

Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT

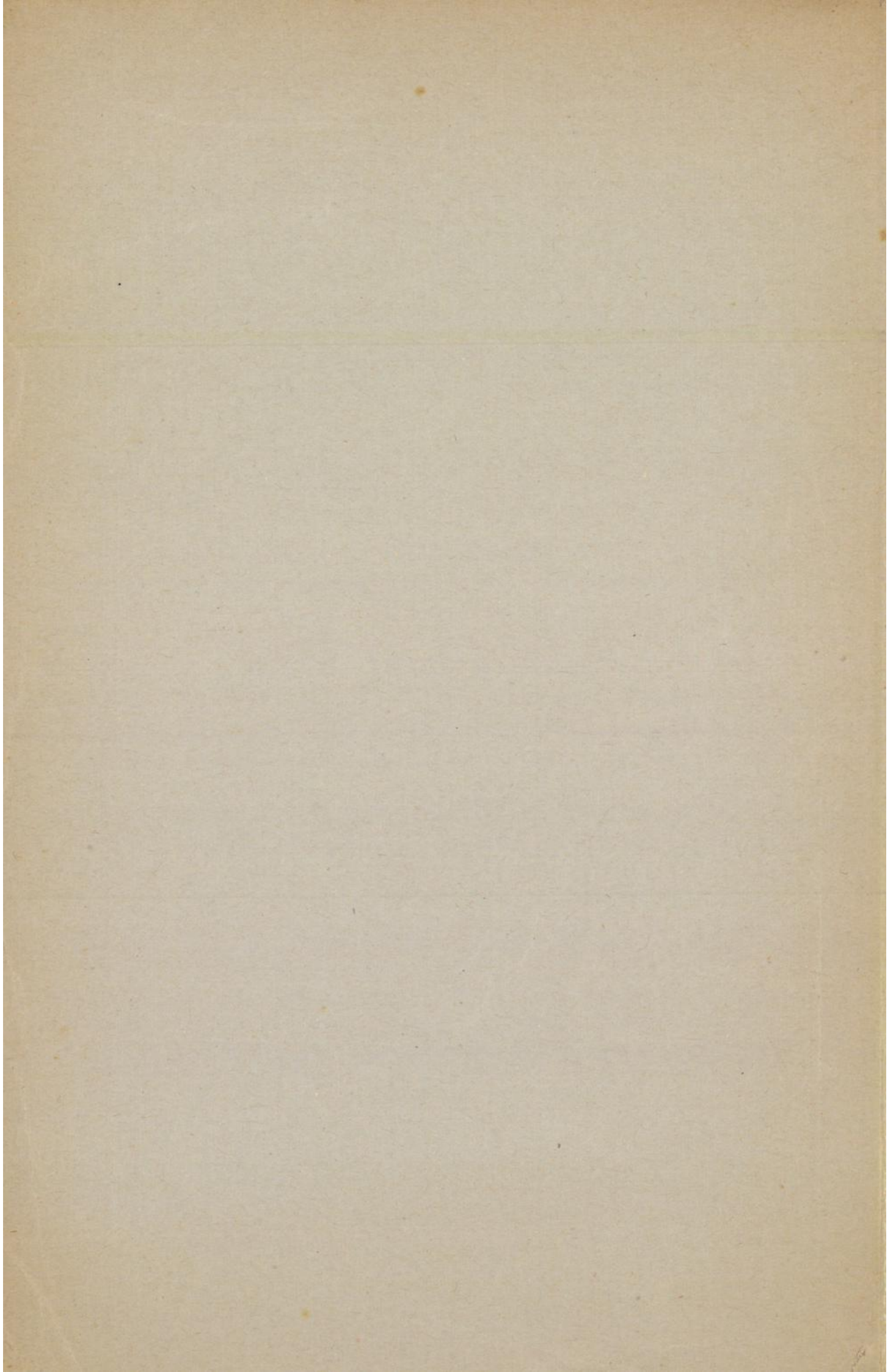
SECHSUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

ARTHUR GEIST VERLAG

(vormals G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.)

1936



SCHRIFTEN

DER

BREMER

WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

REIHE A: BREMISCHES JAHRBUCH

SECHSUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

ARTHUR GEIST VERLAG

(vormals G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.)

1936

Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT

SECHSUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

ARTHUR GEIST VERLAG

(vormals G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.)

1936

Herausgeber:
PROF. DR. H. ENTHOLT, BREMEN, STAATSARCHIV

Manuskripte und Zuschriften werden an den Genannten erbeten

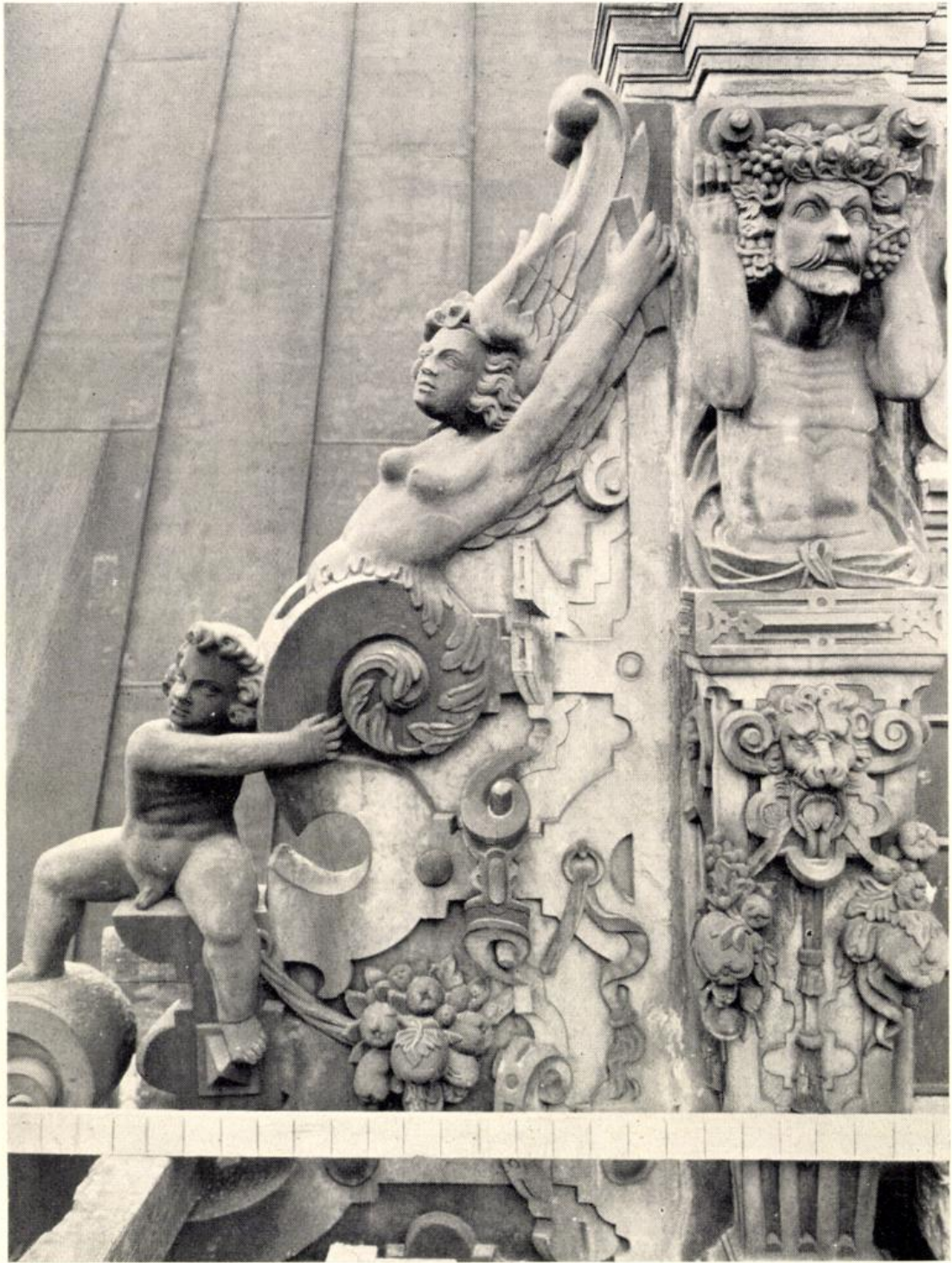
Die korrespondierenden Vereine werden ersucht, ihre Austauschexemplare mit der
Aufschrift: „Historische Gesellschaft“ direkt an die Staatsbibliothek,
nicht aber an den genannten Herausgeber zu richten

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|-------|
| Titelbild und Erläuterung: Giebelwange am westlichen Seitengiebel der Schausseite des Bremer Rathauses | VII |
| Zweiundsiebzigster und dreiundsiebzigster Bericht des Vorstandes 1934 bis 1936 | IX |
| I. Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels, 4. Teil. Von Studien- rat Dr. Friedrich Prüser | 1 |
| II. Bremische Studenten im Jahrhundert der Reformation. Von Stu- dienrat Dr. Alfred Schmidtmayer | 116 |
| III. Zur älteren Münz- und Geldgeschichte Bremens. Von Museums- direktor Dr. Wilhelm Jesse in Braunschweig | 182 |
| IV. Briefe des Rektors Johannes Molanus an den Bremer Domherrn Herbert von Langen aus den Jahren 1560—1575. Von Prof. Dr. F. Ritter in Emden und Studienrat Dr. Wilko de Boer | 209 |
| V. Das Bremische Feldbataillon 1813—1867, 2. Teil. Von General- major i. R. Hans Stuckenschmidt | 259 |
| VI. Über bremische Firmengründungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1814—1847). Von Fritz Peters | 306 |
| VII. Miscellen. Von Prof. Alwin Lonke. | |
| 1. Des Ptolemäus Tuliphurdon, Phabiranon und Treva | 362 |
| 2. St. Martini an der Weser | 368 |
| VIII. Berichtigung | 369 |
| IX. Literarische Besprechungen | 370 |
| 1. Georg Bessell, Bremen, Die Geschichte einer deutschen Stadt (A. Lonke) | 370 |
| 2. Ludwig Lahaine und Rudolf Schmidt (in Verbin- dung mit Karl Hansing), Hamburg, Das deutsche Tor zur Welt. 1000 Jahre Hamburgische Geschichte (L. Beutin) | 371 |
| 3. Hamburger geschichtliche Beiträge. Hans Nirrnheim zum siebzigsten Geburtstage am 29. Juli 1935 dargebracht (Fr. Prüser) | 372 |
| 4. Hermann Joachim, Historische Arbeiten aus seinem Nachlaß (A. Lonke) | 375 |

VI

| | |
|--|-----|
| 5. Ernst F i n d e r , Die Landschaft Billwärder, ihre Geschichte und ihre Kultur (E. Grohne) | 376 |
| 6. Mary Elisabeth Schlichting, Religiöse und gesellschaftliche Anschauungen in den Hansestädten des späten Mittelalters (Fr. Prüser) | 378 |
| 7. F. F u h s e , „Handwerksaltertümer“ in „Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig“ (G. Dettmann) | 381 |
| 8. K a r l D u e ß m a n n , Graf Anton Günther von Oldenburg und der Westfälische Friede 1643—1653 (L. Beutin) | 383 |
| X. Notizen und Nachrichten | 385 |
| Totenschau | 385 |
| Neue Bücher zur bremischen Geschichte | 385 |



Giebelwange am westlichen Seitengiebel der Schauseite des Bremer Rathauses*).

Um der außerordentlichen künstlerischen Leistung, die Lüder von Bentheim, eines „ehrbaren Rates Steinhauer“ und seine Mitarbeiter am Umbau des Bremer Rathauses vollbrachten, ganz gerecht zu werden, tut man gut, sich in das einzelne des bildhauerischen Schmuckes zu vertiefen. Der Reichtum der Erfindungen und der Arbeit ist so groß, daß bei einem Betrachten nur des baumeisterlichen Ganzen das einzelne fast untergeht. Dies ist schon keine Renaissance mehr, auch keine Spätrenaissance, sondern der tobende Barock. Mag Lüder bei der Planung des Ganzen dieser prunkvollen Schauseite die Fülle der Motive seiner Dekoration durch unterbrechende Säulen und Doppelsäulen hie und da ein wenig gegliedert haben — der bildhauerische Schmuck in Relief und flachem Zierstück, in voller Freifigur oder halbplastischer Herme, in Rankenwerk, Blumengehängen und geometrischem Linienspiel ist im ewigen Fließen begriffen, in fortlaufendem Heben und Senken, immer gegensätzlich gegeneinander geführt, in einem nicht endenwollenden Betrieb aufregender Abwechslung. Selbst über die an einem Bau für die Augenstandfestigkeit so wichtigen Teile wie Säulenfüße nicht nur, sondern auch Säulenschäfte, läßt er seinen Bildhauerschmuck weiterlaufen. Die Zeit, kurz vor dem Dreißigjährigen Kriege, hatte Abneigung gegen ruhige Flächen. Überall sollte etwas geschehen, überall mußte, mindestens, Lichtstrahl und Schattenschlag spielen. Auf diesem engen Raum einer Giebelwange stoßen Flachornament und Knorpelwerk, Halbreief und Vollfigur, antike Symbolik, Mythologie und gotische Liniengrübeleien hart aufeinander, in scheinbar unmöglicher Mischung, aber im einzelnen sehr schön. Auch in der Vollendung der handwerklichen Arbeit.

Natürlich hat diesen Reichtum bildhauerischen Schmuckes Lüder von Bentheim oder der in den Baurechnungen ebenfalls genannte Johann Prange, Sonderfachmann für Kartuschenwerk und Volutenkonsole, nicht allein erfunden. Wir wissen durch Fockes¹⁾ und Paulis²⁾ Forschungen, daß sehr viel

*) Die Abbildung ist leider durch die bei der Wiedergabe nicht zu beseitigende Querleiste beeinträchtigt, die von der baulichen Überholung der Fassade im Jahre 1928, wo die Photographie aufgenommen wurde, herrührt.
D. Herausg.

¹⁾ J. Focke: „Die Werkmeister des Rathausumbaus“. Brem. Jahrbuch. Band XIV.

²⁾ G. Pauli: „Die bremischen Steinhauer um 1600“. Brem. Jahrbuch. Band XVI, und G. Pauli: „Die Renaissancebauten Bremens im Zusammenhang mit der Renaissance in Nordwestdeutschland“. Leipzig, 1900, und G. Pauli: „Die dekorativen Skulpturen der Renaissance am Bremer Rathause und ihre Vorbilder“, Jahrbuch der bremischen Sammlungen. Jahrgang I (1908), S. 26 ff.

VIII

fremdes Gut, römisches, niederländisches und süddeutsches, in Kupferstichen verbreitet, hier benutzt wurde. Aber es wurde genial umgewandelt zu einem norddeutschen Eigengewächs. In jenem geheimnisvollen Schmelzungsprozeß, der in der Phantasie des großen Lüder vor sich ging, ward diese Welt der schönsten Barock-Ornamentik geboren, die der deutsche Norden kennt. Es ist die epimetheische Welt der „gestaltenmischenden Möglichkeit“.

E. Waldmann.

Zweiundsiebzigster Bericht **des Vorstandes der Historischen Gesellschaft,**

Herbst 1934 bis Herbst 1935.

In der gewaltigen Umwälzung, die unser Vaterland erfährt, die wir als Zeitgenossen erleben und die nach wie vor unser Denken und Empfinden erfüllt, hat die Historische Gesellschaft bei sich weiter vermindernder Mitgliederzahl auch während des letzten Jahres zu ihrem bescheidenen Teile ihre Arbeit getan. Sie hat es ermöglichen können, wissenschaftliche Studien zu veröffentlichen und sogar ein eigenartiges und seltenes Fest zu begehen.

Aber auch von einem schweren Verlust ist zu berichten, den der Vorstand erlitten hat. Am 31. Januar 1935 wurde einer der besten unseres Kreises, Herr Fritz M. Vietor, uns durch einen tragischen Unglücksfall jählings entrissen.

Was er seiner Familie und der Stadt Bremen gewesen ist, haben die Anzeigen und Nachrufe in den Tageszeitungen und an anderen Stellen allen vor Augen geführt, und sie haben erkennen lassen, welche bedeutende und weitgreifende Wirksamkeit er zumal auch in unserer Kirche wie in der bremischen Wirtschaft geübt hat. Allein seine reiche Natur fand darin nicht ihr volles Genügen. Der Vielbeschäftigte behielt über allen dringenden Aufgaben, die an ihn herantraten, noch Zeit für ideale Zwecke, und seine von rühmlicher Familientradition genährte echt bremische Gesinnung gab ihm die Überzeugung, daß auch in einem Verein, wie unsere Historische Gesellschaft, die die Erforschung der heimatlichen Vergangenheit sich zum Ziele gesetzt hat, für ihn der rechte Platz und eine erwünschte Wirkungsmöglichkeit gegeben sei. So kam er in unseren Vorstand und hat in den wenigen Jahren, die er ihm angehörte, sich ganz schnell unser aller Hochachtung und Verehrung erworben. Wenn auch nicht berufen zur eigentlichen wissenschaftlichen Arbeit, hat er doch bei vielen Gelegenheiten in schwieriger Zeit uns seinen klugen Rat gegeben, und mehr als das: sein warmherziges, lebenweckendes Wesen hat ihn mit unserer Arbeit, aber auch mit unserem menschlichen Empfinden und Fühlen, tief und unzerstörbar verbunden. Ein Mann von ungewöhnlichen Gaben ist mit ihm viel zu früh dahingegangen, ein führender Kaufmann, aber dabei, was nur zu selten angetroffen wird, ein vielseitiger Geist von weitem, ins allgemeine gehenden Gesichtskreis; ein allem Guten geöffnetes, edles, liebenswürdiges Herz hat aufgehört zu schlagen. Sein Andenken bleibt uns immerdar in Ehren.

Als weiteres Vorstandsmitglied freuen wir uns, den Leiter des bremischen Bildungswesens, Herrn Senator Dr. v. Hoff, in unserer Mitte begrüßen zu dürfen. Wir glauben in diesem seinem Entschluß eine Anerken-

nung für die bisherigen Leistungen der Historischen Gesellschaft und das Vertrauen in unsere fernere Arbeit erblicken zu können.

Nach mehrjähriger Pause konnte 1934 wieder ein Weihnachtsblatt herausgegeben werden: „Römisches im Bremischen“ von Prof. A. Lonke.

Im Frühjahr 1935 erschien der 35. Band des Bremischen Jahrbuchs, ein stattliches Buch, das in Aufsätzen aus den verschiedensten Gebieten davon Kunde gibt, daß nach wie vor ein reges wissenschaftliches Leben im Verein herrscht. Mit Dankbarkeit sei dabei an dieser Stelle erwähnt, daß die erheblichen Unkosten durch Spenden von verschiedenen Organisationen herabgemindert wurden. Die Sparkasse, die Woltersstiftung, die Bremische Evangelische Kirche, die Schlachter-Innung, die Edeka- und die Rekofeigesellschaft haben dazu beigetragen. —

Für 1937, wo die Historische Gesellschaft 75 Jahre besteht, ist als Sondergabe eine Fortsetzung der Veröffentlichung der bremischen Rechtsquellen in Aussicht genommen, die zu unserer Freude von dem besten Kenner solcher Editionsarbeit, Herrn Prof. Dr. jur. Karl Aug. Eckhardt in Berlin, übernommen werden wird.

An den üblichen Vortragsabenden versammelte sich der Verein sechsmal. Folgende Vorträge wurden gehalten:

Studienrat Dr. B e u t i n : Aus alten bremischen Kaufmannskontoren.

Studienrat Dr. S c h e c k e r : Die Bibliothek des Bremer Bürgermeisters Havemann.

Prof. Dr. L ö n i n g - Greifswald: Das älteste bremische Münzrecht.

Prof. Dr. T a r d e l : Über Goethes und Schillers Beziehungen zu Bremen.

Prof. Dr. R ö r i g - Kiel: Lübeck, Stadtbild, Kultur und Wirtschaft. (Mit Lichtbildern.)

Cand. phil. A c k e r m a n n - Leipzig: Die wirtschaftliche und soziale Lage des bremischen Bauerntums in den letzten 60 Jahren.

Den Höhepunkt unserer Versammlungen aber bildete die vor zahlreichen Gästen aus nah und fern festlich im kleinen Glockensaal begangene Feier der 500. Sitzung am 12. Oktober. Der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Entholt, begrüßte die Versammlung und sprach dann über „Bremische Kultur gegen Ausgang des Mittelalters“. Herr Prof. Lonke gab in sprühender Laune einen Überblick über die Geschichte unserer Gesellschaft, Herr Studienrat Tidemann verkündete in längerer Ansprache die Ernennung der Herren Geh. Rat Prof. Dr. Brandi-Göttingen, Prof. Dr. Herbert Meyer-Göttingen und Prof. Dr. Wätjen-Münster zu Ehrenmitgliedern, des Herrn Prof. Dr. Eckhardt-Berlin zum korrespondierenden Mitglied.

Das Ganze wurde umrahmt und durchzogen von altbremischer Musik, die von Künstlern des Stadttheaters und Herrn Carl Seemann dargeboten wurde und von Herrn Dr. Piersig mit Hingabe vorbereitet war. Daß gerade an diesem Abend in der ganzen Stadt eine Verdunkelungsprobe vorgenommen wurde, die allmählich in völliger Verfinsterung endete, verlieh unserer Festlichkeit noch einen eigenartigen Reiz.

Dreiundsiebzigster Bericht des Vorstandes der Historischen Gesellschaft

Herbst 1935 bis Herbst 1936.

Am Schlusse des vorhergehenden Vereinsjahres trat zu unserm Bedauern Herr Dr. jur. Carl Traub nach dreieinhalbjähriger Mitarbeit in Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen von dem Amte des Rechnungsführers zurück und stellte damit auch seinen Platz im Vorstand zur Verfügung. Für seine sorgsame Tätigkeit gebührt ihm freundlichster Dank. Statt seiner übernahm Herr Henrich Kriete diese Aufgaben und trat neu in den Vorstand ein. Die Verhandlungen mit Herrn Prof. Dr. Eckhardt in Berlin wegen der Fortsetzung der bremischen Rechtsquellen-Edition wurden weitergeführt, jedoch noch nicht zu einem Abschluß gebracht.

Ein anderer seit längerer Zeit bestehender Wunsch ist die Veröffentlichung der Chronik des Bürgermeisters Heineken. Der Vorstand übertrug sie Herrn Prof. Entholt, ohne ihn aber auf einen bestimmten Termin zu verpflichten.

Das Weihnachtsblatt 1935 schrieb Herr Prof. Tardel über das Thema: „Goethes Beziehungen zu bremischen Zeitgenossen“.

Der 36. Band des Bremischen Jahrbuchs ist im Druck und wird in Kürze erscheinen.

Herr Prof. Lonke vertrat unsere Gesellschaft auf der 27. Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung vom 2. bis 6. Juni in Bonn.

Die Historische Gesellschaft versammelte sich achtmal zu gut besuchten Sitzungen, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Staatsarchivrat Dr. Meinert, Berlin: Bremens älteste Stadtchronik und ihre Verfasser.

Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Reincke, Hamburg: Bremen und Hamburg, eine geschichtliche Betrachtung.

Studienrat Dr. Beutin: Vom Geldwechsler zur Aktienbank. Ein Versuch über bremische Wirtschaftsgesinnung.

Studienrat Dr. Prüser: Bremische Stiftskirchen des Mittelalters in Kultur und Wirtschaft.

Studienrat Dr. Rühnick: Geschichtsbetrachtung und Familienforschung.

Cand. phil. Karl Schwebel: Bremens Verhältnis zu Kaiser und Reich im 18. Jahrhundert.

Dr. Gerd Dettmann: Neue Erwerbungen des Focke-Museums (mit Lichtbildern).

Studienrat Dr. Schecker: Bremische und niederländische Medaillen des 17. Jahrhunderts.

Rechnung über das Jahr 1934/35.

| | | |
|--|-----------------------------|---------------|
| Saldo am 1. Okt. 1934 | RM. 4 618.92 | |
| Einnahmen im Vereinsjahr | „ 6 256.59 | |
| | <u> </u> | RM. 10 875.51 |
| Ausgaben laufender Art, | | |
| Jahrbuch und Wertpapiere | „ 9 483.03 | |
| Saldo am 1. Okt. 1935 | | RM. 1 392.48 |
| Saldo am 1. Okt. 1935 | RM. 1 392.48 | |
| Wertpapiere | „ 1 740.— | |
| | <u> </u> | |
| Vermögensbestand am 1. Okt. 1935 | RM. 3 132.48 | |

gez. Henrich Kriete,
Rechnungsführer.

Rechnung über das Jahr 1935/36.

| | | |
|--|-----------------------------|--------------|
| Saldo am 1. Okt. 1935 | RM. 1 392.48 | |
| Einnahmen im Vereinsjahr | „ 4 519.50 | |
| | <u> </u> | RM. 5 911.98 |
| Ausgaben laufender Art | RM. 403.73 | |
| Jahrbuch | „ 3 155.25 | |
| | <u> </u> | „ 3 558.98 |
| Saldo am 1. Okt. 1936 | | RM. 2 353.— |
| Saldo am 1. Okt. 1936 | RM. 2 353.— | |
| Wertpapiere | „ 1 740.— | |
| | <u> </u> | |
| Vermögensbestand am 1. Okt. 1936 | RM. 4 093.— | |

gez. Henrich Kriete,
Rechnungsführer.

I.

Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen.

Von Friedrich Prüser.

IV. Teil¹⁾.

Die mittelalterliche Geschichte des Kapitelgutes.

B. Die Vikare.

2. Die Altarpfründen.

(Fortsetzung.)

Der vorangegangene Teil unserer Abhandlung über die Altarpfründen von Anschari ließ die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts als die Zeit erkennen, in der die vielen Altäre und Vikariate dieser Kirche in erster Linie entstanden. Auch das ging aus dem schon Gesagten deutlich hervor, daß ihre Gründer und ersten wirtschaftlichen Betreuer aus den Kreisen des wohlhabenden Bürgertums der Stadt, in der Hauptsache wohl des eigenen Kirchspiels, stammten. Um so mehr fällt es auf, daß in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts bei ihm von solcher Tätigkeit nur noch wenig zu spüren ist; zwei Altarstiftungen aus dem Jahre 1390 bilden dabei, wie wir sehen werden, kaum eine Ausnahme. Auch über eine Besitzvermehrung schon bestehender Altäre wird uns nicht sonderlich viel berichtet, und was an Urkunden darüber vorhanden ist, bezieht sich durchaus nicht nur auf Schenkungen, sondern auch auf Käufe, die von den Inhabern der Pfründen selbst ausgingen. Ihre wirtschaftliche Stellung hatte sich also befestigt; sie fingen an, überschüssige Gelder durch Vermehrung von Grundbesitz zu sichern.

Kann man annehmen, daß bei den Bürgern die wirtschaftliche Entwicklung entgegengesetzt verlaufen wäre und sie sich dadurch hätten bestimmen lassen, von größeren Stiftungen an die Kirche und ihre Altäre abzusehen? Wohl kaum — denn wenn auch nach den

¹⁾ I. Teil: Bremisches Jahrbuch (Br. Jb.) 33, S. 37—107, II. Teil: Br. Jb. 34, S. 1—64, III. Teil: Br. Jb. 35, S. 1—38.

Unruhen um die Jahrhundertmitte der Wiederaufstieg zunächst nur langsam gewesen sein mag, so strebte doch der Bürger gegen die neue Jahrhundertwende hin mit solcher Macht voran, daß wir zu einer Höhe politischer und wirtschaftlicher Stellung kommen, wie sie Bremen bis dahin noch nicht erlebt hatte. Es müssen also schon andere Gründe maßgebend an der Zurückhaltung des Bürgertums beteiligt gewesen sein. An die Stelle der offenbar vorhanden gewesenen Begeisterung für die Neugründung und Ausstattung von Altären scheint kühle Vorsicht getreten zu sein, allgemein gerichtet gegen die wirtschaftliche Macht des Klerus, hier im besonderen gegen die Kapitelsangehörigen, die die Pfründen verwalteten. So wurden die Zuwendungen aus der Bürgerschaft seltener, dafür begegnen uns in den Urkunden aber immer häufiger Stiftungen aus geistlichem Kreise. Um die Jahrhundertwende war in der Ansammlung von Altargut ein neuer Höhepunkt erreicht; das Bild der Stifter hatte sich aber geändert. Auch die Gründung und Ausstattung neuer Altäre und Pfründen geschah schließlich, am Endpunkte der Entwicklung, durch Geistliche aus dem Kapitel selbst.

Daß auch die wirtschaftliche Kraft der Altarpfründner stärker geworden war, beweisen die Käufe, von denen wir gelegentlich hören, nicht nur aus ihrer Gemeinschaft, über die später noch zu sprechen sein wird, sondern auch für ihren Einzelbesitz. Sogar eine Kanonikerskurie, die letzte nach dem Wegesende zu gelegene, konnte sich der Vikar des Bartholomaeusaltars¹⁾ samt zwei dazu gehörigen Buden im Jahre 1368 kaufen²⁾. Später scheint er, wie einige nachträgliche Änderungen der Kaufurkunde beweisen, selbst Kanoniker geworden zu sein. Es wird sich hier also um persönlichen Besitz gehandelt haben. Doch war ein Viertelland in Oberneuland, das im Jahre 1379 für den Bartholomaeusaltar erworben wurde, dessen dauerndes Eigen³⁾.

Von liegendem Gut des Cäcilienaltars⁴⁾ erfahren wir um diese Zeit zum erstenmal. Aber Gelder waren vorhanden, und sie verwandte man zu einem großen Landkaufe, in Arsten und im be-

1) Br. Jb. 35, S. 19, S. 23 f.

2) 26. Febr. 1368. *Regula Capituli Sancti Ansharii* (RA) 181 b. U III 329.

3) 13. März 1379. Brem. Staatsarch. Trese (Tr.) 18. U III 547. — Verzichtleistung dazu vom selben Tage. Tr. 18. U III 547, Anm.

4) Br. Jb. 35, S. 21.

nachbarten *Alken*¹⁾, wo für 68 Mark 2½ Land erworben wurden, die sich in einzelnen Stücken über beide Feldmarken ausdehnten²⁾. Der geistliche Einfluß auf die Wirtschaftsführung wurde hier durch besondere Verflechtungen mit dem Besitze der Chorherren über das übliche Maß hinaus noch verstärkt: der Dekan trat als Mitkäufer auf, und so sollte hinfort das Kapitel zu einem Viertel an den Einkünften dieses Landes beteiligt sein³⁾.

In gleicher Weise war eine weitere Vermehrung des Landbesitzes des *Thomasaltars*⁴⁾ eine Angelegenheit, die innerhalb der Gemeinschaft, diesmal zwischen einigen Vikaren, abgemacht wurde. Der Vikar Johann Klinge, wie es scheint, keiner der Altaristen der Anscharikirche, sondern ein Vikar des Chors, hatte schon vor Jahren von einem Bremer Bürger⁵⁾ für 17 Mark verschiedene Landstücke gekauft⁶⁾, *extra civitatem* zwischen dem *Herden-* und dem *Ostertor* gelegen⁷⁾; er schenkte sie seinem Mitvikar Nikolaus Bonsack; nach dessen Ableben sollten sie an den *Thomasaltar* fallen⁸⁾. Auch dieser Nikolaus Bonsack scheint nicht zu den Altarpriestern

¹⁾ Später mit Arsten vereinigt.

²⁾ 11 Stücke *super nortvelle*, 2 *went* mit zusammen 6 Stücken *super bakenvelle*, 2 *sleten* von derselben Größe *super campis ville Alleken*, 2 *went* von zusammen 5 Stücken *super campis ville ejusdem*, 6 Stücke *ultra pontem*, 11 Stücke *super campis* (Z. 13. m: *up dem campe*), dann noch einmal 3 nicht näher bezeichnete Stücke, ebenso 3 weitere, der *holtacker* genannt, 2 Stücke *retro villam* (*achter dem dorpe*) und endlich 6 Stücke *super zeevelle*. Z. 13. m. werden außerdem genannt: 11 Stücke *up dem Nortvelde*, 2 Stücke Heuland *up dem olden wege*, 2 Stücke *twuschen den kulen*, endlich 1 Stück und 1 *were*, die nach den Bebauern des Landes bezeichnet werden.

³⁾ Nach Z. 13. m. (Signaturen des Brem. Staatsarchivs; hier Aufstellung von 1617) und dem Winkelbuch (nach dem Dekan Winkel, Z. 13. p. o.) mußten dem Prokurator des Kapitels und dem Dekan Abgaben geleistet werden, dem Prokurator 1 Reichstaler 8 Grote bei einem Gesamteinkommen von (1657) 16 Reichstalern. (Melchior Kohlmann, Nachlaß, Brem. Staatsbibliothek, Bd. VI, S. 849).

⁴⁾ Br. Jb. 35, S. 10, 11 f., 25, 29.

⁵⁾ Segelant von Zutterum, der auch sonst Land an die Vikare von Anschari verkaufte. 8. Apr. 1358. Tr. 15. U III 111.

⁶⁾ 22. Juli 1359. Transsumpt des Anscharikapitels vom 11. Januar 1376. RA 215. U III 138 u. 491.

⁷⁾ In der Reformationszeit werden hier vier Stücke Land genannt, wie es scheint, verschiedener Größe und darum auch mit verschiedenen Einkünften (24 Grote, 1 Taler, 22 Grote); von einem Stück heißt es, es sei in den (Stadt)graben gezogen worden. Kohlmann (VI, S. 777) erwähnt als offenbar späten Besitz des *Thomasaltars* auch noch ein Stück Land in der *Wetterung* mit jährlichen Einkünften von 11 Mark.

⁸⁾ U III 491.

gehört zu haben; wir hätten hier also einen Versuch, auch die nicht mit Altarpfründen bedachten Vikare für die Zeit ihres Lebens mit vermehrten Einkünften zu versehen.

So war auch der weitere Ausbau des Altargutes manchmal mit persönlichen Wohltaten für einzelne Kleriker verbunden, die zu den den Gebern in irgendeinem näheren Verhältnis standen. Eine Bürgerwitwe wollte dem Dreikönigsaltar¹⁾ für das Seelenheil ihres verstorbenen Mannes und seines Bruders²⁾ die Hälfte von zwei Dritteln eines Landes³⁾ und ein Viertel einer Hofstätte in Arsten schenken; sie sollten aber gleichzeitig einem bestimmten Priester, dem uns schon bekannten Roland Rose⁴⁾, der sich indes damals gar nicht in Bremen aufhielt, Zeit seines Lebens zugute kommen⁵⁾. Später wurde dieser Roland Rose Benefiziat des Chors von Anschari und der erste Vikar des Seelenaltars. Aber nicht etwa diesem wandte er einen aus persönlichem Vermögen für 4 Mark erworbenen Besitz zu⁶⁾, die andere Hälfte jener beiden Drittel eines Landes in Arsten und ein weiteres Viertel jener Hofstätte, sondern, allerdings erst für die Zeit nach seinem Tode, ebenfalls dem Dreikönigsaltar, dessen Liegenschaften in Arsten dadurch eine willkommene Abrundung erfahren⁷⁾.

Aus einem ganzen Land in derselben Feldmark, das aus ähnlichen Gründen, wie wir sie soeben feststellten, dem Katharinenaltar⁸⁾ vermacht wurde, erhielt der obenerwähnte Nikolaus Bon-

¹⁾ Br. Jb. 35, S. 19 u. 23.

²⁾ Der Bruder hieß Eler von Huderen, der verstorbene Mann der Stifterin aber Hinrich Bücking, ein weiterer Beweis für die geringe Festigkeit der Familiennamen in dieser Zeit.

³⁾ 1 *petia*, die *zylstucke super campo*, 1, der *langhe acker*, ebenda, dann eine weitere, die *bakene wenne* und noch eine *super zevelle . . . usque ad viam Bremensem, super nortvelle*, dann die *brede* und endlich eine *petia* in dem *zewinkele*, genannt die *halfbrede*. — 1555 werden als Arster Besitz des Altars außerdem ein Acker *up dem Arster kamp* und ein Stück *für dem Korn* genannt (Z. 13. m.). Als uns noch nicht bekanntes Gut des Altars werden in diesen Listen auch 2 Stücke Ackerland in *Süderbrok*, die gar die dritte Garbe als Abgabe liefern müssen, und 4 Stücke Land vor dem Anscharitore bei der *Wasserlöse* aufgeführt.

⁴⁾ Br. Jb. 35, S. 37.

⁵⁾ 30. März 1360. Tr. 16. U III 337. Anm. — Verzichtleistung: 1 Jan. 1365, Tr. 15. RA 218. U III 337, Anm.

⁶⁾ 14. Apr. 1368. Tr. 15. U III 337.

⁷⁾ 22. Febr. 1369. Tr. 16. RA 217b. U III 337, Anm. — Diese Verwendung des Landes wurde schon bei ihrem Kaufe ins Auge gefaßt.

⁸⁾ Br. Jb. 35, S. 19 u. 24 f.

sack¹⁾ eine Jahresrente von einer halben Mark ausbezahlt. Nach seinem Tode sollte sie an die Domvikare fallen, die dafür die Memoria des Mannes und der Eltern der Schenkerin zu feiern verpflichtet waren²⁾. Ein weiterer Gewinn des Katharinenaltars konnte allerdings nur unter geschickter Ausnutzung vorhandenen Barvermögens erworben werden. Für $7\frac{1}{4}$ Mark kaufte Sweder Kruse, der Priester des Altars³⁾, 14 grossos Jahresrente aus einem Hause zwischen dem Liebfrauenkirchhof und der Querenstraße⁴⁾. Einige Jahrzehnte später beklagte derselbe Vikar die Dürftigkeit seiner Pfründe: Das Land zu Arsten bringe nur wenig und müsse zu neuen Deichlasten beitragen, das zu Dötlingen sei verloren, eine Kurie auf dem Anscharikirchhof könne nicht mehr unterhalten werden⁵⁾. Wenn Käufe wie der ebengenannte aber möglich waren, dann können diese Klagen nur bedingt richtig gewesen sein oder höchstens für die Zeit, da ein Hauptbesitz des Altars, der zu Dötlingen, ihm vorübergehend entglitten war⁶⁾. Allerdings erscheint als Mitkäufer obiger Rente der Dekan des Kapitels, der Kollator dieser Pfründe; er mag den Kauf erst ermöglicht haben — wiederum ein Beweis für den steigenden Einfluß der geistlichen Herren auf das Altargut.

Dagegen war eine Vermehrung des Besitzes des Andreasaltars⁷⁾ noch einmal ausschließlich ein Werk des Bürgertums. Es handelt sich hier aber gewissermaßen um eine Wiederaufnahme der

¹⁾ S. 42.

²⁾ 28. Apr. 1370. RA 234. U III 384. — Die Einkünfte aus diesem Lande betragen in späterer Zeit 10 Scheffel Gerste, 10 Scheffel Hafer, Wittendag und Hofdienste (Kohlmann VI, S. 848. — Z. 13. m.) — Nach derselben Quelle besaß der Katharinenaltar eine Wurt in Arsten, die an jährlichem Aufkommen 24 Grote erbrachte.

³⁾ Br. Jb. 35, S. 25.

⁴⁾ 29. Okt. 1377. Tr. 17. U III 519. — Auch der Dreikönigsaltar besaß hier schon eine Rente ähnlichen Wertes. Vgl. Br. Jb. 35, S. 23.

⁵⁾ Später werden sogar zwei *Wahninge up St. Anscharii Kerkhave*, eine davon in der Papenstraße, als Altarbesitz genannt. (Z. 13. m.; Kohlmann VI, S. 848); das Winkelbuch vermerkt über eine allerdings, daß sie nicht mehr da sei.

⁶⁾ Br. Jb. 35, S. 25. — Daß der Katharinenaltar in späterer Zeit wieder zu Wohlstand gekommen sein muß, beweist ein Rentenkauf aus dem Jahre 1519, ausgeführt von dem Vikar des Altars Erich Hanningk, der gleichzeitig Kanoniker von Stephani war (Br. Jb. 31, S. 111). Für 30 Mark erwarb er von seinem Bruder Melchior eine Jahresrente von $1\frac{1}{2}$ Mark aus dessen Bude an der *Rosenstrate*. 13. Apr. 1519. Tr. 30.

⁷⁾ Br. Jb. 35, S. 19 u. 23.

Gründung durch eine Enkelin des ursprünglichen Stifters und um eine im Familiensinne wichtige Verlängerung des Patronats auf sie, ihren Sohn und ihre Enkel, also um eine Hinauszögerung des ausschließlichen Verfügungsrechtes der Geistlichen, dies voraussichtlich gar auf eine Zeit von manchen Jahrzehnten. Doch war das Mehr an Besitz bedeutend genug, daß die Geistlichkeit dafür schon eine weitere Erstreckung des bürgerlichen Patronats in Kauf nehmen konnte: eine *area* in U p h u s e n , eine kleine Wurt außerhalb des Anscharitors, bei einem Grundstück der Domvikare und neben einem Besitz des Gertrudengasthauses gelegen, und ein Kamp *prope Horne et inter villam Vore* wurden dem älteren Gute des Altars bei dieser Gelegenheit hinzugefügt¹⁾. Darüber hinaus wurden der Allgemeinheit des Kapitels Einkünfte gesichert; für Feiern an Jahrestagen und für Consolationen wurde den Chorherren zweimal 1 *ferto* gezahlt, den Vikaren einmal $\frac{1}{2}$ *ferto*. So war die Einflußnahme der Geistlichkeit nur bedingt und nur für eine gewisse Zeit eingeschränkt. Das Präsentationsrecht kam später an den Thesaurar, während die Institution beim Dekan lag²⁾. Hier ergab sich also der bemerkenswerte Fall, daß die Besetzung der Pfründe auch nach ihrem vollen Übergang in geistliche Hände unter zwei Personen geteilt blieb.

Mit diesen Nachrichten über den Andreasaltar ist das erschöpft, was wir über die Vermehrung des Altargutes von Anschari in dem Zeitraum bis etwa 1390 zu sagen vermögen. Es ist nicht sonderlich viel; doch kann es sein, daß dieses oder jenes Stück des Gesamtgutes eines Altars, das wir auf Grund nachmittelalterlicher Besitzlisten bisher nur anmerken konnten, gerade in diesen Jahren erworben sein mag. Leider ist die Überlieferung hier nicht lückenlos. Aber selbst diese Mängel vorausgesetzt, geht die allgemeine Linie der Entwicklung doch klar genug aus den vorhandenen urkundlichen Belegen hervor. Man erkennt die schon angedeuteten Unterschiede in Menge, Herkunft und Art des Wachstums in dem halben Jahrhundert vor 1390 und dem gleichen Zeitraum vorher.

¹⁾ Im 16. Jahrhundert wurde dem Andreasaltar ein Viertel des Grevesbroker Zehnten (Br. Jb. 33, S. 94 u. 34, S. 28) zugeschrieben. 1555. Z. 13. m. Dagegen wurde zu gleicher Zeit der Hardenstromer Besitz des Altars (Br. Jb. 35, S. 23) als Eigentum des Zwölfapostelaltars beansprucht. 1568 bis 1571. Z. 13. a. 4.

²⁾ 4. Febr. 1378. Tr. 17 (Doppelte Ausfertigung. *Liber Foundationum Vicariorum* (LF) 273; Z. 13. a. 4. U III 525.

Das Bild wird auch kaum durch die aus dem Jahre 1390 zu berichtenden Altargründungen gestört, selbst wenn sie — noch einmal — aus den Kreisen des wohlhabenden Bürgertums kamen. Sie waren die letzten dieser Art, und mehr als vorher war die Kapitelgeistlichkeit von vornherein bestrebt, ihre Einflußnahme schnell wirksam werden zu lassen und zu vermehren.

Die letzten Gründungen aus Bürgerkreisen — steigende klerikale Einflüsse.

Am 7. September 1390 bestätigte Erzbischof Albert einen *Anschariusaltar*¹⁾, eine Stiftung der vorher schon häufiger in Beziehungen zum Anscharikapitel genannten Familie van Suttrum²⁾. Man muß sich wundern, daß dem Heiligen der Kirche nicht schon früher eine besonders geweihte Stätte bereitet wurde; auch dieser Altar hatte als Mitpatron noch die heilige *Lucia*. Dem Altarpriester wurde sofort eine Kurie zur Verfügung gestellt; daneben bekam er zu seinem Unterhalte drei Grundstücke in *Gröpelingen* (Gröpelingen)³⁾, eine halbe Hufe in *Herstede* (Hastedt)⁴⁾, Land und Wurt in *Wischhusen*⁵⁾, eine Liegenschaft vor dem *Herdentor*⁶⁾ und noch weiteres Land, das nur nach dem Besitzer oder Bebauer genannt wird⁷⁾. Dafür mußte er mindestens zweimal in der Woche an dem Altare Messe lesen, ungeachtet des Dienstes, zu dem er auf dem Chore verpflichtet war. Das Kapitel bekam als Anteil an den Einkünften *1 ferto*, für Vigilien und Messen am Jahrestage des Ratsherrn van Suttrum, in dessen Andenken der Altar von seiner Witwe ge-

1) 7. Sept. 1390. RA 237. U IV 125.

2) S. 43, Anm. 7.

3) Kohlmann VI, S. 778: Ein Meier in *Gröpelingen*, auch zu Diensten und dem Wittendag verpflichtet, lieferte jährlich je 6 Scheffel Roggen und Gerste und 7 Scheffel Hafer. Spätere Ablösung in Geld nach Kohlmann VI, S. 858 f.: 15 Mark 36 Grote. Aus einem andern Stück Land daselbst wurden 1 Mark 8 Groten gezogen.

4) Kohlmann VI, S. 778: Ein Land in *Hastedt* mit je 6 Scheffeln Roggen und Gerste und 12 Scheffeln Hafer an jährlicher Ablieferung, dazu Verpflichtung zu Diensten und dem Wittendag. Z. 13. m. Ablösung in Geld: 19 Mark 36 Groten (Kohlmann VI, S. 858 f.).

5) Zwischen *Gröpelingen* und *Oslebshausen*, der spätere *Humannsche Hof* (Buchenau, *Die Freie Hansestadt Bremen*, 4. Aufl., S. 234). — 3 Stück und eine Wurt. — Kohlmann nennt VI, S. 778 u. 858 f. $3\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Stück Land in *Oslebshausen* mit einem Jahresertrage für die Vikare von 1 Mark 20 Groten und 1 Mark.

6) 4 Stück Kohlland mit jährlichen Einkünften von 1 Mark 16 Groten.

7) Kohlmann hat in seiner Liste VI, S. 778 noch ein Stück Land zu *Rade* im Kirchspiel *Neuenkirchen* mit einer jährlichen Lieferung von je 4 Scheffeln Roggen, Gerste und Hafer (= 12 Br. Mark).

stiftet wurde, dazu für die Priesterkanoniker die am Altar dargebrachten Opfer und die Hälfte aller Einkünfte für den Fall, daß der Vikar seine Residenzpflicht ohne Erlaubnis vernachlässigen sollte. Die Besetzungsbestimmungen wurden im Sinne eines größeren geistlichen Einflusses schärfer als bei früheren Gründungen gefaßt. Das Vorschlagsrecht der stiftenden Familie blieb auf die Stifterin und zwei ihrer Erben beschränkt; als erster Benefiziat wurde ein Priester der Wilhadikirche bestimmt. Konnte der Dekan, der nach Erlöschen des weltlichen Patronats die Kollation erhielt, bei Erledigung der Pfründe in der vorgeschriebenen Zeit eines Jahres keinen Priester als Nachfolger bestimmen, so sollte dasselbe Recht an den Thesaurar gehen, dann weiter an den Scholasticus und schließlich an das ganze Kapitel, wenn die vorgeschriebenen Fristen von einem Monat jeweils nicht eingehalten werden konnten.

Vielleicht noch schärfer trat das gegenseitige Durchdringen geistlicher Einflüsse, sowohl in der Sicherung von Einkünften für verschiedene Stellen des Kapitels wie für das Recht der Besetzung der Pfründe, bei der Gründung des Nikolausaltars hervor¹⁾. Auch er war eine Stiftung einer Bürgerswitwe, dem Seelenheil ihres ersten und ihres zweiten Gatten gewidmet und, wie es scheint, mit einem großen Teil ihres Vermögens ausgestattet, da sie sich Zeit ihres Lebens die Nutznießung vorbehielt. An liegendem Gut gehörten dem Altar ein Kamp²⁾ in Redingstede³⁾, ein halbes Viertel Land⁴⁾ in der Wetheringe⁵⁾, ein freies Viertel⁶⁾ in Leda⁷⁾, gelegen bei den Gütern des Allerseelenaltars⁸⁾ in dem sogenannten Grashagene. Auch ein für den Altar bestimmtes Kapital von 40 Mark sollte zu Landkäufen benutzt werden⁹⁾. Das geschah drei Jahre

¹⁾ 29. Dez. 1390. Tr. 21. RA 236b, LF 259. U IV 128.

²⁾ Gekauft für 18 Br. Mark. 18. Okt. 1390. Tr. 21. U IV 128, Anm. 2. — Spätere Einkünfte daraus: 2 Rth. jährlich.

³⁾ Utbremen. Einem Kamp des Anscharikapitels, vielleicht dem Pekeskamp (Br. Jb. 33, S. 102), benachbart.

⁴⁾ Gekauft für 20 Br. Mark. Späterer Ertrag: 10 Br. Mark und Hofdienst.

⁵⁾ Oberblockland.

⁶⁾ Kaufpreis 40 Br. Mark. 10. Nov. 1390. Tr. 21. U IV 128, Anm. 3. — Späterer Ertrag: 10 Br. Mark, Hofdienst und Wittendag.

⁷⁾ Lehe.

⁸⁾ Br. Jb. 35, S. 37.

⁹⁾ Wenn die Stifterin sie nicht selbst ausführte, waren nach ihrem Tode Dekan und Kapitel dazu verpflichtet.

später¹⁾: *certa bona in Mandorpe*²⁾ wurden erstanden: 2 Hufen; der Kaufpreis war allerdings das Doppelte der obigen Summe. Darum wurde das Fehlende noch einmal von der Stifterin unter Beihilfe einer anderen Bürgerswitwe eingeschossen, die so das Andenken ihrer verstorbenen Tochter ehren wollte. Der Wunsch nach fürbittender Gebetshilfe in Erinnerungsfeiern spielte eben nach wie vor eine große Rolle. Eine Consolation sollte am Tage des heiligen Maternian begangen werden. Außerdem waren die Memorien der Stifterin selbst und ihrer beiden verstorbenen Männer zu feiern, vom ganzen Kapitel und darum noch mit zusätzlichen Stiftungen sichergestellt: Zeit ihres Lebens zahlte die Gründerin des Altars den Chorherren eine Rente von 1 Mark; nach ihrem Tode sollten sie dieselbe Rente aus den ihr verbliebenen Gütern erhalten oder entsprechend ein Kapital von mindestens 16 Mark³⁾. Aber auch damit war an geistlicher Erinnerungsfeier noch nicht genug geschehen. Es war echt mittelalterlich gedacht, wenn sie in der Verteilung ihres Besitzes für die Feier des Jahrestages ihres ersten Mannes aus der Stiftung des Jahres 1393 einen bestimmten Zins an die Geistlichen der Kirche *sancti Michaelis extra muros Bremenses* gab⁴⁾.

Hier leuchtet noch einmal eine irgendwie geartete Verbindung zwischen dem Anscharikapitel und der mittelalterlichen Michaeliskirche auf, die wir in einem seltenen Falle auch früher schon einmal zu bemerken glaubten⁵⁾. Die Durchschlingung geistlicher Besitzverhältnisse ging bei diesem Altar aber noch bedeutend weiter, und dabei wurde gleichzeitig der geistliche Einfluß verstärkt. Wohl war auch hier der Familienpatronat bei gleichzeitigem Institutionsrecht

¹⁾ 8. Okt. 1393. Tr. 21. U IV 155.

²⁾ Kaufurkunde vom 22. Juli 1393, Tr. 21. Der Kauf wurde durch den Vikar des Altars, Johann Vilzen, getätigt. — Jährlicher Ertrag später: 10 Taler, Hofdienst und Wittendag. — Z. 13. k. (Zettel von 1555) und Kohlmann (VI, S. 775) berichten auch von einem Meier zu *Marssele*, der jährlich 5 Scheffel Roggen und 3 Gulden zu entrichten hatte, außerdem von einem Zehnten über fünf Häuser im *St. Jürgensland*.

³⁾ Von dem Zins wurde 1 *ferto* am Maternianstage, ein anderer am Jahrestage des ersten Mannes ministriert. Nach einem an der Siegelschnur der Stiftungsurkunde hangenden Zettel sind für die Memorie des Mannes und für die Consolation schon bei der Gründung des Altars je 8 Mark bezahlt gewesen.

⁴⁾ 2 *grossos* dem Rektor, 1 *grossum* dem Structuarius der Kirche, 1 *grossum* dem Glöckner.

⁵⁾ Br. Jb. 33, S. 53 f.

des Dekans unter vierfacher Abfolge in der üblichen Weise gewahrt; aber es mußten doch die zur Vikargemeinschaft¹⁾ gehörenden beiden Lektoren²⁾, die damals am Dreikönigsaltar³⁾ ihre Messe lasen und schon wegen dieser Zweiheit nicht über allzugroße Einkünfte verfügten, in erster Linie vorgeschlagen werden. Das einzige Entgegenkommen des Kapitels bestand darin, daß der schon auf Bitten der Stifterin ernannte derzeitige Vikar des Nikolausaltars in die Stelle des *subdiaconus lector* und damit in den Genuß der Manualien des Chors⁴⁾ einrücken sollte. Umgekehrt kam aber der Subdiakon unter den beiden Lektoren schon in dem Falle, daß der Nikolausaltar eher vakant wurde als sein Lektorat, in den zusätzlichen Genuß der Einkünfte des neuen Altars. Von seinem bisherigen Einkommen sollte ihm dann nur noch sein Anteil an den Opfern am Hauptaltar der Kirche zustehen. Alles andere, nämlich die Erträge eines Viertellandes in Süderbrok im Stedingerlande⁵⁾, zweier Grundstücke vor der Stadt⁶⁾ und gewisser Güter in Arsten⁷⁾, dazu der Zins eines Hauses an der Querenstraße in Bremen⁸⁾ und eine als *vormede* bezeichnete Abgabe der Lankenauer Meier der vier ersten Obedientiare des Kapitels, sollten dem *diaconus lector* verbleiben. Es handelt sich, wie wir durch Vergleich feststellen können, um Güter des Dreikönigsaltars. Er hatte somit bisher für den Unterhalt der beiden Lektoren gedient, während seine Einkünfte jetzt in reinlicher Scheidung dem *diaconus lector* verblieben. Dabei sorgten indessen die Chorherren auch für sich: ausgenommen wurde bei dieser Übereignung an den Diakon ein Zins von einer halben Mark, den die Diakonen unter den Kanonikern und der älteste Subdiakon dem *subdiaconus lector* am Weihnachtstage zu geben gehabt hatten. Die Auskehrung des Zinses übernahm die Stifterin des Altars, nunmehr aber als Zahlung an das gesamte Kapitel zur Vermehrung der

¹⁾ Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe, Br. Jb. 30, S. 1—160, hier S. 98.

²⁾ *Diaconus lector* und *subdiaconus lector*, der erste zum Lesen der Epistel, der andere zum Lesen des Evangeliums. Adolf Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter, S. 388.

³⁾ Br. Jb. 35, S. 19, 23 u. 43.

⁴⁾ Die für Anwesenheit beim Chordienst gezahlten Gelder.

⁵⁾ Br. Jb. 35, S. 23.

⁶⁾ Ebd.

⁷⁾ S. 43.

⁸⁾ Br. Jb. 35, S. 23.

Chorgelder am Nikolaustage. Somit war der Kreis jetzt ganz geschlossen: Nach verschiedenen Seiten hin hatte das Kapitel seinen Einfluß auf die Stiftung befestigt, ihre Einkünfte mit den eigenen verzahnt. Die Zuwendungen an Geld und Gut, die fromme Kirchlichkeit für das Seelenheil machte, wurden einem sich mehr und mehr vervollkommnenden System der Einkommenssicherung eingefügt. Ihr frommer Zweck ging dadurch in der Betrachtungsweise derjenigen, die diese Einkünfte zu genießen hatten, mehr und mehr verloren.

So erklärt sich auch die jetzt klarer hervortretende Abneigung des Bürgertums gegen weitere Mehrung des geistlichen Besitzes. Es sah sich zudem durch das starke Anwachsen des liegenden Gutes der Geistlichkeit in seinen eigenen Entwicklungsmöglichkeiten gehemmt¹⁾. Mit aller Schärfe haben sich die politischen Vertretungen der Bürger schon früh, ehe die Gefahr aller Welt offenbar wurde, gegen das Ausdehnungsbestreben des Vermögens der „toten Hand“ gewandt, insbesondere gegen den Erwerb geistlichen Grundbesitzes in den Städten. Kürzlich hat Ernst Grohne für Bremen noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen²⁾, daß die Stadt die Grundstücke, auf denen das Recht ewiger Erbzinsanleihe ruhte, sogenannte „Weichbilder“, nicht in die Hand der Geistlichen kommen lassen wollte, um sie bei dem beschränkten Raum innerhalb der Mauern nicht für die lebende Wirtschaft der Stadt ausfallen zu lassen. Schon das bremische Stadtrecht von 1303/08 hatte bestimmt, daß kein Bürger und keine Bürgerin *scal gheven ofte verkopen ofte to pande setten wichbelethe gheystliken luden ether papen*. Wer es tat, der sollte der Stadt 5 Mark Strafe geben, und der Kauf, die Schenkung oder die Verpfändung sollten ungültig sein³⁾. Das war wohl auch einer der Gründe, daß sich das liegende Gut der Kapitelsangehörigen zumeist außerhalb der Tore befand, und nicht etwa war es, soweit es innerhalb der Mauern war, bei den am meisten Volksverbundenen und im Sinne des Bürgertums weniger Gefährlichen unter ihnen, den Vikaren, am größten, sondern bei den Chorherren, weil es bei ihnen aus einer Zeit stammte, als die

¹⁾ Br. Jb. 34, S. 43 f.

²⁾ Ernst Grohne, Beiträge zur Geschichte von Recht und Brauch im alten Bremen. Niederdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde, Jahrg. 12, Heft 1/2, S. 14 f.

³⁾ Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 5, S. 58, III 5.

Gegensätze noch nicht so scharf waren. Als sie aber zu voller Höhe heranwuchsen, da wurde der Kirche auch der Erwerb neuen Landes vor den Mauern unmöglich gemacht. Denn gegen sie war wohl die Ratswillkür vom 7. September 1391 gerichtet, nach der den Bürgern verboten war, jegliches Erbgut, das innerhalb eines Umkreises von einer Meile von der Stadt gelegen war, zu verkaufen oder zu verpfänden — es sei denn an einen Bürger¹⁾. Ob die kurz vorher geschehenen Schenkungen an Anschari mit der Anlaß zu solch scharfen Bestimmungen gewesen sind? Daß aber auch Übertretungen jenes Verbotes vorkamen, dafür dürften in dem Stoffkreise, in dem wir uns hier bewegen, genügend Beispiele zu finden sein.

Immerhin wurde jetzt auch von religiösen Bedenken her dem vor einem Jahrhundert beinahe ungehemmten Eifer für kirchliche Gründungen in steigendem Maße ein Halt geboten. Es wurden mehr und mehr Ausnahmefälle, daß sich Bürger zu neuen Stiftungen bereitfinden ließen, und wenn sie es taten, dann spielten ganz besondere Verhältnisse und Anlässe mit. Wie bei den Chorherren, so war hinfort auch bei den Vikaren die weitere Ausdehnung des Besitzes Sache der Gemeinschaft selbst oder auch des einzelnen Mitgliedes. So gestattete man dem Vikar des Katharinenaltars²⁾ gern, aus seinem Benefizium, obwohl es als *exile* bezeichnet wird, 6 Mark herauszunehmen, damit er wenigstens sein Haus wiederherrichten könne³⁾. In bestimmter Weise gestaffelte Rückzahlungsbedingungen sollten jedoch dafür sorgen, daß das Geld dem Kapitel nicht verlorenging. Der Vikar Albert Osterholte vermehrte später letztwillig den Besitz desselben Altars um 6½ Mark an jährlichen Renten, meist aus Häusern in der Stadt, aber auch aus den Gütern des Knappen Hinrich von Schönebeck; doch wurde seiner Pfründe dabei eine jährliche Armenspende an Weißbrot und anderen Dingen auferlegt⁴⁾. Es waren auch diese Altarpriester also nicht alle arm; sie besaßen über ihre Pfründe hinaus oftmals eigenes Gut, in manchen Fällen in Ausmaßen, daß sie, wie wir noch sehen werden, davon schon der Allgemeinheit stiften konnten. Daß sie auch unter Umständen mit ihrem Gut „Geschäfte“ zu machen versuchten, beweist eine Urkunde

¹⁾ U IV 135. Vgl. auch die Statuten 29 und 30 des Stadtrechts von 1433. Eckhardt a. a. O., S. 209.

²⁾ Br. Jb. 35, S. 19, 24 f.; 36, S. 43 f.

³⁾ 27. Jan. 1411. Tr. 24. U V 2.

⁴⁾ Undatiert, um 1500. RA 233b. Original in Trese 29 reponiert.

des Anscharikapitels aus dem Jahre 1411¹⁾, nach der einer seiner Vikare an dem Verkaufspreise für gewisse Ländereien in Arsten und Alken 4 Mark nachlassen mußte, weil er dem Käufer verschwiegen hatte, daß dieses Land mit einer Abgabe an den Vogt zu Langwedel belastet war.

So entstanden jetzt auch aus dem Kapitel heraus eine Reihe neuer Vikarien. Sie wurden zum Teil mit schon bestehenden Altären ^{Vikariestiftungen aus dem Kapitel heraus.} verbunden, wenn auch wirtschaftlich so reichlich ausgestattet, daß sie ganz auf sich gestellt waren. Hierher gehören vor allem die Gründungen des Chorherrn Herbord Schene²⁾. Wie er in früheren Jahren ein Wohltäter seiner Mitkanoniker gewesen war³⁾, so stiftete er seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert für das Seelenheil seiner selbst und seiner Verwandten seine Vikariate, vier im ganzen. Sie bildeten unter sich eine Einheit mit besonderen Aufgaben im Kirchendienst; ihre Vikare waren ebenfalls unter sich zusammengeschlossen, so daß wir hier mit einer gesondert ausgeprägten Verfassung zu rechnen haben, die erst recht verständlich wird, wenn wir zuvor die Gemeinschaft der übrigen Vikare nach Ursprung und Wesen, Geschichte und Entwicklung kennengelernt haben. Zudem beherrschten diese Stiftungen Schenes um die Jahrhundertwende so sehr das Bild, daß auch aus diesem Grunde eine besondere Behandlung gerechtfertigt ist⁴⁾.

Dieses Bilden von Sondergruppen entspricht dem auch bei den Kanonikern des Kapitels festgestellten Streben nach Auflösung des Kapitelgutes in kleine Verwaltungen⁵⁾, wengleich von vornherein daran festgehalten werden muß, daß es sich im Falle der Scheneschen Stiftungen nicht um eine Auflösung, sondern um eine Neubildung neben dem allgemeinen Gute der Vikare handelt. Abgesehen davon sind Gruppenbildungen im Vikariatsgute auch nur in Ansätzen vorhanden. Doch liegt schon die Ausstattung mit zwei Vikarien, wie sie einige Altäre in der Anscharikirche hatten⁶⁾, in der gekennzeichneten Richtung.

1) 5. Juni 1411. Tr. 24. U V 9.

2) Br. Jb. 35, S. 9.

3) Br. Jb. 34, S. 6 ff.

4) Br. Jb. 35, S. 7.

5) Br. Jb. 33, S. 92 ff.

6) Dreikönigsaltar, Nikolausaltar, die Altäre der Scheneschen Vikarien, vorübergehend der Marien-Magdalenen- und der Cosmas und Damianaltar.

So ist auch die im Jahre 1422 aus der Hinterlassenschaft des Dekans Reiner Sallun geschehene Gründung¹⁾ eines Altars *sanctorum Cosme et Damiani atque Alexandri*²⁾, wenn man will, ein Schritt auf diesem Wege. Der Altar stand im Nordteil der Kirche. Seine Ausstattung war reich, so daß schon zwei Benefiziaten davon leben konnten, zumal wenn sie, wie es geschah, selbst noch mit eigenem Vermögen ihre Einkünfte zu mehren imstande waren³⁾. Renten und Landbesitz in Osterstade⁴⁾, der Heimat des Stifters, später, wie es scheint, auch im Alten Lande⁵⁾, gehörten ebenso dazu wie Höfe und Land in der Bremer Gegend⁶⁾, Häuser in der Stadt⁷⁾ und, als nicht Unwichtigstes, größere Summen baren Geldes⁸⁾. 200 rheinische Gulden hatte der Wildeshausener Chorherr Johann Hazelbusch dazu gegeben, der zugleich Vikar von Anschari war. Auf ihn war wohl die Aufnahme des heiligen Alexander, des Stiftsheiligen von Wildeshausen, unter die Heiligen des Altars zurückzuführen⁹⁾. Bei dem von ihm gestifteten Gelde scheint es sich um die Summe

¹⁾ Wir erfahren zwar nur über die Gründung einer Vikarie beim Altar. Doch dürfte dieser zu gleicher Zeit entstanden sein, zumal wir bei dieser Gelegenheit zum erstenmal von ihm hören. 25. Juli 1422. Tr. 26. Doppelte Ausfertigung. O V 198.

²⁾ *Alexander filius Felicitatis.*

³⁾ Am 24. Febr. 1510 wurde dem Vikar des Altars für 100 Goldgulden eine jährliche Rente von 5 Goldgulden aus dem Wytfa gelshof zu Nottarpe (Nottorf, Amt Thedinghausen) überlassen. Tr. 29. Nach Z. 13. m. betrug der Zinsertrag um 1600 6 Gulden jährlich. Außerdem waren damals noch weitere 170 Mark zu 5% ausgeliehen.

⁴⁾ 1 Mark Rente in Wersebe, gezogen aus einer Wurt im Dorfe und 3 Stücken Landes, sogenannten *spalden*, in der dortigen Feldmark; eine weitere Wurt daselbst mit einem als *Greunigh* bezeichneten Viertellande; $\frac{1}{2}$ Mark Rente aus der Feldmark Rechtebe; ein Viertelland ebenda; noch einmal eine Wurt in Werzebe und ein *Greunigh* auch hier.

⁵⁾ Jedenfalls verpachtete der Vikar des Altars am 20. Sept. 1519 10 Morgen Land, die zu seiner Vikarie gehörten an einen Einwohner von Cranz mit der Auflage, die Pacht von 6 Mark lübisch alljährlich an seinen Prokurator in Buxtehude zu zahlen. Tr. 29. Zweifache Abschrift.

⁶⁾ 5 Höfe und zugehörige Güter, 2 in Bodeghen und 3 in Eclvessen (durch von Bippen mit wenig Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit auf Beppen und Etelsen gedeutet).

⁷⁾ Zwei Häuser *apud circuitum ecclesie Bremensis apud introitum, quod itur ad capellam sancti Willehadi Bremensis.* Im Falle des Rückkaufs sollte das Geld an den Altar zurückfallen.

⁸⁾ 60 Br. Mark als Erlös aus zurückgekauften Gütern in Arsten, außerdem 200 rhein. Gulden.

⁹⁾ Auch die Anm. 3 genannte Urkunde nennt den Altar *Cosme, Damiani mede Alexandri.*

von 180 Bremer Mark¹⁾ gehandelt zu haben, die Johann Hazelbusch schon zehn Jahre vorher zur Einrichtung von Memorien für den Wildeshausener Chorherrn Andreas Stempel an das Kapitel gegeben und die dieses bestimmungsgemäß in Renten angelegt hatte²⁾. Schon damals war vereinbart worden, daß die Priesterkanoniker vor einem zu errichtenden Alexanderaltar oder an einer sonst dazu verordneten Stelle die zu den Memoiren gehörigen Messen zelebrieren müßten³⁾.

Erst jetzt war es also zur Gründung dieses Altars gekommen. Seine Ausstattung mit dem damals ausgesetzten Gelde geschah mithin nach längst vorliegenden Absichten. Daß ein Zusammenhang mit jener Stiftung des Andreas Stempel bestand, beweisen auch die Namen der ersten Pfründeninhaber. Sie waren der Reihe nach schon in der Schenkungsurkunde von 1412 genannt, Osnabrücker Kleriker, aber mit verwandtschaftlichen Beziehungen nach Bremen⁴⁾. Dadurch wurde die Herkunft der Stiftung aus geistlichen Kreisen noch mehr unterstrichen, als das durch den Hinweis auf den Dekan Reiner Sallun schon geschehen war. Verwalter des hinterlassenen Gutes und Testamentsvollstrecker waren darum auch Geistliche von Anschari. Sie übten auch das Patronatsrecht, ehe es, nach ihrem Tode, an den dritten Subdiakon des Kapitels fallen sollte, der vorher schon die Institution als sein Recht zugewiesen erhalten hatte. Die mit der Pfründe zu Belehrenden waren Verwandte des Gründerkreises, die erwähnten Osnabrücker Geistlichen, drei im ganzen, die, dem Anschein nach, Beziehungen zu dem Mitbegründer Hazelbusch gehabt hatten und von denen die beiden ersten, zum Unterschiede von später, die Einkünfte der Vikarie zusammen genießen sollten, dann zwei andere, bei denen eine Verwandtschaft zum verstorbenen Dekan Reiner Sallun vorgelegen zu haben scheint. Also betrachteten auch die Stifter geistlichen Standes ihre Gründungen als ein Mittel der Familienpolitik, und darum bedeuteten diese nicht von vornherein ein geistliches Patronat. Ähnlich wie es bei Herbord Schene geschah⁵⁾, wurde auch hier die langjährige Magd des Erblassers als zum Fa-

¹⁾ Über den Wert des Guldens zur Mark vgl. Jungk, die bremischen Münzen, S. 72.

²⁾ 14. Nov. 1412 (2 Urkunden). RA 118a/b, 119a.

³⁾ Der im Br. Jb. 34, S. 44, Anm. 2 erwähnte Altar St. Adelgundis muß entsprechend auf den Namen Alexandri umgeändert werden.

⁴⁾ Siehe den Ratmannen Drewes (Andreas) Hazelbusch, U IV, oftmals.

⁵⁾ Br. Jb. 34, S. 10.

milienkreise gehörig betrachtet; sie erhielt darum aus der Stiftung Zeit ihres Lebens die Nutznießung aus einem der beiden zur Vikarie gehörenden Häuser und eine jährliche Rente von 2 Mark¹⁾.

Auch in den genauen Vorschriften, mit denen die wortreiche Gründungsurkunde die Pflichten der Pfründeninhaber und ihre Stellung zum Kapitel beschreibt, merkt man die veränderte Zeit. Fünf- oder mindestens viermal²⁾ die Woche mußten sie die Messe am Altar zelebrieren und dabei der Stifter gedenken, natürlich sich auch der allgemeinen religiösen Pflichten der übrigen Kapitelsangehörigen unterziehen und die an ihrem Altar während der obengenannten Messen niedergelegten Opfer den Priesterkanonikern überlassen, dazu dem Gesamtkapitel die mittleren Einkünfte jedes Jahres, wenn sie länger als zwei Monate der Residenzpflicht nicht genügen sollten. Nur die beiden ersten Benefiziaten, die als Osnabrücker Kleriker vielleicht ihren Pflichten nicht voll nachkommen konnten, sollten von letztem ausgenommen sein. Im übrigen ist aber wohl zu bemerken, wie in einem solchen Falle das ganze Kapitel der Nutznießer wurde. Allerdings mußte es dann auch die ausgelobten Messen übernehmen.

Auch bei den Angehörigen der Pfründengeistlichkeit, die auf diese Weise die Einkommensverhältnisse im Kapitel verbesserten, stand also die Sorge für das Seelenheil immer mit im Hintergrunde. Daher wurde auch hier jedesmal ein förmliches System von Sicherungsbestimmungen dafür getroffen, daß die vorgeschriebenen Dienste und die Auskehrungen von Geld und Gut in der vorgesehenen Weise erfolgten. Der Vikar des K a t h a r i n e n a l t a r s³⁾ wurde bei einer späteren Armenspende aus dem Nachlaß Reiner Salluns⁴⁾, die wiederum von denselben Testamentsvollstreckern ausgerichtet wurde, die auch für die Ausstattung des Cosmas und Damiansaltars sorgten, zum Treuhänder bestellt, indem aus dem Stiftungsvermögen bestimmte Zinsen, die zum Teil mit andern Besitzern geteilt werden mußten⁵⁾, dem Gute seines Altars zugeschrieben wurden und er gegen Entgelt

1) bzw. von 4 Mark, falls das Haus zurückgenommen werden sollte.

2) Am Sonnabend, Sonntag, Montag, Donnerstag und Freitag.

3) Br. Jb. 35, S. 19, 24 f.; 36, S. 43 f. u. 51.

4) 15. Juni 1428. Tr. 27. U V 366.

5) 1½ Mark zusammen mit dem Marienkapitel in Delmenhorst, *certae mensurae siliginis annuales* zusammen mit dem Propst von Wildeshausen, 1 Br. Mark zusammen mit Hinricus Luderssone und 3 *fertones* zusammen mit Nikolaus Enghelen in Santstede.

von 1 Mark Jahreszins für die Ausschüttung der Spenden zu sorgen hatte.¹⁾ Wir hörten schon daß der Vikar dieses Altars in späterer Zeit noch eine zweite milde Stiftung zu verwalten hatte²⁾, eine Weißbrotspende für die Armen, die am Freitag vor Pfingsten im Werte von 2 Mark auszukehren war. In Verbindung mit dieser Spende mußte er einmal wöchentlich eine Seelenmesse an seinem Altar lesen. Für die 6¹/₂ Mark jährlicher Rente, die ihm für diese Stiftung ausgesetzt waren³⁾, hatte der Vikar also Ausgaben und Dienste genug. Doch folgen auch hier wieder die Sicherungsbestimmungen: Bei Vernachlässigung der Stiftung konnte der Vikar den ganzen Zins verlieren, der dann für gute Zwecke, als Hilfe bei der Heirat armer Ehepaare, zum Kleiden von Bedürftigen usw. verwandt werden mußte. Während hier aber die Senioren der beiden Gemeinschaften im Kapitel, der Chorherren und Vikare, die Verwaltung der Stiftung zu überwachen hatten, geschah das bei der obigen Armenstiftung Reiner Salluns für ein ausgelobtes Entgelt durch den Baumeister der Kirche. Rückfließende Gelder hatte hier der Vikar als Verwalter der Stiftung neu anzulegen, unter Umständen mit Hilfe seines Patrons, des Dekans.

Die Entscheidungen in allen wichtigen Dingen, die diese Stiftungen betrafen, lagen letzten Endes bei den Geistlichen, obwohl die Verbindung mit dem Bürgertum, schon des Zweckes der Stiftung wegen, natürlich durchschimmert. Doch müssen auch diese Urkunden, wie die über den Altar im St. Jürgengasthaus⁴⁾, als Beispiele dafür dienen, daß die Vikare auch außerhalb des rein Kirchlichen, insbesondere ihres Dienstes am Altar, zu Leistungen herangezogen wurden, die bestimmte Verbindungen mit dem Bürgertum schufen⁵⁾. Diese waren jedoch darin nicht so fest geknüpft, daß daraus das enge Verhältnis zu ihm, aus dem heraus das Vikariat wirtschaftlich erstarkt war, wieder zu schaffen gewesen wäre.

Bei allen diesen Dingen ist aber daran zu erinnern, daß auch die Geistlichen, die durch Stiftungen das Vermögen ihrer Kirchen ver-

¹⁾ *stipa* jedesmal am Pfingstsonnabend, dazu jährlich abwechselnd zu Michaelis Fußbekleidung oder Leintuch.

²⁾ S. 51.

³⁾ RA 233b.

⁴⁾ Br. Jb. 35, S. 30 ff.

⁵⁾ Georg Matthaei, Die Vikariestiftungen der Lüneburger Stadtkirchen im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation (Studien zur Kirchengesch. Niedersachsens, Heft 4), S. 54 f.

mehrten, zum größten Teil aus dem Bürgerstande hervorgegangen waren, so daß auf diesem Umwege auch jetzt noch anfänglich bürgerlicher Besitz in geistliche Hände geriet. Nikolaus Esich, Vikar des alten Marien-Magdalenen-Altars¹⁾ in der Anscharkirche, entstammte einem um diese Zeit in Bremen zu Wohlstand gekommenen Geschlecht. Er richtete an seinem eigenen Altar eine zweite Vikarie ein²⁾, der heiligen Briggite geweiht und mit einem großen und einem kleinen Zehnten über 7½ Hufen in Wallerbrocke³⁾ und einem Viertelland in der Vahr ausgestattet⁴⁾.

Das war nicht sonderlich viel; aber es genügte, um einem Priester, Helmerich Nygestad⁵⁾, den Lebensunterhalt sichern zu helfen. Es gab ja unter den Vikaren — trotz der reichen Stifter unter ihnen — immer noch arme Geistliche, stellungslose und auch solche mit Stellung, vielleicht mit kleinen Vikarien ausgestattet, die nur kümmerlich zu leben hatten und die deshalb nach einer zweiten, zusätzlichen Pfründe strebten, wenn dies auch nach kanonischem Recht verboten war⁶⁾. Vielleicht bedeutete auch für Helmerich Nygestad die neue Vikarie eine solche zweite Pfründe. Nach seinem Tode sollte sie wenigstens *propter tenuitatem reddituum . . . , de quibus ispse vicarius non valeat commodose se sustentari*, mit der ersten Vikarie des Altars vereinigt werden. Wir haben hier also den gelungenen Versuch, für einen einzelnen Priester, der wohl zu dem Stifter in

¹⁾ Br. Jb. 35, S. 11.

²⁾ 16. Juni 1428. Tr. 27. Doppelte Ausfertigung. U V 368.

³⁾ Es handelt sich um einen zu den sieben Bauen im St. Jürgenland (Kohlmann: Oberende-St. Jürgen) gehörigen Zehnten (10. Mai 1414. Tr. 26.), der, 1422 durch den Vorbesitzer erworben (12. Febr. 1422. Ebd.), von diesem am 28. Juni 1425 an Nikolaus Esich verkauft wurde (Tr. 27). Die Zehntfläche, sieben Güter und *buwe* und zwei Stück Landes, lag zwischen der *Sydwennige* und dem Klostergut von Lilienthal. Kaufpreis des Zehnten 84 Mark. Vgl. Br. Jb. 35, S. 11, Anm. 4.

⁴⁾ Kauf eines halben Viertellandes in der Vahr durch Clawes Ezike für 28 Mark. 3. Febr. 1424. Tr. 27. — Verzichtleistung auf dieses Land: 5. Dez. 1423. Ebd. — Vgl. Br. Jb. 35, S. 11, Anm. 4.

⁵⁾ Helmerich de Nygenborch hieß der erste Priester des St. Jürgenhospitals, der in die Vikargemeinschaft des Kapitels aufgenommen wurde (U II 205). Bei der bestehenden großen Zeitspanne (1363—1428) ist es wohl kaum anzunehmen, daß es sich in beiden Fällen um ein und dieselbe Person gehandelt hat. Andernfalls wäre dann die Sonderstiftung des Nikolaus Esich nur auf ganz kurze Zeit berechnet und im übrigen nur zur wirtschaftlichen Stärkung der ersten Vikarie beabsichtigt gewesen.

⁶⁾ Katz, S. 46 ff.

irgendeinem engeren Verhältnis stand, eine persönliche Vikarie einzurichten, die nach seinem Ableben wieder eingehen sollte.

Vor persönlichen Rücksichten hatten wir auch schon bei den reichen Vermächtnissen und Geschenken des damaligen Dekans von Anschari, Hinrich Gronelands, einiges bemerkt¹⁾. So beschränkte er seine Zuwendungen auch nicht auf den Kreis der eigenen Kapitelsgenossen; reiche Geschenke machte er, vielleicht wiederum durch Familienbeziehungen bewogen, auch den Nonnenklöstern Osterholz und Lilienthal²⁾. So wundert es uns nicht, daß sich ein von ihm gestifteter Altar, der der *hilgen juncfrowen Dorothee unde Ghertrudis*, nicht in der Anscharikirche befand, sondern in der *capellen gheheten to den twolf ghevelen*³⁾, besser bekannt als Zwölfapostelkapelle⁴⁾. Lage und Zugehörigkeit dieser Kapelle sind unbestimmt; mit einiger Vorsicht können wir sie aber vielleicht dem Kreis von Anschari zurechnen.

Über das Gut des Altars oder der Vikarie können wir nur in einigen Anhaltspunkten etwas erfahren. Obige Erwähnung der beiden Heiligen des Altars geschah gelegentlich eines Rentengeschenks von 9 Mark, 1433 für 144 Mark gekauft und *in unser stad Sesentome, gheleghen by den Grellewerder upp et osten*⁵⁾, sichergestellt⁶⁾. Schon zehn Jahre vorher hatte Groneland zu Nutzen der ewigen Messe vor dem Altar *sunte Dorothee* 3 Mark Rente gekauft, gezahlt aus bestimmten Ländereien zu *Offenwarden* in Osterstade⁷⁾; 1438 wurde dieser Besitz um einen jährlichen Zins von 1 Mark aus gleichfalls dort gelegenen Ländereien vergrößert, diesmal aber durch das

¹⁾ Br. Jb. 34, S. 11 ff.

²⁾ Osterholz: 100 Mark. 7. Okt. 1422. Tr. 26. U V 193, Anm. — Lilienthal: 104 Mark. 18. Okt. 1422. Ebd.

³⁾ 1. Mai 1433. Tr. 28. Cassel, Bremensia I, S. 467 ff.; U V 501.

⁴⁾ 8. Jan. 1308: *capella Tuolfghevelen nuncupata* (U V 501, Anm.), 23. Nov. 1422: *capella duodecim apostolorum in civitate Bremensi*. Hann.-U V 203. — Die Bezeichnung „zu den zwölf Giebeln“ rührt vielleicht daher, daß die Kapellenwände mit den Standbildern der zwölf Apostel geschmückt und über ihnen Wimperge angebracht waren.

⁵⁾ Im südöstlichen Teile des heutigen Stadtwerders. Buchenau, S. 221, 257.

⁶⁾ Vgl. Anm. 2.

⁷⁾ Kaufpreis 40 Br. Mark. Das Land bestand aus vier Vierteln; drei von ihnen lagen im *nordvelde*, und dabei war das dritte *dat seven teynde van der helmede*; das vierte befand sich im *sudervelde* bei dem Gute *wandaghes Kersten Vosloghen*, eines Angehörigen der Familie von Wersebe, von der mannigfache wirtschaftliche Beziehungen zum Anscharikapitel bekannt sind. 2. Jan. 1423. Tr. 27.

Anscharikapitel¹⁾. Die Nutznießung dieser letzten Rente hatte zunächst noch der Vikar Gerhard Stock, der selbst in jener Gegend begütert war²⁾. Er gehörte vielleicht nicht einmal zum Altar und wurde bald darauf auch Domvikar und Chorherr von Anschari³⁾. Erst nach seinem Tode wurde das gesamte Gut voller Besitz des Dorotheen- und Gertrudenaltars.

Persönliches und kirchliches Eigen gingen also auch hier, wie oftmals, durcheinander, und immer kommen wir auf dieselben Familien und Kreise, die dem Kapitel verhaftet erscheinen. Gerhard Stock hatte einen Verwandten, vielleicht einen Bruder, Hermann Stock, der gleichfalls Vikar von Anschari und ein wohlhabender Mann war⁴⁾ und dem Kapitel in seinem letzten Willen, wie so mancher andere, zum Wohltäter wurde. Zu diesem Kreise gehörte auch der Scholasticus und spätere Dekan Reiclocke, der vielleicht, in seinen Stiftungen mit Schene und Groneland wetteifernd, die in jenen Käufen sich ausdrückende Verbindung mit Osterstade herstellte. Es ist mindestens auffällig, daß sich gerade in jener Zeit die osterstadischen Gerechtsame in der Hand des Kapitels beträchtlich mehrten. Reiclocke selbst kaufte zusammen mit einem Vikar Roleff Gamme 2 Mark Rente in Offenwarden, und zwar, was unsere Vermutung bestätigt, gleichzeitig mit Groneland⁵⁾.

Bei diesen etwas dürftigen Mitteilungen über den Besitz des Dorotheen- und Gertrudenaltars ist es sehr erfreulich, daß wir wenigstens eine Nachricht haben, die uns etwas über die ihm gehörenden Einrichtungsgegenstände berichtet. Urkundliche Überlieferungen dieser Art sind sonst selten⁶⁾. Nach der großen Zerstörung, die eine

¹⁾ Kaufpreis 13 Br. Mark. Bezahlt wurde die Rente aus zwei Vierteln Land, von denen ein halbes Viertel bei dem Dorfe, ein zweites halbes im Süderfelde lagen und die restlichen beiden halben Viertel das 13. und 14. Stück vom Innendeiche waren. 27. März 1438. Tr. 28.

²⁾ Gerhard Stock besaß z. B. eine Rente aus einem Viertellande und einer Wurt *binnen veldes* zu Rechtenfleth. 1. März 1423. Tr. 27.

³⁾ U V 501. — 27. März 1438. Tr. 28. — Febr. 1440. Tr. 28.

⁴⁾ Vgl. seine noch zu berichtenden Landkäufe.

⁵⁾ 2. Jan. 1423. Tr. 27.

⁶⁾ Br. Jb. 35, S. 28; 34, S. 14 f. — Einige Anhaltspunkte gibt u. a. auch die Stiftungsurkunde für die Vikarie beim Altar des heiligen Thomas und der ägyptischen Maria im Dome, nach der Hinrich Groneland, der bekannte Dekan, als Testamentsvollstrecker eines verstorbenen Domherrn die wichtigsten Einrichtungsgegenstände stiftet. 14. Aug. 1421. Hann. (Staatsarch. Hannover, Erzstift Bremen), U V 185.

überstrenge kalvinistische Zeit bei den Einrichtungsgegenständen unserer Kirchen verübte, können wir uns auch nur schwer ein Bild machen, wie die vielen Altäre aussahen, die in unsern Stiftskirchen standen. Hier aber hören wir: Hinrich Stedingh, Vikar des Paulus und Dionysiusaltars in St. Wilhadi, schenkte dem Benefizium des Altars ein neues Missale, einen vergoldeten Silberkelch und eine ebenso vergoldete silberne Patene, die zusammen 1½ Mark in reinem Silber wogen¹⁾. Viele Einrichtungsgegenstände wurden natürlich vererbt; für den laufenden Gebrauch hatten die Patrone oder sehr oft auch die Vikare selbst zu sorgen²⁾. Die Kirche half hier jedenfalls nicht, wohl eingedenk der ursprünglich privaten Einrichtung der Pfründen.

Unklarheiten bestehen vor allem aber über den Ort des Dorotheen- und Gertrudenaltars. Der Urkunde über den Rentenkauf des Anscharikapitels in Osterstade³⁾ könnte man mit einiger Sicherheit entnehmen, daß er in der Anscharikirche gewesen sei⁴⁾; Kohlmann dagegen meint, ein Altar dieses Namens könne dort nicht nachgewiesen werden⁵⁾. In der Schenkungsurkunde, die Hinrich Stedingh dem Benefizium des Altars ausstellen ließ⁶⁾, wird gesagt, daß er sich in *capella duodecim apostolorum* befinde, *in civitate Bremensi*, wie hinzugefügt wird, was wohl darauf schließen läßt, daß er nicht in der Anscharikirche selbst gestanden hat, sondern in einer räumlich davon getrennten Kapelle. Ob dafür aber eine Zwölfapostelkapelle in Frage kommen kann, die, wie Buchenau annimmt, zur Doms-

1) 23. Nov. 1422. Hann.-U V 203.

2) Matthaei S. 66. — Über die Bezahlung der Kerzen für den Altar im St. Jürgengasthaus Br. Jb. 35, S. 32.

3) S. 59, Anm. 2.

4) Nach dieser Urkunde kann vorausgesetzt, daß kein Irrtum des nicht-bremischen Ausstellers vorliegt, kein Zweifel bestehen, daß sich der Dorotheen- und Gertrudenaltar in der Anscharikirche oder in ihrem Bereich befand. Denn der hier in bezug auf den Altar vorkommende Ausdruck *geleghen in der vorscreven kerken* kann sich nur auf Anschari beziehen. In der Urkunde von 1438 allerdings — S. 58, Anm. 7 — könnte derselbe Ausdruck auch auf den Dom bezogen werden, da inzwischen Gerhard Stock, *vicariese in dem dome to Bremen*, genannt worden ist. Doch besteht auch hier die Wahrscheinlichkeit, daß mit der *vorscreven kerken*, die zu Eingang genannte Anscharikirche gemeint ist.

5) VI, S. 787. — Kohlmanns Hinweis, daß dieser Altar nach „anderem Dokument“ im Dom zu suchen sei, würde mit der Angabe Buchenaus (S. 317) übereinstimmen, daß die Zwölfapostelkapelle zur Domsdechanei gehört habe.

6) S. 59, Anm. 4.

dechanei gehört hat¹⁾, muß dem zweifelhaft erscheinen, der von der späteren Fürsorge des Anscharikapitels für den Dorotheen- und Gertrudenaltar weiß²⁾. Auch der klare Wortlaut der ältesten Schenkungsurkunde widerstreitet dem³⁾. Die Lage der von Renner zum Jahre 1531 genannten Zwölfapostelkirche ist überdies sehr ungewiß⁴⁾; es könnte immerhin möglich sein, daß es außer der von uns erwähnten Kapelle ein anderes selbständiges Gotteshaus dieses Namens gegeben hätte.

Irgendeine Beziehung zum Anscharikapitel könnte nach Lage der Dinge und dem dabei genannten Personenkreise aber bestanden haben, wenn man die *Gertrudenvikarie*, die in den späteren Listen regelmäßig erscheint, für dieselbe halten würde, die hier den Namen zweier heiliger Jungfrauen trägt. Daß Altäre zu verschiedenen Zeiten nach verschiedenen Heiligen benannt wurden, kam auch sonst vor, und ebenso, daß bei einem Namen nach mehreren Heiligen einer von ihnen gelegentlich ausgelassen wurde, besonders in späterer Zeit⁵⁾. Unter der Annahme der Gleichsetzung der beiden sehr ähnlich benannten Vikarien könnte man weiterhin vermuten, daß es sich hier um die *Kapelle des St. Jürgengasthauses* gehandelt hat. In einer der späten Listen — von 1617 — heißt die Vikarie *Gertrudis in hospitali*⁶⁾, und in einem Streite, der in der Reformationszeit um das Besetzungsrecht dieser Vikarie geführt wurde, spielten die Baumeister des Gasthauses⁷⁾ eine Rolle⁸⁾. Der Hinweis auf dieses Besetzungsrecht ist auch in unserm Zusammenhange nicht unwichtig. Es wird damals das Kollationsrecht des Erzbischofs betont; auch noch jene Aufzählung der Vikarien aus dem Jahre 1617 weiß davon⁹⁾. Ein Institutionsrecht des Erzbischofs bestand nach unserer Kenntnis aber

¹⁾ Anm. 4.

²⁾ S. 58, Anm. 7. — Auch die Urkunde über die Ausstattung des Altars wurde vom Anscharikapitel aufbewahrt.

³⁾ Anm. 2.

⁴⁾ Wetzel, Bremische Altertümer, handschriftl. Brem. Staatsarch. P. 1. r. 16.

⁵⁾ Katz, S. 6, Anm. 5.

⁶⁾ Z. 13. m., ebenso im Winkelbuch (Z. 13. p. o.) und im Prokurationsregister (Z. 13. p. 6.) in der Jahresrechnung von 1651/52.

⁷⁾ Es kann sich nach den angegebenen Zeugnissen nur um das St. Jürgengasthaus handeln, nicht, wie Kohlmann (VI, S. 794) auch mit andeutet, um das Gertrudengasthaus.

⁸⁾ Kohlmann VI, S. 794.

⁹⁾ Z. 13. m.

für den Altar von 1329, der im St. Jürgengasthause stand¹⁾. Ob wir aber, jener späten Mitteilung entsprechend, die Gertrudenvikarie mit ihm in Verbindung bringen dürfen, mag dahingestellt bleiben²⁾. Denn es besteht die Schwierigkeit, daß die Angaben über das Gut der Altäre nicht zueinander stimmen³⁾.

Noch verwickelter wird die Sache dadurch, daß auch von einem Apostelaltar angegeben wird, daß er sich im Hospital befinde. 1385⁴⁾ und 1403⁵⁾ wird ein Altar *duodecim apostolorum in capella hospitalis prope cimiterium ecclesie sancti Anscharii* erwähnt. Nach der Regula des Kapitels war die Weihe des Altars im Gasthause am Tage *divisionis apostolorum*⁶⁾. Daß der Zwölfapostelaltar von 1308⁷⁾ später ins Hospital verlegt worden wäre, ist wohl kaum anzunehmen, obwohl es 1363, als es sich darum handelt, seinem Priester eine Kurie auf einer Wurt innerhalb der Immunität von Anschari zu bauen⁸⁾, zum letzten Male von ihm heißt, daß er in *eccelesia nostra beati Anscharii* gelegen sei. Auch hier steht einer Gleichsetzung der beiden Altäre die Verschiedenheit der Nachrichten über den beiderseitigen Besitz im Wege; entsprechen könnten sich höchstens bestimmte Güter in Horn, die an beiden Stellen genannt werden⁹⁾. Doch muß ande-

1) Br. Jb. 35, S. 30 ff.

2) Peter Koster nennt in seiner „Kurzen Nachricht von den Kirchen, Schulen, Klöstern und Armenhäusern der Stadt Bremen“ (P. 1. s. 22. e.), S. 394, die Stiftung von 1329 eine Prébende zur Ehre St. Gertrudis, in seinem Gefolge auch Iken (Das ehemalige St. Jürgengasthaus in Bremen. Br. Jb. 19, S. 145—171, hier S. 161). Koster ist in seinen Angaben aus früher Zeit aber ungenau und unkritisch. — Eine einfache Gleichsetzung der Vikarie St. Gertrudis und der ursprünglich mit dem Altar von 1329 verbundenen Pfründe ist nach Lage der Dinge für die ältere Zeit nicht ohne weiteres möglich.

3) Nach einer Aufstellung unter Z. 13. k. besaß die Gertrudenvikarie auch Güter in Walle mit einem Gesamtertrage von 7—8 Reichstalern, dazu nach dem Winkelbuche ein Kapital von 100 Thalern. Der erstgenannte Besitz könnte, als einziger, allenfalls mit dem Gute des Gasthausaltars von 1329 zusammenstimmen.

4) 7. Mai 1385. Z. 13. p. 5. Nr. 128.

5) 30. März 1403. Tr. 23. U IV 301.

6) RA 23b.

7) Br. Jb. 35, S. 15.

8) U III 204. — Nach späterer Liste ein Haus auf dem Kirchhof mit Stall und Bude und einem halben *Sooth*.

9) Zum Besitze des Zwölfapostelaltars gehören eine Wurt vor dem *Anscharitor* (jährliche Einkünfte 9 Grote), ein Kamp in Horn, *bi der gemeinen strate, alse men nah der Vahr geht*, im ganzen 10 Stücke, weiter 4 Stücke *santlandes* in Strom, auf denen auch Pflichten zum Hofdienst und

rerseits darauf hingewiesen werden, daß als Patron des 1363 erwähnten Zwölfapostelaltars der Bürger Arnold von Vechta auftritt¹⁾ und daß er als Letztüberlebender der Testamentsvollstrecker des Diedrich Rickmers, des Stifters des Altars im St. Jürgengasthause, auch Patron dieses Altars war und beim Eintritt seines Vikars in die Vikargemeinschaft ein gewichtiges Wort mitzureden hatte²⁾.

Trotz dieser offenbar bestehenden persönlichen Beziehungen bleibt für die örtliche Bestimmung dieser Altäre ein solch mannigfaches Für und Wider, daß eine einwandfreie Aufklärung kaum möglich wird. Sollte der von Diedrich Rickmers gestiftete Altar im St. Jürgengasthaus ebenfalls, worauf der Weihetag schließen lassen könnte, ein Zwölfapostelaltar gewesen sein, dann könnte die Gertrudenvikarie allenfalls später irgendwie und irgendwann mit ihm vereinigt worden sein, ohne daß wir darüber nähere Mitteilungen besitzen. Eine Hand des 16. Jahrhunderts bezeichnete auf der Rückseite des obenangeführten Rentenbriefes, den Hinrich Groneland dem Dorotheen- und Gertrudenaltar vermachte, die mit ihm verbundene Pfründe als Vikarie *ton twolf Apostolen*³⁾, was aber ja wiederum auch auf den Aufstellungsort, eine gleichnamige Kapelle, bezogen werden kann. Diese späten Vermerke sind aber ebenso wie die aus gleicher oder späterer Zeit stammenden Besitzlisten des Anscharikapitels nicht so genau, daß mit ihrer Hilfe irgendeine unserer Annahmen zum schlüssigen Beweise geführt werden könnten. Es war ja auch schon manch mittelalterlicher Besitz verlorengegangen, als sie niedergeschrieben wurden. So könnte es immerhin möglich sein, daß mehr als ein Altar im Gasthause gewesen wäre. Mit Bezug auf Hinrich Groneland ist jedenfalls von der Gründung eines Altars, nicht nur einer Vikarie der heiligen Jungfrauen Dorothee

zum Wittendag ruhen, endlich eine ausgeliehene Summe von 100 Goldgulden. Kohlmann VI, S. 789, Z. 13. m. — Nach RA 72 gehört dem Altar auch ein Kamp in Schwachhausen, aus den der Rektor des Altars am Tage der Apostelteilung (15. Juli) $\frac{1}{2}$ *ferto* ministriert. — Um ein bestimmtes Land in Strom wurde in jener späten Zeit ein langwieriger Prozeß mit dem Vikar des Andreasaltars (s. o. S. 5, sowie auch Br. Jb. Bd. 35, S. 19 und 23) geführt. 1568—71. Z. 13. a. 4. — Von einem dem Altar gehörenden Kamp, der in seiner Lage weiter nicht bestimmt wird, mußten verschiedene Memorien bestritten werden. RA 111b. — Über den Besitz des Altars im Gasthause vgl. Jb. 35, S. 32.

¹⁾ U III 204.

²⁾ Br. Jb. 35, S. 33.

³⁾ U V 501, Anm. 1.

und Gertrudis die Rede. Auch die erwähnte Liste von 1617, die die Kollation der Gertrudenvikarie dem Erzbischof zuschreibt, braucht kein Beweis gegen eine Mehrzahl von Altären zu sein, da im Jahrhundert der Glaubenskämpfe mancher alte Altar verschwunden sein wird, sowohl in der Hauptkirche von Anschari als vielleicht auch in der Kapelle des Gasthauses, unter den verbleibenden die Namen aber nicht auf jeden Fall festgeblieben zu sein scheinen. Verlegungen von Vikarien sind uns sogar aus mittelalterlicher Zeit bezeugt¹⁾. So könnte also auch die Gertrudenvikarie mit dem alten Altar im Gasthause zu einer Pründe unter Kollation des Erzbischofs zusammengekommen sein, während ihr Name für das Gesamtgut übernommen worden sein könnte²⁾. Doch können wir auch hier wiederum nur eine Möglichkeit andeuten, da über das spätere Gut dieser Vikarie nichts vermeldet wird.

Die Urkunden und Akten, die uns vom Anscharikapitel überkommen sind, bleiben hier eben zu lückenhaft, von mannigfachen, im Zuge der Zeit liegenden Störungen beeinflusst. Aber noch im Jahre 1602 nennt der Dekan Johann Wedemeyer die Vorsteher der Armenstiftung kurz die *vorstender to den twolf aposteln*³⁾. Zuerst tritt der Name der Zwölfapostelkapelle im Jahre 1308 auf, in einer Zeit, in der das Spital gerade eben erst von seinem Platze vor dem Herdentor in die Stadt, und zwar in die Nähe des Anscharikirchhofs verlegt worden war⁴⁾. Vielleicht darf man hier, mit aller Vorsicht, sehr alte Zusammenhänge andeuten. War doch auch Ansgar der Gründer der ältesten Armenstiftung in Bremen, diese somit im gewissen Sinne ein Vorläufer der späteren bürgerlichen Stiftung gewesen! Somit war für diese bei der ihm gewidmeten Kirche schon der richtige Platz. Wäre aber die Kapelle dieses Spitals den zwölf Aposteln geweiht und nach ihnen genannt worden, dann wäre es immerhin möglich, daß sich ihr Name auf einen der im Innern befindlichen Altäre übertragen hätte, wenn man nicht, da die Jahre der Verlegung des Gasthauses und der Gründung des Zwölfapostelaltars einander ungefähr

¹⁾ Matthaei, S. 71.

²⁾ Auch Lange unterscheidet in seiner „Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter“ S. 89 f. den Zwölfapostelaltar von der mit ihm verbundenen Vikarie *Sancte Gertrudis*.

³⁾ Tagebuch des Johann Wedemeyer. Z. 13. q. 6. 27. Aug. 1602.

⁴⁾ Buchenau, S. 365 f.

entsprechen, soweit gehen will, schon den Zwölfapostelaltar von 1308 ins Spital zu verweisen¹⁾.

Noch mehr als bei diesen Dingen, auf die wir durch den Versuch der Einordnung des Altars der heiligen Dorothee und Gertrud kamen, sind wir für Entstehung und Stellung der Vikarie des heiligen *M a u r i t i u s*, die gleichfalls sehr oft in den späten Listen genannt wird, auf Vermutungen angewiesen. Wir wissen nichts über ihr Gründungsdatum und ihre erste Ausstattung; doch hören wir später auch nichts mehr über einen Altar, den der schon mehrfach genannte Scholasticus Reiner Reiclocke etwa gleichzeitig stiftete²⁾. Es könnte immerhin möglich sein, daß dieser nicht weiter mit einem Namen erwähnte Altar der des Mauritius gewesen wäre, zumal fast alle anderen Altäre nach Stiftung und Stifter unterzubringen sind.

Der Reiclockesche Altar stand in der von dem Scholasticus errichteten Kapelle im Süden des Chors, der heutigen Zütphenkapelle³⁾. Über ihm war die früher schon erwähnte kostbare Reliquienplatte angebracht⁴⁾. Was Reiclocke an Einkünften für die mit dem Altar verbundene Vikarie stiftete, wissen wir leider nicht; 200 Mark an Rentenbesitz, zwei Land und eine Wurt in *A r s t e n* und eine weitere bei *M i c h a e l i s*⁵⁾, die aus dem Nachlaß des schon genannten Vikars Hermann Stock stammten⁶⁾, beziehen sich wohl auf die Kapelle, in

¹⁾ In solchem Falle müßte der Ausdruck *in ecclesia nostra beati Anscharii*, der sowohl 1308 wie 1363 verwandt wird, nicht wörtlich auf den Kirchenbau, sondern auf die Gesamtkirche bezogen werden. Diese Ausdrucksweise kommt auch sonst vor: Helmerich von Nienburg (vgl. S. 57, Anm. 4), wird z. B. 1377 *perpetuus beneficiatus beneficio hospitalis Bremensis in ecclesia sancti Anscharii* genannt (RA 191b. U III 508). Läßt man solche zweifache Beziehung gelten, dann würde es sich ohne Zwang erklären, daß Hartgher von Uchta, der 1363 als Vikar des Apostelaltars „in der Kirche“ bezeichnet wird, 1385 als Vikar des Apostelaltars „im Spital“ unter ähnlichen Bedingungen, wie jener Helmrich von Nienburg in die Vikargemeinschaft von Anschari aufgenommen wurde.

²⁾ Br. Jb. 34, S. 10 ff.

³⁾ Vgl. Dettmann, Die Ansgariikirche zu Bremen, S. 31.

⁴⁾ Br. Jb. 34, S. 14 f.

⁵⁾ 22. Okt. 1428. Tr. 27. U V 378.

⁶⁾ S. 59. — Vgl. die bedeutenden Landkäufe Hermann Stocks: Kauf einer Wurt beim *B e r c h h o f* (Barkhof) am 28. Okt. 1363 (Tr. 15. U III 208 u. Anm.), einer Wurt und mehrerer Stücke Landes in *A r s t e n* und eines Landes im *S e e v e l d e*, 11. März 1385, 23. Apr. 1386 (Tr. 18; Verzichtleistung 5. April 1389, Tr. 20), eines weiteren Landes in *A r s t e n*, 15. u. 23. Febr. 1388 (Tr. 20).

der der Altar stand, nicht auf diesen selbst¹⁾. Doch kennen wir die spätere Ausstattung der Mauritiusvikarie: ein halbes Land in *W a l l e*, von dem in nachmittelalterlicher Zeit jährlich 1 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste und 8 Scheffel Hafer an den Vikar abgeführt wurden, ein Stück im *L e h e s t e r F e l d e*, von dem jährlich zwei Fuder Heu, 3 Mark und die üblichen Hofdienste einkamen, ein Stück in der *V a h r*, jährlich zu 2 Mark Abgabe und den Hand- und Spanndiensten verpflichtet, und ein Stück in der *W e t t e r u n g*, von dem 5 Bremer Mark und der Dienst entrichtet wurden²⁾.

So sehen wir jetzt also die Geistlichen selbst unermüdlich tätig, den Besitz ihrer Gemeinschaften und der einzelnen Pfründen zu mehren. Wir bemerkten, daß aus der Zeit um 1400 als Stifter für Altäre und Vikarien, vor allem die drei hervorragten, die wir auch als Wohltäter der Chorherrengemeinschaft kennenlernten³⁾: Herbord Schene, Hinrich Groneland und Reiner Reiclocke. Sie spielten auch als Stifter der verschiedenen in der Kirche brennenden *e w i g e n L a m p e n* eine Rolle, die wir die Altäre mit Pfründen ausgestattet wurden. Man kann also ihre Betreuer und Inhaber den Vikaren gleichsetzen, wie denn auch in den nachmittelalterlichen Aufstellungen über den Besitz des Kapitels unter den Vikariaten immer auch ein *Officium Lampadis* genannt wird, das vom Dekan zu vergeben war. Es war mit je einem Stück Land in *W u m m e n s i e d e* und im *V o r h o l t e r F e l d e*⁴⁾ und mit einem halben Gulden Stättegeld in der *G r o ß e n R o s e n s t r a ß e* bei St. Steffen⁵⁾ ausgestattet. Es kann sich hier aber wohl kaum um eine der beiden von Hinrich Groneland gestifteten Lampen handeln⁶⁾, da die eine vom Inhaber der von Herbord Schene gestifteten Marienvikarie mit zu versehen⁷⁾, die andere aber

Stiftungen
ewiger Lampen.

1) Sie waren für gottesdienstliche Feiern zum Andenken des Verstorbenen bestimmt und gehören dem ganzen Kapitel. 18. Okt. 1422, Tr. 26. RA 123a. U V 201.

2) Z. 13. m. — Nach einem Zettel von 1555 war die Vikarie auch in *O b e r n e u l a n d* und *R o c k w i n k e l* begütert. — Kohlmann VI, S. 774.

3) Br. Jb. 34, S. 6 ff.

4) Gemarkung Osterholz. Buchenau, S. 410. — Ertrag nach Kohlmann VI, S. 861: 2 Scheffel Roggen und Hofdienst.

5) Kohlmann VI, S. 786, 861.

6) Br. Jb. 34, S. 14 f.

7) 1. Dez. 1422. Tr. 26. RA 206a. U V 204. Dazu eine weitere Urkunde vom selben Tage. RA 207. U V 204, Anm. — Die Institution für den Dienst

von den Baumeistern der Kirche zu unterhalten war¹⁾). Auf die vom ersten Vikar des Marienaltars mit zu verwaltende Lampe bezieht sich der Verkauf einer Rente von 1 Mark für 16 Mark, die nach dem Tode der Käuferin zur Hälfte der Lampenstiftung selbst, zur andern jener Vikarie zugute kommen sollte²⁾). Auch das *Officium Lampadis* erscheint in späten Listen vorübergehend mit einer andern Vikarie, der von Jacobus, vereinigt³⁾). So festgefügt wie die Altarstiftungen waren diese Lampenstiftungen also nicht; manche mögen auch, trotz der gegenteiligen Beteuerungen in den Stiftungsurkunden, bald wieder eingegangen sein⁴⁾). Immerhin boten auch sie mittelalterlicher Frömmigkeit eine Möglichkeit der Betätigung in guten Werken, brannten sie doch zu Ehren der Heiligen und der Familien der Stifter⁵⁾). Darum waren auch sie manchmal bestimmten Heiligen geweiht⁶⁾).

Vollkommene
Abkehr des
Bürgertums im
15. Jahrhundert.

Das Bürgertum schien allerdings zu der Zeit, da Hinrich Groneland seine Lampe stiftete, sehr skeptisch gegen diese Art der Betätigung der Frömmigkeit geworden zu sein, sei es auch nur aus der Sorge und der Abneigung heraus, die wirtschaftliche Macht des Klerus weiter zu stärken⁷⁾). So finden wir um diese Zeit keine neue Stiftung mehr, die geradewegs aus Bürgerhand kam. Jedenfalls stimmt das für unsere Ansharikirche und im allgemeinen auch für die ganze Stadt. Wo noch einige Vermächtnisse aus jenen Kreisen stammten, da flossen sie in der Mehrzahl der Fälle zu den eigentlichen Pfarrkirchen ab. Auch diese wurden dadurch reicher mit Altären ausgestattet als zuvor, wenn auch bei weitem nicht in dem Maße wie z. B. die Kirche des heiligen Anshar, der die Blütezeit dieses kirchlichen Eifers zu-

an der Lampe geschah hier gleichzeitig mit der zum Altardienst. Der Benefiziat mußte einen heiligen Schwur tun, daß er die Lampe für die aus der Stiftungssumme fließende Rente unterhalten wollte.

¹⁾ 30. Sept. 1423, Tr. 27. RA 207b. U V 214.

²⁾ 10. Mai 1430. RA 242a. U V 426.

³⁾ Z. 13. m.

⁴⁾ Br. Jb. 34, S. 14, Anm. 5.

⁵⁾ Die erste der von Groneland gestifteten Lampen z. B. *in de ere des hilghen lidendes Jhesu Christi unde der hilgen juncfrowen Marien, sunte Ansharies unde alle godes hilgen unde des ergenompden her Hinrikes, sines vaders unde moder unde alle derghener, de he ye ghenoten heft und allen kristenen zelen to hulpe unde to troste.*

⁶⁾ Z. B. die Lampe *Corporis Christi* auf dem Chor vor dem Hauptaltar. Br. Jb. 33, S. 81, 97; Br. Jb. 34, S. 14, Anm. 5.

⁷⁾ Br. Jb. 34, S. 43 ff.

gute gekommen war. Trotz dieser Einschränkung bleibt darum obige Feststellung zu recht bestehen. Insofern ist die Behauptung, daß man in den Vikarien eine „spezifisch bürgerliche Einrichtung“ zu sehen habe¹⁾, auch wohl nur mit Einschränkung für bestimmte Zeit und bestimmten Ort gültig, besonders auffällig bei St. Anschari, wo solche Stiftungen, wie wir sahen, in der ersten Zeit der Entwicklung besonders zahlreich waren²⁾. Trotz aller aufhaltenden Bestimmungen war aber hier der Einfluß des Bürgertums durch die Zunahme des geistlichen Patronats weitgehend gemindert worden³⁾. So wird es verständlich, daß die bürgerlichen Kreise, die das System der Altarpfründen so recht eigentlich erst ermöglicht hatten, im letzten Jahrhundert des Mittelalters zum mindesten sehr zurückhaltend wurden.

Diese Jahrzehnte um 1400 waren ein Höhepunkt politischer und wirtschaftlicher Macht der Stadt Bremen, und wir müßten uns wundern, daß um diese Zeit keine Stiftung bürgerlicher Herkunft ans Kapitel kam, wenn wir nicht um jene Einstellung des Bürgertums wüßten. Sie war aber nicht allein eine bremische Angelegenheit. Die Mißstimmung gegen die Pfründengeistlichkeit war allgemein, nicht nur gegen ihre wirtschaftliche Macht, sondern auch gegen die Mittel, die sie anwandte, diese über die Grenzen hinaus zu vermehren. Die uns aus dem Bereich von Anschari vorliegenden Quellen gestatten uns zwar keinen Beweis für den Sonderfall; doch ist es bezeichnend genug, daß im Eid der Kapitelsangehörigen, auch der Vikare, jetzt immer die Formel erscheint, daß man das anvertraute Gut nicht „veralienieren“ wolle. Aus späterer Zeit können wir auch Beweise bringen — sollten die so wirtschaftlich eingestellten Altarpfründner des späteren 14. und des 15. Jahrhunderts in jedem Falle untadlig geblieben sein? Die Laienschaft erinnerte sich aber der Zwecke, für die die Schenkungen gemacht worden waren — um so verständlicher wird ihre Abneigung gegen die „tote Hand“ und alles, was an ihr teilhatte⁴⁾.

¹⁾ Br. Jb. 35, S. 4; Matthaei, S. 72.

²⁾ Katz, S. 25.

³⁾ Katz, S. 33 ff.

⁴⁾ Gute Beispiele für diese Entwicklung gibt aus außerdeutschen Kreisen das neue Buch von K. L. Wood-Legh, *Studies in Church-Life under Edward III*, 1934, besprochen in *The Times' Literary Supplement* vom 9. Aug. 1934, S. 548.

So findet auch die Tatsache, daß die meisten Stiftungen aus Bürgerkreisen aus der Zeit vor 1350 stammen, ihre leichte Erklärung — wiederum eine allgemeinere Erscheinung, für die wir hier im Sonderfall Quellen und Belege herzutragen konnten. Nicht einmal *K o m m e n d e n* wurden von bürgerlicher Seite in der Anscharikirche gestiftet. Man versteht darunter Pfründen, für deren Verleihung eine Einweisung durch kirchliche Obere nicht erforderlich war¹⁾. Aus diesem Grunde konnten sie wohl länger in der Hand des weltlichen Patrons bleiben als sonst; da sie nicht in jedem Falle die Verpflichtung auf ein Kirchenamt mit sich brachten, wurden sie zu einem Ausweg, um die nach kanonischem Recht eigentlich verbotene Pfründenhäufung zu ermöglichen²⁾. Gerade das aber mag die bürgerlichen Kreise, die für die Stiftung einer Kommende vielleicht in Frage gekommen wären, veranlaßt haben, hier Zurückhaltung zu üben. So finden wir solche Kommenden im bremischen Erzstift selten, in der Anscharikirche vollends gar nicht³⁾, und ebensowenig natürlich die Bezeichnung *commendista* oder *commendatarius* für die Altarpriester.

Wie stimmt es aber mit dieser Haltung des Bürgertums zusammen, daß von seiner Seite noch einmal, im Jahre 1436, eine große Stiftung kam, von der höchsten Stelle gar, dem Rate? Es waren Zeiten der Not, wo er entgegen dem Gebrauch und der bürgerlichen Anschauung sogar bei Geistlichen der eigenen Stadt Anleihen auf-

¹⁾ Zum Ausdruck „Kommende“: Katz, S. 145 ff., Matthaei, S. 4 ff. und dazu die Besprechung der Arbeit Matthaeis durch Karl Frölich in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Bd. 49, 1929, S. 606 ff.

²⁾ In der Frühzeit der Altargründungen kommt eine solche Pfründenhäufung bei den Vikaren kaum vor, da durch die geringere Zahl der Altäre nur wenig Gelegenheit zur Doppelung vorhanden war. Somit sind die Kommenden eine besondere Erscheinungsform der Pfründen aus sehr später Zeit des Mittelalters. Erst aus dem 15. Jahrhundert sind sie im bremischen Erzstift belegt.

³⁾ Dagegen wird uns aus dem Jahre 1504 die Errichtung einer Kommende am Andreasaltar in der Stephanikirche berichtet (vgl. Br. Jb. 30, S. 189 f.). Einen weiteren Beleg gibt Kohlmann (VI, S. 732), aus dem Bereich der Anscharikirche (Marienaltar), indes aus sehr später Zeit, vom 3. Okt. 1581; aber hier ist die Bezeichnung des ursprünglichen Sinnes entkleidet und mit Vikarie gleichgesetzt. — Auch der Ausdruck *elemosina*, der in der Bremer Diözese sonst wohl gleichbedeutend mit Kommende vorkommt, ist für das mittelalterliche Anscharikapitel nicht belegt. Nur das nachmittelalterliche Tagebuch des Dekans Johann Wedemeyer erwähnt einige Male eine *Elemosina Wedemeigers* (Z. 13. q. 6., z. B. S. 381 zum 19. Mai 1609).

nahm¹⁾, so jene 144 Mark, deren Zins Hinrich Groneland für seinen Altar in der Zwölfapostelkapelle verwandte²⁾, *in der stad Bremen nutticheyt, also van des orlighes weghene*, den die Stadt nach den revolutionären Unruhen um 1430 zu führen hatte³⁾. So spielt denn auch der Name Johann Vasmers in die Gründungsgeschichte des neuen Altars *Corporis Christi* mit hinein⁴⁾. Bei Verhandlungen, die sein Sohn Hinrich im Sommer 1435 in Stade und Hamburg mit Abgesandten des Bremer Rates führte, wurde die Ehrenrettung des hingerichteten Bürgermeisters erlangt. Nicht nur verpflichtete sich der Rat, das Sühnekreuz, das der Sohn an der Stätte der Hinrichtung aufgesetzt haben wollte, zu bezahlen⁵⁾, sondern ebenso wollte er in der Anscharikirche, in deren Kirchspiel der Bürgermeister gewohnt hatte⁶⁾, einen neuen Altar und eine Vikarie stiften, damit dort Seelenmessen für den Bürgermeister gelesen werden könnten⁷⁾. Beides geschah denn auch in wenig mehr als Jahresfrist⁸⁾. Der Altar wurde mit einer jährlichen Rente von 14 Mark 28 Groten ausgestattet, sichergestellt „aus den Gütern und Renten“ der Stadt Bremen; der Kämmerer hatte diese Summe in zwei Terminen, zu Johannis und Weihnachten, auszukehren. So war für das Seelenheil und das Andenken des Bürgermeisters getan, was geschehen konnte. Auch die Memorie des Mannes, *quem populus seditiosus decollavit*, wurde in der Anscharikirche gefeiert wie die Memorie eines Kanonikers *in medio ecclesiae*, mit Vigilien, Messen und Glockenschlag. Bürgermeister Vasmer hatte schon zu Lebzeiten 8 Mark für diesen Zweck gegeben. Die gottesdienstlichen Geräte für den Altar mußte die Familie Vasmer freilich selbst besorgen, wie es wohl immer durch die Patrone geschah, wenn der Pfründner aus irgendeinem Grunde davon befreit

1) Br. Jb. 34, S. 43 ff.

2) S. 58.

3) Von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I, S. 310 ff.

4) Das folgende zur Ergänzung der von Katz, S. 6 unter 2) gegebenen Anmerkung.

5) Friedrich Prüser, Bürgermeister Vasmer und das Steinerne Kreuz, Bremen 1930.

6) Ecke Haken- und Obernstraße.

7) Dreimal wöchentlich wurde am Altar gelesen: am zweiten Wochentage für alle Toten und für Johann Vasmer insbesondere, am fünften für den heiligen Leichnam Christi, am Sonnabend für die Mutter Gottes.

8) 26. Juli 1436 u. 7. Jan. 1437. RA 94a/b u. 96a. Ratsdenkelbuch I, S. 363 u. 365.

war¹⁾. Aber dafür sollte ihr das Patronatsrecht auch für hundert Jahre verbleiben. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei vorzeitigem Aussterben sollte das Recht der Präsentation aber nicht etwa, wie es bisher üblich gewesen, an das Kapitel oder eins seiner bevorzugten Mitglieder kommen, sondern vom Rat ausgeübt werden.

So fällt die Stiftung des Fronleichnamsaltars keineswegs aus der Linie der Entwicklung heraus. Nur unter Zwang war sie geschehen; die Besetzung der Pfründe war zunächst Angelegenheit einer einzigen bürgerlichen Familie; für die spätere Zeit wurde das Verfügungsrecht durchaus der weltlichen Obrigkeit offen gehalten. Damit kommen wir aber in eine Zeit hinein, da die großen religiösen Umwälzungen, die den Einrichtungen mittelalterlicher Kirchlichkeit vollkommen den Boden entzogen, schon ihren Höhepunkt erreicht hatten. Man sieht, daß die Grundlage für kirchenrechtliche Änderungen im Sinne einer Beteiligung der Laiengemeinde schon im Jahrhundert vorher gelegt wurde. Es war gewissermaßen eine vollkommene Umkehr, was hier bei der Einrichtung der Fronleichnamsvikarie geschah; sie beleuchtet aber blitzartig die Lage. Der Laienpatronat war in fast all den Fällen, die wir kennenlernten²⁾, selbst in der ausgesprochenen Bürgergemeinde von Anshari, in die Hand der Geistlichkeit gekommen³⁾; alle gute Absicht, ihn zu verlängern, hatte nichts gefruchtet; erst der stark gewordene Rat vermochte, sich am Schlusse der Entwicklung den Patronat für alle Zukunft vorzubehalten. Als er aber zur Ausübung dieses Patronats kam, da hatte sich das Blatt vollkommen gewendet: Die nach Grundsätzen des neuen Glaubens handelnde weltliche Obrigkeit schickte sich an, die innere Berechtigung des Pfründenbesitzes überhaupt nachzuprüfen.

Somit bedeutete die Stiftung des Altars *Corporis Christi* nicht etwa die Höhe, sondern der zu vollkommener Umkehr weisende

¹⁾ Br. Jb. 35, S. 28; 36, S. 59.

²⁾ Ausnahmen sind nur der Altar im St. Jürgengasthaus und der Altar *Corporis Christi*.

³⁾ In der Absicht der Verstärkung des geistlichen Einflusses findet man am ehesten eine Antwort auf die von Matthaei S. 21 f. mit Verwunderung gestellte Frage, wie es kam, daß in den Bestätigungsurkunden der Altäre trotz des überall ausgesprochenen Laienpatronats die Freude der Kirche über solche Gründungen ausgedrückt worden sei. Man hoffte jedenfalls auf eine Verwandlung des Laienpatronats in einen geistlichen, die wohl überall versucht worden ist, zu Anshari in Bremen mit großem, in Lüneburg und Braunschweig mit geringerem Erfolge.

Schlußpunkt einer Entwicklung. Hier wurde — nach langer Pause — wiederum ein „bürgerlicher“ Altar eingerichtet — sein Besitz sollte nicht in die Hand der Geistlichkeit fallen! Wir erhalten hier vielmehr gar ein Beispiel für einen städtischen Patronat¹⁾, das um so wertvoller für uns ist, als sonst in Bremen, der Bischofsstadt, sehr zum Unterschied von den Verhältnissen in manchen anderen Orten²⁾, Belege für eine Einflußnahme der Stadtobrigkeit selten sind³⁾. So sehr die Stadt Bremen in diesen Jahrzehnten politisch auch nach Unabhängigkeit von ihren Oberherrn strebte, auf diesem innerkirchlichen Gebiete tat sie nur wenig trotz jener alten Bestimmungen des Stadtrechts von 1303, die allerdings im gewissen Sinne auf die nahe Umgebung der Stadt ausgedehnt wurden⁴⁾. Aber in derselben Zeit, als in Bremen der gewesene Bürgermeister Johann Hemeling als Dombaumeister dafür sorgte, in dem *Diplomatarium fabricae ecclesiae Bremensis* eine Übersicht über den Besitz und die Einkünfte des Domes zu schaffen und, bei seiner früheren Haltung und der Einstellung des Bürgertums merkwürdig genug, die Schätze dieser Kirche zu mehren, erließ der Rat der Stadt Braunschweig eine Satzung, die den Bürgern Stiftungen von Vikarien wider Wissen und Willen des Rates geradezu verbot; wo sie errichtet wurden, da sollten sie den Pfarrkirchen und nicht etwa einer Kloster- oder Stiftskirche zugute kommen⁵⁾. Darf man etwa annehmen, daß man sich in Bremen daran genügen ließ, daß die Kreise, die letzthin über die Pfründen zu bestimmen hatten, in unserem Falle also die Chorherren der Unterstifter, zum guten Teile ja Kinder der Stadt waren und oft auch wohl auf ihr Wohl bedacht, wie das Beispiel Herbord Schenes bewies? Oder scheute man bei allem politischen Selbständigkeitsbestreben doch einen Angriff auf diese innere Stellung der Kirche? Jedenfalls trat der Gegensatz gegen die Stifts- und Klostergeistlichkeit in Bremen nicht in der

¹⁾ Über die rechtliche Bedeutung des städtischen Patronats und seine Verbreitung, vgl. Katz, S. 25 ff.

²⁾ Z. B. in Braunschweig, wo ein reichausgestatteter städtischer Patronat bestand. Heepe, Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter, S. 6 ff.

³⁾ Emma Katz kennt das Beispiel des Fronleichnamsaltars nicht. Die von ihr für die Bremer Diözese westlich der Elbe gegebene Zahl von Beispielen erhöht sich damit auf vier. Entsprechend ist auch in der neuen Arbeit von Mary Elisabeth Schlichting, Religiöse und gesellschaftliche Anschauungen in den Hansestädten des späten Mittelalters, S. 37 f., zu berichtigen.

⁴⁾ I 29 des Stadtrechts von 1433, vgl. Eckhardt a. a. O. S. 209.

⁵⁾ 1413, Heepe, S. 7.

krassen Form auf wie in Braunschweig; das Bürgertum hielt sich von Vermächtnissen für die Stiftskirchen zurück — mehr können wir für Bremen nicht feststellen. So lag für den Rat keine Veranlassung vor, mit schärferen Mitteln vorzugehen. Das einzige Mal, wo in dieser späten Zeit noch einmal ein Altar gegründet wurde, da tat er es selbst, und da sorgte er schon dafür, daß die Pfründe seiner eigenen Botmäßigkeit nicht entzogen werden konnte¹⁾.

Zahl der Altäre.

Um die Zeit, da dieser städtische Altar entstand, war die Entwicklung des Altargutes ja auch abgeschlossen²⁾, im besonderen in der Ansharikirche. Bei den mancherlei Unbestimmtheiten, die wir antrafen³⁾, ist es schwer, eine genaue Zahl der Altäre anzugeben. Nur allgemein kann gesagt werden, daß wir 25 bis 30 Altäre in die gekennzeichnete Entwicklung einreihen konnten. Dazu kommen noch die später zu benennenden Gründungen Herbord Schenes samt der Ausstattung, die er dadurch einzelnen bisher nicht dotierten Altären zuwies. Auch der Olafsaltar in der Jakobikirche wäre hier noch zu nennen, wohl eine Gründung aus Kaufmannskreisen, die mit der Bergenfahrt zu tun hatten⁴⁾. Obwohl auch die Regula des Ansharikapitels von einem Altar in der Jakobikirche spricht⁵⁾, wird er doch nur einmal bei Namen genannt, in späterer Zeit, 1519⁶⁾, als sein Vikar⁷⁾ für 27 Mark eine jährliche Rente von 1½ Mark von dem

1) Über die Gründe gegensätzlicher Entwicklung in Braunschweig, wo auch innere Umwälzungen eine Rolle spielten, vgl. Heepe, S. 6 f. — Im ganzen scheint die äußere Entwicklung des Vikariats hier später zu liegen; sie erfolgte in einer Zeit, wo man allgemein mit städtischem Patronat rechnen kann. Wegen dieser späten Entwicklung geschah auch der Übergang von der Kaplanei zur Form des Lehens für Altarpriester später als in Bremen. Vielleicht bildete sich in Braunschweig gerade deswegen die straffe Form des städtischen Patronats heraus, weil man mit den bis dahin bestehenden „Kaplaneien“, die die Vikare vollkommen in die Gewalt ihrer Vorgesetzten gaben, schlechte Erfahrungen gemacht hatte (Heepe, S. 7 f.). Ein vorübergehender Patronat der Stifter der Altäre war in Braunschweig nur schwach ausgebildet (Ebd. S. 10).

2) Vgl. Schlichting, S. 54 f.

3) Br. Jb. 35, S. 38.

4) Br. Jb. 33, S. 43 u. Anm. 1; Br. Jb. 34, S. 18 f.

5) RA 41.

6) Da die Jakobikirche wenige Jahre nach dem hier berichteten Kauf in den Stürmen der Glaubensumwälzung dem Schmiedeamt überwiesen wurde, dürfte dieses auch in den Besitz des Altars und der dazu gehörigen Vikarie gekommen sein — wohl der Grund dafür, daß später nichts mehr von ihm erwähnt wird.

7) *to sunte Jacobscapelle to deme altar Sunte Oleff.*

Knappen Johann Clenke kaufte¹⁾, sichergestellt in dessen Kotwere zu *Onyesete by dem Donnersze* (Oenigstedt bei Donnerstedt) im Kirchspiel Lunsen im Amt Thedinghausen²⁾. Ungerechnet sind bei jener Zahl die Altargründungen, von denen wir später nichts wieder hören, die also wahrscheinlich eingegangen und deren Güter für andere Zwecke bestimmt worden sind. Wieweit der ältere Johannisaltar und der Marienaltar hierher zu rechnen sind³⁾, mag dahingestellt bleiben. Aber auch von dem älteren Kreuzaltar⁴⁾ erfahren wir später nichts mehr. Ebenso wenig wissen wir, was es mit einem nur nach seinem Gründer benannten Altar⁵⁾ auf sich hat, dessen Einkünfte im Jahre 1328 gelegentlich einer Vakanz den Vikaren des Chors zu gemeinsamer Benutzung überwiesen wurden⁶⁾.

Aber selbst ungeachtet dieser Verluste ist die Zahl der Altäre recht stattlich, auch im Vergleich zu den 41 Altären, die der Dom um 1400 hatte⁷⁾, wenn es auch in andern Teilen Deutschlands Kirchen mit viel höheren Zahlen⁸⁾ gab. So mangelte es selbst in großen Gotteshäusern an Platz, die Altäre ohne gegenseitige Behinderung unterzubringen. Auch das war eine allgemeinere Erscheinung⁹⁾. Doch waren die Störungen nicht so groß, wie es uns heute erscheinen mag. Die Kirchen kannten nicht ein Gestühl, wie wir es heute gewohnt sind; vieles spielte sich in den Seitenkapellen ab.

Größer noch als die Zahl der Altäre war die der Vikarien, besonders, wenn man etwa auch die Dienste an den ewigen Lampen hinzuzählt. Um weiter zu der Zahl der hier beschäftigten Vikare zu kommen, wird man noch mehr zulegen müssen. Doch waren Doppel-

1) 28. Apr. 1519. Tr. 30.

2) Das Gut der adligen Familie Klenke befindet sich seit alters im genannten Orte. Theodor Müller, *Das Amt Thedinghausen, seine Geschichte und seine Entwicklung*, S. 262. — Die Familie Klenke hatte in späterer Zeit mannigfache wirtschaftliche Beziehungen zum Kapitel. Vgl. das Prokurationsregister von Anschari, Z. 13. p. 6., u. das Tagebuch Johann Wedemeyers, Z. 13. q. 6.

3) Br. Jb. 35, S. 8 f.

4) Br. Jb. 35, S. 10, 12, 13.

5) Einer der vorher schon erwähnten Altäre kann nach Vergleichen der Namen in den Familien der Stifter nicht in Frage kommen.

6) 1. Aug. 1328. Tr. 25. RA 219. U II 293.

7) Katz, S. 5 f.

8) Ebd. S. 8 f.

9) Matthaei, S. 40.

vikariate bei den bisher genannten Altären nur vorübergehende, oft wohl nur aus Familienrücksichten geschehene Einrichtungen.

Größe der
Vikarien.

Die Größe der Pfründen war natürlich sehr verschieden, schon bei der Gründung und mehr noch infolge des späteren Wachstums oder auch, hin und wieder, der Verluste, die auch schon im Mittelalter eingetreten sind, selbst wenn wir nicht in jedem Falle urkundliche Belege dafür haben¹⁾. Es fehlt jedoch an einer vergleichenden Übersicht aus dem Mittelalter, die für einen bestimmten Zeitpunkt den Pfründenbesitz zusammengefaßt hätte, ähnlich wie wir sie für den Besitz der Kanoniker etwa durch die Aufstellung Bernhards von Hidingwarden zur Hand haben²⁾. Sie rückschauend zu schaffen, ist deshalb nicht leicht möglich, weil die Angaben über Wert und Größe der Einkünfte aus sehr verschiedener Zeit gesammelt werden müssen, im Laufe der Jahrhunderte auch eine starke Wertveränderung eingetreten war. Die ersten zusammenfassenden zeitgenössischen Listen über den Besitz der Vikariate stammen aus der Zeit der Auflösung um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert³⁾. Aus ihnen könnten infolge der inzwischen eingetretenen großen Verluste auch nur mit großen Vorbehalten⁴⁾, nur als Abglanz der früheren Verhältnisse, die

¹⁾ Vgl. den Verkauf von 2½ Stück Ackerland in Alken (*two hele wend unde eyn half*) und von 6 Stück in Arsten. 5. Juni 1411. Tr. 24. U V 9.

²⁾ Br. Jb. 33, S. 86 ff.

³⁾ Winkelbuch u. Z. 13. m. vielfach.

⁴⁾ Noch weniger zuverlässig sind die späteren Listen aus der Schwedenzeit. Für den Gebrauch der schwedischen Beschlagnehmer des Kapitelgutes bestimmt, geben sie den Besitz einzelner Vikarien bedeutend größer an, als er aus den mittelalterlichen Zeugnissen zu erschließen ist. Hier wird, wie es scheint, mit dem Ziele späterer Besitznahme mannigfacher anderer Besitz unter die Güter der Vikarien gemischt. So geschieht es in einer unter Z. 13. m. liegenden *Beschreibung der geistlichen Ländereyen, die dem Königlichen Etatspraesidenten Herrn Schweder Diederich Kleihen anitzo zukommen*. Ihm war das Dekanat von Anschari zugewiesen worden und damit auch die letzte Verfügung über eine Reihe von Vikariaten. *Hier wird fleißig müssen nachgeforschet werden, ob alles richtig angegeben ist*, sagt diese Liste von sich selbst. — Als Vikariatsbesitz über das hinaus, was schon aus mittelalterlichen Quellen bekannt ist, werden z. B. angegeben:

für die Vikarie St. Margarethe:

3 Stück Saat- und Grasland im Pagenbührer (= Pagentorner) Felde auf dem Ruhtenwerder, ein Kamp, der große Sehekamp im Schwachhauser Felde, ein *stripe* Land im Varter Felde, 3 Stück Land bei der Segelbrugge (Sebaldsbrück),

Größe der einzelnen Pfründen am Ende des Mittelalters miteinander verglichen werden.

So möge der allgemeine Hinweis genügen, daß es, wie aus der Einzelgeschichte des Gutes hervorgeht, solche gab, die sehr wohl ihren Mann ernähren konnten, aber auch andere, bei denen dies sehr viel weniger möglich war¹⁾. Wie das Beispiel des Paulus- und Dionysiusaltars zeigt, wurde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Jahreseinkommen von 5 Mark für ausreichend für einen Vikar gehalten²⁾. Emma Katz weist das durchschnittliche Jahreseinkommen der bremischen Vikarien mit 8—10 Gulden nach³⁾. Demnach war die Pfründe *Corporis Christi* mit jährlichen Einkünften von über 14 Mark gut ausgestattet⁴⁾, auch im Vergleich mit anderen Beispielen aus derselben Zeit, z. B. mit der Vikarie der elftausend Jungfrauen, deren Einkünfte im Jahre 1455 nicht einmal 4 Mark betragen zu haben scheinen⁵⁾.

Vermehrt wurden diese Summen für die Pfründeninhaber durch die Opfer, die an ihren Altären niedergelegt wurden. Doch ist ihr Wert kaum zu bestimmen; die einzelnen Altäre übten auch hier eine

ein Stück gutes Marschland auf den Hofen im Mahndorfer Felde, ein Stück in Osterholz, 3 Stück Landes im Utbremer Felde, ein Land in Walle, ein Kamp an der Hemstraße, ein Stück Land bei der Bornstraße, 2 Kohlhöfe mit 2 Wohnhäusern auf der Bürgerweide;

für die Zwölfapostelvikarie:

Zehnteinkünfte in Bettebühren (Bettingbühren in Stedingen), ein Stück Land im Pagenbührer (= Pagentorner) Felde bei der großen Pferdeweide, Ländereien in Walle, 2 Stück Kohlland vor dem Herden- und dem Ostertore;

für die Vikarie der elftausend Jungfrauen:

Land in Süderbrok im Stedingerlande, Kohlland vor dem Anscharitore und am Wandrahm mit dazu gehörigen Wurten;

für die Vikarie Petri et Pauli:

3 Stück Land auf den Hofen im Mahndorfer Felde, 2 Stücke auf dem Seekamp im Seehauser Felde, dazu auch Besitz in Walle über den schon bekannten hinaus;

für die Andreasvikarie:

ein Stück Kohlland in der Vedler Horne (Fedelhören);

für die Petrusvikarie:

2 Stück auf dem Dorfkamp der Lankenauer Feldmark.

¹⁾ Vgl. die als *exilis* bezeichnete Vikarie des Katharinenaltars, S. 51.

²⁾ Br. Jb. 35, S. 15 f.

³⁾ Katz, S. 120 ff.

⁴⁾ S. 69.

⁵⁾ 10. Okt. 1455. Tr. 28.

verschieden große Anziehungskraft aus. Bei den Messen gespendete Opfer sollen allerdings eigentlich den Armen gehören¹⁾. Zudem gab es genug Opfer, die ganz oder teilweise an die Chorherren abgeliefert werden mußten²⁾. Mancher Vikar mag darüber hinaus noch Einkünfte aus der Vikargemeinschaft gehabt haben; doch gab es auch andere, die nur von dem Aufkommen ihrer Pfründen lebten, daneben vielleicht auch noch besondere Aufwendungen für die Ausstattung ihrer Altäre und ihrer Gottesdienste hatten. Dazu gehörte neben anderem die Bezahlung der Scholaren, wenn etwa Singmessen zu feiern waren, und der Ministranten bei gewöhnlichen Messen. Mußte aber ein Vikar in dem Falle, daß er für längere Zeit seinen Dienst nicht versehen konnte, einen „Offizianten“ halten, so mochte ihm unter Umständen nur wenig von seinen Einkünften verbleiben.

Selbst wenn man spätere Verbesserungen der Pfründen, die, wie wir sahen, zum Teil auch durch ihre Inhaber selbst geschahen, und ihre geschickte Ausnutzung durch Rentenkäufe und dergleichen in Betracht zieht, so trifft doch im allgemeinen auch bei Anschari die von Emma Katz getroffene Feststellung zu, daß die Einkünfte der Altarpfründner, von Ausnahmen abgesehen, nur gering waren³⁾ und höchstens denen der Kleinbürger entsprochen haben dürften. Die Ausnahmen werden wir vor allem unter den von Herbord Schene eingerichteten Vikarien kennenlernen.

An manchen anderen Orten, z. B. in Lüneburg und in Braunschweig⁴⁾, lagen die Einkommensverhältnisse der Vikare günstiger. An diesen Plätzen blieb aber auch der Einfluß der weltlichen Obrigkeit gewahrt. Für Bremen darf man nie außer acht lassen, daß in seinen Mauern der Wettbewerb mehrerer bei Beginn des Vikariats schon reich gewordener Stifter und einer Reihe von Pfarrkirchen und dazu für die Vikare besonders der der Chorherren in Betracht kam. Aus der Geringfügigkeit der Einkommen würde sich dann aber auch ein Teil der vorkommenden Pfründenhäufungen erklären, wie auch die Tatsache, daß die Einkünfte aus manchen Vikarien späterhin, bei der Säkularisierung, nur als Beihilfe und Einkommensverbesserung an Prediger, Lehrer, Beamte und Studenten ausgegeben wurden. In

¹⁾ Franz, S. 291

²⁾ Vgl. die von Emma Katz S. 135 angeführten Beispiele. U IV 125, V 198.

³⁾ Katz, S. 123 ff.

⁴⁾ Matthaei, S. 62 ff.; Heepe, S. 19 f.

weitgehendem Maße nahm damals ein Personenkreis an ihnen teil, der nur bedingt mit der Kirche zu tun hatte.

Zu Beginn des letzten Jahrhunderts des Mittelalters war jedoch das Verfügungsrecht über diese Pfründen vollkommen in die Hand der oberen Kapitelgeistlichkeit geraten. Noch nach späten, nachmittelalterlichen Listen¹⁾ lag die volle Kollation von vierzehn Altarpfründen²⁾ beim Dekan³⁾, von viere beim Thesaurar, von zweien beim Scholasticus, während der Senior der Diakone und der Senior der Subdiakone je einen Altar zu vergeben hatten. Es ist dabei allerdings zu bedenken, daß in protestantischer Zeit nur noch ein Teil von ihnen ausübende Geistliche waren und daß nach bestimmten Abmachungen mit der weltlichen Obrigkeit die Kollation aller in den Papst-, d. h. in den ungeraden Monaten freiwerdenden Pfründen zeitweise dem Rate zufiel⁴⁾. Unbestritten unter der Botmäßigkeit der Stadt war in all dieser Zeit die Vikarie *Corporis Christi*, während die Besetzung der Gertrudenvikarie dem Erzbischof vorbehalten geblieben war. Die enge Verbundenheit und das Verflochtensein mit den geistlichen Oberen im Kapitel wurde auch dadurch ausgedrückt, daß aus einer bestimmten Anzahl von Vikarien den Chorherren gewisse Einkünfte zuflossen⁵⁾, in der Spätzeit etwa 27 Reichstaler jährlich. Andererseits wurden für den „Prokurator“ der Vikare, den Verwalter ihrer gemeinsamen Kasse, auch von den Chorherren Abgiften bereitgestellt.

So waren die Altarpfründen in der Anscharikirche im letzten Jahrhundert des Mittelalters eine Angelegenheit geworden, die die Geistlichkeit unter sich regelte. Das Bürgertum hatte nicht nur den Anreiz zu neuen Stiftungen dieser Art, sondern auch viel von dem inneren Verhältnis zur Gesamteinrichtung verloren. Von weiteren Altarstiftungen in der Anscharikirche hören wir nach der Einrichtung des Altars *Corporis Christi* nichts, nun zum Unterschied vom Dom, wo sich im letzten Jahrhundert des Mittelalters die Zahl der Altäre noch um zehn vermehrte. Hier lagen die Verhältnisse insofern für Neugründungen wohl günstiger als bei Anschari, als der Domklerus,

Wirtschaftlicher Rückgang gegen Ende des Mittelalters — Inkorporationen.

¹⁾ Z. 13. m., Winkelbuch, Prokurationsregister.

²⁾ Nach dem Winkelbuch sogar von sechzehn.

³⁾ Mehrere Beispiele der Ausübung dieser Kollation in Wedemeiers Tagebuch. Z. 13. q. 6.

⁴⁾ Br. Jb. 31, S. 112.

⁵⁾ Winkelbuch, S. 152; Prokurationsregister in jeder Jahresabrechnung.

der als Stifter in erster Linie in Frage kam, auch in diesen ungünstigen Zeiten wirtschaftlich kräftiger blieb als die Chorherren des benachbarten Unterstiftes. Wir haben keine Nachricht darüber, daß das Gut der ihnen unterstellten Vikariate in diesen letzten Jahrzehnten des Mittelalters noch wesentlich gewachsen wäre; starkes wirtschaftliches Eigenleben zeigte sich nur bei den gut ausgestatteten Scheneschen Gründungen.

Dagegen fehlt es nicht an Anzeichen dafür, daß aus dem Stillstand noch vor Anbruch der neuen Zeit mit ihren veränderten Verhältnissen hier und da schon ein Rückgang geworden war. Der Vikar des Cosmas und Damianaaltars verkaufte ein ihm gehörendes Viertelland in Rechtebe¹⁾, und sein Lehnsherr, der erste Subdiakon des Kapitels, gab ausdrücklich seine Zustimmung dazu²⁾. Diese Chorherren scheuten auch nicht den Versuch, eine ganze Vikarie einzuziehen, konnten sie dadurch doch ihr eigenes Einkommen aufbessern. Der Dekan Johann Watervorer bat im Jahre 1455 den Papst, wegen der Geringfügigkeit seiner Einkünfte eins der Vikariate „inkorporieren“ zu dürfen, für die er das Besetzungsrecht habe. Papst Calixt III. war einverstanden; aber der Wert der einzuverleibenden Pfründe sollte im Jahresertrage 4 Mark nicht übersteigen. Der Dompropst Johann Hellingstede wurde bestellt, die Angelegenheit zu regeln. Es fand sich aber nur eine Pfründe, die den gestellten Bedingungen entsprach, die der elftausend Jungfrauen. Das ist um so bemerkenswerter, als gerade der zu ihr gehörende Altar bei seiner Gründung gut ausgestattet worden war³⁾; es mußten also auch hier schon Verluste eingetreten sein. Weil Kollation und Institution hier dem Thesaurar zustanden, mußte für diese Vikarie eine andere aus dem Verfügungsbereich des Dekans, die des Kreuzaltars *in crypta sive capella*⁴⁾, eingetauscht werden⁵⁾.

Durch ein etwas verwickeltes und umständliches Verfahren konnte der Dekan also nur zum Ziele kommen. Das war wohl der Grund, daß solche „Inkorporationen“⁶⁾ nicht häufiger vorge-

1) Vgl. S. 53.

2) 6. Jan. 1488. Hann. 1253.

3) Br. Jb. 35, S. 24, 29 f.

4) Br. Jb. 35, S. 12.

5) 12. Juli, 10. u. 17. Okt. 1455. Tr. 28.

6) Über die Entstehung der „Inkorporationen“ vgl. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, Bd. II, S. 436 ff. u. 634 ff.

kommen sind; ein weltlicher Patronat stand ja nicht hindernd mehr im Wege. Was hier jedoch vor sich ging, war mehr als jede frühere Einflußnahme auf die Altarpfründen; es war völlige Zusammenlegung, Vereinigung und damit höchste Steigerung des „klerikalen“ Einflusses. Als solches muß die „Inkorporation“ auch in der Laienschaft empfunden worden sein, als Beeinträchtigung von Gottesdiensten, auf die ein verbrieftes Anrecht bestand, und damit letzthin als Gefährdung des Seelenheils, das sie bewirkten. Ob nicht doch solche Gedankengänge mitgespielt haben, Johann Watervorer zu veranlassen, die von ihm mit Beschlag belegte Pfründe wieder freizugeben? Auf jeden Fall war die eingezogene Vikarie der elftausend Jungfrauen in späterer Zeit wieder vorhanden und von neuem an einen Altarpriester ausgegeben¹⁾, ohne daß wir wüßten, wie die Lösung vom Dekanat geschah²⁾. Vielleicht, daß Watervorer ihrer auch nicht mehr bedurfte. Denn gegen Schluß seines Lebens scheint er wieder ein vermöglicher Mann gewesen zu sein, konnte er doch für 180 Mark ein kirchliches Fest einrichten, das alljährlich am siebenten Tage nach Pfingsten gefeiert wurde³⁾.

Neue „Inkorporationen“ brachte das nächste, das Reformationsjahrhundert⁴⁾. Doch dienten sie nicht mehr persönlichen klerikalen Wünschen; vielmehr wurde auf diese Weise die Gesamtheit des allgemeinen Kapitelvermögens aufgebessert, damit den Forderungen der weltlichen Kirchenoberen, des Rates, auf Geldzahlungen zum Besten des „Predigtstuhles“ genügt werden konnte. Dadurch wurde für eine Reihe von Altarpfründen zwar eine Benutzung im bisherigen Sinne unmöglich gemacht; doch wurden sie dafür wieder echten kirchlichen Zwecken zugeführt, wenn auch in anderer Weise, als es mittelalterliche Frömmigkeit ursprünglich beabsichtigt hatte. Der Laienpatronat kam hier, obgleich in seiner Form gewandelt, wiederum zum Durch-

¹⁾ Br. Jb. 34, S. 61.

²⁾ Z. 13. e., Z. 13. k. — In einer Aufzählung des Kapitelbesitzes unter Z. 13. m. wird indessen wohl das Gut der Vikarie der elftausend Jungfrauen aufgezählt, doch fehlt sie in der Liste der Kollatoren für die einzelnen Vikarien. Die Kreuzvikarie steht nach derselben Liste aber wieder unter Obhut des Dekans.

³⁾ RA 65b.

⁴⁾ Eine Inkorporation der Cäcilienvikarie in das Dekanat, die in schon protestantischer Zeit, am 20. Juli 1547, vorgeschlagen wurde, scheint nicht ausgeführt worden zu sein. Hann. 1714. — Später wurde sie an den Kantor von Anschari ausgegeben.

bruch. Wir sahen seinen Kampf gegen „klerikale“ Einflüsse in mittelalterlicher Zeit; in ihm offenbarte sich damals schon ein Teil des Gedankengutes, das mit der Glaubensumwälzung zum Siege kam.

3. Die Vikargemeinschaft.

Wenn von dem Güterbesitz der Vikare die Rede ist, so müssen neben dem Einzelbesitz an Altarpfründen als zweite große Gruppe die Güter der Vikargemeinschaft genannt werden. Man bezeichnet sie auch, besonders in späterer Zeit, als Güter des Schlafhauses.

Das Schlafhaus. Der sichtbare Ausdruck dieser Gemeinschaft war nämlich das *Dormitorium*, *Slaphus*, für die Umwelt und auch im Bewußtsein der Vikare selbst. Wohl wurden sie auch durch gemeinschaftliche gottesdienstliche Verpflichtungen zusammengehalten, die, wenigstens für einen Teil von ihnen, an den Chor gebunden waren. Dies war sogar der Ausgangspunkt für die Entstehung ihrer Gemeinschaft. Aber es unterschied sie nicht von den andern dort tätigen Geistlichen, den Chorherren. Um so mehr geschah das durch das gemeinsame Leben im Schlafhaus, zu dem sie, zum mindesten, soweit sie später nicht eigene Kurien besaßen, noch zu einer Zeit verpflichtet wurden, als man sich in der Gemeinschaft der Chorherren eines solchen Zustandes schon lange nicht mehr erinnern konnte. So wird es verständlich, daß auch in der Bezeichnung des Gutes der Vikargemeinschaft das Schlafhaus als der zusammenfassende Mittelpunkt erscheint.

Emma Katz hat uns in ihrer ausgezeichneten Arbeit über die mittelalterlichen Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe eine erschöpfende Darstellung von Aufbau und Wesen der Vikargemeinschaften gegeben und ebenso von dem täglichen Geschehen in ihnen¹⁾. Das dort gezeichnete Bild entspricht so sehr seiner Einzelgestaltung bei Anschari, daß wir unter Hinweis auf jene Arbeit auf eine gesonderte Behandlung verzichten können. Nur wo abweichende Züge zu vermerken sind oder wo von wirtschaftlichen Dingen, im besonderen von den Güterverhältnissen der Vikargemeinschaft von Anschari, zu reden ist, können wir ihrer nicht entraten.

Für den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft in älterer Zeit von einzigartiger Bedeutung, dazu eine Stelle der Förderung

¹⁾ A. a. O. S. 90—120.

ihres gemeinsamen sittlichen Wollens¹⁾, war dieses Schlafhaus auch eines der wichtigen Bestandteile ihres Gutes. Um so eigenartiger mutet es an, daß in dem gesamten Urkunden- und Aktenbestande trotz vielfacher Erwähnung so gut wie nichts über seine Einrichtung und seine Lage zu erfahren ist. Rückwärts der Schule²⁾ sei es gelegen gewesen, wird wohl gesagt, neben den Kurien bestimmter Chorherren³⁾. Die genaue Lage der Schule wissen wir nun allerdings auch nicht; doch sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß sie sich in der Mitte der Nordseite des Kirchhofs befand⁴⁾. Also haben wir das Schlafhaus ebenfalls hier anzunehmen, vielleicht da, wo heute noch die Häuserflucht winklig zurückbiegt, so daß das eine Haus gegen das andere weit vorgeschoben erscheint.

Vollständig eigener Besitz der Vikare war dieses Schlafhaus aber ebensowenig, wie es ihre Kurien gewesen zu sein scheinen⁵⁾. Eine letzte Abhängigkeit vom Kapitel blieb vielmehr aufrechterhalten. Darum war für dieses Gebäude bis in die späten Jahre seines Bestehens hinein eine Anerkenntnisgebühr an die Chorherren zu zahlen⁶⁾.

Wieweit der Aufenthalt im Schlafhause für die Vikare verpflichtend war, darüber fehlt es im Umkreis des Anscharikapitels an genauen Nachrichten. Doch können wir annehmen, daß es auch noch in spätester mittelalterlicher Zeit für seinen ursprünglichen Zweck benutzt worden ist, wenn auch nicht von der Gesamtheit dieser Geistlichen. Eine Urkunde des Wilhadistifts spricht noch im Jahre 1442 von den Vikaren, *de . . . tosamende in deme slaphuse sint*⁷⁾. Ein noch im sechzehnten Jahrhundert neu aufgeschriebener Eid der Mitglieder der Vikargemeinschaft von Wilhadi⁸⁾ enthält genaue Bestimmungen, die einzelne Seiten des Verhaltens im Schlafhause regeln. Da wird

¹⁾ Katz, S. 111—116.

²⁾ Auch *apud scolas*. RA 57, 61, 64.

³⁾ Von der Kurie des Scholasticus Reyner Reiclocke heißt es, daß sie *juxta cimiterium ecclesie predictae (sancti Anscharii) retro scholas juxta domum vicariorum ibidem versus orientem* gelegen sei. 23. April 1420. Tr. 26. RA 122b. U V 140. — Vgl. Br. Jb. 33, S. 92; 34, S. 10.

⁴⁾ Ein *rector scholarum apud sanctum Anscharium* wird in einer Urkunde vom 17. April 1451 erwähnt. Hann., Abt. Erzst. Bremen, Nr. 22.

⁵⁾ Br. Jb. 34, S. 36.

⁶⁾ Z. 13. e., m. u. oftmals in den älteren Akten des Anscharikapitels, z. B. auch in den Jahresrechnungen des Prokurationsregisters, Z. 13. p. 6.

⁷⁾ 5. Sert. 1442. Tr. 28.

⁸⁾ *Regula Vicariorum Ecclesiae Sanctorum Wiilehadi et Stephani*, S. 29b (Br. Jb. 30, S. 162). Vgl. Katz, S. 112 f., 153.

z. B. verboten, verdächtige Frauen heimlich oder offen bei Nachtzeit einzulassen. Würde man das eidliche Versprechen der Innehaltung dieser Vorschriften gefordert haben, wenn nicht eine Anzahl der Vikare hier in alter Weise zusammengewohnt hätte? Wenn wir ähnliche Verhältnisse beim Schwesterstift von Anschari auch nicht durch urkundliche Zeugnisse beweisen können, so ist es bei der großen Ähnlichkeit der beiden Stifter doch nicht anzunehmen, daß es hier viel anders gewesen wäre.

Dennoch darf behauptet werden, daß nicht alle Vikare von Anschari im Schlafhause ihr Unterkommen fanden. In den Anfangszeiten des Vikariats¹⁾ war es wohl kaum schon vorhanden, weil das Bedürfnis für ein solches Gebäude erst mit einer gewissen Zahl und einem ihr entsprechenden Zusammenschluß gegeben war. Später gehörte aber durchaus nicht jeder Vikar zur Vikargemeinschaft, schon wegen der geldlichen Bedingungen nicht, die an den Eintritt geknüpft waren. Somit werden diese Außenstehenden auch nicht das Recht gehabt haben, in dem Hause zu wohnen, das ein wichtiger Mittelpunkt der Gemeinschaft war. Gerade die Ärmsten der Vikare werden also ausgeschlossen gewesen sein. Doch konnte auch der entgegengesetzte Grund ein Wohnen im Schlafhause überflüssig machen. Es gab auch Vikare, die in Kurien lebten²⁾, entweder, weil sie wohlhabend genug waren, sich ein eigenes Haus zu bauen, oder weil sie ein solches zu günstigen Bedingungen vom Kapitel zur Verfügung gestellt erhielten. Es mag auch manchen gegeben haben, der sich nicht leicht in die feste Lebensordnung fügte, die das Schlafhaus über die allgemeinen Vorschriften für den geistlichen Stand hinaus auferlegte. Je weiter wir mit der Zeit fortschreiten, desto häufiger werden solche Fälle vorgekommen sein. Nicht umsonst gab es anderenorts an manchen Pfarrkirchen Bestimmungen, die den Meßpriestern versicherten, daß sie wohnen und in Kost gehen dürften, wo sie wollten³⁾.

Kurien.

Wie die Gemeinschaft der Vikare bei aller Abhängigkeit vom Gesamtkapitel dem Zusammenschluß der Chorherren nachgebildet erscheint, so wiederholt sich bei ihr, natürlich mit gehörigem Abstand, die Entwicklung, die dieser Stand einst von der *vita communis* her zu eigenen Behausungen gegangen sein muß. So können wir, allgemein

¹⁾ Br. Jb. 33, S. 73 f.

²⁾ Hann., Erzst. Bremen, Kopialbuch 120, S. 47b.

³⁾ Heepe, S. 27.

genommen, aus der jüngeren Reihe vielleicht gar die ältere erschließen. Denn was bei den Chorherren in das verhüllende Dunkel der Vergangenheit getaucht ist¹⁾, liegt bei den Vikaren unserm forschenden Blick in dem Nebeneinander verschiedener Entwicklungsformen zur Betrachtung offen.

Mehr als eine Anzahl von Anhaltspunkten wird uns allerdings auch hier nicht gegeben. Daß Altarpfründen, etwa wie in einigen Braunschweiger Fällen²⁾, schon bei ihrer Gründung mit einem Hause für ihren Inhaber versehen worden wären, ist uns nicht überliefert, für die früher liegende Zeit, mit der wir es hier doch im Gegensatz zu dem Braunschweiger Beispiel im allgemeinen zu tun haben, auch wenig wahrscheinlich. Doch haben wir einige Zeugnisse dafür, wie wohlhabende Vikare zu ihren Kurien kamen. Einem solchen vermietete das Anscharikapitel im Jahre 1347 gegen einen jährlichen Zins von 1 $\frac{1}{8}$ Mark eine Wurt an der Papenstraße, damit er ein Haus darauf bauen könne. Nach seinem Tode, allerdings erst nach Ablauf des einen Gnadenjahres, das damals bestand, sollte es zu einem durch Schiedsmänner festgesetzten Preise an das Kapitel fallen³⁾. Auch andere Hausplätze in der Stadt wurden an Vikare auf Lebenszeit verpachtet, wohl zu ähnlichem Zweck⁴⁾. Auf diese Weise vermehrte das Kapitel seinen Hausbesitz und erhielt dadurch die Möglichkeit, über den Kreis der Chorherren hinaus ständig auch einigen bevorzugten Vikaren Häuser zur Verfügung stellen zu können⁵⁾. So wurde aber die strenge Bindung, wie sie ein Zusammenleben im Schlafhause von selbst mit sich bringen mußte, wieder gelockert, gleichzeitig auch die scharfe gesellschaftliche Scheidung gegen den Stand der Chorherren, dies alles unter Mitwirkung der eigenen Oberen.

In der Tat finden wir unter dem Hausbesitz des Kapitels schon um 1370 einige Vikarskurien genannt. Sie lagen dem Anscheine nach an der Ostseite der Papenstraße oder auch am Anscharikirchhof⁶⁾. Im Wirtschaftsplane des Kapitels wurden sie wie die größeren Wohnhöfe der Chorherren behandelt⁷⁾ und wie diese auch mit Memorien-

1) Br. Jb. 33, S. 48.

2) Heepe, S. 27.

3) 28. April 1347. Tr. 37. U II 562.

4) 11. März 1389. U IV 108 u. Anm.

5) Br. Jb. 33, S. 76.

6) RA 113b.

7) Br. Jb. 33, S. 69, 92.

schulden belastet. Es sind Häuser, die gegen Entrichtung der Abgaben, wie sie aus Memorienverpflichtungen entstanden waren, zu lebenslänglichem Nießbrauch ausgegeben wurden. Nach dem Tode des Bewohners blieben sie während der Gnadenzeit noch den Erben und Testamentsvollstreckern¹⁾; dann wurden sie von neuem ausgetan.

Neben diesen Wohnungen scheint es andere gegeben zu haben, die urreigener Besitz wohlhabender Vikare waren. Das Kapitel ebnete auch hier die Wege. Dem Vikar Hinrich Brüning verkaufte es im Jahre 1351 ein Haus, blieb dabei aber Eigentümer von Grund und Boden, für den ein jährlicher Zins von 6 Pfund Wachs gegeben werden mußte²⁾. Dem Sweder Kruse, Vikar des Katharinenaltars, gestattete es sogar, zur Wiederherrichtung seines in der Freiheit der Anscharikirche gelegenen Hauses, das er mit großen Kosten erworben und zu erneuern angefangen hatte, 6 Mark aus seinem Benefizium herauszunehmen; er und seine beiden nächsten Nachfolger mußten allerdings die Schuldsomme zu gleichen Teilen wieder abtragen. Der Besitz eines eigenen Hauses mochte hier eine gewisse Notwendigkeit sein; denn Sweder Kruse hatte eine zahlreiche Kinderschar³⁾. Über jene Verpflichtung hinaus blieb der Einfluß des Kapitels durchaus gewahrt, schon dadurch, daß ihm aus dem Hause ein jährlicher Zins von 1 *ferto* zu zahlen war⁴⁾. Von eigenen Kurien der Vikare ist mehrfach die Rede⁵⁾, um diese Zeit und auch im nächsten Jahrhundert. Noch an der Schwelle des Reformationszeitalters, im Jahre 1522, ließ sich Luder Kistenmaker, Vikar am Zwölfapostelaltar, ein neues Haus bauen⁶⁾. Schon der erste Priester dieses Altars, der in die Gemeinschaft der Vikare aufgenommen wurde, durfte sich als besondere Vergünstigung eine Kurie errichten, und zwar auf einer zu seiner Pfründe gehörenden Wurt, die in der Freiheit der Kirche gelegen war⁷⁾.

¹⁾ Hann., Erzst. Bremen, Kopialbuch 120, S. 47b.

²⁾ 21. Nov. 1351. Tr. 14. U III 14.

³⁾ Sweder Kruse war der Oheim Herbord Schenes. Dieser bedachte jedes der Kruseschen Kinder in seiner letztwilligen Verfügung. 23. März 1412. Hann., Abschrift Tr. 26, LF 141 ff. Vgl. Br. Jb. 34, S. 10.

⁴⁾ 27. Jan. 1411. Tr. 24. U V 2.

⁵⁾ Der Vikar Hermann Reme besaß *domum ... et mansionem ... prout sepibus et edificiis comprehenduntur*; es lag neben dem Hause des Scholasticus Johann de Ghestele am Anscharikirchhof. 28. Sept. 1395, 28. Sept. 1397. Tr. 21. U IV 170 u. 205.

⁶⁾ 26. April 1522. Tr. 30.

⁷⁾ 27. Juli 1363. Tr. 15. RA 216. U III 204.

So förderte das Kapitel immer wieder das Streben der Vikare nach eigener Wohnung. Sie war ein Teil eigenen Besitzes, der den Vikaren ebenso wie den Kanonikern durchaus erlaubt war. Das Recht letztwilliger Verfügung, das auch dieser niederen Geistlichkeit im Kapitel, wie seiner höheren, zustand¹⁾, würde keinen Sinn gehabt haben, wenn keinerlei eigene Habe vorhanden gewesen wäre. Ihr wesentlichster Bestandteil, Mittelpunkt von allem andern, war das eigene Haus. Das Kapitel aber wußte schon, weshalb es die besagte Entwicklung unterstützte. Denn Erbe dieser Dinge, auch des Hauses, war es so manches Mal ja selbst²⁾. Selbst wenn das nicht immer bis zum letzten der Fall war, so konnte es doch oft irgendeinen Einfluß auf diesen Hausbesitz nehmen und ihn für seine übrigen Angehörigen offen halten. Als der Vikar des Zwölfapostelaltars sein Haus baute, sollte es bei dereinstigem Wechsel in erster Linie seinem jeweiligen Nachfolger verbleiben; verzichtete dieser aber, so war es den Kanonikern, und wenn sie nicht wollten, den Vikaren anzubieten.

So steht im letzten Grunde immer das Kapitel hinter all diesen Dingen. Aber auch die kleinere, ihm nachgebildete Gemeinschaft zeichnet sich gelegentlich hier ab, nicht nur im Vorhandensein des Schlafhauses, sondern auch im gemeinsamen Besitz von Einzelwohnungen, die zum Besten der Gesamtheit vermietet wurden, auch an Laien. Solche Häuser hatten die Vikare z. B. am Wegesende³⁾.

Überblickt man die Entwicklung im ganzen, so ist auf diesem Gebiete wie auf anderen das Streben von der Gebundenheit nach größerer Freiheit nicht zu verkennen. Ohne eine gewisse Lockerung in diesen Dingen wären die Fälle der Pfründenhäufung, die, wie andernorts, auch bei den Vikaren von Anschari vorkommen⁴⁾, nicht mög-

Residenz und
Pfründen-
häufung.

¹⁾ Vgl. A. Müller, Das bremische Domkapitel im Mittelalter, S. 28.

²⁾ Vgl. das Beispiel des Vikars Hermann Reme, S. 84, Anm. 7.

³⁾ 19. Jan. 1384, 30. März u. 15. Apr. 1386, sämtl. Tr. 18. — 5. Dez. 1388. Tr. 20. — 8. Mai 1389. Tr. 20. U IV 310. — 1. Dez. 1393. Tr. 21.

⁴⁾ Cord Bottermeter, gleichzeitig Benefiziat des Domes und der Anscharikirche, hatte ein Haus an der Buchtstraße. U IV 145 u. Anm. — Erich Hanning war Vikar des Katharinenaltars in der Anscharikirche, gleichzeitig aber auch Chorberr von Stephani. 13. Apr. 1519. Tr. 30. — Sweder Kruse, Benefiziat des Katharinenaltars, war gleichzeitig Vikar des Laurentiusaltars in Hasbergen, für eine gewisse Zeit auch Pfarrer zu Dornum. 20. Dez. 1403. Tr. 23. U IV 307. — 2. Mai 1405. Tr. 24. LF 139.

lich gewesen. Für bestimmte leichtere Fälle¹⁾, bei kleinen Benefizien oder geringfügigen Diensten²⁾, wurden sie durch Dispense gestattet oder wohl gar ausdrücklich vorbehalten³⁾. Wohnen konnte der Vikar aber doch nur an einer Stelle. Wenn er aber unter gewissen Voraussetzungen mehrere Pfründen besitzen konnte, so schließt das von selbst in sich, daß an einem dieser Plätze die Wohnpflicht nicht innegehalten und daß es schließlich allgemein mit ihr nicht sehr genau genommen wurde.

Aus diesen Zuständen heraus werden die Bestimmungen in den Gründungsurkunden der Altäre, die strikte Innehaltung der Residenzpflicht fordern, erst recht verständlich⁴⁾. Daß diese trotzdem zeitweise nur lässig beachtet worden sein muß, zeigt im Jahre 1374 eine Aufforderung Bernhards von Hiddingwarden an drei Vikare, fünf ihrer Amtsgenossen, die in langer Abwesenheit ihre Benefizien vernachlässigt hatten, zur Rückkehr innerhalb von vierzehn Tagen aufzufordern⁵⁾. 1428 war man so weit, mit der Abwesenheit eines Vikars durchaus zu rechnen. Darum traf man z. B. Vorsorge, daß eine Armenspende, die von einem dieser Geistlichen verwaltet wurde, notfalls auch von einem Prokurator oder durch den Baumeister der Kirche betreut werden konnte⁶⁾.

Es erhebt sich noch einmal die Frage: Wären solche Verhältnisse möglich gewesen, wenn die Gesamtheit der Vikare noch in festgeschlossenem Kreise im Schlafhause zusammengelebt hätte? Gegen Ende des Mittelalters hatte dieses eben nicht mehr so sehr wie früher die Aufgabe, Mittelpunkt der Vikargemeinschaft zu sein. Mit dem freien Wohnen in Kurien mußte sich notwendigerweise der Zusammenhang lockern, mit ihm auch die Anschauungen über die Residenz.

1) Hinschius III, S. 243 ff. Johannes Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, Kirchenrechtl. Abhandl., herausg. von Ulrich Stutz, Nr. 100—101, S. 154. Katz, S. 46 ff., 56 f.

2) Matthaei, S. 34.

3) Katz, S. 52.

4) Z. B. in der Gründungsurkunde des Paulus und Dionysiusaltars: *Venit etiam in condicionem, quod is, cui provisum fuerit, de altari ipso, personaliter erit residens in ecclesia sancti Anscharii nec alii serviet sibi que abessendi per decanum vel quemquam alium licentia dari non poterit nec debebit.* U II 275.

5) 22. Aug. 1374. Tr. 17. U III 459.

6) 15. Juni 1428. Tr. 27. U V 366.

Bei aller Wichtigkeit, die dem Schlafhause zeitweise zugekommen sein mag, steht es und mit ihm das gemeinsame Leben nicht so sehr am Anfangspunkt der Entwicklung, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheinen mag. Vielmehr entstand die Gemeinschaft der Vikare vor allem aus ihren Dienstverpflichtungen in der Kirche. Sie hatten mit und neben ihren ersten Auftraggebern, den Chorherren, bei bestimmten Gottesdiensten und Feiern auf dem Chore anwesend zu sein, hatten, wie sie, die Stunden dort zu beten und sich an den Gedenkfeiern zu beteiligen, die für bestimmte Anlässe und Persönlichkeiten dort gehalten wurden, und ebenso an den Prozessionen, die an Sonntagen und bei mancherlei Festen in und außerhalb der Kirche stattfanden¹⁾. Chordienst.

Die Regula des Anscharikapitels bewahrt genaue Vorschriften über die Gestaltung der Gottesdienste und das Verhalten bei ihnen auf²⁾. Dabei wird der Vikare als vollberechtigter und vollverpflichteter Teilhaber gedacht, teilweise mit bestimmten Anordnungen, die nur für sie zutrafen³⁾. Diese Vorschriften sind der Regula des Wilhadikapitels entnommen⁴⁾; aber sie sind für Anschari am Ende durch Zusätze erweitert, die u. a. auch eine besondere Ordnung für die Vikare enthalten⁵⁾. Die Niederschrift des Wilhadikapitels stammt schon aus dem 13. Jahrhundert; die Satzungen selbst sind wahrscheinlich aber noch einige Jahrzehnte älter als ihre schriftliche Form. Das läßt einen Schluß auf die frühzeitige Verwendung der Vikare im Chordienst zu, damit zu gleicher Zeit auch auf das frühe Vorhandensein der Bedingungen, die die Entstehung der Vikargemeinschaft ermöglichten.

Die Regula des Wilhadikapitels erwähnt auch schon einige Altarpriester mit besonderen Obliegenheiten bei diesen Gottesdiensten. Pfarramtliche Verpflichtungen, beim Anscharikapitel auch für die ihm

¹⁾ Schon 1293 heißt es von dem Geistlichen am Marien-Magdalenen-Altar, daß er jedesmal nach der hier abgehaltenen Messe *chorum ecclesie predictae visitans cum canonicis et scholaribus horas singulas tamquam vicarius* beachten müsse; doch sollte er im übrigen allein für diesen Altar bestimmt sein.

²⁾ RA 37 ff.

³⁾ Katz, S. 76.

⁴⁾ Reg. Cap. S. Willehadi, S. 220—222.

⁵⁾ RA 37b.

zugehörige Jakobikirche¹⁾, hatten indessen nur die als Vertreter der Priesterkanoniker tätigen Kaplane. Doch war auch der Dienst der Altarpriester viel umfangreicher, als die Gründungsurkunden ihrer Altäre auf den ersten Blick vermuten lassen²⁾. Insofern wurde der private Charakter der Entstehung der Vikarien an den Altären mehr und mehr in der Richtung auf allgemeine Tätigkeit erweitert³⁾.

Der wichtigste Dienst dieser Vikare war natürlich das Messelesen an den Altären⁴⁾, in verschiedener Ausgestaltung und mit wechselnder Häufigkeit⁵⁾, von einfachsten Formen bis hinauf zu großen Seelenmessen, bei denen unter Umständen, wie bei der Feier der Memorie des Stifters des Petrusaltars, das ganze Kapitel an der Messe am Altar teilnehmen mußte⁶⁾. Auch sonst kam es vor, daß bei den Gottesdiensten an den Altären mehrere Vikare zusammenwirkten. An sich sollte höchstens täglich einmal die Messe gelesen werden⁷⁾; doch gab es auch Fälle häufigeren Lesens⁸⁾, besonders bei armen Pfründnern, die so ihre Einkünfte zu steigern hofften⁹⁾. Es gab auch Messen, die wöchentlich in bestimmtem Wechsel gelesen wurden, derart, daß bestimmten Heiligen bestimmte Wochentage zugewiesen waren. Dazu kamen als Obliegenheiten dieser Altarpriester zahlreiche andere Feiern zu Ehren der Heiligen¹⁰⁾, auch solcher, die bei diesen wöchentlich gehaltenen Messen nicht berücksichtigt wurden.

Wieweit jedoch alle Geistlichen dieser Art am Chordienst mitwirkten, ist mit Bestimmtheit nicht festzustellen. Man muß hier zwischen den Stundengebeten¹¹⁾ und der Konventsmesse (*missa conventualis*¹²⁾) auf der einen und den übrigen Gottesdiensten auf dem Chor, besonderen Meß- und Erinnerungsfeiern auf der andern Seite unterscheiden¹³⁾. Die Teilnahme am Stundengebet und auch an der Kon-

1) RA 41.

2) Vgl. Matthaei, S. 48 ff.

3) Ebd. S. 36.

4) Vgl. Katz, S. 62—74.

5) Heepe, S. 51 ff.; Katz, S. 62 ff.; Matthaei, S. 35 ff.

6) Br. Jb. 35, S. 19, Anm. 3.

7) Katz, S. 65.

8) Heepe, S. 52.

9) Franz, S. 294.

10) Matthaei, S. 37 f.

11) Vgl. Goens, Die Kirche des Mittelalters in den evangelischen Gebieten des Herzogtums Oldenburg, Oldenburger Jahrb. 32, hier S. 53.

12) Hinschius II, S. 141.

13) Matthaei, S. 42 f.

ventsmesse war an sich so sehr selbstverständliche Pflicht jedes Geistlichen¹⁾, daß dies oftmals nicht besonders erwähnt wird. Man bezeichnete diese Verpflichtungen auch einfach als das *divinum officium*²⁾. Ob aber die Vikare in ihrer Gesamtheit daran teilnahmen, muß trotz der ursprünglichen Verpflichtung dahingestellt bleiben³⁾.

Daß es lässig ausgeübt wurde, dafür gibt es genügend Beispiele⁴⁾. Wohl wird der Chordienst einer Reihe von Altarpriestern schon bei der Gründung ihrer Pfründen zur Pflicht gemacht, aber nicht allen. Die Ausdrücke, mit denen das geschieht, sind auch zu unbestimmt, als daß sich daraus sichere Schlüsse ziehen ließen, wieweit die Verpflichtung in der Richtung obiger Teilung des Chordienstes gegangen ist. Wenn oft nur kurz das *divinum officium* verlangt wird, so braucht darunter nur die Anzahl der pflichtigen Gebete und Messen und nicht mehr verstanden zu werden. Selbst in diesen Dingen wird man schließlich nicht mehr allzustreng auf die Erfüllung aller Anforderungen gesehen haben, schon aus Raumgründen nicht. Denn bei der großen Zahl der Altarpriester und der noch größeren der Gesamtheit der Vikare wird der für solche Dienste zur Verfügung stehende Platz selbst in einer großen Kirche wie in der des heiligen Anschar schließlich recht eng geworden sein⁵⁾, um so mehr, als ja auch die Chorherren dabei sein mußten und der Raum durch die hier aufgestellten Nebenaltäre noch weiter eingeschränkt worden war.

Daß darüber hinaus alle Vikare gar den vollen Chordienst geleistet hätten, ist schon darum nicht anzunehmen, weil sie dann in dem Entgelt für diese Dinge doch recht unterschiedlich behandelt worden wären. Eine Gruppe bevorrechtigter Vikare wäre dann für diesen besonderen Dienst bezahlt worden, während die übrigen leer ausgegangen wären. So werden wir zu der Annahme geführt, daß eben nur diese Bevorzugten zum vollen Chordienst, etwa in dem angedeuteten erweiterten Sinne, verpflichtet waren⁶⁾. Sie bildeten die Vikargemeinschaft, die als Entgelt für die besonderen Pflichten

¹⁾ Vgl. die Aachener Regel von 816; Franz, S. 193 f.; Hinschius I, S. 141 ff.

²⁾ Hinschius I, S. 141.

³⁾ Heepe, S. 61 ff.

⁴⁾ Hinschius II, S. 141.

⁵⁾ Über ähnliche Verhältnisse in Lüneburg vgl. Matthaei, S. 44.

⁶⁾ Katz, S. 74. — Auch Matthaei nimmt S. 43 und 58 f. für die Lüneburger, allerdings nur auf Pfarrkirchen bezogenen Verhältnisse an, daß durchaus nicht alle Vikare am Chordienst und den dabei üblichen Memorienfeiern teilnahmen.

auch besondere Rechte verhiess. Als der Vikar des St. Jürgengasthauses 1363 in sie eintrat, wurden ihre Mitglieder nach dem Wortlaut der Urkunde ausdrücklich als diejenigen bezeichnet, *qui divinis officiis intersunt*¹⁾. Sofern sie, wie es ursprünglich durchweg der Fall gewesen sein mag, nur für den Chordienst bestimmt waren, ohne daneben Altarpriester zu sein, kann man sie im besonderen als „Vikare des Chors“ bezeichnen. An Einkünften stand ihnen in diesem Falle nur das zu, was vom Kapitel oder von ihrer besonderen Gemeinschaft her für diese allgemeinen Verpflichtungen, ordentliche und außerordentliche, zusammengetragen worden war.

Zu der letztgenannten Gruppe zählen vor allem Anniversarien und Memorienfeiern, und besonders aus ihnen flossen dank der für sie gemachten Stiftungen namhafte Beträge. Wie die Chorherren für ihre Teilnahme an diesen Feiern einen besonderen Entgelt aus deren Stiftungsvermögen bekamen, so geschah dies auch mit den Vikaren, denen des Chors und den Altarpriestern, sofern sie der genannten Gemeinschaft angehörten und an den gewünschten Diensten teilnahmen. Zu diesen zählten auch die Consolationen²⁾, große Feiern an bestimmten Heiligtagen, die oft mit vielem Aufwand gehalten wurden, mit Orgelspiel, Glockengeläut und großem Gepränge; dabei waren auch Schüler, Orgelspieler, Bälgetreter und Glöckner mit zu bedenken³⁾. Hier war der Kreis also noch weiter gefaßt als bei den Festen, die nur von den Vikaren mit zu bedienen waren.

Wieweit im einzelnen den teilnehmenden Vikaren für ihre Dienste auf dem Chor „Präsenzgelde“ bezahlt wurden⁴⁾, ist nicht genau zu bestimmen. Wir hören nur allgemein von den Manualien des Chors, der Kasse, aus der diese Gelder bezahlt wurden. Entsprechend heißen die hier beteiligten Vikare *manualia chori* oder *porcionem manualium* oder auch *denarios chori habentes*. Eine Urkunde von 1518⁵⁾ redet von Vikaren, *de horent int slaphus unde koerpennige vordenen*; sie fügt also die beiden Wurzeln zusammen, aus denen sich die Gemeinschaft entwickelt hat. Wenn wir in folgendem kurzweg von Vikaren reden, so sind diese zur Gemeinschaft gehörigen gemeint.

Bei den Verteilungen aus den Opfern bei den Hauptmessen schei-

¹⁾ Br. Jb. 35, S. 30 ff.

²⁾ Br. Jb. 33, S. 67.

³⁾ Matthaei, S. 48 ff.

⁴⁾ Katz, S. 52.

⁵⁾ 15. Juni 1518. Tr. 30.

nen indessen wiederum alle, auch die nicht zur Gemeinschaft gehörigen, berücksichtigt worden zu sein — ganz erklärlich; denn sie sollten allen irgendwie am Kirchendienst Beteiligten zugute kommen. Die Gelder aus den Memorien und Anniversarien standen dagegen nur dem genannten, in seiner Zahl beschränkten Kreise zu. Denn nur diese Vikare mußten nach unserer Annahme ja bei den Feiern zugegen sein, genauer ausgedrückt, bei bestimmten Abschnitten dieser Feiern. Denn in einzelnen Teilen wurden auch die Präsenzgelder gezahlt, für Vigilien und Seelenmessen getrennt, und selbst da brauchte man nur die Teilnahme bis zu bestimmten Punkten dieser Abschnitte zu beweisen. Soll man sich wundern, daß bei einer späteren, geschäftsmäßigen Auffassung der Dinge die teilnehmenden Geistlichen nur solange in den Feiern blieben, bis sie ihre Gelder verdient hatten¹⁾? Daß auch dieses Verhalten die Einstellung des Bürgertums zum spätmittelalterlichen Klerus nicht zum Guten beeinflussen konnten, ist leicht einzusehen.

Für die Teilnahme der Vikare an den Memorien und ähnlichen Feiern gibt es mannigfache Belege. So wurden sie z. B. zu der Gedächtnisfeier herangezogen, die der Rat von Bremen nach dem erfolgreichen Niederschlagen des Aufstandes von 1366 einsetzte. Mit einem gewissen Betrage wurde sie auch in der Anscharikirche, und zwar an ihrem Seelenaltar, begangen²⁾. Auch an dem gemeinsamen Mahle am Feste Marien Empfängnis nahmen die Vikare teil³⁾. Der Dekan Hinrich Groneland zog sie zu seiner Memorie gar mit einer Auskehrung von 1½ Mark hinzu⁴⁾; überdies gab er ihnen gleich darauf, wie den Kanonikern, weitere 16 Mark zur Ausgestaltung dieser Feier⁵⁾. Für gewöhnlich war ihr Anteil geringer als der der Chorherren⁶⁾. Oft bekamen sie die Hälfte des Satzes, der für diese vorgesehen war. So war es noch gegen Ende des Mittelalters. Als die Schmiedeknechte im Jahre 1477 ihre Bruderschaft mit dem Kapitel machten, gaben sie für die kirchlichen Feiern 11 Mark an die Chorherren und 6 Mark an die Vikare⁷⁾.

¹⁾ Vgl. Katz, S. 77.

²⁾ RA 111a, U III 266 u. Anm. 1.

³⁾ RA 111a.

⁴⁾ 7. Jan. 1423. RA 204b.

⁵⁾ Br. Jb. 34, S. 13 u. Anm. 5.

⁶⁾ Br. Jb. 33, S. 68; Katz, S. 95.

⁷⁾ Br. Jb. 34, S. 18.

Zugehörigkeit
zur Gemein-
schaft.

Aus der geringeren Größe der Summen, die den Vikaren überwiesen wurden, ergibt sich eine weitere Stütze für unsere Annahme, daß unter ihnen nur ein bestimmter Kreis an diesen Vergünstigungen teilnahm. Da die Zahl der Vikare, wenigstens bei Anschari, über doppelt so groß war wie die der Chorherren, wäre der Anteil des einzelnen doch sehr gering gewesen, wenn man mit Bestimmtheit sagen könnte, daß sie alle der Vikargemeinschaft angehört hätten. Das ist auch darum kaum anzunehmen, weil jedes ihrer Mitglieder, wie die Chorherren für ihre Gemeinschaft, ein Einstandsgeld zu zahlen hatte¹⁾, das von manchem wohl kaum aufgebracht werden konnte. Es sollte bei einer eingetretenen Vermehrung der Zahl einen gewissen Ausgleich für die sonst erfolgende Verminderung des einzelnen Anteils sein, bedeutete aber bei Aufnahme in eine freigewordene Stelle notwendigerweise eine Steigerung des Gesamtvermögens. Dessen Wachstum ist zu einem kleinen Teile also auch von dorthier zu erklären. Wir erfuhren schon, daß dieses Eintrittsgeld bei Aufnahme des Vikars aus dem St. Jürgengasthaus 18 Mark betrug²⁾. Obendrein mußte der in diese Stelle Einrückende noch einen jährlichen Zins von 3½ Verding bezahlen³⁾. Hartger von Uchte, Benefiziat des Apostelaltars, hatte im Jahre 1385 bei seiner Aufnahme 20 Mark zu entrichten, dazu eine jährliche Rente von 1 Mark⁴⁾, und als Borchert de Bersen, der erste Vikar des Anschariusaltars, fünfzehn Jahre später auf gleiche Weise in die Gemeinschaft hineinkam, war das Aufnahme-geld schon auf 40 Mark, der jährliche Zins auf 1½ Mark gestiegen⁵⁾. Außerdem hatte j e d e r Vikar, nicht nur der in die Gemeinschaft eintretende, bei seiner Aufnahme in den allgemeinen Verband des Kapitels jedem Chorherrn 2 *solidos* als Entgelt für eine früher gebräuchliche Weinspende auszukehren⁶⁾.

Dies alles verschlang nicht unbedeutende Summen, die ärmere Geistliche gar nicht zur Verfügung haben konnten. Wenn die Betrachtung der Altarpfründen und die Nachricht von Stiftungen, die aus Kreisen der Vikare kamen, auch vermuten lassen, daß manche

1) Katz, S. 100 ff.; Matthaei, S. 59 f., 61.

2) Br. Jb. 35, S. 33.

3) 17. März 1395. Tr. 21. RA 245b. U III 165.

4) 7. Mai 1385. Z. 13. p. 5, Nr. 128.

5) 31. Juli 1400. Tr. 23.

6) Br. Jb. 34, S. 59; Katz, S. 137 f.

von ihnen aus begüterten Volksschichten stammten, so ist das doch bei weitem nicht durchweg der Fall gewesen. Mancher der schon aufgenommenen Vikare zahlte einen Teil des Eintrittsgeldes in jährlich zu entrichtenden Zinsen, doch wohl darum, weil er das Kapital nicht zur Verfügung hatte. Wir kommen also immer wieder darauf, daß der hohen Eintrittskosten wegen doch so mancher der kleineren Benefiziaten nicht zur Gemeinschaft gehört haben mag.

Am ehesten ist die geschlossene Zugehörigkeit aller Vikare noch in den Zeiten der Entwicklung der Gemeinschaft anzunehmen, etwa so, daß sie alle damals, als ihre Zahl noch kleiner war, nach einer gewissen Zwischenzeit in ihr vereinigt gewesen sein mögen. So erklärt sich auch die Bezeichnung „Güter des Schlafhauses“ für den Samtbesitz der Gemeinschaft und ebenso die andere der Vikare, „die ins Schlafhaus gehören“, für ihre teilnehmenden Mitglieder. In dieser älteren Zeit mögen auch alle Vikare im Schlafhause zusammengelebt haben; Mitgliedschaft im Schlafhause und in der Gemeinschaft mag damals noch dasselbe bedeutet haben; alle damaligen Vikare wurden ihre Mitglieder gleich bei ihrem Entstehen. Später, als die Zahl dieser Geistlichen sehr schnell wuchs, wurden festere Satzungen und Abgrenzungen nötig. Es handelte sich um die Teilhaberschaft an einem mittlerweile schon entstandenen, also vorhandenen Vermögen, und da wollte man den einzelnen Anteil nicht zu gering werden lassen und erschwerte darum den Zutritt¹⁾. Während in den Gründungsurkunden der älteren Altäre stets zu lesen ist, daß ihre Benefiziaten den Chordienst wie die übrigen Vikare tun sollten, fehlt diese Bestimmung bei manchen späteren Gründungen, durchweg schon seit den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts. So erklären sich dann auch die späteren Gesuche um Eintritt in die Gemeinschaft.

Es ist also durchaus möglich und wahrscheinlich, daß die Vikare der jüngeren Altäre nicht unbedingt zur Gemeinschaft gehörten, vielleicht besonders dann nicht, wenn sie ärmer ausgestattet waren. Aber doch wird gelegentlich eine sachliche Beziehung ihrer Pfründe zur Gemeinschaft ausgedrückt. Bei der Gründung des Petrusaltars wurde bestimmt, daß aus dem Ertrage dreier seiner Wurten in der Nähe der Stadt Bremen den Vikaren von Anschari — allerdings auch denen zu

¹⁾ Matthaei, S. 55 ff.

Wilhadi — *quotquot eis ad missarum officium fuerint necessarie*, gegeben werden solle¹⁾).

Wieviel sicherer stand ein solcher Vikar da, wenn er in sämtliche Rechte der Gemeinschaft aufgenommen worden war! Zugehörigkeit zu ihr bedeutete für die Altarpriester sozusagen eine gehobene, durch öffentliches Ansehen ausgezeichnete Stellung. Erzbischof Albert gab der Vikargemeinschaft z. B. einmal den ehrenvollen Auftrag, die Wahl Bernhards von Hiddingwarden zum Dekan öffentlich bekanntzumachen²⁾. Zur Wahl selbst mußten sie die abwesenden Kanoniker zusammenrufen³⁾. Einen gleichen Auftrag bekamen die Vikare beim Tode des Dekans Hinrich Groneland⁴⁾. Ob diese Tätigkeit bei den Wahlen zu ihren regelmäßigen Obliegenheiten gehörte, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch zeigen uns die Beispiele, wie locker die Handhabung der Residenzpflicht bei den Chorherren damals schon geworden war⁵⁾. Bei den Vikaren wurde sie vielleicht noch straffer geübt, jedenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Recht bald wird aber auch hier eine Lockerung eingetreten sein. Beweis mag neben den schon berichteten Zeugnissen⁶⁾ die Tatsache sein, daß die Forderung der Residenz für die Altarpriester in der Mehrzahl der Stiftungsurkunden der Altäre erst nach dieser Zeit auftritt⁷⁾. Immerhin mag die Gemeinschaft der Vikare, zumal sie für einen Teil von ihnen auch Wohngemeinschaft war und blieb, in manchem doch von festerem Gefüge gewesen sein als selbst die entsprechende Gruppe der Chorherren. Denn sonst wäre es wohl kaum zu erklären, daß gerade ihr die bezeichnete Rolle bei der Wahl des Dekans zufiel.

Mit diesem gehobenen Ansehen der zur Gemeinschaft gehörigen Vikare vertrugen sich solche Dienste nicht mehr, wie sie sie früher

¹⁾ U II 336.

²⁾ 17. Aug. 1367. RA 278a. U III 307. — Ausführung des Auftrages: 20. Sept. 1367. RA 278b. U III 307 Anm.

³⁾ 1. Juli 1367. RA 277a. U III 298. — Ausführung des Auftrages: 4. Juli 1367. RA 277b. U III 298 Anm.

⁴⁾ 1440. Ohne Datum. Tr. 28.

⁵⁾ So erklärt es sich auch wohl, daß trotz der mustergültigen Arbeit Bernhards von Hiddingwarden die Bestimmung seines Nachfolgers so lange auf sich warten ließ, daß Erzbischof Albert schließlich von sich aus einen Chorherrn mit der vorläufigen Ausübung dieses Amtes betraute. 31. Dez. 1368. RA 289a. U III 352.

⁶⁾ Vgl. S. 85 ff.

⁷⁾ Katz, S. 54; doch U II 275.

zeitweilig als angestellte Kaplane den Kanonikern geleistet hatten. Dem Priester des Marien-Magdalenen-Altars wurde geradezu verboten, als Vikar für einen andern Dienst zu tun¹⁾. Der Stifter des jüngeren Kreuzaltars traf die Bestimmung, daß sein Priester von allem Dienst bei den Kanonikern vollkommen frei sein sollte²⁾. Doch scheinen zu Anfang besonders die von den Chorherren abhängigen Geistlichen zur Vikargemeinschaft gehört zu haben, und vielleicht war sogar das einer der Gründe des Zusammenschlusses, daß sie sich gegen allzugroße Ausnutzung von oben schützen wollten. Eine Urkunde von 1328 wies den ständigen Vikaren, die auf dem Chore den Diakons- und den Subdiakonsdienst versahen, eine freigewordene Altarpfründe³⁾ mit der Auflage zu, daß sie an dem zugehörigen Altar abwechselnd, ein jeder in seiner Woche, Messe lesen sollten⁴⁾. Die Begründung dafür waren ungenügende Einkünfte. Also gab es in der Vikargemeinschaft diesen oder jenen, der nur ein ungenügendes Einkommen hatte. Der *Subdiaconus Lector* bekam später die Nikolausvikarie, der *Diaconus Lector* den Dreikönigsaltar überwiesen. Deren Priester kamen erst dadurch in die Gemeinschaft der Vikare hinein — wiederum ein Beweis dafür, daß nicht alle Altarpriester zu ihr gehörten. Wir können ihn aber noch viel eindeutiger mit überlieferten Zahlen führen. In einer Liste der Mitglieder der Vikargemeinschaft aus dem Jahre 1374 werden nur sechs, bei einer anderen aus dem Jahre 1395 sieben Namen genannt⁵⁾. Die Zahl der Altäre war aber, wie wir wissen, viel höher. Noch eine Aufzählung aus der Zeit der Auflösung des Kapitels nennt sieben Mitglieder des Schlafhauses gegenüber zwölf Vikaren „außer dem Schlafhause“⁶⁾.

Auch die Vikare des Scheneschen Kreises, von denen noch be-
sonders zu reden sein wird, gehörten nicht zur Gemeinschaft. Ob sie
deswegen nicht eintraten, weil dem Stifter ihrer Pfründen das Ein-
standsgeld zu hoch erschienen sei⁷⁾, mag an dieser Stelle dahingestellt
bleiben. An einem klaren Urteil über diese Dinge hindert

Auskehrung der
Einkünfte.

1) U I 495.

2) *Idem sacerdos ab omni servicio canonicorum sit totaliter mancipatus.*

3) Der Name ist leider nicht bekannt.

4) 1. Aug. 1328. Tr. 25. RA 219 U II 293.

5) 12. Nov. 1374. Tr. 17. U III 465. — 28. Sept. 1395. Tr. 21. U IV 170.

6) 24. Jan. 1693. Z. 13. m.

7) Katz, S. 119.

der Umstand, daß wir nur wenig über die Höhe der Eintrittsabgaben und über die Gesamtsumme der aus Memorien oder sonstwie zur Verteilung kommenden Gelder wissen. Genaue Listen über sie sind für Anschari nicht vorhanden. Für Helmerich von Nienburg waren 1363¹⁾, wenn man außer dem baren Eintrittsgeld den kapitalisierten Zins²⁾ von $3\frac{1}{2}$ Verding rechnet, 32 Mark zu zahlen, was einem jährlichen Memorienzins für das einzelne Mitglied von etwa 2 Mark entsprechen haben würde. Um die folgende Jahrhundertwende war das gesamte Eintrittsgeld, auf dieselbe Weise berechnet, 64 Mark, das jährliche Einkommen des einzelnen aus den Memoriengeldern also 4 Mark³⁾. Die aus Stiftungen vor allem dieser Art zur Verfügung stehenden Summen waren also in dem kurzen Zeitraum von gut einem Drittel Jahrhundert auf das Doppelte gewachsen. Dem entspricht die große Zahl der weiter unten zu besprechenden Käufe von Land und Renten, die die Vikare in diesem Zeitraume vornahmen. Sie beweisen eine ähnliche Entwicklung. Doch sind Anstieg und Vermehrung, wie wiederum aus den folgenden Käufen zu erschließen ist, in der Folge langsamer verlaufen, wenn nicht gar, der allgemeinen Richtung des Zeitalters entsprechend, Stillstand und Rückgang eingetreten sind⁴⁾.

Mögen die genannten Summen auch verhältnismäßig gering erscheinen, so ist doch einleuchtend, daß das Vorhandensein solcher innerhalb einer Gemeinschaft zur Verteilung kommenden Gelder einen weiteren Anstoß zur Bildung einer wirtschaftlichen Genossenschaft mit zunächst losen⁵⁾ und allmählich immer fester umrissenen Satzungen gegeben haben mag. Hören wir doch auch von Streitigkeiten, die unter den Vikaren um die Verteilung der ihnen zustehenden Memoriengelder ausgebrochen waren. Da behauptete die Mehrzahl von ihnen, daß nur denen die Anteilsumme gegeben werden dürfte, die an allen für die Bezahlung ausschlaggebenden Teilen der Feiern, am Psalm der Vesper, an den Lektionen der Vigilien und am Evangelium der Seelenmesse teilgenommen hätten, während eine

1) S. 92.

2) Verhältnis 1 : 16 = 14 Mark.

3) Emma Katz berechnet die Einzelrente für Anschari, zu niedrig, mit $2\frac{1}{4}$ Mark.

4) Katz, S. 129.

5) Die von Matthaëi (S. 49 ff.) angenommene Vorstufe, bei der Gelder aus älteren Memorien von den Vikaren, an deren Altären sie gefeiert werden sollten, selbständig verteilt werden konnten, hat sich für Anschari nicht nachweisen lassen.

Minderheit den Standpunkt vertrat, daß bei Beteiligung an den beiden ersten Stücken die Hälfte und für das zweite Stück ebenfalls die Hälfte der jedem zustehenden Summe bezahlt werden mußte. Die Angelegenheit war für das Kapitel von grundsätzlicher Bedeutung. Darum ließ man sich Rechtsbelehrungen von den ältesten und höchsten Geistlichen des Erzstiftes geben. Erst dann entschied die Kapitelsversammlung im Sinne der Mehrheit¹⁾.

Wenn solche Meinungsverschiedenheiten sich sogar noch bei bestehender Gemeinschaft ergaben, wieviel mehr werden sie aufgetreten sein, als es noch keine feste Form des Zusammenschlusses gab. Sie wurde zur gebieterischen Notwendigkeit, als die zur Verfügung stehenden Gelder weiter anstiegen, auch aus Stiftungen heraus, die den Vikaren allein, ohne Vorzugsbeteiligung der Chorherren, zuteil wurden.

Daß die Gerechtsame der Vikare die der Kanoniker überschritten und überlagerten, haben wir an manchen Stellen bemerken können. Dies mag mit die Veranlassung dafür gewesen sein, daß das Kapitel in seiner Regula einen besonderen Abschnitt den Urkunden der Vikare und Altäre widmete²⁾ und sie wie die eigenen in seinem Archiv aufbewahrte. Mochte die Gemeinschaft der Vikare manchmal auch eigene Wege gehen, letztthin blieb sie doch immer ein Teil des Ganzen.

Wie es Kaplane und Vikare gab, die ihre Memorien von den Kanonikern feiern ließen³⁾, und besonders Begüterte unter ihnen, die wohl gar eine große Consolation stifteten⁴⁾, so waren auch genug Memorien vorhanden, die auf Grund ihnen zugefallener Stiftungen von den Vikaren allein gefeiert wurden. 1329 erwarben sie, zusammen mit den Vikaren vom Dom und von Wilhadi, eine Wurt bei Michaelis⁵⁾; dafür mußten sie drei Memorienfeiern übernehmen⁶⁾. Für das Jahr 1367 erfahren wir vom Vorhandensein einer mit dem sechzehnfachen Betrag ablösbaren Rente, für die ein Jahrestag gefeiert werden mußte⁷⁾. 1377 wird uns von einem Streit um 4 Mark berichtet, die die Witwe

Kirchliche
Feiern der
Vikare.

¹⁾ 2. Mai 1385. Tr. 18. U IV 50.

²⁾ RA 211a—242a.

³⁾ Z. B. RA 58, 58b, 59, 62, 65, 78, 79, 83, 85, 87, 89, 92b, 112b.

⁴⁾ RA 65, 87b.

⁵⁾ Den Vikaren von Anschari kam ein Viertel der Einkünfte zu.

⁶⁾ 2. Mai 1329. Hann. U II 309.

⁷⁾ 16. Aug. 1367. Tr. 16. U III 302.

des Knappen Johann Monnik den Vikaren für eine Memorie schuldet¹⁾, 1380 von einer jährlichen Memorienschuld von 1 *ferro*, die der Bürger Arnold Doneldej den Vikaren zu zahlen verpflichtet war²⁾).

Vielleicht flossen ihnen auch aus der engeren Berührung mit der breiten Menge des Volkes mancherlei Stiftungen zu, besonders von solchen Leuten, die sich scheuten, zu den vornehmeren und an Gut gesättigten Chorherren zu gehen. Es waren ja auch die von den Vikaren gefeierten Gedächtnisfeste gewöhnlich um die Hälfte billiger als die der Chorherren³⁾).

Doch genügten auch diese geringeren Summen vollkommen, auch hier mit der Zeit ein ansehnliches Stiftungskapital zusammenzubringen. Als willkommene neue Einnahmequelle traten, wie bei den Chorherren, Einkünfte für gottesdienstliche Leistungen hinzu, die, als Vermehrung oder Verschönerung der kirchlichen Feiern gedacht, also für die Allgemeinheit bestimmt waren, als gutes Werk nach der Meinung des Zeitalters aber auch dem einzelnen Stifter nützen konnten. Wir hörten bereits von den großen Aufwendungen, die einzelne Chorherren für diese Dinge machten⁴⁾. Es braucht uns nicht wunderzunehmen, daß dieser oder jener von ihnen gleichzeitig mit seinen engeren Kapitelsgenossen auch die Vikare bedachte. Von dem Anteil, den Reyner Reiclocke ihnen zukommen ließ, war schon die Rede⁵⁾. Hinrich Groneland, der Dekan, machte eine besondere Stiftung für die Kaplane der vier oberen Kanoniker⁶⁾. So sehr der spätere Dekan Johannes Watervorer auch über die Geringfügigkeit seiner Einkünfte

¹⁾ 14. Juli 1377. Tr. 17. U III 511.

²⁾ 11. Dez. 1380. Z. 13. p. 5, Nr. 135. — Vgl. zu diesen Angaben die Annahme von Emma Katz (S. 97) über das Fehlen von urkundlichen Zeugnissen über Memorienstiftungen an die Vikare.

³⁾ Eine Memorienstiftung war auch wohl die von Konrad Bottermeter, gleichzeitigem Benefiziaten des Doms und des Anscharikapitels: ein Jahreszins von $\frac{1}{2}$ *ferro* aus seinem Hause an der Bukstrate, der den *universis et singulis perpetuis vicariis, sociis suis*, an einem Jahrestage zu zahlen war. Der Anfall der Stiftung war jedoch befristet; er durfte nur erfolgen, wenn der Stifter innerhalb zweier Jahre starb. Der Jahreszins konnte von den späteren Besitzern des Hauses für 2 Mark von den Vikaren zurückgekauft werden. 3. Sept. 1392. Tr. 21. U IV 145. Notariatsurk. Herbord Schenes. — Das Haus hatte Konrad Bottermeter am 20. Jan. 1395 vom Domvikar Johann Knipestute für 50 Mark gekauft. *Diplomat. Fabrice Eccl. Brem.* 32b. Abschr. U IV 145 Anm.

⁴⁾ Br. Jb. 34, S. 11 ff.

⁵⁾ Ebd. S. 12 f.

⁶⁾ Ebd.

klagte¹⁾, so gab er zur Verschönerung der Gottesdienste in der Nachpfingstzeit doch nicht nur den Kanonikern etwas, sondern auch den Vikaren, die „Chormanualien haben“, und zwar 17 Mark, für die ständige Renten und Zinsen gekauft werden sollten²⁾. Vor allem ist in diesem Zusammenhange aber auch hier wieder Herbord Schene zu nennen. Im Jahre 1394 erhielten die Vikare von ihm und seinem Bruder, dem Domvikar, 12 Mark. Sie sollten dafür die Memorie seiner Eltern und eine Consolation am Tage Marien Geburt feiern³⁾. Als Entgelt erhielt jeder von ihnen am Weihnachtstage vier und am Allerseelentage und seinem Vorabend je zwei Weißbrote im Werte von 1 Denar. Im besonderen sollte das Geld zur weiteren Ausgestaltung der von den beiden Brüdern ausgesetzten Feiern am Weihnachts- und am Epiphaniastage dienen, an denen also auch die Vikare dabei zu sein hatten. Für die Teilnahme an bestimmten Gesängen in der heiligen Nacht erhielt jeder von ihnen 1 Denar. 4 Mark wurden als Stiftungssumme für ihre Beteiligung an der Feier des Evangeliums am Epiphaniastage festgesetzt, während die drei jüngsten Mitglieder der Gemeinschaft, die den für das schon erwähnte Dreikönigsspiel⁴⁾ ausgewählten Kanonikern halfen, dafür mit einem besonderen Denar belohnt werden⁵⁾. Im letzten Willen Herbord Schenes wurden die Vikare indessen ebensowenig bedacht wie die Kanoniker⁶⁾.

Das Beispiel, das solche Chorherren in der Fürsorge für die Gottesdienste gaben, wirkte auch bei den Vikaren selbst. Noch 1522, ein gutes halbes Jahr vor der Zeit, da Heinrich von Zütphen die erste reformatorische Predigt in Bremen hielt, stiftete Luder Kistenmaker, Vikar des Apostelaltars, eine mit einem Umzuge zu begehende Consolation am Lukastage, so groß wie die am Tage Anschars. Aus seinem neuerbauten Hause sollten die Kanoniker dafür alljährlich 1 Mark und die Vikare 8 Groten erhalten⁷⁾. Nach letztwilliger Verfügung des Vikars Hermann Reme wurde in jedem Jahre am Vorabend Lamberti, seinem Todestage, vor der Kirche aus seinem Lande

¹⁾ Vgl. S. 78.

²⁾ 29. Apr. 1461 RA 96b.

³⁾ RA 78: 1 Mark. Für die Teilnahme der Kanoniker waren bei gleicher Gelegenheit 3 Mark ausgesetzt.

⁴⁾ Br. Jb. 34, S. 7.

⁵⁾ 15. April 1394. Tr. 21. RA 117a. U IV 160. — Consolation am Epiphaniastage: RA 54.

⁶⁾ Br. Jb. 34, S. 10.

⁷⁾ 26. Apr. 1522. Tr. 30.

in Grambke eine Armenspende von 1 Mark und 14 Groten verteilt¹⁾. Seine eigene Memorie ließ er für eine Stiftung von 4 Mark von den Chorherren feiern²⁾; doch vermachte er seinen Amtsgenossen 40 Mark und sein Haus am Anscharikirchhof, damit sie täglich nach der ersten Messe eine zweite halten könnten³⁾. Von einer dritten Messe erfahren wir durch eine Stiftung Gronelands, des schon mehrfach genannten Dekans. Für die bessere Ausgestaltung aller drei Messen stiftete er den Vikaren 48 Mark⁴⁾. So konnten diese von sich aus einen eigenen Plan von Gottesdiensten aufbauen oder zum mindesten in die allgemeinen Feiern einordnen. Bedenken, die sie bei der Stiftung Remes wegen des sofortigen Anschlusses der zweiten Messe an die erste geäußert hatten, wurden in einem Schiedsspruch des Erzbischofs dadurch zerstreut, daß eine größere Freiheit für ihren Beginn gestattet wurde⁵⁾. Also hatte die Vikargemeinschaft auch in dieser Hinsicht eine gewisse Selbständigkeit neben den Chorherren erlangt.

Es war auch wohl die größere, durch wirtschaftliches Erstarken gegebene selbständige Stellung, die einen stärkeren Abschluß gegen die gleichgerichteten Genossenschaften an den übrigen Kapitelkirchen herbeiführte. Wurde vielleicht die Begräbnisbruderschaft, die die Vikargemeinschaften der Unterstifter mit den Vikaren vom Dome hatten, aus diesem Grunde gekündigt? Die Domvikare drücken sich recht unbestimmt aus: sie hätten dafür *certas et legitimis causas* gehabt — möglich ist es immerhin, daß sich Ähnliches dahinter verbirgt⁶⁾.

Wirtschaftlich-
rechtliche Aus-
bildung der Ge-
meinschaft.

Es ist von Emma Katz bereits darauf hingewiesen worden, wie sehr die Vikargemeinschaften in Zweck und Aufbau den mittelalterlichen Zünften verwandt waren⁷⁾. Handelte es sich doch um einen Zusammenschluß, in dessen Bereich wohl bestimmte religiöse Pflichten zu erfüllen waren, der aber, wie es in der weiteren Entwicklung

¹⁾ 17. März 1395. Tr. 21. RA 245b. U III 165.

²⁾ 16. Sept. RA 78.

³⁾ 28. Sept. 1395. Tr. 21. U IV 170. — Vielleicht gehörte zur Ausstattung dieser Spende das halbe Land und die Wurt, die der Bremer Bürger Reme in Walle kaufte. Der Beleg darüber liegt unter den Urkunden des Anscharikapitels. 19. Mai 1322. Tr. 25. U II 222.

⁴⁾ 20. April 1438. Tr. 28.

⁵⁾ 28. Sept. 1397. Tr. 22. U IV 205.

⁶⁾ 11. März 1426. Hann. U V 289.

⁷⁾ Katz, S. 101; 103.

immer stärker hervortrat, weitgehend auch durch wirtschaftliche Zwecke bestimmt war. Auch hier berührte sich wie in den allgemeinen rechtlichen Verhältnissen die Gemeinschaft der Vikare sehr stark mit der der Chorherren¹⁾. Nicht jeder konnte ihr angehören, der den Wunsch dazu hatte; vielmehr mußten bestimmte wirtschaftliche und persönliche Voraussetzungen erfüllt werden, ehe der Beitritt möglich wurde. Selbst dann handelte es sich immer nur um eine feste, geschlossene Zahl, um die Vikare, *qui divinis officiis intersunt, welche in dormitorio ad manualia chori pertinent, kurpen-nige hebbent* oder *meenliken chorpennige*²⁾, also um diejenigen, welche an der Verteilung der Präsenz- und Manualiengelder teilnahmen.

So stellte die Gemeinschaft wie die Zunft von sich aus Sicherungen her, daß der einzelne Anteil nicht zu gering wurde. In dieser mittelalterlich-zünfterischen Auffassung liegt also Begründung und damit auch wiederum ein Beweis für unsere Annahme, daß der Kreis der mit vollem Dienst auf dem Chore tätigen Vikare nur beschränkt gewesen sein kann.

Der einzelne galt nur im Rahmen der Gemeinschaft, er war sozusagen namenlos. Namenlisten aus dem Mittelalter gibt es hier nur selten, und wo sie vorliegen, wissen wir nicht, ob sie vollständig sind. Sonst heißt es kurzweg die „ständigen Vikare“ oder „Benefiziaten“, auch wohl *universi* oder *communes vicarii*, später meist die „gemeinen Vikare“. Höchstens wenn sie von sich aus Urkunden ausstellen, werden einige Namen, einer oder zwei, an die Spitze gestellt³⁾. Es scheint sich dann meist, sofern überhaupt an eine Rangordnung gedacht ist, um den „Senior“ und den „Subsenior“ der Gemeinschaft gehandelt zu haben⁴⁾, nicht aber, von Ausnahmen abgesehen⁵⁾, um die sogenannten „Prokuratoren“, die gewählten oder ausgelosten, in bestimmten Zwischenräumen wechselnden Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens, denen die Auskehrung der regelmäßigen Einkünfte an die Genossen oblag⁶⁾. Eine der ältest erhaltenen Urkunden

¹⁾ Johannes Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, Kirchenrechtl. Abhdlg. 100/101, S. 201.

²⁾ U IV 387.

³⁾ Ausnahmsweise kommen auch einmal drei Namen vor. U III 208.

⁴⁾ Vgl. eine undatierte Aufstellung in der Timannschen Sammlung. Z. 13. e.

⁵⁾ U IV 160.

⁶⁾ Ausführlich bei Katz, S. 105 ff. Wir haben es nach Ausweis der von Wilhadi vorhandenen Prokurationsregister, die ähnlich auch für Anschari

der festgefügtten Gemeinschaft nennt sogar drei Namen, unter denen wir wohl die „Senioren“ schlechthin zu verstehen haben. Wenn um diese Zeit, Mitte des 14. Jahrhunderts, eigene Urkunden der Gemeinschaft vorhanden sind, so deutet das immerhin an, daß sie damals zu einer gewissen Geschlossenheit und Festigkeit gestaltet war. Dem entspricht es, daß die Vikare um dieselbe Zeit schon ein eigenes Siegel führten¹⁾. Es zeigte das Bild des heiligen Anschar und die Umschrift *S[igillum] Vicarior[um] s. Anscharii*.

Unserer Annahme über die Abschnitte der Entwicklung fügt sich auch die Tatsache ein, daß wir für die frühere Zeit der Gemeinschaft, für ihre Entstehung und ihr erstes Wachstum, auf Vermutungen der Art angewiesen sind, wie wir sie schon kennengelernt haben. Erst 1363, bei den Verhandlungen über die Aufnahme des Benefiziaten im St. Jürgengasthaus in die Vikargemeinschaft, können wir mit Hilfe überlieferter Urkunden genauere Züge des Aufbaues und der Entwicklung kennenlernen²⁾. Zum erstmal ist hier von einem *convicarium* oder einer *communitas* die Rede, während es vordem immer nur „die Vikare“, *perpetui vicarii* der Anscharikirche oder ähnlich hieß. Es besagt das nicht, daß die Gemeinschaft in der vorhergehenden Zeit etwa nicht vorhanden oder nur ein ganz loses Gebilde gewesen wäre, wenngleich anzunehmen ist, daß der Zusammenschluß im Laufe dieser Entwicklungsjahrzehnte und besonders in dieser Zeit der Wirksamkeit Bernhards von Hiddingwarden immer fester geworden ist. Aber schon 1324 sehen wir die Vikare ihren Besitz mehren³⁾, und wie die Gründungsurkunden der Altäre beweisen, waren sie zum mindesten schon um die vorhergehende Jahrhundertwende in ihrer Gemeinschaft beieinander. 1363 erfahren wir aber zum erstmal Genaueres von den Pflichten dessen, der jetzt *pro vicario* galt, von dem Gehorsam, den er dem Dekan schuldete⁴⁾, von den Stundengebeten, den Lobpreisungen und anderen Feiern, an denen er jetzt auf dem Chore teilnehmen mußte, dann auch, was die Aufnahme in den Kreis für den einzelnen kostete und was für Vorteile anzunehmen sind und ähnlichen Einrichtungen der Chorherren entsprechen, mit jährlichem Wechsel zu tun.

¹⁾ 1. Sept. 1363. Tr. 15. U III 208. Das Siegel wurde noch 1640 gebraucht. 28. Mai 1640. P. 4. y. 1.

²⁾ Br. Jb. 35, S. 33 f.

³⁾ Nicht erst seit 1331, wie Emma Katz S. 94 meint. Auch in der Zwischenzeit werden die Vikare mehrfach genannt.

⁴⁾ Über die Disziplinargewalt des Dekans Katz, S. 15.

er aus seiner Mitgliedschaft hatte. Mit den übrigen Teilhabern bekam er gleichen Anteil an den *manualibus chori*, an allen täglichen Ausschüttungen und an allem andern, was in der Gemeinschaft verteilt wurde.

Nun ist zwar nicht jeder Vikar wohlhabend gewesen, auch nicht jeder, der zur Gemeinschaft gehörte. Aber diese selbst war im Laufe der Zeit wirtschaftlich so stark geworden, daß sie daran gehen konnte, zeitweilig nicht benötigte Gelder durch sichere Anlage festzulegen und dadurch den Wohlstand noch weiter zu mehren. Zugleich war das ein Mittel, die in Geld hereingekommenen Stiftungen für Memorien und ähnliche Zwecke in ihrem Werte zu erhalten. In älterer Zeit geschah die Anlage, der wenig entwickelten Wirtschaftsform entsprechend, ausschließlich durch Kauf von Land, gewöhnlich in der Nähe Bremens. An eine genossenschaftliche Bestellung wird aber kaum zu denken sein, wenn auch der einzelne Vikar, wie dies noch im 17. Jahrhundert durchaus der Fall war, sehr wohl einen land- und vor allem viehwirtschaftlichen Betrieb haben konnte, wenn er einen eigenen Wohnhof hatte. Für die Gemeinschaft aber kam als beste Ausnutzung wohl eine Ausgabe zu Meierrecht oder ein Verheuern in Frage, wobei es nicht ausgeschlossen war, daß auch die eigenen Mitglieder Land von der Genossenschaft nahmen.

Wachstum des
Gutes. Käufe.

Die älteste Urkunde, die uns von einem Landkauf der Vikare von Anschari berichtet, stammt aus dem Jahre 1331. Für 47 Mark, damals eine stattliche Summe, erwarben sie von dem Ritter Hermann Wise das sogenannte *Hurlemanneslant* in Walle und eine daselbst gelegene Wurt¹⁾. Das offenbar nach einem Vorbesitzer genannte Grundeigen hatte die Größe eines halben Landes und verteilte sich nach Ausweis der Flurnamen in 34 Stücken über die ganze Feldmark²⁾. Der Verkauf zu dem genannten Preise bedeutete ein Entgegenkommen Wises; dafür mußten die Vikare seinen Jahrestag mit Messen und Vigilien feiern.

¹⁾ 1. Jan. 1331. Tr. 13. U II 319.

²⁾ 5 Stücke *super locstede*, 1 *super halven breden*, ein weiteres, *lyacker* genannt, 1 *uppen dorgange*, 3 *super wilgen*, ein anderes, *bracacker* geheißen, und ein *gere super linthe*, 1 Stück im *bloclant*, 4 Stücke *super campe*, 1 weiteres, *hachg* (Hagen) genannt, 1 *zwischenweteringhen*, 1 in der *hove*, 1 *super osterwisch*, dann die *voderwisch*, 2 Stücke *super lutteken hemme* und 2 *super groten hemme*, 1 am *otterdic*, 1 *super odegelande*, 2 *super cornwischg*, 2 *super sewendinghe*, 1 *super sleken*.

Vorher schon erwarben sie den bereits erwähnten Anteil an einer Wurt bei Michaelis¹⁾, und noch älter war ein anderer gemeinsamer Besitz, nun wohl nicht an Grund und Boden, sondern an einem kleinen Zehnten über elf Stücke Landes²⁾, wiederum zu Walle, aber durch Schenkung und nicht durch Kauf erworben³⁾.

Besonders in den dreißiger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts muß die Gemeinschaft der Vikare wirtschaftlich sehr erstarkt sein. Denn gerade in dieser Zeit hören wir von ihren Landkäufen. Im April 1334 erwarben sie für 31½ Mark die Güter einer Bürgerswitwe im Dorfe Jericho vor den Toren der Stadt⁴⁾, nachdem im selben Monat zwei zu ihrer Gemeinschaft zählende „Vikare des Chors“ vom Kloster Osterholz das volle Eigentumsrecht an einem Viertelland zu S u d e r b r o k e im Stedingerland, das zu ihrer Ausstattung gehörte, übertragen bekommen hatten⁵⁾. Jene Güter in Jericho hatten zusammen die Größe eines halben Landes. Zehn Jahre später kauften die Vikare die fehlende Hälfte hinzu⁶⁾, und zwar von den Chorherren, zu einem um 4 Mark billigeren Preise, als diese dafür selbst entrichtet hatten⁷⁾, aber mit der Bedingung, daß sie dafür die Memorienfeiern für siebzehn namentlich aufgeführte Personen übernahmen⁸⁾. Die Vikare strebten nach Abrundung ihres Landbesitzes⁹⁾ — auch ein Zeichen ihrer wirtschaftlichen Erstarkung.

Derselben Absicht entsprang ein neuer Landkauf in Walle. Von einem Angehörigen des dort ansässigen Rittergeschlechts erwarb man für 7 fertones in loco dicto uppen campe . . . unam peciam terre dictam stucke¹⁰⁾, wie es scheint, in Wettbewerb mit den Vikaren von

1) S. 98 u. Anm. 3.

2) *vulgariter appellantur stucke*, 4 *oppen dicackere*, 4 an einer Stelle, die *Twischenlaken* hieß, 2 *oppen brackere*, 1 *butendike*.

3) 2. März 1324. Tr. 40. U II 244. Vgl. S. 103, Anm. 2.

4) 25. Apr. 1334. Tr. 31. U II 369. — Verzichtleistung: 9. Okt. 1337. Tr. 31. U II 422.

5) 3. Apr. 1334. Tr. 31. RA 219a. U II 367.

6) 27. März 1344. Tr. 37. U II 517. — Eine von den Vikaren ausgestellte Urkunde — die älteste, die von ihnen selbst stammt — vom gleichen Tage ebd. U II 517, Anm.

7) 25. Okt. 1337. Tr. 31. U II 423.

8) Vgl. Br. Jb. 33, S. 79 f.

9) Der Besitz verteilte sich auf 27 verschiedene Stücke über die ganze, sich auch jenseits der Weser erstreckende Feldmark. Vgl. Br. Jb. 33, S. 79, Anm. 6.

10) 13. Juni 1337. Tr. 31. U II 416.

Wilhadi, die etwa zu gleicher Zeit einen größeren Landbesitz in dortiger Feldmark kauften¹⁾). Neues Grundeigen wurde auch im benachbarten Gröpelingen hinzugefügt, drei Viertellande für 44 Bremer Mark. Nur eins von ihnen war indessen freies Land, während von den beiden andern dem Dompropst gezehntet werden mußte²⁾). Im Jahre 1340 erwarben die Vikare für 70 Mark ein Viertelland in der Neuenlander Feldmark³⁾), acht Jahre später, wie hier von einem Bremer Bürger, aber wieder in Walle, für 33 Mark *dimidiam terram arabilem*⁴⁾), kurz darauf, jetzt wieder in Gröpelingen, für 17 Mark *unam quartam partem terre arabilis* samt zugehöriger Wurt⁵⁾) und dann anderes Land in Ostendorf, der bei Remberti gelegenen Siedlung.

Hier handelte es sich um Güter, die der Nonnenkonvent zu Blankenburg⁶⁾) einst vom Bremer Bürger Borchard *apud Fossatum* als Präbende für die Aufnahme seiner beiden Töchter geschenkt erhalten hatte⁷⁾), demselben, dem die Vikare den obenerwähnten kleinen Zehnten in Walle⁸⁾) verdankten. Gewöhnlich wird er in den Urkunden als *Borchardus socer Haverbeckers* bezeichnet. Er scheint also der Vater der Witwe Gertrud Haverbecker gewesen zu sein, der Stifterin des Paulus- und Dionysiusaltars⁹⁾). So zeigt sich immer wieder, wie eng die Bürgerkreise, die als Wohltäter des Kapitels in Frage kamen, miteinander zusammenhingen. Es mag also auch im Sinne des ursprünglichen Stifters dieser Ländereien in Ostendorf gelegen haben, daß sie jetzt, allerdings gegen einen Kaufpreis von 30 Mark, den Vikaren von Anschari zufielen¹⁰⁾).

1) 9. Aug. 1337. U II 418.

2) 17. Dez. 1343. Tr. 37. U II 512.

3) 8. Mai 1340. Tr. 31. U II 469.

4) 13. Febr. 1348. Tr. 37. U II 569. — Das Obereigentum war von dem Grafen von Hoya an die Mutter des Verkäufers Herger von Wolde überlassen worden. 22. Febr. 1345. Tr. 37. U II 530. — Herger von Wolde erklärte sich am 9. Aug. 1345 mit dem ihm überlieferten väterlichen Erbteil — in der Hauptsache mit jenem Lande in Walle — zufrieden. Tr. 37. U II 538.

5) 21. Juli 1438. Tr. 37. U II 579.

6) Ein bei Oldenburg gelegenes Nonnenkloster nach der Regel des Predigerordens. Vgl. Gustav Rühning, Oldenb. Gesch. I, S. 82 f.

7) Verzichtleistung des Erzbischofs Burchard Grelle und der Bremer Kirche auf zwei Ländereien in Ostendorf, die dem Nonnenkloster gehörten. 13. Nov. 1329. Tr. 25. U II 310.

8) S. 104.

9) Br. Jb. 35, S. 15 ff.

10) 26. Juli 1352. Tr. 14. U II 24.

Immer größer wurden dann die Summen, die die Vikare für Landkäufe anlegen konnten. Im Jahre 1358 kaufte ihre Gemeinschaft für 107 Mark zwei Viertelland in *Vore* (in der *Vahr*)¹⁾. Eins ihrer Mitglieder, Johann Clinghe, erwarb dazu von demselben Verkäufer, Segelant von Sutterum, dessen Familie wiederum zu dem Kreise der Wohltäter der Anscharikirche gehörte²⁾, für 17 Mark verschiedene Stücke Landes vor der Stadt *inter pastoraalem et orientalem valvas*³⁾. Dann bot sich den Vikaren neue Gelegenheit, ihren Landbesitz in *Walle* noch weiter abzurunden. Im Jahre 1366 kauften sie hier für 34 Mark eine Wurt und ein halbes Land⁴⁾, das die Verkäufer erst zehn Jahre vorher für einen weit höheren Preis erworben hatten⁵⁾. Um den Kaufpreis zusammenzubekommen, hatte die Gemeinschaft einem Mitvikar für 18 Mark eine etwa gleichzeitig erstandene Wurt veräußert⁶⁾. Sie selbst kaufte sieben Jahre später eine andere, in ihrer Lage nicht näher bezeichnete Hofstätte für 7 Mark⁷⁾, und ein halbes Jahr darauf erwarb sie ein weiteres halbes Land in *Walle*⁸⁾.

¹⁾ 8. Apr. 1358. Tr. 15. U III 111. — Es handelt sich offenbar um ein Land, das 1345 zunächst in den Besitz des Klosters Lilienthal und dann des Bremer Bürgers Ludolf von Sutterum übergegangen war. 22. Febr. u. 24. März 1345. Tr. 37. U II 531 u. Anm. — Die Familie von Sutterum war auch nach Ausweis anderer Urkunden im vorderen Hollerland, in der *Vahr* und in *Lehe*, begütert. 20. Dez. 1333. Tr. 47. U II 357 (Ein Viertelland in *Lehe*); 2. Febr. 1335. Tr. 31. U II 382 (Die Hälfte zweier Stücke in *Vorholte*); 22. Febr. 1335. Hann. U II 383 (Ein Viertelland in *Horn*). Da ein Teil dieser Urkunden im Archiv des Anscharikapitels lagert, besteht immerhin die Möglichkeit, daß auch das hier genannte Land später in den Besitz von *Anschari* überging.

²⁾ Vgl. Anm. 3 u. die Stiftung des *Anschariusaltars*, S. 46 f.

³⁾ RA 215 (Transsumpt vom 12. Jan. 1376) U III 138.

⁴⁾ 18. Nov. 1366. Tr. 16. U III 80, Anm.

⁵⁾ 3. Apr. 1356. Kaufpreis 57 Mark. Tr. 14. U III 80. — Am 14. Febr. 1349 war dieses Land vom Bremer Bürger Nikolaus Cornepaghe, dessen Familie ebenfalls in engen Beziehungen zum Anscharikapitel stand, erworben worden (Br. Jb. 33, S. 72). Es verteilte sich auf folgende Fluren: 1 Stück *upper hove*, 1 *zwischen weteringen*, 1 *in deme Haghen*, 3 Stücke *in loco qui vocatur Zewendinge*, 1 *in der brake*, 1 *supra Linthe*, 1 *supra sleke*, 1 *supra Cornewisch*, 1 *supra Voderwisch*, 2 *supra grottem Hemme*, $\frac{1}{2}$ *supra Odingelant*, 2 *supra lutteken Hemme*, 1 *supra Osterwisch*, 1 *supra Osteroken*, 6 *supra campe*, 2 *supra Swadencampe*, 5 *supra Locstede*, 3 *supra Sudervelde*, $\frac{1}{2}$ *supra dicacker*, 3 *zwischen der lake*, $3\frac{1}{2}$ *supra mers*, 1 *supra langen Bloclande*.

⁶⁾ 1. Sept. u. 28. Okt. 1363. Tr. 15. U III 208 u. Anm.

⁷⁾ 5. Febr. 1370. Tr. 16. U III 380.

⁸⁾ 12. Juni 1370. Tr. 16. U III 393.

28 Mark mußte sie dafür zahlen, gegen früher keine hohe Summe, aber nach den Zeiten politischer und wirtschaftlicher Spannung, die Bremen in den beiden Jahrzehnten nach 1350 durchgemacht hatte, doch nicht so leicht zusammenzubekommen wie vorher, selbst wenn man annimmt, daß sich der merkwürdig niedrige Preis des halben Landes zum Teil aus den unsicheren Verhältnissen erklärt.

Aus ihnen wird auch eine Notariatsurkunde von 1374 verständlich, nach der einige Meier aus Walle zugeben mußten, daß sie an den Besitzungen der Vikare, die sie bewirtschaften, keinerlei Rechte hätten und daß sie diese Güter zu ihren Deich-, Graben- und Sielpflichten in keiner Weise heranziehen könnten¹⁾. Auch hier können wir wie bei den Chorherren feststellen, daß sich die Einstellung gegen die Geistlichkeit zu ändern beginnt. Dem entspricht ein von Fridericus Hosynghvelt, Scholasticus von Wilhadi, *judex et conservator communium vicariorum ecclesie sancti Anscharii*, aufgenommenes Zeugenverhör wegen des Eigentumsrechts an einer Wurt am Wegesende, das den Vikaren damals bestritten worden war²⁾.

Kann man nicht schon hier die Anfänge des Widerstandes bemerken, der sich damals in der Laienschaft, bei Bürgern und Bauern, gegen den Besitz der toten Hand auszubilden begann³⁾? Auch die Gebefreudigkeit des Bürgertums war geringer geworden. Weil die zur Verfügung stehenden Gelder nicht mehr so reichlich flossen, wurden jetzt auch die Käufe seltener. 1368 erwarben die Vikare ein Feld vor der Stadt Bremen; von ihm hatten sie jährlich 5 Pfennig Königszins zu zahlen⁴⁾. Erst dreiundzwanzig Jahre später hören wir von dem nächsten Kauf; Veräußerer waren auch nicht mehr Bremer Bürger, sondern Knappen von Aumund⁵⁾. Für 100 Mark erhielten die Vikare *to eynem ewigen steden vasten ervekope* 4½ Stücke *hufslaghedes landes*, frei von Zehnten und Vogteizinsen, im *Lesmener broke* (Lesumbrook) gelegen und von der Lesum bis zum *Middelsburener velde*, an ihrem einen Ende *upwort to dem Burerer vlete*

1) 12. Nov. 1374. Tr. 17. U III 465.

2) 8. Mai 1389. Tr. 20. U IV 110.

3) S. 66 ff.

4) 5. Jan. 1368. Tr. 16. U III 323.

5) 16. Apr. 1391. Tr. 13. U IV 129.

reichend. Zwei Jahre später wurden vier Stücke Landes zu *Stuhr* für 40 Mark erworben¹⁾).

Diese Käufe waren sozusagen der Schlußpunkt in der Entwicklung des eigenen Landbesitzes. Mittelalterlicher Wirtschaftsform entsprechend kam es gelegentlich auch einmal zu einem Zehntkauf. Zu *Bettingburen* im Kirchspiel *to der Berne* im Stedingerlande erhielten die Vikare für 91 Mark einen halben Zehnten und Kleinzehnten²⁾, einen Besitz, der auch nach dem Mittelalter bis in die Schwedenzeit hinein eine wichtige Rolle in ihrem Haushalte spielte.

Rentenkäufe.

Inzwischen hatte die besonders seit dem 15. Jahrhundert vor-
dringende Geldwirtschaft die wirtschaftliche Betätigung der Vikar-
gemeinschaft nicht unberührt gelassen. Was sollte sie sich mit der
Verwaltung eines immerhin recht verstreuten Landbesitzes plagen,
wenn neue Formen eine bequemere Art der Einkommensmehrung
gestatteten? Es kam sogar vor, daß Landbesitz gegen Renten ein-
getauscht wurde. So erwarb ein Henrich Swartekopp aus Gröpelingen
Land in *Wischhusen*³⁾; er mußte dafür den Vikaren eine Rente
zahlen⁴⁾.

Daß diese ihren Grundbesitz verpachteten oder zu Meierrecht
austaten, war die gewöhnliche Form seiner Ausnutzung⁵⁾. Natürlich
handelt es sich dabei nicht um eine Meierverfassung im alten Sinne,
sondern um gewisse Erbpachtverhältnisse⁶⁾. In sehr vielen Fällen
blieb diese Wirtschaftsform auch hinfort bestehen. So gab es nach
wie vor Meiergefälle oder Zehntbeträge einzuziehen, weitgehend

¹⁾ 24. Jan. 1391. Tr. 21. — Verzichtserklärung: 14. Juli 1406. Tr. 24. — Ein Kauf von $\frac{1}{3}$ Land in *Seehausen* scheint nur Angelegenheit zweier Vikare gewesen zu sein. 8. Okt. 1396 u. 22. Juni 1397. Tr. 21 u. 22.

²⁾ 4. März 1395. Tr. 21. — 13. Dez. 1397, 10. Febr. 1398 (Beschreibung der Übergabe) u. 6. März 1398. Tr. 22. — Vorübergehende Verzichtserklärung gegen Zahlung von 2 Mark. 26. Apr. 1420. Tr. 26.

³⁾ In der Gröpelinger Feldmark am Rande der Blocklander Niederung. Buchenau, S. 234.

⁴⁾ Z. 13. p. 5. Register von Urkundenausügen. Nr. 158 u. 161.

⁵⁾ Nur in Ausnahmefällen pachteten die Vikare selbst Land zu ihrem Besitz hinzu, meist wohl nur dort, wo es günstig für ihre Viehwirtschaft gelegen war. Daß einer von ihnen ein halbes Land zu *Butzinghusen* (*Butzinghusen* im Stedingerland) pachtete, geschah vielleicht aus verwandschaftlichen Beziehungen heraus, schließlich auch hier gegen Ablieferung einer bestimmten Geldsumme für das wachsende Korn an den Pächter.

⁶⁾ Br. Jb. 34, S. 40.

auch in Naturalien¹⁾. Darum behielt das Schlafhaus zum mindesten noch als Wirtschaftsgebäude seinen Wert, selbst wenn man annimmt, daß es nur noch von einem Teil der Vikare bewohnt wurde.

Einen Übergang zu veränderten Wirtschaftsformen bedeutete es aber schon, wenn die durch Kauf erworbenen Ländereien auf bestimmte Zeit gegen Geld verpachtet wurden. So wurde dem Gärtner Johann Berchleige der sogenannte *D u v e n k a m p* nördlich der Bürgerweide gegen einen jährlichen Zins von 3 Verdingen auf sechs Jahre überlassen²⁾. Elf Jahre später wurde dem Bremer Bürger Arend Duckel eine Wurt bei *M i c h a e l i s* auf zwanzig Jahre zum Jahreszins von 10 Groten verpachtet³⁾. Zahlreicher scheinen solche Pachten bei Haus- und Grundbesitz in der Stadt gewesen zu sein, besonders häufig am Wegesende. Als Mietsumme werden dabei mehrfach 14 Groten genannt⁴⁾. Im Jahre 1462 mietete der Bremer Bürger Lüder Schorhar zwei in ihrer Lage nicht näher zu bestimmende Stücke Land auf zwanzig Jahre, wie es in der Urkunde darüber heißt, von den Vikaren, nach einer Bemerkung auf der Rückseite des Schriftstückes aber vom *Cosmas und Damianaltar*⁵⁾. 1544 war sogar der Bürgermeister Diedrich Vasmer unter den Pächtern. Auf zehn Jahre übernahm er zwei Stücke Landes zu *O b e r n e u l a n d* gegen die Verpflichtung, alljährlich 6 Gulden Münze zu bezahlen⁶⁾.

Solche Verpachtungen sind natürlich viel häufiger vorgekommen, als hier vermerkt werden konnte. Erhalten ist von den Verträgen aber nur wenig, wohl weil sie nach bestimmter Zeit immer ungültig wurden. Viel größer ist die Zahl der uns erhaltenen Urkunden über Rentenkäufe. Als bequeme Anlage angesammelter Geldmittel hatten

¹⁾ Ein ausgeprägtes Beispiel wird aus dem Jahre 1522 berichtet. Für zwei Stücke zum *Nigenlande* (*N e u e n l a n d*) waren außer eines Jahreszins von 4½ Bremer Mark Manndienste zu leisten und zu Martini eine fette Gans und zur Kirchweih nach Pfingsten eine *gude meybottern* zu liefern. 3. Apr. 1522. Z. 13. e.

²⁾ 9. Okt. 1377. Tr. 17. U III 517. — Z. 13. p. 5, Nr. 136 u. 138 (beide ohne Datum): vier Stücke Land *außerm Anscharitore* für einen Jahreszins von 6 fl.

³⁾ 23. Jan. 1388. Tr. 20.

⁴⁾ 15. Dez. 1380. Z. 13. p. 5, Nr. 88. — 1. Febr. 1384, 30. März 1386, 15. Apr. 1386. Sämtl. Tr. 18. — 5. Dez. 1388, Tr. 20. — 8. Mai 1389. Tr. 20. U IV 110. — 1. Dez. 1393. Tr. 21. — 5. Dez. 1394. Z. 13. p. 5, Nr. 102.

⁵⁾ 5. Jan. 1462. Tr. 28.

⁶⁾ 17. März 1544. Tr. 30.

sie sich seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auch bei den Vikaren eingebürgert und immer weiter ausgedehnt. Eine jährliche Rente von einem halben Verding, die am Jahrestage Arnolds von Vechta, des uns schon bekannten Patrons des Altars im St. Jürgengasthaus und des Zwölfapostelaltars¹⁾, gezahlt werden mußte, war indessen eigentlich nichts weiter als eine Memorienstiftung; sie hörte von selbst auf, sobald die volle Memoriensumme von 2 Mark an die Vikare abgeführt war²⁾. Von einem echten Rentenkauf hören wir dagegen aus dem Jahre 1380. Gegen Zahlung von 16 Mark erwarben die Vikare damals aus $1\frac{1}{2}$ Land *in campo ville Ledenzen ultra pontem Wisere* (Lehnstätter Feldmark) 2 Mark „ewiger Rente“³⁾, acht Jahre später ebendort aus $1\frac{1}{2}$ Land eine andere von 3 Mark⁴⁾ und von demselben Verkäufer im nächsten Jahre noch einmal die Jahressumme von 4 Mark⁵⁾. Sicherheit war, wie in all diesen Dingen, der beliehene Gegenstand, hier also das Land. Die Rente war also eine Hypothek, der Rentenkauf das im späten Mittelalter übliche hypothekarische Darlehen⁶⁾.

Es dauert indessen geraume Zeit, bis wir von neuen Geldrenten hören. Für die 48 Mark, die die Vikare vom Dekan Hinrich Groneland für die Ausgestaltung der täglichen Messe erhalten hatten, kauften sie im Jahre 1438 eine Rente von 3 Mark⁷⁾. Im nächsten Jahre erhielten sie für 30 Mark 2 Mark jährlicher Rente aus Gütern, Höfen und Zehnten in Warfle⁸⁾. 1449 erwarben sie aus einem Gut zu Stendorf für 20 Bremer Mark 5 Verdinge Jahreszins⁹⁾, 1484 aus einer Stiftung des Dekans Ulestedde für 100 Rheinische Goldgulden,

¹⁾ S. 62.

²⁾ 16. Aug. 1367. Tr. 17. U III 302. — Gleiches gilt von einer Rente auf Todesfall, die der Vikar Conrad Bottermeter seinen Mitvikaren aus seinem Hause in der Buchtstraße vermacht hatte. Vgl. S. 86, Anm. 1, S. 98, Anm. 8.

³⁾ 4. Apr. 1380. Tr. 18. U III 560.

⁴⁾ 10. Aug. 1388. Tr. 20.

⁵⁾ 18. März 1389. Tr. 20. — Es scheint sich um zwei Käufe zu handeln. Denn sonst müßte man annehmen, daß sich der Sohn des Verkäufers bei der Erklärung seines Einverständnisses in der Summe geirrt hätte, wenn man nicht überhaupt an einen Irrtum bei der Ausstellung der Urkunde denken will.

⁶⁾ Kühtmann, Br. Jb. 14, S. 113.

⁷⁾ Vgl. S. 100.

⁸⁾ 12. Apr. 1439. Kohlmann VI, S. 727.

⁹⁾ 21. Febr. 1449. Tr. 28.

eingetragen auf bestimmte Ländereien zu *Marsse*l, eine Rente von 6 Gulden¹⁾).

Auch Renten aus der Stadt nannten sie zu dieser Zeit ihr eigen. 1471 besaßen sie eine auf 18 Mark lautende Handfeste für ein Haus in der *Kalenstraße*, die einen jährlichen Zins von 1 Mark abwarf²⁾, 1479 andere von 20 und 16 Mark für zwei Häuser in der *Molkenstraße* und vor dem *Abbentore*³⁾).

Die Sicherheiten für die Renten waren also mannigfaltig und wurden dies immer mehr. In der *Habenhausener Feldmark*⁴⁾ erwarben die Vikare 1517 für 30 Bremer Mark einen jährlichen Zins von 1½ Mark vom Bremer Bürger Hermann Tziremberch⁵⁾; im nächsten Jahre verliehen sie gegen eine Rente von 1 Mark aus zwei Stücken im *Hinnebeker Felde*⁶⁾ 20 Mark⁷⁾. Sie waren auch an einer Schuldsomme von 50 Gulden beteiligt, die das Anscharikapitel den Domherren zur Bezahlung einer Kontribution lieh; im ganzen war sie mit 3½ Gulden jährlich zu verrenten⁸⁾. In einen Bauhof zu *Walle* gaben die Vikare 1522 20 Mark gegen eine Rente von 1 Mark, die ihnen der Meier des Hofes alljährlich zu entrichten hatte⁹⁾. Diese Rente wurde indes schon sechs Jahre darauf zurückgekauft¹⁰⁾. Bald darauf beliehen sie eine den Clüver *uppen Hoyenbergen*, d. i. auf dem *Hodenberge*, gehörige Meierstelle mit 20 Mark lübisch gegen jährliche Zahlung von 24 Bremer Groten¹¹⁾. Selbst der Zehnte, den das Wilhadikapitel zu *Warfleth* besaß, wurde zu 5 v. H. mit derselben Summe belastet¹²⁾.

1) 20. Apr. 1484. Tr. 29. — Einige Jahre später bekamen zwei Vikare, von denen einer offenbar ein naher Verwandter des Dekans Ulestede war, dieselbe Summe zum Ankauf einer Rente vom gleichen Wert aus einem Gut in *Marsse*l. 17. Apr. 1487. Tr. 29. Kohlmann (VI, S. 698) hat hier mit dem 20. Apr. 1484 ein falsches Datum. — Der Verkäufer in beiden Fällen, Ratmann Diedrich Reborg, hatte das Gut zu *Marsse*l am 29. Juni 1486 für 210 Rhein. Gulden erworben. Tr. 29.

2) 9. Mai 1471. Tr. 28.

3) 31. Jan. 1479. Tr. 29.

4) Im sogenannten *Kumperwerder* (?).

5) 6. März 1517. Tr. 30.

6) *Hinnebeck* am Südostrande der Osterstader Marsch.

7) 15. Juni 1518. Tr. 30.

8) 29. März 1518. Tr. 30. Vgl. Br. Jb. 34, S. 45.

9) 22. Febr. 1522. Tr. 30.

10) 11. Nov. 1528. Tr. 30.

11) 22. Febr. 1530. Tr. 30.

12) 26. Mai 1532. Tr. 30.

Das war Geldwirtschaft in reinster Ausprägung. Doch war der Übergang zu ihr nicht gleich und durchgängig gefunden worden. Neben den Geldrenten gab es nämlich andere, die in Naturerzeugnissen, besonders in Korn, bezahlt wurden. Sie waren wertbeständiger und auch für unsichere Zeiten geeignet. Vielleicht rührt es daher, daß sie, nach zeitweiligem Vorherrschen der Geldrenten, seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts zahlreicher wurden. Sicherlich waren sie von den Schuldnern auch leichter zu bezahlen. Es mag häufiger vorgekommen sein, daß sich dieser oder jener in der Entrichtung von Geldzinsen lässig zeigte¹⁾. Als Beispiel dafür, wie man sich in solchen Fällen zu verhalten hatte, wurde unter den Urkunden des Anscharikapitels ein nach dem Wilhadistift gehörender Exkommunikationsbrief für einen Bremer Bürger aufbewahrt, der ein solch säumiger Zahler war²⁾. Mahnungen zur Zinszahlung, die mit Hilfe fremder Geistlichkeit erlassen wurden, sind gleichfalls nachzuweisen³⁾; auch versuchten die Vikare, unsichere Rentenbriefe weiter zu verkaufen⁴⁾.

Die älteste der ihnen gehörenden Naturalrenten ist aus dem Jahre 1409 belegt⁵⁾. Ein Ritter von Aumund verkaufte ihnen für 70 Mark einen Zins von 32 *stricschepel rogghen jarlicer gulde*, 16 aus seinen Gütern zu Aumund, 8 aus Vorwole (Vorwohlde bei Oldenbüttel) und 8 aus Lobbenorpe, von seinen Meiern jedes Jahr zwischen Michaelis und Martini dahin zu liefern, wohin die Empfänger sie haben wollten. Es war gewissermaßen die erste Hypothek, die die Vikare hier besaßen. Denn keine andere Rente durfte aus den Gütern genommen werden, wenn ihren Gerechtigkeiten nicht zuvor Genüge getan war. Für 30 Bremer Mark kauften die Vikare 1410 von Martin von Wersebe 15 *stricschepel jarlicer gulde mate* aus seinen beiden Gütern zu Dorphagen⁶⁾, acht Jahre später von demselben für 60 Mark 24 Scheffel jährlich, diesmal aus drei Gütern am soeben genannten Orte⁷⁾, und im selben Jahre von anderen Mitgliedern seines Hauses für 36 Mark 12 Scheffel Roggen⁸⁾, sicher-

¹⁾ Z. 13. p. 5, Nr. 129 (1544): Forderung von Faustpfändern auf Gut Meyenburg von Hermann von Brobergen für nicht gezahlte Rentengelder.

²⁾ 9. Jan. 1394. Tr. 21. U IV 158.

³⁾ 27. Okt. 1519. Tr. 30.

⁴⁾ Z. 13. p. 5. Nr. 126.

⁵⁾ 14. Febr. 1409. Tr. 24. U IV 387.

⁶⁾ 25. Mai 1410. Abschr. d. 16. Jahr. Tr. 24.

⁷⁾ 30. Jan. 1418. Tr. 26. Kohlmann VI, S. 728.

⁸⁾ 14. Okt. 1418, Kohlmann VI, S. 728.

gestellt aus zwei Besitzungen in *Dosterzete*¹⁾. Es fällt auf, daß dergleichen Geschäfte vor allem mit adligen Grundbesitzern gemacht wurden und daß besonders rege Beziehungen dieser Art zu den Herren von Wersebe bestanden, und zwar von beiden Genossenschaften des Kapitels aus²⁾. Von den Vikaren ließen sich diese Herren zusichern, daß sie eine jährliche Rente von einem halben Fuder Roggen, die sie für 36 Mark Schuldsomme aus ihrem Gute, *beleghen to Boklo in deme kerspele to Bramstede* bezahlten, jederzeit zurückkaufen könnten³⁾.

Nur wenige Beispiele solcher Naturalrenten stammen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Eine jährliche Gerstenrente von 2 *molt* aus einem Lande auf dem *L y n e r s a n d e* war Besitz eines einzelnen Vikars und von ihm für 15 rheinische Gulden gekauft worden⁴⁾. In der Zeit um 1500 zeigt sich dann noch einmal ein Anwachsen der in Getreide zu zahlenden Renten, wie bei den Chorherren, so auch bei den Vikaren⁵⁾. Von den Knappen Groningk kauften drei von ihnen für 24 Mark eine jährliche Roggenrente von 6 Scheffeln, die aus dem Groningschen Gute *thom Hope* im Kirchspiel *W o l d e s b ü t t e l* zu entrichten war⁶⁾, einige Jahre später erwarb die ganze Gemeinschaft allerdings auch eine Geldrente von 1 Mark von einem der Verkäufer aus seinem *erve unde gude uppe dem damme thor Meyonborch*⁷⁾. In *Bettinghusen*⁸⁾ hatten die Vikare um 1516 zwei Rentensummen von 8 und 4 Mark ausstehen, von denen sich die erste jährlich mit 2 Scheffeln guter Gerste bezahlt machte⁹⁾. Vom Bremer Domherrn Gerhard Frese und seinen Brüdern kauften sie aus Halbmeierhöfen zu *Otterstede* und *Bockholte* jährlich 4 Bremer Scheffel Roggen für eine Leihsumme von 20 Bremer Mark¹⁰⁾. Auch ein Mehlzins kommt vor: Einer der Vikare bekam für 15 rheinische Goldgulden jährlich 2½ Scheffel *gudes kleines roggemeles* aus der Mühle

1) Kirchspiel Bramstedt?

2) Br. Jb. 34, S. 21.

3) 7. Sept. 1416. Tr. 26.

4) 15. Febr. 1447. Tr. 28.

5) Br. Jb. 34, S. 35.

6) Hoope, Kirchspiel Wulsbüttel, südl. von Hagen. — 23. Febr. 1512. Z. 13. e.

7) 30. März 1521. Z. 13. e.

8) *Bettingbüren* im Stedingerland?

9) 12. Febr. 1516. Dazu Zettel. Tr. 30.

10) Buchholz bei Otterstedt. — 22. Febr. 1517, Tr. 30.

zu *De th br ü g g e* im Kirchspiel *B e v e r s t e d t*, die den Verkäufern, zwei Herren von *Luneberge*, gehörte¹⁾. Endlich sei als Mittel-
ding zwischen Geld- und Sachzinsen eine Rente aus den ersten Jahr-
zehnten des 16. Jahrhunderts erwähnt²⁾, bei der für eine Leihsumme
von 20 Mark neben einer jährlichen Geldzahlung von 1 Mark 1 *molt*
Roggen, das zweitbeste Schwein und 1 Gulden für den Hofdienst zu
entrichten waren, alles aus einem Gute *to deme Almesloe* im Kirch-
spiel *Ganderikses* (*G a n d e r k e s e*).

Beeinträchti-
gung des Gutes
der Vikare.

Wie lange Einkünfte dieser Art jeweils im Besitze der Vikare
geblieben sind, entzieht sich in den meisten Fällen unserer Kenntnis.
Am wenigsten dauerhaft waren natürlich Renteneinkommen, bei denen
das Rückkaufsrecht ausdrücklich vorbehalten war. Ein häufiger und
vielfacher Wechsel liegt hier in der Natur der Sache.

Im ganzen scheint der Haushalt der Vikare, besonders in ihrer
Gemeinschaft, nicht von der Festigkeit gewesen zu sein, die wir, mit
etwas besseren Belegen, bei den Chorherren beobachten zu können
glauben. Es sprechen bei diesen die längere Geschichte, die ge-
festigte Überlieferung, der größere Umfang mit. Aber wenn wir selbst
dort gegen Ende des Mittelalters zum mindesten einen Stillstand fest-
stellen konnten³⁾, so scheint das in vermehrtem Maße von den Vi-
karen zu gelten, wenn wir hier nicht gar von einem Abbröckeln
reden müssen.

So hören wir Klagen über die Kärglichkeit des Einkommens der
Vikare⁴⁾, Sie wurden zum Anlaß genommen, Einkünfte des Gnaden-
jahres nicht residierender Vikare bei ihrem Ableben der Gemein-
schaft zuzuwenden⁵⁾. Aus demselben Grunde kam es wohl auch vor,
daß ganze Vikariate zeitweise unbesetzt blieben. Die Vikarie der
elftausend Jungfrauen wurde im Jahre 1498, wie es scheint, nach
längerer Pause, neu vergeben⁶⁾; man ließ dabei den Vikar zum Schlaf-
hause und zu den Manualien des Chores zu⁷⁾. Auch Pfründenhäu-
fungen können ein Zeichen dafür sein, daß es mit den Einkünften
einzelner Vikarien nicht zum Besten bestellt war. Hartger von Uchte

¹⁾ Deelbrügger Mühle. — 11. Febr. 1524. Tr. 30.

²⁾ Almsloh. — Undatiert, vor 1527. Z. 13. e.

³⁾ Br. Jb. 34, S. 24 ff.

⁴⁾ Z. B. 3. Apr. 1503. Z. 13 e. — RA 233b.

⁵⁾ 1. Mai 1503. Tr. 29.

⁶⁾ 15. Juni 1498. Tr. 29.

⁷⁾ Z. 13. k.

war gleichzeitig Priester des Zwölfapostel- und des Andreasaltars¹⁾. Die Jakobusvikarie erscheint einmal mit dem *Officio Lampadis* vereinigt²⁾. *Propter hostiles incursus*, wegen Mißwachs, Überschwemmungen und Deichbrüche bekam jeder Vikar ein zweites Gnadenjahr zugewiesen³⁾, allerdings viel später als die Chorherren⁴⁾, nach dem sogenannten *annus deservitus*, dem nach dem Todesfall zu Ende gehenden Jahre, falls er vor Jacobi eintrat⁵⁾. Die Manualien des Chores waren dabei, wie bei den Chorherren, natürlich ausgeschlossen; der Anteil, den ein Verstorbener an ihnen gehabt hatte, fiel solange der ganzen Gemeinschaft zu, bis ein neuer Vikar voll in seine Stellung eingewiesen war.

Steckt aber hinter diesen Bestrebungen, die der ganzen Gemeinschaft dienen sollten, nicht auch ein Stück Eigennutz des einzelnen? Der eine fürchtete die Beeinträchtigung seines Anteils durch den andern. Darum verschaffte man sich Sicherungen von höchster Stelle. Als sich der Kardinal Raimund von Gurk im Jahre 1503 in Bremen aufhielt, baten ihn die Vikare um Bestätigung nicht nur dieser, sondern auch einer anderen Anordnung, die den Empfang der Manualien an mehr als einer Stelle verbot⁶⁾. Nur residierende Vikare sollten an ihnen teilhaben. Solche Vorschriften gab es schon lange. Daß sie so wenig beachtet wurden, zeigt deutlich, wie sehr auch bei den Vikaren das Streben nach Versorgung des einzelnen überhand genommen hatte, ähnlich, wie wir es auch bei den Chorherren in dieser Zeit feststellten.

Soweit die Klagen der Vikare zu recht bestanden und nicht nur vorgeschützt waren, hat dieses Streben sicherlich dazu beigetragen, die Zustände herbeizuführen, die hier gerügt wurden. Es müssen auch Fälle von Veruntreuung gar nicht so selten vorgekommen sein. Denn sonst wäre es nicht zu verstehen, daß der Eid der Vikare zu irgendeiner Zeit über die ursprünglichen Verpflichtungen hinaus um die erweitert worden wäre, die Güter ihrer Vikarien nicht zu veräußern⁷⁾. Gewisses Pflugland in Arsten, das Sweder Kruse, der Vikar

¹⁾ 4. Febr. 1378. Tr. 17. LF S. 273.

²⁾ Br. Jb. 33, S. 60.

³⁾ Über die genaue Scheidung vgl. das sog. Winkelbuch, S. 194.

⁴⁾ 3. Jan. 1491. Tr. 29. — Hann. Kopialbuch 120, S. 47b.

⁵⁾ Br. Jb. 34, S. 58 ff.

⁶⁾ Winkelbuch, S. 185—188.

⁷⁾ RA 47b. — Die von Emma Katz S. 104 f. angedeuteten und S. 152 f. mitgeteilten Eide sind besondere Eide der Vikargemeinschaft.

des Katharinenaltars, verkauft, wird aber kaum hierher zu rechnen sein. Es ist nicht zu entscheiden, ob es Altarbesitz oder persönliches Eigentum war; außerdem wurde es den Priesterkanonikern verkauft und diente zum Besten neuer Gottesdienste, die Herbord Schene, zu dem Sweder Kruse enge Beziehungen unterhielt, einrichten wollte¹⁾. Veruntreuungen wurden indessen durch den weitgehenden Übergang zur Geldwirtschaft erleichtert, mochten sie von Mitgliedern der eigenen Gemeinschaft kommen oder auch von Leuten, die ihr zu Leistungen verpflichtet waren.

Natürlich sind auch noch mancherlei andere Gründe bei der Verschlechterung der Einkommensverhältnisse der Vikare beteiligt gewesen. Aus der veränderten Einstellung der Laienschaft gegen das Vermögen der toten Hand erklären sich die Fälle der Lässigkeit bei der Abgeltung übernommener Pflichten, erklärt sich auch mancher Zugriff von außen. Doch mehrten sich diese Dinge erst in der Zeit der Glaubensumwälzung, nachdem die weltliche Obrigkeit in der Veränderung der kirchlichen Verhältnisse eine Rechtsgrundlage zu einer Beschlagnahme kirchlichen Gutes gefunden hatte. Da mußten selbst Versuche gemeinsamer Abwehr vergeblich bleiben, etwa derart, wie sie der Konvent des Paulsklosters mit Hilfe der bremischen geistlichen Stifter gegen den Grafen von Hoya ins Werk zu setzen versuchte²⁾.

Leider ist die urkundliche Überlieferung nicht so lückenlos, daß sie uns ein abschließendes Urteil über die Vermögenslage der Vikargemeinschaft am Ende des Mittelalters erlaubte. Es mangelt auch an einer verlässlichen Übersicht. Die vorhandenen stammen, wie bei den Chorherren, aus dem 17. Jahrhundert, aus sehr später Zeit also, und nur mit Vorsicht kann man aus ihnen Urteile für die Jahre ableiten, in denen die durch die Änderung der kirchlichen Verhältnisse hervorgerufenen gewaltsamen Verluste noch nicht eingetreten waren. Immerhin mag man den Schluß ziehen, daß sie zuerst und am stärksten den gemeinsamen Besitz der Vikare betroffen haben, und dann auch überlegen, ob nicht manches aus ihm in die Hand einzelner Mitglieder ihrer Gemeinschaft übergeführt worden war, wo es sich dann allerdings eine größere Festigkeit bewahren konnte, als dies inner-

¹⁾ 12. März 1399, Tr. 22. U IV 232. Vgl. Br. Jb. 34, S. 7 f.

²⁾ Tr. 30.

halb des gemeinsamen Gutes möglich gewesen wäre. Auch hier entspricht die Entwicklung in kleinerem Maßstabe durchaus der, die wir bei den Chorherren beobachten konnten¹⁾.

Aber wie sehr war doch das beiderseitige Gut in seiner Größe verschieden! Nach einer von Melchior Kohlmann aufgezeichneten Liste²⁾ kamen aus dem allgemeinen Gut der Vikare jährliche Einkünfte von 210 Reichstalern 42 Groten³⁾. Sie stammt aus sehr später Zeit, und so erscheint hier alles in Geld abgelöst oder zum mindesten nach Geldeswert umgerechnet. Wie eine gleichzeitige Liste der einzelnen Vikarien beweist, waren die Naturaleinkünfte sehr gering geworden. Leider wird in diesen Listen der Landbesitz meist nur nach den Namen der Meier aufgeführt, die ihn unter Händen hatten; nur vereinzelt ist eine Ortsangabe hinzugefügt. Aber man erkennt auch hier, daß von dem weiter entfernt liegenden Besitz in jener späten Zeit nicht mehr viel vorhanden war. Der Zehnte von Bettingbühren im Stedingerlande⁴⁾ und ein Land in Lesumbrok⁵⁾ waren die weitest entfernten aus dem allgemeinen Besitz, Einkünfte aus Süderbrook⁶⁾ und Mahndorf⁷⁾ bei den einzelnen Vikarien. Die von weitabliegendem Lande kommenden Renteneinkünfte, so die aus dem rechtsseitigen Niederweserlande⁸⁾, werden zu denen gehört haben, die am ersten aufgegeben werden mußten.

Mehr noch als bei den Chorherren drückt sich hier der stadtbremische Charakter des Anscharistifts aus. Zumeist lagen die Ländereien unmittelbar vor den Toren. Häufig genug war liegendes Gut in reinen Geldbesitz umgewandelt worden. In den Listen der Vikarien finden wir mehrfach Belege für ausgeliehene Gelder. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß hier nicht nur die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch eine durch die Zeitumstände gegebene Unsicherheit aller Dinge, die den Besitz angehen, zum Abstoßen des entfernt liegenden Landes zwang.

¹⁾ Br. Jb. 34, S. 28.

²⁾ VI, 863—865; 872 f.

³⁾ Z. 13. k. werden sogar nur 109 Reichstaler 9 Groten angegeben. Die Beträge schwanken offenbar, besonders für diese spätere Zeit.

⁴⁾ S. 108.

⁵⁾ S. 107 f.

⁶⁾ S. 49.

⁷⁾ S. 47.

⁸⁾ S. 112.

Das Gut der Vikargemeinschaft am Ende des Mittelalters. Wirtschaftsverfassung.

Im übrigen stand das obengenannte Jahreseinkommen aus dem allgemeinen Gut nicht gleichmäßig allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu. Es geht das dem bei den Chorherren beobachteten Streben nach Auflösung des Besitzes in einzelne Verwaltungen durchaus parallel¹⁾. Mit Zahlen beweisen können wir die unterschiedliche Behandlung aber wiederum nur für die spätere Zeit. Doch haben wir bei der konservativen Haltung in allen Vermögensangelegenheiten keinen Grund, daran zu zweifeln, daß sie sich schon früher, im Mittelalter, ausgebildet hat. 72 Reichstaler und 6 Groten aus jener Summe von 210 Reichstaler 42 Groten gehörten zum „Register des Schlafhauses“; die verbleibenden 148 Reichstaler 36 Groten aber waren sogenannte *Portiones*, eine dem Namen nach zum erstenmal um 1400 erwähnte Klasse von Sondergut²⁾, das unter die acht ältesten Vikare verteilt wurde. Immer waren je zwei zu einer Portion vereinigt, doch so, daß die einzelnen Portionen der Größe nach abgestuft waren³⁾. Über 60 Reichstaler wurden bei der größten gezahlt, über 30 also für jeden teilnehmenden Vikar.

Es wurde hier offenbar eine von den Vikaren des Domkapitels ausgebildete Ordnung aus dem Jahre 1410 nachgeahmt⁴⁾. So ist anzunehmen, daß auch bei Anschari, wie es dort geschah, die Anteile alle drei Jahre am Vortage Michaelis neu ausgelost wurden. Starb der eine Teilhaber, so durfte der andere den ganzen Betrag weitergebrauchen. Es scheint, daß der ganze allgemeine Besitz eigentlich in Portionen aufgeteilt werden sollte, daß aber bestimmte Portionen nicht ausgelost wurden, sondern dem allgemeinen Gebrauch verblieben und im besonderen als „Schlafhausregister“ geführt und von den beiden Prokuratoren verwaltet wurden. An ihm sollten auch die jungen Vikare teilhaben. Die Residenzpflicht war dafür streng vorgeschrieben; ob sie immer eingehalten wurde, ist eine andere Sache. Dem Prokurator gebührten besondere Abgaben. Jedem, der dieses Amt neu antrat, sollte der alte Prokurator ein treuer „Coadjutor“ sein *in respiciendo, recipiendo, custodiendo ac vendendo fructus, redditus et proventus communes vicariorum*⁵⁾.

¹⁾ Br. Jb. 33, S. 92 ff.

²⁾ 31. Juli 1400, Tr. 23.

³⁾ Vgl. Katz, S. 110.

⁴⁾ Winkelbuch, S. 189—193.

⁵⁾ Den veränderten Verhältnissen des Reformationszeitalters angepaßte Ordnungen über das Gnadenjahr und die Portionen gaben sich die Domvikare

Natürlich war auch die Größe der einzelnen Vikarien in den Aufstellungen, die uns diese späte Zeit überliefert, sehr verschieden. Es gab große, wie die von Crucis, die es mit 142 Reichstalern jährlichen Ertrages mit manchen Kanonikaten durchaus aufnehmen konnte¹⁾, aber auch kleine von 10 oder 12 Reichstalern jährlicher Einkünfte, so die der zehntausend Märtyrer und die von Andree. Die mittlere Größe des jährlichen Ertrages lag etwa bei 40 Reichstalern²⁾. Die Summen scheinen größer als die aus den letzten Jahrzehnten des Mittelalters überlieferten zu sein³⁾. Doch muß man bedenken, daß mittlerweile zwei Jahrhunderte vergangen waren. In ihnen war eine völlige Veränderung der Geldverhältnisse eingetreten.

Im allgemeinen müssen wir uns das Bild, das uns aus diesen späten Besitzübersichten entgegentritt, für die mittelalterliche Zeit doch etwas bunter und vielgestaltiger vorstellen. Der Besitz war reicher, noch nicht von den großen Verlusten betroffen, die in den Jahrhunderten der Glaubensumwälzung eintreten sollten, darum auch noch über einen größeren Raum erstreckt, wenn auch im großen und ganzen in vielfacher Aufsplitterung bis hin zum Kleinstbesitz, der für das Gut der Vikare, schon seiner späteren Entstehung wegen, mehr in Frage kommt als für das der Chorherren. Gewiß haben wir Ansätze zu planmäßigem Kauf und Abrundung vorhandener Liegenschaften bemerken können⁴⁾. Sie mußten aber in Teilerfolgen steckenbleiben, da so viel freies Land nicht vorhanden war, die wirtschaftliche Kraft der kleinen Gemeinschaft zu größerer Planung auch nicht ausreichte. Bevorzugt wurde dabei die unmittelbare Nähe Bremens, Walle, Jericho, auch Neuenland und Arsten, wodurch dann jenes Bild der räumlichen Verteilung entstand, das nach den Verlusten entfernter liegenden Gutes in nachmittelalterlicher Zeit natürlich erst recht hervortrat. Es zeigt sich, daß das Vikariat als Ganzes und die Gemeinschaft der Vikare im besonderen in den Teilen der bremischen Gohen besonders begütert waren, wo auch die Gemeinschaft der Chorherren ihren Hauptbesitz hatte.

in den Jahren 1572 und 1578. Auch sie wurden im Winkelbuch, wiederum zur Richtschnur für die Vikare von Anschari, festgehalten. S. 193—206.

¹⁾ Der Besitz von vierzig Kuhweiden auf der großen Weide im Neuenlander Felde brachte jährlich allein 120 Reichstaler ein.

²⁾ Vgl. die Listen unter Z. 13. m., Z. 13. e.

³⁾ S. 74 ff.

⁴⁾ Vgl. S. 104 ff.

Vielgestalter als nach Ausweis jener späten Listen ist im Mittelalter auch die Art der wirtschaftlichen Verknüpfung und Ausnutzung des Gutes. Während in später Zeit alles auf die Geldwirtschaft umgestellt erscheint, zum mindesten aber die Einkünfte in zweierlei Art, nach Sachwert und nach Geldeswert, aufgeführt werden, ist das Kennzeichen der Wirtschaft im Mittelalter ein buntes Nebeneinander verschiedener Formen der Ausnutzung vorhandenen Gutes. Daß auch bei den Vikaren eine gewisse Eigenwirtschaft geübt wurde, kann ruhig angenommen werden. Voraussetzung waren natürlich eigene Kurien, günstige Lage des Landes und geeignete Hilfskräfte. Auf die Bedeutung des Schlafhauses für die Ablieferung von Naturaleinkünften wurde schon hingewiesen¹⁾. Hier offenbart sich auch für die Gemeinschaft eine gewisse Verbindung mit dem Boden, den sie besaß. Der Mittler dazu war der Meier — natürlich im jüngeren Sinne²⁾ —, der das Land in Erbpacht hatte, oder auch der Zehntpflichtige, der seine Zehntbeträge abliefern mußte. Da die Entwicklung des Vikariats aber spät lag, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, war diese Art der Bezahlung der Meier- und Pachtgebühren bei ihm seltener als bei der Gemeinschaft der Chorherren. Dagegen wuchsen die Vikare von vornherein besser in die Geldwirtschaft hinein. Der leicht auswechselbare, auf Häuser und Liegenschaften eingetragene Rentenbesitz nahm einen breiten Raum im Haushalt der Vikare und ihrer Gemeinschaft ein. Im allgemeinen verlief die Entwicklung ähnlich wie bei den Chorherren, nur daß infolge des jüngeren Alters Endpunkt und Richtungslinien mehr betont erscheinen. Unter diesen Vorbehalten dürfen wir das über die Wirtschaftsverfassung des Kapitels Gesagte³⁾ auf die kleineren Verhältnisse der Vikargemeinschaft übertragen.

Das gilt mit entsprechenden Einschränkungen auch für die Verwaltung des Gutes. Hier war das Feld für die oder den jährlich zu bestimmenden Prokuratoren, der den Besitz der Gemeinschaft zu überwachen, den Eingang der Einkünfte zu regeln und für ihre Verteilung unter die Mitglieder der Gemeinschaft zu sorgen hatte. Er war also der Kassenführer und damit für die laufenden Geschäfte auch der vermögensrechtliche Vertreter der Gemeinschaft nach außen,

¹⁾ S. 108 f.

²⁾ Br. Jb. 34, S. 37.

³⁾ Ebd. S. 37 ff.

während alle außerordentlichen Veränderungen im Haushalt, Käufe von Land und Renten und dergleichen, Prozeßführung und ähnliche Dinge durch einen Vertrauensausschuß, meist wohl die ältesten und älteren Mitglieder, bewerkstelligt wurden.

Hier ist auch der Abgaben, weltlicher und geistlicher Art¹⁾, zu gedenken, die die Vikare ebenso trafen wie die Chorherren, wenn ihnen auch, bei anerkannter Geringfügigkeit ihrer Einkünfte, manches erlassen sein mag²⁾. Doch hatten die Vikare zu den Abgaben, die das ganze Kapitel bezahlen mußte, nach dem gegebenen Verhältnis beizutragen³⁾. Um sein Ausmaß kam es mehr als einmal zu Auseinandersetzungen mit den Chorherren. Im großen und ganzen war das Verhältnis 1 : 2 maßgebend. Nicht ohne Erfolg wußten die Vikare manchmal Mehrforderungen zurückzuweisen. Ob sie in ihrer gesamten Anzahl oder nur, soweit sie zur Gemeinschaft gehörten, pflichtig waren, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Möglich wäre es immerhin, daß für bestimmte, in vollen Summen zu bezahlende Steuern nur die Gemeinschaft, in der im allgemeinen doch nur die Wohlhabenderen unter den Vikaren saßen, herangezogen worden wäre.

So läßt sich vieles, was wir als wesentlichen Zug bei der Vereinigung der Chorherren feststellten, sinngemäß auf die Vikare übertragen, mag es sich nun auf die Gemeinschaft als Ganzes oder auf das Verhältnis des einzelnen zu ihr beziehen. Nur muß man dabei immer den kleineren Maßstab im Auge behalten, nach dem das Leben der Vikare zugeschnitten war. Doch gehörte die eine Gruppe so gut zum Kapitel wie die andere, und erst im Zusammenwirken beider entstand das Leben und das Bild, das für mittelalterliches Kirchentum in den Kapiteln bezeichnend war.

4. Die Hebdomadariatsstiftungen Herbord Schenes und die zweite Vikargemeinschaft.

Das Bild mittelalterlichen Lebens im Vikariat, an sich durch die zwiefache Bindung, an den Chor und an die Altäre, bewegter als bei den Chorherren, wird für Anschari noch verwickelter durch die Entstehung einer zweiten Vikargemeinschaft. Wie hier gab es sie auch

Entstehung des
Hebdomadariats
am Anschari-
kapitel.

¹⁾ Ebd. S. 46 ff.; Katz, S. 138 ff.

²⁾ Katz, S. 140 f.

³⁾ Br. Jb. 34, S. 51.

an anderen Stellen, in Bremen selbst am Dom¹⁾, wo neben den *olden vicariesen* die *nyen* genannt werden, mit eigenem Schlafhause, eigenen Chorpfeffnigen und eigenem Vermögen. Die zweite Gemeinschaft umfaßte hier anfänglich solche Vikare, die wegen der Höhe des Eintrittsgeldes keine Aufnahme in die ältere gefunden hatten. Ursprünglich handelte es sich also um einen loseren Verband minderbemittelter Geistlicher, die dem, was wohl geistliches Proletariat genannt worden ist, jedenfalls näherstanden als ihre mittlerweile auch vornehmer gewordenen Amtsbrüder in der Gemeinschaft. Mit der Zeit wurde aber auch diese zweite Genossenschaft ein festes Gebilde, auf ähnlichem Wege, wie einst die alte. In entsprechender Weise kam sie dann auch zu größerem Wohlstande.

Älter noch als diese zweite Vikargemeinschaft am Dom, deren Entstehungszeit zwischen 1410 und 1455 liegt²⁾, ist die von Anshari. Doch ist sie nicht voll in der dort zu beobachtenden Weise ausgebildet worden, von ihren Ursprüngen her auch anders gelagert, als wir es dort feststellen konnten. War sie doch das Werk eines einzelnen Mannes, des von uns schon so häufig genannten *Herbord Schene*, und von ihm samt den zu ihr gehörenden Vikarien zu ganz bestimmten Zwecken gegründet. Immer wieder müssen wir feststellen, wie sehr er unter den Wohltätern hervorragt, die dem Kapitel aus geistlichem Stande erwachsen, als die Stiftungen aus Bürgerkreisen aus den bekannten Gründen knapper zu werden anfangen³⁾. Dabei war er, dessen Vermögen allerdings noch durchaus bürgerlicher Herkunft war⁴⁾, nicht nur der Kirche Ansgars, sondern als Domkellner auch dem Dom verpflichtet. Hinter all seinen Gaben steht natürlich auch hier die mittelalterliche Sorge um das Seelenheil. Doch kommt auch der Gedanke an die Versorgung der eigenen Person und ihm zugehöriger Verwandter und Freunde bei seinen vielen reichen Stiftungen immer wieder zum Vorschein.

Das gilt im besonderen auch für die von ihm begründeten Vikarien. Sie waren die ausschließliche Sorge seines Alters⁵⁾. Seit 1398 hören wir nicht mehr, daß er noch irgendein Geschenk für die

1) Katz, S. 116—118.

2) Ebd. S. 117 f.

3) Br. Jb. 34, S. 6 ff.

4) Von Bippen im Br. Jb. 12, S. 111.

5) Br. Jb. 34, S. 9 f.

Chorherren oder die alte Gemeinschaft der Vikare gemacht hätte¹⁾. Aber 1399 stiftete er die erste seiner Vikarien. Alle weiteren Stiftungen, die sich in rascher Folge mehrten, waren nur noch auf sie gerichtet.

Mit ihnen verfolgte er einen besonderen kirchlichen Zweck, der in letzter Linie dennoch eine Fürsorge für seine Amtsgenossen im Kapitel bedeutete, so daß auch diese späten Spenden ihnen mit zugute kamen. Denn die Geistlichen, die mit den von Herbord Schene gestifteten Pfründen bedacht wurden, waren Vikare besonderer Art, Priester, die den mit der Seelsorge betrauten vier oberen Chorherren, den sogenannten Priesterkanonikern, an die Hand gingen, ohne von diesen dann noch ein besonderes Entgelt zu bekommen. Jedem von ihnen war einer der Vikare als Kaplan zugeteilt, der für sie auch die wöchentlich wechselnden Kirchen- und Gemeindedienste übernehmen konnte²⁾. Treue Versorgung dieses Amtes wurde diesen Vikaren denn auch in ihrem Eide zur besonderen Pflicht gemacht³⁾. Sie waren also *Hebdomadare*⁴⁾ wie diese Chorherren. Ihre Pfründen führten darum auch bis in ferne protestantische Zeit hinein den zusammenfassenden Namen *Hebdomadariate*. Doch waren sie nicht Altarstiftungen im gewöhnlichen Sinne; vielmehr versahen die *Hebdomadare* bestimmte vorgeschriebene Dienste an schon bestehenden Altären, die indes vorher einzelnen Vikaren nicht zugewiesen zu sein scheinen.

Wie kam Herbord Schene dazu, gerade diese besonderen Ämter im Kapitel zu unterstützen? Er selbst hatte eine dieser bevorzugten Kanonikerstellen inne, die er auch sonst in seinen Stiftungen besonders auszeichnete⁵⁾, war der zweite der Priesterkanoniker, der nächste nach dem Dekan⁶⁾. Für seine besonderen Amtsgenossen wollte er also eine Hilfe schaffen. Vielleicht war sie bei der wachsenden Volkszahl nötig geworden, zumal die Altargeistlichkeit für

¹⁾ Eine der letzten Stiftungen, die Herbord Schene allgemein für das Kapitel, für Chorherren und Vikare, machte, war die Einrichtung einer neuen Antiphonie am Anschariustage. Aus Gütern zu *Buttel* (wohl einem der -büttel-Orte in Stedingen) bekamen die Chorherren für dieses Fest 3 und die Vikare 1 Mark. RA 78.

²⁾ RA 41.

³⁾ Winkelbuch, S. 209.

⁴⁾ Über die Entstehung des Hebdomadariats vgl. Hinschius II, S. 141 f.

⁵⁾ Br. Jb. 34, S. 7 f.

⁶⁾ *superior presbiter canonicus post decanum*. 1405. U IV 337.

solche Dienste nicht zur Verfügung war, sie unter Umständen, wie entsprechende Verbote in den Gründungsurkunden der Altäre bewiesen, gar nicht einmal tun durfte. Diese Stellung Herbord Schenes würde es auch erklären, weshalb er sich trotz aller Änderungen der Auffassungen im Bürgertum nicht in erster Linie zum Dom¹⁾, sondern zum stadtbremischen Bürgerkapitel von Anschari hingezogen fühlte. Beim Anscharikapitel übte er seine Residenz, hatte dort seine Wohnung²⁾. Die Tätigkeit bei ihm war sein eigentlicher Lebensinhalt. Als Subdelegat eines päpstlichen Ausschusses hatte er hier sogar neue Kanoniker in sein Amt einführen dürfen³⁾. Auch seine gut bremische Haltung, die er überall in der von ihm mitverfaßten Chronik bezeugt, würde seine Zuneigung zum Anscharikapitel erklären. So war auch die Stiftung dieser Hebdomadariate nicht nur eine von geistlichen Einflüssen bestimmte Tat. Vielmehr konnte damit auch den Bürgern gedient sein, die auch sonst *de sonderlike leve, de he* — Herbord Schene — *to unser stad heft*, rühmten. Denn durch diese neuen Dienste sollte auch die geistliche Versorgung des Anschariviertels sichergestellt werden.

So waren diese Vikarien vor den andern nach Herkunft und Zweck ausgezeichnet. Ihre Inhaber bildeten darum eine besondere Gruppe innerhalb der Vikare von Anschari. Bevor wir indes zur Betrachtung ihrer Gemeinschaft fortschreiten können, müssen wir die Pfründen selbst und ihre durch ihren Stifter geschaffene wirtschaftliche Grundlage kennenlernen.

Die einzelnen
Scheneschen
Hebdomadariats-
stiftungen.

Die älteste war eine Vikarie *sancte et individue trinitatis*, eingerichtet am Seelenmeßaltar auf dem Chore *in cono meridionali*⁴⁾. Man muß hier einen Unterschied zwischen Altar und Vikarie machen, wengleich der Altar später auch kurzerhand der Trinitatisaltar genannt wird⁵⁾. Es handelt sich wahrscheinlich um den 1367 gestifteten Seelenmeßaltar⁶⁾, mit dem schon eine Vikarie mit besonderen Dienst-

1) Von Bippin im Br. Jb. 12, S. 113.

2) Ebd.

3) 15. Mai 1382. Tr. 18.

4) *in deme sudernen horne*. 4. Juli 1399. Tr. 22.

5) Die Annahme von Bippens (Br. Jb. 12, S. 116), daß „Trinitatis“ der ältere Name sei, ist irrig.

6) In der Stiftungsurkunde als Altar *misse animarum in choro* bezeichnet (vgl. Br. Jb. 35, S. 36 f.). In der Gründungsurkunde der Scheneschen Vikarie

verpflichtungen verbunden war¹⁾. Jetzt kam als zweite die Schenesche Vikarie hinzu. Ihr Inhaber hatte seine besonderen Obliegenheiten zu erfüllen. Er mußte immer dann, wenn die Chorherren hier Memorien feierten, für die sie keine Manualien zu verteilen hatten²⁾, an diesem Orte die Seelenmesse halten, in voller Ausstattung, seiner selbst und seines Altars. Es war also Dienst zugunsten der Kanoniker, der hier geleistet wurde. So sollte der neue Pfründner auch gehalten sein, überall für die Priesterkanoniker da einzutreten, wo sie in ihrem Wochendienst Gesänge und Gebete auf dem Chor oder in der Prozession zu beginnen hatten, sofern sie dabei schon bisher durch Kaplane oder Vikare vertreten worden waren. Es war nur folgerichtig, daß der neueingesetzte Priester auch zum Chordienst verpflichtet wurde, allerdings zusammen mit den Vikaren. Wichtig war endlich, daß er auch einen Teil der Seelsorge übernahm, und zwar für den ältesten Priesterkanoniker nach dem Dekan. Auf diesen sollte darum nach Herbord Schenes Tode auch der Patronat übergehen.

Persönliche Erfahrungen des Stifters sprechen bei der ganzen Einrichtung sicher mit. Denn er befand sich ja in der ebengenannten Stelle schon seit 1384³⁾. Als späterer Inhaber der Pfründe war darum auch ein Verwandter von ihm vorgesehen, sein Hausgeistlicher Herbord Schene *alias dictus Veye*⁴⁾, selbst für den Fall, daß er noch nicht das kanonische Alter haben sollte. Zunächst scheint er also

heißt es allerdings, daß dieser Altar *missarum animarum ... in honorem sancte trinitatis et omnium angelorum sanctorum ac beati Mathie apostoli* gestiftet und geweiht sei, während in der Urkunde von 1367 die entsprechende Formel *in honorem omnium fidelium animarum, beatorum innocentium et beati Borchardi episcopi* lautet. Will man nicht eine Änderung des Namens und einen entsprechenden Wechsel der als Patrone angesprochenen Heiligen anerkennen — ein Vorgang, der immerhin möglich und auch sonstwie belegt ist (vgl. die Ausführungen über den Dorotheen- und den Zwölfapostelaltar, S. 58 ff., ebenso die Namensänderungen von Kirchen: Veitskirche-Liebfrauenkirche), so müßte man schon annehmen, daß auf dem Chor der Anscharikirche zwei Seelenmeßaltäre gewesen wären. Ob dazu der ohnehin beschränkte Raum allerdings ausgereicht hätte?

¹⁾ Br. Jb. 35, S. 36.

²⁾ Sogenannte *missas lorodes*. Eine Erklärung des Namens war nicht zu erhalten. Vielleicht ist *lorodes* aber auf einen Eigennamen zu beziehen; es könnte sich hier um Messen handeln, die von der mehrfach bezeugten, nach Anschari gehörenden Familie Lorot eingerichtet waren.

³⁾ Von Bippen a. a. O. S. 114.

⁴⁾ *Herbord Godeke, sone Schenen, borghers tho Hamborch.*

noch zu jung gewesen zu sein. So wurde ein anderer Priester, Johann Sture, zum ersten Inhaber der Pfründe bestimmt¹⁾.

Es ist eine Eigentümlichkeit der Scheneschen Vikariestiftungen, daß nicht nur Bekannte und Verwandte des Stifters als Verkäufer des für die Stiftung benötigten Landes auftreten²⁾, sondern daß die ersten Pfründner zugleich mit als ihre Gründer erscheinen. So stellte Johann Sture die 60 Mark mit zur Verfügung, die den Grundstock der Stiftung ausmachten. Die vier Priesterkanoniker beteiligten sich mit 8 Mark, die einst für die Memorie des Kanonikers Johann Olde gestiftet worden waren. Dieses Geld wurde nun von den beiden Stiftern sicher angelegt. Sie kauften dafür vom Lambertistift in Oldenburg Land in Stedingen, an Orten, an denen auch die Kanoniker kurz vorher begütert worden waren³⁾, nämlich ein halbes Land in *Butzinghusen*⁴⁾ und eine Wurt in *Butle*⁵⁾. 12 Mark, die zum Kauf noch fehlten⁶⁾, gab Herbord Schene bei dieser Gelegenheit hinzu. Außerdem schenkte er der Vikarie den ihm gehörigen *Sweringhes camp* in Gröpelingen⁷⁾, dort gelegen, wo ehemals ein Almosenstock mit dem Bilde des heiligen Nikolaus stand, und eine Rente von 2 Mark aus dem Hause des Scholasticus Johann de Gestele, die dieser oder seine Nachfolger indes für 32 Mark zurückkaufen konnten⁸⁾. Zwei Jahre später⁹⁾ vermehrte Herbord Schene den Besitz der Vikarie

¹⁾ 25. Jan. 1399. Tr. 22. LF 151, 221 ff. u. 251 ff. U IV 229.

²⁾ Z. B. die Familie van Syden, wahrscheinlich Verwandte von mütterlicher Seite her.

³⁾ Vgl. Br. Jb. 34, S. 21.

⁴⁾ Butzhausen.

⁵⁾ Durch von Bippen in U IV, S. 71 als *Büttel* im Lande Würden erklärt. Doch ist nach der Verkaufsurkunde vom 4. Juli 1399 (Tr. 22), die die Wurt in *Butle* als *bi des hilgen cruces wurt tor Bardewisch* gelegen angibt, wohl an einen der stedingischen -büttel-Orte zu denken, wahrscheinlich an das Butzhausen benachbarte *Katjenbüttel*. Vgl. die Urkunde vom 4. Juni 1392, Tr. 21 u. Br. Jb. 34, S. 21.

⁶⁾ Der Gesamtkaufpreis war also 80 Mark.

⁷⁾ Von Herbord Schene am 21. März 1373 von den Brüdern Swering für 4½ Mark gekauft. Tr. 16. LF 151, 225. U III 438. — Rückkauf des inzwischen schon dem Pfarrer zu St. Michaelis geschenkten Feldes für 5 Mark. 19. April 1400. Tr. 23. LF 151, 226. U IV 260.

⁸⁾ 14. Juli 1399. Tr. 22. RA 239b. LF 151, 223 ff. U IV 239.

⁹⁾ 1. Mai 1401. Tr. 23 LF 151, 204. U IV 281, Anm. 2. — Die beiden Brüder hatten ihr Haus samt dazu gehöriger Hofwurt schon vorher versetzt. 22. Febr. 1399. Tr. 22.

um ein Stück Land in *Malsworden*¹⁾, das er für 28 Mark von zwei Knappen, Brüdern de Grase, gekauft hatte²⁾.

Mittlerweile hatte er aber schon eine zweite Vikarie gestiftet, diesmal am *Marienaltar*. Auch hier scheint ein früher schon erwähnter, mithin bereits länger bestehender Altar gemeint zu sein³⁾, dem, nach unserer Kenntnis, allerdings erst jetzt das erste Gut zuwuchs.

Wie bei der ersten Scheneschen Vikarie, so hatte auch der Inhaber dieser Pfründe durchaus die Pflichten anderer Vikare zu erfüllen, an diesem Altar die Messe zu zelebrieren, auch Chordienst zu tun. Daneben aber sollte er der Kaplan des Dekans sein⁴⁾. Doch ging der Patronat über die Vikarie später nicht etwa an diesen, sondern an den ersten der Diakone unter den Kanonikern. Vielleicht sollte dadurch dieses Vikariat mehr hervorgehoben werden, als es bei einer Zuweisung an den Dekan möglich gewesen wäre, da dieser, wie wir sahen, eine ganze Reihe von Altarpfründen zu vergeben hatte, das Schenesche Vikariat also nur eins unter vielen dargestellt hätte.

Für den Unterhalt der Vikarie stiftete Herbord Schene 100 Mark⁵⁾. Nach Jahresfrist legte er noch einmal 7 Mark hinzu, weil mittlerweile bereits verschiedenes Land gekauft war, das im Gesamtwerte über die schon bereitgestellte Summe hinwegging⁶⁾: zwei Hufen in *Mahndorf* für 68 Mark⁷⁾ und zwei Besitztümer zu *Hekelingen* im Stedingerlande, eins für 24⁸⁾ und eins für 24½ Mark⁹⁾. Weiteres Land erstand er der Pfründe in dem schon genannten *Malswar-*

1) Feldmark Strom. Vgl. Buchenau, S. 452.

2) 1. Mai 1401. Tr. 23. LF 151, 204. U IV 281, Anm. 2. — Die beiden Brüder hatten ihr Haus samt dazu gehöriger Hofwurt schon vorher versetzt. 22. Febr. 1399. Tr. 22.

3) Br. Jb. 35, S. 8 f.

4) Vgl. die Wiederholung der Pflichten des Vikars in einer Urkunde vom 15. Juli 1400. Tr. 23. LF 157, 195 f., 290 f. U IV 258, Anm.

5) 13. Juli 1400. Tr. 23. RA 240b. U IV 258.

6) 5. Juni 1401. Tr. 23. LF 87 f., 152 f. U IV 281.

7) 25. Jan. 1401. Tr. 23. LF 157, 203. U IV 281, Anm.

8) 7. Sept. 1400. Tr. 23. LF 197 f. U IV 258, Anm. — Zustimmungserklärung vom gleichen Tage. Tr. 23. LF 199. Desgl. zum Kauf von Ackerland in Hekelingen: 30. Aug. 1400. Tr. 23. LF 157. — Die Kaufurkunde selbst vom 14. Aug. 1400. LF 157.

9) 31. März 1401. 5 Ruten breit, sich vom Ollen (*Oldene*) aus durch die ganze Feldmark erstreckend. Tr. 23. LF 157, 201 f. U IV 281, Anm. 3. — Verzichtleistung auf gewisse Ländereien zu Hekelingen: 6. Mai 1418. Tr. 26. LF 157, 211 ff., 213 f.

den: für 28 Mark ein Stück, das in der Nähe des Landes lag, das der Trinitatisvikarie vermacht war¹⁾). Auch damit noch nicht genug, kaufte man im selben Jahre für 31 Mark noch eine Hufe zu Arbergen hinzu²⁾).

Kurz zuvor war am Marienaltar eine zweite Vikarie begründet worden, von zwei Bürgerswitwen, also außerhalb des Scheneschen Planes. Sie war darum auch nur für den Dienst am Altar und für Chorverpflichtungen ihres Inhabers bestimmt. Die Residenzpflicht wurde besonders eingeschärft. Wenn sie etwa vernachlässigt wurde, sollten die Einkünfte der Vikare an das Kapitel gehen, das mit der Hälfte für Ersatz zu sorgen, mit der andern Hälfte die Bücher in der Schule und auf dem Chore zu vermehren hatte. Geliefert wurden die Einkünfte von einem Drittel eines freien Landes in Seehausen, dem *Langhereeth*, von einem Kamp *super Lynthen* in Walle und aus bestimmten Renten, die mit einer Geldsumme von 50 Mark angekauft werden sollten³⁾. 3 *fertones* waren davon an jedem Martinstage dem Kapitel für den Dienst an der Orgel zu überlassen. Unmittelbare Beziehungen zu den Stiftungen Schenes bestanden also nicht; aber doch ergaben sich aus dem nachbarlichen Zusammenwirken mancherlei Berührungen. So sollten die Geräte des Altars unter der Obhut beider Vikare stehen. Wie der spätere Patron der ersten Vikarie der älteste Diakon war, so sollte das Patronatsrecht für die zweite späterhin beim ältesten Subdiakon liegen.

Gegenüber dieser Stiftung war die Gründung einer Vikarie am Johannisaltar wiederum ganz Herbord Schenes Werk. Wohl hatte er auch hier seine Helfer, die Witwe des Bürgers Helmrich Proyt und ihren Sohn Willekinus; sie wurden aber für die gewährte geldliche Hilfe dadurch entschädigt, daß dieser Willekinus der erste Inhaber der neuen Pfründe wurde. Als solcher mußte er am Altar seine Messen lesen und den Chordienst mitmachen. Doch bestand

¹⁾ 1. Mai 1401. Tr. 23. LF 157. U IV 281, Anm. 2. — Zustimmungserklärung: 20. März 1401. Tr. 23. LF 226 f. U IV 281, Anm. 4.

²⁾ 25. Juli 1401. Tr. 23. LF 157, 205. — Eine halbe Hufe dieses Landes war von dem Verkäufer, dem Ratsherrn Luder Wolrices, zehn Jahre vorher für 24 Mark gekauft worden. 12. Febr. 1391. Tr. 21. — Über die weitere Vorgeschichte dieses Landes, das zu Teilen als *Harpsteden bona* bezeichnet wird: 11. Juni 1349. LF 156, 181. U II 597. — 24. Dez. 1353. LF 156, 183. U III 49. — 21. Sept. 1370. Tr. 16. LF 156, 185. U III 49, Anm. 2. — 27. Apr. 1390. LF 156.

³⁾ 15. Mai 1401. Tr. 23. RA 211 f. U IV 279.

seine Hauptaufgabe darin, wie es Herbord Schenes Absichten entsprach, dem dritten der Priesterkanoniker, dem zweiten nach dem Dekan, als Kaplan die gottesdienstlichen und seelsorgerischen Pflichten zu erleichtern oder abzunehmen. So bekam dieser auch den Patronat über die Vikarie für später zugewiesen, aber nur bei Erfüllung seiner Residenzpflicht. Vernachlässigte er sie, so sollte der *inferior dyaconus* dies Recht ausüben. Zur Ausstattung der Pfründe hatten die Proyt soviel beigesteuert, daß damit der Kaufpreis für zwei Viertellande in Osterholz samt daraufliegendem Zehnten wenigstens zur Hälfte bezahlt werden konnte. Die andere Hälfte gab wieder Herbord Schene, aus völlig eigenem Vermögen außerdem zwei freie Stücke Ackerland in Vorholte¹⁾, *de sik streket vore van der straten an bet up den achter dik*, bei den Gütern des Thomasaltars gelegen²⁾, und außerdem 50 Mark, die, wie bei früheren Pfründienstiftungen, in *certa bona* umzuwandeln waren³⁾. Dementsprechend kauften Herbord Schene und Wilken Proyt im Dezember desselben Jahres für 53½ Mark die Güter, die die Gebrüder Millinghusen, zwei Geistliche von St. Andreae in Verden und St. Wilhadi in Bremen, zu Malswarden hatten⁴⁾.

Zur selben Zeit erwarb der Johannisaltar, d. h. die an ihm errichtete Vikarie, in unmittelbarer Nähe einen weiteren Besitz, vier Viertellande zu *Bruchuchtinghe*⁵⁾, die bis dahin im Patronat Herbord Schenes dem Laurentiusaltar in der Kirche zu Hasbergen gehört hatten. Enge Familienbeziehungen spielten hier mit. Herbords Vater und sein Oheim hatten das Land dem genannten Altar gestiftet, als ein weiterer Oheim *kerkherr* zu Hasbergen gewesen war⁶⁾. Das Besitztum war aber so klein gewesen, *dat nyn pape darup lighen kan*

¹⁾ Die beiden Viertellande *to Osterholte* und die beiden Stücke in *Vorholte* waren schon am 2. Jan. 1403 vom Bremer Bürger Arnold Boller für 94 Mark gekauft worden. Tr. 23. LF 131 f., 159. U IV 306, Anm. 2.

²⁾ Br. Jb. 35, S. 12 u. Anm. 1.

³⁾ 10. Okt. 1403. Tr. 23. LF 133 ff., 159, 283 ff.

⁴⁾ 13. Dez. 1403. Tr. 23. LF 137 f., 159. U IV 306, Anm. 3. — Durch die Brüder Millinghusen am 13. Jan. 1378 (ein halbes Viertelland) u. am 14. Febr. 1389 (zwei Stücke) für zusammen 57 Mark von dem Knappen Johann von dem Grase gekauft. Tr. 17 u. 20. LF 127 u. 159 (U III 521), 129 u. 159.

⁵⁾ Brokhuchting.

⁶⁾ Verkauf der vier Viertel an das Marienkapitel in Delmenhorst und die genannten Stifter. 25. Apr. 1336. Tr. 31. LF 125. U II 397. — Gewährsbrief vom selben Tage. Tr. 31. LF 124. U II 397, Anm. — Verzichtleistung: 4. Mai 1336. Tr. 31. LF. 123. U II 397, Anm.

unde ny uppe legghen heft. So war mit Zustimmung des derzeitigen Inhabers, des Vikars Sweder Kruse¹⁾, den wir vor dem schon im Kreise Herbord Schenes kennen lernten²⁾, eine Teilung auf seinen Todesfall erfolgt. Ein Haus und eine Hufe Land, in Hasbergen selbst gelegen und ebenfalls zur Pfründe gehörig³⁾, waren dabei dem Marienkapitel in Delmenhorst zugefallen⁴⁾.

Weitere Käufe für den Johannisaltar gingen zum Teil zu Nutzen einer zweiten Vikarie, deren Stiftungsurkunde aber leider nicht erhalten ist. Nur soviel wissen wir aus späteren Aufzeichnungen, daß der letzte der vier Priesterkanoniker, der *infimus sacerdos*, die Nutznießung aus den Diensten des Vikars dieser Pfründe und entsprechend auch den Patronat hatte⁵⁾. Welcher der beiden Johannisaltäre, von denen wir in der urkundlichen Überlieferung des Kapitels bisher erfahren haben⁶⁾, hier wie bei der ersten Vikarie in Frage kommt, ist nicht näher bezeichnet. Vielleicht ist sogar der ältere gemeint. Denn wir haben Grund zu der Annahme, ihn als unbepfründet vorzustellen. Dazu sind bei ihm besondere Beziehungen zu den Wochenpriestern durchaus nachzuweisen⁷⁾.

Johannes van den Ymmeren, belehnter *clericus* der „andern“ Vikarie des Johannisaltars, kaufte zusammen mit seinem Lehnsherrn Herbord Schene für 35 Mark vier Stücke Landes in Vorholte⁸⁾. Im nächsten Jahre erwarb Herbord Schene für dieselbe Vikarie für 33 Mark eine zehntpflichtige Hufe in Arbergen⁹⁾. Daß bestimmte Ländereien in Arsten und Alken, die bisher dem Dekan vermacht gewesen waren, hinfort dieser Pfründe zugute kommen sollten,

1) 2. Mai 1405. Tr. 24. LF 139 f., 160.

2) Br. Jb. 34, S. 7; 35, S. 25; 36, S. 84.

3) Eine Hufe bei Hasbergen, das Haus daselbst und zwei Wurten waren am 12. März 1317 für 30 Mark vom Knappen Gerhard Grans an Matthias von Bardewisch den Jüngeren verkauft worden. Tr. 19. LF 123. U II 173.

4) 20. Dez. 1403. Tr. 23. LF 89 f., 153. U II 307. — Bestätigung des Abkommens durch Erzbischof Otto: 24. Dez. 1403. Tr. 23. U IV 307, Anm. — Über die Vorbesitzer Urkunden vom 25. Apr. 1336 (U II 397 u. Anm. 12), 4. Mai 1336 (ebd. Anm. 13), 12. März 1342 (LF 158, Regest).

5) Kohlmann VI, S. 765.

6) Br. Jb. 35, S. 8, 19, 22.

7) Ebd. S. 8.

8) 24. Mai 1404. Tr. 23. LF 160, 171, U IV 313.

9) Die zu ihr gehörige Wurt, *Howetwete*, genannt, kam an den Pfarrer und die Fabrik der Kirche zu Arbergen. 1405, ohne Tagesangabe. Tr. 24. LF 161, 173. — Vorbesitzer: 12. Febr. 1391. LF 189.

hörten wir bereits früher¹⁾. Allerdings mußte der Vikar dafür 16 Mark bezahlen. Doch fügte der Verkäufer dem Geschäft gleich ein Geschenk an, indem er eine *petia* Ackerlandes, *dictam stripam*, in der *Leher* Feldmark bei den Gütern des Klosters Lilienthal gelegen, der Vikarie vermachte²⁾. Schließlich ist noch der Kauf eines halben Landes zu *Butzinghusen* auf der Stedinger Lechterseite zu erwähnen; Herbord Schene und Johannes van den Ymmeren bezahlten dafür zusammen 64 Mark³⁾.

Es fällt auf, mit welcher Schnelligkeit die einzelnen Vikarien den Besitz zugewiesen bekamen, von dem sie unterhalten werden sollten. Möglich war das nur, weil dahinter der Wille eines Mannes stand, der nicht nur, im mittelalterlichen Sinne, für religiöse Ziele begeistert, sondern auch wohlhabend genug war, seinen Gründungen eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage zu geben. Die Besitzungen wurden, wie ein Blick auf ihre Lage beweist, planvoll zusammengekauft. Doch bedeutete das für Herbord Schene nicht sofortige Entäußerung von dem durch ihn zur Verfügung gestellten Gut; vielmehr behielt er sich immer die Nutznießung für die Zeit seines Lebens vor. Auch für die später noch zu erwähnenden besonderen Chorgelder für seine Vikare wurde dieser Vorbehalt gemacht, dazu nicht nur für Herbord selbst, sondern in vollem Umfange auch für seinen Neffen und Hausgeistlichen gleichen Namens⁴⁾. Hier zeigt sich also wiederum seine Fürsorge für Hausgenossen und Freunde⁵⁾, zu denen neben jenem Herbord damals vor allem seine Haushälterin Alheyd Scharlaken zählte. Angehörige dieses Kreises sollten an der Nutznießung der Pfründen teilnehmen, und wo es ging, belehnte er sie gar mit ihnen. Zur Sicherung dieser Absichten blieb der Patronat der Stiftungen Zeit seines Lebens in seiner Hand. So wurden also seine Freunde die ersten Vikare, vor allen Dingen da, wo sie beim Erwerb der Güter beteiligt waren.

¹⁾ Br. Jb. 34, S. 9 f. LF 161.

²⁾ Vorbesitzer: 1346. LF 161, 165. — 13. Jan. 1367. Tr. 16. LF. 161, 167. U II 284. — Es handelt sich um ein Stück Land, das Herbords Oheim Gerhard von Syden 1346 für 18 Mark gekauft hatte. Tr. 37. U II 355. — Am 13. Jan. 1367 war es von seinem Erben für 12 Mark an Gerhard und Herbord Schene weiterverkauft worden.

³⁾ 31. Okt. 1405. Tr. 24. LF 161, 175. — Vorbesitzer: 9. Febr. 1320. LF 163.

⁴⁾ S. 126.

⁵⁾ Br. Jb. 34, S. 9; 36, S. 123.

Trotzdem kam gerade hier ein Fall von Permutation vor, eines Wechsels der Pfründen unter ihren Inhabern. Johannes van den Ymmeren tauschte im Jahre 1410 seine Vikarie, nachdem er sie sechs Jahre innegehabt hatte, mit Hinrich Smeling, dem Vikar des Benefiziums des heiligen Gulgulf im Dom¹⁾. Das war nur unter vorgeschriebenen Bedingungen möglich. Neben dem Inhaber des Patronats, in unserm Falle Herbord Schene, mußte der Erzbischof selbst seine Zustimmung geben. Hier geschah das durch einen erzbischöflichen Sonderbeauftragten. So war ein solcher Tausch immerhin schwierig; dieses Beispiel ist einer der wenigen Fälle im Bremer Erzstift, von denen wir überhaupt wissen²⁾.

Wir kennen nicht die Gründe dieses von Johannes van den Ymmeren vorgenommenen Tausches; an einer etwaigen Geringfügigkeit seiner Einkünfte wird es nicht gelegen haben. Suchte Herbord Schene als begüterter Freund doch von vornherein seinen Vikaren ein auskömmliches Leben zu sichern. Daß sie als wohlhabend gelten konnten, zeigt die Anordnung an den ersten Vikar des Johannsaltars, daß er bei Abgaben an die kirchliche Obrigkeit nach den für die Chorherren zu zahlenden Sätzen zu bezahlen habe, selbst dann, wenn die Vikare gesondert ihre Beiträge entrichteten. Für die Benefiziaten der älteren Altäre wurde dagegen ausdrücklich bestimmt, daß sie nicht mehr als andere Vikare bezahlen sollten³⁾.

Über ihre Dienstobliegenheiten hinaus durften die Inhaber der Scheneschen Pfründen nur mit ihrer ausdrücklichen freiwilligen Zustimmung mit neuen Diensten beschwert werden. Doch war es ihnen, wohl aus Gründen der Einkommensmehrung, gestattet, eine zweite Pfründe anzunehmen⁴⁾. Herbord Schene wußte eben zu genau, wie sehr die Geistlichkeit auf wirtschaftliche Sicherung eingestellt war. Bei seinem gleichnamigen Neffen wurde sogar urkundlich festgelegt, daß er sowohl die erste Vikarie des Marienaltars als auch, später, nach der ersten Erledigung, die Trinitatisvikarie übernehmen sollte. Hermann van der Molen, in der Folgezeit erster Vikar des Marienaltars, war gleichzeitig *vorwarer des luctes vor dem hilghen sacra-*

¹⁾ 17. Dez. 1410. Hann. U IV 422. Notariatsurkunde.

²⁾ Vielleicht gehört noch ein zweiter Fall in den Bereich des Anschari- kapitels: der Tausch eines Pfarrers in Neuenkirchen mit einem Altarpriester der Zwölfapostelkapelle. Hann.

³⁾ U IV 281.

⁴⁾ S. 86.

mente uppe dem chor und Inhaber der damit verbundenen Pfründe¹⁾. Doch durften unter solcher Häufung die ursprünglichen Pflichten nicht leiden. Die vier Priesterkanoniker sollten an diesen Vikaren eine vollgültige Hilfe haben. Darum findet sich in den Stiftungsurkunden der neuen Vikarien die Bemerkung, daß sie aus den Mitteln ihrer Pfründen denen Abgiften zu machen hätten, die an ihrer Stelle ihre Verpflichtungen übernähmen, wenn sie sie nicht ausführen könnten oder die Chorherren lieber andere für sie beschäftigen möchten. Johann Sture und Herbord Veye sollten an die vier oberen Kanoniker in diesem Falle aus der Trinitatisvikarie zunächst einen jährlichen Zins von 3 Verdingen zahlen, der bei ihrer weiteren Ausstattung aber bald auf 1 Mark erhöht wurde²⁾. Die Inhaber der weiterhin eingerichteten Vikarien zahlten bei gleicher Gelegenheit von vornherein diese Summe.

Aber nicht nur die Sorge für die seinen Amtsgenossen zu leistende Hilfe trieb Herbord Schene zu diesen Sicherungsmaßnahmen. Vielmehr stand auch hier im Hintergrunde der Gedanke an die fürbittende Kraft der eingerichteten Dienste. Sie sollten seinem eigenen Seelenheil wie auch dem seiner Eltern, seines Bruders und anderer Anverwandter dienen. In diesem — mittelalterlichen — Sinne war Herbord Schene ein frommer Mann. Auch darum waren seine Vikare zum Chordienst verpflichtet. Doch hatten sie an den dort bezahlten Chorgeldern nicht teil; denn diese standen der alten Vikargemeinschaft zu, und bei ihr waren sie nicht Mitglied. Eine Sicherung der Teilnahme am Chordienst war nach besagter mittelalterlicher Auffassung aber wesentlich. Darum ging Herbord Schene jetzt daran, für seine Vikare eine eigene Gemeinschaft mit eigenem Vermögen zu schaffen, aus dem ihren Mitgliedern Vergütungen für diese besonderen Dienste gezahlt werden konnten. Sie mögen bei der Größe des noch zu Lebzeiten Herbords durch seine eigene Fürsorge stark wachsenden Vermögens und der geringen Zahl der Teilhaber größer gewesen sein als die in der älteren Gemeinschaft gezahlten Gelder. Also nicht, weil die Eintrittsgelder für die alte Gemeinschaft Herbord Schene zu hoch erschienen sein mögen, ließ er seine Vikare nicht an ihr teilnehmen³⁾;

Die Schenesche
Vikargemein-
schaft.

¹⁾ 10. Mai 1430. RA 242a. U V 426.

²⁾ Vgl. U IV 229 u. 239.

³⁾ Vgl. Katz, S. 119.

vielmehr scheint die von ihm getroffene eigene Regelung günstiger für sie gewesen zu sein. Zugleich wurde dadurch seinen Stiftungen ein festes Gefüge gegeben. Sie waren ein unteilbares Ganzes, nicht nur im Rahmen der Gemeinschaft, sondern auch durch mannigfache Querverbindungen zwischen den einzelnen Vikarien gestützt, Ruhm und Ehre für den Stifter und, wie es damals aussehen mochte, eine dauernde Gewähr für die dem mittelalterlichen Menschen notwendige Hilfe für das Jenseits. Man versteht schon, weshalb Herbord Schene diese Vikarien und ihre Gemeinschaft zur einzigen Sorge seiner letzten Lebensjahre machte¹⁾.

Daß dieser Gedanke an das Jenseits entscheidend mitsprach, zeigte sich in aller Klarheit beim Einrichten der ersten Verbindung zwischen den Vikarien. Herbord Schene hatte erst zwei von ihnen begründet, als er ihnen zusammen mit Schenkungen, die er ihnen einzeln machte, 64 Mark oder vielmehr als Gegenwert einen Jahreszins von 4 Mark übergab, in *villa Oldene*²⁾ *in territorio dicto Lechterland*³⁾. *Loco manualium distributionum in choro* sollten sie für sich selbst und den zweiten Vikar des Marienaltars, der damit gleichfalls in diese Gemeinschaft aufgenommen erscheint, daraus an jedem Donnerstag für die Memorie Gottfried Schenes, des Vaters Herbords, 6 Denare auskehren, an jedem Freitag für die Memorie seiner Mutter und seines Bruders Gerhard, die beide am gleichen Wochentage verstorben waren, dieselbe Summe und nach seinem Tode an jedem Sonnabend zu seiner eigenen Memorie noch einmal dasselbe.

Wer von den Inhabern der Scheneschen Pfründen in die Gemeinschaft der gemeinen Vikare kam, sollte an diesen Ausschüttungen nicht mehr teilhaben. Sie galten später auch für den ersten und, wir dürfen wohl annehmen, ohne daß wir besondere Nachrichten darüber haben, für den zweiten Vikar des Johannsaltars. Der später Hinzutretende mußte allerdings dafür einen jährlichen Zins von $1\frac{1}{8}$ Mark solange zahlen, bis sich das Vermögen der Stiftung dadurch um 24 Mark vermehrt hatte.

Die kleinere Gemeinschaft war also der größeren nachgebildet, auch darin, daß an ihrer Spitze ein Prokurator stand, den die Vikare

1) Vgl. Br. Jb. 34, S. 9.

2) Oll en bei Berne im Stedingerland.

3) U IV 281.

unter sich bestimmten¹⁾. Wie dort, wurden auch die durch jene Zahlungen hereinkommenden Gelder durch Käufe von Land und Renten nutzbringend angelegt. Schon im Herbst 1404 wollte man mit Hilfe der Einzahlungen aus der ersten Vikarie des Johannisaltars ein halbes Viertelland in der Vahr erwerben, die sogenannte *Schowenborch*, gelegen *versus domum dictam Sak*²⁾. Der Kaufpreis war 18 Mark. Da er durch die Einzahlungen noch nicht aufgebracht worden war, trat Herbord Schene wieder als Wohltäter für seine Stiftung ein. Er gab das Geld, bestimmte aber, daß das Gut vorläufig bei der ersten Vikarie des Johannisaltars, für die jene Summe gegeben worden war, bleiben sollte, bis die an der Gemeinschaft teilhabenden Vikare auch nach Hinzutritt ihres neuen Amtsgenossen in den vollen Genuß der Jahresrente kommen könnten. Der von dem neuen Lande zu erwartende Zins entsprach bei dem üblichen Satz von 6¼ v. H. genau der jährlich vom ersten Vikar des Johannisaltars zu zahlenden Teilnehmer-summe. Herbord Schene ermöglichte es diesem also selbst, ohne Beschwerden in den Genuß der von ihm eingerichteten Chorgelder zu kommen³⁾. Für seine eigene Memorie und die seiner Mutter setzte der erste Inhaber dieser Vikarie aus dem Vermögen, das er in seine Pfründe eingeschossen, *loco manualium chori* die Zahlung eines *graven*, eines schweren Denars also, an jeden der teilnehmenden Vikare aus⁴⁾.

Herbord Schene aber war weiter tätig, das Manualiengut seiner Vikarien zu mehren. Für 30¼ Mark kaufte er für diesen Zweck zwei Stücke Landes zu *Crughe* (Krögersdorf) in der stedingischen *Bruksite*⁵⁾. Auch wo es nicht eigens gesagt oder eine genauere Verteilung angegeben wurde, waren die Käufe Herbords wohl für diese Chorgelder bestimmt. Drei Teile Landes, genannt das *Oberwyf*⁶⁾ und für 24 Mark erworben, sollten den *vorsichtighen, wizen luden, den be-*

¹⁾ U IV 306.

²⁾ Gelegen in der südöstl. Spitze der Vahrer Feldmark, wo es noch heute eine Straßen- und Hofbezeichnung „Im Sack“ gibt. Vgl. Buchenau, S. 229. Nach der von uns dargestellten Geschichte der Scheneschen Vikarien irrt Buchenau jedoch, wenn er a. a. O. annimmt, daß mit den 18 Mark, die Herbord Schene zum Verkauf hinzugegeben, die drei Vikarien begründet worden seien.

³⁾ 9. Okt. 1404. Tr. 23. LF 91 f., 153. U IV 321.

⁴⁾ 11. Dez. 1407. Tr. 24. LF 209 ff. U IV 369.

⁵⁾ 9. Febr. 1406. Tr. 24. LF 95 ff., 153.

⁶⁾ *parvum wid*. U V 21. Lage unbestimmt.

leneden papen der drei Altäre zugute kommen¹⁾). In dem schon mehrfach erwähnten *Butzhausen* besaßen sie ein halbes Land als gemeinsames Gut²⁾). In *Malswarden* hatten sie *ad usus manualium chori* eine Rente von 1 Mark³⁾). Auch im Südosten der Stadt mehrten sie ihr Gut. Für 114 Mark erwarben sie *to eren korpenynghen* gemeinsamen Besitz in *Arbergen*, *teyn rode landes unde Barses gut*, dazu drei Wurten⁴⁾, für 15½ Mark eine halbe Hufe freien Landes zu *Birden*⁵⁾). 1411, nicht lange vor Herbords Tode, kauften die Vikare bei einem von ihm gegebenen Zuschuß von 70 Mark einen freien Hof zu *Grinden*⁶⁾). Die aus ihm zu zahlenden Renten waren zu vier Zeiten, zu Weihnachten, Ostern, Trinitatis und am Vorabend Martini unter die zugehörigen Vikare zu teilen.

Auch die Urkunden aus der Frühzeit der Gründungen dürfen wohl, sofern sie von gemeinsamem Besitz reden, mit gewissem Vorbehalt auf die entstehende Vikargemeinschaft bezogen werden, selbst wenn damals nur zwei Vikarien erwähnt werden können. Denn auch hier ist von Verbindungen zwischen ihnen die Rede. Wiederum wäre hier ein Besitz in *Mahndorf* zu nennen, ein Hof und drei Hufen Land, alles zusammen für 110 Mark für die beiden ältesten Vikarien gekauft, wobei Herbord Schene die Hälfte bezahlte⁷⁾). Auch an der Ochtum wurde das Gut der Vikarien weiter vermehrt, durch gemeinsamen Kauf, wenn dann auch eine Aufteilung erfolgte. Für 22 Mark wurden hier im ganzen 11 *petiae* oder *went* erworben, alles Acker-

¹⁾ 12. Nov. 1405. Tr. 24. LF 93 f., 153.

²⁾ 8. Sept. 1406. Tr. 24. LF 161, 177. Vgl. U V 21. — Vorbesitzer des ganzen Landes: 9. Febr. 1325. LF 161. Tr. 25. Verkaufspreis damals 97 Mark.

³⁾ Von den zinstragenden Ländereien lagen drei Stücke *in campo dicto ultra Ochtmunde*, drei im *lutteken campe*, eins im *magno campo*, eins in der großen und eins in der *lutteken Trupe*. 1409, ohne Tagesbezeichnung. Tr. 24. LF 101 f., 154; vgl. auch 191.

⁴⁾ 1406, ohne Tagesbezeichnung. Tr. 24. LF 97, 154.

⁵⁾ 13. Juni 1408. Tr. 24. LF 99 f., 154. — 1 Hufe: U V 21. — Verzichtserklärung: 20. März 1424. Tr. 27. LF 111. — Jahreseinkünfte 40 Bremer Groten, von denen jährlich 5 Groten zum Vogtschatz von Langwedel zu entrichten waren. Dem Anscheine nach war dieselbe halbe Hufe vorher schon einmal in anderem Besitz, dann aber von den ursprünglichen Eigentümern, Herren von Lyne, zurückgekauft worden. 1. Nov. 1376. Tr. 17. LF 81, 152. — 21. Jan. 1390. Tr. 21. LF 85, 152.

⁶⁾ In der Wesermarsch bei Etelsen. 8. Apr. 1411. Tr. 24. LF 103, 154.

⁷⁾ 7. Dez. 1401. Tr. 23. LF 151, 228 ff. — Verzichtleistungen auf die Güter: 25. Nov. 1403 u. 28. Apr. 1408. LF 151, 230, 233 f. Tr. 23 u. 24.

land, 5 *petiae* von der *Ochtum* in der Richtung auf Bremen¹⁾, 6 jenseits der *Ochtum* bis zum *Varlegraven*²⁾. Die Stücke wurden, jedes für sich, an die einzelnen Vikarien überwiesen. Für $\frac{1}{4}$ Mark, die der Inhaber der Johannispfründe für den Kauf beisteuerte, blieben ihm vier seiner Vikarie angefallene Stücke Zeit seines Lebens zur Nutznießung überlassen, ebenso das Fischereirecht, das sich der bisherige Besitzer bei früheren Verkäufen an den Scheneschen Kreis immer vorbehalten hatte³⁾. Deutlicher noch war die Scheidung bei einem Kauf von Gütern *to der Wisch*, gelegen zwischen dem Dorfe *Gronlande* (*Grolland*) und der kleinen Brücke bei *Sture* (*Stuhr*)⁴⁾. Hier hatte der Vikar von Trinitatis aus Eigenem vom Kaufpreis von 118 Mark einen guten Teil übernommen. So mußte der von Marien ihm aus seinem Anteil einen jährlichen Zins von $\frac{1}{2}$ Mark zahlen, dies zur Unterhaltung eines von Herbord Schene gestifteten ewigen Lichtes am Fenster beim Seelenmeßaltar⁵⁾, also dort, wo der Vikar von Trinitatis sowieso ein gut Teil seines Dienstes verrichtete. Dieser Zins mag eine lästige Verpflichtung gewesen sein, und so suchte beim ersten Pfründenwechsel der neue Vikar des Marienaltars diese Schuld abzuschreiben. Für 24 Mark, die ihm zur Begleichung noch fehlten, mußte er seinem Gläubiger alljährlich zwischen dem Martinstage und Weihnachten 6 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer geben⁶⁾.

So wurden über den Zusammenschluß in der Gemeinschaft hinaus auch Querverbindungen zwischen den einzelnen Vikarien geschaffen.

¹⁾ 2 *spleten ultra aquam Stelle*, eine *petia*, genannt *splete*, und eine andere, die *menewent* hieß und beim öffentlichen Wege gelegen war, und endlich als fünftes Stück ein *ghere*, also ein dreieckiges Land.

²⁾ 2 *petiae in magno campo*, 2 *in campo dicto luttiken anghere apud aquam dictam Verlegraven* (*Varrelgraben*) und die beiden letzten *in campo over der Ochtmende*, die eine von ihnen als Drittel von einem Orte, der *de Ryde* hieß, die andere zwischen der sogenannten *Berenwurt* und dem *Wynkelvelt*.

³⁾ 11. Dez. 1407. Tr. 24. LF 157, 209 ff. U IV 364. — Zustimmungserklärung: 1407, ohne Tagesbezeichnung. Tr. 24. LF 157, 211 ff. Rechtsverzicht: 10. Nov. 1438. Tr. 28. LF 158, 217.

⁴⁾ *Sturstegen*, wie es an anderer Stelle heißt.

⁵⁾ 4. März 1400. Tr. 23. U IV 288. (Hier fälschlich nach 1402 eingeordnet.) — Verzichtserklärung: 15. Apr. 1400. Tr. 23. LF 157, 193. U IV 288, Anm. — Das Land war durch den Verkäufer am 4. Febr. 1385 von *Bernard dicto Mullen* erworben worden. LF 157, 187. — Eine andere Urkunde nennt den 14. Juni 1385 als den Zeitpunkt des Verkaufs. Tr. 18. — Der Kaufpreis war 67 Mark. Beim Verkauf an Herbord Schene war der Preis also sehr gesteigert worden.

⁶⁾ 1. Juli 1408. Tr. 24. Abschr.

Sogar die an sich abseits stehende zweite Vikarie des Marienaltars wurde beteiligt. Für sie und die Trinitatisvikarie kaufte Herbord Schene eine Hufe in Gröpelingen¹⁾. Für die erste Johannisvikarie wurde eine solche Querverbindung gleich bei ihrer Einrichtung geschaffen. Auch ihr Inhaber mußte an den Vikar der Trinitatispfründe einen jährlichen Zins geben, zwischen Michaelis und Martini, allerdings nur einen Verding, aber erneut zugunsten des genannten ewigen Lichtes²⁾. Ebenso mußte hier der zweite Vikar dieses Altars beisteuern, mit 4 Groschen aus dem Geschenk eines Streifens Ackerland in der Leher Feldmark³⁾. Um diesen Betrag konnte die Höhe der Abgift von 12 Groschen, die der Marienvikar zu geben hatte, jetzt gekürzt werden⁴⁾. So war durch die Sorge für das ewige Licht für sämtliche Vikarien Herbord Schenes gewissermaßen eine zweite Klammer geschaffen worden.

Endgültige Gestaltung der Hebdomadariatsgemeinschaft.

Doch war für ihren Stifter auch damit noch nicht das letzte Wort in ihrem gleichmäßigen Aufbau gesprochen. Für die Vertretung des Dekans und der mit ihm tätigen Priesterkanoniker, für die ursprünglich nur der älteste der Vikare, der des Trinitatisaltars, eingesetzt worden war, standen mittlerweile, nach Ablauf weniger Jahre, so viele Hilfskräfte zur Verfügung, daß jeder der Herren besonders bedacht werden konnte. Darum regelte Herbord in einer letzten Satzung vom Jahre 1405⁵⁾ abschließend ihren Vertretungsdienst, allerdings erst für die Zeit nach dem Ableben der derzeitigen Pfründeninhaber. Jeder der vier Kanoniker hatte jetzt seinen Kaplan, der, jeder für seinen Herrn, den vollen Dienst im Chor und bei Prozessionen übernehmen konnte, so, wie es im einzelnen bisher für den Vikar der Trinitatispfründe bestimmt worden war⁶⁾. Das waren ihre besonderen Verpflichtungen; darum durften sie nach der Regel des Kapitels aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts⁷⁾ auch nicht Altarpriester in dem Sinne der übrigen Vikargeistlichkeit sein⁸⁾. Ob eine für diese Kaplane bestimmte Stiftung von über 100 Mark, auf die Herbord Schene beim

1) LF 151.

2) U IV 306.

3) S. 130, Anm. 10.

4) 9. Okt. 1405. Tr. 24. U IV 332.

5) Ohne Tagesbezeichnung. Tr. 24. LF 151, 231. U IV 337. Vgl. Katz, S. 81.

6) S. 125.

7) Br. Jb. 33, S. 41 f.

8) RA 46, 48b.

Erlaß der obengenannten Satzung hinwies, eine Zusammenfassung früherer Geschenke oder neue Fürsorge bedeutete, muß leider unentschieden bleiben.

Das Anscharikapitel selbst bestätigte die getroffenen Anordnungen in seiner vom Erzbischof genehmigten Satzung vom Jahre 1428¹⁾ noch einmal. Sie zeigt mit aller Deutlichkeit die besonders bevorzugte und geachtete Stellung, die die Scheneschen Vikare vor allen anderen hatten. Man könnte sie geradezu, wie es Brackmann mit den ursprünglichen Vertretern der Großwürdenträger im Halberstädter Domkapitel tut²⁾, als „Großvikare“ bezeichnen, wenn auch alles in Übertragung auf die kleineren Verhältnisse des Anscharistifts. Sie erhielten, wie die Kanoniker, ihr *stallum* im Chore und durften mit und neben ihnen bei den Prozessionen schreiten. Für jeden Wochendienst wurden ihnen 4 *grossi Bremensium denarium* gegeben. Sie schworen auch gegenüber den übrigen Vikaren, die nur dem Dekan, der Kirche und dem Kapitel und ihren Sitten und Gebräuchen Treue versprechen mußten³⁾, einen besonderen Eid, in dem sie sich verpflichteten, die kirchlichen Sakramente und die Seelsorge untadelig zu verwalten, aber auch die bei ihnen abgelieferten Opfer ihren Auftraggebern, den Chorherren, ohne irgendeinen Abzug *ad eorum cistam* abzuliefern⁴⁾. Ihre besondere Bedeutung erhält diese Bestimmung im Hinblick auf die Tatsache, daß auch die an den Altären niedergelegten Opfer zunächst nur den Priesterkanonikern zustanden⁵⁾; erst später, mit der Vermehrung der Zahl der Altäre, war hierin eine Lockerung eingetreten. Bezeichnend ist jedoch, daß in der Regula des Kapitels besondere Sicherungsbestimmungen gegen die Kaplane für den Fall enthalten sind, daß sie etwa von Stiftungen, die, wie die von Hinrich Groneland, für die Verschönerung der Gottesdienste gegeben waren, etwas fortnehmen könnten — wohl aus dem Grunde, daß sie vor allem als verantwortliche Ausführende an ihnen beteiligt waren.

Trotz dieser Einschränkungen war für die Hebdomadariate jetzt die Form gefunden, die sie hinfort behalten haben. Noch in der

1) Br. Jb. 35, S. 2.

2) Vgl. ebd. S. 1, Anm. 4.

3) RA 7.

4) RA 7b. Winkelbuch, S. 208.

5) RA 48b. — Vgl. die Urkunde vom 4. Juni 1422. Tr. 26. RA 120 f. U V 193.

Schwedenzeit waren die vier Hebdomadarien, wenn auch unter veränderten Verhältnissen ganz zu Pfründen geworden, in der angegebenen Ordnung erhalten. Sie werden in allen Besitzlisten aus diesen späteren Jahrhunderten aus dem Umkreis der einfachen Vikarien herausgehoben, für gewöhnlich, als die größten unter ihnen, auch an den Anfang gestellt. Wie sehr sie für ihren Stifter, über die durch mittelalterliche Kirchenfrömmigkeit gegebenen Bindungen hinaus, auch eine persönliche Angelegenheit waren, mag man daraus ersehen, daß er den Vikar des Marienhebdomadariats, der als Kaplan des Dekans eine besondere einflußreiche Stellung haben mochte, zu einem der Vollstrecker seines letzten Willens machte. Doch war an diesem Platze nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, sein Neffe Herbord; von dem hören wir seit 1406 nichts mehr. Vielmehr war der Inhaber der Vikarie jetzt ein Hermann van der Molen¹⁾, dessen Familie damals in der bremischen Stiftsgeistlichkeit eine nicht geringe Rolle spielte²⁾; ihn finden wir in beinahe denselben Verbindungen, in die vorher der jüngere Herbord Schene hineingestellt war. Der hier entstandenen Freundschaft mag er es zu verdanken haben, daß er in den letzten Lebensjahren Herbords in die Stellung hineinkam, die vordem der junge Neffe innegehabt hatte. So wurde er letztwillig auch besonders bedacht, mit Ausstattungs- und Kleidungsstücken, die man sonst nur nahen Anverwandten, allenfalls besten Freunden zu geben pflegt³⁾.

So wichtig waren dem alten, vornehmen Chorherrn die Angelegenheiten seiner Vikarien, das er das zu ihren Chorgeldern gehörende Gut, soweit er dessen Nießbrauch gehabt, an erster Stelle seiner langen letztwilligen Verfügung zusammenstellte, noch ehe er

¹⁾ *de Molendino.*

²⁾ Ein Hinrich van der Molen war Custos und dann Dekan am Dom und gleichzeitig Propst von Anschari, ein Diderik van der Molen gleichfalls Domherr und Dekan zu Wildeshausen. An der Anscharikirche gab es einen Vikar Detmar van der Molen (28. Apr. 1418. Tr. 24).

³⁾ Hermann van der Molen erhielt zu den 4 Mark, die jeder der Testamentsvollstrecker bekam, die Betten, in denen Herbord Schene selbst zu schlafen pflegte, Bettstelle und Polster, Kissen, Decken und Überzüge, Sitzpolster und Sitzkissen, dazu Krüge verschiedener Größe, Töpfe für Fisch, Kohl und Geflügel, außerdem Herbords vergoldetes *cingulum*, sein Gebetbuch und, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, seinen Bücherschatz, endlich einen der Leuchter aus Bronze und sechs zinnerne Trinkschalen. Die letztwillige Verfügung Herbord Schenes gibt hervorragende Gelegenheit, Besitz und Hausstand eines vornehmen Geistlichen des späten Mittelalters kennenzulernen.

seine Vermächtnisse an bestimmte Personen wie die obengenannten Testamentsvollstrecker auführte. Als er die ganze Urkunde aufgeschrieben hatte, da gedachte er am Ende noch einmal seiner Benefiziaten: Sie sollten alles haben, über das er letztwillig nicht verfügt hätte, auch ein strittiges Kapital von 80 Mark und das Gut zu Grinden. Aus seinen Erträgen sollten ihnen nun zwar nicht Chorgelder gezahlt, aber, wie wir es ähnlich schon kennengelernt haben, regelmäßige Ausschüttungen zu Weihnachten, Ostern, Anschari Kirchweih und am Vorabend des Martinstages gemacht werden. Von Einzelzuwendungen an die Benefizien ist dabei nur einmal die Rede: Eine Summe von mehr als 24 Mark, die der Dekan von Anschari dem Erblasser schuldete, sollte bis auf 5 Mark, die ihm verblieben, bei Rückzahlung der Vikarie Trinitatis zugute kommen.

Die größere Sorge galt offensichtlich der Chorgemeinschaft der Scheneschen Pfründner. So erfahren wir hier noch einmal in gedrängter Kürze, was als Vermögen zu ihren Einkünften gehörte, an denen jetzt auch der zweite Vikar des Marienaltars beteiligt werden sollte.

Im großen und ganzen finden wir den Besitz wieder, der auch aus den einzelnen Schenkungs- oder Kaufurkunden zusammengestellt werden konnte. Die 4 Mark Rente in Ollen werden nicht genannt und zu Anfang auch nicht der kurz zuvor gekaufte Hof zu Grinden, dafür aber die für 22 Mark erstandenen *bona Scheven Ludeken* in M a h n d o r f und an verschiedene Schuldner ausgetane Gelder¹⁾. Der Gesamtwert der Stiftung war damals $391\frac{3}{4}$ Mark²⁾. Zum üblichen Satz der Verzinsung würde sich daraus eine Rente von nicht ganz $24\frac{1}{2}$ Mark ergeben. Auf jeden Teilhaber wären demnach 6 oder 5 Mark jährlicher Zusatzrente zu den Erträgen ihrer eigenen Pfründe gekommen, eine Summe, die für kleinere Vikarien manchmal schon als Gesamteinkommen genügen mußte. Trotzdem dachte Herbord Schene bald darauf bereits wieder darüber nach, wie er diese Einkünfte noch weiter steigern könnte. Für den Fall, daß seine Tochter Hillegunde vorzeitig sterben würde, sollte die Gemeinschaft seiner Vikare aus dem ihr zugedachten Erbe nochmals 60 Mark erhalten.

¹⁾ 40, 32 u. 20 Mark.

²⁾ Für den einzelnen Vikar betrug damals das Chorgeldvermögen rund 80 oder gar 100 Mark — die beste Widerlegung der Meinung, daß Herbord Schene eigene Chorgelder eingeführt habe, weil die Eintrittsgelder für die alte Vikargemeinschaft zu hoch gewesen seien. Vgl. S. 96, 133 f.

So ordnete er in einem Zusatz zu seinem Testament an¹⁾. Das würde also für jeden der dabei erwähnten vier Vikare eine weitere Vermehrung des Jahreseinkommens um fast 1 Mark bedeutet haben. Nimmt man dazu die gute Ausstattung der einzelnen Pfründen, so versteht man schon, daß sich zu ihnen auch Leute aus vornehmen Familien drängten, wie wir es im Falle Hermanns van der Molen wohl annehmen dürfen. Dessen Wohlhabenheit mag man aus der Stiftung einer Consolation für den Thomastag ersehen²⁾.

Verlockend mochte auch die günstige Lage des Grundbesitzes dieser Vikarien sein. Sowohl das gemeinsame Eigen, wie das Einzelgut der Pfründen, befand sich an denselben Stellen, so daß eine mehr oder weniger große Gemeinsamkeit in der Bewirtschaftung immerhin möglich war. Dazu war beim Erwerb auf eine gewisse Abrundung achtgegeben worden. Die Güter der Manualien und der Vikarien lagen vor allem in zwei Gegenden: an der Ochtum und in Stedingen sowie im südlichen Hollerland und seinem östlichen Nachbargebiete.

Spätere Geschichte des Gutes der Hebdomadariate.

So schnell indes dies Gut auch zusammengekommen und zu fester Einheit verschmolzen war, so wenig hören wir eigentlich später, nach Schenes Tode, von ihm. Auch das scheint zu zeigen, wie sehr dies alles das Werk eines einzigen Mannes gewesen ist. Einmal lesen wir in einer Urkunde von der Verpachtung Butzhausenschen Landes an einen Vikarsgenossen aus dem Kapitel³⁾. Es lag wohl zu weit ab, als daß es für den Eigentümer mit Erfolg von Bremen aus hätte verwaltet werden können. Eine Verpachtung war in solchen Fällen das einfachste, Kauf von Renten das beste Mittel, überschüssige Gelder anzulegen. So erwarb der zweite Vikar des Johannsaltars zum üblichen Zinssatz eine Rente von 1 Mark aus einem Gut zu Rode⁴⁾ im Kirchspiel Neuenkirchen⁵⁾. Für ihre Gemeinschaft kauften die Hebdomadare im Jahre 1420 für 30 Bremer Mark einen Zins von 2 Mark aus dem Gut und den Gerechtsamen des Knappen Johann de Rode zu *Wurtflete* im Kirchspiel Sandstedt⁶⁾. Im Jahre 1439

1) 23. Mai 1413. Tr. 26. U V 41.

2) RA 87b.

3) 28. Apr. 1418. Tr. 26.

4) Rade in Osterstade.

5) 23. Jan. 1421. Tr. 26. Z. 13. p. 5, S. 11. — Das Gut war hier bis zur Hälfte seines Wertes belastet: 2. Febr. 1407. Tr. 24.

6) 9. Jan. 1420. LF 107 f., 155. Der Knappe Johann de Rode hatte sein Gut, ein *Hellandt*, am 20. Jan. 1382 für 35 Mark *Penninghe* gekauft. LF 152.

wurde diese Rente gegen Zahlung von nochmals 30 Mark um weitere 2 Mark vermehrt¹⁾). Auch ein Naturalzins wird erwähnt. Für 36 Mark kaufte die Gemeinschaft, die sich jetzt bezeichnenderweise die „Vikare des Gedächtnisses Herbord Schenes“ nennt, im Jahre 1418 eine Roggenrente von jährlich 12 Scheffeln *ghulde mate* zu *Dusterzete* im Kirchspiel Bramstedt²⁾).

In größerer Nähe der Stadt wurde auch der Landbesitz gelegentlich noch einmal vermehrt. Vom Bürgermeister Harbert Duckel³⁾ kaufte die Gemeinschaft im Jahre 1424 für 95½ Mark den *Eeckhoff* in *Uphusen*⁴⁾. In der *Vahr* wurde für 7 Mark ein Stück nördlich der „Schauenburg“ hinzuerworben⁵⁾. An dem Kauf beteiligten sich alle Vikare der Scheneschen Altäre, auch der zweite vom Marienaltar. Das Gut zu Grinden konnten sie dagegen nur dadurch sichern, daß sie die Ansprüche eines ritterlichen Mitbewerbers um 45 Arnhemesche Gulden abkauften⁶⁾).

Das ist alles, was wir über die weitere Ausbreitung des Hebdomadariatsgutes von Anschari wissen. Dann schweigt die Überlieferung überhaupt, für ein ganzes Jahrhundert⁷⁾. Zwar war das die Zeit, da auch sonst die Fülle der Urkunden nachläßt, letzthin begründet in der bekannten Veränderung der Einstellung des Bürger-

¹⁾ 12. Apr. 1439. LF 117 f., 156. Kohlmann VI, S. 728.

²⁾ 14. Okt. 1418. LF 105 f., 154. Kohlmann VI, S. 728.

³⁾ Herbord Duckel.

⁴⁾ 28. Jan. 1424. Tr. 27. LF 109 f., 155. U V 222. — Gewähnsbrief: 8. Febr. 1424. Tr. 27. LF 109, 155. U V 222, Anm. — Jahreseinkünfte LF 119 (Tr. 30; 3. Apr. 1537): Je 8 Scheffel Roggen, Gerste, Hafer, ein Zinsschwein, später 20 *gulden munte*.

Inwiefern Beziehungen zwischen dem Eeckhoff und dem Lüdersgut in Uphusen bestanden, über das gleichfalls eine Urkunde im Archiv der Hebdomadare aufbewahrt wurde (1. Aug. 1337. Tr. 31. LF 79a, 152. U II, 417), war nicht festzustellen. Die Bremer Familie Duckel war in beiden Fällen der frühere Besitzer des Gutes.

⁵⁾ Ein *stripen* zu 3 *wend*: das erste *wend* an der Straße am ersten halben Kamp entlang, das zweite von der *middelweternige* den zweiten halben Kamp und das dritte *wend* von *achteren dike* den dritten halben Kamp entlang. 2. Juni 1424. Tr. 27. LF 113 f., 155.

⁶⁾ 9. Nov. 1430. Tr. 28. LF 115 f. — Jahreszins (LF 119) 12 *schepel gorten*, 15 *schepel haveren*, 2 *tyNSS swine* (oder 48 Groten).

⁷⁾ Soviel zu sehen, ist die einzige Unterbrechung eine Urkunde vom 10. Febr. 1487 (Hann.), nach der die Güter in *Wurthfleth* (S. 142), von denen die Hebdomadare von Anschari jährlich 4 Mark Rente bezogen, mit einer weiteren von dritter Seite gestellten Hypothek von 2 Mark belastet wurden.

tums. Die ersten, denen wir wieder begegnen, sind einige Verleihungs-urkunden der Marienvikarie aus dem Jahre 1536¹⁾. Verleihung und Einweisung geschahen noch in alter Weise, vor versammeltem Kapitel, hier durch einen Offizial und Prokurator des Erzbischofs.

Trotzdem war neue Zeit. Das merkten die Hebdomadare hin und wieder auch an ihrem Besitz. Gleich die nächste Urkunde, aus dem Frühjahr des nächsten Jahres, berichtet von wirtschaftlicher Bedrängnis, wenn auch nur von einem Falle. Die Hebdomadare mußten ihren Bauhof in Uphusen, den obengenannten Eeckhoff, gegen ein Darlehen von 50 Mark versetzen, weil sie eine vom Erzbischof geforderte Kontribution nicht anders bezahlen konnten²⁾.

Indessen scheinen bei ihnen die Verluste, die über langsames Abbröckeln zum schließlichen Untergang des Kapitels führten, im ganzen zunächst nicht so groß und tiefgreifend gewesen zu sein wie an andern Stellen. Der Grund ist wohl in der sicheren Anlage und dem festen Aufbau zu suchen, die Herbord Schene seinen Stiftungen gegeben. Die geringe Zahl der Beteiligten bedeutete hier nicht Schwäche, sondern Stärke.

Aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts gibt es in einer Abschrift des gesamten auf die Hebdomadariate bezüglichen Urkundenstoffes auch eine zeitgenössische Liste dieser Urkunden, so, wie sie in den einzelnen *capsulis* des Archivs von dem Prokurator des Hebdomadariatbesitzes damals aufbewahrt sein mögen. Da sind noch all die Urkunden vorhanden, mit deren Hilfe wir das Wachstum dieses Gutes darstellen konnten. Wir dürfen also annehmen, daß sie damals noch vollgültig und die einzelnen Besitzstücke noch im alten Umfange vorhanden waren. Der *Liber Fundationum* ist in seinem Kernstück³⁾ den Hebdomadariaten von Anschari gewidmet. Daß man es für wertvoll hielt, eine urkundlich belegte Besitzübersicht zu schaffen, ist ebenfalls ein Zeichen des Lebenswillens, wenigstens auf wirtschaftlichem Gebiete, und gutes Erbe aus der Zeit Bernhards von Hiddingwarden und des Stifters dieser Vikarien. Für achtzig Urkunden, deren Urschriften verlorengegangen sind, ist der *Liber Fundationum* die einzige Quelle.

Gewiß war das Gut nach Ausweis dieser Listen um die Mitte

1) 30. Apr. u. 17. Mai 1536. Tr. 30.

2) 3. Apr. 1537. Tr. 30.

3) S. 79—238.

des sechzehnten Jahrhunderts noch vollständig beieinander. Doch wird nicht mehr ausgewiesen, als hundert Jahre vorher auch schon vorhanden war. Ein weiteres Wachstum war also nicht eingetreten, entsprechend dem Bilde, das uns das Zeitalter auch sonst in diesen Dingen bietet; nur einige Geldrenten, darunter eine für 100 rheinische Gulden vom Rat der Stadt¹⁾, waren in jüngster Zeit noch hinzugekommen²⁾.

Es fehlt in diesem Zusammenhange aber eine Erwähnung der zweiten Vikarie Mariae. Ihre Verbindung mit den vier Hebdomadariaten war also doch nicht sonderlich groß gewesen, wenn auch zeitweise von den Chorgeldern der fünf Vikare die Rede ist³⁾. In späterer Zeit rechnete sie darum auch nicht mehr zu ihnen, sondern zu den übrigen Vikarien. Als solche wurde sie noch im siebzehnten Jahrhundert an neue Inhaber verliehen. Sie besaß derzeit 1½ Hufe in Mahndorf⁴⁾, ein Stück Heuland im Seehauser Felde und vier Stück Saatland in Lankenau⁵⁾, eine Wurt und fünf Stücke Landes in Walle⁶⁾, *von der landstrachten beth in den Sehen*, wie es in späteren Niederschriften heißt.

Hier war also doch eine gewisse Veränderung im Besitz eingetreten, während wir bei den eigentlichen Hebdomadariatspfründen kaum Anzeichen dafür bemerken. Noch spätere Listen als die obenangeführten, etwa die im Winkelbuch vom Ende des Jahrhunderts, zeigen im ganzen das von früher her gewohnte Bild. So waren also Verluste für den Hebdomadariatsbesitz selten; jedenfalls haben wir kaum Stützen für eine gegenteilige Behauptung, wenigstens soweit die eigentlichen Pfründengüter in Frage kommen. Nur einmal, aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, berichtet der *Liber Foundationum* von dem Verkauf eines Besitzstückes, des *Rodeden Hoff* in Arbergen, der der zweiten Johannisvikarie gehörte⁷⁾. Mehr Einbuße hatten die

1) 22. Febr. 1541. Tr. 30. LF 151, 236.

2) 22. Okt. 1533. LF 235. — 5. Apr. 1542. Tr. 30. LF 152, 238.

3) Z. B. 20. März 1424. Tr. 27. LF 111.

4) Einkünfte, davon 4½, nach anderer Mitteilung 12½ Mark, der Wittendag und der Hofdienst, dazu acht Tage nach Pfingsten Frischbutter, Eier und ein Paar Hühner. Z. 13. e, m.

5) Spätere Einkünfte: 5 Taler, zwei Hofdienste, eine fette Gans, außerdem acht Tage nach Pfingsten Butter und 3 Stiege frische Eier.

6) Z. 13. m, mehrfach.

7) 29. Aug. 1588. LF 178 f., 185 ff. — In einer Aufstellung über das Gut der ersten Marienvikarie aus dem 17. Jahrhundert wird berichtet, daß ver-

Prokurationsgüter zu erleiden, obwohl auch sie gegen Mitte des Jahrhunderts noch vollzählig beieinander waren. Dann aber wurden von ihren Besitzstücken die in Grinden, Bierden und Uphusen¹⁾ abgestoßen. Selbst wenn dafür *achteinhundert gude unverbadene olde Reichsthaler* gezahlt wurden, so war dieses Gut doch unsicherer als sein Gegenwert, und daher konnte es in der Folge nicht ausbleiben, daß der Reichtum an Chorgeldern zurückging.

Aber wurden sie jetzt, nach der Glaubensumwälzung, nicht als reine Pfründe bezahlt? Die Gegenleistung, jene mittelalterlichen Chor- und sonstigen Kirchendienste, wurde ja nicht mehr gewährt. Also waren auch sie schon längst nicht mehr zeitgemäß. Daß es so kommen mußte und daß auch die von ihm so fest gegründeten Hebdomadariate dem weiteren Fortgang dieser Entwicklung zum Opfer fallen mußten, konnte ihr Stifter natürlich nicht ahnen. Es gereicht ihm zum Ruhme, sie so gut und fest eingerichtet zu haben, wie es nach Lage der Dinge damals möglich war.

C. Das Gesamtkapitel.

Zusammenfassende Schlußbetrachtung.

Wir stehen am Ende der mittelalterlichen Geschichte des Kapitelgutes von Anschari. Eine zwiefache Entwicklung war darzustellen, eine ältere und eine jüngere. Es liegt in der Natur der Sache, daß die ältere, die des Gutes der Chorherren, umfänglicher und, im ganzen gesehen, auch reichhaltiger verlief als die des Gutes der Vikare.

Auch sonst zeigen sich mannigfache Unterschiede. Das Gut der Chorherren war natürlich größer als das der Vikare, schon weil es um ein gutes Jahrhundert älter war. Seine Aufsplitterung war auch weiter fortgeschritten, in dem Sinne, daß hier in verschiedener Ausgestaltung und Verknüpfung Zwischenglieder zwischen dem allgemeinen Gut und der Einzelverwaltung gebildet wurden, während bei den Vikaren, ausgenommen die *Portiones* eines bestimmten kleinen Kreises, eigentlich nur Einzel- und Gesamtverwaltung neben-

schiedenes Land zu Hekelingen im Stedingerlande für 100 Taler verkauft worden sei. Die Jahreseinkünfte der Vikarie werden zu dieser Zeit mit je 15 Scheffeln Gerste und Hafer und 9 Reichstalern an Geld angegeben, wozu aus dem Prokurationsregister noch 14 Reichstaler kommen. Z. 13. e.

¹⁾ LF 119 ff.

einanderstanden. Höchstens solche Fälle könnten hier, neben den ebengenannten, als Gruppenverwaltung angesprochen werden, bei denen verschiedene Vikarien an demselben Gute oder mehrere Vikare an einer einzigen Altarpfründe beteiligt waren.

Der Grund für diese Erscheinung ist in den verschiedenen Ansatzpunkten zu suchen. Während bei den Chorherren der Ausgangspunkt das Gesamtgut war, das der Propstei und dann die *bona communia*, die wohl zu mannigfacher Gruppen-, aber nur bei den ältesten Mitgliedern des Kapitels zu Einzelverwaltungen fortgebildet wurden, stand bei den Vikaren die Einzelpfründe am Anfang, das Gut des einzelnen Altars oder vielmehr der zu ihm gehörigen Vikarie. Erst mit einem sich allmählich bildenden Zusammenschluß entstand daneben ein Gesamtgut, das der Vikargemeinschaft oder des Schlafhauses. Die Scheneschen Hebdomadariate, das späteste Reis im Verlaufe des Gesamtwachstums, waren dabei nicht etwa eine Gruppe innerhalb des Samtgutes der Vikare, sondern neben ihm, mit besonderen Zwecken für einen Personenkreis gebildet, der neben den Aufgaben anderer Vikare die besondere Stellvertretung der Priesterkanoniker hatte. Sie waren reicher ausgestattet als die meisten Altarpfründen, besaßen ein eigenes Kopialbuch, den *Liber Foundationum*, und zeigten die erwähnten mancherlei Ansätze zu einer Gruppenverwaltung. Auf diese Weise den Kanonikaten angenähert, standen sie mit Zustimmung des Erzbischofs in Wertung und Ansehen über den einfachen Vikarien, waren auch durch die Planmäßigkeit der Gründung, die wir als das Werk eines einzigen Mannes kennenlernten, von ihnen unterschieden. Aus all dem wird verständlich, daß, abgesehen von Alter und Größe, Gemeinschaft und Einzelpfründen bei Kanonikern, Hebdomadaren und Vikaren auch nach Festigkeit und Dauerhaftigkeit recht verschieden waren.

Doch konnten wir im Grundgefüge auch viele gemeinsame Züge feststellen. Bei aller Verschiedenheit in der Entwicklungsrichtung war die Gemeinschaft der Vikare im ganzen genommen rechtlich und wirtschaftlich ein verkleinertes Abbild des Chorherrenkollegiums. Daß dessen Beispiel für die Ausbildung einer Vikargemeinschaft festumrissener Form mitbestimmend war, beweist ein Blick auf die Pfarrkirchen. Auch hier gab es unter Umständen viele Altäre und entsprechend viele Pfründner, auch hier mußte von ihnen gemeinsamer Chordienst getan werden; zu einer Gemeinschaft von Altar-

priestern kam es aber nicht, sondern höchstens zu Ansätzen dazu¹⁾. An der Verwaltung gemeinsamen Vermögens war darum, wie z. B. in Braunschweig, auch die Laienschaft beteiligt, durch die Vorsteher der Pfarrgenossenschaften. Baumeister als Vertreter der Pfarrgemeinden gab es allerdings auch in den bremischen Stiftskirchen, sie hatten aber mit dem weitgestreckten liegenden Besitz des Kapitels nichts zu tun; vielmehr mußten sie im Zusammenwirken mit dessen Beauftragten für das Kirchengebäude und die Stätten der Andacht und ihre Einrichtungsgegenstände sorgen. Auf die Vikargemeinschaft erstreckte sich ihr Einfluß also nicht, trotz des bürgerlichen Ursprungs der meisten Altäre; in vielerlei Beziehung war diese aber nach dem Muster des Chorherrenkollegs eingerichtet. Wohl gab es in ihrem Bereich nicht, wie bei den Chorherren, ein Aufrücken nach Graden, wenn man nicht das Aufsteigen in den Portionen dahin rechnen will. Ein Senior war hier wie dort, bei den Vikaren dazu für gewöhnlich noch ein Subsenior, und ebenso wurden an beiden Stellen in bestimmten Zeitabschnitten wechselnde Prokuratoren als Leiter der wirtschaftlichen Dinge der Genossenschaften bestimmt.

Zugunsten dieser Angelegenheiten wurde in beiden Gruppen der ursprüngliche religiöse Zweck mehr und mehr verdunkelt. Wo dies bei den Chorherren einzusetzen begann, lag, gewissermaßen zum Ausweichen für die religiösen Belange, der Anfangspunkt für die Entwicklung des Vikariats. Doch ging dann auch dieses, allerdings manchmal durch wirtschaftliche Not getrieben, denselben sich von der ursprünglichen Aufgabe entfernenden Entwicklungsgang.

So handelt das, was uns von den Gemeinschaften überliefert ist, zum größten Teil von wirtschaftlichen Dingen. Die Residenzpflicht, die für Kanoniker wie für Vikare zur Sicherstellung der religiösen Aufgaben erlassen war, wurde mehr und mehr als lästige Zwangsmaßnahme empfunden und oft genug umgangen oder doch nur deshalb gehalten, weil sonst die Einkünfte verlorengingen. Hier waren später die armen Vikare allerdings strenger gebunden als die Chorherren. Das Verbot der Pfründenhäufung, aus demselben Streben nach religiöser Sicherung entstanden, wurde in Wirklichkeit manchmal in sein Gegenteil verkehrt, am häufigsten bei den Chorherren und dort gerade bei den höheren Stellen, doch auch bei den Vikaren, wobei indessen die geringe Größe mancher Pfründe und infolgedessen

¹⁾ Vgl. Heepe, S. 32 ff.

wirtschaftliche Bedrängnis als treibende Kräfte nicht vergessen werden dürfen. Teilnahme am Chordienst gewährte Teilhaberschaft an den Manualien, den Chorherren wie den Vikaren, die ihre Chorgelder gesondert für sich besaßen. Die Memorienfeiern, für die sie gegeben wurden, brauchten schließlich aber nicht immer in ihrem ganzen Umfange, sondern nur in bestimmten wichtigen Teilen besucht zu werden; schon dann hatten die teilnehmenden Kleriker die dafür ausgesetzten Einkünfte verdient.

Schließlich war es immer wieder die Gemeinschaft, die sie ihnen gewährleistete. Ohne sie war der einzelne nichts. Auch die zunächst in der Vereinzelnung stehenden Vikare bekamen wirtschaftlichen Rückhalt und Bedeutung erst dadurch, daß sie zu einer Gemeinschaft zuzusammengeschlossen wurden, wenn ihr auch nicht alle Standesgenossen angehört haben mögen. Damit verselbständigten sie sich im gewissen Sinne gegenüber den Chorherren, denen sie ursprünglich ja zugeordnet waren. Doch wurde deren Einfluß ihnen gegenüber durch die Ausdehnung ihres Patronats über viele Altarpfründen in wirtschaftlicher Hinsicht neu gestärkt.

Auch rechtlich blieben die Vikare stark von ihnen abhängig. Von ihnen ausgestellte Urkunden stammen erst aus verhältnismäßig später Zeit; erst dann erfahren wir auch von einem eigenen Siegel. Der Dekan war ihr Vorgesetzter. Er beaufsichtigte sie, in ihrem Amte und in ihrem außeramtlichen sittlichen Verhalten. Insofern war die kleinere Gemeinschaft der Geringeren vollkommen in die mächtigere der Chorherren eingebaut.

Dieses Leben in der Genossenschaft ist ein echt mittelalterlicher Zug. Er stellt die zwei oder drei geschlossenen Kreise im Kapitel in enge Nachbarschaft zu den Formen mittelalterlicher Gemeinschaften schlechthin. Besonders in den Zünften finden wir vieles ähnlich eingerichtet, weil sie aus demselben tragenden Untergrunde des Gemeinschaftslebens entsprangen. Hier wie dort spielten Gedanken wirtschaftlicher Sicherung eine starke, wenn nicht gar ausschlaggebende Rolle. Deshalb wurde nur eine geschlossene Zahl von Teilnehmern zugelassen: der Anteil des einzelnen sollte nicht zu klein werden. Aus demselben Grunde mußte der Neuaufgenommene auch ein Eintrittsgeld bezahlen, das die durch seinen Eintritt entstandene Mehrbelastung wieder ausgleichen sollte, anfänglich auch ein *Convivium* richten, eine gemeinschaftliche Mahlzeit, die später gleichfalls

durch Geld abgelöst wurde. Wer erinnert sich dabei nicht der Kost, die der neue Meister seinen Amtsgenossen geben mußte? Im engeren Zusammenleben der älteren Zeit waren die verwandten Züge am stärksten ausgeprägt. Die Vikargemeinschaft nahm sie später von neuem auf. Ihr *Slaphus* entspricht den Amtshäusern mittelalterlicher Zünfte. Doch können wir auch in der Kapitelstube der Chorherren noch Anklänge an die gleichzeitigen Zunftstuben finden. Wichtige geschäftliche Versammlungen der Chorherren fanden im übrigen auch *in choro* statt. Solange eine Naturalwirtschaft bestand, hat es ihnen und den Vikaren auch nicht an den dafür nötigen Wirtschaftsgebäuden gemangelt.

Das war bis weit über das Mittelalter hinaus. Doch haben wir gesehen, wie daneben auch die Geldwirtschaft aufkam und eine immer größere Rolle zu spielen begann. Damit wurden eigennützige Bestrebungen gewiß erleichtert und auf die Dauer auch von dort aus mancherlei Keime der Zersetzung in den Zusammenhalt getragen. Die Bedeutung der Gemeinschaft blieb aber auch unter der veränderten Wirtschaftsform zunächst durchaus erhalten, zumal es nie zur reinen Durchbildung der Geldwirtschaft kam, sondern neben ihr für bestimmte Bezirke die naturalwirtschaftlichen Formen ruhig weiterbestanden. Sogar von eigenen landwirtschaftlichen Betrieben können wir in gewissem Umfange reden, und das blieb so bis in die spätesten Tage des Kapitels hinein. Ob nun Natural- oder Geldwirtschaft, die Rolle der Prokuratoren, die hier den „Amtsmeistern“ der Zünfte entsprachen, blieb bestehen. Sie hatten so oder so für Einziehung, Anlage und Verteilung der Einkünfte zu sorgen, nur daß manches jetzt in den entwickelteren, im Grunde aber bequemeren Formen der Geldwirtschaft vor sich gehen konnte. Sogar eine Art Hilfgeld hat es eine Zeitlang gegeben, kleine Bleimarken als Gegenwert für die Opfer, die der Kirche in Sachwerten dargebracht wurden; sie konnten beim messelesenden Priester in Zahlung gegeben werden¹⁾.

Gewiß hat es unter den Chorherren und auch unter den Vikaren manch einen gegeben, der nicht auf die Einkünfte von der Gemeinschaft her angewiesen war. Herbord Schene ist hier das Beispiel, das

¹⁾ Eine Anzahl dieser Bleimarken sind im Sande des Weserufers gefunden worden; sie befinden sich heute, zu einer kleinen Sammlung vereinigt, im Fockemuseum. Vgl. Ernst Grohne in einer entsprechenden Mitteilung in den Bremer Nachrichten vom 9. Febr. 1936.

allen anderen voransteht. Für die Mehrzahl waren aber Chorherrenkapitel oder Vikargemeinschaft der Lebenskreis, von dem sie nicht nur im Denken, Tun und Handeln, sondern auch wirtschaftlich abhingen. So war der Gedanke der Versorgung allen eigen und richtunggebend auch über den wirtschaftlichen Bezirk hinaus. Wie die Zunft war auch das Kapitel in seinen Untergliederungen das festgefügte Gebilde, das sie sicherstellte. Das galt sogar durch die Gewährung der Gnadenjahre für etwaige Verpflichtungen über den Tod hinaus. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß es die Gemeinschaft verstand, einen Teil der aus dieser Vergünstigung fließenden Mittel für ihre Zwecke wieder an sich zu bringen und damit die Bezüge der Allgemeinheit weiter aufzubessern.

Auch hier lag der Unterschied zwischen den Gemeinschaften im Kapitel vor allen Dingen in der Größe und Dauer des Zugestandenen oder Gebotenen. So war auch die Erstreckung liegenden Gutes bei den Chorherren größer als bei den Vikaren. Gerade bei ihnen handelte es sich an vielen Stellen um Klein- und Kleinstbesitz. Immerhin war aber der Unterschied nicht so groß wie etwa beim Schwesterstift von Wilhadi-Stephani. Das Vikariat von Anschari war nicht nur größer und an Zahl bedeutender als das der Schwesterkirche, sondern auch stärker in seinem Vermögen, da die Kreise des Bürgertums, auf die es sich stützen konnte und aus denen es zum Teil selbst hervorging, wohlhabender waren als die kleinen Leute in der Stadt um St. Steffen. Andererseits war das Chorherrengut von Anschari an liegendem Besitz nicht so groß und weitgestreckt als das bei Wilhadi-Stephani, schon deshalb nicht, weil es in seiner Masse aus späterer Zeit stammte als dieses. Eigentlich ragte es nur an drei Stellen über den Herrschaftsbereich der Stadt hinaus: nördlich der Lesum, in Stedingen und im Süden und Südosten des städtischen Weichbildes. Es ist bezeichnend, daß auch die Vikare gerade in diesen Gegenden Land besaßen, und auffällig, wie sehr die Scheneschen Hebdomadare in Stedingen und am Achimer Geesthang begütert waren, während die jüngeren Altäre mehrfach mit Gut auf den rechtufrigen Wesermarschen ausgestattet waren. Was die Verteilung des Besitzes im bremischen Gebiet selbst betrifft, so war das Übergewicht des Hollerlandes und des Niedervielandes hier nicht so sehr ausgeprägt wie bei dem der Chorherren. Aber vorhanden war es dennoch. Die Ursache ist wiederum darin zu suchen, daß das Anscharistift einer verhältnis-

mäßig späten Entwicklungszeit angehört, in der vor allem Land in den neubesiedelten Bruchländereien um Bremen zur Verfügung stand.

So lassen sich also immer wieder verwandte Züge zwischen den einzelnen Gemeinschaften im Kapitel feststellen. Auch der Höhepunkt war im ganzen gleichgelagert, wenn er auch bei den Vikaren naturgemäß später erreicht wurde als bei den Chorherren. Das 14. Jahrhundert brachte auch für diese noch einen Anstieg, obwohl nicht so stürmisch wie bei den Vikaren. Die tragende und unterstützende Kraft des Bürgertums stand beiden Kreisen zur Verfügung. Aber schon in der Mitte und stärker gegen Ende des Jahrhunderts zeigten sich die Widerstände. Sie lagen nicht nur in der Änderung des Verhaltens der Bürger begründet, sondern auch in einem Wandel der Wirtschaftsauffassung bei den Klerikern selbst. Wie schon angedeutet, wuchs mit aufkommender Geldwirtschaft, wenn nicht durch sie hervorgerufen, so doch mit ihr einhergehend, das Streben nach eigenem Besitz aus der Masse des Kapitels und nach eigener Verwaltung. Damit verstärkten sich selbstsüchtige Ziele und Beweggründe in einem Kreis, der in seinem Ursprunge ideell und wirtschaftlich auf die Gemeinschaft eingestellt sein sollte. Zeichen dafür war auch das Streben nach eigener Wohnung, die Entwöhnung vom Schlafhause. Also wurde auch von dieser Seite her das Mittelalter aufgelöst. Nicht zuletzt daher erklärt sich der wachsende Widerstand des Bürgertums, der um 1400 schon so stark geworden war, daß das wirtschaftlich vom Kapitel Erreichte nur mit Stiftungen aus den eigenen Reihen gehalten und ausgebaut werden konnte. Die Wohltäter waren für beide Gemeinschaften wie für die Einzelpfründen jetzt teilweise dieselben Männer, insbesondere wohlhabende Chorherren wie Herbord Schene, Reyner Reiclocke, Hinrich Groneland.

Die Zurückhaltung des Bürgertums galt dann Chorherren wie Vikaren. Zwar war ja das Vikariat gewissermaßen als Erneuerungsbewegung entstanden. Gerade hier suchte das Bürgertum Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, die es bei den Chorherren nicht mehr ganz gewahrt fand. So waren in der Tat die Verbindungslinien, die von den Vikaren zur Laienschaft führten, stärker als zu gleicher Zeit die entsprechenden zu den Chorherren. Aber dann trat auch hier die Entfremdung ein. Der sich mehr und mehr durchsetzende geistliche Patronat nahm die Stätten aus der Verfügungsgewalt des

Bürgertums, die es sich selbst für seine geistlichen Bedürfnisse geschaffen hatte. Die Vikare gingen denselben Weg wie die Chorherren.

Von Einflußnahme weltlicher Obrigkeit haben wir in Bremen als Bischofsstadt, wo in den Kapiteln nicht nur durch festen Zusammenhalt mächtige Gemeinschaften entstanden waren, sondern hinter ihnen auch Kirchenfürst und Domkapitel als Regierer des Erzstiftes standen, nur wenig spüren können. Das Bürgertum war ohne großen Einfluß in der Verwaltung der kirchlichen Dinge geblieben. Es sah aber die große Veräußerlichung, die mit dem Wachstum der Wirtschaftskraft des Klerus einherging. Zwar war der einzelne Vikar wohl nur selten zu Wohlhabenheit gekommen, ein Grund mehr, daß sich das Bürgertum eine Zeitlang zu diesem Stande hingezogen fühlen konnte. Dann aber griff dasselbe Jagen nach Besitz und die Verweltlichung auch hier Platz. Auf eine Verwilderung der Sitten bei den Vikaren läßt der Eid schließen, den, nach einer Abschrift des 16. Jahrhunderts, die Vikare von Stephani schwören mußten.

So ist die Zeit für die geistlichen Kapitel aus mancherlei Gründen an der Wende des Mittelalters erfüllt gewesen. Das Überwuchern des Religiösen durch das Wirtschaftliche war nicht das unwesentlichste Kennzeichen. Die ganze Einrichtung, ihres ursprünglichen Zweckes in steigendem Maße entkleidet, war innerlich hohl geworden. Als der neue Glaube einzog, brauchte er den Widerstand mittelalterlicher Pfründner nicht groß zu fürchten.

II.

Bremische Studenten im Jahrhundert der Reformation.

Von Alfred Schmidtmayer.

Wenn man die Wege bremischer Studenten, denen ich durch das Mittelalter bereits nachging (Br. Jb., 35. Bd., S. 39 ff.), nun auch noch in das 16. Jahrhundert verfolgt, so tritt man fast plötzlich in eine gänzlich veränderte Welt. Waren es vordem nur vereinzelt Scholaren, mühsam aufzufinden, selten eine deutliche Spur hinterlassend, so ist es jetzt die Fülle der Namen, die uns bedrängt. Sind es im Mittelalter vorwiegend Geistliche, darunter hohe Würdenträger der Kirche, die lehrend und lernend an den Universitäten verweilen, oft in bereits vorgeschrittenen Lebensjahren die hohe Schule noch einmal aufsuchen, um theologische Streitfragen zu schlichten oder vielleicht auch nur, um den Ertrag ihrer Pfründen in anregender Umgebung zu verzehren, so ist es jetzt fast nur noch Jugend ohne ein nährendes Amt, die sich erst für ihren künftigen Beruf hier vorbereitet. Denn dieses „Berufsstudium“, dem Mittelalter noch unbekannt, beherrscht nun das Feld, akademische Vorbildung wird auch in Bremen schon hier und dort ausdrücklich verlangt, zuerst von der Kirche für den „*Doctor theologiae* am Dom“ (1434), dann allgemein für die nichtadeligen Mitglieder des Kapitels (1477), bald auch von der Stadt der Reihe nach für den Syndikus, den Medikus, für die Richter, Prokuratoren usw. So führt uns unsere Untersuchung zugleich in die Entstehungsgeschichte der bremischen gelehrten Berufe. Erstaunlich gesteigert, vielseitig gegliedert ist nun das geistige Leben; von welcher Seite auch man sich dem beginnenden 16. Jahrhundert nähern mag, es erscheint eben immer als die große Wende deutscher Geistesgeschichte.

Dennoch war dieser geistige Umbruch schon seit langem vorbereitet, und gräbt man seinen Wurzeln nach, so findet man sie bereits mit den Anfängen der deutschen Universitäten verwachsen. Als Kaiser Karl IV. am 26. Januar 1347 vom Papst Clemens VI. die Ge-

nehmung zur Gründung seiner Prager Universität erhielt, der ältesten des Reichs, nahm er sich nicht eine der weltlichen Rechtsschulen Italiens zum Vorbild, sondern die von der Kirche völlig beherrschte, als oberstes Glaubens- und Ketzergericht benutzte Pariser Sorbonne. Es war nun ein bedeutungsvoller Umstand, daß die Carolina und ihr folgend auch die andern deutschen Universitäten dies glaubensstarre Vorbild wieder verließen und allmählich die stillen Gegner der päpstlichen Autorität in Glaubenssachen wurden. Und seltsamerweise war es Karl IV. selbst gewesen, der „Pfaffenkaiser“, der sie in diese Richtung lenkte. Ausgestattet mit der Gabe, jede neue geistige Strömung sogleich zu erkennen, hatte er von seinen Römerzügen die freieren Gedanken des italienischen Frühhumanismus mit nach Hause gebracht, dessen Stimmführern Francesco Petrarca und Cola di Rienzo wir auf Prager Boden als Gästen des Kaisers begegnen. Karls Kanzler Johannes von Neumarkt und sein Secretarius Johannes von Gelnhausen verfassen lateinische Formelsammlungen zum Gebrauch der Behörden, die in ihrer dichterisch bewegten Ausdrucksweise den Einfluß der wiederentdeckten antiken Welt verraten, die Wissenschaft wird freier, sprengt die alten scholastischen Fesseln. Diese erste Welle des Humanismus breitet sich, von Prag nach dem Norden weiterschreitend, deutlich auch über Niedersachsen aus¹⁾. Es spricht für die Tiefe der Einwirkungen, daß in den letzten Jahren vor dem Hussitensturm nicht weniger als vier oder gar fünf geborene Bremer fast gleichzeitig als angesehene Professoren an der Prager Universität tätig waren. Andere sind in die Heimat zurückgekehrt, lassen sich in der Bremer Geistlichkeit nachweisen, einer, Johannes Brand, kommt 1406 — zum erstenmal ein „Akademiker“ — in den Rat²⁾. Sicher ist jedenfalls, daß der Geist der neuen humanistischen Studien in Bremen nicht ganz unbekannt war.

Was waren nun im einzelnen die Kennzeichen dieses Geistes? Die Neuerung, die er bedeutete, war nicht gering, denn er bildete einen völligen Bruch mit der alten scholastischen Theologie, eine offene Empörung gegen die von den Päpsten für unantastbar erklärten Grundsätze des hl. Thomas von Aquino. Es war kein Abfall, was

¹⁾ Vgl. Heinr. Reincke, Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse. Pfingstblätter des hansischen Gesch.-Vereins. Blatt XXII. 1931. Alfred Schmidtmayer, Geschichte der Sudetendeutschen. Verlag Adam Kraft, Karlsbad-Leipzig. 1936. S. 103 ff.

²⁾ Br. Jb., 35. Band., S. 61 ff.

diese frühhumanistischen Universitäten erstrebten, wohl aber eine Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern, lebendige Frömmigkeit statt der formelhaften Erstarrung. Man wollte Reformen in letzter Stunde, denn man sah den Verfall. Nur an einer nebensächlichen Frage, an der Frage der Obedienz während des Schismas, entzündete sich im Jahre 1409 der Streit, der zum Auszug der deutschen Professoren und Scholaren aus Prag führte; in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer kirchlichen Reform waren die Auswandernden mit Johannes Hus vollkommen einig gewesen. Auch in Bremen wollte man eine Besserung der kirchlichen Zustände, besonders unter Erzbischof Balduin von Wenden, der als alter Bologneser Student selbst einen tiefen Atemzug in der neuen humanistischen Luft getan hatte. Am 2. Juni 1436 erläßt er ein Statut, daß Dompropst und Domdekan künftig nicht länger als zwei Monate im Jahre abwesend sein dürfen, eine strengere Kirchenzucht wird vorgeschrieben. Erzbischof Heinrich II. muß am 21. März 1464 beschwören, kein Silbergerät aus der Stadt wegzuschaffen, mehrere Tafelgüter jenseits der Elbe für die Veranstaltung täglicher Marienandachten im Dom herausgeben. Erzbischof Johannes Rode, der durch die Universität Rostock gegangen war, bestimmt, daß niemand gleichzeitig zwei Pfründen besitzen dürfe, er suchte mit größtem Ernst die Mängel abzustellen, an denen das Volk wachsendes Ärgernis nahm. Es fehlten aber auch nicht die Versuche päpstlicher Gegenwirkungen, man erkennt es an dem Widerstand, den sie hervorriefen. Am 18. April 1437 wendet sich Bremen scharf gegen das Sammeln von Ablassgeldern, am 15. Juni 1455 einigt sich das Domkapitel, seine herkömmlichen Rechte gegen den Papst zu verteidigen, und am 24. März 1459 wenden sich die Domvikare sogar mit einem notariellen Appell gegen den Versuch, ihnen ihren Lebenswandel von Rom aus vorzuschreiben. Fast klingt es wie ein ungerne befolgter Befehl, wenn am 24. Juli 1451 der päpstliche Legat Nicolaus der Bremer Geistlichkeit besonders auftragen muß, während der sonntäglichen Messe auch des Papstes im Gebet zu gedenken. Was da in der Tiefe gärte, war zunächst auf die Frage gerichtet, ob der Papst über oder unter dem Konzil stehe. Die Kurie betonte ihr oberstes Richteramt, die Universitäten bekämpften es leidenschaftlich. Die humanistisch gebildeten Kreise sammelten sich um die Universitäten, die päpstliche Politik suchte dagegen die Massen zu fesseln, indem sie das kirchliche Schaugepränge vermehrte. Man kann auch in Bremen diese

Strömung verfolgen. Neue Formen des Kults tauchen auf, neue Heilige werden den Gläubigen empfohlen, so die sogenannte „egyptische Maria“, die Patronin der von leichtsinnigem Leben zu frommem Büßertum Bekehrten, zu deren Ehren Erzbischof Gerhard III. am 5. Dezember 1446 eine besondere Vikarie stiftet, die noch am 22. Februar 1493 durch den Domherrn Conrad Klencke mit einer Rente bedacht wird¹⁾. Ihren Höhepunkt erreichte diese Entfaltung altkirchlichen Glanzes während des Besuchs des Kardinallegaten Raimund im Jahre 1502. Es war jenes letzte Aufflackern, das nahenden Zusammenbrüchen voranzugehen pflegt.

Der Frühhumanismus italienischer Herkunft, der auf dem Boden der Prager Carolina seinen gelehrten Niederschlag gefunden hatte, nahm hier im Hussitensturm ein jähes Ende, doch Erfurt, damals eine der blühendsten Städte des Reichs, bereitete ihm eine zweite Heimat. Die dort 1392 gegründete Universität, die durch mehrere Jahrzehnte die besuchteste von ganz Deutschland war, wurde der Sammelpunkt aller humanistischen Kräfte²⁾. Man bewunderte nicht nur die Gelehrsamkeit, sondern auch die weltmännische Gewandtheit ihrer Lehrer, die mit den Diplomaten der Kurie und der italienischen Städte an Feinheit des Wortes und Stils wetteiferten. Die neue Advokatenkunst, die *eloquentia* oder *facundia*, hatte hier ihre hohe Schule, und besonders die Söhne vornehmer Leute drängten sich an diese Universität. Fast alle Bremer Studenten, denen wir in Prag begegnen, waren vorher in Erfurt gewesen, und wie bedeutungsvoll die Erfurter Schule noch bis zum Jahre 1419, dem Gründungsjahre der Universität Rostock, gewesen ist, zeigt die nachfolgende Zusammenstellung:

Es studierten aus Bremen

| | in Erfurt | in Prag | an allen übrigen Universitäten |
|-----------|-----------|---------|--------------------------------|
| 1380—1390 | — | 8 | 1 |
| 1391—1400 | 14 | 6 | 3 |
| 1401—1410 | 10 | 2 | 1 |
| 1411—1420 | 6 | — | 5 |

¹⁾ Der verbreitete Ortsname „Egypten“ dürfte meines Erachtens meist mit einem Bildstock oder einer Kapelle dieser im Mittelalter sehr volkstümlichen Heiligen zusammenhängen.

²⁾ Vgl. Gustav Bauch, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus. Berlin 1904.

Gleichzeitig wird der Niedergang Prags, aber auch das allmähliche Absinken Erfurts aus diesen Zahlen erkenntlich. Die Gründung von Rostock brachte dann eine völlige Verschiebung.

In Bremen scheint man für die wiederausgegrabene antike Rhetorik anfangs noch keine rechte Neigung empfunden zu haben, ich schließe es daraus, daß einer der hervorragendsten Meister dieser redegewandten Jurisprudenz, der aus Bremen gebürtige Dr. Arnold Sommernad, in seiner eigenen Vaterstadt keinen Wirkungskreis finden konnte. Er wirkte als angesehener Lehrer in Erfurt, war hier 1457 auch Rektor, später Syndikus von Lübeck, zuletzt Domherr und Dekan von Schwerin. Hier mögen besondere Familienverhältnisse mitgewirkt haben, denn wegen einer in ihren Gründen nicht mehr klar erkennbaren Gewalttat¹⁾ war sein Vater aus Bremen ausgewiesen worden, wogegen sich der Sohn beschwerdeführend bis an den Kaiser wandte.

Die frühhumanistische Strömung, die sich in den Höhen der Nation von Süden nach Norden, aus Italien über Prag und Erfurt bis nach Niedersachsen bewegt, ist nun von einer Gegenströmung begleitet, die in umgekehrter Richtung in der Tiefe des Volkes verläuft und zum Verständnis des geistigen Inhalts der Zeit hier auch wenigstens gestreift werden soll.

Religiösen Zweiflern begegnet man im niederen Volke während des ganzen Mittelalters, sie treten unter verschiedenen Namen auf wie Waldenser, Begharden usw. Auch Niedersachsen war von solchen Einflüssen nicht frei. Wenn z. B. die Stedinger Bauern, die 1234 einem grausamen Kreuzzug erliegen, der Kirche zum Spott einander mit Bischof, Propst usw. benennen, so stand die kirchliche Hierarchie bei ihnen jedenfalls in keinem Ansehen mehr. Durch die sogenannte „Kolonisation des deutschen Ostens“, die um dieselbe Zeit auf ihrem Höhepunkt steht, sind diese kirchenfeindlichen Stimmungen von den auswandernden Siedlern weithin verpflanzt worden, auch nach Böhmen hinein, das, wie die allgemeine Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts erweist, in seinem geistigen Aufbau von Norden her am meisten beeinflußt wurde. Es ist auch bezeichnend, daß es ein aus Dresden nach Prag zugewanderter deutscher Priester, von dem wir nur den Vornamen Nicolaus kennen, gewesen ist, der schon 1411 Umzüge veranstaltete, um gegen die Einrichtungen der Kirche die Volks-

¹⁾ Brem. St.Arch. Trese Y. — 1458 Apr. 6.

massen aufzuwiegen. Er war auch der erste, der nachweisbar in Böhmen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt spendete und so den Laienkelch, das alte taboritische Symbol, eingeführt hat.

So waren es also dreierlei Mächte, die im ausgehenden Mittelalter um die Seele des Kirchenvolkes rangen: die Päpste mit ihren Forderungen strengen Gehorsams, die in der Tiefe des Volkes wachsende häretische Gärung und drittens, auf Vermittlung und Versöhnung bedacht, die frühhumanistisch gebildete Schicht der „Reformer“, die von den Universitäten aus ihre warnenden Stimmen erhoben.

Wo immer diese drei Kräfte zusammenstießen, mußte es schlimme Verwickelungen geben. Es war ein geborener Bremer, Heinrich Toke, der, in sie verstrickt, zu einer geschichtlichen Gestalt von weithinreichender Wirkung und zugleich tragischer Größe wurde.

Heinrich Toke wurde 1406 zu Erfurt immatrikuliert, muß also zwischen 1370 und 1390 geboren sein. Sein jüngerer Bruder Hermann Toke, gleichfalls Erfurter Student (immatr. 1418), Ratmann seit 1455, überlebte ihn, war auch sein Testamentarius und übergab nach dem letzten Willen des Toten dessen schriftlichen Nachlaß dem Magdeburger Kapitel. 1419 ging Heinrich Toke als Professor der Theologie an die eben gegründete Universität Rostock, war dort 1424 Rektor, verließ aber bald darauf, wahrscheinlich 1426, die Hochschule, da wir ihm in diesem Jahre schon als Lektor zu Magdeburg begegnen. Als Magdeburger Domherr wirkte er dann mit Unterbrechungen bis zu seinem um das Jahr 1452 erfolgten Tode¹⁾.

In Böhmen war nach dem Tode König Wenzels IV. (1419) der blutige Hussitenkrieg entbrannt. Fünf Kreuzzüge gegen die neue Häresie waren schmachlich zusammengebrochen, so daß sich die Kirche auf dem Basler Konzil dazu bequemen mußte, wie mit einer gleichberechtigten Macht mit den hussitischen Abgesandten zu verhandeln. Auch Heinrich Toke war als Bevollmächtigter des Magdeburger Kapitels nach Basel gekommen. Der geistvolle und schlagfertige Theologe erregte bald die Aufmerksamkeit des Kardinals Julian Cesarini, der als päpstlicher Legat den Vorsitz der Versammlung führte. In den schwierigen Erörterungen, ob der Laienkelch den Hussiten zu lassen sei oder nicht, trat Heinrich Toke mit seinem versöhnlichen

¹⁾ Vgl. Ernst Breest, „Dr. Heinrich Toke, Domherr zu Magdeburg“ in den Magdeburger Geschichtsblättern 1883, und „Das Wunderblut von Wilsnack“ in Märkische Forschungen, 16. Bd. 1881.

Standpunkt immer mehr in den Vordergrund. Er bezeichnete das Abendmahl *sub utraque specie* ebenfalls als gut katholisch, mit keinem Dogma im Widerspruch stehend. Nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit und um keine Zwietracht zu erregen, wünsche die Kirche den Gebrauch *sub una*. Da der starre kirchliche Standpunkt Schiffbruch erlitten hatte, war es naheliegend, nun die Männer der Reform, die auf dem Wege über die gemäßigten „Prager“ doch noch einige Verbindungen mit den radikalen Taboriten knüpfen konnten, zum Werke der Versöhnung heranzuziehen, und so übergab denn der Kardinallegat unserm Heinrich Toke am 27. Mai 1432 die Vollmacht, im Namen der Kirche wie des Kaisers mit den Hussiten zu verhandeln. Toke machte sich auf den Weg nach Böhmen, Markgraf Friedrich I. von Brandenburg geleitete ihn persönlich bis Eger, wo sich die hussitischen Gesandten bereits eingefunden hatten. Es war sehr schwer, nach soviel blutiger Entzweiung einen gemeinsamen Gedanken zu entdecken, nicht einmal über die Stärke der hussitischen Abordnung, die zum Konzil eingeladen werden sollte, konnte man sich einigen. Heinrich Toke leitete die Gespräche mit größter Geduld und Milde, seine Rede begann er mit dem Gruße „*Pax vobis!*“ 1433 kamen nun die Böhmen nach Basel, reisten aber, durch die Forderung nach unbedingter Unterwerfung unter die Beschlüsse des Konzils verstimmt, bald wieder ab. Heinrich Toke fuhr ihnen nach, kam nach Prag am 8. Mai 1433 und hielt hier in großer Versammlung am 15. Juni eine feierliche Ansprache. „*Petite et accipietis!*“ begann er, schon mit dem ersten Satze goldene Brücken bauend. Am 17. September 1433 kehrte er nach Basel zurück und berichtete dem Konzil über die Ergebnisse, begab sich darauf sogleich wieder auf die Reise nach Prag, um dem böhmischen Landtag die Antwort des Konzils zu eröffnen. Am 30. November vermochte er dann endlich die mühsam vereinbarten Friedensbedingungen abzuschließen, die unter dem Namen der Prager oder Basler Kompaktaten in der Geschichte bekannt sind¹⁾.

Es war gegeben, daß der Kardinallegat den Rang und das Ansehen seines gewandten Unterhändlers zu erhöhen bemüht war, um dessen Einwirkungen größeren Nachdruck zu verleihen. Ebenso bemühte er sich, ihm für seine wertvolle Hilfe nach getanem Werk zu danken. Nach der Art der Kirche geschah es durch Verleihung von Pfründen, und schon daraus mag sich erklären, daß er am 20. Juli 1434

¹⁾ Quellenverzeichnis zur Geschichte des Basler Konzils s. bei Breest

Heinrich Toke zum Lektor am Bremer Dom ernannte und ihm dabei die Einkünfte der Vikarie der hl. Katharina zuwies. So war der Magdeburger Domherr wieder mit seiner Vaterstadt Bremen verbunden. Wie er das Amt auch wirklich ausgeübt hat, läßt sich nicht erweisen, er dürfte bis 1440 in Bremen gewesen sein. Das schön geschriebene Ernennungsdekret¹⁾, das ihm während des Konzils persönlich ausgehändigt wurde, ist leider nur ganz allgemein gehalten, stellt sich aber ganz auf die nun selbst von der Kirche anerkannte Notwendigkeit von Reformen ein und überträgt Toke und seinen Nachfolgern die Pflicht der Unterweisung des Klerus und des Volks („*magistrum, qui presbyteros et alios sacrae scripturae doctrinis et in his praesertim instruat, quae ad curam spectant animarum*“). Erzbischof Balduin hat dann — er ließ sich recht viel Zeit dazu — am 15. Januar 1438 die so begründete Lektur bestätigt und die Aufgaben Heinrich Tokes noch etwas deutlicher umschrieben²⁾.

Es war eine alte Forderung der Kirche, die hier verspätet ihre Erfüllung fand, schon das 4. Laterankonzil von 1215 hatte für jede Metropolitankirche eine solche theologische Lehrkraft gefordert³⁾. Für Bremen war jedenfalls dies 1434 geschaffene Amt des Lektors oder, wie man häufiger sagte, des „*Doctor theologiae* am Dom“ der älteste, wirklich „akademische“ Beruf. Gelegentlich finden wir in Kirche und Staat auch schon vorher auf Hochschulen vorgebildete Persönlichkeiten, hier wird aber zum erstenmal akademisches Studium für ein bestimmtes Amt ausdrücklich vorgeschrieben. Und es war kein geringer Mann, der dieses erste akademische Amt in Bremen versah.

Der Abschluß der Basler Kompaktaten bedeutete nicht nur einen persönlichen Erfolg für Heinrich Toke, sondern auch einen Sieg der ganzen, auf kirchliche Reformen bedachten Richtung. Und der neue Bremer Lektor hat das hohe Ansehen, das er nun innerhalb der Kirche genoß, benutzt, um in einem besonders aufdringlichen Falle seinen Widerstand gegen die Veräußerlichung des kirchlichen Lebens einzusetzen. Er wandte sich nämlich gegen die Wallfahrten zum Wilsnacker Wunderblut und damit gegen das ganze Mirakelwesen der Kirche, er widmete diesem aufreibenden Kampf den ganzen Rest seines arbeitsreichen Lebens. Schon Johannes Hus hatte eine beson-

¹⁾ Brem. St.Arch. Trese Da. — 1434 Juli 20.

²⁾ Brem. St.Arch. Trese Db.

³⁾ Br. Jb., 35. Bd., S. 42.

dere Schrift gegen die blutenden Hostien Wilsnacks verfaßt, Heinrich Toke, der Überwinder des reinen Hussitismus, bedient sich fast derselben Gründe gegen diesen Wunderglauben. Er forscht dem Ursprung der frommen Täuschung nach, er läßt die goldene Kapsel öffnen, die die blutenden Brote bergen soll, findet aber nichts in ihr als einige spinnwebdünne, verschimmelte Krümel, er geht wie ein strenger Untersuchungsrichter jedem angeblichen Wunder nach, denn er erblickt in diesem aufgeregten Wesen eine Schande für seine Kirche. Auf sein Betreiben läßt der Bischof von Verden Wilsnacker Wallfahrern, die durch sein Gebiet kommen, die kleinen Zeichen von Blei von der Stirne reißen, die sie zur Erinnerung mitführen¹⁾).

Es zeigte sich aber bald, daß Toke mit diesem Eifer auf keinen Dank der Kirche rechnen durfte. Im Gegenteil, die Päpste hatten sich von dem hussitischen Schreck kaum erholt, so erklärten sie bereits, sie stünden über dem Konzil, die Basler Kompaktaten seien null und nichtig. Der so geänderte Wind wandte sich gegen die ganze reformatorische Richtung, wie sie Heinrich Toke und die andern Frühhumanisten vertraten. Die Kirche verlangte jetzt nur noch Unterordnung. In Böhmen verteidigte Georg von Podiebrad als Reichsverweser die Basler Kompaktaten mühsam gegen den Ansturm aus dem streng katholischen Lager, und es ist bezeichnend, daß derselbe später heilig gesprochene Franziskaner Johann Kapistran, der in Prag als Beauftragter der Kurie wirkte, auch einen Abstecher nach Magdeburg unternahm, um nach dem Rechten zu sehen. Entrüstet vermeldet er, er habe hier mehr Ketzereien gefunden als selbst mitten im häretischen Böhmen. Was er damit meinte, war vor allem der Kampf gegen das Wunderblut, an dessen Kraft er, der selbst Wunder wirken zu können sich rühmte, völlig glaubte. Auf seinen Bericht hin erklärte sich die Kurie für die Wilsnacker Wallfahrten, die sich nun einmal eingebürgert hätten und ohne Schaden der Kirche den Gläubigen nicht verboten werden könnten. Und um dies recht zu unterstreichen, erteilte der Papst allen Besuchern Wilsnacks einen stattlichen Ablass. Heinrich Toke war mit seinen Reformgedanken unterlegen. Er überlebte den Zusammenbruch seines Lebensziels nicht lange und starb, seelisch schwer bedrückt, um 1452. Über Deutschland ergoß sich noch einmal eine letzte Welle starren Kirchentums, der schon erwähnte Besuch des Kardinallegaten Raimund in Bremen (1503)

¹⁾ Vgl. Breest.

fesselte noch einmal vorübergehend das innerlich bereits an Abfall denkende Volk mit dem erprobten Zauber altkirchlicher Prachtentfaltung.

Die Niederlage der kirchlichen Reformer brachte es mit sich, daß das von ihrem Haupte Heinrich Toke besetzte Amt des Bremer Domtheologen, trotzdem es mit so großen Erwartungen gegründet worden war, nach seinem Tode wieder einging. Die Kirche wollte nur noch Gehorsam, keine Reformen. Von den Domherren waren einige, besonders der 1477 verstorbene Dekan Johannes Rode, der Oheim des gleichnamigen Erzbischofs, eifrig bemüht, die darniederliegenden Sitten der Geistlichkeit zu heben, aber das mit dem in Ungnade gefallenen Namen Toke verbundene Amt wagten sie nicht zu erneuern. Erst der im Jahre 1485 verstorbene Domherr Albert Cock, Doktor des kanonischen Rechts, stiftete letztwillig aus seinem Vermögen 600 Gulden, um die seit langem unterdrückte und aufgelöste (*diu suspessam et dissolutam*) theologische Professur wieder zum Leben zu erwecken. Sie wird dann von dem Dr. theol. Gerard Brandes (gest. 1518 März 26) eine Zeitlang verwaltet. Sonst war an Doktoren der Theologie — die Domherren waren meist nur kanonische Juristen — noch der seltsame Franz Grambeke (gest. 1536) vorhanden, der, wenn die Überlieferung recht hat, als ein übler Geizhals (*homo sordide avarus*) inmitten seiner aufgehäuften Schätze fast von den Läusen aufgefressen wurde (*pediculis fere assumptus*). Paul Beer und der berühmte Martin Gröning, beide gleichfalls Doktoren der Theologie, versahen das Amt des Kantors, nicht des Lektors.

Bei dem Zusammenbruch der reformatorischen Richtung innerhalb der katholischen Kirche mußte auch die alte Humanistenuniversität Erfurt viel von ihrem Glanze verlieren. Die unbefangene Wissenschaftlichkeit, die ihr vordem als Vorzug angerechnet wurde, galt nun in der neuen starrgläubigen Strömung als ein schwerer Makel. In den 20 Jahren zwischen 1448 und 1468 ist kein einziger Bremer Student an die einst hochbeliebte Schule gegangen, der erste, dem wir wieder begegnen, ist Johannes Rode, schon damals Domdekan, der den kirchlichen Reformgedanken im Sinne des verstorbenen Heinrich Toke zugetan war und, wohl um für sie nachdrücklich einzutreten, nun als Professor nach dem freisinnigen Erfurt ging. 1470 war er hier Rektor. Er hat vereinzelt Bremer wieder nach Erfurt gezogen, seine Anwesenheit wirkte bis 1487 nach, von da an wird Erfurt völlig gemieden,

erst 1504 taucht wieder ein Bremer Student auf. Der Besuch blieb auch weiterhin ganz spärlich, nur 6 Namen finden sich noch in der Matrikel, obwohl der 1525 verstorbene Tilemann Brandis aus Hildesheim ein eigenes Kollegengebäude für in Erfurt studierende Niedersachsen gestiftet hatte, und die Universität sich alle Mühe gab, ihre Einrichtungen zu heben, 1518 studierte der letzte Bremer in Erfurt. Der Ausbruch der Pest im Jahre 1523 verscheuchte die meisten Lehrer und Studenten — in diesem Jahre gab es nur noch 20 Neuimmatrikulationen — und so siechte die Schule hilflos dahin, die einst als Quelle eines neuen Geistes für die deutsche Bildung von so großer Bedeutung gewesen war.

Die zweite alte Universität, die Prager Carolina, scheidet schon mit dem Jahre 1409 aus dem deutschen Geistesleben aus. Der Auszug der deutschen Scholaren führte bekanntlich zur Gründung der Universität Leipzig. Es muß nun auffallen, daß von den Bremern, die damals mit aus Prag fortzogen, sich zwar der angesehene Professor Johannes Dytmari in Leipzig niederließ, daß noch ein zweiter Bremer, mag. Hinrich Colhoff, hier als Lehrer wirkte und 1449 Rektor war, daß aber 40 Jahre lang, bis 1452, kein einziger Bremer Student an diese doch stets bedeutende Hochschule kam. Auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts blieb der Besuch von Bremen aus verhältnismäßig gering (22 Immatrikulationen), namentlich waren die führenden Familien unserer Stadt hier nur ausnahmsweise vertreten. Man ging auch nicht nach Leipzig, um akademische Grade zu erwerben. Diese geringe Vorliebe dauert nun auch noch durch das 16. Jahrhundert weiter, ja, da wird Leipzig geradezu wie auf Verabredung gemieden. Denn es sind nur drei Bremer, die während der ganzen hundert Jahre den Weg nach Leipzig suchten:

1516 Hermann Hall

1527 Philipp Schermeke (Schermebeke?)

1549 Hilmer Hilmersen.

Diese Erscheinung ist denn doch zu auffällig, als daß man nicht nach ihren Ursachen forschen sollte, und sie führt uns ganz allgemein auf die Frage: Warum werden bestimmte Universitäten bevorzugt, andere gemieden?

Als sich Bremen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer deutlicher dem Calvinismus zuzuneigen begann, findet man die Bremer naturgemäß auf den kalvinischen Hochschulen, wobei die Auswahl

keine gar so große war. Für diese Zeit ist die Frage also einfach zu beantworten. Was gab aber vorher den Ausschlag, namentlich noch in der katholischen Zeit? Man muß sich daran erinnern, daß im deutschen Volke auch noch andere Gegensätze bestanden als nur die kirchlichen. Besonders die Hansestädte waren als freie Bürgerrepubliken im Zuschnitt ihres Lebens und Denkens sehr verschieden von den monarchischen Staaten, in denen der unbeschränkte Wille des Landesherrn in alle Belange eingriff. Daher mußte sich auch das studentische Leben an Schulen, die unter der Aufsicht landesfürstlicher Behörden standen, anders gestalten als dort, wo Rat und Bürgerschaft selbständig eine Universität eingerichtet hatten und leiteten. Nicht an den landesfürstlichen Anstalten fanden die jungen Bremer die Verhältnisse, die ihnen von zu Hause her vertraut und genehm waren. Geht man nun die einzelnen alten Universitäten durch¹⁾, so findet man wirklich bestätigt, daß die Bremer dort am häufigsten zu finden waren, wo ein bürgerliches Gemeinwesen verwaltete und herrschte. Schon in Erfurt und Köln war es der Rat dieser Städte, der ausschließlich als Gründer und Besitzer der Universitäten anzusehen ist. Auch in Rostock übernahm von Anfang an die Stadt die Kosten der Hochschule, die ganze Hanse betrachtete sich als ihren besonderen Patron. Rostock war aber durch zwei Jahrhunderte die von den Bremern am meisten bevorzugte Anstalt. Die Universität Basel war in ihrer Verwaltung ein Stück der Stadt, durch einen Beschluß des Rats vom 3. April 1460 wurde sie begründet. Auch an ihr haben die Bremer sehr gerne studiert. Dagegen war Heidelberg eine Stiftung des Landesherrn, wird denn auch, obwohl schon 1386 gegründet, bis 1533 von Bremen völlig gemieden, erst der jüngere Daniel von Büren, der als echter Feuerkopf mit mancher alten Gewohnheit aufräumte, hat auch hier den Bann gebrochen und ging nach Heidelberg als erster Bremer Student. In Greifswald teilten sich Landesherr und Stadt in die Oberaufsicht, auch diese Einrichtung konnte nicht locken, so daß wir vom Gründungsjahre 1456 bis 1600 nur 12 Bremern in der Matrikel begegnen. Und so war denn auch Leipzig, als kurfürstlich sächsische Hochschule besonders vom Hofe abhängig, für junge Bremer kein anziehender Ort, obwohl der Rat die dortigen Juristen sehr schätzte und auch, wie die Rhederbücher erkennen

¹⁾ Vgl. Georg Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten. Stuttgart 1888.

lassen, des öfteren gelehrte Gutachten von ihnen einholte. Tübingen war eine Gründung des Abtes von Blaubeuren (1477), kein einziger Bremer ging während des 15. und 16. Jahrhunderts dorthin. Auch Freiburg im Breisgau war auf kirchliche Nutzungen aufgebaut. Seine Matrikel umfaßt, soweit sie im Druck vorliegt, die Zeit von 1460 bis 1656, und in dieser ganzen Zeit wurde sie in dem einzigen Jahre 1576 von zwei Studenten aus der Bremer Diözese, Bernhard von Wersabe und Jacobus Lauderus, besucht. Der Unterschied dieser beiden Gruppen von Hochschulen ist jedenfalls ein einschneidender. Erst das Auftreten Luthers hat die Geister so tief aufgewühlt, daß man ihn vergaß. Sowohl Wittenberg wie Marburg waren landesfürstliche Hochschulen, wurden aber nun von Bremen aus eifrig besucht, Wittenberg schon vor dem Auftreten Luthers, Marburg, wie die 1527 beginnende Matrikel zeigt, erst nach einigem Zaudern. Hermann Gröning erscheint dort 1543 als der erste Bremer Student.

Wenn wir nun wieder zu den frühhumanistischen Universitäten zurückkehren, so müssen wir zunächst die Bedeutung der Universität R o s t o c k für das wissenschaftliche Leben unserer Stadt etwas eingehender würdigen. Ihre Entstehung ist noch mit der alten Prager Carolina verknüpft. Damals im Jahre 1409 sind die Bremer und die meisten Niedersachsen an der neuen Gründung Leipzig achtlos vorbeigezogen, denn sie hofften alle immer noch, unter sich ändernden Verhältnissen auf den alten Prager Boden zurückkehren zu können, der ihnen zur wissenschaftlichen Heimat geworden war. In dem Kampfe um die Stimmen gegen Johannes Hus und seinen Anhang hatten sie die Hauptlast getragen, gerade diese leidenschaftlichen Auseinandersetzungen zogen sie nach Prag zurück, sie gaben den Kampf noch nicht verloren und sannnen darauf, ihn an alter Stätte wieder aufzunehmen. Es war auch kein tiefer Gegensatz gewesen, der sie von dort vertrieben hatte, nur die Theologen waren fortgezogen, die Juristen zunächst noch geblieben. Erst als im Jahre 1419 nach dem Tode König Wenzels das taboritische Morden begann und die Carolina ganz tschechisch wurde — selbst die Deutschen aus Böhmen gingen nicht mehr hin —, mußte man die letzten Hoffnungen auf Rückkehr begraben und gründete noch in demselben Jahre die neue Universität zu Rostock. Lübeck hatte dabei nachhaltig gedrängt, von allem Anfang an überwogen hier die nach der See neigenden Einflüsse und machten die Schule von Rostock zu einem geistigen Mittelpunkt

des nordischen Kulturraums der Hanse. Hier finden wir dann die Söhne der verbündeten Städte von Brügge bis Reval, dazu auch noch viele Norweger und Schweden. Und wenn auch der Glanz der Hanse im 16. Jahrhundert zu verblässen beginnt, so wird die Universität Rostock doch immer ausdrücklicher als eine gemeinsame hansische Sache betrachtet, zu deren Erhaltung die einzelnen Städte regelmäßig beisteuern. Wir wissen es von Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Riga und Reval¹⁾, Bremen wird in der Reihe wohl auch nicht gefehlt haben. Diese Beiträge gaben wieder den Hansestädten das Recht, bestimmte Forderungen an die Universität zu stellen, und so hat sich Rostock in dem Bestreben, seinen Gönnern zu dienen, sozusagen zur offiziellen hansischen Hochschule entwickelt. Auch aus Bremen richtete sich der Besuch in steigendem Maße dorthin, wie die folgende Übersicht zeigt:

Es studierten aus Bremen

| | in Rostock | an allen übrigen Universitäten |
|-----------|------------|--------------------------------|
| 1470—1480 | 30 | 13 |
| 1481—1490 | 10 | 6 |
| 1491—1500 | 44 | 5 |

Man sieht aus der letzten Zeile, daß am Ausgang des Mittelalters unsere Bremer Jugend eigentlich nur noch nach Rostock studieren ging.

Die Prager Erinnerungen mahnten die Gründer der Rostocker Universität zur Vorsicht. Die Einteilung nach Nationen, die an der Carolina soviel Verwirrung angerichtet hatte, wurde nicht übernommen, man sprach nur noch von Fakultäten. Von den deutschen Universitäten hat überhaupt nur Leipzig — später allerdings auch Frankfurt a. d. O. — die Studenten nach Nationen gegliedert; es mag sein, daß auch diese Einrichtung nachteilig auf den Besuch Leipzigs von Bremen aus eingewirkt hat. Es lag nun im Sinne dieses hansischen Charakters der Rostocker Schule, daß die Söhne der führenden Familien hingeschickt wurden, daß die akademischen Berater der Städte — die Syndici und Secretarii — von hier geholt wurden, wo die hansische Verwaltungskunst in ein wissenschaftliches System gebracht wurde, es hatte aber auch die Folge, daß die Rostocker Universität als „offizielle“ Schule ihren abgemessenen Gang ging, Neuerungen

¹⁾ Vgl. Die Matrikel der Universität Rostock. Herausg. von Adolf Hofmeister. Rostock 1889. Vorwort.

wenig hold war, das Bestehende verteidigte, kurz, von einem konservativen Geiste getragen wurde, wie er sich den herrschenden Ratsgeschlechtern als nützlich empfahl. Diese Einstellung Rostocks wurde durch die Reformation erschüttert, aber es dauerte länger als anderswo, bevor hier die neue Lehre in die Hörsäle Eingang fand, erst nach dem Tode Bartold Mollers, der die päpstliche Sache hartnäckig verteidigte, kam es zum Umschwung, die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Schwerin wurde gebrochen. Während dieser Kampfbahre von 1524 bis 1538 wird Rostock von den Bremer Studenten vollkommen gemieden. 1552 gibt Melanchthon seiner Freude Ausdruck, daß nun endlich auch Rostock ganz gewonnen sei. Die Universität blühte wieder auf und gehörte am Ende des 16. Jahrhunderts zu den besuchtesten von Deutschland.

Es war nun wohl auch eine Folge dieses zähen Festhaltens an der alten Kirche, daß in den ersten Jahren der Reformation Bremen unter dem Einfluß von Männern stand, die durch diese zuwartende, allen scharfen Auseinandersetzungen abholde Rostocker Schule gegangen waren und daher für die neue kirchliche Bewegung nicht gleich das richtige Verständnis finden konnten. Daher verbreitete sich in Bremen die Reformation nicht von oben herab, nicht mit den gebildeten Schichten beginnend, kam nicht von der Hochschule, nicht vom Osten her, sondern von der entgegengesetzten Seite: holländische Wanderprediger warben in der breiten Masse ihre ersten Bekenner.

Bremen hat der Universität Rostock das während des 15. Jahrhunderts geschenkte Vertrauen auch noch durch das ganze 16. Jahrhundert bewahrt. Hatten von 1400 bis 1500 in Rostock 117 Bremer studiert, so zählen wir zwischen 1500 und 1600 gar 195, trotz der inzwischen stark vermehrten Hochschulen. Keine andere Universität erreicht diese Zahl, wiewohl anteilmäßig der Besuch Rostocks nie mehr so ausschließlich war wie in dem Jahrzehnt von 1490 bis 1500. Behagliche reichsstädtische Formen werden in Rostock sorgfältig gewahrt, die akademischen Feiern vollziehen sich mit altüberlieferter Würde, wenn es dabei auch nicht immer so hoch herging wie bei der Promotion des Bremers Bernhardus Quecus mit noch acht andern am 15. September 1596, wo die kurfürstlichen Prinzen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg, die Herzöge Friedrich von Lüneburg und Alexander von Holstein, viele andere Grafen und Standesherrn anwesend waren, und jeder Professor, wie die Matrikel anerkennend

vermerkt, von jedem Doktoranden einen spanischen Goldgulden bekam.

Die besondere Schulung in hansischer Verwaltungskunst und Rechtspflege, die Rostock vermittelte, erklärt es, daß nicht nur die meisten Bremer Ratsherrn durch die Rostocker Schule gingen, sondern daß auch lange Zeit wie nach einem stillschweigenden Gesetz das Amt des Syndikus, dem die Vertretung des Staatswesens besonders in auswärtigen Angelegenheiten oblag, mit ehemaligen Rostocker Studenten besetzt wurde. Die Anfänge dieses Amtes lassen sich in Bremen nicht allzuweit zurückverfolgen, hervorgegangen ist es aus dem des ersten Schreibers (scriver) des Rats durch allmähliche Erhöhung der gestellten Ansprüche und der als Gegenleistung gewährten Einkünfte und Würden. Es war auch hier der Einzug des Frühhumanismus, der den obersten städtischen Beamten vor Aufgaben stellte, die ohne ein gelehrtes Studium nicht mehr zu lösen waren. Wir erwähnten schon aus der Geschichte der Prager Carolina die Bestrebungen um einen verfeinerten Urkundenstil, nicht nur gefällige Ausdrücke, sogar fließenden Rhythmus sollte die geschriebene Sprache haben. In den mündlichen Verhandlungen trat an die Stelle des uralten formelhaften, schleppenden Gangs die freie Rede, die vertretene Sache will nicht mehr bloß durch die Güte der Gründe, sondern auch mit Glanz und Aufwand von schönen Worten verteidigt sein. Die verfeinerte diplomatische Kunst der Kurie und der italienischen Fürstenhöfe fand nun auch in Deutschland ihre Pflege. Wenn die Vertreter der Städte auf ihren „Tagfahrten“ zusammenkamen, suchten sie durch Prachtentfaltung einander zu überbieten, besonders auf den Hansetagen ging es glänzend her, die Bremer Ratmänner bekamen ein besonderes „Ehrenkleid“ dazu gestiftet, und die Diener wurden jedesmal neu eingekleidet in aschefarbenes Tuch (askefarwen laken) mit grünem Futter. Wie durch die Üppigkeit der Kleider suchte aber jeder Landesherr auch noch durch das Auftreten seiner Räte zu glänzen und entsprechend die Stadt durch ihren Syndikus, durch seine Schlagfertigkeit und Gewandtheit, sein Wissen und seinen Witz. So wurde es ein Amt für Menschen von höchster zeitgenössischer Bildung. Die berühmtesten Gelehrten suchte man dafür zu gewinnen.

Der Name Syndikus tritt in Bremen recht spät auf, das Amt selbst, war, wie erwähnt, schon lange vorher durch das steigende Ansehen

des ersten Ratsschreibers vorgezeichnet, der allmählich in die Befugnisse und das Gehalt des „Syndikus“ hineinwuchs. Übrigens sagte man in Bremen meist nur „unse doctor“. Erhalten hat sich der Vertrag, mit dem der Rat am 24. Juni 1453 den Johannes Pren (Preyn) als seinen Schreiber anstellte¹⁾. Schon er hatte in Rostock studiert (1428) und war dort Magister geworden. Als er in die Dienste des Rats trat, war er bereits Kanonikus zu St. Anschari, Scholasticus zu St. Stephani und Vikar am Dom, also offenbar ein Mann von hohem Ansehen und großem Wissen, wie es für sein neues Amt für notwendig galt. Er verspricht, daß er der Stadt dienen wolle „myt gphantser macht unvorsaget na mynen vermogen in allen stucken unde saken“ und wird dafür auch schon mit den Einkünften ausgestattet, wie wir sie ungefähr später bei den Syndici finden, nämlich 20 Mark Gehalt, 7 Ellen Leydener Laken vom Besten, dazu noch die Leckerreien, die der Rat seinen Getreuen zu den Festtagen zu stiften pflegte, „wyn, quappen, nygenogen unde krut, ok ander schenke“.

Zum erstenmal wird 1492 ein Hermann Wildeshusen als Syndikus erwähnt. Wir finden ihn (Hermann Wildeshusen de Stadis) 1475 in der Rostocker Matrikel. Johann von Rhene, der 1496 genannt wird, ist vermutlich der Johannes Rhynede Hamborch, der 1470 in Rostock studierte. Von den beiden nächsten, Bertold Nigenborch (1497) und Marquardus Marquardi (seit 1511) wissen wir noch nichts über ihren Bildungsgang, ihr Nachfolger im Amt ist aber wieder ein ehemaliger Rostocker Student gewesen. Es war Dr. Ickerus Grote, ein Dithmarsche von Geburt. Er war ganz aus der Rostocker Schule hervorgegangen, 1496 dort als junger Student immatrikuliert, 1497 zum Baccalar, 1499 zum magister artium, 1509 zum *doctor decretorum* erhoben. Im selben Jahre 1509 war er auch schon zum ersten Male Rektor, 1513 wieder. Unmittelbar darauf begannen die Verhandlungen mit Bremen, und 1515 trat er sein Amt als Syndikus an, mit 100 Mark Gehalt, freier Wohnung und den üblichen andern Vorteilen. Für Ickerus Grote wurde es verhängnisvoll, daß er die Stille seiner Rostocker Gelehrtenstube verlassen hatte. Als er 1526 mit mehreren Herrn des Rats zu einer Tagfahrt nach Celle ritt, wurde die Gesellschaft plötzlich von den Leuten eines holsteinischen Adelligen, Tonjes von Wittbergen, überfallen, der der Stadt Bremen Fehde angesagt hatte, weil ein Bremer Bürger ihm eine Geld-

¹⁾ Trese Y.

summe schuldig geblieben war. In dem entstehenden Handgemenge wurde der Syndikus erschlagen.

Die so frei gewordene Stelle wurde zunächst nicht wieder besetzt. Möglich, daß sich kein Gelehrter von Ruf finden ließ, der ein Amt erstrebte, das, wie das Beispiel lehrte, mit offener Gefahr des Lebens verbunden war. Als man 1528 wieder einen Syndikus suchte, gingen die Wogen des deutschen Glaubenskampfes bereits stürmisch hoch, und man holte den neuen Syndikus nicht mehr aus der Rostocker Gemächlichkeit. Er kam von der Universität Köln.

Es war Johann von der Wyck. Am 20. September 1492 wurde er in Köln als Johannes Walteri de Wyck immatrikuliert, noch 1495 besucht er die Hochschule. Die alte Universität zu Köln, die dritte neben Prag und Erfurt in der Reihe der frühhumanistischen Bildungsstätten des deutschen Reichs, war schon im Mittelalter von Bremen aus manchmal besucht worden — 15 Studenten waren es bis 1500 —, das 16. Jahrhundert erhöhte ihre Zahl auf im ganzen 34. Die Kölner Matrikel hält leider sehr lange an der alten Gewohnheit fest, nur den Vornamen der Immatrikulierten einzutragen, soviel läßt sich aber doch erkennen, daß nicht die Söhne der führenden Ratsgeschlechter hier zu finden sind, sondern meist „Leute aus dem Volk“, die sich aus mancherlei Gründen hergezogen fühlten.

Denn hier am Rhein hatte sich das alte Gedankengut des Frühhumanismus nicht nur am reinsten erhalten, sondern auch zuerst in den Vollhumanismus gewandelt. Dieser war nicht mehr wie sein Vorgänger ängstlich bemüht, den Boden des Dogmas nicht zu verlassen, auf kirchliche Reformen bedacht, sondern er ging zum Angriff über, bekämpfte die alte Kirche und ihre Stellungen mit allen Waffen der Gelehrsamkeit, der Rede und des Spotts. Hier in Köln hatte der Streit Johann Reuchlins mit den Dominikanern im Jahre 1510 unter ungeheurem Aufsehen der ganzen gebildeten Welt den ersten Zusammenprall zwischen der Kirchenscholastik und dem neuen Humanismus gebracht. Die jungen Studenten, die Zeugen dieses Kampfes waren, folgten leidenschaftlich den Auseinandersetzungen, der Bremer Martin Gröning, der im November 1508 in Köln immatrikuliert wurde, spielt dabei als Anhänger Reuchlins eine tragende geschichtliche Rolle¹⁾. Er starb 1521 als Domkantor. Man sieht, wie in Bremen selbst die hohe Geistlichkeit vom Geiste des Humanismus schon teil-

¹⁾ Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie. IX. Bd., S. 719 ff.

weise erfaßt war. Diesem selben Reuchlinschen Kreis entstammte nun auch Johann von der Wyck, der sogar als Reuchlins Prokurator im Jahre 1514 nach Rom ging, als der Bischof von Speier einen Ketzerprozeß gegen den großen deutschen Humanisten angestrengt hatte. Die Kurie verschleppte den Prozeß bis 1520 und entschied dann gegen Reuchlin. Für Johann von der Wyck war es eine Schule unvergleichlicher Art, aus größter Nähe in das Getriebe der päpstlichen Politik blicken zu können. Als geschickter Anwalt in dem Kampfe gegen Geisteszwang und für Gewissensfreiheit war er weithin berühmt geworden, und diese bereits gewonnene Beühmtheit wurde nun wieder der Grund, daß Bremen ihn als Syndikus zu gewinnen trachtete und 1528 auch wirklich gewann. Seine Wirksamkeit in unserer Stadt war nur kurz, aber um so gewichtiger, war er doch die treibende Kraft für den Eintritt Bremens in den Schmalkaldischen Bund (1531). Über seine weiteren Schicksale braucht hier nicht gesprochen zu werden, sie gaben denen recht, die behaupteten, daß ein besonderer Unstern über dem Haupte eines jeden Bremer Syndikus stehe¹⁾.

Die Universität Köln hat in der Zeit ihrer humanistischen Blüte noch einen Mann herangebildet, der für das geistige Leben Bremens seine stille, aber große Bedeutung hatte, den Stadtphysikus Johannes Ewych (immatr. Köln 29. April 1544). Er war einer der Gründer und ersten Lehrer des 1584 zu einer Art von Hochschule erhöhten Bremer Gymnasiums. Auch er hatte in Italien — 1557 studiert er in Padua — den Geist der wiedergefundenen Antike begeistert in sich aufgenommen und bewahrte ihm durch sein ganzes Leben die Treue. Er starb am 7. Februar 1588.

Diesen aus dem Mittelalter übernommenen Universitäten Prag, Erfurt, Köln und Rostock — von Heidelberg wird noch besonders die Rede sein — stehen nun die Neugründungen des 16. Jahrhunderts in vieler Hinsicht recht unterschiedlich gegenüber. Sie sind durch keine Tradition belastet, die allzuweit in die Zeit der alten Kirche zurückreicht, keine Gefühlswerte binden sie an die Vergangenheit, sie sehen leichter die alten Mängel, sinnen auf ihre Beseitigung, stehen unbefan-

¹⁾ Das Streben, erste wissenschaftliche Berühmtheiten für das Amt des Syndikus nach Bremen zu ziehen, wirkte noch lange nach. Noch 1740 holte man den Professor der Universität Utrecht Eberhard Otto (geb. 3. Sept. 1685 zu Hamm in Westf., gest. 20. Juli 1756), damals die bedeutendste Autorität auf dem Gebiete des römischen Rechts, als Syndikus und Kanzleidirektor nach Bremen.

gener inmitten der neuen Strömungen. Wir können sie, obwohl z. B. Wittenbergs Gründung noch in die katholische Zeit fällt, von Anfang an als die protestantischen Hochschulen bezeichnen.

Man könnte nun versucht sein, die Fortschritte und Wandlungen der Reformation in Bremen in dem Bildungsgang der führenden Persönlichkeiten begründet zu sehen, könnte fragen, von welchen Universitäten besondere Lehrmeinungen eingedrungen sind. Ich glaube aber, es wird immer problematisch bleiben, sich durch das Gewirre dieser vielen Fäden hindurchfinden zu wollen. Es waren ja wohl auch nicht die Universitäten, die unsere Bürger vor die neuen Probleme stellten, sondern diese erwachsen dem heimischen Boden selbst, gewannen hier ihre besondere Färbung und konnten auch nur von hier aus ihre Lösung finden. Eine Abhängigkeit der führenden Männer von ihrer alten Studienstätte ist in den meisten Fällen schon deshalb kaum festzustellen, weil gerade im Zeitalter der Reformation die Gewohnheit, die Universitäten zu wechseln, verbreiteter als jemals vorher oder später war. Fast jedes neue Semester wird in eine neue Stadt gezogen, das Wandern, die *peregrinatio*, gilt ja als ein wesentlicher Teil des Studiums, liegt vielen mehr am Herzen als das Studium selbst. Man wird diese Schwierigkeiten noch begründeter finden, wenn wir nun die Universitäten einzeln betrachten.

Zuerst zieht natürlich W i t t e n b e r g unsere Blicke auf sich, die Wiege der deutschen Reformation. Die Universität hatte bald nach ihrer Gründung — die Matrikel¹⁾ beginnt 1502 — die Aufmerksamkeit der Bremer auf sich gelenkt, Theodericus Frese war der erste, der 1504 den Weg zu ihr fand. Für das ganze 16. Jahrhundert zähle ich 174 Bremer Studenten in Wittenberg, gewiß eine stattliche Zahl, die beinahe jene Rostocks erreicht. Es hat nun kaum eine zweite Hochschule so wechselnde Schicksale, soviel Umwandlungen und Umstellungen erlebt wie gerade Wittenberg, nirgends änderten sich die Richtungen und Lehrmeinungen so oft und so plötzlich. Man könnte nun erwarten, daß jeder solcher Wechsel, bald fördernd, bald hemmend, auch auf den Besuch aus Bremen eingewirkt haben müßte. Dieser bleibt aber, unbekümmert um alle Streitfragen, ziemlich gleichmäßig derselbe durch das ganze Jahrhundert.

¹⁾ Album Academiae Witebergensis. Herausg. von C. E. Forstemann. Leipzig 1841.

In ihrer katholischen Zeit, die wir bis zu dem denkwürdigen Jahr 1517 reichen lassen dürfen, wurde die Wittenberger Universität viel von den herrschenden Ratsgeschlechtern besucht, wir begegnen Namen, die in Bremen ihren Klang hatten, wie Frese, Krefting, Trupe, Gröpeling usw. Das Ansehen der alten Kirche galt noch unvermindert fort, auch Luther, der hier seit 1508 wirkte, dachte noch nicht daran, es anzugreifen, erst der Ablaßhandel Tetzels rief ihn auf den Plan. Uns fesseln besonders die Immatrikulationen des Jahres 1517, denn das sind die Studenten, die sich um die am 30. Oktober angeschlagenen Thesen Luthers sammelten, seine Schüler und vielleicht Weggenossen. Wir finden für dieses Jahr nur einen Bremer, Arnold Klencke (immatr. 15. Juni 1517), einen jungen Mann aus vornehmerm Geschlecht. 1518 begegnen wir zwei Bremern aus ratsherrlichen Familien, Arnold Esich und Eler Esich. 1519 studieren wieder zwei Bremer aus führenden Kreisen, Johann Zierenberg und Tilemann Goldschmid in Wittenberg, daneben noch ein älterer Geistlicher, Johann Frische (Friske), der wahrscheinlich noch im Sinne der Dekrete von 1477 an die Hochschule ging, um eine Domherrenpfründe erstreben zu dürfen. 1520 begegnen wir nur einem, Georg Kind. Im stürmischen Jahre 1521, das im Frühjahr den Reichstag von Worms und Luthers Weg auf die Wartburg brachte, treffen wir schon 5 Bremer in Wittenberg, davon wieder 3 aus Familien des Rats: Hermann Winkel, Hermann von Holten und Hinrich Esich. Im gleichen Jahre hatte der Papst die Universität Wittenberg mit dem Bann belegt, jeden für exkommuniziert erklärt, der sie besuchte, trotzdem finden wir im folgenden Jahre Eler Werenberg, Hermann Hoier, Johann Starcke u. a. als Neuimmatrikulierte. Diese Zusammenstellung von Namen beweist, daß das Eindringen der Reformation nach Bremen doch nicht einseitig nur von Holland ausging, denn wenn eine so stattliche Reihe von Söhnen führender Familien mit an der Quelle des Protestantismus gesessen hatte, so müssen die Gedanken Luthers schon in weiten Kreisen Bremens verbreitet gewesen sein, bevor sie noch Heinrich von Zütphen auf offenem Markte aussprach.

In den Jahren von 1523 bis etwa 1542 wird Wittenberg von Bremen aus nur spärlich besucht. Es ist überraschend, denn gerade in dieser Zeit steht die Universität auf der Höhe ihres wissenschaftlichen Ruhmes, Luther und Melanchthon bauen einträchtig die theologischen Grundlagen der jungen evangelischen Kirche. Es finden sich aber

unter den wenigen Namen doch solche, die später in Bremen zu hoher Geltung kamen, wie Dethmar Kenckel, Hermann Vasmer, Erich Hoyer, Eberhard Speckhan, Johann Havemann u. a.

Erst mit dem Jahre 1543 beginnt wieder ein stärkerer Zustrom bremischer Studenten nach Wittenberg, der nicht ganz zufällig war. Es ist die Zeit, da Philipp Melanchthon in seiner milden, auf Versöhnen und Vermitteln bedachten Art auf einen Ausgleich mit den Lehren Calvins und Zwinglis hinarbeitete, 1540 erschien seine „*Augustana variata*“, die gerade in der Abendmahlslehre großes Entgegenkommen zeigte. In Bremen horchte man auf, denn hier bestand, wenn man so sagen darf, stets eine „Disposition“ zum Calvinismus, die geschichtlich vorbereitet war. Und 1544 begegnen wir in dieser veränderten Wittenberger Luft nun auch jenem Daniel von Büren, der dem „Philippismus“ in Bremen über alle Widerstände zum Siege verhalf.

Die Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547, die dem deutschen Protestantismus die erste schwere Niederlage brachte, bereitete auch der Universität Wittenberg zunächst ein Ende. Der geschlagene Kurfürst Johann Friedrich suchte die Trümmer der Hochschule nach Jena zu retten. Es war zugleich eine Loslösung von der versöhnlichen Richtung Melanchthons, Jena wurde sogar die Hochburg der altlutherischen Orthodoxie. In Bremen hatte man für starre Dogmen niemals große Neigung, es ist bezeichnend, daß sich in der Matrikel¹⁾ von Jena auch nicht ein einziger nach Bremen weisender Name findet.

Nach der Wiederherstellung der Wittenberger Hochschule verschärfte sich die Gegensätze innerhalb des deutschen Protestantismus. Melanchthons „Leipziger Interim“ beantworteten die orthodoxen „Flacianer“ von Jena mit leidenschaftlichen Ausbrüchen. Ihnen galten Melanchthons Anhänger nur für verkappte Calvinisten („Kryptokalvinisten“). Melanchthon selbst verteidigte noch einige Jahre mit Geist und Geduld seine Stellung, zog sich dann aber, erbittert über die *rabies theologorum*, in seine gelehrte Einsamkeit zurück, in der er 1560 starb. Gerade während dieser mit aufregenden Disputationen und heftigen Auseinandersetzungen angefüllten Jahre war nun Wittenberg sehr stark von Bremen aus besucht worden, und wir finden Namen, die

¹⁾ Die Matrikel der Akademie zu Jena 1548—1557. Herausg. von Dr. Theodor Lackemann und Dr. Friedrich Schneider. 1927. Heft 10 der Sammlung „Aus Thüringischen Archiven und Bibliotheken“.

für das geistige Leben unserer Vaterstadt von großer Bedeutung werden sollten, wie Hinrich Tiling (immatr. 1553), der in Bremen Secretarius wurde, nachdem er seine Fähigkeiten als Prokurator am Reichskammergericht zu Speier bewiesen hatte, oder Tilemann Timann (immatr. 1554), Heinrich Oldenburg (immatr. 1555) u. a. m.

Wie alle geistigen Auseinandersetzungen brachten auch die „Hardenbergschen Händel“ einen frischen Antrieb in das wissenschaftliche Leben Bremens. Der Kryptokalvinismus bildet ja gegenüber der erstarrten lutherischen Orthodoxie ein Mehr an geistiger Regsamkeit und Beweglichkeit, eine entschiedene Ermunterung künstlerischen und wissenschaftlichen Strebens. Wir finden wieder ein unverdächtiges Zeugnis für den neuen freieren Geist in den mit dem Jahre 1511 beginnenden Rhederbüchern. In den ersten drei Bänden entdeckt man — abgesehen von gelegentlichen Zuwendungen für die „schole by den swarten monnichen“, das spätere Gymnasium — keine einzige Ausgabe, die dem geistigen Leben gewidmet wäre, kein einziges Buch wird noch gekauft, keinem gelehrten Mann eine Ehrengabe gewährt, keinem Studenten eine Unterstützung bewilligt. Einzelne wohlhabende Bürger haben sicher schon eine freigebige Hand für Kunst und Wissenschaft gehabt, dagegen erschien es dem alten Bürgersinn offenbar noch für unverantwortlich, öffentliche Gelder für Dinge auszugeben, die mit dem Wohle des Staats nicht unmittelbar zusammenzuhängen schienen. Das wurde nun gerade unter dem Einfluß des eindringenden Kryptokalvinismus anders. Der mit dem Jahre 1556 beginnende vierte Band der Rhederbücher enthält zum erstenmal auch Ausgaben für geistige Bedürfnisse, die nun immer häufiger werden, eine immer größere Rolle spielen. Sind auch die im einzelnen angewandten Summen gering, so ist doch die Anzahl der Fälle beachtlich¹⁾. Und es ist dabei sehr bezeichnend, daß die allermeisten Zuwendungen dieser Zeit irgendwie mit der Universität Wittenberg zusammenhängen. Es sind zumeist Wittenberger Magister, die dem Rat ihre Werke oder auch nur einige *carmina* dedizieren, es sind ferner nur Studenten der Wittenberger Universität, die zur Förderung ihres Studiums ein Stipendium — meist 10 oder 20 Taler für das Semester — zugewiesen bekommen. Daniel von Büren wollte offenbar die Bremer Jugend an die Quelle des Philippismus führen. Der Rektor der Bremer Latein-

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellungen in den von mir hergestellten Registern. (Brem. Staatsarchiv.)

schule wird auf Staatskosten nach Wittenberg geschickt, um seinen Lehrgang dem großen Vorbild angleichen zu können. Wittenberg ist jetzt die „offizielle“ Universität Bremens geworden.

Da brachte das Jahr 1572 für die Universität wieder einen jähen Wechsel. Das Kurfürstentum Sachsen wurde dauernd beunruhigt durch die Kämpfe zwischen der ernestinischen und albertinischen Linie des Hauses Wettin. Es war nur eine Folge dieses politischen Spiels, daß nun die „Kryptokalvinisten“ in Wittenberg hart bedrängt wurden, angeblich, weil sie die Glaubenseinheit des Landes störten. Einige der philippistischen Professoren vermochten noch rechtzeitig zu flüchten, darunter *Christoph Pezelius*, der Dekan der theologischen Fakultät. Nach einem kurzen Aufenthalt in Siegen, wo er im Dienste der Dillenburger Grafen die hohe Schule zu Herborn erneuerte, kam er als Superintendent nach Bremen. Er schenkte der Stadt eine Kirchenordnung, die lange in Ansehen und Geltung blieb, arbeitete eifrig am ersten akademischen Ausbau der Lateinschule im Jahre 1584, zog verschiedene protestantische Splitter, die sich einst in Wittenberg unter seinen wissenschaftlichen Schutz begeben hatten, wie die Reformierten Polens und die „Böhmischen Brüder“, eng an die bremische Kirche und Schule heran, schuf nahe Beziehungen zu den Professoren von Herborn, aus deren Kreis der große Rektor *Matthias Martinius* (1610—1630) stammt, dessen Jahre die Glanzzeit von Bremens Wissenschaft bedeuten.

Es ist nun sehr überraschend, daß mit dem Jahre 1572 die Bremer Studenten keineswegs von Wittenberg verschwinden, sondern, als sei nichts geschehen, in unverminderter Zahl die nunmehr orthodox-lutherische Schule besuchen. Während die Universität mit den philippistischen „Irrtümern“ aufräumt und nur noch dogmatisch abgestempelte Ansichten duldet, weilt an ihr *Heinrich Krefting* (immatr. 1580), dieser eingeschworene Calvinist, in seinem humanistischen Eifer ein würdiger Nachfolger Daniels von Büren. Man sieht an diesem einen Beispiel, wie schwierig es ist, bremische Entwicklungen auf den Besuch einer bestimmten Universität zurückzuführen. Immerhin wurde der Zustrom aus dem reformierten Bremen an die lutherische Schule bald spärlich und hörte dann ganz auf. 1593 erscheint der letzte Bremer des 16. Jahrhunderts in Wittenberg. Im Jahre 1602 folgt noch ein *Johann Tile*, in diesem selben Jahre endet aber auch die Wittenberger Matrikel.

Die geistig nahe verwandte Universität Marburg kann hier kurz behandelt werden, da Dr. Friedrich Prüser ihr eine ausführliche Arbeit gewidmet¹⁾ und ihren Besuch von Bremen aus in sorgfältig errechneten Tabellen dargestellt hat. Die Marburger Matrikel²⁾ beginnt 1527, als erster Bremer erscheint erst 1543 Hermann Gröning, dann folgt wieder eine Pause von mehr als zehn Jahren. 1555 beginnen ansteigende Zahlen von Immatrikulationen bremischer Studenten, so daß trotz der späten „Entdeckung“ Marburgs bis zum Ende des Jahrhunderts 53 Namen auftreten. Der Besuch dauert auch in das 17. Jahrhundert fort, während Wittenberg ausscheidet, so daß Marburg dessen Erbe angetreten hat.

Der Durchbruch des Kryptokalvinismus in Bremen brachte nun auch eine alte Universität in Aufnahme und Ansehen, die man bisher gar nicht beachtet hatte, die jetzt aber die Grundsätze der reformierten Lehre, wie sie Bremen anerkannte, am reinsten zu vertreten schien, nämlich Heidelberg. Sie war schon 1386 gegründet, aber es dauerte anderthalb Jahrhunderte, bevor ein Bremer Student seinen Fuß über ihre Schwelle setzte. Und der erste war, wie schon erwähnt, 1533 eben wieder jener jüngere Daniel von Büren, der offenbar schon in jungen Jahren eine feine Witterung für kalvinistische Strömungen gehabt haben muß. Der Besuch Heidelbergs von Bremen aus bleibt zunächst nur vereinzelt und schwillt erst gegen Ende des Jahrhunderts an, dann aber so mächtig, daß wir noch auf 56 Immatrikulationen gelangen. Die Zahl wäre noch größer, wenn nicht der furchtbare Ausbruch der Pest im Jahre 1594, gerade zur Zeit des stärksten Besuchs von Bremen aus, zu einer Massenflucht von Lehrern und Studenten geführt hätte; damals sollen 1200 Menschen in der Stadt Heidelberg gestorben sein. So entstand eine Lücke von einigen Jahren, in denen die Universität gemieden wurde, um am Ende des Jahrhunderts wieder um so eifriger besucht zu werden. Es konnte sich damals auch keine zweite Schule des Reichs an Glanz mit Heidelberg messen. Seine Bücherei, die „Palatina“, war die berühmteste Deutschlands, die Schöpfung des Heidelberger Katechismus durch Zacharias Ursinus und Kaspar Olevianus gab den Heidelberger Theologen dieselbe

¹⁾ Friedrich Prüser, Bremen und die Universität Marburg im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. Br. Jb., 31. Bd., S. 181 ff.

²⁾ Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis. Edidit Julius Caesar. Marburg 1875.

höchste Autorität innerhalb der reformierten Kirche, wie sie einst Luther und Melanchthon in Wittenberg für das augsburgische Bekenntnis besaßen. Am *Collegium sapientiae* wirkt Heinrich Alting aus Emden, zugleich der Erzieher des jungen Kurfürsten, der viele Verbindungen auch nach Bremen unterhielt. Neben ihm David Pareus, eine der vornehmsten Gelehrtengehaltnen des Zeitalters. Der Heidelberger Katechismus blieb für Bremen die allein anerkannte Bekenntnisschrift, die Dordrechter Synode von 1618 hat es nochmals klar ausgesprochen. Es war die deutsche Form des Calvinismus, wie sie die Heidelberger Universität in Wort und Schrift vertrat, die sich in Bremen durchgesetzt hatte, nicht die alte Lehre der Schweizer Reformaoren, deren Meinungen, besonders in der Frage der Praedestination, dem lebensbejahenden Bremer nicht zusagten.

Dennoch sind unsere Studenten auch an die Universitäten der Schweiz gegangen. Genf ist allerdings während des ganzen 16. Jahrhunderts nur von 5 Bremern besucht worden, es lockte also nicht, den reinen Calvinismus an seiner Quelle kennenzulernen. Vielleicht hat auch die fremdsprachige Umgebung den Anreiz so gemindert, wie es überhaupt festzustellen ist, daß die Jugend unserer Stadt immer unter deutschen Menschen am liebsten verweilte. Die französischen und italienischen Universitäten sind, wie ich bereits im 35. Bande des Bremer Jahrbuchs, S. 41 ff. nachwies, von Bremen aus nur ganz vereinzelt und ausnahmsweise besucht worden.

Mehr Anziehungskraft als Genf bewies Basel, mit seiner reichstädtischen Behaglichkeit mochte es den Bremern artverwandt erscheinen. Die Matrikel ist noch nicht gedruckt, doch stellte die dortige Universitätsbibliothek einen sorgfältigen Auszug aller Bremer Studenten für unser Staatsarchiv her. Ähnlich wie Heidelberg wurde auch Basel erst in Bremen entdeckt, als die Hochschule bereits auf andert-halb Jahrhunderte ihres Bestehens zurückblicken konnte. Und sehr bezeichnenderweise ist es dort wie hier ein Daniel von Büren, der als erster Bremer Name erscheint. Es lebte in der ganzen Familie Büren offenbar ein unabhängiger Geist, der gerne neue Wege ging. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts sind es dann noch 11 Bremer, denen wir in Basel begegnen, der Besuch wird später reger, so daß wir zwischen 1600 und 1700 in der Matrikel 96 Namen aus unserer Stadt finden. Für diesen Zeitabschnitt ist also Basel eine Lieblingsschule der Bremer gewesen.

Vergleicht man nun die Eintragungen der Basler Matrikel mit dem, was sich in Bremer Archivalien erhalten hat, so zeigt sich eine Eigentümlichkeit: man ging weniger nach Basel, um dort zu studieren, sondern um zu promovieren. Fast alle Bremer sind nur kurze Zeit dort gewesen, haben noch im Jahre ihrer Immatrikulation als graduierte Doktoren die Universität wieder verlassen. Theodor Meier traf im September 1597 in Basel ein, am 23. November wird er schon promoviert. Auch Daniel von Büren erwirbt noch in demselben Jahre 1587 den Basler Doktorhut, in dem er eintrifft. Ähnlich ist es bei Henning Bisterveldt, Gerhard Swechusen, Georg Cöper. Die Erwerbung akademischer Grade scheint in Basel mit wenig Umständen verbunden gewesen zu sein. —

Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß aus dem nunmehr kalvinisch gewordenen Bremen die Jugend nur noch an kalvinische Hochschulen gegangen wäre. Im Gegenteil, es läßt sich für das 16. Jahrhundert nicht einmal dartun, daß sie sie besonders bevorzugt hätte. Die Trennung des deutschen Protestantismus ging, so tief ihre Wirkungen auch waren, im Grunde nur die Theologen unmittelbar an, die Juristen und Mediziner waren zunächst kaum berührt. Die Gegensätze waren auch noch nicht so unversöhnlich geworden, daß nicht die Wissenschaft hätte ihre verbindenden Brücken schlagen können. Bremen hatte seit jeher an allen „Unionsbestrebungen“ regen Anteil genommen, und eben weil hier der Kirchenstreit so oft und heftig aufgeflackert war, war auch die Neigung zum Kirchenfrieden immer eine große. Als nun im Jahre 1574 Herzog Julius von Braunschweig die alte Schule von Gandersheim nach Helmstedt verlegte und gleichzeitig zur Universität erhob mit der ausgesprochenen Absicht, hier dem Geiste der Versöhnlichkeit ein festes Haus zu bauen, horchte man in Bremen sogleich auf. Schon 1576 erscheint mit Cord von Mandelslo der erste der Bremer. Ihre Zahl wuchs in dem knappen Viertel des Jahrhunderts bis 1600 noch auf 97 an, so daß man sagen darf: wäre Helmstedt im gleichen Geiste einige Jahrzehnte früher gegründet worden, so wäre es für Bremen die wichtigste und besuchteste Hochschule geworden. Auch noch in das 17. Jahrhundert reicht die Vorliebe für Helmstedt hinein, in den zehn Jahren von 1600 bis 1610 wurden 38 Bremer dort immatrikuliert.

Es wirkte manches zusammen, um Helmstedt zu so hoher Geltung zu bringen. Die bequeme Nähe, die schon berührte vermittelnde Rich-

tung, vor allem aber wohl die Tätigkeit zweier angesehener Professoren, die aus Bremen stammten und in Helmstedt die führende Rolle spielten: Albert Clamp (geb. 10. Nov. 1555, gest. 26. Dez. 1604), und Eberhard Speckhan (geb. um 1550, gest. 1627). Namentlich der letztere war als Sproß einer alten Bremer Familie mit soviel Leuten verwandt und verschwägert, daß es für den Besuch Helmstedts eine merkliche Steigerung bedeutete, wenn er nur alle Söhne aus seiner Sippe heranzog¹⁾.

Während des 16. Jahrhunderts finden wir fast an allen Hochschulen Deutschlands Bremer Studenten, auch an den entferntesten. So nahmen 3 den Weg nach Königsberg, nach Frankfurt an der Oder, das nach 1648 einen Massenbesuch aus Bremen aufzuweisen hat, doch auch schon 15. Hier erschien 1506 als erster Albert Louwe, der spätere Ratmann, sogleich im Gründungsjahre der Universität. Von 1516 bis 1539 war die Hochschule nach Cottbus verlegt, in diesen Jahren fehlen die Bremer. Auch die süddeutschen Universitäten werden im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts nun endlich eines Besuches gewürdigt, außer Heidelberg, von dem wir bereits sprachen, hat allerdings keine von ihnen es auf eine zweistellige Besucherzahl gebracht. An der Spitze steht noch Altdorf mit 8 immatrikulierten Bremern. Die Schule war 1575 als Gymnasium gegründet worden und wurde erst 1623 zur Universität erhöht. Die Matrikel von Freiburg im Breisgau, die für die Zeit von 1460 bis 1656 herausgegeben ist²⁾, enthält in diesen vielen Jahren nur zwei Studenten aus der Bremer Diözese, die gemeinsam 1576 kamen. Die Matrikel von Tübingen³⁾ enthält vor 1600 überhaupt keinen aus Bremen stammenden Studenten. Ebenso zeigt auch die Universität Würzburg, die übrigens gleich bei ihrer Gründung (1582) dem Jesuitenorden anvertraut wurde, keinen bremischen Besucher.

Die bremische Richtung des Protestantismus, die sowohl von der lutherischen Orthodoxie wie von Calvins Praedestinationslehre ihren deutlichen Abstand hielt, war immer Angriffen aus beiden Lagern aus-

¹⁾ Biographien von Klamp, Chytraeus und Speckhan im Anhang von „Album Academiae Helmstadiensis“. Bearbeitet von Paul Zimmermann. Bd. I. Album Academiae Juliae (1574—1636). Hannover 1926.

²⁾ Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460 bis 1656. Freiburg 1907.

³⁾ Die Matrikel der Universität Tübingen. Herausg. von Dr. Heinrich Hermelink. Stuttgart 1906.

gesetzt. Je mehr sich die Trennungslinien verstärkten, je unversöhnlicher die Stimmung wurde, desto schwerer wurde es für die jungen Bremer, sich sowohl an den lutherischen wie an den kalvinischen Hochschulen zu Hause zu fühlen. Der Unterschied zwischen den beiden protestantischen Richtungen erschöpfte sich ja nicht mit der abweichenden Auffassung der Abendmahlslehre, sondern ging tiefer, war verquickt mit sozialen und politischen Forderungen. Das Luthertum war mit seinem landeskirchlichen Aufbau monarchisch und aristokratisch eingestellt, auch die Obrigkeit kam ihm von Gott. Der Calvinismus aller Farben war dagegen im Wesen demokratisch-republikanisch, der Schöpfer der neuen Lehre vom Staatsrecht, der Emdener Syndikus Althusius — übrigens wieder ein Beispiel dafür, daß für das Amt des Syndikus höchste Gelehrsamkeit gewünscht war — sprach dem Volke das Recht zu, seinen Herrscher abzusetzen, wenn er seine Pflichten schlecht erfüllte. Der Augsburger Religionsfriede hatte schon 1555 der lutherischen wie der katholischen Lehre die Gleichberechtigung zuerkannt, das helvetische Bekenntnis aber nicht genannt, Grund genug, daß diesem nun sowohl von der alten Kirche wie von den Lutheranern die Duldung verweigert wurde. Diese doppelte Gegnerschaft erfüllte die Herzen mit banger Beklemmung. Im Jahr 1572 kam es zum schon geschilderten Zusammenbruch des Philippismus in Wittenberg, im selben Jahre auch zur furchtbaren Bartholomäusnacht in Frankreich. Da man in den Hugenotten die nächsten Glaubensbrüder sah, verbreiteten die Nachrichten von dem Gemetzel auch bei uns lähmendes Entsetzen. Über den glaubensgleichen Niederlanden hing dauernd das drohende Schwert der spanischen Weltmacht, der Name Herzog Albas hatte auch bei uns seinen schrecklichen Klang. Das Gefühl, so vielen und großen Gefahren vereinsamt gegenüberzustehen, mahnte zur Sammlung der noch verbliebenen Kräfte. Und so sehen wir, wie sich jetzt die geistigen Fäden zwischen den reformierten Gebieten des Reichs immer enger knüpfen. Sie führen von Bremen nach den Niederlanden wie nach der Grafschaft Dillenburg, der deutschen Besetzung des Hauses Oranien mit dem geistigen Mittelpunkt Herborn, sie führen nach Ostfriesland und der Pfalz, zu den Reformierten in Polen und den „Brüdern“ in Böhmen. Um nun im gleichen Geiste vereint zu bleiben, erschien es zweckmäßig, sich ein eigenes Schulwesen zu schaffen, und so entsteht gegen das Ende des 16. Jahrhunderts das „Gymnasium“ des deutschen Calvinismus. Diese kleinen

Akademien sind alle fast gleichzeitig gegründet — Zerbst 1582, Bremen 1584, Franeker 1585, Herborn endgültig 1585 —, stimmten in ihren Lehrplänen überein, wechselten Lehrer und Schüler gegenseitig aus, so daß wir an ihnen immer wieder denselben Namen begegnen.

Bremen hat unter ihnen ein besonderes Ansehen genossen, und es war keine selbstgefällige Übertreibung, wenn man hier darauf hinwies, durch ganz Europa rühmlichst bekannt zu sein. Leider haben sich aus dem 16. Jahrhundert keine Verzeichnisse von Studenten erhalten, die im Bremer Staatsarchiv verwahrte Matrikel, das „*Album studiosorum*“, hat erst 1610 der Rektor Matthias Martinius bei Übernahme seines Amtes angelegt. Wir wissen daher nicht, aus welchen Gebieten zwischen 1584 und 1610 die Schüler hauptsächlich kamen. Ein kleiner, in Bremen gedruckter Brüdertechnikus, der sich in unserer Staatsbibliothek befindet, trägt als handschriftliche Eintragung seines Besitzers den Namen des böhmischen Ritters Wenzel Wostrowetz von Kralowitz. Er besuchte auch das Paedagogeum zu Herborn. Das Beispiel beweist, daß die Bremer Schule auch schon vor Martinius ihre anziehende Kraft auf die „Brüder“ ausgeübt hat. Da bei der feierlichen Einführung des Rektors Joachim Meister im Jahre 1584 diesem das Siegel und der Karzerschlüssel überreicht wurden, darf man schließen, daß bei so deutlicher Betonung des akademischen Charakters der neuen Schule auch die Anlegung einer Matrikel nicht vergessen wurde. Erhalten hat sie sich zu unserm Bedauern nicht, so daß in unserm Studentenverzeichnis des 16. Jahrhunderts Bremen selbst noch fehlen muß.

Dagegen reicht die Matrikel des illustren Gymnasiums zu Zerbst bis in das Jahr der Gründung zurück¹⁾. Wir finden hier auch schon dieselbe kennzeichnende Zusammensetzung der Studentenschaft, wie sie das Bremer *Album studiosorum* später aufweist, junge Menschen aus dem ganzen Gebiet der reformierten Kirche, auch aus Polen und Ungarn, mit einem besonders deutlichen Einschlag aus dem brüderischen böhmischen und mährischen Adel. Joachim Ernst von Anhalt hatte bei der Gründung seiner Landeshochschule deutlich die Absicht ausgesprochen: sie sollte jener versöhnlichen und vermittelnden Richtung eine neue Heimat werden, die durch den Zusammen-

¹⁾ Die Matrikel des Gymnasium illustre zu Zerbst in Anhalt 1582—1797. Herausg. von Reinhold Specht. 1930. Veröffentlichungen der Ostfälischen familienkundlichen Kommission.

bruch des Philippismus in Wittenberg ihren alten Mittelpunkt verloren hatte. Das Gymnasium von Zerbst ist im 16. Jahrhundert nur von 3 Bremern besucht worden. Etwas stärker wird der Besuch erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Franecker, aus dessen im Rijks Archief in Friesland befindlichen *Album Academiae Franekerensis* das Bremer Staatsarchiv einen verlässlichen Auszug hat, wird erst seit 1592 von Bremen aus besucht. Bis 1600 begegnen wir 6 Studenten, teils Theologen, teils Juristen.

Am engsten war wohl die geistige Verflechtung des Bremer Gymnasiums mit der gleichfalls von Christoph Pezelius erneuerten hohen Schule zu Herborn, wenn sie auch in keiner großen Besucherzahl zum Ausdruck kommt. Nur 2 Studenten gingen aus unserer Stadt in den Jahren 1592 bzw. 1599 dorthin. Aber die wissenschaftliche Zusammenarbeit war eine ganz besonders rege. Der große Meister des Staats- und Völkerrechts Johann Althusius war dort 1599 Rektor, im selben Jahre Matthias Martinius Paedagogearch. 1610 nach Bremen berufen, verpflanzte Martini das erprobte Herborner Lehrverfahren in unsere Stadt. Die kleine dillenburgische Hofhaltung — Martinius war dort Hofprediger gewesen — unterhielt weitreichende Beziehungen nach den Niederlanden, die Dillenburg ist ja die Geburtsstätte Wilhelms von Oranien. Dadurch kam in das entlegene Städtchen ein großer Zug und förderte die Geister. Die Herborner Schule hat viele treffliche Gelehrte herangebildet, unter ihnen Gerhard Hanewinkel und Ludwig Crocius, beides angesehene Professoren unseres Gymnasium Illustre. Im Dreißigjährigen Kriege verödete sie ganz, man suchte auch von Bremen aus, sie durch geldliche Unterstützungen¹⁾ am Leben zu erhalten, doch es blieb vergeblich.

Die vier eben angeführten „illustren Gymnasien“ sind in ihrer Entwicklung zur vollen Universität kurz vor dem Ziele stecken geblieben. Vom Augsburger Religionsfrieden ausgeschlossen, vermochte der deutsche Calvinismus nicht jene kaiserlichen Privilegien zu erlangen, von denen die Verleihung akademischer Grade abhängig war. Glücklicher war dagegen das Gymnasium zu Leyden, das in freierer Luft zu einer blühenden und hochangesehenen Universität heranwachsen konnte. Aus dem stammverwandten Bremen zog es viele Schüler in seine Hörsäle, im 17. Jahrhundert wurde es geradezu be-

¹⁾ Alfred Schmidtmayer, Bremen als Herberge der Kirche im 17. und 18. Jahrhundert. Brem. Jahrb. Bd. 34.

vorzugt. Das kündigt sich schon vorher etwas an, denn zwischen 1572 und 1600 haben sich immerhin 14 Bremer in Leyden immatrikulieren lassen. —

Wenn wir nun diese Fülle von Wegen, die die Bremer Studenten des 16. Jahrhunderts zogen, noch einmal in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit überdenken, so werden wir deutlich gewahr, daß wirklich zugleich mit der Reformation ein völlig neues geistiges Leben sich über Deutschland ausgebreitet hat. Das damalige Bremen mag etwa 15 000 Einwohner gehabt haben, wir können daher leicht errechnen, daß das akademische Studium verhältnismäßig ebenso verbreitet war wie heute. Die gelehrten Veröffentlichungen jener Zeit muten uns heute verstaubt und seltsam an, aber das Wesentliche ist nicht der Stoff, sondern das Streben, der tiefe Ernst, mit dem diese vergangenen Geschlechter gearbeitet haben. Dadurch, daß sie sich in den entsagungsreichen Dienst der Wissenschaft stellten, dadurch, daß sie sich uneigennützig den Dingen, die jenseits des Alltags liegen, zuwandten, schufen sie den Boden, auf dem auch noch das wissenschaftliche Schaffen der Gegenwart ruht. Sie reichten die Fackel weiter, die später in unsere Hand kam, und sie verdienen daher, daß wir uns ihrer noch heute dankbar erinnern.

I. Verzeichnis der Hochschulen und der an ihnen immatrikulierten bremischen Studenten.

1. Altdorf.

(Die Matrikel der Universität Altdorf. Herausgegeben von Elias von Steinmayer. Würzburg 1912.)

1. 1589 — Nicolaus Regensdorff.
2. 1590 — Eberhardus Bornhorst.
3. 1590 Juni 28 — Henricus Cliver (ohne Ortsangabe).
4. 1590 — Gerhardus Swechusen.
5. 1595 April 17 — Johannes Zobel.
6. 1597 Mai 2 — Bernhardus Zuckerbecker.
7. 1597 Mai 31 — Conradus Zernemann.
8. 1597 Mai 31 — Henricus Zernemann.

2. Basel.

(Matrikel in der Universitätsbibliothek zu Basel.)

1. 1587 Nov. — Daniel Brandus.
2. 1588 — Joannes Esych Bremensis, comitum Nassauensium praeceptor (sc. des Ernestus Casimirus et Ludovicus Guntherus, illustrissimi et magnanimi domini Joannis comitis Nassauensis-Catzenellenbogensis).
3. 1589 — Otto Schultetus.

4. 1589 — Nicolaus Regenstorff.
5. 1590 Apr. 29 — Henricus Carolus Hermeling e diocesi Bremensi.
6. 1592 — Henningus Bisterveldt.
7. 1593 — Eberhardus Bornhorst.
8. 1596 — Gerhardus Swechusen.
9. 1597 Sept. — Theodorus Meier.
10. 1598 Mai — Georgius Coperus.
11. 1598 Nov. — Tilemannus Roenner.
12. 1600 Apr. — Arpoldus Schultetus.

3. B o l o g n a.

(Gustav C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna. Stuttgart 1899.)

1. 1511 — Martin Gröning.

4. B r e m e n.

(Das erhaltene Album studiosorum beginnt erst 1610.)

5. E r f u r t.

(Akten der Erfurter Universität. Herausg. von der histor. Kommission der Provinz Sachsen durch J. C. Weißenborn. Halle 1887.)

1. 1504 Ostern — Conradus Varle.
2. 1508 Ostern — Eberhardus Nordis.
3. 1508 Ostern — Joannes Jeger.
4. 1508 Michaelis — Nicolaus Essen.
5. 1516 Michaelis — Hermannus Winckel.
6. 1516 Michaelis — Hermannus Holten.
7. 1518 Michaelis — Franciscus Tuncker.

6. F r a n e k e r.

(Uittreksel uit het Album Academiae Franekerensis. Brem. St.Arch.)

1. 1592 Sept. 22 — Johannes Golanius, jur. et art. stud.
2. 1593 Mai 12 — Joannes Fabritius, theol. stud.
3. 1593 Mai 18 — Joannes Ludovicus, jur. stud.
4. 1593 Aug. 17 — Thomas Frabius, theol. stud.
5. 1597 Mai 14 — Daniel Steyn Patritius, jur. stud.
6. 1599 Mai 13 — Joannes Zobel.

7. F r a n k f u r t a. d. O.

(Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. 32. Bd. Universität Frankfurt a. d. O. Herausg. von Dr. Ernst Friedländer. Leipzig 1887.)

1. 1506 — Albertus Leonis.
2. 1509 — Joannes Schobeckg.
3. 1547 — Joannes de Borcken.
4. 1553 — Elardus Havemannus, Consul Bremensis.
5. 1554 — Andreas Havemannus.
6. 1554 — Franciscus Havemannus, fratres.
7. 1554 — Menhardus Hoier.
8. 1557 — Daniel von Büren.
9. 1558 — Theodorus Hirte.
10. 1560 — Petrus Willichius.
11. 1561 — Theodorus Sarbachius (a rectore rursus inscriptus).

12. 1576 — Fridericus Hemmen, Puer.
13. 1586 — Jodocus Sandbeck.
14. 1590 — Eberhardus Bornhorstius.
15. 1590 — Joannes Hannover.
16. 1590 — Theodericus Hoiers.

8. Freiburg im Breisgau.

(Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460 bis 1656. Freiburg i. Br. 1907.)

1. 1576 Juli 3 — Bernhardus a Wersebe, dioc. Brem. laicus.
2. 1576 Juli 3 — Jacobus Lauderus. Brem. dioc. laicus.

9. Genf.

(Le livre du Recteur, Genf 1860.)

1. 1597 Mai 5 — Theodorus Meier.
2. 1597 Mai 5 — Meinhardus Tarckmester.
3. 1598 — Tielmannus Roenner.
4. 1599 — Henricus Isselburgius.
5. 1600 Oct. — Arpoldus Schultetus.

10. Greifswald.

(Ältere Universitätsmatrikeln. II. Universität Greifswald. Herausg. von Dr. Ernst Friedländer, Leipzig 1893. Publikationen aus k. preußischen Staatsarchiven 52. Bd.)

1. 1511 — Sibrandus Sibrandi. Bremensis clericus.
2. 1566 Dec. 29 — Martinius Bramstede, in gratiam doctoris Christiani Caleni, cui serviebat, gratis est inscriptus.
3. 1578 — Henricus Felthusen.

11. Heidelberg.

(Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. Herausg. von Gustav Toepke. Heidelberg 1884.)

1. 1533 Oct. 4 — Daniel de Büren.
2. 1537 Juni 17 — Philippus Leo.
3. 1550 März 10 — Thilmannus, bac. art. 1552 Juni 21 (Diemann).
4. 1551 Dec. 10 — Meinardus Hoierus.
5. 1554 Juli 17 — Joannes Frese.
6. 1557 Nov. 17 — Henricus Tilingius.
7. 1558 octava Julii — Theodorus Freitag.
8. 1558 octava Julii — Paulus Beer.
9. 1560 Mai 28 — Casparus Hemelinck.
10. 1560 Juni 13 — Gerhardus Stedingk.
11. 1565 Juni 28 — Conradus Kenkelius.
12. 1566 Aug. 30 — Henricus Landwehr, bac. art. 1566 Dec. 10.
13. 1567 Juli 11 — Joannes Roderus.
14. 1567 Dec. 9 — Franciscus a Domstorff.
15. 1568 Aug. — Conradus Witmarus.
16. April 11 — Laurentius Rodbart.
17. 1570 Apr. 16 — Nicolaus Horn.
18. 1571 Aug. 29 — Borcardus Wittmarus.

19. 1572 Jan. 28 — Ortgisius Schulte,
20. 1575 Oct. 14 — Joannes Groningus.
21. 1576 Apr. 25 — Segebadus ab Huda.
22. 1576 Apr. 25 — Conradus Mimessen.
23. 1576 Apr. 27 — Gothardus Ewichius.
24. 1576 Apr. 27 — Vincentius von Delcht (!).
25. 1578 Nov. 10 — Fridericus Hemmen. Non juratus propter aetatem.
26. 1580 Sept. 26 — M. Albertus Timannus.
27. 1582 Aug. 15 — Albertus Clampus.
28. 1582 März 2 — Johannes Winckelius.
29. 1584 Febr. 11 — Joannes Jacobus Mylius.
30. 1585 Apr. 14 — Eberhardus Dedekinus.
31. 1585 Juli 26 — Guilhelmus Schaffenrath.
32. 1585 Oct. 5 — Joannes Sluterus.
33. 1585 Oct. 5 — Christophorus Witikindus.
34. 1586 Sept. 15 — Nicolaus Regenstorff.
35. 1586 Sept. 19 — Johannes Esychius.
36. 1586 Sept. 19 — Henricus Krefting.
37. 1586 Sept. 19 — Johannes Krefting, fratres.
38. 1586 Sept. 19 — Gerardus Swechusen.
39. 1587 Sept. 20 — Melchior Brummer.
40. 1588 Aug. 2 — Theodorus Ezychius.
41. 1589 Aug. 7 — Ericus Hedemann.
42. 1590 Nov. — Tilemannus Ronner.
43. 1592 Oct. 26 — Theodorus Meyer.
44. 1592 Oct. 26 — Johannes Heddemann.
45. 1593 Oct. 4 — Georgius Coperus.
46. 1593 Nov. 25 — Johannes Huneken.
47. 1594 März 29 — Joannes Fabricius.
48. 1594 März 29 — Arnoldus Klapmeier.
49. 1594 März 30 — Conradus Zernmann.
50. 1594 März 30 — Henricus Zernmann, fratres.
51. 1594 Mai 20 — Antonius von der Hude, stud. nob.
52. 1594 Oct. 3 — Winholdus Winholdus.
53. 1594 Oct. 9 — Joannes Klapmeier.
54. 1598 Mai 7 — Eberhardus Docenus.
55. 1598 Mai 15 — Theodorus Meierus, Jur. utr. Dr.
56. 1598 Mai 18 — Gerhardus Flugelius.
57. 1598 Juli — Dec. Otto Weselaw.

12. Helmstedt.

(Album Academiae Helmstadiensis. Bearb. von Paul Zimmermann. Bd. 1. Hannover 1926. Selbstverlag der Historischen Kommission.)

1. 1576 Oct. 16 — Conradus a Mandeslo. Gratis (Ohne Ortsangabe).
2. 1577 Juni 19 — Laurentius Meihert.
3. 1578 März 2 — Segebadus ab Huda.
4. 1578 März 2 — Gerhardus Gercken.
5. 1597 Mai 18 — Ludolphus Holstenius.
6. 1597 Nov. 21 — Joannes Hildebrandus. Disp. pro licentia in Fac. jur. praeside Borcholten.
7. 1597 März 18 — Joannes Winckelius.

8. 1580 Febr. 27 — Fridericus Stelbogen.
9. 1580 Sept. 19 — Christophorus Fabritius.
10. 1581 Febr. — Jacobus Frisius.
11. 1581 März — Otto Schulten.
12. 1581 März — Eberhardus Dedeken.
13. 1581 Apr. — Luderus Vogelsanck. Gratis.
14. 1581 Sept. 10 — Casparus Gribenius.
15. 1581 Sept. 20 — Lambertus vom Hoff.
16. 1582 Apr. 13 — Johannes Meier.
17. 1582 Apr. 23 — Johannes Witing.
18. 1582 Oct. 11 — Adolphus Bremer. Ex diocesi Bremensi.
19. 1583 Apr. 20 — Henricus (!) Regenstorp.
20. 1583 Apr. 20 — Fridericus Henning.
21. 1583 Mai 8 — Johannes Schroderus.
22. 1583 Mai 25 — Otto Drewesen. Nobilis Bremensis.
23. 1583 Sept. 9 — Henricus Felthusen.
24. 1583 Oct. 6 — Joannes Vogt.
25. 1583 Oct. 23 — Theodericus Schulte. Nobilis Bremensis.
26. 1584 Mai 27 — Bernhardus a Wide.
27. 1585 Febr. 7 — Ulrickus Winckelius.
28. 1585 Febr. 7 — Ericus Speckhan.
29. 1585 Febr. 23 — Johannes Meinerus.
30. 1585 Febr. 23 — Henricus Major.
31. 1585 März 3 — Rodolphus Quiter.
32. 1586 Febr. 8 — Elerdus Esehen.
33. 1586 März 8 — Henricus von der Deken.
34. 1586 März 8 — Joannes von der Deken.
35. 1586 Apr. 18 — Hermannus Schwechmannus.
36. 1586 Apr. 29 — Johannes Havemann.
37. 1586 Juli/Nov. — Johannes ab Elvervelt.
38. 1587 Mai 22 — Wilhelmus a Bentem.
39. 1588 Juli 31 — Theodorus Trekel.
40. 1590 Apr. 25 — Johannes Peparinus.
41. 1590 Apr. 28 — Henricus Naneke.
42. 1590. Facultas Philosophica: . . . Albertum Clampium Bremensem, qui et ipse mox Logices Professor fuit constitutus. Postquam autem J. U. Dr. esset renunciatus, ad facultatem juridicam transiit, postmodum in aulam vocatus est anno 1598.
43. 1590 März 3 — Edowardus Meier.
44. 1591 Apr. 17 — Conradus Zernemann.
45. 1591 Apr. 17 — Henricus Zernemann. Bremenses fratres patritii.
46. 1591 Juni 3 — Thomas Balcke.
47. 1591 Nov. 20 — Johannes Eggelinck.
48. 1591 Nov. 20 — Conradus Steinaw.
49. 1592 Febr. 10 — Henricus Meier.
50. 1592 März 3 — Fridericus Rampelius.
51. 1592 März 5 — Hinricus Eggelinck.
52. 1592 März 5 — Eimarus Marius.
53. 1592 März 28 — Tilemannus Ronner.
54. 1592 Mai 4 — Georgius Gleisiger. Bremanus patritius.
55. 1592 Mai 4 — Antonius ab Huda, nobilis Bremensis.

56. 1592 Mai 4 — Arnoldus Clapmeier.
57. 1592 Mai 6 — Hinricus Meier.
58. 1592 Juni 10 — Christophorus ab Eitzen. Nobilis Bremensis.
59. 1592 Juni 30 — Bruno Oldenbrog.
60. 1593 Apr. 21 — Joannes Vogelsanck.
61. 1593 Apr. 21 — Joannes Clapmeier.
62. 1592/93 — Facultas theologica: Ordinati sunt ad officium ecclesiasticum
... Lubbertus Glaneus Bremensis 12. Nov. 1592 in pago Hohenkerken,
Geverensis Diocesis.
63. 1593 Oct. 1 — Henricus ab Isendorp. Brem. Episc.
64. 1594 Febr. 2 — Petrus Lanckenow.
65. 1594 Mai 18 — Henricus Parckey.
66. 1594 Mai 19 — Christophorus Hipstede.
67. 1594 Sept. 22 — Henricus Brucmannus.
68. 1594 Sept. 22 — Gotfridus Wenkius.
69. 1594 Oct. 14 — Otho Wesselow.
70. 1595 Aug. 29 — Christophorus Heidtmann.
71. 1596 März 29 — Eberhardus Dozenus.
72. 1596 Juli 14 — Arpoldus Schultetus.
73. 1596 Aug. 21 — Bernhardus Stedemeier.
74. 1596 Aug. 23 — Arnoldus Hude.
75. 1596 Nov. 5 — Bernhardus Vogelsanck.
76. 1597 Juli 1 — Luderus Hipstede.
77. 1598 März 20 — Henricus Hipstede.
78. 1598 März 20 — Hermannus von Bühren.
79. 1598 März 20 — Johannes von Line.
80. 1598 Juni 30 — Theodericus Koster.
81. 1598 Juli 5 — Dethmarus Parkey.
82. 1598 Sept. 17 — Johannes a Line.
83. 1598 Sept. 17 — Albertus a Line.
84. 1598 Oct. 12 — Johannes Meier.
85. 1599 Apr. 2 — Melchior Dalverus.
86. 1599 Apr. 27 — Rudolphus Willerus.
87. 1599 Apr. 27 — Henricus Feldhusius.
88. 1599 Mai 22 — Henricus Grevenstein. Mag 1601 Nov. 3.
89. 1599 Juni 25 — Johannes Hipstede.
90. 1599 Nov. 28 — Joannes Backhus.
91. 1600 Juni 27 — Jacobus Sanders.

13. Herborn.

(Die Matrikel der hohen Schule und des Paedagogeums zu Herborn.
Herausg. von Gottfried Jedler und Hans Sommer. Wiesbaden 1901.)

1. 1592 — Theodorus Meier. Juris Doctor et consiliarius Isenburgicus.
2. 1599 Mai — Johannes Grevenbrug.

14. Jena.

(Die Matrikel der Akademie zu Jena. 1548—1557. Herausg. von Dr. Theod.
Lockemann und Dr. Friedrich Schneider. „Aus thüringischen Archiven und
Bibliotheken“, Heft 10.)

Kein Bremer.

15. K ö l n.

(Die Matrikel der Universität Köln. Bearb. von Hermann Keussen.
2. Bd. 1476—1559. 1919.)

1. 1500 Mai — Hilbrandus, art.
2. 1500 Sept. — Rodolphus, art.
3. 1500 Sept. — Theodorus, art.
4. 1502 Mai — Fridericus, art.
5. 1503 Mai 23 — Jacobus, art.
6. 1503 Mai 24 — Theodorus, art.
7. 1503 Dec. 16 — Johannes Blomb, art.
8. 1504 Oct. 13 — Johannes, art.
9. 1505 Apr. 6 — Bernardus, art.
10. 1506 Jan. 12 — Gerardus, art.
11. 1507 Apr. 24 — Otto Ernichloe, art.
12. 1507 Mai 21 — Simon de Droechtersum, iur.
13. 1507 Juli 20 — Heym. (!) Nienberg, art.
14. 1507 Nov. 2 — Helmoldus, art.
15. 1508 Mai — Julius Gairbroick, art.
16. 1508 Nov. — Martin Groenynck, art.
17. 1511 Mai 17 — Henricus, art.
18. 1511 Juni 5 — Thomas, art.
19. 1514 Aug. — Dominicus Meyer, art.
20. 1514 Oct. 31 — Bernardus Steen, art.
21. 1515 Juli 5 — Nicolaus Mynstedt, art.
22. 1515 Oct. 8 — Henricus Swarten, art.
23. 1516 Aug. — Werner von Bremen, mag. art.
24. 1519 Dec. — Wolter Hodderon, art.
25. 1520 Sept. 24 — Hinrich Oyncke, art.
26. 1534 Apr. 28 — Johannes Bremensis, art.
27. 1540 Mai 21 — Henricus Schorve, adm. ad bacc.
28. 1554 März 27 — Johannes Widmarus, art.

16. K ö n i g s b e r g.

(Die Matrikel der Albertus-Universität in Königsberg.
Herausg. v. Georg Erler. Leipzig 1910.)

1. 1548 Apr. — Erhardus Duhrkopf. Pauper.
2. 1550 Mai 23 — Rodolphus Klencke.
3. 1590 Sept. 7 — Joannes Vogelsang.
4. 1590 Sept. 7 — Luderus Wicbold.

17. L e i p z i g.

(Die Matrikel der Universität Leipzig. Herausg. von Georg Erler. Leipzig 1895.)

1. 1516 Sommer — Hermannus Hall.
2. 1527 Sommer — Philippus Schermeke.
3. 1549 Winter — Hilmerus Hilmersen.

18. L e y d e n.

(Uitreksel uit het Album studiosorum Academiae Lugduno-Batavae.
Br. St.Arch.)

1. 1577 Mai 24 — Johannes Epichius (!), Theol.
2. 1578 Dec. 20 — Johannes Milius, Litterarum.

3. 1580 Mai 6 — Johannes Mylius, Theol.
4. 1582 Juli 4 — Theodorus Hesichius, Jur.
5. 1582 Oct. 19 — Johannes Esychius, Theol.
6. 1583 Oct. 15 — Bernardus Schroderus, Lit.
7. 1584 Sept. 1 — Theodericus Bassus, Lit.
8. 1591 Juni 27 — Timannus Coquus, Lit.
9. 1592 Mai 4 — Joannes Krefftinck, Jur.
10. 1592 Mai 4 — Gerardus Swechusen, Jur.
11. 1592 Mai 4 — Joannes Huneken, Phil.
12. 1596 Apr. 3 — Henricus Iselburgius, Jur.
13. 1598 Juni 3 — Joannes Henricus a Deken, 20 Jahre, Jur.
14. 1599 Febr. 10 — Christophorus Hellerus, 20 Jahre, Theol.
- 1601 Juni 21 — Christophorus Hellerus, 22 Jahre, Theol.

19. M a r b u r g.

(Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis. Edidit Julius Caesar.
Marburg 1875.)

1. 1543 W.Sem. — Hermannus Groning.
2. 1555 — Joannes Emerius.
3. 1557 Oct. 28 — Segebadus Elers.
4. 1557 Dec. 1 — Chasparus Hemelingus.
5. 1565 Apr. 1 — Daniel Brand.
6. 1565 Apr. 1 — Theodorus Schnerringius.
7. 1565 Apr. 1 — Nicolaus ab Horn.
8. 1565 Apr. 1 — Alferichus Molitor.
9. 1565 Apr. 1 — Ludolphus Varendorpius.
10. 1566 Febr. 4 — Olthgerus Eymers.
11. 1566 Febr. 4 — Franciscus a Domstorp.
12. 1567 Aug. 29 — Jacobus Sanderus.
13. 1569 Aug. 8 — Joannes Bokus.
14. 1570 Mai 18 — Joannes Blander.
15. 1571 Aug. — Theobertus Meier.
16. 1571 Sept. — Laurentius Rottbart.
17. 1578 Mai 25 — Franciscus Hessus.
18. 1578 Juni 9 — Reinerus Langius.
19. 1580 — Warnerus Brede.
20. 1581 — Ludolphus Holst.
21. 1581 — Eberhardus Bornhorst.
22. 1583 März 30 — Wilhelmus Schaffenrath.
23. 1583 Apr. 23 — Joannes Schluterus.
24. 1585 Juni 1 — Christophorus Widekindt.
25. 1588 Nov. 29 — Christianus ad Portam. Patritius Bremensis.
26. 1588 Nov. 29 — Joannes Willendingius. Patritius Bremensis.
27. 1590 Apr. 15 — Joannes Eglinck.
28. 1590 Apr. 26 — Eberhardus Kule.
29. 1590 Apr. 26 — Tilemannus Renner.
30. 1590 Apr. 26 — Theodericus Meier.
31. 1590 Apr. 26 — Bernhardus Stephanus.
32. 1560 Juli 21 — Joannes Brandt.
33. 1590 Aug. 19 — Bruno Oldenburgius.
34. 1590 Oct. 23 — Joannes Winckel.

35. 1591 Mai 19 — Johannes Havemann.
36. 1593 Apr. 5 — Theodorus a During.
37. 1593 Apr. 5 — Otto a During.
38. 1593 Apr. 5 — Meinhardus Haumest.
39. 1593 Apr. 5 — Henricus Eichling.
40. 1595 Apr. 11 — Henricus Grebenstein.
41. 1595 Apr. 11 — Jacobus a Bobart.
42. 1595 Mai 11 — Joannes a Delfte.
43. 1596 Mai 21 — Arnoldus Klapmannus.
44. 1598 Juni 23 — Arpoldus Schultetus.
45. 1598 Sept. 9 — Garlefus Schultetus.
46. 1599 Apr. 2 — Henricus Schaffenrath.
47. 1600 Juli 1 — Otto ab Horn.
48. 1600 Juli 3 — Eberhardus Wedemeier.
49. 1600 Nov. 27 — Bernhardus Zuckerbecker.
50. 1600 Dec. 12 — Justus Hack.
51. 1600 Dec. 12 — Rupertus Hack.

20. Orleans.

Die Matrikel ist nicht veröffentlicht. Auf Grund von Bremer Quellen lassen sich als Studenten nachweisen:

1. 1564 — Tilemann Wachmann. — Vergl. Brem. Jahrb., 35. Jahrg., S. 48.

21. Padua.

(Vergl. Brem. Jahrb., Bd. 35, S. 52 ff.)

1. 1570 — Tilemann Kenckel.
2. ohne Jahreszahl. — Konrad Witmann.
3. 1574 — Albert Clampus.
4. ohne Jahreszahl. — Nicolaus Regenstorff.

22. Rostock.

(Die Matrikel der Universität Rostock. 1. Bd. Herausg. von Adolf Hofmeister. Rostock 1889.)

1. 1500 Mai 21 — Hermannus Louwe.
2. 1500 Mai 21 — Everhardus Speckhan.
3. 1500 Mai 22 — Johannes Nateler.
4. 1500 Nov. 12 — Hinricus von der Borch. bac. 1502.
5. 1503 Mai 9 — Nicolaus Gnaehorne.
6. 1503 Mai 9 — Nicolaus Heye.
7. 1503 Mai 13 — Conradus Varle.
8. 1504 Oct. 28 — Rodolphus Biswick.
9. 1505 März 13 — Hinricus Grashorn. bac. 1506. mag. 1508.
10. 1505 März 28 — Meynardus Rage.
11. 1505 Juni 1 — Luderus Rode.
12. 1505 Sept. 27 — Hermannus Otterstede.
13. 1506 Mai 3 — Reynerus Kule.
14. 1506 Mai 27 — Luderus Weselouw. bac. 1509.
15. 1506 Mai 27 — Fredericus Winkel.
16. 1508 Apr. 4 — Theodericus Hoyersen.
17. 1508 Apr. 4 — Herbodus Oldinghes.

18. 1508 Apr. 4 — Johannes Wulff.
19. 1508 Juni 21 — Brandanus Brockhagen.
20. 1508 Oct. 10 — Johannes Bruns, al. de Godestorp.
21. 1509 Mai 2 — Fredericus Tunnemann.
22. 1509 Mai 4 — Detmarus Kenkel.
23. 1509 Mai 5 — Hinricus Kalle.
24. 1509 Mai 5 — Johannes Kruse.
25. 1509 Juni 16 — Otto Witte.
26. 1509 Nov. 8 — Theodericus Meier.
27. 1510 Apr. 11 — Johannes Silegroff.
28. 1510 Apr. 12 — Hinricus Slym.
29. 1510 Apr. 16 — Martinus Wulff.
30. 1510 Apr. 18 — Theodericus Vasmer.
31. 1510 Apr. 18 — Gerhardus Winkel. Cal. 1512.
32. 1511 Apr. 23 — Johannes Bleke.
33. 1511 Apr. 30 — Albertus Lynsmaen.
34. 1511 Nov. 17 — Hinricus Trupe.
35. 1513 Apr. 27 — Nicolaus Paschenborch.
36. 1513 Apr. 27 — Theodericus Schildesort. bac. 1515.
37. 1514 Mai 13 — Wulferdus Doringelo.
38. 1514 Mai 13 — Bernardus Schutte.
39. 1514 Oct. 23 — Theodericus Wittepenneck.
40. 1515 Apr. 25 — Baltasar Cule.
41. 1515 Apr. 25 — Mauritius Korth.
42. 1515 Apr. 25 — Johannes vam Kroge (?).
43. 1515 Apr. 25 — Hinricus Rode.
44. 1515 Apr. 25 — Johannes Ridemann.
45. 1515 Apr. 25 — Joannes Souenbom.
46. 1515 Apr. 26 — Joannes Carstens.
47. 1515 Apr. 26 — Augustinus Estarp.
48. 1515 Apr. 26 — Theodericus Hoier.
49. 1515 Apr. 26 — Hermannus Cluver.
50. 1515 Apr. 26 — Hinricus Pascheborch.
51. 1515 Apr. 26 — Hinricus Vasmer.
52. 1515 Apr. 30 — Johannes Sterer.
53. 1515 Mai 6 — Carstianus Gothscalci.
54. 1515 Mai 8 — Christianus Grip.
55. 1515 Mai 9 — Nicolaus Suel.
56. 1515 Mai 19 — Hinricus Gerken.
57. 1515 Juni 26 — Luderus Bramstede. bac. 1517.
58. 1515 Juli (?) 1 — Hermanus Scele. bac. 1517.
59. 1515 Oct. 8 — Johannes Hadus. Ab universitate honoratus.
60. 1515 Oct. 11 — Luderus Praler.
61. 1515 Oct. 13 — Tilemannus Hoyers.
62. 1516 Apr. 9 — Johannes Belsankes (?).
63. 1516 Apr. 9 — Helmericus Oldenborch.
64. 1516 Apr. 18 — Hermannus tor Heiden.
65. 1516 Mai 17 — Segebadus van der Hude.
66. 1516 Juni 16 — Hildebrandus Moller.
67. 1516 Aug. 5 — Christianus Torn.
68. 1516 Sept. 5 — Hermannus Custodis.

69. 1516 Sept. 5 — Johannes Luderheyne.
70. 1516 Oct. 6 — Hinricus Buren.
71. 1516 Nov. 22 — Meynardus Segebade.
72. 1517 Mai 7 — Goswinus Meyer.
73. 1518 Mai 21 — Hinricus Dickhuszen.
74. 1518 Juni 5 — Hinricus Abel.
75. 1519 Mai 18 — Albertus Grashorn.
76. 1519 Mai 18 — Bernardus Schenghe.
77. 1520 Apr. 4 — Diricus Eggerdes.
78. 1522 Mai 9 — Hinricus van der Lyth.
79. 1522 Mai 10 — Johannes Wernerus.
80. 1522 Mai 11 — Godfredus Lundemann.
81. 1522 Mai 11 — Henricus de Rheden.
82. 1522 Mai 28 — Ludolphus Balke.
83. 1522 Mai 28 — Conradus von der Heyde.
84. 1522 Juli 4 — Johannes Vryske.
85. 1524 Nov. 7 — Theodericus Hannover.
86. 1538/39 — Gotfridus Schomaker.
87. 1540 März 22 — Joannes Munt.
88. 1540 März 22 — Joannes Tüffelmaker.
89. 1540 Mai 27 — Arnoldus Klencke.
90. 1543 Apr. 7 — Borchardus Borchardes.
91. 1543 Apr. 11 — Johannes Louwe.
92. 1543 Juni 5 — Hermannus Howken.
93. 1543 Juni 5 — Elardus Segebade.
94. 1543 Juli 24 — Dithmarus Timann.
95. 1544 Mai 7 — Nicolaus Herde.
96. 1544 Mai 7 — Joachimus Leo.
97. 1547 Nov. 5 — Henricus Pyscoping.
98. 1547 Nov. 5 — Henricus Tilingius. Mag. artium, comitis Oldenburgensis consiliarius, vir praestantissimus. 1551 Juli 28. promov. zum mag.
99. 1548 Mai 1 — Johannes van Droehtersen.
100. 1548 Mai 18 — Elhardus Hussenius.
101. 1549 Febr. 11 — Bernardus Embdensis.
102. 1549 Oct. 19 — Conradus Wedemeyer.
103. 1549 Oct. 19 — Christianus Winkel.
104. 1550 Apr. — Otto van Duerinck.
105. 1550 Apr. — Joannes Howide.
106. 1550 Mai — Arnoldus Eggerdes.
107. 1550 Mai — Fredericus Neue.
108. 1550 Mai — Henricus Stunneberch.
109. 1550 Mai — Eustachius Tribbe.
110. 1550 Mai — Albertus Trupenius.
111. 1550 Mai — Conradus Wachmann.
112. 1551 Apr. — Nicolaus Berckhof. Artium licentiatus Coloniae promotus.
113. 1551 Apr. — Conradus Borchardes.
114. 1551 Apr. — Joannes Koltzenberch.
115. 1551 Apr. — Joannes Trupe.
116. 1551 Sept. — Georgius Ravensborch.
117. 1552 Apr. 30 — Georgius Leo.
118. 1552 Mai 9 — Rudolphus Monninghusen.

119. 1552 Mai 9 — Henricus Peck.
120. 1552 Mai 15 — Joannes Berningk.
121. 1552 Juni 3 — Rodolphus Klencke. 1552 Sept. 20 promov. zum bac-
und mag.
122. 1552 Sept. 4 — Joannes Bramstede.
123. 1553 Apr. — Theodericus Hirtte.
124. 1553 Apr. 10 — Hermannus Schomaker.
125. 1553 Apr. 10 — Theodericus Scriba (Schrifer ?).
126. 1553 Apr. 24 — Henricus Clüver. Bremensis nobilis.
127. 1557 Apr. 30 — Conradus Bennings.
128. 1557 Mai 25 — Boldwinus a Wersabe. Bremensis nobilis.
129. 1558 Mai 6 — Paulus.
130. 1558 Mai 16 — Bernardus Gerling.
131. 1559 Juni — Conradus ab Huda.
132. 1559 Juli — Johannes Clüver, nobilis.
133. 1560 Mai — Hinricus Timannus. 1563 Oct. 14 mag.
134. 1561 Mai 1 — Hinricus Trupe.
135. 1561 Juni 12 — Edo Bothsenn.
136. 1561 Apr. — Bernhardus Baller.
137. 1561 Apr. — Burchardus Boerius. licent. utr. jur.
138. 1564 Apr. — Otto Weking.
139. 1564 Juni 12 — Franciscus a Dumstorff. Bremensis patritius.
140. 1564 Sept. — Henricus Reling (?).
141. 1565 Mai — Bernardus Schroderus.
142. 1566 Oct. — Arnoldus Snedermann.
143. 1567 Febr. — Rodolphus Hildebrandus 1569 Mai 10 mag. art.
144. 1567 Febr. — Gerhardus Kock.
145. 1567 Febr. — Gerhardus Voegius.
146. 1567 Mai — Otto ab Hude, nobilis Bremensis.
Franciscus a Domstorff.
147. 1568 Aug. — Christianus a Finibus.
148. 1570 Apr. — Meinhardus Mimensen.
149. 1570 Apr. — Arnoldus Scharhar.
150. 1570 Apr. — Eberhardus Speckhan.
151. 1570 Mai — Christianus Kummelius.
152. 1570 Mai — Gerhardus Wittenberg.
153. 1570 Sept. — Conradus Oumund.
154. 1574 April. 1 — Albertus Timannus zum mag. prom.
155. 1574 Mai — Bernhardus Quecus. — 1574 Oct. 13. mag., 1596 Sept. 15.
zum Dr. jur.
156. 1575 März — Johannes Embsenius.
157. 1575 März — Theodericus Funcke.
158. 1575 Apr. — Albert Clampus.
159. 1575 Apr. — Wilhelmus Meierus.
160. 1577 Mai — Wernerus Brede.
161. 1577 Mai — mag. Theodorus Sorbachius.
162. 1578 Apr. — Johannes Bomgarden.
163. 1578 Aug. — Daniel Bisterveld.
164. 1578 Sept. — Gothardus Ewichius.
165. 1579 Oct. — Bernhardus Schroderus.
166. 1579 Dec. — David Lavaes.

167. 1580 Apr. — Johannes Schroderus.
168. 1580 Mai — Henningus Bisterveldus. Bremensis patritius.
169. 1581 Apr. — Hilmerus Coquus.
170. 1581 Juni — Nicolaus Regenstorff.
171. 1582 Mai — Henricus Velthusen.
172. 1583 Juni — Jacobus Hildebrandus.
173. 1587 Mai — Lubertus Glaneus.
174. 1588 Apr. — Simon a Droechtersen.
175. 1588 Apr. — Joannes Hannover.
176. 1588 Apr. — Johannes Havemann.
177. 1588 Apr. — Elardus Hesichius.
178. 1588 Apr. — Theodorus Hoiers.
179. 1588 Apr. — Nicolaus Slepegrell.
180. 1589 Apr. — Johannes Bokelmann.
181. 1589 Apr. — Gerardus Stedingius.
182. 1589 Mai — Franz von der Liht. Bremensis nobilis.
183. 1589 Sept. — Casparus Hincke. Bremensis patritius.
184. 1589 Sept. — Johannes Vogelsangius.
185. 1590 Apr. — Hermannus Weierus.
186. 1590 Apr. — Luderus Wickbold.
187. 1591 Sept. — Theodericus Wigbold.
188. 1592 Oct. — Wilhelmus a Benthein (!).
189. 1596 Aug. — Antonius von der Hude. Nobilis Bremensis.
190. 1596 Nov. — Dithmarus Wachmannus. Bremensis patritius.
191. 1597 Mai — Samuel Gekhusius.
192. 1598 März — Johannes Zobel. Bremensis patritius.
193. 1598 Juni — Hermannus Stedingius. Patritius.
194. 1600 Apr. — Johannes Otto von der Deken. Nobilis Bremensis.

23. T ü b i n g e n.

(Die Matrikel der Universität Tübingen. Herausg. von Dr. Heinr. Hermelink.
Stuttgart 1906.)

Kein Bremer.

24. W i t t e n b e r g.

(Album Academiae Vitebergensis. Herausg. von C. E. Forstemann.
Leipzig 1841.)

1. 1504 — Theodericus Vrese.
2. 1508 — Hinricus Scroders, Sartoris.
3. 1508 — Gerardus Alberti.
4. 1510 — Henricus Alberti.
5. 1510 — Wilhelmus Alberti.
6. 1510 — Wilhelmus Eylardi.
7. 1510 — Hermannus Federici.
8. 1510 — Rodolphus Theoderici.
9. 1510 — Eberhardus Raudis.
10. 1510 — Gerardus Weißhusen.
11. 1511 — Bernhardus Grefnick, vicarius.
12. 1511 — Do. infra ascens. et Antho. Johannes Schonberg.
13. 1511 — Ludolphus Kamp, nobilis Brem. dioc. (vox nobilis deinde delata est.)

14. 1513 Juni 12 — Fridericus Bremer, Brem. dioc, Art. mag.
15. 1513 Juni 12 — Theodericus Hoyers. (In der Matrikel steht wohl irrtümlich Mai.)
16. 1513 Juni 12 — Gerhardus Winkel.
17. 1514 — Henricus Trupe.
18. 1517 Juni 15 — Arnoldus Klencke.
19. 1518 Mai 4 — Arnoldus Esigk.
20. 1518 Mai 4 — Elardus Esigk.
21. 1519 Apr. 30 — Joannes Friske.
22. 1519 Apr. 30 — Joannes Syrenbergk.
23. 1519 Apr. 30 — Tilemannus Goltschmid.
24. 1520 Oct. 26 — Georgius Kinth.
25. 1521 Apr. 16 — Hermannus Winkel.
26. 1521 Apr. 16 — Hermannus de Holthen.
27. 1521 Apr. 16 — Hinricus Esich.
28. 1521 Apr. 22 — Joannes Delwecht.
29. 1521 Mai 8 — Petrus Lesman.
30. 1522 Apr. 13 — Wernerus Wesdorff.
31. 1522 Apr. 13 — Albertus Werenberch.
32. 1523 in semest. Philippi et Jacobi usque ad festum Luce.
Hermannus Hoyer, Brem. dioc. 5. Mai.
33. 1523 — Boecius Margwardi, Brem. dioc.
34. 1523 — Joannes Starcke, Brem. dioc.
35. 1525 — Henricus Wicenberch.
36. 1528 Jan. 22 — Daniel Buren. „Consul Brem., vir magna auctoritate“.
37. 1528 Mai 25 — Hinricus Kenkel.
38. 1528 Mai 25 — Dethmarus Kenkel.
39. 1530 Nov. 8 — Conradus de Varle.
40. 1530 Nov. 8 — Titlevus Schulte.
41. 1532 — (ohne Ort hintereinander) Hermannus Vasmer.
42. 1532 — Joannes de Borcken.
43. 1535 — Nicolaus Hilmers.
44. 1536 — Andreas Stolp.
45. 1538 — Henricus Hoyer. „Consul Brem.“.
46. 1538 — Ericus Hoyer.
47. 1540 Apr. 25 — Bernardus Speckhan.
48. 1540 Apr. 25 — Ericus Speckhan, frater.
49. 1541 März 22 — Burchardus Burchardi.
50. 1541 Sommer — Joannes Hoffmann.
51. 1541 — (nach ihm ohne Ortsangabe) Christianus Hoffmann.
52. 1542 Aug. — Gotfredus Schumacher.
53. 1543 Jan. 4 — Theodericus Speckhan.
54. 1543 Jan. 4 — Meymerus Speckhan.
55. 1543 Jan. 4 — Henricus Freytag.
56. 1543 Sommer — Henricus Esich.
57. 1543 Sommer — Elardus Hosmann.
58. 1544 Sommer — Daniel a Buren. „Consul Brem.“.
59. 1544 Sommer — Rodolphus a Buren.
60. 1544 Oct. 22 — Elardus Esich.
61. 1544 Oct. 22 — Albertus Esich.
62. 1545 März 3 — Hillebrandus.

63. 1545 Apr. 27 — Elardus Segebade.
64. 1545 Juni 13 — Nicolaus Herde.
65. 1545 Juli 12 — Dithmarus Timann.
66. 1545 Juli 15 — Bernhardus ab Embden.
67. 1546 Jan. — Albertus Louwe.
68. 1546 Mai 12 — Ludovicus Stundeberg.
69. 1546 Mai 22 — Cunradus Hemel.
70. 1546 Juni 2 — Eberhardus Ryle (?).
71. 1550 Sept. 26 — Joannes Winckelius.
72. 1551 Apr. 18 — Urbanus Zeisingk.
73. 1551 Sept. 21 — Theodericus Frydach.
74. 1553 Sept. 30 — Henricus Dillingius, artium et philosophiae mag.
75. 1553 Sept. 30 — Hermannus Schuemacher.
76. 1553 Sept. 30 — Henricus Winckel.
77. 1554 Apr. 10 — Jodocus Forthmann.
78. 1554 Apr. 27 — Tielemannus Timann.
79. 1554 Juni 27 — Nicolaus Barckhof.
80. 1554 Juli 29 — Conradus Wedemeier.
81. 1554 Oct. 19 — Henricus Stunnebergius.
82. 1555 Juli 23 — Gerardus Oldenburg.
83. 1555 Juli 26 — Henricus Oldenburg.
84. 1555 Sept. 2 — Jacobus Grevenstein.
85. 1555 Sept. 5 — Brandanus Salomon.
86. 1555 Oct. 11 — Rodolphus Monnichusen.
87. 1556 Oct. 19 — Jacobus Louwe.
88. 1557 Juni 8 — Gerardus Steding.
89. 1557 Juni 8 — Timannus Bachmann.
90. 1557 Nov. 3 — Johannes Brandt.
91. 1559 Mai 27 — Henricus Wicbold.
92. 1559 Juli 30 — Theodorus Runner.
93. 1559 Juli 30 — Henricus Witmerus.
94. 1559 Aug. 2 — Johannes Lucius.
95. 1559 Aug. 6 — Johannes Fuchs.
96. 1560 Mai — Luderus Bredelow.
97. 1561 Apr. 26 — Arnoldus Witmar.
98. 1561 Apr. 26 — Theodorus Sorbeck.
99. 1561 Aug. 27 — Johannes Becker.
100. 1562 Apr. 19 — Luderus Hipstede.
101. 1562 Apr. 19 — Conradus Senckel (wohl Kenckel).
102. 1562 Apr. 19 — Franciscus Kreitter.
103. 1564 Oct. 25 — Hermannus von der Beke.
104. 1564 Oct. 31 — Burcardus Witmar.
105. 1565 Jan. 11 — Tilemannus Kenckel.
106. 1565 Mai 14 — Christianus Hagemann.
107. 1565 Mai 14 — Matthias Hagemann.
108. 1565 Mai 16 — Otto von der Hude.
109. 1565 Mai 16 — Theodorus Uchtemann.
110. 1565 Mai 21 — Christophorus von der Hude.
111. 1566 Juli 28 — Arnoldus Schneidermannus.
112. 1567 Mai 13 — Lambertus zum Felde.
113. 1568 Mai 8 — Laurentius Rotbart.

114. 1569 März 11 — Bernhardus Schoele.
115. 1570 Sept. 12 — Meinhardus Mimsem.
116. 1571 Apr. 28 — Segebadus ab Huda.
117. 1571 Apr. 29 — Johannes Nanke (?).
118. 1571 Mai 7 — Henricus Hauke.
119. 1571 Juni 11 — Arnoldus Scharhar.
120. 1571 Aug. 7 — Christianus Copus.
121. 1571 Dec. 29 — Gerhardus Wittenburgius.
122. 1571 Dec. 29 — Cunradt Aumundt.
123. 1572 Mai 10 — Elardus Ludovicus.
124. 1572 Dec. 19 — Gerhardus Koch.
125. 1573 Apr. 4 — Jodocus Polites.
126. 1573 Apr. 27 — Henricus Isendorpius.
127. 1573 Mai 21 — Nicolaus Sirsenius.
128. 1573 Oct. 5 — Johannes Otterstedius.
129. 1573 Oct. 8 — Johannes Emtius.
130. 1573 Nov. 14 — Hieronymus Fischer.
131. 1574 Apr. 27 — Johannes Nosomanus.
132. 1574 Apr. 29 — Gottfridus Puel.
133. 1574 Apr. 29 — Johannes Esich.
134. 1574 Juni 4 — Hartmannus Benter.
135. 1574 Juni 4 — Michael a Wersabe.
136. 1574 Juni 20 — Wilhelmus Meier.
137. 1574 Oct. 15 — Eduardus Meyer.
138. 1574 Oct. 15 — Jacobus Sanderus.
139. 1574 Oct. 15 — Bernhardus a Wersebe, nobilis.
140. 1575 Dec. 5 — Johannes Remius.
141. 1576 Jan. 12 — Henricus a Cappeln.
142. 1578 Oct. 9 — Severus Kolway.
143. 1578 Juni — Johannes Winckel.
144. 1580 Aug. 8 — Hermannus Winckel.
145. 1580 Aug. 8 — Henricus Kreffting.
146. 1580 Aug. 8 — Casparus Glandorpius.
147. 1580 Aug. 8 — Johannes Davemann.
148. 1580 Sept. 5 — Johannes Baumgarten.
149. 1581 Juni 22 — Fridericus Teissner.
150. 1582 Juni 21 — Johannes Brand.
151. 1582 Juni 21 — Theodericus Hoiers.
152. 1582 Sept. 7 — Johannes Witting.
153. 1583 Apr. 26 — Joannes Almerus.
154. 1584 März 6 — Oswaldus a Sesterfleth.
155. 1584 Apr. 4 — Jacobus Frisius.
156. 1586 Oct. 20 — Clemens Schube (?).
157. 1587 Aug. — Johannes Hoffmann.
158. 1587 Aug. — Wilhelmus a Wenten.
159. 1587 Aug. — Nicolaus Rottbart.
160. 1588 Apr. 23 — Theodericus Meyer.
161. 1588 Apr. 23 — Henricus Meyer, fratres.
162. 1588 Apr. 23 — Eberhardus Kule.
163. 1588 Apr. 23 — Wolfgangus Goldwedter.
164. 1588 Apr. 23 — Tilemannus Renner.

165. 1588 Oct. — Christophorus Wedekindus.
166. 1598 Apr. 21 — Johannes Philfter.
167. 1590 Mai 29 — Luderus Vogelsang.
168. 1590 Oct. 8 — Antonius Grevenstein.
169. 1591 Apr. 2 — Simon a Drochtersen.
170. 1591 Apr. 2 — Gerardus Steding.
171. 1591 Apr. 2 — Joannes Hannover.
172. 1591 Oct. 4 — Theodorus Hoiers.
173. 1593 Apr. 30 — Heino Quiter.
174. 1602 Apr. 21 — Joannes Tilingius.

25. W ü r z b u r g.

(Die Matrikel der Universität Würzburg. Herausg. von Sebastian Merkle. Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 4. Reihe, 5. Band. Leipzig und München 1922.)

Kein Bremer.

26. Z e r b s t.

(Die Matrikel des Gymnasium Illustre zu Zerbst in Anhalt. Herausg. von Reinhold Specht. Sonderveröffentlichung der ostfälischen familienkundlichen Kommission. Nr. 5.)

1. 1584 Nov. 5 — Nicolaus Petzoldus.
2. 1585 Oct. 31 — Christophorus Berger.
3. 1595 März 31 — Sigismundus Clüver.

II. Verzeichnis der bremischen Studenten 1500—1600.

A b k ü r z u n g e n:

- Po. = Geistlicher und weltlicher Staat usw., von Herm. Post. Brem. St.Arch.
 Rh. = Rhederbuch. Br. St.Arch.
 Ro. = Rotermund, Lexikon aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben. Bremen 1818.
 St. = „Stemmata“ von Herm. Post. Brem. St.Arch.
 Tr. = Trese, nachzuschlagen im „Verzeichnis der Urkunden des Brem. Staatsarchivs seit 1434“, Brem. St.Arch.

- A b e l l, Hinricus. — Rostock 1518 Juni 5. — Sohn der Tybbeke Abell, 1553 Aug. 23 in Br. wohnhaft (Tr).
 A l b e r t i, Gerard. — Wittenb. 1508.
 A l b e r t i, Henricus. — Wittenb. 1510.
 A l b e r t i, Wilhelmus. — Wittenb. 1510.
 A l m e r u s, Johannes. — Wittenb. 1583 Apr. 26. — Sohn des Arp A., bischöflichen Amtmanns, erscheint 1599 als Prokurator, 1605 Rm. Gest. 1637 März 2. (Po, St).
 B a c h m a n n, Timann. — Wittenb. 1557 Juni 8.
 B a c k h u s, Johannes. — Helmst. 1599 Nov. 28.
 B a l k e, Ludolphus. — Rostock 1522 Mai 28.
 B a l k e, Thomas. — 1619 Pastor in Gröpelingen, gest. 1623 Apr. 4 (Po).
 B a l l e e r, Bernd. — Rostock 1562 Apr. — Sohn des Rm. Hinrich B. und der Grete von Bobart, Eltermann seit 1597, gest. 1601 Juni 11 (Po).

- Barkey, Dethmar. — Helmst. 1598 Juli 5 (Parkey). — Sohn des Anton B., geb. 1579 Juli 15., Secretarius seit 1610, verm. mit Anna Houken, gest. 1645 Dec. 23 (Po, St).
- Barkey, Hinrich. — Helmstedt 1594 Mai 18 (Packey). — Bruder des vorigen, geb. 1571 Juli 15, verm. mit Agnes Hacke, Kanonikus zu St. Steph., gest. 1621 Nov. 3 (Po, St, Tr).
- Barkhof, Nikolaus s. Berckhof.
- Bassus, Theodericus. — Leyden 1584 Sept. 1.
- Becker, Johannes. — Wittenberg 1563 Aug. 27. — Sohn des „tekenentfangers“ Johann Becker, erhält 1563 Apr. 12 auf Befehl des Bgm. 20 Taler zum Studium in Wittenberg (Rh), 1565 Jan. 31 als Doktor B. 30 Taler, weil er Akten revidierte (Rh). — Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Pastor zu ULF.
- Beer, Paul. — Heidelberg 1558 octava Julia. — Offenbar ein Verwandter des gleichnamigen Bremer Domherrn.
- Beke, Hermann von der. — Wittenberg 1564 Oct. 25. — Vikar des Altars des hl. Cosmas und Damian in der Ansharikirche (Tr).
- Belsankes (?), Johannes. — Rostock 1516 Apr. 9.
- Bennings, Conradus. — Rostock Apr. 30.
- Benter (?), Hartmann. — Wittenberg 1574 Juni 4.
- Bentheim, Wilhelm von. — Helmstedt 1587 Mai 22. (Wittenberg 1587 Aug. ein Wilhelmus a Wenten (?), vielleicht derselbe), Rostock 1592 Oct. — Geb. 1569 März 29, 1592 als Prokurator in Bremen, Syndikus des Domkapitels in Verden und braunschweig-lüneburgischer Rat, Rm. seit 1609, verm. mit Agnes Slüter, gest. 1625 März 10 (Po, St, Tr).
- Berckhof, Nicolaus. — Köln 1549 (Berckhauff, Nov. 9 adm. ad bac., 1550 ded. sub mag. Henr. Kempener, 1551 Febr. pres. ad licent.), Rostock 1551 Apr. („*artium licentiatus Coloniae promotus*“) Wittenberg 1554 Juni 27.
- Berger, Christoph. — Zerbst 1585 Oct. 31.
- Bernardus. — Köln Apr. 6.
- Berningk, Joannes. — Rostock 1552 Mai 15, Köln 1556 Jan. 18, art.
- Biscoping, Henricus. — Rostock 1547 (Pyscoping).
- Bisterveld, Daniel. — Rostock 1578 Aug. — 1580 Secretarius in Bremen, gest. 1594 Dec. 7 (Po).
- Bisterveld, Henningus. — Rostock 1580 Mai (Br. patritius), Basel 1592, dort prom. 1592 Mai 25 zum Dr. jur., seit 1610 Professor am Gymnasium, gest. 1621 (Po, Ro).
- Biswick, Rodolphus. — Rostock 1504 Oct. 28.
- Blander, Joannes. — Marburg 1570 Mai 18. — Wohl der 1584 Sept. 8 verstorbene Sohn des Rm. Joh. Plander (Po).
- Bleke, Johannes. — Rostock 1511 Apr. 23. — Nach dem Akzisebuch von 1539 in Bremen wohnhaft.
- Blome, Johann. — Köln 1503 Dec. 16 (Blomb) art. — Sohn des Dirik Bl., erhält laut Rhederbuch mehrmals Studienbeihilfen für Wittenberg (!).
- Bobard, Jakob von. — Marburg 1595 Apr. 11. — Sohn des 1613 verst. Arend Bobard, verm. 1614 mit Katharina Pustorp, gest. 1616 Juli 23.
- Bock, Joannes. — Marburg 1569 Aug. 8.
- Boerius, Burchardus. — Rostock 1562 Apr. Lic. utr. juris. — 1561 Burch. B., lic. utr. jur. Dekan der juristischen Fakultät. 1567 März 24 erhält „scholmester Borgerdes Buer“ auf Befehl des Rats 6 Taler (Rh).

- B o k e l m a n n , Johannes. — Rostock 1589 Apr.
- B o m g a r d e n , Johannes. — Rostock 1578 Apr., Wittenberg 1580 Sept. 5 (Baumgarten). — Ein Kanonikus dieses Namens zu St. Stephani, gest. 1589 Aug. 29 (Po).
- B o r c h , Hinricus von der. — Rostock 1500 Nov. 12, bac. 1502.
- B o r c h a r d e s , Borchardus. — Wittenberg 1541 März 22, Rostock 1543.
- B o r c h e r d e s , Conradus. — Rostock 1551 Apr.
- B o r k e n , Johann von. — Wittenberg 1532, 1547 Dr. utr. jur. und Professor in Frankfurt a. d. O., 1592 verkauft seine Witwe dem Johanniskloster Land in der Vahr (Tr). Sohn des Bgm. Meimer v. B.
- B o r n h o r s t , Eberhard. — Marburg 1581, Heidelberg 1585 Apr. 14, Altdorf 1590, Frankfurt a. d. O. 1590/91, Basel 1593. — Dr. jur., 1593 Professor am Gymnasium, 1595 Rm., gest. 1609 Febr. 12 (Po, Ro).
- B o t h s e n n , Edo. — Rostock 1561 Juni 12.
- B r a m s t e d e , Joannes. — Rostock 1552 Sept. 4.
- B r a m s t e d e , Luderus. — Rostock 1515 Juni 26. — bac. 1517.
- B r a m s t e d e , Martin. — Greifswald 1566 Dec. 29. — „In gratiam Doctoris Christiani Calesii, cui serviebat, gratis est inscriptus.“
- B r a n d , Daniel. — Marburg 1565 Apr. 1, Basel 1587 Nov., dort prom. 1587 Nov. 23 zum Dr. jur. — Sohn des Bgm. Johann Brand, geb. 1547, gest. 1617 Aug. zu Stade als erzbischöfl. Hofrat (Po, St).
- B r a n d , Johannes. — Wittenberg 1557 Nov. 3. — Bruder des vorigen, geb. 1540, Rm. seit 1577, gest. 1591 Juni 4 (Po, St, Ro).
- B r a n d , Johannes. — Wittenberg 1582 Juni 21, Marburg 1590 Juli 21. — Geb. 1563, Rm. seit 1594, Bgm. seit 1611, verm. mit Hille Steding, gest. 1615 Nov. 17 (Po, St). Hatte Ländereien in Borgfeld (Tr).
- B r e d e , Wernerus. — Rostock 1577 Mai, Marburg 1580. Sohn des Eler Brede (Rh).
- B r e d e l o w , Luder. — Wittenberg 1560 Mai.
- B r e m e r , Adolphus. — Helmstedt 1582 Oct. 11 („*ex diocesi Br.*“) — 1595 Kanonikus in Bremen, 1603 Propst von Zeven, verm. mit Margarete Trekels (Po, St).
- B r e m e r , Fridericus. — Rostock 1510 zum mag. prom., Wittenberg 1513 So. immatr. als art. mag. — Domdekan in Bremen, angeblich 1529 an der „Schweisseuche“ gest. (Po).
- B r e m e r , Joannes. — Erfurt 1516 Ostern. — Im Old. UB. III, 328 als Zeuge bei der Stiftung einer Memorie 1521 Juli 18 erwähnt.
- B r o c k h a g e n , Brandanus. — Rostock 1508 Juni 21.
- B r o c k m a n n , Hinrich. — Helmstedt 1594 Sept. 22. — 1597 Juni 18. „*Henricus Brockmannus Bremensis notarius publicus caesareus a vicerectore creatus est.*“
- B r u m m e r , Melchior. — Heidelberg 1587 Sept. 20.
- B r u n s , Johannes, alias de Godestorpe. — Rostock 1508 Oct. 10. — Ein Johannes Godestorp 1511 Apr. 28 in Bremen (Tr).
- B u r c h a r d i s . Borchardes.
- B ü r e n , Daniel von. — Wittenberg 1528 Jan. 22, Heidelberg 1533 Oct. 4. — Geb. 1512 Juni 23, Rm. seit 1538, Bgm. seit 1544, gest. 1593 Juli 18.
- B ü r e n , Daniel von. — Wittenberg 1544 Sommer („*Consul Bremensis*“). Entweder noch der vorige, der dann als Bgm. den Rudolph v. B. nach Wittenberg brachte und dabei ehrenhalber in die Matrikel aufgenommen wurde, oder der 1608 verst. Bgm. Daniel v. B., der dann bei der Im-

- matrikulation allerdings erst 8 Jahre gewesen wäre. Fälle so frühzeitigen Universitätsbesuchs waren übrigens nicht selten (Po, St).
- Bü r e n , Daniel von. — Frankfurt a. d. O. 1557 (Beuren). — Rm. und Bgm. seit 1597, gest. 1608 Mai 6, verm. mit Margarete Snedermann (Po, St).
- Bü r e n , Hermannus von. — Helmstedt 1598 März 20. Auch noch 1601 in Helmstedt. — Sekretarius, verm. mit Gesche von Rheden, gest. 1625 Aug. 1 (Po, St).
- Bü r e n , Hinricus. — Rostock 1516 Oct. 6. — Sohn des 1541 verst. Bgm. Daniel v. B., starb als Vikar (St).
- Bü r e n , Rudolf von. — Wittenberg 1544 Sommer. — Sohn des 1541 verst. Bgm. Daniel v. B., starb zu Wittenberg (St).
- C s. unter K.
- Dal ver us , Melchior. — Helmstedt 1599 Apr. 2.
- Davemann, Johannes. — Wittenberg 1580 Aug. 8, Heidelberg 1586 Sept. 19. — 1592 Secretarius, 1610 Rm., verm. mit Eilcke Kenckel, gest. 1620 Nov. 12 (Po, St).
- Decken, Henricus von der. — Helmstedt 1586 März 8.
- Decken, Johann Heinrich von der. — Leyden 1598 Juni 3 jur., 20 Jahre alt.
- Decken, Johannes Otto von der. — Rostock 1600 Apr., „nobilis Bremensis“.
- Dedeken, Eberhard. — Helmstedt 1581 März, 1582 noch in Helmstedt, Heidelberg 1585 Apr. 14. „*Huic stipendium theologicum cessit de voluntate dominorum professorum 1585 Juni 3. Discessit revocatus Bremam ad ministerium 1588 Mai 2 accepto testimonio.*“ — Vikar zu St. Anschari, 1588 zum Pastor von ULF. gewählt, gest. 1595 März 29.
- Delcht, Vincenz von. — Heidelberg 1576 Nov. 22.
- Delft, Johannes von. — Marburg 1595 Mai 11.
- Delwecht (?), Johannes. — Wittenberg 1521 April 22.
- Dickhusen, Hinricus. — Rostock 1518 Mai 21.
- Domstorp (Dumstorf), Franciscus a. — Rostock 1564 Juni 2, Marburg 1566, Rostock 1567 Mai, Heidelberg 1567 Dec. 9, Erfurt 1573. — Wohl der Sohn des 1583 verst. Franz v. D.
- Doringelo, Wulferdus. — Rostock Mai 13 (Doringerto).
- Dotzen, Eberhard. — Helmstedt 1596 Mai 29, Heidelberg 1598 Mai 7, Marburg 1616 zum Dr. jur. utr. prom. — Geb. 1574 Juli 17, Syndikus der Ritterschaft des Br. Stiftes, verm. mit Anna Speckhan, später Anna Clamp, Rm. seit 1616, Bgm. seit 1627, gest. 1654 Nov. 17 (Po, St).
- Dotius, Jacobus. — Greifswald 1600 März 27. — In der Familie Dotzen nicht nachweisbar.
- Drewesen, Otto. — Helmstedt 1583 Mai 25. „Nobilis Bremensis.“
- Drochtersen, Johann van der. — Rostock 1548 („Ochtersen“).
- Dröchttersum, Simon von. — Köln 1507 Mai 21 jur. — Als Bremer Domherr schon 1515 nachweisbar (Old. UB. III, 251) (Po).
- Duhrkopf, Erhardus. — Königsberg 1548 Apr. „Bremensis pauper.“
- Düring, Otto. — Rostock 1550. — Domdekan und Propst von Lilienthal, Erbherr zu Altendorf, verm. mit Garbrig von Cappeln, gest. 1598 Jan. 6 (Po, St).
- Düring, Otto von. — Marburg 1593 Apr. 5. — Sohn des vorigen, Dompropst zu Hamburg, Erbgessesner zu Halenwisch, verm. 1599 mit Sophia v. der Decken (Po, St).

- D ü r i n g , Theodericus a. — Marburg 1593 Apr. 5. — Bruder des vorigen, Kanonikus zu St. Anschari, Erbherr zu Belum, verm. mit Jutta v. der Decken.
- E g g e l i n c k , Hinricus. — Helmstedt 1592 März 5, Marburg 1593 (Eichling), hier 1602 Apr. 15 prom. zum Dr. jur. — Geb. 1573 Febr. 3, erzb. Rat und gräfl. Waldeckscher Kanzler, Domherr von Lübeck, gest. 1641 Jan. 14 (Po, St).
- E g g e l i n c k , Johannes. — Marburg 1590 Apr. 15, Helmstedt 1591 Nov. 20, Marburg 1601 Jan. 14 prom. zum Dr. jur. — Bruder des vorigen, geb. 1572 Nov. 22, gest. 1616 März 14 im Stift Fulda (Po, St).
- E g g e r d e s , Arnoldus. — Rostock 1550.
- E g g e r d e s , Diricus. — Rostock 1520.
- E i l a r d i , Wilhelmus. — Wittenberg 1510.
- E i m e r s , Olthgerus. — Marburg 1566. — Vikar in Bremen (Brem. Jahrb. VI, S. 175).
- E i t z e n , Christoph von. — Helmstedt 1592 Juni 10. „Nobilis Bremensis.“ — Wohl ein Sohn des Dr. Paul v. E., der 1561 dem Rat ein Buch dedizierte (Rh).
- E l e r s , Segebade. — Marburg 1557 Oct. 28.
- E l v e r v e l t , Johannes ab. — Helmstedt 1586 Juli/Nov.
- E m b d e n s i s , Bernardus. — Wittenberg Juli 15 (Bernh. ab Embden), Rostock 1549. — Ein Bernd von Emden, wohl sein Vater, wird 1545 genannt (Brem. Jahrb. VII, 270).
- E m b s e n i u s , Johannes. — Rostock 1575 März.
- E m e r i u s , Joannes. — Marburg 1555. — Wohl Johann Eimers, Kanonikus zu St. Anschari, gest. 1616 Mai 15 (Po).
- E m t i u s , Johannes. — Wittenberg 1573 Oct. 8. — Vielleicht der Sohn des Pastors zu St. Stephani Christian Emtes.
- E r n i c h l o e , Otto. — Köln 1507 Apr. 24, art.
- E s e c h e n , Elerdus. — Helmstedt 1586 Febr. 8. — Eler Esich?
- E s i c h , Albertus. — Wittenberg 1544 Oct. 22.
- E s i c h , Arnold. — Wittenberg 1518 Mai 4. — Geb. 1501, Rm. seit 1533, Bgm. 1539, verm. mit Elisabeth Louwe, gest. 1547 Aug. 8 (Po, St, Tr).
- E s i c h , Elardus. — Wittenberg 1518 Mai 4. — Gebr. 1508, Rm. seit 1547, Bgm. 1548, verm. mit Metke von Borken, gest. 1554 Dec. 20 (Po, St, Rh).
- E s i c h , Elard. — Wittenberg 1544 Oct. 22. — Rm. seit 1580, gest. 1591 Dec. 23 (Po, St).
- E s i c h , Hinrich. — Wittenberg 1521 Apr. 16. — Schöffe und Rm. in Danzig, gest. 1564 oder 1567 (St).
- E s i c h , Hinrich. — Wittenberg 1543 Sommer.
- E s i c h , Johannes. — Wittenberg 1574 Apr. 29, Leyden 1577 Mai 24, Theol., Heidelberg 1586 Sept. 19, Basel 1588 als Praeceptor der Grafen Ernst Kasimir und Ludwig Günther von Nassau-Katzenellenbogen. Dort 1589 zum Dr. theol. prom. — Geb. 1557, Pastor zu St. Stephani und Professor am Gymnasium (seit 1589), gest. 1602 Aug. 30 (Po, St).
- E s i c h , Theodor. — Leyden 1582 Juli 4 (Hesichius), Heidelberg 1588 Aug. 2, dort prom. zum Dr. jur. 1591 Jan. 30. — Kurpfälzischer Rat, gest. 1597.
- E s s e n , Nikolaus. — Erfurt 1508 Mich.
- E s t o r p , Augustinus von. — Rostock 1515 Apr. 26. — Gest. 1557 als Domvikar (Po).

- E w i c h i u s , Gothardus. — Heidelberg 1576 Apr. 27, Rostock 1578 Sept. — Sohn des Professors der Medizin Johann Ewich.
- F a b r i t i u s , Christophorus. — Helmstedt 1580 Sept. 19. — Wohl ein Sohn des Pastors zu St. Remberti, Johann Schmidt, der sich bereits Fabritius nannte.
- F a b r i c i u s , Joannes. — Franeker 1593 Mai 12, Theol., Heidelberg 1594 März 29.
- V a r e n d o r p , Ludolph von. — Marburg 1565 Apr. 1. — Seit 1569 Chorrherr zu St. Anschari, gest. 1612 Oct. 16 (Po, Tr).
- V a r l e , Conradus. — Rostock 1503 Mai 13, Erfurt 1504 Ostern.
- V a r l e , Konrad von. — Wittenberg 1530 Nov. 8.
- V a s m e r , Hermannus. — Wittenberg 1532. — Rm. seit 1549, Bgm. 1562, verm. mit Christina Kreie, gest. 1567 Sept. 30 (Po, St, Rh.)
- V a s m e r , Hinricus. — Rostock 1515 Apr. 26 (Wastmer!), — Nicht der 1536 verst. Rm., da dieser schon 1498 in den Rat kam.
- V a s m e r , Theodericus. — Rostock 1510 Apr. 18. — Rm. seit 1536, Bgm. 1538, gest. 1549 Jan. 18 (Po, St, Tr).
- F e d e r i c i , Hermannus. — 1510 Wittenberg.
- F e l d e , Lambertus zum Felde. — Wittenberg 1567 Mai 13.
- V e l t h u s e n , Hinricus. — Greifswald 1578, Rostock 1582 Mai, Helmstedt 1583 Sept. 9. Auch noch 1585 Aug. in Helmstedt.
- V e l t h u s e n , Hinricus. — Helmstedt 1599 Apr. 27.
- F i n i b u s , Christianus a. — Rostock 1568 Aug.
- F i s c h e r , Hieronymus. — Wittenberg 1573 Nov. 14.
- F l a m m y n c k , Johann. — Köln 1510 Dec. 19, art.
- F l u g e l i u s , Gerhardus. — Heidelberg 1598 Mai 18.
- V o g e l s a n g , Bernhard. — Helmstedt 1596 Nov. 5.
- V o g e l s a n g , Johannes. — Rostock 1589 Sept., Königsberg 1590 Sept. 7, Helmstedt 1593 Apr. 21. — Wohl der Sohn des 1610 verst. Rm. Johann V.
- V o g e l s a n g , Luderus. — Helmstedt 1581 Apr., gratis, Wittenberg 1590 Mai 29.
- V o g i u s , Gerhardus. — Rostock 1567 Febr.
- V o g t , Joannes. — Helmstedt 1583 Oct. 6.
- F o r t h m a n n , Jodocus. — Wittenberg 1554 Apr. 10.
- F r a b i u s , Thomas. — Franeker 1593 Aug. 17, Theol.
- F r e y d a g , Hinrich. — Wittenberg 1543 Jan. 4.
- F r e y d a g , Theodorus. — Wittenberg 1551 Sept. 21, Heidelberg 1558 octava Julii.
- F r e s e , Dietrich. — Wittenberg 1504. — Domdekan, Propst von Bücken und Zeven, gest. 1546 Jan. 17 (Po, St, Rh).
- F r e s e , Johannes. — Heidelberg 1554 Juli 17.
- F r i d e r i c u s . — Köln 1502 Mai.
- F r i s i u s , Jacobus. — Helmstedt 1581 Febr., Wittenberg 1584 Apr. 4.
- F r i s c h (Vryske), Johannes. — Wittenberg 1519 Apr. 30, Rostock 1522. — Schon 1492 Pfarrer zu St. Martini, lebt noch 1531 (Tr).
- V r o u d e n b e r c h , Theodericus. — Köln 1508 Sept. 3. Can. Bremensis ius civil.
- F u c h s , Johannes. — Wittenberg 1559 Aug. 16.
- F u n c k e , Theodericus. — Rostock 1575 März.
- G a i r b r o i k (?), Julius. — Köln 1508 Mai.
- G e k h u s i u s , Samuel. — Rostock 1597 Mai.

- Gerardus. — Köln 1506 Jan. 12, art.
- Gerken, Gerhard. — Helmstedt 1578 März 2. — 1580 Secretarius, 1593 Rm., gest. 1596 Oct. 1 (Po).
- Gerken, Hinricus. — Rostock 1515 Mai 19.
- Gerling, Bernardus. — Rostock 1558 Mai 16.
- Gilsenius, Hermannus. — Helmstedt 1598 Apr. 29.
- Glandorp, Hermann. — War 1593 in Bremen Procurator, ist aber in keiner Matrikel enthalten.
- Glandorp, Kaspar. — Wittenberg Aug. 8. — Seit 1586 Secretarius, verm. mit Anna Houcken, gest. 1607 (Po, St).
- Glaneus, Lubertus. — Rostock 1587 Mai, Helmstedt 1592/93: „*Ordinati sunt ad officium ecclesiasticum . . Lubbertus Glaneus Bremensis — 12. Nov. 1592 in pago Hohenkerken. Geverensis Diocesis.*“ — Sohn des Pastors von St. Anschari Jodocus Glaneus.
- Gleisiger (?), Georg. — Helmstedt 1592, „Bremensis patritius“.
- Gnaehorne (?), Nicolaus. — Rostock 1503 Mai 9.
- Godestorpe s. Bruns.
- Golanus, Joannes. — Franeker 1592 Sept. 22, jur. et art. stud.
- Goldschmid, Tilemann. — Wittenberg 1519 Apr. 30. — Im Rhederbuch 1534, in den Treseurkunden noch 1545 in Bremen nachweisbar (Rh, Tr).
- Goldwetter, Wolfgang. — Wittenberg 1588 Apr. 23.
- Gottschalk, Carstianus. — Rostock 1515 Mai 6 (Gothscalci).
- Grashorn, Albertus. — Rostock 1519 Mai 18. — Lebt noch 1555 in Bremen (Tr).
- Grashorn, Hinricus. — Rostock März 13, bac. 1506, mag. 1508. — Als Kanonikus zu St. Stephani zuerst 1515 erwähnt (Old. UB. III, 251.)
- Grefnick, Bernhard. — Wittenberg 1511, „Vicarius Bremensis“.
- Grevenbrug, Johannes. — Herborn 1599.
- Grevenstein, Anton. — Wittenberg 1590 Oct. 8. — Wurde 1597 Prediger zu Bederkesa, wo er 1619 starb (Ro).
- Grevenstein, Henricus. — Marburg Apr. 11, Helmstedt 1599 Mai 22, Mag. phil. 1601 Nov. 3.
- Grevenstein, Jakobus. — Wittenberg Sept. 2. — Vater der beiden vorigen, seit 1563 Prediger zu St. Stephani, gest. 1582 Febr. 13 (Po, Rh).
- Gribenius, Casparus. — Helmstedt 1581 Sept. 10.
- Grip, Cristianus. — Rostock 1515 Mai 8. — 1560 Vikar zu St. Anschari (Po).
- Groning, Hermann. — Marburg 1543 WS. — 1554 in Bremen wohnhaft (Rh).
- Groning, Johannes. — Heidelberg 1575 Oct. 14. — Am 21. Nov. 1575 in das Album der Juristen übertragen. — Rm. seit 1586, gest. 1597 Jan. 26 (Po, St).
- Groning, Martin. — Köln 1508 Nov. art., Bologna 1511, Dr. jur. Senensis. — Gest. 1521 als Domkantor. Vgl. Allgem. D. Biogr.
- Hadus, Johannes. — Rostock 1515 Oct. 8, „*Ab universitate honoratus*“.
- Hagemann, Christian. — Wittenberg 1565 Mai 14.
- Hagemann, Matthias. — Wittenberg 1565 Mai 14.
- Hake, Justus. — Marburg 1600 Dec. 12. — Geb. 1578 Aug. 22, gest. 1617 Aug. 19 zu Prag, Chorherr zu St. Stephani (St).
- Hake, Rupertus. — Marburg 1600 Dec. 12. — Bruder des vorigen, geb. 1580, Jur. utr. lic., Kanonikus von St. Stephani seit 1606, Oldenb. Geheimer Rat und Kanzler und braunschweigischer Rat, verm. mit Rebekka von Kappeln, gest. 1649 Sept. 23 (St, Tr).

- Hall, Hermannus. — Leipzig 1516.
- Hannover, Joannes. — Rostock 1588 Apr., Frankfurt 1590, Wittenberg 1591 Apr. 2. — Seit 1624 Pestmedikus in Bremen, gest. 1649.
- Hannover, Theodericus. — Rostock 1524. — Geb. 1507, als Domvikar noch 1571 nachweisbar (Po).
- Havemann, Andreas. — Frankfurt 1554. — Sohn des Johann H., lebt noch 1598 in Bremen (St).
- Havemann, Eler. — Frankfurt 1553 (Hofmann, consul Bremensis). — Rm. seit 1569, Bgm. 1567, gest. 1584 Apr. 19 (Po, St, Rh).
- Havemann, Christian. — Wittenberg 1541 Sommer (Christian Hoffmann). — 1558 Vikar zu St. Anschari, 1560 Pastor, später Kanonikus zu St. Stephani (Po, St).
- Havemann, Franz. — Frankfurt 1554. — Bruder des Andreas H., geb. 1533, Rm. seit 1584, gest. 1618 Apr. 26 (Po).
- Havemann, Johannes. — Wittenberg 1541 Sommer. — Geb. 1518 Jan. 1, Rm. seit 1560, gest. 1578 Jan. 1 (Po, St).
- Havemann, Johannes. — Helmstedt 1586 Febr. 8 und Apr. 29, Wittenberg 1587 Aug., Rostock 1588 Apr., Marburg 1591 Mai 19. — Geb. 1568 Febr. 8, Rm. seit 1608, Bgm. 1617, gest. 1639 Jan. 11 (Po, St).
- Heddemann, Johannes. — Heidelberg 1592 Oct. 26.
- Hedemann, Erich. — Heidelberg 1589 Aug. 7.
- Heide, Conradus von der. — Rostock 1522 Mai 28.
- Heiden, Hermannus tor. — Rostock 1516 Apr. 18.
- Heidtmann, Christophorus. — Helmstedt 1595 Aug. 29.
- Heller, Christoph. — Leyden 1599 Febr. 10, 20 Jahre alt, Theol. und 1601 Juni 21, 22 Jahre alt, Theol.
- Helmoldus. — Köln 1507 Nov. 2.
- Hemel(in)g, Conradus. — Wittenberg 1546 Mai 22. — 1564 Kanonikus zu St. Stephani (Po).
- Hemeling, Caspar. — Marburg 1557 Dec., Heidelberg 1560 Mai 28, hier 1562 als Jurist immatrikuliert und 1562 Aug. 25 zum Dr. jur. prom. — Nach dem Rhederbuch 1565 Aug. 11 mit 100 Taler Gehalt in Bremen angestellt, gest. 1588 Febr. 11 (Po, St, Rh).
- Hemmen, Fridericus. — Frankfurt 1576 („*puer*“), Heidelberg 1578 Nov. 10 („*non juratus propter aetatem*“). Über seinen Vater s. Rhederbuch.
- Henning, Friedrich. — Helmstedt 1583 Apr. 20.
- Hercksen, Thomas. — Rostock 1539.
- Herde, Nikolaus. — Wittenberg 1545 Juni 13 (Nic. Herdt).
- Hesichius, Elardus. — Rostock 1588 Apr.
- Hessus, Franciscus. — Marburg 1578 Mai 25.
- Heye, Nikolaus. — Rostock 1503 Mai 9.
- Hilbrandus. — Köln 1500 Mai.
- Hildebrandus, Jacobus. — Rostock 1583 Juni.
- Hildebrandt, Johannes. — Helmstedt 1578 Nov. 21. In Helmstedt auch noch 1583 März 4 als Jurist. — Ein Joh. H. wird 1583 Pastor zu St. Martini und stirbt 1610 Apr. 25.
- Hildebrandus, Rodolphus. — Rostock 1567 Febr., mag. art. 1569 Mai 10.
- Hillebrandus. — Wittenberg 1545 März 3.
- Hilmers, Georgius. — Helmstedt 1577 Dec. 23.
- Hilmers, Nikolaus. — Wittenberg 1535.
- Hincke, Caspar. — Rostock 1589 Sept., „Bremensis patritius“.

- Hipstede, Christoph. — Helmstedt 1594 Mai 19. Hier 1595 Sept. 27 zum Dr. jur. prom.
- Hipstede, Henricus. — Helmstedt 1598 März 20.
- Hipstede, Joannes. — Helmstedt 1599 Juni 25, „commend. a. D. Caselio et D. Clampio“.
- Hipstede, Luderus. — Wittenberg 1562 Apr. 19. — Seit 1569 in Bremen als Procurator oder Notar nachweisbar (Rh).
- Hipstede, Luderus. — Helmstedt 1597 Juli 1. Auch 1602 noch in Helmstedt.
- Hirtte (?), Theodericus. — Rostock 1553 Apr., Frankfurt 1558.
- Hoddersen, Wolter. — Köln 1519 Dec., art.
- Hoff, Lambertus vom. — Helmstedt 1581 Sept. 20.
- Hoier, Erich. — Wittenberg 1538, „Consul Brem.“. — Dr. jur., erzb. und braunschweigischer Rat, Rm. und Bgm. seit 1562, verm. mit Metke Stenouw, gest. 1597 Apr. 2 (Po, St, Rh).
- Hoier, Hermann. — Wittenberg 1523 Mai 5 (Hoger, Brem. dioc.).
- Hoier, Hinrich. — Wittenberg 1538. — Sohn des Dirich H. (St), geht 1540 für den Rat nach Kassel (Rh).
- Hoier, Meinardus. — Heidelberg 1551 Dec. 10, Frankfurt 1554. — Seit 1575 Bauherr zu ULF., gest. 1583 Nov. 25 (St).
- Hoier (?), Theodericus. — Wittenberg Juni 12 (Heyers), Rostock 1515 Apr. 26 (Heiger). — Wenn Hoyer zu lesen, so der 1548 verst. Bgm.
- Hoier, Theodorus (wohl Theodericus zu lesen). — Wittenberg 1582 Juni 21, Rostock 1588 Apr., Frankfurt 1590, Wittenberg 1591 Oct. 4. — Geb. 1568 Juli 6, Rm. seit 1597, Bgm. 1608, gest. 1625 Oct. 29 (Po, St).
- Hoier, Tilemannus. — Rostock 1515 Oct. 10 (Hogers).
- Hoyenszen (?), Theodericus. — Rostock 1508 Apr. 4.
- Holstenius, Ludolphus. — Helmstedt 1579 Mai 18, Marburg 1581. — In Marburg am 28. Mai 1583 von einem andern Studenten getötet.
- Holtzen, Hermann von. — Erfurt 1516 Mich., Wittenberg 1521 Apr. 16. — Wird 1536 Apr. 30 mit dem Marienaltar in der Anscharikirche belehnt (Tr).
- Horn, Nicolaus. — Marburg 1565 Apr. 1, Heidelberg 1571 Apr. 16. — In Marburg 1596 Mai 17 nochmals ein Nicolaus ab Horne.
- Horn, Otto von. — Marburg 1600. — 1618 Mai 16 verkauft er Land in Hardenstrom (Tr).
- Hosmann, Elardus. — Wittenberg 1543 Sommer.
- Houken, Hinrich. — Wittenberg 1571 Mai 7. — Secretarius und Notar, Rm. seit 1586, Bgm. 1600, gest. 1609 (Po, St).
- Houken, Hermann. — Rostock 1543 („Hawke“).
- Houmest, Meinhard. — Marburg 1593 Apr. 5.
- Howide, Johann. — Rostock 1550.
- Hude, Antonius von der. — Helmstedt 1592 Mai 4, Heidelberg 1594 Mai 20, Rostock 1596 Aug., „Nobilis Bremensis“. — 1604 Domherr (Po).
- Hude, Arnoldus. — Helmstedt 1596 Aug. 23.
- Hude, Christoph von der. — Wittenberg 1565 Mai 21, „Bremensis nobilis“.
- Hude, Conradus von der. — Rostock 1559 Juni.
- Hude, Otto von der. — Wittenberg 1565 Mai 16, Rostock 1567 Mai, „Nobilis Bremensis“. — Kanonikus und seit 1579 Propst des Anscharikapitels, gest. 1590 (Po, Tr).
- Hude, Segebade von der. — Rostock 1516 Mai 17. — Kanonikus zu St. Anschari, gest. 1578 Dec. 5 (Po, Tr).

- Hude, Segebade von der. — Wittenberg 1571 Apr. 28, Heidelberg 1576 Apr. 25, Helmstedt 1578 März 2, ist noch 1580 Febr. in Helmstedt. — 1642 als Kanonikus und Senior erwähnt (Po).
- Huncke, Johannes. — Leyden 1592 Mai 4, Heidelberg 1593 Nov. 25. — Ein Sohn des 1584 verst. Joh. H. (St).
- Husenius, Elhard. — Rostock 1548.
- Isendorp, Henricus ab. — Wittenberg 1573 Apr. 27. — Erscheint 1604 als Domkanonikus (Po).
- Isendorp, Henricus. — Helmstedt 1593 Oct. 1, Leyden 1596 Apr. 3, 19 Jahre, jur.
- Isselburgius, Henricus. — Genf 1599. — Gest. 1628 als Professor der Theologie und Pastor zu Liebfrauen (Po, St, Ro).
- Jacobus. — Köln 1503 Mai 23, art.
- Jeden, Johannes de. — Rostock 1518.
- Jeger, Johannes. — Erfurt 1508 Ostern.
- Johannes. — Köln 1504 Oct. 13, art.
- Kalle, Hinricus. — Rostock 1509 Mai 5. — War schon 1487 Juni 26 Geistlicher der Kommende der Elterleute in der St. Martinikirche geworden (Tr).
- Kamp, Ludolph. — Wittenberg 1511. „Nobilis Bremensis. Vox nobilis deinde delata est.“
- Cappelen, Hinrich von. — Wittenberg 1576 Jan. 12. — Geb. 1554 Juli 10, Rm. seit 1611, gest. 1623 Mai 10 (Po, St).
- Carstens, Joannes. — Rostock 1515 Apr. 26.
- Kenckel, Dethmar. — Rostock 1509 Mai 4.
- Kenckel, Dethmar. — Wittenberg 1528 Mai 25. — Rm. seit 1549, Bgm 1554, gest. 1584 Febr. 19 (Po, St, Tr, Rh, Ro).
- Kenckel, Konrad. — Wittenberg 1562 Apr. 19 [Cunradus Senckel (!)]. Heidelberg 1565 Juni 28, Entweder ein Sohn des Johann Kenckel oder des 1564 verst. Rm. Kord Kenckel (St).
- Kenckel, Heinrich. — Wittenberg 1528 Mai 25. — Vielleicht der 1554 verstorbene Eltermann (Po, Tr).
- Kenckel, Tilemann. — Wittenberg 1565 Jan. 11. — Sohn des 1584 verst. Bgm. Dethmar Kenckel, gest. in Wien (Po, St).
- Kinth, Georg. — Wittenberg 1520 Oct. 26.
- Clampus, Albert. — Rostock 1575 Apr., Heidelberg 1582 Aug. 15. — Gest. 1604 Dec. 26 als Professor in Helmstedt. (Ro, Po, Anhang der Helmstedter Matrikel).
- Clapmeier, Arnoldus. — Helmstedt 1592 Mai 4, Heidelberg 1594 März 29, Marburg 1596 Mai 21 (Clapmarius). — Geb. 1574, seit 1600 Professor der Geschichte in Altdorf, gest. 1604 in Nürnberg (Ro).
- Clapmeier, Johannes. — Helmstedt 1593 Apr. 21, Heidelberg 1594 Oct. 9, Altdorf 1601 Jan. 25. — Bruder des vorigen. Gest. 1641 Aug. 12 in Bremen als Arzt (Po, St).
- Klencke, (?) Arnold. — Wittenberg 1517 (Arnoldus Czlenck, nobilis Brem. dioc.). — Wenn es richtig Klencke heißt, so der 1554 verstorbene Domherr (Po, Tr).
- Klencke, Arnold. — Rostock 1540.
- Klencke, Rodolphus. — Königsberg 1550 Mai 23, Rostock 1552 Juni 3 (Klengke) und Sept. 20 (Kleng).

- Clüver, Henricus. — Rostock 1554 Apr. 24 (Henr. Glüber, „Bremensis nobilis“).
- Clüver, Henricus. — Altdorf 1590 Juni 28, Königsberg 1595 Nov. 12 (Cliver, ex diocese Br.).
- Clüver, Hermannus. — Rostock 1515 Apr. 26 (Klover). — Gest. 1576 als Domherr und Senior des Domkapitels (Po).
- Clüver, Johannes. — Rostock 1559 Juli, „J. Cl. nobilis“.
- Clüver, Sigismundus. — Zerbst 1595 März 31.
- Knummelius (?), Christianus. — Rostock 1570 Mai.
- Kock, Gerhardus. — Rostock 1567 Febr., Wittenberg 1572 Dec. 19 (Koch).
Wohl nicht der schon 1532 geb. Rm. Gerhard Koch, der 1589 verstarb.
- Kolsenberg, Joannes. — Rostock 1551 Apr. — Gest. 1578 Mai 5 als Kanonikus von St. Anschari (Po).
- Kolway, Severus. — Wittenberg 1577 Oct. 9.
- Coperus, Georgius. — Heidelberg 1593 Oct. 4, Basel 1598 Mai, hier prom. 1598 Juni 5 zum Dr. jur. — Rm. seit 1606, gest. 1620 Juli 5 (Po, St).
- Copus, Christian. — Wittenberg 1571 Aug. 7.
- Coquus, Hilmerus. — Rostock 1591 Apr.
- Coquus, Timannus. — Leyden 1591 Juni 27. — Timann Koch, geb. 1573 Sept. 27, seit 1596 Secretarius, gest. 1637 Juli 8 (Po, St).
- Korth, Mauritius. — Rostock 1515 Apr. 25.
- Koster, Theodericus. — Helmstedt 1598 Juni 30, noch 1602 in Helmst. — Rm. seit 1631, gest. 1658 Dec. 21.
- Krefting, Heinrich. — Wittenberg 1580 Aug. 8 (Kreffinger), Heidelberg 1586 Sept. 19, hier 1597 prom. zum Dr. jur. — Geb. 1562 Oct. 5, Rm. 1591, Bgm. 1605, gest. 1611 Aug. 1 an der Pest (Po, St, Ro).
- Krefting, Johannes. — Heidelberg 1586 Sept. 19, Leyden 1592 Mai 4. — Bruder des vorigen.
- Kreitter (?), Franciscus. — Wittenberg 1562 Apr. 19.
- Kroge, Joannes vam. — Rostock 1515 Apr. 25.
- Kronenbergk, Walter von. — Wittenberg 1574 Oct. 15, „Nobilis“.
- Kruse, Johannes. — Rostock 1509 Mai 5. — Nach Old. UB. (III, 272) 1517 Febr. 12 Karmelitermönch und Prior in Atens. Nach dem Rhederbuch erhält 1535 Dr. Theol. Kruse 30 Gulden Rente.
- Cule, Balthasar. — Rostock 1515 Apr. 25.
- Cule, Eberhard. — Wittenberg 1588 Apr. 23, Marburg 1590 Apr. 26.
- Cule, Reynerus. — Rostock 1506 Mai 3. — Als Vikar von St. Anschari 1558, 1560 und 1567 erwähnt (Po).
- Custodis, Hermannus. — Rostock 1516 Sept. 5.
- Landwehr, Henricus. — Heidelberg 1566 Aug. 30. — bac. art. 1566 Dec. 10.
- Lange, Albert. — Marburg 1596 Apr. 25 (Langius).
- Lange, Reiner. — Marburg 1578 Juni 9 (Langius). — Praeceptor am Gymnasium, später Rektor in Corbach und Stade, Syndikus und zuletzt Bgm. von Stade, gest. 1614 Jan. 29 (Po, Ro).
- Lankenau, Peter. — Helmstedt 1593 Febr. 2.
- Lauderus, Jacobus. — Freiburg i. Br. 1576 Juli 3, „Laicus, Brem. dioc.“.
- Lavaes, David. — Rostock 1579 Dec. — Rm. seit 1609, verm. mit Garberich Brockmans, gest. 1614 Sept. 17 (Po, St).
- Leo, Joachim. — Rostock 1544.
- Leo, Philippus. — Heidelberg 1537 Juni 17.

- Leonis, Albertus. — Frankfurt 1506. — Albert Louwe, Rm. seit 1512, gest. 1559 Mai 22 (Po, St, Tr, Rh). Zur selben Zeit lebt in Bremen auch ein Priester Laue, der 1516 März 27 erwähnt wird (Trese 47).
- Lesmann, Peter. — Wittenberg 1521 Mai 8.
- Line, Albertus von. — Helmstedt 1598 Sept. 17 (Albertus Alin). — Sohn des 1559 verst. Johann von Line, geb. 1593 Oct. 13, gest. 1643 März 16.
- Line, Johannes von. — Helmstedt 1598 März 20 (Lyhn) und 1598 Sept. 17 (Johannes Alin). — Bruder des vorigen, geb. 1592 Juni 27, Professor juris, erzb. Rat, Rm. seit 1623, gest. 1624 in Prag (Po, St).
- Lith, Franz von der. — Rostock 1589 Mai (Lihit, Bremensis nobilis).
- Lith, Henricus von der. — Rostock 1522 Mai 9.
- Louwe, siehe auch Leo und Leonis.
- Louwe, Georgius. — Rostock 1552 Apr. 30 (Leo). — Verk. 1555 eine Rente aus seinem Haus am Wegesende (Trese 42).
- Louwe, Hermannus. — Rostock 1500 Mai 21. — Sohn des Rm. Albert L., verm. mit Gesche Esich, gest. 1536 (St).
- Louwe, Jacob. — Wittenberg 1556 Oct. 19 (Law). — Nicht der Secretarius, der schon 1529 als solcher genannt wird.
- Louwe, Johann. — Rostock 1543. — Vikar zu St. Anschari, seit 1559 Lehrer am Paedagogeum, gest. 1585 (St, Po).
- Lucius, Johannes. — Wittenberg 1559 Aug. 2.
- Luderheyne, Johannes. — Rostock 1516 Sept. 5.
- Luderus. Köln 1518. Noch 1521 in Köln.
- Ludovicus, Elardus. — Wittenberg 1572 Mai 10.
- Ludovicus, Johannes. — Franeker 1593 Mai 18.
- Lundemann, Godfredus. — Rostock 1522 Mai 11.
- Lynsman, Albertus. — Rostock 1511 Apr. 30.
- Major, Henricus. — Helmstedt 1585 Febr. 23, 1590 März 14 in Helmstedt im Karzer.
- Mandelslo, Konrad von. — Helmstedt 1576 Oct. 16, „Gratis“. (Ohne Ortsangabe). — Der Name K. v. M. kommt um diese Zeit mehrfach vor.
- Marius, Eimarus. — Helmstedt 1592 März 5.
- Meyer, Dominicus. — Köln 1514 Aug. art.
- Meyer, Eduardus. — Wittenberg 1574 Oct. — Vielleicht Elardus M. zu lesen.
- Meyer, Edowardus. — Helmstedt März 3. Noch 1591 in Helmst.
- Meyer, Goswinus. — Rostock 1517 (Meiger).
- Meyer, Hinricus. — Wittenberg 1588 Apr. 23, Helmstedt 1592 Febr. 10. — Wittheitsprotok. I. Bd. nennt einen Domvikar dieses Namens um diese Zeit.
- Meyer, Johannes. — Helmstedt 1582 Apr. 13. — Auch im Aug. noch dort. — Geb. 1568, gest. 1646 (St).
- Meyer, Johannes. — Helmstedt 1598 Oct. 12. — Vielleicht der 1643 gest. jüngste Sohn des Hieronymus Meier (St).
- Meyer, Theobert. — Marburg 1571 Aug.
- Meyer, Theodericus. — Rostock 1509 Nov. 8. — Gest. 1556 als Domvikar (Po).
- Meyer, Theodericus. — Wittenberg 1587 Apr. 23, Marburg 1590 Apr. 26, Herborn 1592 (*Br. juris doctor et consiliarius Isenburgicus*), Heidelberg 1592 Mai, Genf 1597 Mai 5, Basel 1597 Sept., Heidelberg 1598 Mai 15. „Dr. jur. utr.“ — Bruder des Hinricus Meier (in der Wittenberger Matrikel so vermerkt).

- Meyer, Wilhelmus. — Wittenberg 1574 Juni 20, Rostock 1575 Apr. — Sohn des Karsten Meier, gest. als Eltermann 1642 Jan 23 (St).
- Mimensen, Meinhardus. — Rostock 1570 Apr., Wittenberg 1570 Sept. 11 (Mimsen). — Ein Mimes wird 1584 Pastor in Horn, gest. 1612 Juli 25 (Po).
- Mimessen, Conradus. — Heidelberg 1576 Apr. 25. — Erscheint 1586 als approbierter Notar in Bremen.
- Meinerus, Johannes. — Helmstedt 1585 Febr. 23. — Wird 1598 in Helmstedt zum Pastor von Wolstorp (Wulstorf) ordiniert (Matrikel).
- Milius, Johannes. — Leyden 1578 Dec. 20, Litt., Leyden 1580 Mai 6, Theol.
- Milius, Joannes Jacobus. — Heidelberg 1584 Febr. 11. — Ferner 1585 als Student der Theologie eingetragen.
- Molitor, Alverich. — Marburg 1565 Apr. 1. — Wohl ein Sohn des Bremer Notars Heinrich Molitor (Tr).
- Moller, Hildebrandus. — Rostock 1516 Juni 16.
- Monninghusen, Rudolphus. — Rostock 1552 Mai 9, Wittenberg 1555 Oct. 11. — Geb. 1532, Prediger in Horn, seit 1584 bei ULF und im Johanniskloster, gest. 1612 Febr. 15 (Po, Ro).
- Munt, Johannes. — Rostock 1540.
- Mynstedt, Nicolaus. — Köln 1515 Juli 5.
- Nancke, Hinricus. — Helmstedt 1590 Apr. 28.
- Nancke, Johannes. — Wittenberg 1571 Apr. 29.
- Nateler, Johannes. — Rostock 1500. — 1517 Vikar zu St. Anschari (Po).
- Neue, Frederik. — Rostock 1550. — Erscheint in den St. als Sohn des Rm. Johann Neue.
- Nienberg, Heymannus aut Bremis (sic!). — Köln 1507 Juli 20, art.
- Nordis, Everhardus. — Erfurt 1508 Ostern.
- Nosomanus, Johann. — Wittenberg 1574 Apr. 27.
- Oldenborch, Helmericus. — Rostock 1516 Apr. 9.
- Oldenburg, Bruno. — Marburg 1590 Aug. 19, Helmstedt 1592 Juni 30.
- Oldenburg, Gerard. — Wittenberg 1555 Juli 23.
- Oldenburg, Hinrich. — Wittenberg 1555 Juli 26. — Rektor des Bremer Gymnasiums, gest. 1603 März 19 (Po, Ro, Tr).
- Oldinghes, Herbodus. — Rostock 1508 Apr. 4. — 1520 Kanonikus zu St. Anschari (Po).
- Oldinghes, Joannes. — Wittenberg 1589 Juni 19 (Oldinger).
- Osterholt, Johannes. — Köln 1503 Mai 23.
- Otterstede, Hermannus. — Rostock 1505 Sept. 27.
- Otterstede, Johannes. — Wittenberg 1573 Oct. 5.
- Oumund, Conradus. — Rostock 1570 Sept., Wittenberg 1571 Dec. 29 (Aumundt).
- Oyncke (?), Hinricus. — Köln 1520 Sept. 24, art.
- Pascheborch, Hinricus. — Rostock 1515 Apr. 26 (Pasceborch).
- Pascheborch, Nicolaus. — Rostock 1513 Apr. 27 (Pastenborch).
- Paulus. — Rostock 1558 Mai 5.
- Peck, Henricus. — Rostock 1552 Mai 9. — Sohn des Lubbert Pekes, in den Rhederb. seit 1563 als approb. Notar in Bremen nachweisbar.
- Peparinus, Johannes. — Helmstedt 1590 Apr. 25. — Dr. jur. 1612 Oct. 15. — Erscheint Witth. Prot. I, S. 428.
- Pertzoldus, Nicolaus. — Zerbst 1584 Nov. 5.
- Philfter (?), Johannes. — Wittenberg 1589 Apr. 21.

- Polites, Jodocus. — Wittenberg 1573 Apr. 4. — Jost Politz, oldenb. Rentmeister (Rh).
- Portam, Christianus ad. — Marburg 1588 Nov. 29, „Patritius Bremensis“.
- Praler, Luderus. — Rostock 1515 Oct. 11.
- Puel, Gottfried. — Wittenberg 1574 Apr. 29.
- Quecus, Bernhardus. — Rostock 1574 Mai, mag. 1574 Oct. 13, zum Dr. jur. prom. 1596 Sept. 15.
- Quiter, Heino. — Wittenberg 1593 Apr. 30. — Den Namen Qu. führten die Frese zu Sudweye.
- Quiter, Rudolphus. — Helmstedt 1585 März 3.
- Rade, Hinricus. — Rostock 1515 Apr. 25.
- Raje, Meynardus. — Rostock 1505 März 28 (Rage). — Erhält 1515 die Kommende in der Martinikirche, gest. 1555 als Domvikar (Po, Tr).
- Rampelmann, Friedrich. — Helmstedt 1592 März 3. — Noch 1598 in Helmstedt (Rampelius).
- Raudis, Eberhardus. — Wittenberg 1510.
- Ravensborch, Georgius. — Rostock 1551.
- Regenstorp, Henricus. — Helmstedt 1583 Apr. 20. — Rm. seit 1596, gest. 163 Nov. 21 (Po).
- Regenstorp, Nicolaus. — Rostock 1581 Juni (Ringenstorf, patritius Brem.), Heidelberg 1586 Sept. 15, Altorf 1589 (stud. jur., Praeceptor des Grafen Carl von Ortenburg), Basel 1589. — Dr. jur., geb. 1567 Aug. 10, Rm. seit 1623, Bgm. 1635, gest. 1649 Jan. 6 (Po, St, Ro).
- Reling (?), Henricus. — Rostock 1564.
- Remius, Johannes. — Wittenberg 1575 Dec. 5. — Erscheint 1576 Mai 5 in Bremen als approb. Notar.
- Renner, Tilemann. — Wittenberg 1588 Apr. 23, Marburg 1590 Apr. 26, Heidelberg 1590 Nov. (Ronner), Helmstedt 1592 März 28, Genf 1598 Juni 8, Basel 1598 Nov.
- Rheden, Henricus de. — Rostock 1522 Mai 11. — 1537 Juli 25 siegelt „mester Hinrick van Reden anders Gotfrigdes, canonick to sunte Wilhadi u. Steffen bynnen Bremen“ (Old. UB. III, 598), 1543 Aug. 22 noch im gleichen Amt (Rh).
- Ridemann, Johannes. — Rostock 1515 Apr. 25.
- Rode, Luderus. — Rostock 1505 Juni 1. — Ein Sohn des Bgm. Hinrich Rode war Kanonikus bei St. Wilhadi und Stephani (Po).
- Roderus, Johannes. — Heidelberg 1567 Juli 11.
- Rodolphus. — Köln 1500 Sept., art.
- Ronner, s. Runner.
- Rothbart, Laurentius. — Wittenberg 1568 Mai 8, Heidelberg 1569 Apr. 11, Marburg 1571 Sept. — Gest. 1649 als Pastor zu Bederkesa (Po, Ro), vorher in Wasserhorst und Flögeln, verm. mit der Tochter des Urban Pierius (Po, St).
- Rothbart, Nicolaus. — Marburg 1586 Juli 7, Wittenberg 1587 Aug.
- Runner, Theodorus. — Wittenberg 1559 Juli 30. — Wohl Dirik Rönner, der 1611 als Senior des Anscharikapitels resignierte (Po). Doch wurde 1570 auch ein Dirich Ronner erschlagen (Br. Jahrb. XXVIII. S. 35).
- Ryle, Eberhard. — Wittenberg 1546 Juni 2.
- Salomon, Brandanus. — Wittenberg 1555 Sept. 5. — Bruder des Rm. Henrich Salomon (s. H. Hertzberg, Das Tagebuch des bremischen Rats herrn Salomon, Brem. Jahrb. XXIX. S. 26 ff.).

- Sandbeck, Jodocus. — Frankfurt 1586.
- Sanderus, Jacobus. — Marburg 1567 Aug. 29, Wittenberg 1574 Oct. 15. — 1578 Secretarius, 1580 Rm., gest. 1586 März 3 (Po).
- Sanders, Jacobus. — Helmstedt 1600 Juni 27, Altorf 1602 Juni 28.
- Schaffentrath, Hinrich. — Marburg 1599 Apr. 2. — Ältester Sohn des Secretarius Johannes Sch.
- Schaffentrath, Wilhelm. — Marburg 1583 März 30, Heidelberg 1585 Juli 26. — Dr. jur. in Marburg 1594. — Bruder des vorigen, gest. 1611 Oct. als Kanonikus von St. Anschari (Po, Prüser l. c.).
- Scharhar, Arnoldus. — Rostock 1570 Apr., Wittenberg 1571 Juni 11. — Notar, 1580 Secretarius, 1597 Rm., gest. 1604 März 6 (Po).
- Schele, Hermannus. — Rostock 1515 Juli (?) 1, bac. 1517.
- Schenghe, Bernardus. — Rostock 1519 Mai 18.
- Schermecke, Philippus. — Leipzig 1527 Sommer.
- Schildesort, Theodericus. — Rostock Apr. 27 (Schildefort). bac. 1515 (Schildesort). — Erwähnt als Domvikar.
- Schneidermann, Arnold. — Wittenberg 1566 Juli 28 (Schneidermannus). (Rh.)
- Schnerringius, Theodor. — Marburg 1565 Apr. 1.
- Schobeck, Johannes. — Frankfurt 1509.
- Scholle, Bernhard. — Wittenberg 1569 März 11.
- Schomaker, Gotfridus. — Rostock 1538/39, Wittenberg 1542 Aug. — Eltermann, gest. 1558 (Po).
- Schomaker, s. auch Schumacher.
- Schonberg, Johannes. — Wittenberg 1511.
- Schorne, Henricus. — Köln 1540 Mai 21, bac. — Vielleicht Schoene zu lesen.
- Schröderus, Bernardus. — Rostock 1565 Mai und 1579 Oct., Leyden 1583 Oct. 15, Litt. — Praeceptor am Gymnasium seit 1587, vorher in Antwerpen, gest. 1637 (Po).
- Schröders, Hinrich. — Wittenberg 1508 (Hinricus Scrodors sartoris).
- Schröderus, Johannes. — Rostock 1580 Apr., Helmstedt 1583 Mai 8. — 1602 Prediger in Huchting, später in Oberneuland.
- Schube, Clemens. — Wittenberg 1586 Oct. 20.
- Schultetus, Arpoldus. — Helmstedt 1596 Juli 14, Marburg 1598 Juni 23, 1600 Apr. Basel, 1600 Oct. Genf.
- Schulte, Garlef. — Marburg 1598 Sept. 9. — Flieht aus Marburg, weil er bei einem Tumult einen Bürger erstochen haben soll (Matr.).
- Schulten, Otto. — Helmstedt 1581 März, 1582 Aug. noch in Helmstedt, 1589 Basel.
- Schulte, Orgies. — Heidelberg 1572 Jan. 28. — Gest. 1612 Aug. 1 als Kanonikus zu St. Anschari, Propst zu Osterholz usw. (Po).
- Schulte, Theodericus. — Helmstedt 1583 Oct. 23. „Nobilis Bremensis“.
- Schulte, Titlevus. — Wittenberg 1530. — War Domherr (Po).
- Schumacher, s. auch Schomaker.
- Schumacher, Hermannus. — Rostock 1553 Apr. 10, Wittenberg 1553 Sept. 30. — Rm. 1566, Bgm. 1584, gest. 1600 Juni 9 (Po).
- Schutte, Bernardus. — Rostock 1514 Mai 13 (Scutthe).
- Schutz, Latheus. — Wittenberg 1526.
- Schwechmannus, Hermannus. — Helmstedt 1586 Apr. 18.
- Scriba, Theodericus. — Rostock 1553 Apr. — Scriver?

- Segebade, Elard. — Rostock 1543, Wittenberg 1545 Apr. 27. — Prediger zu St. Anschari bis 1562 (Po, Rh, Ro).
- Segebade, Meinardus. — Rostock 1516 Nov. 22. — Erscheint 1518 Jan. 13 als Bremischer Kleriker (Old. UB. III, 296).
- Silegroff (?), Johannes. — Rostock 1510 Apr. 11.
- Sirsenius, Nicolaus. — Wittenberg 1573 Mai 21.
- Slepegrelle, Nicolaus. — Rostock 1588 (Slepegrede).
- Sluter, Johannes. — Marburg 1583 Apr. 23 (Schluterus), Heidelberg 1585 OA. 5. — Geb. 1566 Mai 24, gest. in Siena 1591 Juni 29 (Po).
- Slym, Hinricus. — Rostock 1510 Apr. 12.
- Souenbom, Johannes. — Rostock 1515 Apr. 25.
- Speckhan, Bernhard. — Wittenberg 1540 Aug. 25. — Geb. 1522, gest. 1597 (Po).
- Speckhan, Dirik. — Wittenberg 1543 Jan. 4 (Theodericus Sp.). — Gest. 1554 Nov. 13 (St).
- Speckhan, Everhardus. — Rostock 1500 Mai 21.
- Speckhan, Eberhardus. — Rostock 1570 Apr. — Professor in Helmstedt. Biographie im Anhang der Helmstedter Matrikel. Gest. 1627.
- Speckhan, Erich. — Wittenberg 1540 Aug. 25 (Bruder des Bernhard Sp.). — Im Rhederb. 1555 genannt.
- Speckhan, Erich. — Helmstedt 1585 Febr. 7.
- Speckhan, Meimer. — Wittenberg 1543 Jan. 4 (Maymarus). — Erscheint 1558 Sept. 28 als Bruder des Erich Sp. (Tr).
- Stedemeier, Bernhardus. — Helmstedt 1596 Aug. 21. Noch 1598 in Helmst. — Wohl ein Sohn des 1580 Sept. 11 in der Weser bei der Waller Brücke tot aufgefundenen „feinen und vermögenden Bürgers“ Joh. St. — Tageb. des Rm. Salomon, Brem. Jahrb. XXIX.
- Steding, Gerhard. — Wittenberg 1557 Juni 8, Heidelberg 1560 Juni 13.
- Steding, Gerhard. — Rostock 1589 Apr., Wittenberg 1591 Apr. 2. — Erbgessener zu Bramstede, holsteinischer Rat, verm. mit Elisabeth Fuchs (St).
- Steding, Hermann. — Rostock 1598 Juni. — Geb. 1578 Jan. 19, Rm. 1610, gest. 1615 Febr. 10 (Po, St).
- Steen, Bernhard. — Köln 1514 Oct. 31, art. — Domvikar, erhält 1540 Dec. 20 die Pfarre von Dedesdorf (Old. UB. III, 711), gest. 1558 (Po, Tr).
- Steyn, Daniel. — Franeker 1597 Mai 14, Patritius, jur. stud.
- Stelbogen, Friedrich. — Helmstedt 1580 Febr. 27.
- Stenow, Konrad. — Helmstedt 1591 Nov. 20 (Steinaw).
- Stephanus, Bernhardus. — Marburg 1590 Apr. 26.
- Sterer, Johannes. — Rostock 1515 Apr. 30.
- Stolp, Andreas. — Wittenberg 1536. — Ein Sohn des Bremer Secretarius gleichen Namens.
- Stundeberg, Ludwig. — Wittenberg 1546 Mai 12. — War 1551 Kirchherr in Gröpelingen (Brem. Jahrb. XVII, S. 111).
- Stunneberg, Henricus. — Wittenberg 1554 Oct. 19, Rostock 1550.
- Suel, Nicolaus. — Rostock 1515.
- Surbick, Dirik. — Wittenberg 1561 Apr. 26 (Sorbeck), Rostock 1577 Mai (mag. Theodorus Sorbachius). — Dediziert 1561 dem Rat ein Buch und erhält 14 Taler zum Studium (Rh).
- Swarten, Henricus. — Köln 1515 Mai 17, art.
- Swechusen, Gerardus. — Heidelberg 1586 Sept. 19, Altdorf 1590,

- Leyden 1592 Mai 4, jur., Basel 1596, hier prom. zum Dr. jur 1596 Aug. 17.
 Gest. 1618 Apr. 16 als kurfürstl. brandenburgischer Rat (St).
- Tarckmester, Meinhardus. — Genf 1597 Mai 5.
- Teissner, Fridericus. — Wittenberg 1581 Juni 22.
- Textor, Augustinus. — Rostock 1539.
- Theoderici, Rudolphus. — Wittenberg 1510.
- Theodericus. — Köln 1500, art. — Auch noch 1506 in Köln.
- Thilmannus. — Heidelberg 1550 März 10. — b. art. 1552 Juni 21 (Die-
 mann).
- Thomas. — Köln 1511 Juni 5.
- Tiling, Hinrich. — Rostock 1547, bac. und mag. art. 1551, Wittenberg
 1553 Sept. 30 (Hir. Dilingius, artium et philosophiae magister), Heidel-
 berg 1557 Nov. 17. (Noch derselbe?) — Erscheint zuerst 1556 im Rhederb.
 als Procurator Bremens beim Reichskammergericht in Eßlingen, später
 in Speier, 1559 in Bremen zunächst Notar, dann Secretarius bis 1562,
 gest. 1591 Jan. 18 als oldenburgischer Rat (Po, St, Rh).
- Timannus, Albertus. — Rostock 1574 Apr. 1 zum mag. promov. und in
 die Artistenfakultät recipiert, Heidelberg 1580 Sept. 26 (mag. Alb.
 Timannus).
- Timannus, Dithmar. — Rostock 1543, Wittenberg 1545 Juli 12. — Sohn
 des Johannes Timann, bis 1562 Pastor zu St. Martini, dann Pastor in
 Osnabrück. (Im Rhederb. wechselt der Name Timann und Tidemann).
 (Po, Ro).
- Timannus, Henricus. — Rostock 1560 Mai, mag. 1563 Oct. 14 (Ro).
- Timannus, Tilemann. — Wittenberg 1554 Apr. 27.
- Torn, Christianus. — Rostock 1516 Aug. 5.
- Trekel, Theodorus. — Helmstedt 1588 Juli 1.
- Tribbe, Eustachius. — Rostock 1550.
- Trupe, Hinricus. — Rostock 1511 Nov. 17 (Teupe), Wittenberg 1514
 (Drupe). — Geb. 1497, Rm. 1531, Bgm. 1544, verm. mit Gesche Louwe,
 gest. 1580 (Po, St, Rh).
- Trupe, Hinricus. — Rostock 1561 Mai 1 (Trube).
- Trupe, Joannes. — Rostock 1551 Apr. — 1555 im Rhederb. erwähnt.
 1582 Aug. 5 „starb Joh. Trupe, der Alte, eines Bgm. Sohn, ein feiner,
 wohlgesetzter Mann, dazu gelehrt. War ein Liebhaber der wahren Reli-
 gion“. Tageb. des Rm. Salomon. Brem. Jahrb. XXIX.
- Trupenius, Albert. — Rostock 1550. — Wohl der zweite Sohn des
 Bgm. Hinrich Trupe, gest. zu Danzig 24 Jahre alt (St).
- Tüffelmaker, Johann. — Rostock 1540.
- Tuncker, Franciscus. — Erfurt 1518 Mich.
- Tunnemann, Fredericus. — Rostock 1509 Mai 2.
- Uchtemann, Theodorus. — Wittenberg 1565 Mai 16. — Diderik Ucht-
 mann war bis 1614 Praeceptor am Bremer Gymnasium (Po, Ro).
- V siehe unter F.
- Wachmann, Conrad. — Rostock 1550. — Gest. 1582 Juli 28 (Po, St).
- Wachmann, Dithmar. — Rostock 1596 Nov. „Brem. patritius“. — Sohn
 des Cord Wachm., verm. mit einer Gestorf (St).
- Wedekind, Christoph. — Marburg 1585 Juni 1 (Wittekindt), Heidelberg
 1585 Oct. 5 (Witikingus), Wittenberg 1588 Oct. (Widekindus). — Sohn
 des gleichnamigen Bremer Syndikus, nach dem Tode seines Vaters vom
 Rat dem Grafen von Bentheim empfohlen. Brem. St.Arch. P. 7. a. 2.

- W e d e m e y e r, Conradus. — Rostock 1549, Wittenberg 1554 Juli 29 (Weidemeier). — Später Vikar zu St. Anschari (Po).
- W e d e m e y e r, Eberhard. — Marburg 1600 Juli 3. — Geb. 1576 Dec. 30, gest. 1658 Apr. 4 als Kanonikus zu St. Stephani (Po).
- W e i e r u s, Hermannus. — Rostock 1590 Apr.
- W e i ß h u s e n, Gerhard. — Wittenberg 1510.
- W e k i n g, Otto. — Rostock 1564 Apr.
- W e n k e, Gotfried. — Helmstedt 1594 Sept. 22 (Wenkus). Auch noch 1596 in Helmstedt. — 1612 als Procurator genannt, Rm. seit 1617, gest. 1634 März 13 (Po).
- W e r e n b e r c h, Albert. — Wittenberg 1522 Apr. 13.
- W e r e n b e r c h (?), Henricus. — Wittenberg 1525 (Uuicenberch). — Hinrich Werenberg Rm. seit 1554, gest. 1578 Sept. 21 (Po).
- W e r n e r u s. — Köln 1516 Aug.
- W e r n e r u s, Johannes. — Rostock 1522.
- W e r s a b e, Bernhard von. — Marburg 1571 Aug. (Berzabe), Wittenberg 1574 Oct. 15, Freiburg 1576 Juli 3, „Laicus“.
- W e r s a b e, Boldwinus a. — Rostock 1557 Mai 25, „Bremensis nobilis“.
- W e r s a b e, Michael von. — Wittenberg 1574 Juni 4.
- W e s d o r f f, Werner. — Wittenberg 1522 Apr. 13.
- W e s e l o w, Lüder. — Rostock 1506 Mai 27, bac. 1509.
- W e s e l o w, Otto. — Helmstedt 1594 Oct. 14 (Otho Wesselajo), „1595 in conv. commend. a. D. Clampio“, Heidelberg 1598 Juli (Weselau). — Sohn des Goldschmiedes Hans W., wirkte in Bremen als Notar (St).
- W i c b o l d, Hinrich. — Wittenberg 1559 Mai 27. — Pastor an der St. Michaeliskirche in Neuenkirchen (Po).
- W i c b o l d, Luderus. — Rostock 1590 Apr., Königsberg 1590 Sept. 7.
- W i c b o l d, Theodericus. — Rostock 1591 Sept. (Wigbold).
- W i d e, Bernhardus a. — Helmstedt 1584 Mai 27.
- W i d m a r, Arnold. — Wittenberg 1561 Apr. 26 (Witmar).
- W i d m a r, Henricus. — Köln 1553 Mai 26, art. (Witmarus), Wittenberg 1559 Juli 20.
- W i d m a r, Johannes. — Köln 1554 März 27 (Wydmarus).
- W i d m a r, Konrad. — Heidelberg 1568 Aug. (Witmarus).
- W i d m a r, s. auch Witmers.
- W i l l e n d i n g i u s, Johannes. — Marburg 1588 Nov. 29, Patritius Brem.
- W i l l e r u s, Rodolphus. — Helmstedt 1599 Apr. 27, mag. phil. 1603 Mai 10.
- W i l l i c h i u s, Petrus. — Frankfurt 1560.
- W i n h o l d u s, Winholdus. — Heidelberg 1594 Oct. 3.
- W i n k e l, Christian. — Rostock 1549. — 1569 Kanonikus zu St. Anschari, gest. 1593 Oct. 4 als Dekan (Po).
- W i n k e l, Fredericus. — Rostock 1506 Mai 27.
- W i n k e l, Gerhard. — Rostock 1510 Apr. 18, bac. 1512, Wittenberg 1513 Juni 12. — Entweder der 1572 Febr. 2 im Alter von 90 Jahren verstorbene Vikar von St. Anschari (Po), oder der in den Rhederb. durch viele Jahre als „bokhalder“ geführte bremische Beamte (Rh).
- W i n k e l, Hermann. — Erfurt 1516 Mich., Wittenberg 1521 Apr. 16. — Nach dem Rhederb. von 1540 Sohn des Johann W., war durch 43 Jahre Praeceptor an der Lateinschule, gest. 1582 Sept. 6 im Alter von 82 Jahren (Po).
- W i n k e l, Hermann. — Wittenberg 1580 Aug. 8.

- Winkel, Hinrich. — Wittenberg Sept. 30. — Rm. 1562, gest. 1573 Mai 27 (Po).
- Winckel, Johannes. — Wittenberg 1550 Sept. 26. — Wahrscheinlich der 1612 März 28 verst. Rm. (Rm. seit 1582) (Po).
- Winckel, Johannes. — Wittenberg 1578 Juni, Helmstedt 1579 März 18, Heidelberg 1582 März 2, Marburg 1590 Oct. 23 (noch derselbe?), wird 1581 Vikar von St. Anschari, resigniert 1619 (Po).
- Winckel, Ulricus. — Helmstedt 1585 Febr. 7, 1587 Juli 17 im Karzer, 1588 Nov. 19 bei einem Depositionsgelage erstochen, gest. Nov. 28, begr. Nov. 31 (!). (Vgl. Helmstedter Matr.).
- Witing, Johannes. — Helmstedt 1582 Apr. 23. — 1585 Jan. und Aug. noch in Helmst. — Wohl ein Sohn des Procurators Dirik W.
- Witmers, Borchard. — Wittenberg 1564 Oct. 31 (Burcardus Witmar), Heidelberg 1571 Aug. 29 (Witmarus). — Gest. 1615 Nov. 5 als Domvikar und Vikar zu St. Anschari (Po).
- Witte, Otto. — Rostock 1509 Juni 16.
- Wittenborg, Gerhardus. — Rostock 1570 Mai, Wittenberg 1571 Dec. 29.
- Wittepennick, Theodericus. — Rostock 1514 Oct. 23.
- Wittinger (?), Johannes. — Wittenberg 1582 Sept. 7.
- Wulff, Johannes. — Rostock 1508 Apr. 4.
- Wulff, Martinus. — Rostock 1510 Apr. 16. — 1536 Kanonikus zu St. Anschari (Tr).
- Zeisingk, Urban. — Wittenberg Apr. 18.
- Zernemann, Conradus. — Wittenberg 1589 Mai 23, Helmstedt 1591 Apr. 17 (Bremensis Patritius), Heidelberg 1594 März 30, Altdorf 1597 Mai 31. — Gest. 1631 Aug. 10 als erzbisch. Rat und Dekan zu St. Anschari, verm. mit Wobbeke Wedemeier (St).
- Zernemann, Henricus. — Dieselben Immatrikulationen wie bei dem vorigen, seinem Bruder. — Dr. jur., gest. 1637 zu Aurich, verm. mit Ette von Haselborg (St).
- Zesterfleth, Oswald von. — Wittenberg 1584 März 6 (Sesterfleth).
- Zierenberg, Johann. — Wittenberg 1519 Apr. 30 (Syrenbergk).
- Zobel, Johannes. — Altdorf 1595 Apr. 17, Rostock 1598 März („Patricius“), Franeker 1599 Mai 13 (Zabel). — Geb. 1578 März 30, Rm. 1625, landgräfl. hessischer Rat, gest. 1631 Jan. 20 (Po, St).

III.

Zur älteren Münz- und Geldgeschichte Bremens.

Von Wilhelm Jesse.

Seit dem Erscheinen des bis heute grundlegenden Buches von Hermann Jungk über die bremischen Münzen (1875) ist die Bremer Münz- und Geldgeschichte nicht wieder im Zusammenhang behandelt worden. Für eine völlige Neubearbeitung des für seine Zeit ohne Frage höchst verdienstvollen Buches von Jungk fehlen heute noch die erforderlichen Vorarbeiten, und es kann deshalb auch nur der Sinn und Zweck dieses Aufsatzes sein, einen Teil dieser Vorarbeiten zu leisten und zunächst einmal alles das zusammenzufassen, was in den letzten Jahrzehnten über das ältere bremische Münzwesen, d. h. also im wesentlichen über die mittelalterliche Zeit, an Forschungsarbeit geleistet worden ist. Es handelt sich dabei um Einzeluntersuchungen auf dem Gebiete der bremischen Münzgeschichte selbst, um neue Münzfunde und ihre Ergebnisse sowie um numismatische Arbeiten aus den Nachbargebieten, die geeignet sind, auch für Bremen neue Aufschlüsse zu vermitteln. Dabei hofft der Verfasser, seine eigenen Arbeiten zur niederdeutschen Münzgeschichte auch für Bremen nutzbar machen zu können. Dazu kommt dann ferner die urkundliche Überlieferung, die in der Fortsetzung des Bremer Urkundenbuches sowie in den Regesten der Erzbischöfe von May heute reichlicher fließt als zu Jungks Zeiten.

Trotz alledem ist es auch heute noch in vieler Hinsicht um unsere Kenntnis gerade der ältesten bremischen Münzgeschichte schlecht bestellt. Es gilt auch heute noch, was allen Forschern, die sich damit befaßt haben, aufgefallen ist, daß nämlich die auf uns gekommenen bremischen Münzdenkmale aus der Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts ungemein dürftig sind, vor allem im Vergleich zu der sonstigen Bedeutung des Erzbistums. Während wir aus den durchweg gleichalterigen karolingischen Bistumsgründungen wie Münster, Minden, Hildesheim, Halberstadt und vor allem aus dem sehr viel jüngeren

Magdeburg, dann auch von Osnabrück und Paderborn sowie aus Lütich und Utrecht lange und gut beglaubigte königliche oder bischöfliche Münzreihen des 10. bis 12. Jahrhunderts vor uns haben, ist Bremen ausgesprochen münzarm, und erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts liegt uns ein umfangreicheres Münzmaterial vor.

Am Beginn der bremischen Münzgeschichte steht immer noch die viel umstrittene Urkunde König Arnulfs vom 9. Juni 888 (Br. UB. I, 7, May 68). Der König verleiht darin dem Erzbischof Rimpert außer der Bestätigung von einigen älteren karolingischen Schenkungen und Immunitätsprivilegien das Markt- und Münzrecht in Bremen, wie es vordem bereits die Kirche in Hamburg besessen habe, dort aber wegen des Einfalls der Heiden (Slawen) zur Zeit nicht ausgeübt werden könne. Die Echtheit dieser Urkunde ist ebenso lebhaft bestritten wie verteidigt worden. Zuletzt hat May, ohne freilich selbst Stellung zu nehmen, die gesamte Literatur darüber zusammengestellt. Die Kriterien für und gegen die Echtheit entstammen naturgemäß so gut wie ausschließlich diplomatisch-historischen Erwägungen. An etwas entlegener und darum begreiflicher Weise auch von May nicht beachteter Stelle habe ich bereits 1921 die Urkunde unter numismatischen Gesichtspunkten eingehend kritisch behandelt¹⁾ und bin im Zusammenhang mit den sonstigen uns vorliegenden Münzrechtsverleihungen aus karolingischer Zeit für rechtsrheinische Münzstätten zu dem Ergebnis gekommen, daß wir es hinsichtlich des Münzrechts mit einer Fälschung zu tun haben, die etwa zur Zeit Erzbischof Adaldags (936—88), aber vor 965 entstanden sein mag²⁾. Meine damaligen Untersuchungen sollen hier im einzelnen nicht wiederholt werden, vor allem nicht, soweit sie die übrigen karolingischen Münzprivilegien und die allgemeinen deutschen Münzrechtsverhältnisse jener Zeit betreffen³⁾. Jedenfalls steht fest, daß außer der Bremer nicht weniger als 5 dieser Urkunden, nämlich 2 für Le Mans sowie die für Worms, Straßburg und Osnabrück als Fälschungen erkannt

¹⁾ 2. Veröffentlichung des Hamburger Vereins der Münzenfreunde, Hamburg 1921.

²⁾ Ebenda S. 19.

³⁾ Vgl. dazu Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, Forschgn. z. dtn. Gesch. I, IV und V (1862—66); Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften (1879); Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte 2. A. 1926 S. 241 ff.; Jesse, Quellenbuch zur Münz- u. Geldgeschichte des MA (1924) Nr. 45 ff.

sind, so daß von rechtsrheinischen Orten allein das Kloster Corvey übrigbleibt mit der vergeblich angezweifelten Münzrechtsverleihung von 833. In der Arnulf-Urkunde von 888 ganz ungewöhnlich ist vor allem die Begründung der Verleihung an Bremen mit einem schon früher in Hamburg bestehenden Münzbetriebe, wo wir eine der Corveyer entsprechende (*quia locum mercationis ipsa regio indigebat*) erwarten müßten. Ferner ist es höchst unwahrscheinlich, daß hier im äußersten Nordosten des Reiches unter noch völlig ungestützten Verhältnissen schon eine Münzstätte bestanden haben sollte, als eben erst auf altfränkischem Boden sich die Zahl der Münzorte langsam vermehrte. Auch sei noch erwähnt, daß von den Urkunden, auf die sich das Arnulfdiplom beruft, die Karls des Großen für Bremen von 788 und die Ludwigs des Deutschen von 842 als Fälschungen erkannt sind¹⁾.

Die viel umstrittene Urkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg von 834 darf in ihrer heute vorliegenden Fassung ebenfalls nicht als echt gelten²⁾. Außerdem weiß dieses Diplom nichts von einer Münzrechtsverleihung an Hamburg, wie es etwa die fast gleichzeitige für Corvey von 833 ausspricht. Weiter spricht gegen das Arnulfdiplom die Tatsache, daß sämtliche späteren Urkunden der deutschen Könige für das Erzbistum nichts von ihm wissen und es niemals weder für Bremen noch für Hamburg bestätigt worden ist. Auch Adam von Bremen kennt es nicht. Da auch die Münzdenkmäler selbst für Hamburg wie für Bremen in dieser Zeit völlig versagen³⁾, müssen wir wohl oder übel den Beginn der bremischen Münzgeschichte um fast ein Jahrhundert vorwärtsrücken mit der einwandfreien Verleihung des Münzrechts durch Otto I. vom 10. August 965 (MG. Dipl. I 307; Br.

¹⁾ Vgl. zu 788 Juli 14 Böhmer-Mühlbacher, Regesten 2. A. 295, und Tangl, Mitt. d. österr. Instituts 18 (1897); Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jh. (1918) 204 ff.; zur Urkunde 842 Juni 8 vgl. Mühlbacher 1372; Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen (1866) 39 f.; Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen (1900) 92 f.

²⁾ Vgl. dazu Mühlbacher 928; Koppmann 40 ff. und Beilage 2; Joachim in Mitt. d. österr. Instit. 33, 261 ff.; Curschmann 122 f.; Schmeidler 206 ff.

³⁾ Der oft erörterte karolingische Obol mit den Namen LVDOVIC und BRVNO (Herzog Bruno v. Sachsen, fällt 880) kommt für Hamburg nicht in Frage (s. 2. Veröff. S. 4 f. und die Anmerkungen mit der gesamten Literatur) und wird eher für den alten karolingischen Grenzort Bardowiek anzusetzen sein. Menadier, Schausammlung des Berliner Münzkabinetts (1919) S. 117, tritt für Braunschweig ein.

UB. I, 11; May 128). Hier heißt es: . . . *construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam. Bannum et theloneum necnon monetam totumque, quod inde regius reipublicae fiscus obtinere poterit.* Von den Nachfolgern haben Otto II. 988 (Br. UB. I 14, May 140), Heinrich II. 1002 (Br. UB. I 15, May 157) und 1014 (ebenda 16, May 169), Konrad II. 1035 (ebenda 19, May 212) und endlich Friedrich I. 1158 (ebenda 48, May 537) unter Berufung auf Ottos I. Privileg dieses Recht bestätigt und nur die beiden Urkunden Heinrichs II. den Zusatz *monetam publici ponderis et puri argenti* angefügt. In keiner dieser Urkunden aber ist ein älteres Münzrecht erwähnt, ein neuer Beweis gegen die Echtheit des Arnulfdiploms.

Die auf uns gekommenen ältesten bremischen Münzen stammen erst aus der Zeit Heinrichs II. Es sind Pfennige und Hälblinge mit dem recht roh geschnittenen Kopf des Kaisers und der Umschrift HENRICVS, während die Rückseite die den kölnischen Pfennigen nachgebildete Aufschrift S. BREMA A(grippina) (Jungk 1—3, Dannenberg¹⁾ 722/23, Fiala²⁾ 352, **Abb. 1 u. 2**)³⁾ hat. Statt des Kopfes zeigt der Obol oder Hälbling ein Kreuz (Jungk 4, Dbg. 1615). Die Zuteilung dieser Pfennige in die Zeit Heinrichs II. ist durch den Stil des Gepräges und die Mache gesichert⁴⁾. Daß es sich hierbei um erzbischöfliche und nicht etwa königliche Gepräge handelt, ergibt sich ohne weiteres aus der Urkunde von 965 sowie aus zahlreichen parallelen Geprägten aus anderen geistlichen Münzstätten, in denen das königliche Bildnis und der Königsname noch lange beibehalten werden, auch nachdem die Nutzung des Münzrechts längst in die Hand des geistlichen Fürsten übergegangen war⁵⁾.

Vergeblich suchen wir nun für das 11. Jahrhundert nach einer sicheren Fortsetzung der Bremer Münzreihen. Ohne Frage bremisch ist zunächst der schon von Jungk Nr. 5 beschriebene Pfennig mit Kopf und rückläufiger Umschrift (Us.) BREMENSIS VRBS (Dbg. 724; Jesse, Wendischer Münzverein Nr. 30), doch läßt die verwirrte

¹⁾ Die Münzen der sächs. u. fränkischen Kaiserzeit I (1876), abgekürzt Dbg.

²⁾ Münzen u. Medaillen der welfischen Lande: Prägungen der Liudolfinger, Brunonen usw. (1916). S. auch Hävernick, Münzen von Köln I Nr. 187.

³⁾ Die Abbildungen auf den Tafeln sind entgegen der ursprünglichen Absicht etwas verkleinert. Der Herausg.

⁴⁾ Vgl. schon Grote, Blätter f. Münzkunde I (1835) Heft 18.

⁵⁾ Menadier, Das Münzrecht der deutschen Bischöfe. Berliner Münzblätter 1910, 581 ff.

Us. der Rückseite (Rs.) keine sicheren Schlüsse auf den Münzherrn zu. In Frage kämen Erzbischof Libentius (1029—32) oder Hermann (1032—35). Ganz unsicher ist die von Buchenau vertretene Zuweisung des Denars Dbg. II 1777 S. 729 = Katalog Buchenau (1901) Nr. 10 mit Kopf eines geistlichen Herrn und auf der Rs. 2 Schlüsseln, deren Bärte die (rückläufigen) Buchstaben R und E bilden. Der Typ ist von Trier bekannt. Noch schlechter steht es mit anderen für Bremen in Vorschlag gebrachten Pfennigen des 11. Jahrhunderts¹⁾. Man merkt allen diesen Zuteilungen das etwas krampfhaft Bemühen an, für das auffallend münzarme Bremen einige Gepräge zu retten. Mit Sicherheit lesen wir den Namen eines bremischen Erzbischofs zuerst auf einem Pfennig Liemars (1071—1101). Auf ihm erscheint das Brustbild des Erzbischofs wie des Königs (Heinrich IV.) mit den Us. LIVMARVS EPS und HEINRICVS REX (Dbg. II S. 613 Nr. 1555 und besser erhalten Blätter f. Münzfreunde 1905, 3287, auch Jesse, Wend. Münzver. Nr. 31, **Abb. 3**). Die Mache aber des Pfennigs und sein geringes Gewicht (0,6 und 0,64 g gegenüber 1—1,35 g der S. BREMA Denare) gestatten es nicht, ihn für die Münzstätte Bremen in Anspruch zu nehmen. Er wird vielmehr in den friesischen Besitzungen des Erzbistums, und zwar im Emsgau, geschlagen worden sein, dessen Grafschaft *cum monetis* 1063 dem Erzbischof Adalbert verliehen (May 280) und nach zeitweiliger Entfremdung 1096 an Erzbischof Liemar zurückgegeben wurde (May 392). Die Erwähnung der leichten friesischen Münze aber findet sich in bremischen Urkunden bereits 1053 und 1061²⁾. Außerordentlich auffallend ist die Tatsache, daß von dem großen Erzbischof Adalbert keinerlei sichere Münzen auf uns gekommen sind. Wir haben lediglich Duisburger königliche Gepräge, auf denen nur ein Krummstab neben dem Königsbild auf Adalberts Einfluß oder Mitwirkung hinzuweisen scheint (**Abb. 4**)³⁾. Daß es mit Hamburger Geprägten dieser Zeit nicht besser gestellt ist, habe ich an anderer Stelle⁴⁾ im einzelnen zu zeigen versucht. Zwar

¹⁾ Z. B. Dannenberg 2020, Bl. f. Münzfr. 1902, 2816 und Zt. f. Numismatik 25, S. 64 (Nr. 14 u. 15 Fund v. Polna). — Auf die erzbischöfliche Münze von Stade gehe ich hier nicht ein, vgl. dazu die Arbeiten von Engelke, Deutsche Münzbl. 1930, S. 1 ff., 156 u. 1931, 248, auch Jesse, Wend. Münzverein S. 34 f., 47 u. a.

²⁾ S. Bl. f. Münzfr. 1905, 3288 f.

³⁾ Dannenberg II S 583 Nr. 322; Menadier, Schausammlung S. 131; Berl. Münzbl. 1910, 607.

⁴⁾ 2. Veröff. S. 17 ff.

haben wir aus Adalberts Zeit angeblich einen urkundlichen Hinweis auf eine erzbischöfliche Münztätigkeit in Hamburg, nämlich in einer Stelle seines Biographen Adam von Bremen. Er spricht dort von einem Abenteurer, der sich dem Erzbischof gegenüber rühmt, aus Kupfer Gold machen und bewirken zu können, *quod cito faceret apud Hammaburg monetam publicam ex auro fieri et pro denariis bizantios* (d. h. Goldmünzen) *dari*¹⁾. Die Stelle ist zwar durch Schmeidlers Untersuchungen²⁾ mit Sicherheit auf Adam selbst zurückzuführen, und auch der Ausdruck *moneta publica* verrät einige Vertrautheit mit den Münzverhältnissen. Trotzdem wird man dieser Stelle eine Beweiskraft für das Bestehen einer erzbischöflichen Münze in Hamburg nicht einräumen können. Die Funde zumal geben dazu keinerlei Anhaltspunkte. Der an niederelbischen Geprägten so reiche Fund von Lupow³⁾, der um 1060, also gerade in Adalberts Zeit, vergraben ist, enthielt ebenso wie die vielen anderen Funde keine einzige Münze, die sich als ein erzbischöfliches Gepräge hätte erkennen lassen⁴⁾.

Mit Erzbischof Liemar überschreiten wir die Schwelle des 11. Jahrhunderts. Man hat mit guten Gründen eine Münze der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach Bremen gelegt, da auf ihr der Ortsname, wenn auch in der Form REMENSISP erscheint, dazu ein dreitürmiges Gebäude im Mauerring, auf der Vs. aber ein weltlicher Herr mit Szepter und Schwert. Die Buchstabenreste ...NIOR lassen schwerlich eine sichere Deutung zu. Buchenau⁵⁾ und nach ihm Dannenberg und P. J. Meier⁶⁾ haben diesen Pfennig, einen sogen. Dün-

¹⁾ Adam von Bremen. Schulausgabe der Mon. Germ. Editio tertia von B. Schmeidler (1917) Liber III Scholion 77 S. 178.

²⁾ Ebenda Einleitung XLII.

³⁾ Fiala I 98 ff.

⁴⁾ Der Denar Dannenberg 1243 mit Christogramm und ADALBE hat sich nicht als ein Gepräge Erzb. Adalberts nachweisen lassen. Allenfalls wäre er dann friesischen Ursprungs. Vgl. Bl. f. Mfr. 1902, 3290. — Nur der Vollständigkeit wegen seien erwähnt der dem Erzb. Unwan (1013—29) zugeschriebene S. PETRVS Pfennig Dbg. 1238 sowie Dbg. 1789. Letzterer wird vielmehr ebenso wie die gern für Hamburg angenommenen Pfennige Dbg. 1292 und 1293 zu den Duisburger Nachprägungen gehören. Als fraglich bremisch führt W. Hävernack, Die Münzen u. Med. von Köln I (1935) Nr. 452 = Dbg. 2038 u. Bl. f. Mfr. 1902, 2750 an. Das Nähere s. 2. Veröff. S. 24 f. und Jesse, Wend, Münzver. Anm. 98. Die in Frage kommenden Funde s. 2. Veröff. S. 15 u. 24.

⁵⁾ Bl. f. Münzfr. 1902, 2750.

⁶⁾ Dannenberg Nr. 2125 im Nachtrag Berl. Münzbl. 1904, 491; P. J. Meier, Niedersächs. Jb. II (1925), 136. Das Stück ist nur noch in Zeichnungen nach dem Abdruck bekannt.

pfennig der Zeit um 1120, dem Grafen Lothar von Süpplingenburg, seit 1106 Herzog von Sachsen, zugeschrieben, weil dieser sich seit 1088 im Kampfe gegen den von ihm sogar gefangengenommenen Erzbischof Liemar im Besitze der Vogtei in Bremen befunden habe¹⁾ und ihm angeblich auch Münze und Zoll übertragen worden seien. Diese Vermutung hat ohne Frage viel für sich, und die Ansprüche der Nachfolger Lothars in der sächsischen Herzogswürde auf Bremen werden uns auch numismatisch noch beschäftigen müssen.

Die Dünnpfennige oder vielfach auch „Halbbrakteaten“ genannten Gepräge stehen am Übergang von der Prägung zweiseitiger Münzen, wie sie uns geläufig sind, zu den einseitigen hohlen Pfennigen oder „Brakteaten“. Der Ausgangspunkt dieser merkwürdigen Prägeweise liegt in Mitteldeutschland und im südlichen Niedersachsen, in Meißen, Thüringen, Hessen sowie im nördlichen und östlichen Harzvorlande. Bremen ist neben Verden und Minden der westlichste Ausläufer des Brakteatengebietes, während westlich der Weser ganz Westfalen und das Rheinland am zweiseitigen Pfennig festgehalten haben und auch Bremen späterhin den Anschluß wieder nach Westen gesucht hat. Für fast zwei Jahrhunderte aber steht Bremen in Anlehnung an das niedersächsische Gebiet rechts der Weser im Zeichen der Hohlpfennig- oder Brakteatenprägung, und seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sind uns nun endlich hinreichend gesicherte bremische Gepräge bekannt, so daß es möglich ist, auch die nicht mit einer hinreichend klaren Us. versehenen Münzen mit einiger Sicherheit für Bremen in Anspruch zu nehmen. Voran stehen hier die z. T. schon von Jungk (Nr. 6—8) beschriebenen und abgebildeten noch recht groben Brakteaten mit dem Hüftbilde des Erzbischofs und der Us. HARTVVCHVS RCHVS (Hartvichus archiepiscopus) (**Abb. 5 u. 7**), dazu das Stück mit den beiden in voller Figur nebeneinander stehenden Erzbischof und Hl. Petrus²⁾. (**Abb. 6.**) Sie können ihrem Stile nach nur für Erzbischof Hartwig I. (1148—68) in Frage kommen³⁾. Zwar befand sich Hartwig in stetem Kampfe mit Herzog Heinrich dem

¹⁾ Br. UB. I, 23; May 383; Stader Annalen Mon. Germ. SS. XVI 316.

²⁾ S. auch Bl. f. Münzkde. I Nr. 18 Tf. 13 Nr. 163 und 164, ferner Archiv f. Brakteatenkunde III S. 80 Tf. 35, 13, auch P. J. Meier, Nds. Jb. II Nr. 12—15 aus dem Funde von Rastede.

³⁾ Bemerkte sei, daß Menadier, Deutsche Münzen III S. 30, diese Brakteaten dem zweiten Erzbischof dieses Namens (1184—1207) zuerteilt, doch hat sich Buchenau Bl. f. Mfr. 1926, 447 für Hartwig I. entschieden.

Löwen und war oft gezwungen, außerhalb seines Bischofsitzes zu weilen (May 520 und 568). Im Jahre 1154/55 waren ihm sogar seine Regalien und Privatgüter aberkannt worden (May 521), aber in der Zwischenzeit, so besonders in den Jahren 1158—67 hat Hartwig wieder in Bremen residiert. Wir wollen nicht vergessen, daß der Erzbischof sich neben anderen gefährdeten Rechten 1158 auch das Münzrecht vom Kaiser hat bestätigen lassen (May 537) und schätzen diese Urkunde nicht so gering ein, wie es P. J. Meier tut¹⁾, der sogar in Frage stellt, ob Hartwig überhaupt in Bremen oder nicht vielmehr in Vörde geprägt habe, einer erst Ende des 15. Jahrhunderts belegten bremischen Münzstätte. Meier kommt im Verlauf seiner Untersuchung und mit Berufung auf die herzoglich sächsischen Rechte auf Bremen weiterhin zu dem Ergebnis, daß alle etwa zwischen 1154 und 1180 von Bremen ausgegangenen Münzen Gepräge Heinrichs des Löwen seien. Er nimmt dafür besonders eine bestimmte Gruppe fraglos welfischer Brakteaten mit der Darstellung eines Doppellöwen in Anspruch (Meier Nr. 3—9), die mit Ausnahme eines älteren Stückes aus dem um 1160—65 anzusetzenden Funde von Bardowiek²⁾ (**Abb. 8**) in der Zeit um 1180—1200 entstanden sind und in einem Falle einen Schlüssel als Beizeichen aufweisen (Meier Nr. 11 S. 138; Fund v. Saalsdorf bei Schönemann, Zur vaterländ. Münzkunde Tf. A 8). Diese Doppellöwenbrakteaten entstammen in erster Linie dem Funde von Mödesse³⁾, dann auch Bünstorf (s. u.). Ich muß gestehen, daß ich mich dieser Beweisführung ebensowenig wie Buchenau⁴⁾ anschließen vermag, zumal die Mehrzahl dieser Gepräge nach der Zeit Heinrichs des Löwen entstanden ist und P. J. Meier selbst die Möglichkeit einer Entstehung in Gittelde am Westharz zugibt⁵⁾. Außerdem weisen Stil und Technik durchaus in die Harzgegend, wo sie Meier selbst auch in seiner Beschreibung des Fundes von Mödesse für die Zeit von 1195 bis 1202 untergebracht hatte. Endlich passen die Gewichte der Doppellöwen-Pfennige keineswegs zu den sonstigen bremischen Geprägten dieser Zeit. Mit einem Durchschnittsgewicht von 0,76 g stehen sie den

¹⁾ A. a. O. S. 140.

²⁾ Berl. Münzbl. 1913 S. 661 Tf. 42, 7.

³⁾ Arch. f. Braktkde. II Tf. 25 Nr. 39—42.

⁴⁾ Buchenau, Bl. f. Mfr. 1926, 526; vgl. auch Jesse, Wend. Münzver. Anm. 159.

⁵⁾ Meier a. a. O. 129 und 139; zu den Geprägten der welfischen Ministerialen in Gittelde vgl. auch Buchenau, Bl. f. Mfr. 1926, 541, und Menadier Zt. f. Num. 16, 336.

älteren Bremer Brakteaten nahe, während die Pfennige aus den unten zu behandelnden Funden von Sandstedt und Harsefeld nur 0,62, die der Bremer Sögestraße 0,42—0,54 g wiegen¹⁾. Freilich stellt Meier fest, daß nach der Gefangennahme Erzbischof Hartwigs II. 1202 durch Otto IV. das Erzbistum erneut unter welfischen Einfluß geraten sei, aber der Preis der Freilassung war lediglich die Wiederverleihung der strittigen Stader Lehen an Pfalzgraf Heinrich (May 692). Dann hat allerdings bei dem Friedensschluß zwischen der Bremer Kirche und dem Pfalzgrafen von 1219 (Br. UB. I 118; May 765) der letztere auch auf Vogtei, Zoll und Münze in Bremen verzichtet, wobei aber auch nicht von einem tatsächlichen Besitz, sondern nur von einem Anspruch (*ab omni iure, quod sibi dicebat in theloneo, moneta et advocatia Bremensi*) die Rede ist²⁾. Man darf also daraus schwerlich den Schluß ziehen, daß auch für die Zeit von 1202 und 1219 in Bremen welfische Gepräge vorausgesetzt werden müßten. Vor allem aber liegen uns nun aus den zwei letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts genug Münzen vor, die nur nach Bremen gehören können und von den Erzbischöfen geprägt sein müssen. Es ist auch höchst unwahrscheinlich, daß die welfischen Fürsten neben den erzbischöflichen Pfennigen mit den Darstellungen des Erzbischofs oder des Bremer Stiftsheiligen, in erster Linie des Hl. Petrus, die hier sicherlich als völlig fremd empfundenen Löwenpfennige geprägt hätten.

Zunächst gibt es einen im Vergleich mit den oben beschriebenen Hartwig-Pfennigen sehr viel feiner geschnittenen HARTVVICHVS PÆTRVS- oder HÆRTVVICVS ARÇI-Brakteaten (**Abb. 9**)³⁾, der vielleicht schon dem jüngeren Erzbischof Hartwig II. (1184—1207) zugeschrieben werden könnte, wenn er nicht noch in die letzte Zeit Hartwigs I. fällt. Buchenau⁴⁾ spricht von „schönen mit dem Namen Hartwich bezeichneten Brakteaten“, von denen er fünf verschiedene kannte und die er ohne Bedenken Hartwig II. zuweist. Ebenfalls in Übereinstimmung mit Buchenau⁵⁾ möchte ich auch den feinen Brakteaten mit dem Hl. Wilhad und der Us. CONSANCTVS PREMENSIS EOIO SVM

¹⁾ S. u. und Buchenau, Bl. f. Mfr. 1926, 542 f.

²⁾ Vgl. schon Buchenau, Numismat.-Sphragist. Anz. 1881, 95.

³⁾ Dannenberg, Fund von Bünstorf, Zt. f. Num. 7 S. 404 Nr. 134, nach Galsters Beschreibung desselben Fundes, Berl. Mbl. 1917 S. 66, nicht zum Funde gehörend; auch P. J. Meier, Nds. Jb. Nr. 15.

⁴⁾ Num.-Sphrag. Anz. a. a. O. 99. Offen läßt er die „Bremer Hartwig-Frage“ wieder, Bl. f. Mfr. 1926, 523 f.

⁵⁾ Bl. f. Mfr. 1926, 522.

(Jungk 9, Meier, Nds. Jb. Nr. 16 [Abb. 10]) um 1170—80 ansetzen, während P. J. Meier ihn erst zur Zeit der Vertreibung Hartwigs II. im Jahre 1190 (May 649) entstanden wissen will, und zwar als ein Gepräge der Stadt Bremen, der damals die erzbischöflichen Einkünfte verliehen wurden. Wir haben auch eine chronikalische Nachricht, wonach 1192 die Bürger der Stadt Münzen mit dem Bildnis des praktisch niemals zur Regierung gelangten Erzbischofs Waldemar von Schleswig hätten prägen lassen¹⁾. Von solchen Geprägten sind indessen keine Stücke auf uns gekommen, aber den Consanctus-Pfennig mit dieser Nachricht irgendwie in Verbindung zu bringen, erscheint mir abwegig. Nahe steht ihm ein kleiner Brakteat mit schlüsselhaltendem Erzbischof (Abb. 11).

Auf Erzbischof Siegfried von Anhalt, den dritten Sohn Albrechts des Bären, der sich gegen den Kandidaten Heinrichs des Löwen, Balduin, erst nach 1180 (bis 1184) durchsetzen konnte, gehen offenbar die feingeschnittenen Brakteaten mit dem Hl. Petrus zurück, deren Us. zwar verwirrt sind, aber eine Deutung auf Siegfried (SISNG . . . oder SIGIS-MVCS . . .) zulassen²⁾ (Abb. 12) und jedenfalls nicht nach Minden gehören³⁾. Ihnen reiht sich ein anderer Petrusbrakteat des Gothaer Fundes (Nr. 468, Abb. 13) an⁴⁾. Um 1190 setzen auch bereits die kleineren und zierlich geschnittenen Brakteaten ein mit dem thronenden Hl. Petrus, seltener mit der Maria, überwiegend aber mit dem Brustbilde des Heiligen oder des Erzbischofs über einer Zinnenmauer, flankiert gerne von kleinen Kuppeltürmen (Abb. 25). Die Attribute der Dargestellten sind ein oder zwei Schlüssel (Abb. 20), Palmzweig (Abb. 21/22), Krummstab oder Buch (Abb. 16—18 u. 29), seltener eine Fahne (Bünstorf 71, 89, 90; Bokel 91, 100 (Abb. 26 u. 31), 103, 105, 118), nach Buchenau⁵⁾ das Attribut des Landesherrn und hinweisend auf die Kämpfe um den erzbischöflichen Stuhl zur Zeit des Gegen-

¹⁾ May 655; v. Bippen, Geschichte d. Stadt Bremen I, 110.

²⁾ Arch. f. Braktkde. III S. 101 Nr. 2 und 3, Nr. 3 auch schon Num. Ztg. 1863 S. 170 Tf. 4 Nr. 2. Dazu, wenn nicht nach Hildesheim, gehört vielleicht Fd. Gotha 467.

³⁾ S. Stange, Geld u. Münzwesen des Bistums Minden (1913) S. 49 Nr. 26—28, davon 27 u. 28 aus dem Funde von Mödesse Nr. 55 u. 56, dazu Buchenau, Fund von Gotha S. 147.

⁴⁾ Ein anderer feiner Petrus-Brakteat um 1170, den Buchenau noch für Bremen möglich hielt (Frankf. Münzztg. 1930, 130), hat inzwischen seine Heimat in Königslutter bei Braunschweig gefunden (Menadier, Berl. Münzbl. 1932, 488).

⁵⁾ Bl. f. Mfr. 1926, 568.

erzbischofs Waldemar. Im Tor der zuweilen vorkommenden Gebäude stehende Rosetten, Sterne u. ä. (Fund Bremen 6 (**Abb. 34**) u. 15, Bokel 89, 92 (**Abb. 27** u. **28**), 93) sind schwerlich wappenartige Symbole, wie etwa die Rose, die Buchenau¹⁾ auf Erzbischof Gerhard II. von Lippe deuten zu können vermeinte. Diese kleineren Brakteaten liegen in großer Zahl vor. Sie stammen aus den Funden von Sandstedt und Harsefeld²⁾ (**Abb. 14** u. **15**), vereinzelt aus dem Brakteatenfunde von Nordhausen³⁾, vor allen Dingen aber in großen Mengen aus den beiden um 1225 vergrabenen umfangreichen Funden von Bünstorf bei Rendsburg⁴⁾ und Bokel bei Bevern⁵⁾. Nur ganz vereinzelt tragen die Pfennige eine Us. wie SANCTVS PØTRVS (Nordhausen 5, Bünstorf 84, 85, Bokel 72, 73, **Abb. 19**), in der großen Mehrzahl aber sind sie stumm. Die Gewichte betragen bei den beiden letztgenannten großen Funden im Durchschnitt 0,51 g. Viele Stücke kehren auch wieder in dem nicht viel älteren Funde aus der Sögestraße in Bremen⁶⁾, der um 1220 angesetzt wird. Von den Pfennigen dieses Fundes zeigen Nr. 1—12 (**Abb. 24, 32, 34**) das Bildnis des Erzbischofs, Nr. 13—15 (**Abb. 31**) den Hl. Petrus. Eine ganz ähnliche Zusammensetzung wies auch der etwas jüngere Fund von Meckelstedt (**Abb. 33** u. **36**) auf⁷⁾. — Bei dieser Fülle von Geprägten, die z. B. im Funde von Bünstorf 33, bei Bokel sogar 51 zählen und sich auf höchstens 25—30 Jahre verteilen, liegt natürlich eine Schwierigkeit darin, sie sämtlich und allein der Münzstätte Bremen zuzuweisen, denn öfter als einmal im Jahre ist damals die Münze gewiß nicht erneuert worden⁸⁾. Aus diesem Gefühl heraus hat vielleicht auch O. Meier in seiner Beschreibung des Bokeler Fundes eine Trennung zwischen den Bremer und Hamburger erzbischöflichen Geprägten versucht und nach Bremen nur 26 Typen gelegt, die durch das Attribut des Schlüssels des Petrus

¹⁾ Ebenda 543.

²⁾ Bl. f. Mfr. 1908, 4029 Tf. 177, und Berl. Münzbl. 1910, 518 Tf. 30 Nr. I und II.

³⁾ Mertens, Der Brakteatenfund von Nordhausen (1929) Nr. 5.

⁴⁾ Zuerst beschrieben von Dannenberg, Zt. f. Num. 7, dann ausführlicher von Galster, Berl. Münzbl. 1917, 53 ff.

⁵⁾ Beschrieben von O. Meier 1932.

⁶⁾ Beschrieben von P. J. Meier, Bl. f. Mfr. 1903, 3335.

⁷⁾ Noch unveröffentlicht. Hinweis Bl. f. Mfr. 1912, 5039, einige Stücke beschrieben und abgebildet im Versteigerungskatalog d. Sammlung Knyphausen II (1931) Nr. 1573—77 u. 1627—1632, letztere hier zu Verden gelegt.

⁸⁾ Zur Frage der periodischen Münzerneuerung vgl. Luschin v. Ebengreuth, Allgem. Münzkunde u. Geldgeschichte 2. A. 1926 S. 260 ff.

sich als unzweifelhaft bremisch erweisen. Alle übrigen in Frage kommenden Pfennige weist er der erzbischöflichen Münzstätte in der Hamburger Altstadt zu. Die sehr verwickelte Frage des erzbischöflichen Münzrechts und seiner Ausübung in Hamburg habe ich mehrfach¹⁾ eingehend erörtert und habe dabei durchweg und im Gegensatz zu P. J. Meier²⁾ für die ältere Zeit und mit Rücksicht auf die gefälschte Arnulfurkunde von 888 (s. o.) einen sehr skeptischen Standpunkt vertreten. Dagegen gebe ich gerne zu, daß für die hier in Frage stehenden Gepräge ein hamburgischer Ursprung möglich ist. Ob freilich die Teilung überhaupt und in der Weise durchzuführen ist, wie sie O. Meier auch nur versuchsweise unternommen hat, mag bezweifelt werden. Man wird auch an Verden³⁾ denken und berücksichtigen müssen, daß die ohne Frage bremischen Gepräge des Bremer Fundes keineswegs alle einen Schlüssel tragen. Ebenso wird Stade zu berücksichtigen sein⁴⁾. Aus dem Gewicht der Pfennige lassen sich in diesem Falle keine Schlüsse ziehen, denn der seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert an der Niederelbe sich ausbildende leichtere Münzfuß hat in dieser Zeit auch nach Bremen übergegriffen⁵⁾. — Einige Brakteaten der eben beschriebenen Funde finden sich auch noch wieder in dem um 2—3 Jahrzehnte jüngeren Funde von Brümmerlohe⁶⁾ (**Abb. 31, 33, 34, 39, 40**), doch geht die Hauptmasse dieses Fundes ebenso wie die des Fundes von Altenhundertorf⁷⁾ über in die bis in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts reichenden sogen. „Unterweser-Hohlpfennige“, wie

¹⁾ 2. Veröff. a. a. O.; Zt. d. Vereins f. Hamburg. Gesch. 24, 317 ff.; Wend. Münzverein S. 42.

²⁾ Zur ma. Geschichte u. Münzgeschichte der Unterelbe, Zt. f. Num. 21 (1897).

³⁾ S. z. B. Jesse, Wend. Münzverein Nr. 144 und 145, dazu Buchenau, Bl. f. Mfr. 1928, 347.

⁴⁾ Zu Stade Buchenau ebenda 542, 546, 561, u. Engelke, Bl. f. Mfr. 1931, 249, der den Pfennig Bünstorf 102 nach Stade legt (1181—89). — Buchenaus Versuch, den Brakteaten Bünstorf 248 (**Abb. 35**) mit einer liegenden Figur unter dem thronenden Geistlichen, den Galster zu Halberstadt gelegt hatte, für Bremen in Anspruch zu nehmen und auf die Unterwerfung der Stedinger und Bremer durch Erzb. Gerhard I. 1216/17 im Kampfe gegen Erzb. Waldemar zu deuten, erscheint recht gewagt.

⁵⁾ S. Jesse, Wend. Münzverein S. 47 f.

⁶⁾ Bl. f. Mfr. 1922, 219 f. Tf. 247; Jesse, Wend. Münzver. Sr. 137—140; Erbstein, Die Schellhassche Münzsammlung (1870) und Jungk Nr. 11—18; vgl. auch Stange, Minden S. 52. Die Gewichte der Pfennige des Fundes betragen 0,5—0,6 g.

⁷⁾ Katalog Rosenberg, Hannover von 1921 Nr. 898—924, dazu Buchenau, Bl. f. Mfr. 1926, 543.

wir sie in erster Linie aus den beiden bis um 1275 reichenden Funden von Siedenburg¹⁾ kennen. Die Münzbilder werden immer gröber und kunstloser und immer weniger charakteristisch (**Abb. 37—44**), so daß eine sichere Lokalisierung fast unmöglich ist. Jedenfalls müssen wir damit rechnen, daß sich sowohl unter den Pfennigen des Fundes von Brümmerlohe (Grafschaft Hoya, zwischen Bremen und Minden) wie unter den Fundstücken von Siedenburg (Hoya) auch Gepräge von anderen geistlichen Münzstätten der Unterweser, vor allem von Verden und Minden befinden²⁾. Dennoch wird die Hauptmasse aus Bremen selbst stammen, und die Gewichte z. B. der Siedenburger Pfennige von 0,39—0,57 g passen wenig zu dem Mindener Münzfuß von 1265 und 1297³⁾, worauf bereits Buchenau hingewiesen hat⁴⁾. Es ist deshalb auch fraglich, ob der mehrfach auf diesen Pfennigen vorkommende Stern (Stange, Minden Nr. 37—41, Siedenburg 37, 38, 81—83) auf den Mindener Bischof Volkwin von Schwalenberg (1275—93) gedeutet werden darf.

Den Siedenburger Funden folgen die Funde mit Hohlpfennigen des 14. Jahrhunderts, und zwar die alten Funde von St. Magnus bei Bremen und Loxstedt bei Bremerhaven⁵⁾, die um 1350 oder später vergraben sein werden. Sie enthalten Pfennige, die oft nur noch einen angedeuteten Kopf mit Mitra oder auch den einfachen oder gedoppelten Schlüssel zeigen und deren Gewichte zwischen 0,4 und 0,5 g schwanken. Mit diesen Geprägten aber nähern wir uns bereits dem Ende der ersten Periode der Bremer Münzgeschichte, denn mit dem Jahre 1369 und der erstmalig urkundlich überlieferten Verpfändung⁶⁾ der erzbischöflichen Münze an die Stadt Bremen (Br. UB. III 365/66) setzen die ältesten städtischen Gepräge ein, und es ist denkbar, daß sich unter den Fundstücken von St. Magnus und Loxstedt bereits städtische Hohlpfennige befinden.

¹⁾ 1. Fund: Bl. f. Münzkde. 1834, 12 Tf. I; 2. Fund: Bl. f. Mfr. 1906, 3587 f. und 1907, 3679 ff.

²⁾ Stange, Minden 52 f.

³⁾ Ein Pfennig 0,715 g, vgl. Stange S. 39 f.

⁴⁾ Bl. f. Mfr. 1906, 3587 ff., dazu Stanges Einwand S. 53.

⁵⁾ Schellhassche Münzsammlung S. 3 ff.; Jungk S. 195 und Nr. 20—36; Num. Ztg. 1850 S. 43 ff.; Fund von St. Magnus auch schon Bl. f. Münzkde. 1835 Nr. 18 Tf. 13 Nr. 167—173.

⁶⁾ Über die Frage, ob vielleicht schon vor 1369 eine Verpfändung stattgefunden hat, soll eine angekündigte Arbeit von G. A. Löning näheren Aufschluß bringen. Vgl. seine Arbeit über die bremische Münzrente, Brem. Jb. 35 (1935) S. 40 Anm. 1.

Wenn die älteste bremische Münzordnung¹⁾ in diese Zeit gehört, sollten damals mit dem zulässigen Remedium 438 Pfennige aus der $9\frac{1}{4}$ — $9\frac{1}{2}$ lötigen Mark geprägt werden, der einzelne Pfennig also 0,534 g wiegen. Ein solches Gewicht aber erreichen die Hohlpfennige der letztgenannten Funde niemals, und ich halte es für durchaus möglich, daß die erwähnte Münzordnung doch älteren Datums ist. — Ganz ans Ende der erzbischöflichen Prägungen gehört auch noch die erste in Bremen geprägte größere Münzeinheit²⁾, nämlich der *Wittenpfennig* des Erzbischofs Albert (1359—95, Jungk 37, Jesse, Wend. Münzverein Nr. 462, **Abb. 45**). Die Prägung von Wittenpfennigen im Werte von 4 Pfennigen war seit der Mitte des 14. Jahrhunderts und offenbar in Anlehnung an den englischen Sterling von den sogen. wendischen Hansestädten Lübeck, Hamburg, Lüneburg (**Abb. 46**), Wismar usw. ausgegangen, die sich seit 1373 und fester 1379 zum Wendischen Münzverein zusammenschlossen, der bis ins 16. Jahrhundert hinein bestanden und das niederdeutsche Münzwesen maßgeblich beeinflußt hat. Zwar hatte sich Bremen, wie wir sahen, seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert im allgemeinen dem niederelbischen leichten Münzfuß für die Hohlpfennigprägung angeschlossen, aber im einzelnen bestanden doch Unterschiede, wie ein Blick auf die Tabellen bei Jesse und Jungk³⁾ ohne weiteres zeigt. Bremen ist auch niemals Mitglied des Wendischen Münzbundes geworden. Der Witten des Erzbischofs Albert, der doch wohl vor der Verpfändung von 1369 geprägt sein muß, ist die einzige unmittelbare Übernahme einer wendisch-hansischen Münzsorte, wie sie übrigens auch zahlreiche andere Münzstände westlich der Weser vorgenommen haben, während wieder andere und vor allem westfälische Münzherren (Münster, Osnabrück) den Umlauf wendischer Witten durch eine Gegenstempelung zugelassen und gesichert haben⁴⁾. Auch die *Stadt Bremen* hat nach der pfandweisen Erwerbung des Münzrechts noch einen solchen Witten prägen lassen (Jungk 378, Jesse 463, **Abb. 47**), und in den bremischen Münzordnungen von 1387 und 1412 sind sie auch urkundlich mit ihrem Münzfuß belegt, der z. B. 1387 mit 1,117 g Silbergehalt nicht sehr wesent-

¹⁾ Jungk S. 5 und 61 f.; Grote, Münzstudien III S. 206.

²⁾ Von dem angeblich bremischen Sterling nach schottischem Vorbild (Jungk Nr. 10) sehe ich hier ab, da mir die bremische Herkunft dieses ganz aus dem Rahmen fallenden Stückes keineswegs sicher ist.

³⁾ Wend. Münzverein S. 209 und Jungk S. 62, 66, 69.

⁴⁾ Wend. Münzverein S. 97 f. u. Anm. 366, Münzen Nr. 457—483.

lich vom lübischen mit 1,06 g abweicht¹⁾). Diese jüngeren Witten der Stadt werden wir in den von Jungk (Nr. 388/89, Abb. 48) als „halbe Grote“ bezeichneten Geprägten zu 1,04 und 1,05 g vor uns haben, wenn auch zugegeben werden muß, daß ihr Gepräge dem des Groten sehr verwandt ist. Ebenso sind in Bremen auch fernerhin noch Hohlpfennige niederelbischer Art, schlechthin als „Bremer“ oder *leves denarii* bezeichnet, geprägt worden, aber allgemein gesehen vollzog sich doch um diese Zeit eine stärkere Anlehnung an die Münzverhältnisse des Westens, wie sie vor allem deutlich in der bevorzugten Rechnung nach Turnosen oder Groten sowie in der bald einsetzenden Prägung von zweiseitigen Dickpfennigen oder „Swaren“ westfälischer Art zum Ausdruck kommt. Bevor ich mich jedoch diesem zweiten Abschnitt der bremischen Münzgeschichte zuwende, der zugleich die erste Periode städtischer Prägungen ist, bedarf es eines wenn auch nur kurz zusammenfassenden Rückblicks auf die bremischen Geld- und Rechnungsverhältnisse, denn die Einzelheiten sind im wesentlichen bereits von Grote²⁾ und Jungk eingehend genug und im wesentlichen erschöpfend behandelt worden.

Wie in den meisten deutschen Münzstätten wurde auch in Bremen bis tief ins 14. Jahrhundert hinein nur eine einzige Münzsorte, der Pfennig, geprägt, neben ihm sehr viel seltener der Obol oder Hälbling, der in den Urkunden nur sehr vereinzelt erwähnt wird³⁾. Erst in den Rechnungen des Bremer Rathausbaues 1405—1407⁴⁾ ist häufiger von Scherfen die Rede, womit man damals in Niederdeutschland allgemein den halben Pfennig bezeichnete. In Lübeck und Hamburg kommt er öfter und schon im 14. Jahrhundert, z. B. 1309 und 1347, vor⁵⁾. Hier gab es auch noch einen Vierling oder $\frac{1}{4}$ Pfennig⁶⁾, der in Bremen nicht belegt ist. Im Gegensatz zu diesen ausgeprägten Münzen war der *solidus* oder Schilling (zuerst 987: May 139) lediglich eine Rechnungseinheit für 12 Pfennige, ebenso das seltener vorkommende Pfund oder *talentum* (um 1200: Br. UB. I 87) zu 20 Schillingen oder 240 Pfennigen nach der alten karolingischen Rechnung, die noch heute in England maßgebend ist. Die häufiger vorkommende Bezeichnung

¹⁾ Ebenda S. 210.

²⁾ Münzstudien I 38 ff., III 202 f., IV 219 ff.

³⁾ 1106: Br. UB. I 408 u. 1181: ebenda 591.

⁴⁾ Brem. Jb. II (1866).

⁵⁾ Jesse, Wend. Münzverein S. 88.

⁶⁾ Ebenda 79 u. 88.

novi denarii (zuerst 1187: Br. UB. I 66) bezieht sich auf die bereits erwähnte jährliche Erneuerung der Münze. Die *usuales* (1348: UB. II 567) oder *legales* (1298: UB. I 523) oder *dativi* (1300: ebenda I 536), *denarii* sind die gesetzlich zugelassenen vollwichtigen umlaufenden Pfennige. In den niederdeutschen Urkunden entsprechen dem die „penninghe, alze bynnen Bremen vor der wesle ghinge unde gheve sind“ (z. B. 1379: UB. III 550). Für alle Zahlungen größeren Umfangs eigneten sich, wie leicht zu ermessen ist, die kleinen Pfennige recht wenig, und so griff man in Deutschland allgemein entweder zu fremden Geldsorten, Gold- oder größeren Silbermünzen, wie sie in Italien und Frankreich bereits im 12. und 13. Jahrhundert geprägt wurden, oder aber man bediente sich des Verkehrs mit Silberbarren. Beides finden wir auch im bremischen Geldverkehr des Mittelalters, und zwar zunächst die für fast zwei Jahrhunderte vorherrschende Rechnung nach Silbermarken, d. h. Barren etwa im Gewicht einer Mark. Die Mark war ja das Münzgewicht, das seit dem 12. Jahrhundert an Stelle des karolingischen Pfundes allgemein in Europa in Gebrauch gekommen war¹⁾, und zwar war es für unser Gebiet die kölnische Mark zu 233,812 g, die allen Münz- und Geldberechnungen zugrunde lag²⁾. In Bremen heißt es noch 1237: *pro 20 marcis Colonien-sium ponderum examinati argenti* (Br. UB. I 203), 1238 aber bereits *marcam et dimidiam argenti secundum pondus Bremense* (ebenda 208). Auch späterhin noch kommen beide Bezeichnungen nebeneinander vor, und ohne Frage ist das Gewicht das gleiche³⁾, denn in ganz Norddeutschland herrschte die Kölner Mark. Die häufigsten Unterteilungen der Mark waren der Ferto oder Verding = $\frac{1}{4}$ Mark und das Lot = $\frac{1}{16}$ Mark. Das Satin ist ein halbes Lot⁴⁾. Keineswegs war nun aber diese Silbermark, die in Bremen zuerst 1189 (*pro 50 marcis argenti tribus minus*, UB. I 76) vorkommt, trotz der gleichen Gewichtgrundlage überall von gleichem Wert. Neben dem Gewicht, das von Fall zu Fall zugewogen wurde⁵⁾, waren in erster Linie ausschlaggebend der Feingehalt des Silbers und die Beziehungen zur geprägten Münze. So hat sich auch in Bremen im Laufe des 13. Jahrhunderts eine

¹⁾ Jesse, Wend. Münzverein S. 44.

²⁾ Die verschiedenen europäischen Markgewichte bei Jesse, Quellenbuch S. 313.

³⁾ Jungk S. 43 f.

⁴⁾ Wend. Münzver. 62 f. u. Anm. 210.

⁵⁾ Vgl. Quellenbuch Nr. 370.

ganz bestimmte Silbermark herausgebildet, die zuerst 1243 als (*marca argenti secundum valorem et pondus Bremense*) erscheint (UB. I 221), außerhalb Bremens bereits zwei Jahre früher als *Bremense argentum* (UB. d. Hochstifts Hildesheim II 645) und späterhin schlechthin als Bremer Mark, *marca Bremensis argenti* (1246, UB. I 233) oder *marca Bremensis ponderis et argenti*, in deutschsprachigen Urkunden als „lodeghe mark“ oder „mark Bremer sulvers und wichte“ bezeichnet wird. Diese Bremer Mark hat sich dann schnell weit über die Grenzen des Erzbistums hinaus ausgebreitet. Wir finden sie im Gebiet der Weser, in Hameln, Hoya, Diepholz, Schaumburg, Verden und Minden, im Westen in Oldenburg und nach Osten hin um Walsrode, im Hildesheimischen sowie vor allem in Hannover¹⁾. Über den Feingehalt der Bremer Mark gehen freilich die Meinungen auseinander. Da wir für die ältere Zeit keine unmittelbaren bremischen Zeugnisse für den Wert und Gehalt der Mark besitzen, sind wir auf die Auswertung auswärtiger Urkunden angewiesen, in denen der Wert der Bremer Mark in Beziehung gesetzt wird zum Münzfuß verschiedener Pfennigsorten. Die fraglichen Urkunden von 1265—1284 sind schon so oft Gegenstand der Berechnung und metrologischen Erörterungen gewesen²⁾, so daß ich an dieser Stelle nur das Ergebnis mitteilen möchte, allerdings mit dem Bemerkten, daß ich im Gegensatz zu Buck an der Berechnung der Bremer Mark von Grote und Jungk festhalte³⁾. Danach war das Bremer Silber 1265 11 Lot 5 Grän (1 Lot = 18 Grän) fein, 1276: 11 Lot 3½ Grän, 1284: 11 Lot 5—12 Grän, 1316 rund 9 Lot, 1344: 8 Lot 14 Grän, 1349: 8 Lot 14 Grän bis 9 Lot 12 Grän, und endlich 1369 wird ihr Gehalt festgesetzt auf 9 Lot 3½ Grän⁴⁾. Auf

¹⁾ Engelke, Münzgeschichte der Stadt Hannover (1915) 28, 141 u. 158; Jesse, Wend. Münzver. 59 f.; Buck, Geld- u. Münzwesen der Städte in den Landen Hannover u. Braunschweig (1935) 11 ff.

²⁾ Jungk 46 ff. auf Grund im wesentlichen von Grote, Münzstudien I, 38, ferner Jesse, Wend. Mv. 60 u. Anm. 203; P. J. Meier, Num.-Sphrag. Anz. 1896, 33; zuletzt Buck S. 12.

³⁾ Ich verweise dabei auf meine Ausführungen im Wend. Münzver. S. 59 f. und die Berechnung der Bremer Mark in Hamburg mit 28 lübischen Schillingen. In der Mindener Urkunde von 1265 handelt es sich m. E. im letzten Satz bei der Bewertung der Bremer Mark mit 24 Mindener Schillingen gar nicht um eine Ausprägung, wie Buck S. 12 Anm. 29 meint. Der von Buck für 1265 errechnete Feingehalt von $12\frac{4}{5}$ Lot würde außerdem in diesem Falle bis 1284 außerordentlich, nämlich auf $11\frac{7}{11}$ Lot gefallen sein. Das scheint mir für diese Zeit wenig wahrscheinlich.

⁴⁾ Jungk 5 u. 47; Buck 12 f.

jeden Fall ergibt ein Vergleich mit anderen niedersächsischen Silbermarken, daß die Bremer Mark immer einen geringeren Wert darstellte und z. B. in Hannover stets mit 24 Schillingen hannoverscher Pfennige bewertet wurde gegenüber 40 Schillingen für die hannoversche Mark¹⁾. Ähnlich galt in Hameln 1316 die Bremer Mark 20½ Schilling, die lötige 33½. Als sich 1382 die niedersächsischen Städte unter Braunschweigs Führung auf einen gemeinsamen Feingehalt der lötigen Mark einigten, betrug dieser 12¾ Lot und sank erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts auf 11 Lot und weiter darunter²⁾. Bremer Markstücke sind uns nicht erhalten. Sie werden aber ebenso wie die der niedersächsischen und wendischen Städte vom beeidigten Silberbrenner gestempelt und von unregelmäßig kuchenähnlicher Form gewesen sein, wie wir das von den in vielen Exemplaren aufgefundenen Barrenmarkstücken der Stadt Braunschweig wissen³⁾.

Nicht minder schwierig ist die Frage, wie die Bremer Mark in geprägter Münze bewertet wurde. Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts geben uns die Urkunden darüber Auskunft, und zwar nunmehr meist im Zusammenhang mit der Einführung auswärtiger Münzsorten, in erster Linie der westfälischen *Dickpfennige* (*denarii graves*) und der *Turnos Groschen* (*grossi Turonenses*). Wir ersehen aus den Urkunden, daß 1354 ein Dickpfennig mit drei Hohlpfennigen bewertet wurde, der Bremer Schilling also mit vier Dickpfennigen oder Swaren (Hoyaer UB. S. 49), sehr bald aber infolge der Verschlechterung der Swaren mit fünf Stück dieser Münzsorte. Dieser Schilling zu zwölf Hohlpfennigen oder fünf Dickpfennigen aber war im Werte gleich dem in Bremen zuerst 1347 erwähnten Turnosgroschen (Br. UB. II 556). Diese stattliche Groschenmünze (**Abb. 49**), die ihren Namen von der Stadt Tours hat, war in Frankreich von den Königen seit 1266 geprägt worden (4,22 g ²³/₂₄ fein) und hatte dann schnelle Verbreitung und Nachahmung gefunden in den Niederlanden und am Rhein⁴⁾ (**Abb. 50**). Auf die Bremer Silbermark gingen (zuerst 1355;

1) Engelke, Hannover 28; Buck 18.

2) Buck ebenda.

3) Die Literatur über die Barrenmarken am bequemsten bei Jesse, Wend. Mv. Anm. 189.

4) Vgl. Chautard, Imitations au type du Gros Tournois, Revue de la numismatique Belge 1872, 319 ff. Tf. XII/XIII; s. auch Jesse, Quellenbuch Nr. 193, 198, 200, 201, und Buchenau, Niederrheinische Turnosen (Fund von Bockum), Bl. f. Mfr. 1909, 4246 ff. Tf. 182 mit Turnosen von Berg, Jülich, Cleve, Randerath, Essen usw.

UB. III, 71) 32 solcher Groschen, und damit war bereits die Rechnung nach Mark zu 32 Grote begründet, die bis ins 17. Jahrhundert hinein in Bremen Bestand gehabt hat. Von den Swaren galten 12 Schillinge = 144 Stück eine Mark (1378: „sware mark, de mark to rekene vor 12 sware schillinghe“, UB. III, 541), offenbar der bequemeren Rechnung wegen, während die Bewertung des Groschens mit 5 Swaren 160 schwere Pfennige auf die Mark hätte ergeben müssen, es sei denn, daß die Bremer Zahlmark immer in 12 Schillinge geteilt worden ist. Das ist sogar sehr wahrscheinlich, denn die Vermutung Grotes, daß die Bremer Mark ursprünglich in 10 Schillinge geteilt gewesen sei oder 30 Grote (*grossi*) und erst unter dem Einfluß der friesischen Rechnungsweise (Mark zu 160 Pfennigen) die 32-Grote-Rechnung in Bremen aufgekommen sei, ist recht fraglich¹). Sogar mit den Unterteilungen der Gewichtsmark wurde der Groschen in Verbindung gebracht, indem auf ein Lot zwei Groschen, auf den Ferto oder Verding acht Groschen gerechnet wurden und für den einzelnen Groschen die Bezeichnung *Satin* (= $\frac{1}{32}$ Mark) vorkommt²). Es handelt sich aber hierbei offenbar nur um eine äußerliche Anlehnung an die Zahl 32 und ihre Teilung und nicht um eine Wertsetzung nach Gewicht und Silbergehalt, denn Jungks Berechnung des Silbergehaltes von 32 Turnosgroschen gründet sich auf den französischen Münzfuß aus der Zeit vor 1323, der keineswegs allgemein maßgebend war. Die westdeutschen Turnosen nach der Mitte des 14. Jahrhunderts waren bereits wesentlich geringer³). In den bremischen Urkunden erscheinen die Turnosgroschen ziemlich häufig (z. B. um 1350: UB. II, 632; 1352: III, 29; 1363: III, 193 und 210 sowie in den Pfundzollabrechnungen, Hanse-Recesse I 1 Nr. 280; 1366: Br. UB. III, 269 und 276 usw.), auch als *antiqui Turonenses* oder *antiqui et legales Turonenses*, dann deutsch als „olde Grote“ bezeichnet (1360 und 1373: UB. III, 442 und 592), ja sogar als *grossi Bremenses* (1394: UB. IV, 158/59) oder Bremer Grote (1395, ebenda 165), obwohl damals in Bremen selbst noch keine Grote geprägt worden sind. Die Münzfunde geben uns

¹) Im einzelnen s. Jungk 54 ff.

²) Ebenda 56.

³) Vgl. Jungk S. 55, der den Turnosgroschen mit 4,044 g fein berechnet, während er in Frankreich 1329 nur noch 3,9 und 1365 2,55 g Silber enthielt. Die westdeutschen Turnosgroschen von Mainz, Köln, Aachen und Frankfurt a. M. hielten 1350 3,4 g, 1368 3,37 und 1404 2,76 g Silber. Vgl. v. Schrötter, Deutsche Münzbl. 1935 S. 416.

leider keine Anhaltspunkte dafür, welche Turnosarten damals in Bremen umgelaufen sind. Auch Gegenstempelungen, wie wir sie von zahlreichen deutschen Münzstätten auf böhmischen, sächsischen und hessischen Groschen kennen, sind bisher für Bremen bis auf einen Oldenburger Groten nicht nachgewiesen¹⁾ (**Abb. 51 u. 52**).

Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ist nun Bremen zur eigenen Prägung von Dickpfennigen westfälischer Art übergegangen. Der Beginn dieser Prägung war noch nicht genau zu ermitteln. Es wird vielfach und auf Grund der mehrfach behandelten Urkunden von 1372 und 1374 über die Tätigkeit des Münzmeisters Gerhard Cornegel (UB. III, 419 und 449; Jungk S. 6) angenommen, daß die ersten Bremer Swaren bereits vor 1369 und der ersten Verpfändung der erzbischöflichen Münze an die Stadt geprägt worden sind. Jedenfalls waren die ältesten Swaren Nachahmungen der Dickpfennige des Bischofs Florenz von Münster (1364—79) (**Abb. 53**) mit einem Petruskopf und auf der Rs. dem Hl. Wilhad mit segnend erhobener Rechten und Buch (Jungk Nr. 379—85, **Abb. 54 und 55**). Auch die Eigenart der münsterschen und anderen westfälischen Dickpfennige, nämlich die Knappheit des Schrötlings, so daß oft die Umschrift nicht mehr sichtbar ist, machen die Bremer mit. Ein Vergleich des Probeabschlags oder Stals (**Abb. 55**) mit dem wirklichen Gepräge (**Abb. 54**) zeigt das sehr deutlich. Mit Recht konnte sich deshalb der Bischof 1372 über diese Gepräge beschweren. Diesen in mehreren Stempelverschiedenheiten vorliegenden ältesten Swaren folgen zeitlich unmittelbar solche mit dem Brustbilde des Petrus mit Schwert und Schlüssel, während auf der Rs. der Bremer Schlüsselschild erscheint (Jungk 387 [**Abb. 56 u. 57**], 390—97)²⁾. Im Funde von Bremen, der bald nach 1403 vergraben sein muß³⁾, kamen beide Sorten in vielen Abarten vor, die älteren stark abgenutzt im Durchschnitt zu 0,97 bis 0,99 g mit einem Feingehalt von 570, also besser als 9lötig, während

¹⁾ Vgl. Friederich, Beiträge zur Geschichte des Kontermarkenwesens, Jb. d. Dresdener Numismat. Ges. 1912; Katz, Kontramrky na Prazskych grosich (1927) S. 28/29; Jesse, Quellenbuch 256; Jungk erwähnt S. 73 Anm. einen Groten des Grafen Gerhard von Oldenburg (1440—83) mit Bremer Gegenstempel nach Grote, Münzstudien III S. 111. Urkundlich erwähnt werden nach Jungk S. 143 in einer Verordnung des Rates um 1450 „Oldenborgere de myt dem slotele nicht getekent en sind“. Sie sollen 3½ Swaren gelten.

²⁾ Im Funde von Becklingen (s. u.) kam nach der Beschreibung auch ein Swaren vor mit Hl. Wilhad und Schlüssel.

³⁾ Zt. f. Num. 19, 9.

Jungk zu Nr. 380 ein Durchschnittsgewicht von 1 g und 9lötiges Silber ermittelte. Von den jüngeren Swaren mit Schlüsselschild wogen im Bremer Funde 34 Stück = 33,8 g, nach Jungk (Nr. 393) der gleiche Typ 49 Stück = 47,5 g, also mit einem Durchschnittsgewicht von 0,97 g. Das Silber, wahrscheinlich nach der Strichprobe, fand er 7lötig. Etwa gleichzeitig mit dem Bremer ist der „Niederweserfund“¹⁾. Auch hier kamen beide Sorten in mehreren Varianten vor und ebenso im Funde von Lastrup (Oldenburg) mit Gewichten von 0,97 g²⁾. Nach den in Frage kommenden Bremer Münzgesetzen von 1387 und 1412 sollten die Swaren zu 224 Stück³⁾ aus der 8lötigen Mark, also ein Swaren zu 1,044 g roh ausgebracht werden, 1412 zu 240 Stück aus der 6lötigen Mark (1 Swaren roh 0,974 g), so daß also im wesentlichen eine Übereinstimmung mit den aufgefundenen Geprägten besteht. Auch in späteren Funden kommen die gleichen Typen wieder vor, so im Funde von Becklingen⁴⁾, der nach 1432 vergraben sein muß. Hier kam die schon erwähnte Abart des älteren Typs (Nr. 53), sehr viel häufiger aber mit über 500 Stück der jüngere Typ (Nr. 54—56) vor. In den Hamburger Burspraken von 1432 werden 8 Bremer Swaren auf einen Schilling gerechnet, der damals 1,59 g Silber enthielt, 1443 auf den Swaren = 3 hamburgische Scherfe. Ebenso findet sich im Lüneburger Valuationsbuch von 1445 ein Bremer Sware⁵⁾.

Wann Bremen die ersten *G r o t e n* geprägt hat, entzieht sich noch unserer Kenntnis, zumal die Funde keinerlei Anhaltspunkte geben. Das Vorkommen von *grossi Bremenses* in den Urkunden (1386: *redditus 12 grossorum*, UB. IV, 58; 1394 und 1395: UB. IV, 158 u. 165 u. ö.) beweist nichts, da es sich hier immer um eine Rechnungseinheit genau wie vordem beim Schilling handelt. Der gewiß älteste Grote mit thronendem Petrus und Schlüsselschild (Jungk 386, **Abb. 58**) zu 2,4 g mag noch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gehören, und das Münzbild des folgenden Stückes mit Schlüssel und befußtem Kreuz (Jungk 398, ebenfalls zu 2,4 g) erinnert etwas an die ersten Schillinge der wendischen Städte von 1432⁶⁾, die dem Bremer Grote auch im

¹⁾ Beschrieben von M. Bahrfeldt, Berl. Münzbl. 1915, 219.

²⁾ Bl. f. Mfr. 1877, 490.

³⁾ Ich ziehe hier die Berechnung von Grote, Münzstudien III, 213 ff. gegenüber Jungk S. 64 ff. vor, der ein Schrot von 195 Stück errechnete.

⁴⁾ Beschrieben von O. Meier, Bl. f. Mfr. 1932, 567.

⁵⁾ Jesse, Wend. Münzverein 158.

⁶⁾ Ebenda Nr. 506 ff.

Gewicht (Sollgewicht 2,154 g) nahekommen. Offenbar hat es sich aber nicht um eine umfangreichere Prägung von Groten gehandelt, die vielmehr erst mit den Groten und Doppelgroten des Erzbischofs Heinrich (1463—96) einsetzt, nachdem er das Münzrecht wenigstens vorübergehend wieder in die Hand bekommen hatte.

Neben der Bremer Silbermark und den Turnosgroschen hat in Bremen die Verwendung von Goldmünzen im Verkehr keine große Rolle gespielt, während in anderen deutschen Münzstätten, zumal im Süden und Westen, aber z. B. auch in den wendischen Hansestädten das Gold den gesamten Geldverkehr und sogar den Münzfuß des Silbergeldes stark beeinflußt hat. Dabei wurden im 14. Jahrhundert in Norddeutschland eigene Goldmünzen seit 1340 allein von Lübeck geprägt auf Grund eines kaiserlichen Privilegs, und erst hundert Jahre später folgten Lüneburg (1434) und Hamburg (1435)¹⁾. In Bremen sind die ersten Goldgulden erst von Erzbischof Heinrich, also nach 1463 geprägt worden (Jungk Nr. 38—65), so daß man vordem auf fremde Goldmünzen angewiesen war, wenn man sich ihrer für den Großverkehr bedienen wollte. Soweit ich sehe, begegnen in den Urkunden zuerst 1366 *floreni boni auri et justi ponderis* (UB. III, 336), d. h. nach dem Vorbilde von Florenz (hier seit 1252) von vielen und auch deutschen Münzständen geprägte Goldmünzen oder Gulden, die deshalb 1379 auch als *floreni de Alamannia* (UB. III, 55) bezeichnet werden. Auch die lübischen Goldgulden waren zunächst Nachahmungen der Florentiner Goldgepräge mit der Lilie²⁾. Die 1378 (UB. III, 530) einmal genannten *schudati antiqui*, und zwar unterschieden in *imperiales* und solche *de moneta regis Francie* sind dagegen von Frankreich ausgegangene größere, wenn auch weniger feine Goldmünzen, die in den niederländischen Territorien, aber auch seitens des deutschen Kaisers Karl IV. als „Schilde“ u. a. Nachahmung fanden³⁾. Wenn sie ebenso wie die großen englischen Nobel auch im hansischen Verkehr eine Rolle gespielt haben⁴⁾, so traten sie an allgemeiner Bedeutung doch vor dem Goldgulden zurück, nachdem er in Deutschland nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zur Hauptmünze des Münzvereins der rheinischen Kurfürsten geworden war und in großen

¹⁾ Jesse, Wend. Münzverein S. 112 ff.

²⁾ Über die Goldgulden nach Florentiner Typ vgl. Dannenberg, Wiener Num. Zt. XII (1880), 146 ff.

³⁾ Vgl. Jesse, Quellenbuch Nr. 203 f.

⁴⁾ Wend. Mv. 113, Münzen Nr. 551 ff.

Massen geprägt wurde. Dieser rheinische Goldgulden (**Abb. 59**), der zwar gegenüber dem Floren und dem Dukaten von Venedig im Laufe der Zeit an Goldgehalt verlor (vor 1357: 23 $\frac{3}{4}$ karätig, 1399: 22 $\frac{1}{2}$, 1419: 19karätig¹⁾), eroberte sich nun seit der zweiten Hälfte des 14. und besonders im 15. Jahrhundert fast ganz Deutschland. Seinem Münzfuß folgten auch Lüneburg und Hamburg²⁾ sowie Kaiser Sigismund in einigen süddeutschen Reichsmünzstätten. In Bremen begegnen *floreni*³⁾ *auri boni Renensis* zuerst 1385 (UB. IV, 52) und seitdem mit der immer geringer werdenden Bedeutung der Silbermark im 15. Jahrhundert häufiger. Bewertet wurde der Goldgulden zunächst mit 18 Groten (1380: UB. III, 575), dann mit 16 (1396: UB. IV, 191, wo 140 rheinische Gulden mit 70 Bremer Mark bewertet werden), ebenso auch noch 1420 (UB. IV, 171). Dann aber steigt der Wert des Goldguldens auf 19, 1436 bereits auf 29 und weiter für die Zeit von 1466 bis 1500 auf 33—37 Grote⁴⁾. Die Ursache für diese auffallende Wertsteigerung des Goldgeldes lag vor allem in der damals allgemein beobachteten Überschätzung des durchweg beständigen Goldguldens gegenüber dem oft schnell wechselnden und absinkenden Wert des Silbergeldes. Aus der Geschichte des wendischen Münzvereins kennen wir die krampfhaften, aber letzten Endes vergeblichen Bemühungen, den Kurs des Goldguldens durch Verordnungen herabzudrücken und ein festes Verhältnis zwischen Gold- und Silbergeld zu schaffen⁵⁾. Für Bremen scheinen diese Schwierigkeiten nicht in dem Maße bestanden zu haben. Ähnlich ist es mit dem Kampf gegen die eindringenden leichteren niederländischen Goldgulden, gegen die man sich in den wendischen Städten vor allem durch die Stempelung der guten Guldensorten zu schützen suchte⁶⁾. Auch in den bremischen Urkunden kommen diese Guldensorten vor, wie die Arnheimer oder Reinoldsgulden des Herzogs Reinald von Geldern (1402—23), die „Beyerschen“ Gulden der Jacobäa von Bayern als Gemahlin des Johann von Holland (—1425) u. a., in der Valuation des Rates von

¹⁾ Kurze Übersicht über die Geschichte des rheinischen Münzvereins, ebenda 21 ff.

²⁾ 19karätig, 68 Stück aus der Mark = 3,43 g. Erst seit 1475 prägte Hamburg auch Dukaten.

³⁾ Der Name florenus wurde beibehalten und ging später, besonders in der Abkürzung „fl“ auch auf den Silbergulden über.

⁴⁾ Die Belege bei Jungk S. 72.

⁵⁾ Wend. Münzverein S. 115 ff.

⁶⁾ Ebenda 114 f. und Bl. f. Mfr. 1924, 97 ff.

1466 (Jungk S. 143) auch die Arnoldusgulden (Herzog Arnold von Geldern 1423—73) und die Postulatsgulden der Bischöfe Friedrich (1393—1423) und Rudolf (1431—55) von Utrecht. Sie galten damals $21\frac{1}{2}$ bzw. $17\frac{1}{2}$ Grote gegenüber 33 Grote für den rheinischen Gulden¹⁾.

Eine letzte Betrachtung muß noch der spätmittelalterlichen Hohlpfennigprägung gewidmet werden. Mit dem Übergang zur Swarenprägung trat sie naturgemäß mehr in den Hintergrund, aber dennoch sind Hohlpfennige auch fernerhin ausgemünzt worden. Sie erscheinen in den Münzordnungen von 1387 und 1412 und noch wieder 1512 und werden schlechthin als „Bremer“ (Pfennige) bezeichnet. Ihr Münzfuß sank sehr schnell, nämlich zwischen 1369 und 1387 von $9\frac{1}{2}$ auf 6 Lot bei einer Ausschrotung von 432—438 bzw. 528 Stück aus der Mark und weiter 1412 auf 624 Pfennige aus der nur noch $4\frac{1}{2}$ lötigen Mark (rauh 0,375, fein 0,105 g). Dagegen war der lübische Hohlpfennig 1392 noch 9lötig und 0,418 g schwer, 1422: 8lötig und rauh 0,34 g, 1492 immer noch 6lötig mit 0,101 g Feingehalt²⁾. Wenn an der Lüneburger Valuationsrolle aus der Zeit um 1410—40 ein bremischer Hohlpfennig mit Kopf zwischen zwei Schlüsseln hängt und im Text als $9\frac{1}{3}$ lötig bezeichnet wird, so kann es sich nur um ein älteres Gepräge handeln³⁾. Bremer Hohlmünzen des 15. Jahrhunderts sind so gut wie unbekannt, auch wenn sie noch 1512 wieder zu einem noch geringeren Münzfuß begegnen (736 Stück aus der nur 3lötigen Mark, d. h. 0,317 g rauh, mit 0,059 g Feingehalt). Die gegen Ende des 15. Jahrhunderts erwähnten Blafferte, d. h. hohle 2-Pfennigstücke nach dem Muster der wendischen Städte, die aber wiederum von vielen außerhalb des wendischen Münzvereins stehenden Münzständen übernommen wurden⁴⁾, sind in Vörde geprägt worden und gehören dem ausgehenden 15. sowie dem 16. Jahrhundert an.

Nachdem Erzbischof Albert (—1395) in der zweiten Urkunde von 1369 (UB. III, 366) die Bremer Münze auf Lebenszeit an die Stadt verpfändet hatte, ist diese Verpfändung von den nachfolgenden Erzbischöfen wiederholt erneuert worden, so 1409 von Erzbischof

¹⁾ Vgl. Quellenbuch Nr. 317 u. a.

²⁾ S. die Tabelle Wend. Münzver. S. 209.

³⁾ Quellenbuch Nr. 365, 19.

⁴⁾ Wend. Mv. S. 110 und 157. Der hier als Nr. 301 abgebildete Hohlpfennig ist kein Bremer Gepräge, sondern stammt aus der Münzstätte Salzwedel, vgl. E. Bahrfeldt, Münzwesen der Mark Brandenburg I 331.

Johann (1406—21) auf drei Jahre (UB. IV, 390), von Nikolaus (1421 bis 35) 1423 auf zehn Jahre (ebenda V, 268) und weiter 1434 auf zwanzig Jahre (Jungk S. 142¹). Aus den Zwischenzeiten fehlen uns vorläufig noch die entsprechenden Nachrichten, doch steht fest, daß erst Heinrich II. von Schwarzburg (1463—96) die Verpfändung nicht erneuert und selbst wieder in Bremen gemünzt hat. Diese zweite Periode erzbischöflicher Prägungen währt aber nur bis 1541, denn nun gelang es der Stadt, wie um die gleiche Zeit vielen anderen deutschen Städten²), von Kaiser Karl V. das Privileg für ein unbeschränktes Münzrecht zu erlangen. Es liegt jedoch nicht im Rahmen dieser Arbeit, die bremische Münzgeschichte über das Jahr 1463 hinaus zu verfolgen.

Verzeichnis der Münzabbildungen.

Beschrieben sind im einzelnen durchweg nur die bei Jungk nicht abgebildeten Gepräge.

Tafel I.

1. Pfennig aus der Zeit Heinrichs II. (1002—24). — Jungk 1. Dbg. 723 — Münzkabinett Berlin.
2. Desgleichen. — Jungk 2. Dbg. 722 — Münzkabinett Berlin.
3. Erzbischof Liemar (1071—1101). Brustbild Kaiser Heinrichs IV. von vorn. + HEINRICVS EX. Rs. bischöfl. Brustbild mit Krummstab von vorn. LIVMARVS EPS—Dbg. 1555. Jesse, Wend. Mv. 31 — Münzkabinett Berlin.
4. Kaiser Heinrich IV., Pfennig von Duisburg. Kopf des Kaisers nach r., davon Krummstab (Erzb. Adalbert?) + HEINRICVS REX, Rs. in 4 Kreisen um ein Kreuz DI-VS-BV-RG — Dbg. 583 — Berlin.
5. Erzb. Hartwig I. (1148—68) Brakteat. — Jungk 8. P. J. Meier 14 — Berlin.
6. Desgl. mit steh. Erzb. und Hl. Petrus. Jungk 6. P. J. Meier 12 — Bremen (Fockemuseum).
7. Desgl. — Jungk 7. Meier 13 — Bremen.
8. Herzog Heinrich d. Löwe. Brakteat. 2 steigende Löwen unter Bogen mit Gebäuden und Seitentürmen. — Fund Bardowiek 7. Meier 4 — Braunschweig (Anton-Ulrich-Museum).
9. Erzb. Hartwig II. (1184—1207). Brakteat. Hüftbild mit Krumm- und Kreuzstab. + HARTVICVS · PÆTRVS. — Dannenberg, Fund Bünstorf 134. Meier 15 — Münzkabinett Kopenhagen.
10. Brakteat um 1170—80. CONSANCTVS PRÆMONENSIS EGO SVR. — Jungk 9. Meier 16 — Braunschweig.
11. Brakteat um 1180. Thronender Bischof mit Schlüssel und Krummstab — Braunschweig.
12. Erzb. Siegfried von Anhalt? (1180—84). Brakteat. Brustbild des Hl.

¹) Vgl. dazu auch Löning, Die Münzrente des bremischen Domkapitels im MA, Brem. Jb. 35 (1935) S. 132 ff.

²) Z. B. Augsburg 1521, Ulm 1552, Worms 1505 u. 1510, Frankfurt a. M. 1555, Donauwörth 1532, Magdeburg 1567 usw.

- Petrus mit Schlüssel und Kreuzstab in Dreipaßbogen unter Türmchen, verwirrte Us. — Arch. f. Braktkde. III S. 101 Nr. 3 — Braunschweig.
13. Brakteat um 1190. Auf Faltstuhl thronender Hl. Petrus mit Doppelschlüssel und Buch, verwirrte Us. — Fund Gotha 468 — Münzkabinett Gotha.
 14. Desgl. Auf Bogen sitzender Hl. Petrus mit Buch und Fahne. — Bl. f. Mfr. 1908 Tf. 177 Nr. 11 — Braunschweig.
 15. Desgl. Sitzender Hl. Petrus mit Schlüssel und Kreuzstab zwischen zwei Türmchen. — Ebenda Nr. 9 und Berl. Mbl. 1910 Tf. 30 Nr. I.

T a f e l II.

B r a k t e a t e n u m 1 1 9 0 — 1 2 2 5 .

16. Sitzender Hl. Petrus mit Doppelschlüssel und Buch, darunter ein Türmchen — Berlin.
17. Desgl. mit Doppelschlüssel und Buch. — Fund Bokel 83 — Hannover (Kestnermuseum).
18. Desgl. mit Schlüssel und Buch. — Bokel 90 — Hannover.
19. Desgl. mit Schlüssel und Kreuzstab. SARCTVS · PÆTRV · S. — Bokel 72 — Hannover.
20. Brustb. d. Hl. Petrus über Bogen, in jeder Hand einen Schlüssel. — Fund Bünstorf 94 — Kopenhagen.
21. Sitzender Hl. Petrus mit Schlüssel und Palmzweig. — Bünstorf 84 — Kopenhagen.
22. Ähnlich. — Bünstorf 85 — Kopenhagen.
23. Brustb. d. Erzb. mit Krumm- und Kreuzstab unter Dreibogen mit Türmchen. — Bünstorf 101 — Kopenhagen.
24. Auf Bogen sitzender Erzb. mit Schlüssel und Türmchen. — Fund Bremen 4a — Braunschweig.
25. Thronender Erzb. mit 2 Kreuzstäben zwischen Türmchen. — Bünstorf 68. Bokel 99 — Kopenhagen.
26. Thron. Erzb. mit Fahne und Krummstab. — Bünstorf 71. Bokel 100 — Kopenhagen.
27. Brustb. des Hl. Petrus über Bogen mit Rosette, Schlüssel und Türmchen haltend. — Bokel 89 — Hannover.
28. Brustbild des Hl. über Bogen mit Stern, in der Rechten Schlüssel, neben der Linken Kuppeltürmchen. — Bokel 92 — Hannover.
29. Auf Bogen sitzender Erzb. mit Krummstab und Buch. — Bokel 113 — Hannover.
30. Brustb. des Hl. über Bogen, in jeder Hand einen Schlüssel. — Bokel 85 — Hannover.
31. Brustb. des Hl. mit Schlüssel und Fahne. — Fund Bremen 14. Fund Brümmerlohe 1 — Braunschweig.
32. Brustb. des Erzb. über Mauer mit Schlüssel und Lilienstab. — Bokel 81. Fund Bremen 2 — Hannover.
33. Sitzender Hl. Petrus mit 2 Schlüsseln. — Fund Meckelstedt. Jungk 11 (Brümmerlohe) — Braunschweig.
34. Brustb. des Erzb. über Bogen mit vierblättriger Blüte, in den Händen Schlüssel und Buch. — Bünstorf 79. Fund Bremen 6. zu Jungk 14 (Brümmerlohe 8) — Braunschweig.
35. Geistliches Brustb. mit Krumm- und Kreuzstab zwischen Türmchen, darunter eine liegende Gestalt. — Bünstorf 248 — Kopenhagen.

36. Brustb. des Erzb. über Mauer zwischen 2 Türmchen. — Fund Meckelstedt — Braunschweig.

Tafel III.

Brakteaten des 13. Jahrhunderts.

37. Brustb. des Erzb. ohne Arme zwischen 2 Türmchen — Hannover.
 38. Brustb. des Erzb. mit Schlüssel und Buch über Bogen mit Türmchen — Braunschweig.
 39. Ähnlich. Im Bogen eine Rosette. — Jungk 15. Brümmerlohe 9 — Braunschweig.
 40. Kopf des Erzb. im Ring. — Jungk 18. Brümmerlohe 12 — Braunschweig.
 41. Kopf des Erzb. unter Dreibogen — Braunschweig.
 42. Kopf des Erzb., Perlrand — Braunschweig.
 43. Kopf im Kreis — Braunschweig.
 44. Kopf über Gitterbogen — Braunschweig.
 45. Erzb. Albert II. (1359—95). Witten. — Jungk 37. Jesse 462.
 46. Stadt Lüneburg. Witten nach 1381. — Jesse 367 — Braunschweig (Städt. Museum).
 47. Stadt Bremen. Witten. — Jungk 378. Jesse 463.
 48. Witten? — Jungk 388 (halber Grote) — Bremen.
 49. Philipp IV. von Frankreich. Turnosgroschen. Stadtzeichen von Tours und Lilienkranz. QIVIS + TVRONVS Rs. Kreuz und doppelte US., innen PHILIPPUS REX, außen : SIT HOROR : DNI : ORI : DEI : JHV : XPĪ + BHŔDIVTĪ — Braunschweig (Städt. Museum).
 50. Erz. Walram von Köln (1322—49), Turnose von Deutz. Brustbild des Erzb. + WALRAM : ARCHIEPCS COLONIE. Rs. Kreuz und doppelte Us. innen MONETA : TVYCICN, außen + XPC : VICIT : XPC : RĒGNAT : XPC : INPA (imperat).

Tafel IV.

51. Oldenburg, Graf Gerhard (1440—83), Grote. Dreitürmiges Gebäude, im Tor Oldenburger Wappenschild NORETA :: ROVA :: OLDORB'. Rs. befußtes Kreuz GHERADI : QONIS : OLDORB'. — Grote, Münzstudien III Nr. 19d — Sammlung Dr. Willers, Oldenburg.
 52. Desgleichen mit Gegenstempel von Bremen: Schlüssel — Samml. Willers.
 53. Bistum Münster, Bischof Florenz von Wewelinghofen (1364—79). Dickpfennig (Swaren). Brustb. des Bischofs mit segnend erhobener Rechten und Krummstab, auf der Brust Wappenschild Wewelinghofen + FLORENCIUS [EPISCOPVS] Rs. Kopf des Hl. Paulus mit Schwert + SA[NCTVS] PAVLVS. Grote Nr. 56. — Braunschweig (Städt. Museum).
 54. Stadt Bremen. Swaren. Jungk 380 ff. — Braunschweig (Städt. Museum).
 55. Desgleichen. Stal oder Pied-fort, — Jungk 379 — Bremen.
 56. Swaren mit Schlüsselschild. — Jungk 390 ff. — Braunschweig (Städt. Museum).
 57. Desgleichen. Stal. — Jungk 387 — Bremen.
 58. Grote. — Jungk 386 — Bremen.
 59. Erzb. Friedrich III. von Köln (1370—1414), Rheinischer Goldgulden von Deutz. Johannes d. Täufer. Rs. Wappenschild von Mainz, Pfalz und Falkenstein (für Kuno von Trier), in der Mitte Schild Köln-Saarwerden.



a

1



b



a

2



b



a

3



b



a

4



b



5



6



7



8



9



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30



31



32



33



34



35



36



a

51

b



a

52

b



a

53

b



a

54

b



a

55

b



a

56

b



a

57

b



a

58

b



a

59

b



IV.

Briefe des Rektors Johannes Molanus an den Bremer Domherrn Herbert von Langen aus den Jahren 1560—1575.

Herausgegeben von F. Ritter und W. de Boer.

In ihrer Molanus-Handschrift besitzt die bremische Staatsbibliothek einen Schatz, dessen Bedeutung weit über Bremen hinausgeht und der in Bremen selbst vielleicht nur deshalb nicht ganz so bekannt ist, wie er es verdient, weil die Briefe des Bremer Rektors in ihrer bei weitem größten Mehrzahl erklärlicherweise an Nichtbremer gerichtet sind und sich auch mehr mit nichtbremischen als mit bremischen Dingen befassen. Nach dem unermüdlichen J. P. Cassel im 18. Jahrhundert und Breusings Forschungen über Molanus' Schwiegervater G. Mercator sind aus dem neueren Bremen die Untersuchungen, für die O. Veeck bei seinen kirchengeschichtlichen Forschungen die Handschrift durcharbeitete, die bekanntesten. Lebhafter ist das Interesse für sie bisher in den Niederlanden, in Belgien und — seit Bartels und Bunte¹⁾ — in Ostfriesland gewesen. Unter den bremischen Empfängern der Briefe tragen außer Albert Hardenberg und Herbert von Langen, die, vereint kämpfend, in Bremen ihre besten Mannesjahre zubrachten, als müde Greise aber beide nicht lange nacheinander ihr Leben in Emden beschlossen, die bekanntesten Namen: die Bürgermeister oder Ratmänner Daniel v. Büren nebst seinem gleichnamigen Sohn, sein Schwestersohn Detmar Kenckel, Detmars Vetter und D. v. Bürens

¹⁾ P. Bartels, *Ubbo Emmius und seine Rerum Frisicarum Historia*, Jahrb. der Ges. f. K. u. v. Altertümer in Emden, Bd. VI, 1 (1884), S. 4 u. 6, B. Bunte, *Über Johannes Molanus*, ebendort Bd. IX, 2 (1891), S. 12 u. f. Vor Bartels und Bunte haben zum Bekanntwerden der Briefe des Molanus vor allem beigetragen: A. Breusing, Direktor der Seefahrtsschule in Bremen, Gerh. Kremer gen. Mercator, der deutsche Geograph, Duisburg 1869, und der ihm befreundete Elberfelder Gymnasialprofessor W. Creelius in seiner Festschrift für den Direktor des Gymnasiums zu Duisburg, C. Eichhoff, *De codice epistolarum Joh. Molani*, Elberfeld 1870. In Belgien ist beiden J. van Raemdonck mit seinem großen Werk über Gerhard Mercator (St. Nicolas 1869) voraufgegangen.

Schwager Konrad Kenckel, Hermann Vasmer, Erich Hoyer, Eler Have-
mann, Gerh. Steding (1557—1561 noch Student in Wittenberg), Sege-
bade von Hude, Domherr und Propst zu St. Ansgar, Otto v. Düring,
Domdekan und Propst des Zisterzienserinnen-Klosters Lilienthal, Joh.
Esich, später Miterzieher Moritz v. Oraniens und seit 1589 einige Jahre
lang Leiter des Gymnasiums, der Superintendent Marcus Mening und
der geistvolle Stadtarzt Dr. Joh. von Ewich, jedoch nur mit je 1—6
an sie gerichteten Briefen meist geschäftlichen Inhalts. Ihnen steht
hauptsächlich das damals wirtschaftlich glänzende, geistig rege und
als reformierte „Moederkerk“ weithin einflußreiche Emden gegen-
über mit dem Bürgermeister Petrus Medmann, den Predigern Hermann
Brass, Gellius Faber, Arnold Veltmann, Johannes Polyander, Joh.
Florianus, dem Theologen und Kirchenältesten Gerh. tom Camp, den
Rektoren Bernh. Meppius, Martin Berner, dem nachmaligen Antitrini-
tarier Erasmus Johannis, den nach Ostfriesland geflüchteten süd- oder
nordniederländischen Landsleuten Molans Hieronymus und Jacob
Commelin aus Gent, dem rührigen und gelehrten Juristen Cornelius
Rhetius aus Antwerpen, den Theologen Georg Sylvanus, Isbrand
Balck, Petrus Gabriel, dem Großhändler Quentin de Bary aus Tour-
nai, den friesischen Edelleuten Nicol. v. Starckenborg, Franz Eysinga,
Philipp Meckama u. a. mit je 1—11 fast durchweg recht inhaltreichen
Briefen, im ganzen mit fast einem Viertel (85) des aus 346 Stücken
bestehenden Molanus-Kodex. Dazu tritt die Menge der meist als Exu-
lanten am Rhein und im übrigen Westdeutschland verstreuten Brief-
freunde aus F l a n d e r n , B r a b a n t und A n t w e r p e n , die der
auch nicht wenigen, welche die alte Heimat nicht verlassen hatten,
der zahlreichen Schüler, die, auf dem von Molanus gelegten Grund
dankbar fortbauend, jetzt Heidelberg, Marburg, Wittenberg, Rostock
und andere Universitäten besuchten, und die der Eltern von Schülern.
Aber auch deutsche und französische Männer der Wissenschaft von
Ruf, ja Weltruf fehlen nicht. Es seien Namen genannt wie Dr. Lam-
bert van Haer und Dr. Vulmar Bernaerts v. Eyck in Löwen, Rektor
der dortigen Universität, an der Molanus studiert hatte, der eine wie
der andere Molans Wohltäter, der schon von Casaubonus hochge-
rühmte Graezist Paulus Leopardus in Hondschote, den in neuerer Zeit
der Genter Professor A. Roersch zu Ehren brachte —, Prinz Wilhelm
von Oraniens erlauchter Berater und Publizist Philipp M a r n i x von
St. Aldegonde — in Genf Kalvins und Beza's Hörer —, der 1568

in Bremen Molanus persönlich kennenlernte und 1572, um für seinen Herrn mit dem Bremer Rat zu verhandeln, Bremen wahrscheinlich nochmals besuchte, ferner die Theologen und Politiker Joh. Taffin und Petrus Dathenus, der Rechtsanwalt Petrus de Smet in Mecheln, des Leidener Professors Bonaventura Vulcanius Vater, die aus Wilhelm von Oraniens Umgebung bekannten van der Myle und Vos in Delft und Breda, die Heidelberger Gottesgelehrten Caspar Olevianus, Oliver Bock, Jacob Mylius, ehemaliger Mitarbeiter des Molanus in Bremen, und Jeremias Basting aus Emden, Franciscus Junius und der Pariser Dialektiker Petrus Ramus, an die M. Briefe nach Heidelberg richtete, Aegidius Becius in Frankfurt, Dr. Joh. Weyer in Düsseldorf, der hochberühmte erste Bestreiter des Hexenwahns, die Wittenberger „Kryptokalvinisten“ Casp. Cruciger, Sebast. Winsemius, Heinr. Moller aus Hamburg, der unstete Herm. Rennecher und, alle überragend, Molans Jugendfreund und Schwiegervater Gerhard Mercator in Duisburg mit 20 an ihn und seinen Sohn Bartholomaeus geschriebenen Briefen aus den Jahren 1559—1575, von denen F. van Ortroij 1901 in Brüssel 19 herausgab.

Bei diesem Überblick, der zeigen möge, daß auch eine Gesamtausgabe der Briefe des Molanus, wie sie uns als Ziel vorschwebt, dringend wünschenswert sei, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die in der Bremer Handschrift hinterlassenen Briefe — mit wenigen Ausnahmen Abschriften seiner Schüler vor der Absendung der Originale, und zwar größtenteils wahrscheinlich eines seiner Lieblingsschüler, des späteren Bürgermeisters und ersten Besitzers der Handschrift, Joh. Brandt (1563—1615)¹⁾ — nur einen geringen Bruchteil der unglaublich umfangreichen Korrespondenz des Rektors bilden, der über seine Überlastung auch durch diese immer wieder klagt und außerdem eine Lücke von vollen drei Jahren, 1563, 1564, 1565, vor ep. 128 selbst anzeigt. Aber auch sonst finden sich in erhaltenen Briefen, wo auf voraufgehende, aber nicht

¹⁾ Über ihn ist in einer Editions-Probe der nach Emden und Ostfriesland bestimmten Molanus-Briefe im Jahrb. der Ges. f. Kunst u. vaterl. Altertümer in Emden, Bd. XX (1920) S. 203 u. f., eingehender gesprochen worden. Eine in Emden bewahrte durchschossene und mit sauberen Aufzeichnungen von der Hand Joh. Brandts dicht bedeckte Demosthenes-Ausgabe (Straßburg bei Th. Rihel, ohne Angabe des Jahres) aus den letzten Jahren des Molanus gibt eine Vorstellung von der gründlichen und anregenden Art seines Unterrichts in der griechischen Schriftsteller-Lektüre.

mehr vorhandene Bezug genommen wird, Spuren von Verlusten. So weist ein Brief von 1574 an Dr. Heinr. Moller in Wittenberg (ep. 234) auf einen nichterhaltenen Brief an Herbert v. Langen hin, von dem leider auch kein einziger von ihm selbst geschriebener Brief auf uns gekommen ist. Daß Freunde des Molanus, meist alte Schüler, Briefe von ihm manchmal sorgfältiger bewahrten, als er sie selber für sich abschreiben ließ, zeigt das Auftauchen nicht weniger Briefe von ihm und an ihn in neuerer Zeit in Delft, Leeuwarden, Leiden und Hamburg. Aus dem Ausfall so mancher Briefe in der Bremer Handschrift, in der sich z. B. nicht die geringste Andeutung findet, daß hervorragende friesische Gelehrte, wie Ubbo Emmius und Sibrand Lübberts, seine Schüler waren, erklärt sich auch die Tatsache, daß sie von dem wahren Umfange des ausgedehnten Freundes- und Schülerkreises, den Molanus in den 30 Jahren seiner Bremer und Duisburger Arbeit, 1554—1583, um sich sammelte, keine zutreffende Vorstellung gewährt. In Wirklichkeit muß er viel größer gewesen sein, als er sich aus den Briefen erschließen läßt.

I.

Albert Hardenberg.

Durch die Freundschaft zweier Männer wie Hardenberg und Molanus und durch das Bild verklärt, das ihre Briefe nicht selten in begeisterten Worten von ihm geben, ist unter den vielen geistig hochstehenden Persönlichkeiten, die bei Molanus entgegneten, der Bremer Domherr (Kanonikus) **Herbert v. Langen** zwar nicht eine der bedeutendsten, wohl aber eine der anziehendsten. Die Nachrichten über ihn sind, da er im öffentlichen Leben nur eine sehr bescheidene Rolle gespielt hat und, wie bemerkt, nicht der geringste eigene schriftliche Ausdruck seines Wesens mehr für ihn zeugt, äußerst spärlich, und ohne Hardenberg und Molanus, mit denen er bis zu seinem Tode i. J. 1578 jahrzehntelang in vertrautester Freundschaft und in gleichmilder kirchlicher Gesinnung lebte, wäre überhaupt kaum eine deutlichere Erinnerung an ihn auf die Nachwelt gelangt. **Hardenberg** hatte nach seiner kirchlich reformierenden Tätigkeit am Rheine an der Seite Martin Butzers, Johannes a Lascos, Petrus Medmanns u. a. in Diensten des kölnischen Erzbischofs und Kurfürsten Graf Hermann v. Wied und nach dessen Sturz im Januar 1547, bei dem ihm von Köln und Ostfriesland her nahestehenden ehemaligen Kölner Domherrn und

damaligen Senior des größtenteils evangelisch gesinnten Bremer Domkapitels, Graf Christoph von Oldenburg, dem Bruder der Gräfin Anna von Ostfriesland, der 1534 als Feldherr der Hansa im Begriff schien, eine weltgeschichtliche Rolle zu spielen, und schon nach der dänischen Königskrone seine Hand ausgestreckt hatte, Aufnahme gefunden und ihn als einer der Feldprediger der Schmalkaldener Truppen im Mai 1547 von Bremen aus in die Schlacht bei Drakenburg, die einzige für die Protestanten siegreiche des Krieges, begleitet. Bald darauf verdankte er ihm seine Berufung an den Dom, an dem er bis zu seiner Entsetzung im Februar 1561 als erster und einziger evangelischer Prediger wirkte. Wenn an Graf Christophs geschichtlicher Gestalt vielerlei auszusetzen ist —, für Hardenberg hatte er Verständnis und blieb ihm unwandelbar treu. Herbert v. Langen war es, der 1547 dem neuen Domprediger im Hause seines spätern Widersachers, des orthodox-lutherischen Predigers Joh. Timann von Amsterdam, bei dem Hardenberg zufällig zu Gast war, im Namen des Domkapitels den Bewillkommungstrunk reichte. Molanus wiederum mußte in dem auch persönlich von ihm über alles verehrten Hardenberg, der ihm auf die Verwendung des Emdener Bürgermeisters Petrus Medmann 1553 die Wege von Emden nach Bremen geebnet hatte und, wie Herbert, auch seine kirchlichen Anschauungen teilte, einen seiner größten Wohltäter sehen. Hardenberg erwiderte diese Zuneigung und Achtung in vollem Maße¹⁾.

¹⁾ Vgl. Hardenbergs Brief an Bürgermeister P. Medmann in Emden v. 8. August 1556 (Collectio Camerariana, München, Bd. I), als Hardenberg Molanus' Fortzug von Bremen nach Heidelberg fürchtete: „Quod autem Molanum attinet, quum hoc loco eius facis mentionem, non possum non sine dolore apud te repetere, quod hoc viro nunc priver, quo uno post Deum hic quasi fulcro quodam utebar, quem iure metuunt (?) omnes adversarii, hominem alioqui omnium mortalium lenissimum et candidissimum, cui nihil hic nocuit aliud, quam quod mecum versatus esset familiaris et quod Calvinii Catechismus filiis Lamberti nostri (Dr. Lamb. v. Haer in Löwen) dederit Gallice, a patre tamen missum... Sed nescit Brema quem virum excludat.“ Seinen „optimus Achates“ nennt Hardenberg Mol. an einer andern Stelle desselben Briefes. — Dieser ist vor allem aber für Hardenbergs vertrautes Verhältnis zu dem auch Molanus längst befreundeten Bürgermeister Medmann in Emden aufschlußreich. So hatte Medmann Hardenberg um Material gebeten für die Geschichte des 1551 gestorbenen Straßburger Reformators und Beraters des kölnischen Erzbischofs Hermann v. Wied, M. Butzers, das Medmanns altem Freunde, dem Geschichtschreiber Joh. Sleidan († 1556), zugeschickt werden sollte. Ein Jahr nachher, im August 1557, stattete Hardenberg nach Emdener Kämmerer-

II.

Die Familie von Langen.

Als Sproß eines durch seine Verbreitung und seine wechselvollen Schicksale merkwürdigen Adelsgeschlechts verdient Herbert (Herbord, Herbertus, niederdeutsch Harbert) auch ein Eingehen auf dieses²⁾. Er entstammte der im Hochstift Osnabrück und im Niederstift Münster rechts und links von der Ems von der Grenze Ostfrieslands bis nach Münster und Osnabrück überaus verbreiteten und schon vor 1200 nachweisbaren Familie der von Langen, die, wie die im 14. und 15. Jahrhundert vielfach mit ihr zusammen erscheinenden und vielleicht gleichstämmigen v. Bele und v. Mönlich, eine Schaf- oder Tuschere im Wappen führten. In älterer Zeit galten ihre Angehörigen als eigenwillig und fehdelustig. Ein Zusammenhang mit einem der vielen andern Dienstmannsadelsgeschlechter v. Langen, deren Wappen fünf Rauten zeigte, zu denen der Humanist Rudolf v. Langen aus Ewerswinkel bei Münster (1438—1519), der Freund Rudolf Agricolas und Reformator der Domschule in Münster, gehörte, ist nicht festzustellen. Auch über den gemeinsamen Ursprung des Domherrn und der zu Ostfriesland in mannigfachen Beziehungen stehenden „v. Langen, genannt Kreyenribbe“ (mit Rauten-Wappen), die ihren ungewöhnlichen Namen dem jetzt verschwundenen, zur Ortschaft Lengerich „auf der Wallage“ gehörigen Hofe Kreyenribbe zwischen Lingen und Fürstenau, 15 Kilometer südlich von den Ursitzen der Familie des Domherrn bei Haselünne, verdanken und die den Vornamen „Sacherries“ (Zacharias, Serries, Sergius) liebten, bestehen Zweifel, obwohl sie um 1450 die Kreyenburg besaßen und auch sonst bei Haselünne und Meppen begütert waren. Unter den nicht wenigen Örtlichkeiten, die im Emsland „Langen“ heißen, hat wahrscheinlich eine Siedelung bei Lathen an der Ems, deren Erinnerung sich im Flurnamen „De Borg“ bei dem dort eingepfarrten Ober- und Niederlangen erhalten hat, dem Geschlecht unseres Herbert seinen Namen gegeben. Die Häufigkeit des Vornamens „Herbord“ unter den von Langen fiel schon Herm. Hamelmann auf. In seiner Rede v. J. 1580 auf den

rechnungen in Begleitung des Bremer Bürgermeisters Daniel v. Büren Emden und Medmann selbst einen Besuch ab; beide hochgeehrten Gäste wurden durch die Stadt mit 5 Gulden aus der Herberge „gequittet“.

²⁾ H. Veltman, Die Werlter Langen, Wetzlar 1898; H. Wenker, Meppener Urkundenbuch, Meppen 1902—1906, und das unter S. 216 genannte Werk von R. v. Bruch über die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück.

Humanisten Rudolf v. Langen, wo der Bremer Domherr Herbord als „Bremae metropolitanus canonicus et thesaurarius“ erscheint¹⁾, gibt er, irrtümlich, sogar dem Humanisten einen „Herbord“ zum Vater. Herberts Ahnen saßen besonders in der Nähe von H a s e l ü n n e und M e p p e n, in welchen beiden Orten Angehörige seines Geschlechts im 14. und 15. Jahrhundert auch als bischöflich münstersche Burgmänner lebten: auf der S c h w a k e n b u r g bei Haselünne, die nach Herberts Vater Andreas Herberts jüngerer Bruder Heinrich besaß und auf der i. J. 1568 Herbert vielleicht selbst einmal seinen Sommeraufenthalt nahm, und auf der K r e y e n b u r g, westlich vom betrieb-samen Haselünne, von welcher der ihm verwandte kaiserliche F e l d - o b e r s t Herbord v. Langen, eines Rudolf v. Langen Sohn, stammte, der im Schmalkaldischen Kriege erst unter Jost v. Cruningen mit den Grafen Eberstein und Wrisberg und nach Cruningens Tode unter dem jungen Herzog Erich II. von Braunschweig vor der Schlacht bei Drakenburg 1547 Bremen bedrohte und nachher mit 25 Kompanien Fußvolk und 5 Reiterschwadronen Ostfriesland und Emden in Schrecken setzte. Zu diesem Besitz kamen in derselben Gegend alte Lehne der Bischöfe von Münster und Osnabrück. Als ursprüngliches Lehen des vom Friesenapostel Ludger gestifteten Klosters Werden an der Ruhr hatte Herberts Sippe seit 1437, nachdem Focko Ukena, der in Ostfriesland sagenumwobene Häuptling von Neermoor und Leer, mit seiner zweiten Frau Ideke von Dykhusen, im April 1436 seine Rechte darauf an den Knappen Engelbert v. Langen verkauft hatte, nicht ohne nachträglichen scharfen Widerspruch der Enkelin Fockos, Gräfin Theda von Ostfriesland, den „Hof“ zu B r a h e im Kirchspiel Rhede bei Aschendorf inne. Focko Ukena hatte Brahe in der Zeit seines Glückes 1424 von der eben erwähnten, mit den v. Langen eng-verwandten Familie v. Bele erworben, aus der Everd v. Bele, Stephans Sohn, i. J. 1400 vom Werdener Abt, Adolf v. Spiegelberg, damit be-lehnt worden war (Ostfr. Urkdb., Urk. 178, 324, 1101). Bei Engelberts Vater „Olde Herbord v. Langen“ (des Nikolaus v. Langen Sohn), läßt eine in Beninga's Chronik von Ostfriesland (S. 250) überlieferte und von Emmius übernommene Nachricht Focko Ukena nach dem Fall seiner Burg zu Leer 1431 Zuflucht und Unterstützung finden, so daß er Reiter und Fußknechte anwerben und kurz vor seinem Ende i. J.

¹⁾ H. Detmer, Herm. H a m e l m a n n s Geschichtl. Werke, Bd. I, Heft 2 (Münster 1905), S. 5.

1436 seine gesunkene Macht noch einmal zu einem letzten Aufflackern bringen konnte. Brahe blieb bis auf den Bremer Domherrn dauernd in seiner Familie: 1486 wurde sein Urgroßvater, des älteren Engelbert Sohn, der Knappe Rolef v. L., 1510 sein Großvater Engelbert, 1541 sein Vater Andreas (Drees), 1561 Herbert selber damit neu-belehnt. Im selben Glanz der Dichtung erscheint bei Molanus seines Freundes idyllischer Landsitz Stockum bei Osnabrück. Auf dem südlichen Ufer der Hase und am nördlichen Fuß eines freundlich bewaldeten und von schattigen Wegen durchzogenen Höhenrückens, 1½ Stunden Weges im Osten der kirchen- und turmreichen Bischofsstadt gelegen, besteht er, heutzutage im Besitz der Freiherrn v. Ostman v. der Leye, aus einem stattlichen Herrenhaus und einer 1470 von Engelbert v. L., zur Sühne für eine auf dem Inschriftensteine über dem nördlichen Eingange nicht genannte Schuld errichteten gotischen Kapelle nebst einer von der Hase getriebenen, nach dem Brande von 1934 wohl wiederaufgebauten Säge- und Ölmühle. In der Kapelle werden Herbert und Molanus auch Hardenberg bei seinen Besuchen manchmal haben predigen hören. Stockum war kein alter Besitz der Familie. Erst Engelbert v. L. zur Kreyenburg hatte es (vor 1469) durch seine Vermählung mit der Tochter und Erbin des einem Osnabrücker Patriziergeschlecht entstammenden Vorbesitzers, Adelheid von Düvel, erheiratet¹⁾. Welche Schuld Engelbert durch den Bau der Kapelle von 1470 zu sühnen hatte, scheint aus einer Mitteilung bei C. Stüve hervorzugehen, der in seiner Geschichte des Hochstifts Osnabrück (I. S. 402) berichtet, Engelbert v. L. in Stockum habe 1469 mit seinem Bruder Rolef und andern Edelleuten, darunter ein ihm verwandter Evert Frese, in eigenmächtiger Selbsthilfe gegen die Stadt Münster für die Verweigerung einer ihnen schuldigen Entschädigung die bischöflich münstersche „Papenburg“ an der ostfriesischen Grenze — damals Lehn des in Ostfriesland vielgenannten Leerer Propstes Hayo Haren v. der Papenborg und seines Sohnes Alrich — überfallen und besetzt, worauf vom Bischof Engelberts Güter, soweit sie ihm erreichbar, mit Beschlag belegt worden seien. Engelbert soll hochbetagt

¹⁾ Eine ausgezeichnete Geschichte und Beschreibung von Stockum mit Abbildungen des heutigen Herrenhauses, des Inschriftensteines und einem Lageplan findet sich in Rudolf v. Bruchs großem Prachtwerk, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück (Osnabr. 1930), S. 121—126. Einer späten in Not geratenen Nachkommnin des Stockumer Engelbert v. L. ist die S. 217 erwähnte Osnabrücker Stiftung noch in jüngster Zeit zugute gekommen.

erst 1528 gestorben sein. 1504 hatte Sorge um sein Seelenheil ihn auf seinem Hof zu Osnabrück in der Nähe des Martinitors ein noch heute nicht vergessenes Altmännerhaus, in oder bei dem er sich und den Seinigen ein Absteigequartier vorbehalten zu haben scheint und in dem auch Molanus wohl Unterkunft fand, wenn er seine Ferien in Stockum verlebte, stiften lassen. Stockum muß, als Herbert lebte, zeitweise im Gemeinbesitze mehrerer Nachkommen seines Großvaters Engelbert gewesen sein.

Über **H e r b e r t s** Eltern — sein Vater **A n d r e a s** ist oben schon genannt — ist erwähnenswert, daß seine 1556 gestorbene Mutter, die den altostfriesischen Namen „**H i s k e F r e s e**“ führte, eine Tochter des im Hoyaschen, Bremischen, Süddoldenburgischen, Osnabrückischen und seit dem Ende des Mittelalters auch in Ostfriesland weitverbreiteten Frese-Geschlechts war, aus dem sich gar mancher auch einer Bremer Domherrnpfründe erfreute, und zwar vermutlich dem Osnabrücker Zweige desselben entstammte, aus dem ein Evert Frese, wie erwähnt, 1469 mit Engelbert v. L. beim Überfall der „Papenburg“ beteiligt war. Von Herberts Geschwistern ist außer mehreren ungenannten Schwestern, von denen eine ihm bis zu seiner Vermählung i. J. 1574 in Bremen und Stockum das Hauswesen leitete, und einem Bruder Dietrich ein seinen Eltern, wie es scheint, erst später geborener Bruder, Heinrich, bekannt, der seit 1560 in Duisburg wahrscheinlich Molans Unterricht und Pflege genoß und ihm später in Bremen wieder seine eigenen Söhne Andreas und Rudolf ins Haus gab. Heinrich starb 6 Jahre nach Herbert i. J. 1584. Von seinem Sohne Andreas stammt die noch bestehende „**W e r l t e r**“ Linie des alten Geschlechts, die bis um 1820 über zwei Jahrhunderte lang auf ihrem Erbhof in Werlte bei Haselünne wohnte und, wenn sie auch das adelige „von“ ablegte, an ihrer Zugehörigkeit zu den alten von Langen des Emslandes doch mit Stolz noch festhält.

III.

Herbert v. Langen als Bremer Domherr (1541—1570).

Wie sich außer einigen Unterzeichnungen Schriftstücke von der Hand Herbert v. Langens nicht erhalten haben, so sind auch Bildnisse, die eine Vorstellung von seinem Äußern geben könnten, weder von ihm noch von Molanus vorhanden; von Hardenberg, den Molanus ehrfurchtsvoll meist „**Dominus Doctor**“ nennt, bewahrt die Große

Kirche in Emden 2 lebensvolle Gemälde, die ihn als einen ernst, aber milde blickenden Mann in mittleren Jahren mit länglichem Haupt, hoher Stirn und starkem Bart zeigen. Den Eindruck, den Herbert, als er im Juli 1554 beim Beginn der kirchlichen Streitigkeiten in Bremen mit Hardenberg Wittenberg und Leipzig aufsuchte, auf ihn machte, gab Melanchthon damals in einem Brief an seinen Freund Joachim Camerarius in Leipzig (Corp. Ref. VIII S. 336) mit den schlichten, aber gewiß treffenden Worten wieder: „Natura eius in veteri versu picta mihi visa est: „ὡς ἴδὼ συνέσει γρηστότης κεκραμένη!“¹⁾ Es war jenes Zusammentreffen, bei dem nach Hardenbergs Bericht (in seiner zu München bewahrten Selbstbiographie) Melanchthon ihm und Herbert v. L. von seinem Gespräch mit Luther über das Abendmahl kurz vor dessen letzten Reise nach Eisleben und seinem Tod erzählte: Luther habe damals im Gefühl seines nahen Endes Melanchthon zu sich gefordert und zugegeben, „der Sache vom Abendmahl sei zu viel getan“²⁾ Zwei Jahre später, im August 1556, befand sich Herbert, wie Hardenberg in seinem unendlich ausführlichen Briefe an den auch mit Herbert v. L. befreundeten Emdener Bürgermeister Petrus Medmann in der Münchener Camerarius-Sammlung (Bd. I Nr. 35) schreibt, zur selben Zeit, wo seine Mutter Hiske Frese bei ihm im Sterben lag, selbst schwer krank, auf seinem Stammsitz Stockum. Hardenberg wußte von ihm, daß er schon damals Schriften des Schweizer Calvinisten Pierre Viret v. Lausanne sein eigen nannte. Doch auch sonst muß des von äußeren Sorgen freien Domherrn Bücherei wohlversehen gewesen sein. So besitzt die Große Kirche in Emden in einer 1515 in Straßburg erschienenen seltenen Ausgabe der *Historia librorum sacrorum* des Kanzlers der Pariser Hochschule um 1170, Petrus Comestor, nach einer Eintragung ein Geschenk Herberts an Hardenberg, ein kleines Denkmal der Freundschaft beider Männer, das, wie Virets Schriften, auch von Herberts wissenschaftlichen Interessen Zeugnis ablegt. Von dem einem Kanonikus vorgeschriebenen Besuch einer Universität durch ihn, wie etwa Köln, Rostock, Wittenberg, nach seiner ersten Vorbildung vermutlich auf der Domschule zu Osnabrück fehlt freilich jede Spur. Im Bremer Domkapitel erscheint er als Kanonikus, unbekannt,

¹⁾ „Wie hold ist Biederkeit mit klugem Sinn gepaart!“ (Menander?)

²⁾ Spiegel, Hardenberg, S. 169 u. f., Kluckhohn, Friedrich der Fromme v. d. Pfalz, S. 178. Eine Sinnesänderung Luthers bez. der Abendmahllehre in seinen letzten Lebenstagen bestreitet aber u. a. Iken, Brem. Jahrb. II. Serie, I. Bd. (1885), S. 283.

in welchem Alter, seit 1541 und hatte seinen Sitz darin neben Söhnen des stiftsbremischen (nicht stadtbremischen) oder des westfälischen Adels, aus denen zu Herberts Zeit außer den v. Langen die Geschlechter von Behr, Clüver, Dincklage, Düring, Frese, Galen, Herme-ling, Hude, Klenke, v. der Lith, Schulte, Varendorff, Zesterfleth u. a. vertreten waren. Andre Dompfründen hatten sich die Herzogs- und Grafenhäuser Braunschweig-Lüneburg, Hoya, Oldenburg und Ostfries-land zu sichern gewußt. So waren Hardenbergs Beschützer, Graf Christoph von Oldenburg, von 1519 bis zu seinem Tode 1566 und dessen Neffe, Graf Christoph v. Ostfriesland, Graf Ennos II. und der Gräfin Anna zweitjüngster Sohn, von etwa 1553 bis zu seinem Tode in Un-garn im gleichen Jahre 1566 — beide abwesend — Bremer Domherrn. Zur nahen Verwandtschaft Herberts müssen Engelbert v. Lan-gen, Domherr seit 1530/4, und Asswer v. Langen, 1576—1603, gehört haben. Verwandte von ihm waren auch die Familien v. Behr und Frese, wie ja Herberts eigne Mutter Hiske der in ganz Nieder-sachsen seit Urzeiten verbreiteten Familie Frese (Friso) angehörte. Von den Testamentsvollstreckern des nach fast 60jährigem Kanonikat und 17jährigem Dekanat 1547 gestorbenen Domdekans Dietrich Frese kaufte er im Dezember 1548 für 600 rheinische Gulden dessen Domherrnkurie in der Sandstraße. Im August 1554 be-gegnet er zum ersten Male als Thesaurar, urkundet selbst als Testamentsvollstrecker Dietrich Freses und nimmt zugleich gegen Be-zahlung einen großen Teil der Erbschaft an sich selber. Als einer der Domherrn, die dem Armenhaus in der Buchtstraße vorstanden, leiht er 1562 dem Erzbischof Georg von Braunschweig aus den Mitteln des Armenhauses 1262 Joachimstaler und überträgt 1563 u. 1564 niedere geistliche Domämter. Seinem Oheim, dem Archidiakon und Propst in Hadeln, Arnold Behr, Domherr 1549—1576, überläßt er für 400 rhein. Gulden und 68 bremische Mark den bisher von ihm be-wohnten Domherrnhof hinter dem Chor des Domes in der Sand-straße; das beigesezte Siegel zeigt eine aufgerichtete Wollschere mit den Buchstaben H. V. L. darüber. Als Arnold Behr 1576 resignierte, erhielt die Pfründe Asswer v. Langen, der sie bis 1603 genoß¹⁾.

¹⁾ Nach K ü h t m a n n, Geistl. Recht u. geistl. Gerichtsbarkeit in Bremen, Brem. Jahrb., Bd. XIV, 1888, S. 108 u. f., K a y s e r, Zum Bremer Domkapitel, Z. d. Ges. f. nieders. Kirchengesch., Jahrg. XV, 1910, S. 8—35, und nach Mitteilungen des Staatsarchiv in Hannover aus den dort bewahrten Akten des Erzstifts Bremen. Außer dem Thesaurarius und den

Molan's Briefe an Herbert v. Langen beginnen erst mit dem Jahre 1560. Es sind nur 15, zu deren Verständnis natürlich auch die übrige Korrespondenz mit heranzuziehen ist. Ein 16. Brief, den wir beigefügt haben, ist an Heinrich v. Langen, in dem ein jüngerer Bruder Herberts vermutet werden muß, gerichtet. Allein 11 Briefe fallen in die Jahre 1560—1563, in die Zeit, wo Molanus nicht, wie bisher, zu Bremen in halb privater, halb öffentlicher Stellung als Kostschulhalter und Lehrer namentlich der alten Sprachen, sondern als Kollege seines alten Löwener Universitätsfreundes aus der Zeit um 1530, G e r h a r d M e r c a t o r, dem er seine Berufung nach Duisburg verdankte und dem er schon 1560 auch als Schwiegersohn nahe trat, an der, im Wettbewerb mit der berühmten Düsseldorfer Schule Johann Monheims, ursprünglich sogar mit dem Ziele einer Universität neugegründeten Gelehrtschule zu D u i s b u r g unter dem seiner Aufgabe nicht gewachsenen Rektor Heinrich G e l d o r p, zuletzt ihn vertretend, wirkte und wo Herbert wohl meist in Bremen lebte. 1563 kam Molanus als Rektor nach B r e m e n an die seit 1528 dort bestehende gelehrte Schule. Für 1563—1565 hat die Handschrift überhaupt keine Briefe bewahrt. Von den 4 Briefen der Jahre 1567, 1568, 1574, 1575 (Nr. 12—15) ist Nr. 12 vom 15. Januar 1567, als Molan teilweise wegen der Pest während des ganzen Winterhalbjahres 1566/67 Bremen meiden zu müssen glaubte, zu Duisburg geschrieben, die andern drei sind in Bremen entstanden, alle 4 aber, auch gewiß der von 1568, der Herberts Aufenthaltsort nicht angibt, nach dessen „villa“ oder „arx Stochemia“ gerichtet.

Ein gern gesehener Hausgenosse Herberts sowohl in seiner Bremer Domherrnwohnung wie in Stockum, der, wo er erschien, Leben und Frohsinn verbreitete, war in den Jahren 1560/61, als Molanus in Duisburg weilte, der alte Magister P e t r u s S a l e n (Sael), ein niederländischer Glaubensflüchtling, dessen Frau und Kinder, wie Molanus nur beiläufig einmal in einem Brief an ihn vom Mai 1561 (ep. 96) andeutet, in seiner Bremer Zeit ohne ihn, in Emden mit ihm lebten. Er hatte viel erlebt und konnte (ep. 62 vom 1. Juli 1560) von Schlachten und Kerker aus eigener Erfahrung erzählen. Von Bremen aus pflegte er Herbert nach S t o c k u m zu begleiten, 1566 besuchte er es von

einfachen Kanonikern saßen im Domkapitel der Propst, der Dekan, zwei Senioren, ein Cantor und ein Scholaster; es bestand im ganzen aus 24 Mitgliedern.

Emden aus allein nochmals. Daß mit ihm zugleich jener rätselhafte „Gandrizius Orpheus“¹⁾ gemeint sei, der in epp. 62 und 72 (III u. IV) von Juli und Oktober 1560 durch sein Lachen erschüttert und die Zither schlägt, aber mit Schweinen besser als mit Versen umzugehen versteht, ist wenig wahrscheinlich. Ein Dunkel schwebt in den Versen des Molan auch über der Person eines „Bernhardus“, der mit der (Bremer?) Schuljugend schlimme Erfahrungen gemacht hatte und im April 1561 (ep. 88) zu Duisburg Näheres über Hardenbergs Sturz berichtete. Er erscheint als Hausgenosse Herberts und zugleich vielleicht auch als sein Weinlieferant („Bernhardino vino“). Von Duisburg aus, wohin ihm bei seinem Umzuge eine Reihe seiner Bremer Zöglinge, darunter Otto von Hude, ein Neffe des Propstes des Ansgarii-Kapitels, Segebade v. Hude, gefolgt war, stand Molanus mit dem Vater eines Heinrich v. Langen, in dem wohl ein Sohn des Andreas v. Langen und der Hiske Frese und ein jüngerer Bruder Herberts zu sehen ist, wegen seiner Aufnahme in sein Konvikt in Unterhandlungen (ep. 83, VI, März 1561). Ein Schützling des menschenfreundlichen, im stillen wohlthätigen Stockumer Edelherrn war auch der begabte Dirk Uchtemann aus Bremen, den Molanus anfangs zur Aushilfe in seinem Duisburger Konvikte beschäftigte, hernach aber, noch ehe er eine Universität aufsuchte, zum Unterlehrer an der neuen Schule aufrücken lassen konnte. Mit dem Magistertitel geschmückt, also nach dem Besuch einer Universität, erscheint er 1576/77 als Mitarbeiter Molans in Bremen und starb hier nach 50jähriger Tätigkeit im Jahre 1614. — Molans Briefe an Herbert v. Langen, Petrus Salen u. a. aus den Jahren 1560 und 1561 schwelgen, mitunter in Hexametern, die ihm ungewollt aus der Feder fließen, aber Herbert erfreuen (ep. 108), in Erinnerungen an die mit Hardenberg bis zu dessen Ausweisung aus Bremen im Februar 1561 nicht selten gemeinsam verlebten Ferien im waldreichen Stockum. Auf dieses beziehen sich wahrscheinlich die

¹⁾ Vgl. den römischen Versschluß „Thracius Orpheus“ (Ovid. Metam. XI, 92). Sollte „Gandrizius“ = „Gandavensis“ (Genter) sein können? Es wäre aber auch die Möglichkeit zu erwägen, ob Molanus mit „Gandrizius Orpheus“ nicht einen bevorzugten Diener Herbert v. Langens aus einem Orte etwa bei Bremen (Ganderkesee?) im Auge hätte. — Über Petrus Salen hat sich im Emdener Bürgerbuch zum 20. Nov. 1561 die Eintragung gefunden: „Petrus Saell de Woerden, solvit dalerum, minus scapio, quia scholasticus est et nullam mercaturam exercet.“ Woerden liegt zwischen Rotterdam und Amsterdam; „Schaf“ ist eine ostfriesische Münze im Wert von etwa 10 Pfennigen.

poetischen Schilderungen in den beiden Briefen vom 1. Juli und 3. Oktober 1560, in deren erstem Molanus nach Melanchthons Tode im April 1560 seiner Trauer darüber und seiner Sorge um die Zukunft der Kirche Ausdruck gibt. Da sorgt der Hausherr unermüdlich für das leibliche Wohl seiner Gäste; aus Hardenbergs Mund tönen herzerhebende Worte; durch Zitherspiel sucht „Gandrizius Orpheus“, Molanus selbst auf der Flöte zu erfreuen. Bei Molanus wechselt kleinmütige Niedergeschlagenheit mit ausgelassener Lust. Bei einem starken Regen sehen den würdigen Rektor seine Freunde, aus ihrer Deckung hinter einem Heuhaufen ihn heiter beobachtend, mit der Heugabel auf dem Felde sich abmühen. Dann wieder durchstreift er an der Seite Herberts auf einem Ackerwagen die freundlichen Fluren des Osnabrücker Landes. Köstlich ist aber auch in Bremen das bis tief in die Nacht dauernde innige Zusammensein in der Domkurie des unvermählten Kanonikus oder bei Hardenberg, dessen Behausung schon seit 1547 durch eine Gattin, eine niederländische Landsmännin aus alter, vornehmer Familie, Gertrud Sissinge aus Groningen, Traulichkeit und Behaglichkeit erhielt. In einem Brief vom 12. November 1561 scheint die Erinnerung daran schon weit zurückzuliegen, und Molan fragt bange, wo Hardenberg wohl jetzt weilen möge. In demselben Briefe schildert er die verzweifelte Lage der führerlosen Duisburger Anstalt und ihrer Lehrer nach der Entlassung des Rektors Geldorp. In ep. 54 (I) und 101 (IX) vom 20. März 1560 und 18. August 1561 bildet einen Hauptteil des Inhalts die Geschichte eines seiner Schüler noch aus Diest in Brabant, des von ihm hochgeschätzten Chirurgen Nicolaus Schonbrouck, der im Februar 1560 Molans von Bremen mit nach Duisburg gezogene Verwandte Cornelia heiratete und später seine medizinische Ausbildung in Paris vollendete. Als diesem in Duisburg ein Sohn geboren wurde, wies er das „papistische“ Taufwasser, in dem das Kind getauft werden sollte, zurück und mußte es, verbannt, in Mörs taufen lassen. In den Jahren 1562 und 1567 richtete Molan Briefe an ihn nach Antwerpen (?), Paris und Heidelberg (ep. 109, 116, 174). Zur Zeit der Emdener Synode, im Oktober 1571, befand Schonbrouck sich in St.-Lambert-Grevenhausen bei Speier und gehörte zu denjenigen, welche die Synode erwählte, um Ph. Marnix bei seiner geplanten Geschichte der Religionsverfolgungen in den Niederlanden zu unterstützen¹⁾.

¹⁾ B. v. Meer, De Synode te Emden, 's-Grav. 1892, S. 245.

Da Briefe aus den Jahren 1563—1565 fehlen, so verlautet von Zusammenkünften der drei Freunde erst wieder im Jahre 1566. Wenn Molanus am 9. Juni 1566 seinen jetzt am reformierten „Pädagogium“ in Heidelberg lehrenden Freunde Jacob Mylius, einem aus Groningerland stammenden ehemaligen Mitarbeiter von ihm in Bremen, den er oft mit Zuschriften erfreut, meldet, er habe sich mit Herbert v. Langen bei Hardenberg erquickt und sei „gestern“, d. i. Sonnabend nach Pfingsten, das 1566 auf den 2. Juni fiel, nach Bremen zurückgekehrt, so können nur Molans Pfingstferien gemeint sein, und nur S e n g w a r d e n bei Jever kann der Ort des Ferienaufenthalts gewesen sein, wo dem einstigen Domprediger sein alter reformierter Gönner, J u n k e r T i d o v. K n y p h a u s e n (gestorben um dieselbe Zeit und begraben unter seinem noch erhaltenen schönen Grabstein im nahen Accum, wo damals Hardenbergs und Molans alter Bekannter, Balduin Theodorici aus Naarden in Holland, predigte), dessen Stadtsitz die von ihm 1552 erneuerte mächtige Klunderburg in Emden war, nach seiner kurzen Rasteder Zeit bei Graf Christoph von Oldenburg, neben dem zweiten Prediger Aggaeus Simonides 1565 die erste Pfarrstelle anvertraut hatte. Molanus, den trotz seines scheinbar zarten Körpers Fußmärsche — u. a. zur Teilnahme am Abendmahl — von Bremen öfters auch nach Emden brachten, wird als zäher Fußgänger und froher Naturfreund Sengwarden zu Fuß erreicht haben. Das Wiedersehen nach sechsjähriger für alle leidenvoller Trennung schildert Molan als ergreifend. Beim ersten Anblick der alten Freunde kann der inzwischen stark gealterte Hardenberg seiner Rührung nicht Herr werden, Tränen fließen ihm über die Wangen, er muß sich dem Anblick seiner Gäste eine Weile entziehen.

Die Pest in Bremen und trübe Erfahrungen an seiner Anstalt treiben Molanus dann wieder auf Monate, von September 1566 bis Ostern 1567, mit einem Teil seiner Schüler über Emden nach D u i s b u r g zu seinem gutmütigen Schwiegervater Gerhard M e r c a t o r, der ihn samt den mitgebrachten Zöglingen sogar monatelang in seinem Hause herbergte (ep. 171) und dessen jugendliche Tochter Emerentia dem älteren Gatten bald darauf, am 11. Mai 1567, durch die von ihr selbst aus Bremen mitübertragene Pest in Emden entrissen werden sollte. Von dort stattet er in den ersten Tagen des Oktober 1566 S t o c k u m einen Besuch ab und bringt hier mit Herbert und dem aus Emden herübergekommenen Petrus Salen einen vollen Monat zu. Einsame

Morgenwanderungen in den weiten Wäldern der lieblichen Landschaft wechseln, wie er nachher im Januar 1567 (ep. 172) einem seiner früheren Bremer Schüler, dem Prediger Heinrich Bokelmann in Hamm, schreibt, mit gemeinsamen Gängen oder Fahrten, auch nach dem nahen O s n a b r ü c k , wo in der evangelischen Katharinenkirche die Posaunenstimme des Ostfriesen Wilhelm Voss, der bald darauf nach Bremen berufen wurde, seine Zuhörer mit sich reißt. In Stockum trifft Molanus nach einem Brief an Jakob Mylius in Heidelberg (ep. 159) diesmal auch einen nicht gewöhnlichen Gast aus Bremen in dem vielgeschäftigen, zwischen Emden und Wittenberg bald hier, bald dort auftauchenden Buchhändler („Bibliopola“, ep. 323) Gerh. D a v e m a n n ¹⁾, seinem Bremer Nachbarn, bei dem er, als er um Ostern 1563 in Bremen als Rektor eingetreten war, sein erstes Schulprogramm „De rudimentis christianae pietatis, institutione et disciplina scholae Bremensis et erotematis scholasticis“, eine Art Vorläufer seines Katechismus von 1570, herausgegeben hatte. Kurz vor seiner Rückkehr nach Duisburg, am 1. November 1566, schreibt er, noch zu Osnabrück, „in diversorio Langiorum“, am gleichen Tage zwei Briefe (ep. 161 u. 162) an seinen Schüler, den jungen Daniel v. Büren, Sohn des Bürgermeisters, und an den einflußreichen Bremer Arzt Dr. Joh. Ewich über die wahren Gründe seines langen Fernbleibens von Bremen.

IV.

Herbert von Langens letzte Jahre, Vermählung und Ende (1570—1578).

Der Gedanke an eine dauernde Trennung von Bremen muß Herbert schon damals nicht fernegelegen haben. Schon 1567 hieß es in den Kreisen der Freunde: „Herbert will heiraten“ („ducet coniugem“). Seine Besuche in Stockum, bald kürzer, bald auch recht lange, werden immer häufiger. In den ersten Monaten des Jahres 1567 ist er noch in Stockum, wohin Molanus Ende Januar (ep. 171) aus Duisburg an „Heribert“ und seine hier zum ersten Male genannte Schwester einen Gruß richtet. Die verheerende Seuche, die zu Emden im Mai 1567

¹⁾ Schon 1556 versprach Hardenberg seinem Freunde Medmann in Emden, ihm eine Schrift Melanchthons durch Davemann zuzuschicken, 1567 läßt dieser Mercator in Duisburg durch Mol. grüßen (ep. 149); 1579 (ep. 323) konnte Mol. in einem Brief an Dr. H. Moller annehmen, daß Davemann in Wittenberg bekannt sei.

dem Molanus seine zweite Gattin raubte, scheint nach seinen Briefen an Mercator und Hardenberg vom Mai, Juli und September 1567 (ep. 142, 144, 149) Herbert v. Langen in Bremen miterlebt zu haben, wo er den vereinsamten Witwer treu mitberiet. Im Oktober (ep. 180) meldet Molanus Hardenberg mit Glückwünschen zu seiner Berufung von Sengwarden nach Emden, Herbert sei mißmutig — über das Treiben der bremischen Flacianer — in die Einsamkeit gezogen. Während des Winters 1567/68 nach Bremen zurückgekehrt (auch ein von Hardenberg an Molanus aufgetragener Gruß für H. v. L. vom 26. April 1568 (ep. 322) läßt auf Herberts Anwesenheit in Bremen schließen), verläßt Herbert bei Anbruch des Sommers am 11. Mai schon wieder Bremen, um „in seinem Walde“ mit seinen Büchern allein zu sein. Es war am selben Tage, wo Dr. Ewich, Molans alter Freund schon von Duisburg her¹⁾, in den Räumen der Molanus-Schule im Katharinen-Kloster jene Rede „de sanandis animi morbis“ hielt, die für Molanus wegen eines als eine Störung des eben hergestellten Friedens in Bremen erscheinenden Nachworts, das er daran anknüpfte, soviel Ärger im Gefolge haben sollte. Molan selber berichtet am 16. und 22. Mai 1568 (ep. 191, 192) reuevoll und trostsuchend darüber an Hardenberg und Herbert v. Langen nach Emden und Stockum. Im September desselben Jahres (ep. 195) schreibt Molan an Hardenberg über einen längeren Besuch Herberts bei seinem Bruder Heinrich v. Langen — Molans Zögling von 1560? —, vielleicht auf dessen Familienbesitz zur Schwakenburg bei Meppen, von wo auch der gern von ihm eingeschlagene Weg nach Emden nicht weit war.

Über Herbert v. Langens Stellung zur Bremer Kirche um diese Zeit ergibt sich aus einem Briefe des Molanus an den Groninger „Häuptling“ und Theologen Nicol. v. Starckenborg in Emden vom 22. Juni 1569 (ep. 200), daß Herbert und Molanus beide die Gottesdienste der Bremer Reformierten sowohl wie der Lutherischen mieden; Gottesdienste nach vorprotestantischer Weise werden kaum noch anders als im Geheimen vorgekommen sein. Herberts Absage an das

¹⁾ Er führte seinen Namen wohl von der Ortschaft Ewich im Sauerland bei Attendorn. Das freundschaftliche Verhältnis zwischen Molanus und ihm trübte sich später, weil Ewich bei einer groben Unbotmäßigkeit seines jüngsten Sohnes (er wollte keinen „Handsclag“ annehmen) nach den Erinnerungen des Ratsherrn Henr. Salomon zum J. 1578 (vgl. Brem. Jahrb. VI, S. 178 u. f.) für seinen Sohn gegen Molanus Partei nahm, so daß erst der Rat zwischen beiden schlichtete und versöhnen mußte.

Papsttum, mit der die Aufgabe seiner einträglichen Domherrn-pfründe verbunden war, erfolgte endlich am 24. August 1570¹⁾.

Am 14. Dezember 1574 konnte Molan, mit nachfolgenden Klagen über den Fortgang des Abendmahlstreites in Bremen, seinem Freunde zur Vermählung Glück wünschen, die Hardenberg bereits 18 Jahre zuvor, im August 1556, in seinem mehrerwähnten Schreiben an den Bürgermeister Petrus Medmann als sicher vorausgesetzt hatte, und außer seinen Schwestern — früher hatte Molanus nur von einer gesprochen — eine Gattin begrüßen; über ihre Persönlichkeit ist leider sonst nichts bekannt. Die Freundschaft ist auch, nachdem Molan schon 1568 eine dritte Ehe eingegangen war mit Adelheid Ghelmers, der weitgereisten Witwe des anscheinend in der blutigen Schlacht bei Jemgum an der Ems im Juli 1568 unter Graf Ludwig von Nassau gefallenen oder als Mitkämpfer bald nachher gestorbenen niederländischen Malers Nikolaus Nyecastell, und nach Hardenbergs Tod am 18. Mai 1574, wenn Briefe von einem zum andern auch immer seltener gehen, die alte geblieben. Am 13. Juni 1575 (ep. 247) knüpft Molan an eine Mitteilung seines hoffnungsvollen Lieblingsschülers Jacobus Commelin in Emden, der einige Wochen nachher der damals dort in nie dagewesener Heftigkeit ausgebrochenen Pest erliegen sollte, über die eben voraufgegangene Durchreise der Braut Prinz Wilhelms von Oranien, Charlotte von Bourbon, durch Emden (unter dem Geleit des Molanus persönlich bekannten Ph. Marnix v. St. Aldegonde) die Einladung an Herbert und seine Frau nach Bremen. Kurz vorher war Molan selbst wieder einmal in Emden gewesen. Dort hatte er, wie er Herbert zugleich mitteilt, von dem Drängen der Staaten von Holland bei Wilhelm von Oranien auf öffentliche Ausübung der „reformierten Religion“ in Holland, aber auch auf Abschaffung der gegen Andersgläubige unduldsamen reformierten Kirchenräte gehört und gelehrte Männer getroffen — L. Capella, L. Pithopoeus u. H. Rennecher — die, nach Leiden an die neugegründete Universität berufen, von der immer wieder verzögerten Eröffnung derselben berichtet hätten. Im Jahre 1577 war die wahrscheinlich schon längst bestehende Verbindung des ehemaligen Domherrn mit der Emden „Moederkerk“, zu der die Bremer Calvinisten (Niederländer) nach Molans Angabe im Jahre 1573

¹⁾ Kayser, Zur Geschichte des Bremer Domkapitels, a. a. O. S. 31: „Herbord v. L. admissus 1541, resignavit 24. Aug. 1570.“

„auf vollbesetzten Wagen“ (plenis plaustris) gepilgert waren, so eng geworden, daß Molan am 23. Oktober (ep. 309) einem Ungenannten, unter dem sich entweder der Prediger der französisch-reformierten Gemeinde in Emden, Johannes van den Kerkhoven (Polyander), oder der mit Herbert bekannte Bürgermeister Dr. Jacob Lakemann in Stade verbergen muß, seiner Freude über die ihm durch den Emden Rektor Erasmus Johannis zugegangene Nachricht, *Herbert* habe mit seiner *Gattin* zu Emden in der Gemeinde das Abendmahl genossen¹⁾, Ausdruck geben konnte. Beide müssen, wenn sie nicht Emden neben Stockum dauernd zum Wohnsitz gewählt haben, ihn mindestens für längere Zeit in Emden aufgeschlagen haben. Denn nach einem wahrscheinlich wieder an den Stader Bürgermeister Dr. Lakemann gerichteten Brief vom 13. August 1578 (ep. 318) ereilte Hardenbergs und Molans besten und liebsten Freund, als er sich mit der Absicht einer Reise von Emden nach Bremen trug, um einen zwischen Molanus und *Marcus Menig*, dem Melanchthon freundlichen, Calvin aber scharf abweisenden Superintendenten der Bremer Kirche seit 1571, ausgebrochenen Streit zu schlichten, auch der Tod in Emden. Daß dieser ihn am 17. Juli 1578 dahinraffte, meldete ehemals sein jetzt verschwundener Grabstein im Abendmahlschor der Großen Kirche zu Emden, der die von Molan auf Bitten der Witwe gedichtete Inschrift trug:

Inclytus in nostro dum vixit Langius orbe,
Praesidium doctis pauperibusque salus,
Mox, ubi sustulerunt tantum decus impia fata,
Luctus erat doctis pauperibusque fames²⁾.

1) „Herbertum v. L. cum honestissima coniuge Emdae in fractione panis Dominici fuisse.“

2) Dan. Gerdes, *Scrinium antiquarium*, Brem. 1756, V, S. 53. — Der Grabstein hatte nach den Grabbüchern die Ziffer 27 und scheint neben dem noch wohlerhaltenen Stein des 1515 gestorbenen Häuptlings und Propstes *Hicco v. Dornum* (Nr. 26) und auch in der Nähe der Messingtafel mit Hardenbergs Grabschrift gelegen zu haben. — Als Mann der *Katharina v. Langen* von der *Kreyenburg* (vgl. o. S. 214/5) erhob der Norder Bürgermeister *Joh. Volrad Kettler* Anspruch auf „*Junker Herbert v. Langens*“ Grab und verkaufte es 1637 an den Sekretär der ostfriesischen Stände *Uko Sparringa* und an „*Juffer Horinkes*“ (aus der Groninger Familie *Horenken*). Die Bilder der *Katharina v. Langen* (gest. 1657) und des *J. V. Kettler* (gest. 1649) sollen sich noch zu *Aurich* in Privatbesitz bei Nachkommen erhalten haben.

Wie vier Jahre vorher Hardenberg, so hatte auch Herbert v. Langen das Glück, den schlichten, seiner würdigen Grabspruch gerade durch Molanus zu erhalten.

Einen kleinen Mißklang bringt in die Erinnerungen an die Freundschaft der drei Männer ein Brief des Molanus, den wir glaubten hier mit aufnehmen zu müssen, an den im vorhergehenden öfter genannten mutmaßlichen jüngeren Bruder Herberts, Heinrich von Langen¹⁾. Im September 1579 (ep. 324) mußte Molanus ihm seinen Verdruß darüber ausdrücken, daß der Bruder eines Herbert v. Langen seine ihm zur Erziehung ins Haus gegebenen Söhne Andreas und Rudolf ohne rechtzeitige Zahlung des ausbedungenen Kostgeldes wieder zu sich genommen habe. Der ältere der Brüder, Andreas („Grote Drees“, gest. um 1590), sollte, wie erwähnt, der Stammvater der wenigen heute noch lebenden bürgerlichen Sprößlinge des alten Geschlechts werden.

I.

Molanus an H. von Langen,

Duisburg, 20. März 1560.

Mscr. Nr. 54, Fol. 32b, 33a.

Dirk Uchtemann. Aufschwung der Duisburger Schule. Molans junge Gattin Emerentia Mercator. Vermählung seiner Verwandten Cornelia mit dem Chirurgen Nicolaus Schonbrouck. Herberts Hausgenosse M. Petrus Salen.

Ad D. Herbertum van Langen, Bremae.

Pax et vita per Jesum Christum.

Honorande frater, mandaram Dirico*) nostro¹⁾ quam plurimis distentus, ut me excusaret, sed nescio quomodo meus animus nequit acquiescere, nisi vel invitis omnibus negotiis rapiam aliquid temporis ad scribendum ei viro, quem ego (ut sine assentatione dicam) ex omnibus qui vivunt plurimum diligo atque amo. Quid igitur sentiam? Nihil sane novi, nempe quod πολλά μογήσαντες ὁμοίως ἐσμέν²⁾, τὰ γὰρ ἔνοικα πάθη συμπεριφέρων πανταχοῦ ναυτιῶ καὶ ἀπόλλυμαι (ut ille inquit) ἀπὸ τῆς κατὰ τὸν πλοῦν ἀπορίας. Unum praesidium habeo tutissimum, quo me subinde proripio, benignitatem Filii Dei erigentis hoc

¹⁾ Da er noch 1561 Molans Schüler war und seine Söhne kaum vor 1569 geboren sein können, so müßte er recht jung in den Ehestand getreten sein.

*) Die Hervorhebung der Namen durch den Druck rührt von den Herausgebern her.

corculum in verbo suo per Spiritum συναντιλαμβανόμενον ταῖς ἀσθενείαις³⁾ ἡμῶν; absque eo (liceat vera confiteri) iamdudum mihi res ad restim redisset⁴⁾. Debes et tu, mi Domine, cum tuo contubernali⁵⁾ memor esse aliquando mearum angustiarum et precatiuncula iuvare absentem, quem olim praesentem et consolando et bene consulendo identidem benignissime excitastis. Frixit hic nobis labor his mensibus hibernis; bona tamen nos spes habet fore ut aliquem coetum domino aspirante colligamus. Imo Dominus ipse colliget, nos sumus pulvis et stercus⁶⁾. In schola grammatica sunt auditores fortasse octoginta, in philosophica 20⁷⁾. Haec sunt initia quaedam, quae crescent paulatim prout Deus Pater noster daturus est incrementum. In templo⁸⁾ turbulenta sunt adhuc et inconcinna principia; respiciat Dominus dispersionem gregis sui et ostendat faciem suam afflictissimae sponsae suae⁹⁾. Amen. Domestica mihi fere uno cursu hactenus nituntur. Pueri idem qui Brema mecum exiverant, accessit uxor non sine quorundam ioco quod tam iuvenula, sed mihi ducta est, qui scio doctus spinam nisi cum tenera est tractari non posse. Habemus domi parvam quandam Ecclesiam in qua quotidie sonamus aliquid ex verbo vivifico¹⁰⁾ et coniunctis animis Deum vitae nostrae fidelissimum custodem invocamus cetera ipsius curae concredentes. Corneliae cognatae¹¹⁾, quae iam ante biennium nupturiebat, in quadragesima dedi maritum adolescentem honestum, qui me olim in Brabantia¹²⁾ magistrum habuit, atque ut scias meam munificentiam, nuptiarum sumptus ego feci et pro dote 20 daleros dedi. Chirurgus est, satis idoneus ad panem quaerendum. Sed quibus ego nugis epistolam infarcio, plane ut olim in colloquiis familiaribus solebam abuti tua patientia et pueriliter ineptire! qua in re si me tunc acriter (ut par erat) reprehendisses, non ego nunc in eundem lapidem impегissem¹³⁾. D. Petro Salen seni piissimo eidemque facetissimo precor laetitiam perpetuam. Dominus tuam fidem et caritatem in sanctos augeat et diu Ecclesiae servet. Amen. Dericus valde bene rem gerit. Beatus est te patrono et tu beatior, cui Dominus hoc cordis dedit, ut in tam dignos beneficia tua collocares. Vale, Duisb. 1560 20 Martii. Vester Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief I (ep. 54).

¹⁾ Dirk Uchtemann, vgl. o. S. 221.

²⁾ Lucian. Hermot. cap 69, vgl. Emd. Jahrb., Bd. XX, 1920, S. 230. Die Quelle der Fortsetzung mit ναυτιῶ καὶ ἀπόλλυμαι („ut ille inquit“) ist uns nicht bekannt.

³⁾ συναντιλαμβανόμενον ταῖς ἀσθενείαις, aus Röm. 8, 26.

⁴⁾ mihi res ad restim redisset, vgl. Terent. Phorm. 686.

⁵⁾ tuo contubernali, M. Petrus Salen, vgl. o. S. 220/1

⁶⁾ pulvis et stercus, Anspielung auf Sirach 17,31 u. 33,10.

⁷⁾ schola grammatica, sch. philosophica, die vorbereitende und die oberste Stufe der Schule, das eigentliche Gymnasium.

⁸⁾ in templo, im Versammlungsraum, der, wie in Frankfurt a. M., Wesel, Emden u. a. a. O., so auch in Duisburg entstandenen Gemeinde geflüchteter Niederländer, zu der außer Mol. auch wohl Mercator gehörte.

⁹⁾ sponsae suae, der Kirche, nach Joh. 3,29.

¹⁰⁾ ex verbo vivifico, aus Gottes lebendig machendem Wort, vgl. semen vivificum ep. 2, Emd. Jahrb. XX, S. 220, Anm. 6.

¹¹⁾ Über Cornelia und den Chirurgen Nic. Schonbrouck s. o. S. 222 und Brief IX (ep. 101).

¹²⁾ In Brabantia, in Diest, wo Mol. Rektor gewesen war.

¹³⁾ in eundem lapidem impingere, in dieselbe Kerbe schlagen. Ein Lieblingsausdruck Molans, vgl. Emd. Jahrb. XX S. 230, Anm. 4.

II.

Molanus an H. v. Langen,

Duisburg, 2. Juni 1560.

Mscr. Nr. 58, Fol. 34b.

Selbstvorwürfe Molans über seine Ohnmacht, den Bremer Freunden beizustehen. Trauer über Hardenbergs Kämpfe. Dank für ein Geschenk Herberts. Fortschritte seiner Bremer Schüler. Seine Gattin. Grüße an Petrus Salen und Hardenberg.

D. Herberto a Langen, Bremae.

Pax Christi.

Saepe irascor turbulentis sollicitudinibus, quae me amicis absentibus operam quae debetur dare non permittunt. Immo ne praesentibus quidem si maxime velim adesse ulla in re, adeo detineor, ut aegre uxori benevolus esse possim. Extra iocum, si quando sum mecum, nihil magis in me damnare soleo, quam quod sic iactor, sic fluctuo, sic discerpor, ut, ubi desiderem esse imprimis officiosus (nempe in epistolis ad amicos veteres missitandis), ibi plerumque necessitas tot rerum incumbentium me cogat officio deesse. Quodsi vota laboribus interiecta, si precatiunculas aerumnis adpersas officii amicitiae adnumeras (quamquam haec sane imbecillis *συμμαχία* est), liquet mihi deierare¹⁾ me quamlibet distractum subinde meos quasi ferentarios vestris triariis iunxisse²⁾. Sin solidius aliquod et certius *ὄχι ἀνάμονος βροτοῦ* argumentum requiris, tam eluere culpam non possum, quam cogor in hanc partem crebrius peccare. Nam quid agam? Sparten nactus sum³⁾. De turba rerum vestrarum cogitatio eo mihi acerbior, quod ad publicas lacrimas privati lapsus moeror accedit; non enim ignoro in mea illa *λειποθυμία* neque Doct. Alberti me iudicio gravissimo neque bonorum conscientiae satisfacisse. Filius Dei illustrissimus humanae gentis heros, qui molem immanem peccatorum nostrorum tulit et pertulit in invictissimo corpore suo super lignum, misereatur Ecclesiae suae, misereatur et nostri propter nomen suum⁴⁾. Amen. Si quod pretium operae et in suspiriis hominis melancholici, ego cum lacrimis (ut saepe antehac) causam vestram simul et meam Domino suppliciter commemorabo. Munus tuum et datoris benevolentia et bonis auspiciis commendatum utrique nostrum longe gratissimum fuit. De adolescentibus faciam quae potero et lubenter. Nostrae res mediocres sunt etiam nunc, sed tamen habent aliquod incrementum et spem certe non prorsus vanam ostendunt. Pueri omnes hactenus bellissime valent. Dei beneficio et ego quoque cum nova coniuge satis commode vivo, nisi quod sic involvor curis tum domesticis tum scholae, ut vix ullum ducere tranquillum spiritum possim; abstrahor nunc iam a scribendo neque possum, ut maxime cupiebam, prolixius cum aimicissimo fratre et patrono colloqui. Vale cum familiari tuo D. Petro, cum D. Doctore et amicis ceteris. Duisburgi, ipso Pentecostes mane 1560

Multis nominibus tibi obnoxius

Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief II (ep. 58).

¹⁾ liquet mihi deierare, Erinnerung an Terent. Eunuch. 2, 3, 39.

²⁾ meos ferentarios vestris triariis iunxisse, meine Wurfgeschützen = Leichtbewaffnete mit Euren Kerntruppen vereint haben, d. h. mit meiner schwachen Kraft Euch beigestanden haben, vgl. Plaut. Trin. 2, 4, 55.

³⁾ Sparten nactus sum, ich habe (in der Schule, im kirchlichen, häuslichen und sonstigen Leben) an meinem Päckchen genug zu tragen. Vgl. Erasm. Adag. (Wechel 1643) S. 638.

⁴⁾ propter nomen suum, vgl. Jerem. 14,7.

III.

Molanus an H. v. Langen,

Duisburg, 1. Juli 1560.

Mscr. Nr. 62, Fol. 36a—37a.

Sehnsucht nach den Freunden und nach Bremen. Molans Schwiegervater Gerh. Mercator. Melanchthon †. Herberts und Bürgermeister Daniel v. Bürens Treue zu Hardenberg. Kirchliches aus Duisburg. Verse über die früheren Sommerferien bei Herbert v. Langen in Stockum (?).

D. Herberto a Langen, Bremae.

Pax Dei per Jesum Christum.

Quasi non satis amara sit mihi, venerande frater in Domino, tam longis intervallis disiuncta consuetudo, quae fuerat istic vobiscum dulcissima, huic malo accedit [quod¹⁾] meae functionis tumultus me paene totum sibi vindicans, tum oppidi huius recessus et solitudo nullam aut sane raram dandi istic litteras occasionem ostendens. Itaque qui mihi Bremae semper visus sum in patria vivere, ubi cum bonis vixi, hic demum me sentio exulem esse, ubi istiusmodi amicorum ne umbram quidem ullam nancisci possum. Socerum²⁾ quidem hic unum habeo iustum hominem et amantem mei, sed is ita suis quibusdam studiis involvitur, ita caelo terraque dimetiendis detinetur atque distenditur, ut perraro possit vel mihi adesse vel me admittere. Proinde et cum in scholis aestuo et cum desideo domi, ea quae Bremae molesta videbantur magnifice³⁾ requiro, sic tamen ut in Dei vocatione acquiescens nihil querar acerbius et me ipse consolans fruar futurorum expectatione; interea solitudo et amicorum inopia bonorum piaie coniugis et puerorum societate sarcitur. Hi dum adsunt, stat sententia οὐκ ἔστι καρδίαν ἐσθλῆν οὐδὲ μέμψεσθαι, ἀλλὰ τὰς μελαγχολικὰς φαντασίας φεύγειν ἀμεταστρεπτὶ καὶ κελεύειν (ὡς λέγεται) κρόμμυα ἐσθλῆν⁴⁾). Atque haec quidem constitui antehac saepe, sed nescio quo modo dum sumus in cursu τὰ αὐτὰ πάσχω τοῖς ἄρμασι τοῖς τοὺς ἠνιόχους ἀποβλοῦσι⁵⁾, nimirum ut est apud Maronem: Fertur equis auriga nec audit currus habenas⁶⁾. Verum quid ista ad carmen!⁷⁾. Susurrari audivimus concertationem quandam istic inter doctores⁸⁾ agitatam esse, sed nihil explorati certive habemus; non velim πολυπραγμονεῖν, est hic et superest, quod quamlibet curatum abunde nobis negotii facesset; tantum, utut meae res parum laudabiliter fluxerunt, gratulor D. Doctōri tum tuam tum Consul⁹⁾ tam unanimem tamque constantem societatem. Non dubium est quin D. Philipp¹⁰⁾ boni beneque exerciti pastoris obitus Ecclesiae peracerbus maiores

animos fecerit adversariis; proinde tanto ardentius rogandus est ὁ ἀρχιποιμὴν, ὁ πιστός, ὁ πρωτότοκος, ὁ παντοκράτωρ,¹¹⁾ ut illo egregio naviculatore in portum translato quod reliquum est Ecclesiae ventosis ac turbulentis hominibus vel disiciendum vel submergendum non permittat. Nostri hic coetus effigiem uno versiculo poeta expressisse videtur: Apparent rari nantes in gurgite vasto¹²⁾. Nam quae etiam nunc in templis κυριεύει τῶν ἀπίστων δυναστεία tristem atque enormem nobis facit ἀταξίαν, quam si quis vestrum spectet meque madentibus oculis adstantem videat, dictitet merito me solitum B r e m a e siligineo pane vesci, nunc emendicatis furfuribus victitare. Viden ut dum intendo tristitiam in mare Creticum¹³⁾ amandare rursus eodem imprudens revolvar, nosti nimirum illud Flacci: Naturam expellas¹⁴⁾ etc. Inter hanc deformitatem ipsa messis copia nobis animos suggerit et roboramur promissis Domini nostri Jesu Christi ἐγὼ μετ' ὑμῶν εἰμι¹⁵⁾. Item ὁ κόπος ὑμῶν οὐκ ἔστι κενός¹⁶⁾. Item οὐ μὴ σε ἀνῶ οὐδὲ οὐ μὴ σε ἐγκαταλείπω¹⁷⁾. His nixi mediocriter facimus necessaria. Rogate nobiscum Dominum messis, ut propter filii sui gloriam det aliquem uberem proventum, sicut scriptum est: Αὐτὸς κληρονομήσει πολλοὺς καὶ τῶν ἰσχυρῶν μεριεῖ σκῦλα, ἀνθ' ὧν παρεδόθη εἰς θάνατον ἢ ψυχῇ αὐτοῦ¹⁸⁾. Deum immortalem, quanta mihi est in animo suavitas recolenti quam dulces nobis quotannis sub haec tempora fuerint congressus, dum lustraturi villas agrosque vestros eodem plaustro et corporibus et animis coniunctissimi veheremur¹⁹⁾.

Cum Dominus Doctor fundit sapientia verba
 Argutis recreans maerentia pectora dictis,
 Tu dapibus mensas oneras, ego pocula ruris
 Infundo venis²⁰⁾ siccatis ante lagoenis.
 Mox inflo calamos²¹⁾. J a c u l u s quid²²⁾? cogitat hamos
 Parturiens lapides et stratum sanguine spargens?
 Parte alia citharam exagitat G a n d r i z i u s O r p h e u s²³⁾,
 Pertondere sues melior quam dicere versus.
 Aut ego cum longae depressus pondere furcae
 Compluor in metis²⁴⁾, vos post demessa latetis;
 Aut cum B e r n h a r d u s studiorum inopisque iuventae
 Damna refert, P e t r u s et pugnas et vincula narrat,
 Tu lupulum²⁵⁾ exossans coquis anguillasque fluentes²⁶⁾
 Flammis immersas mordaci forcipe versas.
 Assideo cor edens²⁷⁾ et adusto sanguine laedens,
 Donec me (o dulcis frater) sermone benigno
 Et Bernardino cogis mansuescere vino.
 Haec ego dum meditor frustra sublapsa requiro
 Tempora nunc lacrimans, tenui nunc murmure ridens
 Inque tuo et fratrum constanter amore quiescens.

Calendis Julii 1560, Duisburgi

Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief III (ep. 62).

¹⁾ huic malo accedit, quod... tumultus me paene totum sibi vindicans. Das störende „quod“ (als wenn „vindicat“ folgen sollte) fällt wahrscheinlich dem Abschreiber zur Last.

²⁾ socerum, Gerh. Mercator, vgl. S. 211, 220, 223.

³⁾ magnifice requiro: ich sehne mich nach Bremen zurück, indem ich jetzt, anders als früher, mit hoher Achtung ehrfurchtsvoll daran

zurückdenke, vgl. das Kolloquium Molan's mit Jacob Propst v. 1. Juni 1557 bei Spiegel, Hardenberg, S. 219, wo „magnifice vom h. Abendmahl denken“ einen ähnlichen Sinn hat.

4) οὐκ ἔστι καρδίαν ἐσθίειν, ἀλλὰ τὰς μ. φαντασίας φεύγειν ἀμεταστρεπτὴ καὶ κελεύειν κρόμμυα ἐσθίειν. Sicher ist von dem zweiten Teil dieses Satzes, daß er ein altgriechisches Vorbild hatte. Ohne Angabe der Quelle wird in Erasm. Adag. S. 441 unter der Überschrift „Cepas edere“ erzählt: Der Philosoph Bias habe dem König Alyattes auf seinen Befehl, sofort zu ihm zu kommen, geantwortet: „Al. möge Zwiebeln essen, d. i. er möge weinen!“ = „ich komme nicht“. — Bei „καρδίαν ἐσθίειν“ sich in Kummer verzehren, wofür Molanus unten in den Hexametern „cor edere“ gebraucht, schwebte ihm vielleicht Plut. Mor. p. 11 E vor. Zu „τὰς φαντασίας φεύγειν ἀμεταστρεπτὴ“ vgl. in ep. 59 (Molanus an Barthol. Mercator, 1560): „τὰς εἰς τῶν κακῶν συνουσίας φεύγειν ἀμεταστρεπτὴ“. Der Ausdruck ist nicht neutestamentlich, findet sich aber bereits bei Plato, Xenophon u. a.

5) ἃ αὐτὰ πάσχω τοῖς ἄρμασι usw. Der Vergleich mit dem ohne Lenker weiterirasenden Wagen ist uns nur aus der Phaethon-Erzählung bekannt.

6) Fertur equis auriga., Vgl. Georg. I 514. Dasselbe Zitat in ep. 237 (XIV).

7) quid ista ad carmen! Erasm. Adagia S. 34 verweisen auf Lucians Philopseud. „οὐδὲν πρὸς ἔπος οὐδὲ περὶ τούτων ἠρόμην“ d. i. „ista nihil ad carmen, neque enim de iis interrogabam“. Der Ausdruck findet sich aber schon bei Aristoph. Eccl. 751 und bei Plat. Euthyd. 295 C u. a. Stellen.

8) concertationem inter doctores. Zu Molanus war das Gerücht gedrungen von der für den Mai 1560 anberaumten Bremer Disputation, in der Tilemann Heshusius mit seinen Freunden über Hardenberg Gericht halten wollte und in der Daniel v. Büren dann aufs tapferste für diesen eintrat, vgl. Spiegel S. 248 u. f., Rottländer, Bgm. Dan. v. Büren und die Hardenbergischen Religionshändel, Gött. 1892, S. 36 u. f.

9) Consulis, des Bürgermeisters Daniel v. Büren.

10) Philippi: Melanchthon, der einige Monate vorher, am 19. April 1560, gestorben war.

11) ἀρχιποιμήν, 1. Petr. 5, 4; πρωτότοκος ὁ παντοκράτωρ sind häufigere neutestamentliche Bezeichnungen Christi.

12) Apparent rari nantes., Verg. Aen. I, 118.

13) in mare Creticum: Hor. Carm. I, 26,2.

14) Naturam expellas (sic.): Hor. Epist. I, 10, 24.

15—17) ἐγὼ μεθ' ὑμῶν εἰμι: Matth. 28,20; — ὁ κόπος ὑμῶν: 1. Cor. 15,58; — οὐ μὴ σε ἀνῶ Hebr. 13,5.

18) κληρονομήσει — ἡ ψυχὴ αὐτοῦ: Jes. 53,12. Wörtlich aus der Septuaginta.

19) Deum immortalem! Die folgenden Verse schildern wahrscheinlicher Erlebnisse in Stockum bei Osnabrück und in seiner Umgebung, als solche in und bei Bremen, vgl. o. 221 u. f.

20) pocula ruris infundo venis siccatis ante lagoenis: ich gieße mir ländlichen Trunk (Milch) in die Adern, nachdem ich vorher die mitgebrachten Krüge gespült und dann getrocknet habe.

21) inflo calamos, vgl. Verg. Eccl. 5, 2: ich schwelle die Flöte, ich stimme sie an. Von Molanus' Flötenspiel ist sonst nichts bekannt, aber an „calamus“ im Sinne von „Schreibrohr“ kann hier kaum gedacht werden, und zu „calamos“ scheint das folgende „citharam“ einen Gegensatz zu bilden.

²²⁾ *Jaculus quid?* Am Rande steht eine schwer lesbare Bemerkung von der Hand des Molanus, von der nur die Worte „sic Jacobum . . . (Praepositum?) appellare solet Lutherus“ sicher zu erkennen sind. Gemeint ist mit „Jacobus“ der Luther einst engbefreundete Bremer Superintendent Jacobus Propst (Praepositus) aus Ypern, neben Joh. Timann v. Amsterdam Hardenbergs Hauptgegner in Bremen (1486—1562). Wegen seiner kleinen, rundlichen Gestalt und seiner Herkunft aus Flandern nannte Luther ihn scherzweise „das fette Flämmchen“ (Spiegel S. 85, 153, 180, 218). Seit 1560 war an seine Stelle als Superintendent freilich der oben genannte orthodox-lutherische Heißsporn Heshusius getreten. Hardenberg nannte Propst schon in seinem S. 213 u. f. erwähnten Brief an den Emdener Bürgermeister P. Medmann v. 8. Aug. 1556 und in dem zu München erhaltenen Fragment einer Selbstbiographie „Jacobinus“, „Jacobulus noster“ oder „Jacobus seniculus“ — Bedeutet das folgende: „Denkt er an Angeln, mit denen er uns fangen will? Geht er mit Steinen schwanger, mit denen wir gesteinigt werden sollen, und benetzt den Boden in Gedanken mit unserem Blut“?

²³⁾ *Gandrizius Orpheus*, vgl. o. S. 221.

²⁴⁾ Zu „*compluor in metis*“ (Heuhaufen), „*demessa*“, *Bernhardus*, *Petrus* s. ebendort.

²⁵⁾ *lupulus*: ein gefräßiger, aber wohlschmeckender Fisch (Hecht?), vgl. Hor. Sat. 2, 2, 32.

²⁶⁾ Der Vers ist — vielleicht durch die Schuld des Abschreibers — mißbraten.

²⁷⁾ *Assideo cor edens*: bildlich wie vorher *καρδίαν ἐσθτείν?*

IV.

Molanus an H. v. Langen,

Duisburg, 3. Oktober 1560.

Mscr. Nr. 72, Fol. 40b, 41a.

Entschuldigung wegen der ausgelassenen Verse des vorigen Briefes; neue unfreiwillige Hexameter. Kirchliches Leben in Duisburg und die neue Schule.

D. Herberto a Langen.

Pax Christi.

Venerande frater, ego nuper nimis ineptis versiculis ad epistolam impudenter assutis vereor ut¹⁾ visus sim tua facilitate abusus esse. Sane nescio qua levitate aut potius alacritate animi in eam andaciam subsilii, cuius me nunc nonnihil pudet pigetque, maxime cum ex D. Doctoris epistola intelligam ut intempestiviter mihi subierit cantillare, quo tempore vobis fuit acerrime laborandum. Non sit unquam animo meo bene, si non permaneo quamquam absens in societate laboris vestri; sed ingenium immutari non potest, saepe periculum est factum; volui esse gravior et cordatior, mox impegi in taetrius vitium atrae bilis ac ne sic quidem suspicionem effugi levitatis. Nescio qua nativa lues dulcedine cunctos ducit et immemores non sinit esse sui²⁾. Et ceteris quidem meae stultitiae partibus aliquid fortasse deradet maturior aetas, at in iis, quibus de rebus tunc luseram, retinebit hic Aethiops³⁾ nigredinem suam. Proinde: Quantumcumque graves crucient mea pectora curae,

Quamvis observent oculi me mille Catonum, Semper et excursus nostros et mixta procellis Ludicra non nocuosque iocos meminisse invabit⁴⁾. Sit mihi conducto plorandum in funere⁵⁾, tecum Vicinos urbi colles peragrarare videbor. Vel Mors intentet deforme propinqua flagellum⁶⁾, Concutiet pavidum risu Gandrizius Orpheus⁷⁾. Usque adeo insedit venis semperque sedebit grata (licet multo perfusa dolore) voluptas⁸⁾. Quae nisi lactasset profugum curasque levasset, Idem quo dulcis miserandaque putruit uxor Dirus hydrops⁹⁾ uno domuisset utrumque sepulchro. Sed quid ago? De versiculis memet purgaturus in eosdem protervius incurro, iam ut culpam nullo praetextere nomine possim¹⁰⁾. Venio nunc ad seria. Res hic nostrae perquam aegre promovent, magis (si dicendum est) impeditae vitio remigum quam ipsius cursus difficultate. Haec est videlicet bonarum rerum deflenda condicio, ut, quasi desint obstacula, per eos plerumque retardentur, quos etiam animam iis impendere oportuerat provehendis. S. Coenae fructum a pastophoris pastoribus¹¹⁾ frustra flemus interceptum nobis esse. Heu pietas¹²⁾, heu prisca libertas! ut nusquam minus ades, ubi crederis abundare!¹³⁾ Sed ne vineta caedam ipse mea¹⁴⁾, praestat has querimonias gravioribus iniuriis reservare; nam ut nos fallant omnia, fidelis tamen est Dominus, cuius nos quaecumque peculium sumus. In scholis nihil adhuc praeclari operis aggressi bene sperando magis quam bene agendo consumpsimus hunc iam annum totum. Labor quidem non fuit inanis, nil tamen egregie successit. Hei mihi, numquam satis sensi, quid esset illud verbi: Inutiles servi sumus¹⁵⁾. Dominus hoc ἀνδράποδον corroboret virtute sua, saltem ut hoc exiguum quod superest vitae ad gloriam ipsius pertineat. Amen. Duisburgi, 5. Nonas Octob. 1560.

Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief IV (ep. 72).

1) vereor ut . . . : statt des bei Nichtgewünschtem üblichen „ne“ gebraucht Molanus auch sonst „ut“, vgl. ep. 127 (XI) u. ep. 244.

2) Nescio qua nativa lues . . . : nach Ov. Pont. I, 3, 35 „Nescio qua natale solum“ . . . ; „immemores non sinit esse sui“ erinnert an Ov. Pont. II, 9, 47 „didicisse fideliter artes emollit mores nec sinit esse feros“.

3) hic Aethiops: die Schwärze des Aethiopers war auch schon bei den Alten sprichwörtlich.

4) meminisse iuvabit: nach Verg. Aen. I, 203.

5) Sit mihi conducto plorandum in funere: nach Hor. Art. poet. 431 „ut qui conducti plorant in funere“.

6) Mors intentet flagellum: die Vorstellung des Todesgottes mit der Geißel ist uns aus dem Altertum nicht bekannt.

7) Gandrizius Orpheus, vgl. o. S. 221 und ep. 62 (III).

8) grata licet multo perfusa dolore voluptas: vgl. „nocet empta dolore voluptas“, Hor. Epist. I, 2, 55.

9) dirus hydrops: Hor. Carm. II, 3, 13. Die erste von Molanus' drei Frauen, als deren Bruder ep. 142 Cornelius de Soete erscheint, war 1559 an der Wassersucht gestorben.

10) iam ut culpam . . . : ein nachträglicher „unfreiwilliger“ Hexameter.

11) a pastophoris pastoribus: von den päpstlichen Priestern in Duisburg. παστός = kleine Kapelle mit Götterbildern; pastophori sind Priester, die sie in Phrygien zum Einsammeln von Gaben umhertrugen.

12) Heu pietas . . . : nach Verg. Aen. VI, 878.

¹³⁾ ut nusquam minus ades, ubi crederis abundare: „Frömmigkeit . . ., wie bist du doch nirgends weniger vorhanden, als da, wo man glaubt, du seist in Überfluß vorhanden!“ Ein „quam“ ist wohl nicht notwendig.

¹⁴⁾ ne vineta caedam ipse mea: Hor. Epist. II, 1, 220.

¹⁵⁾ Inutiles servi sumus: Luc. 17, 10.

V.

Molanus an H. v. Langen,

Duisburg, 27. Dezember 1560.

Mscr. Nr. 77, Fol. 43b—43 a^{bis}

Trauer über die Trennung von Hardenberg und Herbert v. L. Lob der Gattin des Molanus. Dirk Uchtemann als „custos“ seiner sieben Pensionäre.

D. Herberto a Langen, Bremae.

Pax Jesu Christi.

Venerande frater, quem non vulgariter amo, nesciebam (cum a vobis disiunctus meo quodam fato istinc¹⁾ commigravi), quantis in miseriis quam saepe vos meos magnos patronos desideraturus essem. Haec est autem meae vitae perpetua iactatio, in qua nullum mihi verbum crebrius est in ore quam illud, quod esse aiunt a sapiente alienissimum: non putabam²⁾. Sed in aliis inscitiae culpam facile admittens in hac re mihi vehementer displiceo, quod non satis cogitarim vivendi rationes inveniri et meliores alibi quam istic posse, amicos vestri similes tam consultos tam mei amantes tam certos recuperari numquam posse. Proinde quamquam ad omnes casus prope iam callum duxi³⁾, tamen hanc unam iacturam (quod amicitiae vestrae fructu careo), quia me magis magisque excruciat, sine querela praeterire nullo modo possum. Unam consolationem habeo, quod diu desertus esse non possum. Sed haec ingrata valeant. Haec hiems meos pueros longiore quam vehementiore febris sic afflixit, ut, nisi mihi uxor esset domi, non facile ex aerumnis emersissemus. Quamquam ne nunc quidem prorsus emersimus, terram tamen videre videmur et maiore quam hactenus animo sumus. Dericus Uchtemann, cuius causa nunc potissimum scribo, quod abeuntibus dederat tua liberalitas, id paene consumpsit. Non excidit mihi, quod receperim, nempe daturum me esse operam, ut nancisci rationem aliquam possit, qua queat ipse sibi magna ex parte subvenire; eam spero me, si tua auctoritas accedat, invenisse. Et quidem eiusmodi, ut a meo in eum studio non recedat. Praeficiam eum retractandis et promovendis lectionibus aliquot puerorum, quos domi habeo, nondum satis grammatices peritos. Hac pro paedagogia primo anno victum ei suppeditabo, vestitum et libros vestrae manus largitas supplebit. Non capio sane tantum emolumenti ex pauculis pueris in ista difficultate, ut inde eis custodem alere possim, sed necessitas me cogit domi meos erudire, donec et religio sit in tuto⁴⁾ et idonei sint publicis in collegio lectionibus auscultandis; septem sunt; satisfacere iis pro meo animo propter scholasticam functionem non possum. Dirico subveniente nihil erit facilius neque ea res obstabit eius studiis, immo provehet eum et paulatim ad id idoneum reddet, ad quod videtur natura factus esse. Et erit mihi iucundius atque etiam levius hunc iam perspectum et nostris moribus assuetum ad

scalmum adhibere quam ignotum naviculatorem in scapham recipere. Ergo si per tuam prudentiam licebit, hoc anno hanc viam ingrediemur, in posterum, si creverit labor, crescet et praemium volente Deo, cuius benedictio nisi superioris anni hiatus benigne suppleat, non potero sumptibus superesse. Sed haec me res non angit. Tandem enim didici ἐν οἷς εἶμι ἀτάραχος εἶναι Duisburgi, 27. Decembris 1560. Joh. Molanus.

Anmerkungen zu Brief V (ep. 77).

¹⁾ istinc: von Bremen.

²⁾ „non putabam“, a sapiente alienissimum: hatte Mol. Valerius Maximus VII, cap. 2, 2 (rom.) im Auge: „Scipio . . . turpe esse dicebat in re militari dicere: „non putaram“? Sen. de ira II, 21, 4 legt diesen Ausspruch dem Fabius bei, vgl. Cic. de off. I, 23: „ingenii magni est . . . non committere ut aliquando dicendum sit: „non putaram“.

³⁾ callum duxi: „callum obducere u. ducere“ sind Wendungen Ciceros und Senecas.

⁴⁾ donec religio sit in tuto: bis sie sichere Religionskenntnisse haben?

VI.

Molanus an H. v. Langen,

Duisburg, 4. März 1561.

Mscr. Nr. 83, Fol. 45b, 46a.

Heinrich v. Langen, Herberts Bruder (?), als Kostgänger des Molanus. Hardenbergs Kämpfe in Bremen, des Molanus in Duisburg. Grüße an den Propst Segebade von Hude, Bürgermeister Daniel v. Büren und an den Ratmann Konrad (?) Kenckel.

D. Herberto a Langen, Bremae.

Venerande vir et frater dulcissime, de Henrico vestro¹⁾ nuper respondi eius patri quam brevissime, esse ei apud me locum neque mihi voluntatem in hac re gratum animum declarandi deesse. Pascendi ratio est hic longe sumptuosior et pasco liberalius (alia enim regio, alia diaeta), attamen mediocri pretio (ut antehac) industriam, si qua est, et otium meum praesertim iis, in quibus est studium, libenter impendo. 12 convictores habeo, singuli dormiunt omnes et plerique in suis lectis, nam unde mihi tot lecti? Si lectum afferet Henricus, 26 in sumptum annum. Meam ipsi operam adicio, si erit idoneus. Lectionibus collegii²⁾ partim publice, partim domi docebitur; si non erit in re litteraria Othone nostro³⁾ praestantior, tam diu cum eodem domi confirmabitur, donec solem et lucem ferre possit. Quas abs te postremo accepi litteras, in iis tristitiam Ecclesiae vestrae et tua usitata suspiria cum dolore meo agnovi. Tum autem non mediocriter me pudebat querelarum, cum re ipsa ostenderes pro magno beneficio habendum quod me prius Pater noster coelestis emigrare istinc⁴⁾ compulit quam ista inveterata et implacabilia odia me volentem nolentem compulissent. Dispeream si non flevi, cum legerem, quem adscriperas Horatianum versiculum: Beatus ille⁵⁾ qui procul etc.; simul enim et incredibilis animi tui humilitas animo meo observata est et graves aerumnae, quas cum D. Doctore et cum piis aliquot communes habuisti,

meum pectus foderunt. Non deerunt nobis certamina ne hic quidem; nam cum multis infestis doctrinae purioris hostibus homunculi imbelles coniuncti sumus, qui tueri doctrinae et cultuum integritatem dum pro viribus contendimus, in quorundam potentiorum iniusta odia vocati sumus; proinde nihil video mihi utilius quam quod ad odiorum aculeos iam longa consuetudine quendam callum duxi⁶⁾. Scribendi occasio repente oblata fuit; non potui ut volueram de rebus omnibus quae me agunt scribere, propediem (ut arbitrator) per studiosos quosdam tempestivius id facturum. D. Doctorem audio abesse et nescio quid magni mali vobis imminere, quod Deus in ipsorum caput vertat. Salutem precor D. Praeposito⁷⁾ et D. consuli Danieli et eius affini Kenckelio⁸⁾ cum reliquis amicis, quibus singulatim scribam propediem. Vale. 4. Nonas Martii 1561, Duisburgi.

Tuus Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief VI (ep. 83).

¹⁾ Henrico vestro: wahrscheinlich Herberts jüngerem Bruder, vgl. ep. 93 (VIII), 324 (XVI) u. o. S. 217.

²⁾ Lectionibus collegii: des Lehrerkollegiums der Duisburger Schule?

³⁾ Othone nostro: Neffe des Domdekans und Propstes des Ansgerii-Kapitels, Segebade von Hude, vgl. ep. 71, 79, 87. Er hatte nach dem Verzeichnis des Andreas v. Mandelslo bei Kayser, Z. d. Ges. f. nieders. Kirchengeschichte, XV, 1910, S. 32, schon am 13. März 1560 eine Domherrnpräbende erhalten, wurde am 8. Juni 1563 „emanzipiert“ und starb als Student in Rostock am 20. März 1569. Am 2. April 1561, ep. 88 (VII), klagt Molanus über seine vorzeitige Wegnahme aus seinem Hause.

⁴⁾ istinc: aus Bremen.

⁵⁾ Beatus ille...: Hor. Epod. 2, 1.

⁶⁾ callum duxi: vgl. ep. 77 (V).

⁷⁾ Praeposito: Segebade v. Hude, s. o.

⁸⁾ consuli Danieli et eius affini: Bürgermeister Daniel v. Büren und seinem Schwager, Ratmann Konr. Kenckel: Auch der Bgm. Detmar Kenckel war als Mann einer Schwestertochter Daniels, Anna v. Cleve, mit Daniel v. Büren verschwägert (H. Smidt, Aus Detmar Kenckels Nachlaß, Brem. Jahrb., Bd. VII, 1874, S. 2 u. 4). Molanus wechselte 1561/2 mit beiden Kenckel Briefe und hatte außer Bürens Sohn Daniel auch Konrad Kenckel in Duisburg bei sich zu Hause, vgl. ep. 107, 110, 113, 114. Wahrscheinlich gilt hier Molanus' Gruß Konrad Kenckel dem Vater.

VII.

Molanus an H. v. Langen,

Duisburg, 2. April 1561.

Mscr. Nr. 88, Fol. 48b.

Schmerz über Hardenbergs Ausgang. Fortnahme des Schülers Otto v. Hude, Segebades Neffen.

D. Herberto a Langen, Bremae.

Multa nobis de exitu vestrarum istic¹⁾ rerum²⁾ Bernhardus³⁾ narravit, quae meum animum domesticis et scholasticis fluctibus quassatum penitus demerserunt, neque dubito, venerande frater, te iamdudum in magnis

doloribus esse, praesertim postquam et consuetudine et concionibus coniunctissimi *Doctoris* carendum fuit. Itane visum providentiae divinae, ut post certamina iniquissime comparata, post tot labores gravissimos exhaustos fidelissimus Dei servus malorum operariorum invicta improbitate exterminaretur? Me miserum, quam tristis est ista Ecclesiae facies, unde et piorum lamentationes et derisorum procaces cachinnos cotidie mihi videor exaudire. Quo sane spectaculo fieri non potest, quin graviter concutiantur, nisi quos ita confirmat spiritus fortitudinis, ut supra omnium hominum iudicia fide in coelum ipsum transcendant et derisores ipsos quamlibet speciose triumphantes e sublimi despiciant et subsannent. Ego certe homuncio exigui spiritus, qui ex illa controversia ingentes fluctus expertus sum et tristes casus tuli, qualemcumque istius tragoediae catastrophem in confirmationem animi mei et in stabilimentum meae fidei converti et, quamquam defleo vicem Ecclesiae, quae tali speculatore⁴⁾ orbata merito in squalore et luctu tabescit, tamen divinare non dubito (neque vanus hic ero) istam in eiectionem clarissimi *Doctoris* fatalem adversariorum ovationem alicuius taetrae ipsorum ruinae non incertum prognosticon esse. De tui animi inconcussa constantia sic mihi res et usus cotidianus persuasit nullam calamitatem accidere posse tam atrocem quae tibi iam aeternam vitam ingresso non cadat in lucrum in Domino et in spiritualis roboris incrementum. Amplificavit Deus potentiam suam in pulvere imbecillitatis nostrae, ut in verbo et fide perstemus, donec apparebit illustris cum sanctis suis omnibus⁵⁾. Amen. *Otho* noster⁶⁾ intempestive sane a nobis distrahitur et cum meo dolore. Si quid hic boni vel nostra vel pueri causa possis, scio te id esse facturum. Vale. Duisburgi, postridie Cal. April 1561.

Anmerkungen zu Brief VII (ep. 88).

¹⁾ istic: in Bremen.

²⁾ de exitu vestrarum rerum: *Hardenberg* war am 8. Febr. 1561 abgesetzt worden und hatte Bremen am 18. Febr. verlassen.

³⁾ *Bernhardus*, vgl. ep. 62 (III).

⁴⁾ Ecclesia . . . tali speculatore orbata: eines solchen treuen Hüters beraubt.

⁵⁾ apparebit . . . cum sanctis suis omnibus: 2. Thess. 1, 10.

⁶⁾ *Otho* v. *Hude*, s. o. ep. 83 (VI).

VIII.

Molanus an H. v. Langen,

Duisburg, 29. April 1561.

Mscr. Nr. 93, Fol. 50b, 51a.

Heinrich v. Langen. Geschäftliches über einen neuen Kostgänger.
Trauer über *Hardenberg*.

Dn. Herberto a Langen.

Pax Christi.

Henrici vestri¹⁾ studia, venerande frater, mihi (ut par est) curae sunt. De quo nuper²⁾ rescripseram ad pretium victus et laboris pertinentia; ea sane et de altero puero, cuius memineras, scripta volebam. Poterat adiungi *Henrico* non in lectum, sed in cellam eandem, et nunc poterit nobiscum esse, si

dignum eum ducetis vestra commendatione, hoc est, si puer est ingenio tractabili, in quo cum bona spe profectus diligens opera collocari possit. Vestri coetus dissipatio³⁾ me contristat et est profecto piis animis deflenda. Pellitur e medio sapientia⁴⁾, vi geritur res. Crateres, clipei, bubones⁵⁾, cetera pulvis. In tempore Magister dixit *κλάβετε⁶⁾ καὶ θρηνήσετε ὑμεῖς*, ne quid animis sit novum; si qua res laetior acciderit, in lucro deputabitur. Dominus Jesus, qui clamat *οὐκ ἀφήσω⁷⁾ ὑμᾶς⁸⁾ ὀρφανούς*, plus plusque communiat animos nostros spiritu fortitudinis et prudentiae, ut et stare in adventum eius tremendum et quae placita sunt ipsi constanter perficere possimus. Amen. Precatiunculas libenter fenerabimus⁹⁾, modo id mutuuum fiat. Non excidit animo meo, cum de via paene lapsus essem, quam opportune mihi succurreris et rectis consiliis et assidua oratione. Haec summa beneficia, quae ab homine homini praestari possint, indissolubili quodam nexu me tibi sic arcte copularunt, ut neque ego tui umquam immemor esse possim neque tu oblivisci. De nostris rebus scribam alias, nunc prae temporis angustia non queo. O si homuncio bliteus¹⁰⁾, postquam velut ab inferis¹¹⁾ mira quadam Jesu Christi bonitate excitatus sum, aliquid saltem, quod Salvatori meo gratum sit, efficere illo ipso gestante possim. Cetera qualemcumque sortiantur exitum, ipsius providentiae permitto. Valui hic hactenus, valet coniunx, valent familiares. Da operam, ut et tu quam diutissime valeas ad Dei gloriam. Amen. Duisburgi, 3. Calend. Maii 1561.

Tuus frater in Domino

Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief VIII (ep. 93).

¹⁾ Henrici: Heinr. v. Langen, vgl. ep. 83 (VI).

²⁾ nuper: ep. 83 (VI) v. 4. März 1561.

³⁾ Vestri coetus dissipatio: infolge der Entsetzung Hardenbergs.

⁴⁾ Pellitur e medio sapientia usw.: 2 Hexameter des Molanus. Die Schilderung des Aufruhrs erinnert an Verg. Aen. I, 150.

⁵⁾ bubones: Unglücksvögel, Unheilsgekrächze, das im Gefolge des Tumults eine düstere Zukunft ankündigt.

⁶⁾ κλάβετε: Ev. Joh. 16, 20.

⁷⁾ οὐκ ἀφήσω. Ev. Joh. 14, 18.

⁸⁾ ὑμᾶς: Mscr. ἡμᾶς

⁹⁾ Precatiunculas fenerabimus: wir werden unsere Gebete gegen Zinsen ausleihen, d. h. unter der Bedingung für Euch beten, daß Ihr auch wieder für uns betet.

¹⁰⁾ homuncio bliteus: ich stumpfer, hölzerner, alberner Mensch, vgl. Erasm. Adag. 768, Plaut. Trucul. 4, 4, 1: blitea et lutea meretrix.

¹¹⁾ ab inferis: denkt Molanus an die Erlebnisse, die ihn aus Diest in Brabant vertrieben?

IX.

Molanus an H. v. Langen,

Duisburg, 18. August 1561.

Mscr. Nr. 101, Fol. 54a—55a.

Die Taufgeschichte des Kindes der Cornelia und des Nicolaus Schonbrouck. Molans Not in ähnlicher Lage.

Dn. Herberto a Langen, Bremae.

Pax Christi.

Verissime Plato dixit, vir humanissime, rem sacram consilium esse¹⁾. Cotidie enim experior in meae mentis taetra caligine nihil difficilius quam diu multumque deliberando rectum quid sit in posterum iudicare nullaque re magis meam vitam destitui quam utilis consilii exprompta inventione. Proinde hac in parte distractio nostra me laesit potissimum, quod ne per epistolam quidem nunc datur ad te confugere in rebus dubiis et (quae mihi semper defuit) excussam rerum gerendarum rationem ex mutua collatione comparare. Quodsi huius umquam inopiae sensus meum animum anxio, nunc certe me torquet gravissime. Id ut tua prudentia intelligat, nisi molestum sit, velim quam brevissime referre. *Corneliae* cognatae²⁾ cui ego Brema huc adductae maritum bonis sane auspiciis iunxeram, immo Deus iunxerat, forte post aliquot menses natus est foetus. Baptizandi ratio neque papistica hic est neque omnino pura. Utendum enim est eadem aqua cum pastore papistico, qui (ut scis) sale, chrismate et multis preculis ineptis consecrat aquam. Cetera mediocriter se habent. Haec ratio cum non placeret *Corneliae* marito neque ego eius in hac re scrupulo adversari vellem, extrahitur pueruli baptismus in 5. vel 6. diem. Magistratus ea mora offensus instigante populo, qui non consuevit peregrinis aequior esse quam hostibus, edixit, ut baptizaret aut cum puerpera se alio transferret. Quid faceret? Clamabant omnes anabaptistam esse tam eum quam omnes quorum consilia uteretur. Reclamante conscientia non audebat baptizare et nos quia videbamus agi contra eum pertinaciter idque per eos, qui non ignari olim fuerunt rerum meliorum, quoniam liber erat satisque tenuiter hic vivebat, fuimus ei in hac re adiutores, ut in vicinum pagum, ubi Sacramentorum administratio purior est, infantem baptizandum transferret. Dictum ac factum, denuntiatur ei exilium. Peropportune autem eius pater ad eum scripserat, si se *Lutetiam* conferre vellet, paratum se in biennium sumptus liberaliter suppeditare domi puerulo, in Gallia nurui et filio. Id ille hinc eiectus arripuit et *chirurgus* cum fuerit hactenus, ad medicam artem animum adiunxit. Itaque illi in initiis infelicibus satis benigne Deus prospexit. At mihi interea³⁾ singulari beneficio Dei (ut olim confidere auditis nuptiis nostris iusseras) intumescere uxoris uterus coepit. Atque hic ei, quae nimirum puella videbatur, sextus ni fallor aut septimus est mensis. Maximopere me Des providentia delectat, qui non aspernatus maritum non admodum strenuum sanctificavit fecunditate nuptias posteriores meliores. Sed interim non sine angustiis haec nobis felicitas venit. Nam quid agam, qui cognato, ne hic pollutis ritibus uteretur, hortator fui, qui possim iis ipse uti? Atqui si non utor, iam pedum visa est via. Eodem quo ille Magistratum edicto iubeor puerperam transferre. Minus de hac incommoditate laboro quod communicata re fratres qui sunt *Emdae* et *Francoforti*⁴⁾ rescripserunt de re non satis idonea turbatum a nobis esse. Itaque magnum mihi superest probrum utrumcumque fecero. Si aedifico quae destruxi, clamabunt me mei solacii causa consilium vertisse, si rem coeptam urgeo, videbor *πολυπραγμονικῶς* mea me vocatione excussisse. Ita me Deus adiuvet, ut me sentio difficili quadam captione impeditum esse. Tu si quid⁵⁾ precando apud Dominum, scio te veteris amici necessitate commoveri, Quales hic sint ritus, iam non refert scribere; minus enim nos eorum papistica impuritas offenderat quam quod repente infestis animis quidam non indocti vociferari coeperant, quae adiecerunt pontificii ad institutionem Domini⁶⁾,

bona esse ea minimeque reicienda. Neque iam id ago, ut huius rei iudicium quaeram, tantum obnixe peto, quoniam meis miseriis fidelio rem consiliarium (non) habeo⁷⁾, ut, si consilio non possis expedire, saltem levare hoc malum contendas. Nempe cum utrimque graviter urgear, in utram partem satius putes me ferri⁸⁾, ut minus peccem in Deum, Ecclesiarum vindicem et suae veritatis assertorem? Dum has paro, dedit ad me litteras D. Gellius Faber⁹⁾, Emdensis Ecclesiae minister venerandus, argumenta mea erudite refellens et graviter¹⁰⁾ imprudenter tumulantem, quae sane commonefactio magnae mihi beneficentiae loco est, et quia consentit cum iudiciis Ecclesiarum subicio me prudentioribus et acquiesco. Duisburgi, 18. Augusti 1561.

Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief IX (ep. 101).

¹⁾ Plato dixit rem sacram consilium esse: Plat. Theag. 122B συμβουλή τερὸν χρημῶν (Theages gilt als nichtplatonisch).

²⁾ Corneliae cognatae-chirurgus: s. o. S. 222, vgl. ep. 85, 94, 100, 102 (16. III.—31. VII. 1561).

³⁾ At mihi interea etc.: eine Molanus im selben Jahr geborene Tochter starb gleich nach der Geburt.

⁴⁾ fratres qui sunt Emdae et Francofurti: u. a. der Kaufmann Hieron. Commelin und der Prediger Gellius Faber in Emden, Aegidius Becius u. Eustathius Quercetanus von der wallonischen Gemeinde in Frankfurt.

⁵⁾ Tu si quid precando: „assequi potes“ oder dgl. ist leicht zu ergänzen.

⁶⁾ quae adiecerunt pontificii ad institutionem Domini: was die Päpstlichen den Einsetzungsworten des Herrn zugesetzt haben, vgl. Molans Colloquium v. 19. Juni 1557 mit Jakob Propst (Mol. Handschr. Fol. 7b): „recitata est ipsa Domini institutio cum magna attentione“ und Hardenbergs Glaubensbekenntnis v. 1561 bei Spiegel S. 292: „im Abendmahle, das hier auf Erden nach Christi Einsetzung verwaltet wird.“

⁷⁾ fidelio rem consiliarium (non) habeo: „non“ scheint der Abschreiber ausgelassen zu haben.

⁸⁾ in utram partem satius putes me ferri: „nach welcher Seite würdest du wohl glauben, daß es besser sei?“

⁹⁾ Gellius Faber Bouwens: angesehener, nicht streng kalvinischer, versöhnlicher Prediger in Emden, aus Leeuwarden, in Norden 1536, in Emden seit 1537, gest. 1564, vgl. Ritter, Der Emdener Prediger Gellius Faber, Emdener Jahrb., Bd. XXII, 1927, S. 329—342. In der auch oben S. 222 erwähnten Taufsache hatte Molanus auch G. Faber seine Not geklagt (ep. 102 v. 31. Juli 1561) und das voraufgehende Urteil der Frankfurter und der Emdener Brüder ihm gegenüber in die Worte zusammengefaßt: „de re non necessaria nos tumultuosos esse.“

¹⁰⁾ graviter: scil. refellens.

X.

Molanus an H. v. Langen,

Duisburg, 12. November 1561.

Mscr. Nr. 108, Fol. 57b, 58a.

Die Duisburger Schule nach dem Abgang des Rektors H. Geldorp.
Dirk Uchtemann Unterlehrer. Lob des Schülers Heinrich v. Langen.

Verse über die Ausgelassenheit der jüngsten Martinsfeier. Hardenberg. Molans Gattin. Otto v. Hude. Fragen auch nach den früheren Schülern Lüder und Arnold.

Dn. Herberto a Langen.

Pax Christi.

Quamvis tuae benevolentiae recordatio, frater venerande, numquam potest animo meo excidere, tamen negari non potest, quin haec disiunctio partim, partim undae fluctusque negotiorum intercipient fructum prope universum, quem nos ex arctissima amicitia capere oportebat. Sensi id nuper in meo luctu¹⁾, quem scio tibi iampridem ex aliis auditum ordine, ut nihil opus sit nostra commemoratione. Deus sarciat ruinas nostras valde et largiter misertus nostri. Amen. Haec privata mitto, publica iactatio misera fuit hoc biennio tum in schola nostra, tum in Ecclesia, neque id iam novum est, cum nihil usquam stabile et tranquillum. Contigerat scholae gubernator²⁾ doctus ille quidem, sed minime hoc agens; hinc non observatis bene gerendae rei temporibus turbulenta prorsus et sine laetitia navigatio fuit. Quin etiam aliis alio nitentibus spectaculum sumus festivis hominibus, qui bonarum rerum interitu delectantur. Remoto igitur a gubernaculis rectoris nos reliqui naviculatorum iussi sumus in illa tristi iactatione navem tantisper retinere, donec compertum sit aut Deo benignius aspirante procedere navigationem aut praevalentibus ventis Deoque deserente nihil spei reliquum esse. Sane non potuimus hic aliud facere; cum in tertium usque annum opera rei publicae addicta esset, iubente senatu mansimus in nostra statione multum de bonitate et auxilio Dei confisi. Diricum vestrum volente senatu ad societatem ministerii assumpsimus freti tua facilitate. Non erit hoc illi inutile, si se exerceat vel hunc annum, qui nobis est ultimus, in ea functione, ad quam videtur natus esse; exacto curriculo aut (si iubes) maturius maiore alacritate ad intermissa studia in aliquam academiam rediturus. Magni refert studia mora quadam temporis maturescere quasque roborari. Victum ego suppedito. Magistratus numerabit 16 daleros. Gaudeo hucusque eum tua liberalitate provectum, ut iam nunc honesto labore sibi vitam quaerere possit. Henricus a Langen ea est modestia, ita amplectitur studia et praeceptorem, ut nihil in eo desiderem. Feliciter hoc mihi cecidit, ut habeam, in quo Deo iuvante ostendam me tuae erga me benevolentiae nequaquam immemorem esse. Mi Domine, quantum est aerumnarum in hoc vitae genere, immo quantus cumulus est molestiarum in omni humano corde, quod quidem hunc solem intuetur. Subinde sane oculos erigo in coelum peraeagre in pedes consistens. Sed iam me ad ingenium dices reverti et nimis melancholicum esse. Saepe canto illud afflictissimi prophetae: Anima sicut passerculus³⁾ exsiliit e laqueo aucupantis. At quoties inextricabiliter impeditus fui et tamen nusquam haesi hactenus. Dominus contrivit laqueos et conteret, sit ei aliqua ex sua in nos bonitate gloria. Fiat. Nudius tertius ego offensus huius vulgi prophanis moribus versiculis aliquot stomachatus sum paene ex tempore in schola in eos, qui sancti Martini nomen suae intemperantiae obtendunt. Eos huc numquam ascriberem, nisi scirem te a scribendis versibus non omnino aversum esse.

Quod video (visus mihi dicere Martius heros⁴⁾)!

Sic celebras sanctos, servum pecus⁵⁾? O ego laevus,

Qui togulam scindens astrinxi viscera⁶⁾, parcus

Et minime indulgens uni mihi, cetera largus.

Clericulis, viduis, senibus puerisque relictis
 Mirum quam larga infusa est mea copia dextra.
 Luxuriam interea resecans a ventre solebam
 In studiis arctum producere flebilis annum.
 At tibi nil laxum est excepto abdomine⁷⁾; dum tu
 Ructas, frater egens absumitur et tamen audes,
 Mancipium Bacchi, lascivae damna culinae
 Et Sículas⁸⁾ nostro praetexere nomine mensas.

Sic ego neniis paginas infercio. Utinam tecum loqui vel per epistolam meliora possim, sed nosti meum ingenium. Adiuva me, obsecro, tuis precibus apud Servatorem nostrum. Vix credas, quam valde mihi illo portatore⁹⁾ sit opus, cum nihil usquam habeo, nihil praesidii aut consolationis. Una uxor timens Deum sustentat societate me lectionis et invocationis. In iuventute procacitas magna est, ut non aliunde plus sit miseriarum, sed desinam μελαγχολᾶν; breve est quidquid hic cruciat. Deus qui nostros animos Bremae coniunxit, servet nos in societatem melioris vitae inculpatos per Spiritum suum propter Mediatorem nostrum. Amen. Vale, vir optime simul et constantissime. Obsecro, si quid habes de D. Doctore Alberto, ut mihi communicates, saltem ut sciam, ubi terrarum peregrinetur. D. Praeposito, Othonis nostri avunculo¹⁰⁾, pacem in Domino. Is iam pridem ad me misit, quaecumque in rationibus Othonis reliqua fuerant, pro qua promptitudine gratias ago. Cupio scire, quid agat Otho et ubi sint Luderus et Arnoldus, qui nimis hic libere vixerunt. Iterum vale cum universa tua familia, quae mihi saepe benefecit. Duisburgi, postridie D. Martini 1561.

V. D.¹¹⁾

studiosissimus Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief X (ep. 108).

¹⁾ in meo luctu: wegen der oft erwähnten Taufsache?

²⁾ scholae gubernator: der Rektor Heinr. Geldorp, vgl. o. S. 220; minime hoc agens, d. i. ut scholam gubernet. — Diricum Uchtemann, vgl. ep. 54 (I), ep. 77 (V) u. o. S. 221.

³⁾ anima sicut passerulus: Psalm 124,7.

⁴⁾ Martius heros: der h. Martin.

⁵⁾ servum pecus: Hor. Epist. I, 1919. — O ego laevus: Hor. A. P. 301.

⁶⁾ togulam scindens astrinxi viscera: Martin zerschnitt seinen Mantel und schnallte den Gürtel fester, um für die Armen zu hungern.

⁷⁾ tibi nil laxum excepto abdomine: bei dir ist nichts offen als der Wanst; deine Hand ist gegen die Armen verschlossen.

⁸⁾ Sículas mensas: vgl. „Sículas dapes“ Hor. Carm. III, 1, 18.

⁹⁾ illo portatore: Christus als Träger unserer Sünden? vgl. ep. 58 (II) „qui molem immanem peccatorum nostrorum tulit et pertulit.“

¹⁰⁾ Praepositus: Propst Segebade v. Hude, Otho sein Neffe, vgl. ep. 83 (VI) und 88 (VII). Luderus (Bellmer?) et Arnoldus: Schüler Molan's; dem Studenten Arnold Scharar (Schorhar), Joachims Sohn, in Wittenberg schrieb Molanus im Juli 1571 einen Brief (ep. 208), demselben, der im Brem. Jahrb. VI S. 172 als Substitut der städtischen Kanzleisekretäre i. J. 1579 erwähnt wird; Joachim S., der Vater, war wohl einer der acht Vorsteher des Hauses Seefahrt i. J. 1561 (Brem. Jahrb. II S. 473).

¹¹⁾ = Vestrae Dignitatis.

XI.

**Molanus an H. v. Langen,
Duisburg, 12. September 1561.**

Mscr. Nr. 127, Fol. 67a.

Molanus' Berufung als Rektor nach Bremen.

D. Herberto a Langen (Bremae).

Venerande frater, magnopere expetebam abs te aliquid litterarum accipere. Non enim te latet, quam lubens nitar tuo consilio in difficili curriculo rerum mearum. Iam tertio¹⁾ vocatus sum a D. meis observandis Daniele a Buren et senatoribus scholae vestrae praefectis ad scholasticam functionem. Scio quam exiguae sint vires meae; quas tamen si Deus noster spiritu suo corroboret, non dubitem aliquid operae salutaris praestari posse iuventuti in hac mea aetate, quae ut est maturior, ita nihil adhuc detraxit industriae aut labori. Tum autem in eum locum redactae sunt hic res nostrae, ut sine omnium reprehensione (peracto saltem vitae curriculo) ad veteres amicos, unde huc profectus sum, reverti possim. Quod ut lubentius facerem, hortatus est per epistolam D. Doctor Albertus et spem bonam in posterum ostendit. Quamquam autem erat consilium, apud socerum virum optimum quod reliquum est vitae consumere, tamen video sic inverti cursum, quem institueram, ut res me cogat ipsa tam exoptandae vocationi auscultare. Una res me sollicitum habet, nempe diutina extractio, quae ut²⁾ noceat scholae vestrae vereor. Certe magnam habet significationem studii et benevolentiae erga me et ideo auget sollicitudinem hoc agendi, ut non desim tam honestae expectationi. Aegre itaque a nostro communi amico huc inductus sum, ut acquiescerem, tum quia in rebus incipiendis timidior esse soleo, tum etiam quia non aequum iudico totius anni spatio unius causa scholam destitui iusta gubernatione. Nec vero incitari me passus essem, nisi hic eo loco res essent, ut neque de praeteritis officiis queri quisquam merito possit neque reprehendere futuram migrationem. Mihi certe difficilis et damnosa est tam frequens rerum et sedis translatio. Sed quid faciam? Haec sunt peregrinitatis incommoda, quibus oppono studia veterum amicorum, a quibus haec damna facile sarcientur. Poteram ad Pascha istuc³⁾ reverti, si triduo citius nuntius venisset. Sed haec ut alia Dei providentia moderata est, cui meum omnem vitae cursum quanta possum animi contentione supplex commendo. Vale, vir optime et mihi imprimis dilecte.

12. Septembris Duisburgi 1562.

Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief XI (ep. 127).

¹⁾ tertio vocatus sum: In den Unterhandlungen wegen Molanus' Berufung ins Bremer Rektorat ist das älteste erhaltene Schreiben ein Brief vom 11. Sept. 1562 an Bürgermeister Dan. v. Büren (ep. 126), der am Tage vor dem an Herb. v. L. geschrieben wurde und ohne Zweifel mit diesem nach Bremen abging. Es müssen daher schon vorher Verhandlungen stattgefunden haben. Der förmliche Antritt des Rektorats erfolgte am 5. August 1563 (Bunte, Emd. Jahrb. IX, 2, S. 31).

²⁾ vereor ut: s. zu ep. 72 (IV) Anm. 1.

³⁾ istuc: nach Bremen.

XII.

Molanus an H. v. Langen,**Duisburg, 29. Januar 1567.**

Mscr. Nr. 171. Fol. 90ab.

Bei einem durch die Pest in Bremen mitherbeigeführten Aufenthalt in Duisburg während des Winters 1566/7 kämpft Molanus mit sich, ob er seine Stellung in Bremen wieder annehmen solle oder nicht.

Dn. Herberto a Langen in villa Stockum.

Pax Christi.

Venerande frater, etiam nunc hic sumus, frustra (ut arbitror) a Bre-
mensibus responsum aliquod¹⁾ exspectantes. Ne praesentis quidem Molani
solent habere rationem. Quid sperem absens? praesertim illo statu tum
scholae tum Ecclesiae. Nihil conficiam per litteras, frons occipitio²⁾ prior
est. Etsi mihi molestam scio fore profectionem, redeundum est tamen, ut
experiar, an tandem aliquando ex hac fluctuatione possim emergere. Pleris-
que meorum comitum et mihi quoque ipsi hibernum frigus pedes afflixit.
Hoc nisi obstaret, ad Calendas Februarias iter ingrederemur. Iam sex
menses totos apud soceros commoratus sum, non sine ipsorum dispendio et
meo. Interea Bremae (ut ex Ewichii litteris intelligo) stomachantur
scholarchae et fremunt multi meam fidem et constantiam requirentes.
Dominus confirmet pectusculum meum. Iam nunc illorum polydamantum³⁾
iudicia et clamores, quibus lacerari soleo, nonnihil extimesco. Quid enim
exsequar? Quem inveniam illic meorum familiarium, cuius consilio frui
possim? Nam Gerardus noster⁴⁾ quam aspere meum inceptum reprehenderit,
utinam oblivisci queam! Equidem diu multumque mecum ipse luctatus
sum semotis de patria cogitationibus, ecquam inire possem rationem
commorandi apud veterem stationem⁵⁾. Non solum quia non obducitur
musco saxum quod saepe volvitur⁶⁾ (ut proverbium), verum etiam quod
parum honestum putet socer sic me iactari ultro citroque ut erronem
nusquam stabile domicilium requirentem. Sed frustra me torqueo, non
possum conscientiam meam inducere, ut placide tranquilleque patiat
me vel mea re rei familiaris causa vel amicorum gratia illic aetatem ultimam
ducere, ubi probra in fratres pios in templis audiam, ubi caream libertate
doctrinae, ubi prophanis superstitionibus cum iuventute mihi credita conta-
miner et prophanescam, ut ne addam, quod in schola telum perdidit rerum
gerendarum⁷⁾. Sed haec in rem praesentem differamus. Nisi interveniat
calamitas aliqua, constituimus hoc mense proximo istinc in Saxoniam⁸⁾
redire, ut periculum faciamus, quibus legibus aut retinere nos velint Bre-
mensenses aut amittere. Cogar autem mecum ducere familiam universam,
tum ne mihi sumptus duplicem, tum ut levem meos soceros, quibus
omnes cellas iam omnemque penum ad imum usque fundum exhausimus.
Fuerat satius adulescentes reliquos parentibus restituere⁹⁾ quam damnose
circumducere, nisi bellum patriae intentatum prohibuisset. Pronior item
ferebatur via ligniaca¹⁰⁾. Sed cupio (si modo eris domi) brevi saltem fructu
amicitiae nostrae tecum istic¹¹⁾ recreari. Vale, Dn. Heriberte, vir
humanissime. Salutem precor sorori tuae piissime¹²⁾. Salutant te mea
coniunx, socer meus et parvus filius¹³⁾. Duisburgi 1567. Tuis precibus
suas aerumnas commendans [29. Januarii]¹⁴⁾

Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief XII (ep. 171).

¹⁾ a B r e m e n s i b u s r e s p o n s u m: Molanus erwartete eine Antwort über die Annahme der Bedingungen, unter denen er nach Bremen zurückkehren wollte (darunter die Entfernung des unbotmäßigen Wittenberger „Cantors“), vgl. ep. 167, 175, 178 an die Bürgermeister H. Vasmer u. D. v. Büren (Dez. 1566 — Ostern 1567). Er entschloß sich im Februar 1567 zurückzureisen, blieb in Wirklichkeit aber bis Ostern in Duisburg.

²⁾ f r o n s o c c i p i t i o p r i o r e s t: über dieses Sprichwort handelt ausführlich Erasm. Adag. S. 201: „rectius geruntur negotia, ubi praesens ac testis adest is, cuius agitur negotium“ und zieht besonders Cato, De re rust. cap. 4 heran. Molanus meint: „Ich muß in Bremen selbst nach dem Rechten sehen“.

³⁾ p o l y d a m a n t u m i u d i c i a: jener Allgewaltigen, d. i. der Molanus feindlichen lutherischen Prediger und ihres Anhangs. „Polydamas“ ist sonst nur Eigenname.

⁴⁾ Gerardus noster: der Buchhändler G. D a v e m a n n, dem Molanus, wie er am 11. Nov. 1566 an Jac. Mylius in Heidelberg schreibt (ep. 159), als er sich bei seinem letzten Besuch in Stockum von ihm trennte, erklärt hatte, wenn der eigenmächtige Gesanglehrer („Cantor“) der Bremer Schule nicht entfernt werde, kehre er nicht nach Bremen zurück, vgl. Anm. 1 und oben S. 224, ferner außer ep. 159 auch ep. 172 u. 323 (1566—1579).

⁵⁾ apud veterem stationem: D u i s b u r g.

⁶⁾ non obducitur musco etc.: Erasm. Adag. S. 75: „Saxum volutum non obducitur musco“ „Λίθος κυλινδρόμενος φῦκος οὐ ποιεῖ.“ Molanus will sich nicht durch sein Bleiben in Duisburg „mit Moos überziehen lassen“, nicht „rosten“. Erasmus' Quellen haben wir nicht ermitteln können.

⁷⁾ t e l u m p e r d i d i r e r u m g e r e n d a r u m: verwandt ist bei Cicero der Ausdruck: „telum (Hilfsmittel) ad res gerendas“.

⁸⁾ istinc in Saxoniam: von D u i s b u r g über S t o c k u m nach Bremen. Daß Molanus über Stockum zurückreisen möchte, deutet er am Schluß des Briefes an.

⁹⁾ adulescentes . . . parentibus restituere: den in den N i e d e r l a n d e n zurückgebliebenen Eltern, die unter dem durch Albas Ankunft drohenden Kriege zu leiden haben.

¹⁰⁾ „via ligniaca“ ist uns unverständlich geblieben. Der Weg des Kreuzes? „Lignum“ gebraucht auch Molanus gern für das Kreuz Christi.

¹¹⁾ i s t i c: in Stockum.

¹²⁾ p i i s s i m e: nicht piissimae (sorori).

¹³⁾ parvus filius: Emerentia Mercators zweites Kind J o h a n n e s starb an der Pest Ende April 1567, kurz vor der Mutter, die drei Wochen später ebenfalls an der Pest in Emden starb.

¹⁴⁾ 29 J a n u a r i i: eigenhändig von Molanus nachgefügt.

XIII.

Molanus an H. v. Langen,

Bremen, 22. Mai 1568.

Mscr. 192. Fol. 99a.

Der Vortrag des Arztes Dr. Euwich „de sanandis animi morbis“ in den Räumen der Schule des Molanus. Molanus' Nachwort über den

Segen einer christlichen Schule hat eine Anklage durch vier Prediger und eine kränkende Revision seines Unterrichts zur Folge gehabt. Disput über die körperliche Gegenwart Christi im Abendmahl.

Dn. Herberto a Langen.

Pax Christi.

Venerande vir et frater dilecte, perinde ac si esses nobiscum, ita meo more meos tibi casus familiariter commemorabo. Quo die hinc es profectus, congressus fuit non incelebris in schola nostra. Doctor *E u w i c h i u s*¹⁾ de sanandis animi morbis luculenter disputavit. Cuius oratione ad umbilicos²⁾ deducta ego quoque breviter de lenienda aegritudine animi³⁾ locutus et de Christi beneficio, cuius vulneribus sanati sumus⁴⁾, adiunxi quaedam in scholae commendationem ferme in hanc sententiam: Vel ex ista doctoris disputatione in tam honesto coetu facile spectari quam sancta et venerabilis sit res christiana schola vel mediocriter instituta. Quid enim? Deus in medio eius praesidet, non nutabit. Deus illi mature opem feret. Proponunt hic homines idonei res utiles adulescentibus, quorum studia pertinent ad posteritatem. Tractamus hic artes humanitatis, quibus post Evangelium Jesu Christi nil sanctius habet hic orbis; excolimus litteras et linguas, quarum utilitates latissime patent per omnes ordines in omni vita. Denique non minore diligentia quam fide inserimus teneris animis rudimenta pietatis incorruptae et elegantis disciplinae, quibus ad modestiam, ad omne munus officii et ad rerum maximarum cognitionem praeparantur. Hoc ego Dei immortalis donum ita summum iudico, ut nullae huius copiosissimae civitatis commoditates aut opes huic debeant contra comparari. Quo est detestabilior eorum improbitas et petulantia, qui hoc tantum huius rei publicae bonum vel clancularia obtreccatione conspuunt vel publica maledictione convellunt. Quorum importunis clamoribus eo iam redacti sumus, ut de tam atrocibus iniuriis ne conqueri quidem impune possimus. Adeo post abiectum veritatis patrociniū, post voluntariam a filio Dei defectionem nihil reliqui fit fidelibus recteque sentientibus nisi luctus, squalor, miseria et dolor. Attamen interea cogitent etiam atque etiam quam gravi iudicio suas conscientias subiciant, qui pulcherrimi instituti desolationem tum in templis tum in schola vel conficiunt vel adiuvant vel, cum possint aut debeant, non amoluntur aut propulsant. Item alia eodem spectantia, quibus nolim odiosus esse prolixius commemorandis. Non multis post diebus obtulerunt *a n t a g o n i s t a e*⁴⁾ accusationem non praesidi, ut erat constitutum, sed frequentissimo senatui. In eo quid criminis potissimum urgeant, nondum rescivi; nam erat ita conspersum opprobriis, quae effervescentes bilis suggesserat, ut magistratum ipsum puderet. Itaque in eam sententiam senatus consultum factum est, ut reddant incudi opus contumeliosum et rem ipsam dicentes⁶⁾ desinant male loqui. Id (ni fallor) actum est ante diem abhinc quintum. Limatur adhuc; quid futurum sit, exspecto, Notus est *T. H.*⁷⁾ meus animus perpusillus, sed multum Christi Jesu bonitate confido. Perturbor quidem eorum conatibus, sed tamen non frangor vel illa re fretus, quod beneplacitum sit Domino super timentibus eum⁸⁾. Quin et hodie, si iuvat hoc quoque cognoscere, visitatio quaedam inter nos⁹⁾ fuit, quae, quia de improvviso intervenit, metu me aliquo perculit et pallorem vultui meo induxit. Ante triduum forte cum theses dialecticas¹⁰⁾ meae classi dictarem *C o n r e c t o r*¹¹⁾ thema proponebat de ascensione Christi.

Ea res dedit occasionem, ut meis thesibus hunc syllogismum adiungerem: Quidquid videri potest, est circumscriptum¹²⁾. Videbimus filium hominis¹³⁾ venientem in nubibus. Itaque corpus Christi est circumscriptum. Heri ante meridiem theses ad Vertunnum¹⁴⁾ affiximus. Hodie cum vix incohata esset disputatio, magno strepitu in scholam ingressi sunt tres viri, Pistorius senior cum suo genero et Iudocus Cantor¹⁵⁾. Quid mihi tunc credis animi fuisse? Sederunt intenti, donec finitae essent puerorum altercationes. Tandem iunior ille Pistorius: Non dubito (inquit) te scire, cur huc venerimus. Cur (inquam) nisi ex benevolentia, ut ornetis hunc nostrum congressum. Cuius rei nomine vobis gratias ago et ut res nostras adhuc infirmas in bonam partem accipiatis oro. Quoniam autem iam hora excesserat et ego ab illis theatricis disputationibus abhorreo, cupiebam dimittere conventum. Sed coepit ille stomachari, quod spretis magistratum edictis eiusmodi supervacaneas quaestiones proponerem iuventuti. Quid multis? Coacti sumus concedere ipsi ius obiciendi. Tum ille: Quae res (inquit) neque in cor hominis ascendit¹⁶⁾ neque scripturis prodita est, eius inquisitio est supervacua. Talis est condicio corporis glorificati etc. Assumptionem negatam probavit testimonio Doct. Alberti, quem facete (scilicet) Aristotelem quendam apud nos esse dictitabat. Eum in sua confessione dicere corporis glorificati condicionem non ascendisse in cor hominis neque de ea litteris sacris proditum esse. Respondi Doctorem loqui de statu corporis nunc agentis in caelo, cui iocari soletis nos sellam ponere atque illud ibi ad certum coeli angulum alligare, et esse alioqui multa in corpore illo glorioso, quae nulla mente humana comprehendi queant. Hoc tamen esse scriptum de corpore glorificati: Palpate et videte¹⁷⁾ etc. Revocavit me ad mandatum magistratus. Ne res tam arduas posthac in scholis proponerem. Respondi nunquam prohibuisse magistratum quo minus quae in templis audita essent in scholis retractarem. Nuper autem probasse Dominum Antonium¹⁸⁾, quod Christus sicut secundum divinitatem infinitus est ac immensus, ita secundum humanitatem finitus sit et circumscriptus, in qua doctrina si quid putaret falsi esse, fas esse alias ad nos reverti, quod ille recepit sese facturum. Vides, mi Domine, quam irrequieto hic nunc loco simus. Vale, 11. Cal. Junii 1568.

Johannes Molanus, Bremae.

Anmerkungen zu Brief XIII (ep. 192).

¹⁾ Über Dr. Ew ich (Ewich, von Ewich) s. o. S. 225. Ob seine Rede von „Geisteskrankheiten“ im heutigen Sinne handelte, ist nicht sicher. Den Angaben auf S. 225 ist nachzutragen, daß er nach Molanus Tod das von Graf Johann v. Ostfriesland mitangeregte Gymnasium Illustre am 14. Oktober 1584 eröffnete.

²⁾ cuius oratione ad umbilicos deducta: als die Rede zu Ende geführt war. Molanus kannte Hor. Epod. 14,8. umbilicus, eigentl. Nabel, dann das Ende des Stäbchens, um das bei den Römern die Buchblätter gerollt waren.

³⁾ „de lenienda aegritudine animi“ ist auch das 3. Buch der Tusculanen Ciceros betitelt.

⁴⁾ Christi vulneribus sanati sumus: nach Jes. 53,5 ?

⁵⁾ antagonistae 4: 4 Prediger. Näheres schreibt Molanus einen Monat später, am 18. Juni 1568 (ep. 193), wiederum, ohne die Namen zu

nennen, an Casp. Olevianus in Heidelberg: „Quidam clamosi praecones me nuper traxerunt in Curiam, quod in tabulis lectionum scripsissem me malle Swarmerum esse quam Artolatram.“ Auf Verlangen des Senats reichen dann „quattuor Ministri“ eine Anklageschrift ein, die mit Beleidigungen gegen Molanus gespickt war und auch „quia ... Senatium ipsum petere videbatur“, abgelehnt wurde. Unter den vier Widersachern befanden sich wahrscheinlich Joh. Pistorius (Becker), Pred. an U.L.Fr. bis 1570, Joh. Fabricius (Schmidt), 1562—1582 an St. Martini, Werner Hartmann, 1562—1570 ebendort, Eilard Segebade, 1562—1571 an St. Ansgar, Hardenbergs ehemaliger Schützling, vielleicht auch schon Judocus Glane, an St. Ansgar bis 1582. — reddant incudi: umformen, nach Hor. A. P. 441.

⁶⁾ rem ipsam dicentes: rein sachlich bleibend.

⁷⁾ = Tuae Humanitati.

⁸⁾ quod beneplacitum sit Domino super timentibus eum, Ps. 147,11.

⁹⁾ inter: im Sinne von „bei“.

¹⁰⁾ theses dialecticas: zum Disputieren in der Schule, vgl. u. „disputatio“ und „puerorum altercationes“.

¹¹⁾ Conrektor: 1560 war Nic. Stokrantz Konrektor (ep. 49), später Jak. Mylius, der 1566—1576 bei Molanus als Lehrer am Pädagogium in Heidelberg erscheint. Hier ist wahrscheinlich sein Nachfolger, Laurentius Rodbart, gemeint (Bunte, Emden Jahrb. IX, 2. S. 46). Molan's alter Schüler Dirk Uchtemann war 1577 Konrektor (Bunte S. 34). Im Jahre 1575 war Molanus auf seinen Konrektor nicht gut zu sprechen (ep. 247), vgl. ep. 247 (XV), Anm. 5.

¹²⁾ corpus Christi circumscriptum: scharf umgrenzt, infolge dessen auch auf einen bestimmten Ort beschränkt, im Gegensatz zur Ubiquitätslehre, vgl. u. „ad certum coeli angulum alligare“ und am Schluß „Christus secundum divinitatem infinitus et immensus, secundum humanitatem finitus et circumscriptus“.

¹³⁾ videbimus filium: Matth. 24,30.

¹⁴⁾ theses ad Vertumnum affiximus: bei Molanus muß damit eine Stelle in seiner Schule zum Anschlagen von Bekanntmachungen gemeint sein („am Schwarzen Brett“). Bei Hor. Epist. II, 20, 1, ist V. ein Gott des Wechsels, besonders in der Natur, ein Gartengott, bei dessen Kapelle und Bildsäule am Forum in Rom u. a. Buchhändler ihre Bücher ausstellten.

¹⁵⁾ Pistorius senior cum suo genero et Judocus Cantor: uns sonst nicht bekannt. Den Schwiegersohn scheint Molanus im folgenden versehentlich „junior Pistorius“ zu nennen.

¹⁶⁾ Quae res . . . in cor hominis ascendit: in das Innere des Menschen dringt, für die menschliche Vernunft faßbar ist? Aus Hardenbergs Glaubensbekenntnis von 1561 führt Spiegel S. 290 an: „da der himmlische Zustand des verklärten Leibes Christi . . . in keines Menschen Herz gekommen ist“ usw. Vgl. u. „quae nulla mente humana comprehendi queant“.

¹⁷⁾ Palpate et videte: Luc. 24,39.

¹⁸⁾ Dominus Antonius: der Prediger Anton Grevenstein, bekannter Anhänger Hardenbergs, vgl. Spiegel S. 165, 201, 332, 340, 362. Nach einem Verzeichnis Bremer Prediger in der Staatsbibliothek (Mscr. Brem. a. 661) war er seit 1533 an der Lateinischen Schule, seit 1544 an U.L.Fr.-Kirche und starb am 11. Jan. 1572.

XIV.

Molanus an H. v. Langen,

Bremen, 14. Dezember 1574.

Mscr. Nr. 237, Fol. 119b, 120a.

Glückwunsch zu Herberts Vermählung. Die toten Prediger Cornelius Backer, Johann Otterstedt und Franz Francken. Alleinherrschaft des kalvinfeindlichen Predigers Judocus Glanius gegenüber sieben kalvinischen Predigern in Bremen. Verwilderung der Jugend.

D. Herberto a Langen in arce Stochemia.

Pax Christi.

Clarissime vir, etsi mihi submolestum fuit, quod paene ultimus tuorum familiarium rescivi, quantum tibi evenisset boni, vero tamen et solido gaudio tua causa delibutus fui, cum ex tuis litteris intellexi talem tibi vitam, integram aetate et forma, honestam, piam tuique simillimam incredibili bonitate Dei Servatoris nostri donatam esse. Nunc credo, tandem intelligent nostri censores, sapienter abs te factum et consilio salutari, quod abiectis e manu veneficis beneficiis prorsus ab isto ambubaiarum collegio^{1a)} totus et integer secessisti. Vident approbari Domini benedictione, quod improvidi corruptique iudices calumniose insectabantur. Equidem confido futurum ut beneficentiam suam eodem tenore divina bonitas perficiat, nempe ut coniugium vestrum fecundum et fructuosum reddat. Ita fiet, ut pro hereditate Petri, quam istis habendam et fruendam reliquisti, contingat tibi hereditas Domini, puta filii, et pro nummis manualibus^{1b)} Domini merces, nempe fructus ventris. At enim dicent collegae, nascuntur et nobis liberi. Quis hoc infitietur? Contingit enim et malis venatio (ut est in proverbio²⁾). Deus pluit super iustos et super iniustos³⁾. Sed non est beneplacitum Domino nisi super timentibus eum⁴⁾ neque promittitur benedictio nisi generationi iustorum⁵⁾. Ἄλλὰ τὰῦτα θεοῦ ἐν γούνασι κείται.⁶⁾ Franciscus Francken⁷⁾, amicus et frater in Domino, homo fervens zelo et spiritu Christi, dum oberrat per Hollandiam spargens Evangelium vitae, correptus pestilentia naturae satisfacit. Moriatur anima mea morte iustorum⁸⁾. Tres videlicet antecesserunt: Cornelius⁹⁾, Johannes¹⁰⁾, Franciscus, Alberti¹¹⁾ successores, quibus me quartum Dominus ante annos undecim¹²⁾ adiunxit, tamquam pro auctario¹³⁾, ut illi in populo, ego in petulanti inventute huic rei publicae operam daremus. Qualem illi exitum habuerint, video; quid mihi sit expectandum, non ignoro. Habet nunc Brema maiorem bonorum ministrorum copiam, quibus longe maior inest auctoritas. Et tamen nescio quo fato in repurganda Christi area¹⁴⁾ tantundem nobis succedit. Illi suos antagonistas¹⁵⁾ in singulis habebant templis. Hic septem viri unanimes unum habent adversarium Judocum Glanium¹⁶⁾. Illis 4 consules¹⁷⁾, omnes fere senatores manibus et comminationibus refragabantur, hi nunc faventem habent totum consessum senatus neque proficiunt hilum. Usque adeo frangere est proclivius quam corrigere, quae in pravum induruerunt. Sed aedibus in nostris quae prava aut recta geruntur¹⁸⁾. Ego in schola plus oneris sustineo quam cui queam esse ferendo¹⁹⁾ crescente semper aetatis ferocia, quae popularibus contagiis cotidie augetur; non video quibus consiliis tam effrenis

turmas intra metas suas retinere possim. Fertur equis auriga nec audit currus habenas²⁰⁾. Saepe ipse mihi suggero tuas exhortationes, ut faciam scilicet quod queo et quantum queo, cetera Domino permittam. Eius bonitatem tot iam annorum experientia mihi compertam cotidie supplex imploro, ut meos in vocatione conatus ad suam gloriam prosperet puerisque salutare faciat. Amen. Eidem te, quem ex animo diligo, cum honestissima tua coniuge et piis sororibus serio cordis affectu commendo. Vale, postridie Idus Decembr. 74, Breae

Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief XIV (ep. 237).

^{1a)} ab isto ambubaiarum collegio: Hor. Sat. I, 21.

^{1b)} pro nummis manualibus: statt einer Hand voll Geld.

²⁾ Contingit et malis venatio, ut est in proverbio: Die griechische oder römische Quelle haben wir nicht gefunden. Hat Molanus ein niederländisches oder ein deutsches Sprichwort im Auge?

³⁾ Deus pluit etc.: Matth. 5,45.

⁴⁾ non est beneplacitum usw.: Ps. 147,11. Dasselbe Zitat gebrauchte Molanus schon 6 Jahre vorher, ep. 192 (XIII), s. o. S. 250.

⁵⁾ neque promittitur benedictio nisi generationi iustorum: vgl. Ps. 5,13 Tu benedices iusto.

⁶⁾ θεοῦ ἐν γούνασι καίτα: Hom. Il. 17, 514 Od. 1, 267 usw.

⁷⁾ Franciscus Francken, wahrscheinlich ein Südniederländer, 1562—1565 Prediger an der Stephanikirche in Bremen, 1565 in einem Streit mit seinem Amtsbruder Henr. Stephani entlassen, um dieselbe Zeit von der Emdener Gemeinde als Prediger versuchsweise nach London geschickt, 1568/9 Prediger in Larrelt (?) bei Emden, 1568 mit Marnix auf dem Weseler Konvent, 1572 Wanderprediger in den westlichen Niederlanden, 1574 in Naaldwijk und auf der Provinzialsynode zu Dordrecht. Sein Tod im selben Jahr ist nur durch Molanus bekannt. Franckens Frau begleitete 1567 Molanus' Gattin, Emerentia Mercator, nach Emden und starb hier 3 Tage vor ihr, am 8. Mai. Als auch der Vater starb, nahm sich des verwaisten Sohnes Zacharias Molanus an.

⁸⁾ Morietur anima mea . . . : Mos. IV, 23,10.

⁹⁾ Cornelius: C o r n. B a c k e r. Er scheint 1566 (ep. 137 u. 159) mit Joh. Otterstedt und früher auch mit Fr. Francken an der St. Stephanikirche gepredigt zu haben. Von einem um 1566 aus Braunschweig berufenen Amtsbruder, den Molanus in ep. 137 einen „guten Sänger“ nennt und der vielleicht mit einem dort erscheinenden „Rufus“ eine Person ist, sah er sich und die „Cinglianer“ scharf bekämpft und muß, da seine Frau, als sie im Mai 1567 Emerentia Mercator auf ihrer Todesfahrt von Bremen nach Emden begleitete (ep. 142 u. 145 an Mercator u. Mylius) Witwe genannt wird, vor Mai 1567 gestorben sein. Als damals während der Pest ein nahewohnender Kanonikus Molanus und seine Gattin aus dem Hause, in das sie auf Herbert v. Langens Rat geflohen waren, vertrieb, gewährte die Witwe ihnen für acht Tage Aufnahme.

¹⁰⁾ Johannes: J o h. O t t e r s t e d t, mit Francken und Corn. Backer Prediger an der Stephanikirche, trat nach Franckens und Backers Abgang furchtlos gegen den in Anm. 9 erwähnten Braunschweiger auf. Vorher hatte er sich, wie Molanus am 11. Nov. 1566 (ep. 159) an Mylius schreibt, länger,

als es für die Kirche gut war, „impulsus a vicinis nostris quos nosti (alter est magni nominis, alter disertus)“ stillgehalten. Er starb an der Pest zwischen dem 9. Juni und dem 11. Nov. 1566. Molanus empfand um ihn tiefe Trauer und verwandte sich für seinen gleichnamigen Sohn bei Jac. Mylius am Pädagogium in Heidelberg nach ep. 257 noch i. J. 1575. Von Joh. Quackenbrügge, genannt Otterstede, Pastor an U. L. Frauen 1562—1574, einem Anhänger Hardenbergs, ist der hier genannte Joh. Otterstedt zu scheiden. Spiegel S. 165 erwähnt J. Quackenbrügge schon um 1555/6.

¹¹⁾ Alberti: Hardenberg.

¹²⁾ ante annos undecim: Molanus' Bestallung trug, wie erwähnt, das Datum des 5. Aug. 1563.

¹³⁾ tamquam pro auctario: als Zugabe, vgl. Plant. Mercator II, 4,23.

¹⁴⁾ in repurganda Christi area, vgl. Matth. 3,12 und Luc. 3,17.

¹⁵⁾ antagonistas, vgl. ep. 192 (XIII) Anm. 5.

¹⁶⁾ septem viri unum habent adversarium Judocum Glanium: Jost Edzardi Glane (Glanius, Glanaeus), 1538—1614, angeblich ein Ostfrieser, dessen Name aber auf die durch das Steindenkmal der „Glaner Braut“ bekannte Bauerschaft Glane bei Wildeshausen in Oldenburg hinweist, 1567(?) bis 1582 Prediger an St. Ansgarii, Lutheraner strengster Richtung, der, trotz des vorausgegangenen schließlichen Sieges der Anhänger Hardenbergs, seit 1577 als Schützling des jungen Erzbischofs Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg, wenn auch vergeblich, die Einführung der Konkordienformel in Bremen betrieb. Er hatte sich zur Zeit des vorliegenden Briefes, 1574, zu Beleidigungen der übrigen Prediger Bremens hinreißen lassen, die ihm einen Injurienprozeß zuzogen, vgl. v. Bippen, Gesch. d. St. Bremen, II S. 198 u. f., Veeck, Gesch. d. Ref. Kirche Bremens, S. 33. Nach dem erwähnten Predigerverzeichnis und Iken, Chr. Pezelius, Brem. Jahrb. IX S. 18, berief ihn nach seiner Absetzung in Bremen i. J. 1582 Graf Johann von Oldenburg zum Oberprediger und Inspektor der Jeverischen Kirchen und Schulen nach Hohenkirchen, 1592 zum Ersten Prediger und Superintendenten nach Jever. Den ostfriesischen Vornamen seines Vaters „Edzard“ führte auch ein Enkel von ihm, den das Predigerverzeichnis als den Stammvater der hamburgischen Familie Edzardi bezeichnet. — Mit den „Sieben“ sind wahrscheinlich gemeint: der Superintendent Marcus Menning aus Kalbe a. d. S. und Wilhelm Voss aus Greetsiel in Ostfriesland, dessen mächtiges Organ, ehe er vom Bischof verwiesen wurde, Molanus in der Marienkirche zu Osnabrück 1567 (ep. 172) kennengelernt und bewundert hatte, über den Veeck jedoch auch einiges nicht ganz Günstige zu erzählen weiß, beide an U.L.Frauen (Voss 1571 bis 1598), Joh. Fabricius (Schmidt) und Casp. Isselburg aus Essen zu St. Martini, Leo Wassmann aus Emden (?) und Jacob Grevenstein, Anton Gr.'s Sohn, an der Stephanikirche, dazu M. Menings gleichnamiger Sohn an U. L. Frauen.

¹⁷⁾ Es sind dies Daniel von Büren, Eler Havemann, Erich Hoyer und Carsten Steding.

¹⁸⁾ aedibus in nostris quae prava aut recta geruntur: ein unberechtigter Hexameter wie in ep. 62 u. 72 (III. u. IV.) v. J. 1560.

¹⁹⁾ Für „esse ferendo“ (imstande sein zu tragen) gebraucht Molanus in ep. 247 (XV) „ferendo par esse“.

²⁰⁾ Fertur equis auriga usw.: dasselbe Zitat aus Verg. Georg. I 514 auch in ep. 62 (III. 1560).

XV.

Molanus an H. v. Langen,**Bremen, 13. Juni 1575.**

Mscr. Nr. 247, Fol. 125 a b.

Cassel, Bremensia, II S. 610 u. ff.

Herbert v. Langen nach dem Verzicht auf seine Domherrnstelle und nach seiner Vermählung. Molanus nach Stockum eingeladen. M. als Greis und mit Arbeit überlastet, aber glücklich im Verkehr mit der Jugend und in seiner aufblühenden Schule. Sechs Lehrer. Der neue Konrektor. Zusammentreffen in Emden mit zwei neuberufenen Professoren der eben eröffneten Akademie zu Leiden. Die „Staaten“ der Provinz Holland haben von Wilhelm v. Oranien die Einführung der reformierten Staatsreligion unter Abschaffung der „Konsistorien“ gefordert. Durchreise der Braut des Prinzen, Charlotte v. Bourbon-Montpensier, durch Emden. Einladung Herberts und seiner Frau nach Bremen.

D. Herberto a Langen, nobili viro in villa sua Stochemia.

Pax Christi.

Clarissime vir, lego saepius et relego, quae de mutato vitae statu graviter et erudite disputasti. Beatus es qui ita sentias neque id solum, sed etiam ita loquaris et vivas; illos sinamus, caeci sunt et duces caecorum¹⁾. Recitarunt heri scholares nostri ex Psal. 89: Aetatis nostrae spatium anni septuaginta. Hoc vitae spatium ego iam attingi et, nisi fallor numerando, transcendere²⁾. Quid igitur restat? nisi ut sarcinulas colligam et animo quieto, quoad possum, Salvatoris adventum exspectem. Dominus modo praebet mihi aurem invocanti, cum affligor, properet, annuat mihi. Senectus vitalem succum exsiccat (sentio) et ad interitum vergit. Hanc tamen mihi leniunt exercitationes scholasticae, quibus intentus, dum semper puerorum multitudinem ante oculos habeo, nihil cogitare possum minus quam me senem esse. Atque haec etiam causa est, cur, cum videam canos meos, retineam tamen nescio quid iuvenilis vel stultitiae vel iucunditatis, quod saepe conatus sum velut furca absterritum repellere; sed resistit stimulus et usque recurrit³⁾. Itaque laetam et pinguem senectutem ago⁴⁾, ut annuntiem, rectus sit Jehova, rupes mea, et non sit iniquitas in eo⁵⁾. Valde velim, frater ex animo mihi venerande, sicut iam saepe admones, ad te istuc excurrere et tecum in isto exilio recreari, sed arctius constringor, hinc scholaribus, hinc domesticis vinculis, quam ut pedem extra limen proferre queam. Grave onus est quod sustineo, cui vix possum ferendo par esse. Ornavit nos Dominus honestissima corona studiosorum invenum adolescentum, quae cotidie fit auctior atque illustrior. Ei s e x m a g i s t r i⁶⁾ respondere non possumus, et nostri tenaciores semper erga me fuerunt quam ut aetatis meae rationem haberent et necessario subsidio laboriose opus facientem sublevarent. C o n r e c t o r e m⁷⁾ sese a principio daturus receperant, qui quasi alter ego esset, qui onus posset ferre pariter. Cuiusmodi dederint, non ignoras. Sed haec scholastica valeant. Res ad turpem ataxian vergunt in Hollandia. D o c t i i l l i v i r i⁸⁾, quos inveni

nuper Emda e petentes Lugdunum Batavorum, quaerunt etiam nunc, num incohandae tandem sint lectiones. Status Hollandiae⁹⁾ (quod vix credas) publicum reformatae religionis exercitium a principe postularunt, sed iubent aboleri Consistoria, quae putant esse velut alteram inquisitionem. Nempe omnes religionem expetunt sine moribus, quae nemini mancipata sit, quae nullis honestis legibus teneatur. Volunt autem ipsi eligere viros quattuor, ad quos cognitio pertineat omnium ecclesiasticarum quaestionum. Emda scripsit Comelinus¹⁰⁾ sponsam Principis¹¹⁾ illinc solvisse pridie Nonas Junias quinque bellicis navibus comitatam. Domina est Borbonica, ducis Monpenserii filia, eius qui est antesignanus adversariae partis in hoc bello civili Gallico. Eam pater in coenobium olim puellam detruserat, cui illa praefuit, donec in libertatem¹²⁾ a Principe Palatino liberaliter est habita. Haec coniunctio linguas hominum varie exercebit, tum ratione temporis quo vergunt res in Hollandia, tum quia superest adhuc Mauricii filia, quae tamen non tam a coniuge suo deserta est, quam ipsa se velut membrum putre a viro suo revulsit. Audax quidem hoc principis facinus, sed idem ad commendandam coniugii sanctitatem memorabile mihi exemplum videtur. Vale, nam implevi chartam. Vale, eximie vir et mihi ex animo colende, cum honestissima coniuge. Salutavi tuis verbis quos iusseras. Omnes tuum huc cum uxore adventum avidissime exspectamus. Habemus pullos teneros, pinguem agninam et vino proximam Bremensem¹³⁾. Quid quod maturescunt fraga, quibus anno superiore non mediocriter visus es recreari; sed sunt alia multo maiora, quibus animae vestrae suaviter revivescent. Bremae, Idibus Junii, cum ad scholam mane iturus essem. 1575.

Johannes Molanus.

Anmerkungen zu Brief XV (ep. 247).

¹⁾ caeci sunt et duces caecorum: Matth. 15,14.

²⁾ Hoc vitae spatium (annos 70) attingi et . . . transcendere: Darnach mußte Molanus 1505 oder vorher geboren sein. In anderen Briefen gibt er als sein Geburtsjahr 1500 oder 1507 an. Es ist ganz gut möglich, daß er es selbst nicht genau gewußt hat.

³⁾ furca — usque recurrit: Hor. Ep. I, 10, 24. Dasselbe bekannte Zitat schon oben ep. 62 (III).

⁴⁾ pinguem senectutem: vollaftig, im Gegensatz zu „exanguis“.

⁵⁾ Ut annuntiem rectus sit Jehova, rupes mea, et non sit iniquitas in eo: Molanus weicht von Ps. 92,16 etwas ab; hier lautet der Vulgata-Text: ut annuntient, quoniam rectus Dominus Deus noster et non est iniquitas in eo. Molanus' „rupes mea“ entspricht der Lutherschen Übersetzung „mein Hort“.

⁶⁾ sex magistri: Molanus' Lehrerkollegium von 1575 ist uns nicht bekannt. Nach dem Sommer-Lektionsplan von 1577 (Bunte S. 34) waren damals Lehrer an der Bremer Schule außer Dirk Uchtemann (als Konrektor): Magister Henricus, Joh. Varlemann (1588—1595 Prediger an U. L. Frauen), der Kantor Conradus, der auch Lateinisch gab, und ein gewisser David.

⁷⁾ Conrectorem . . . cuiusmodi dederint, non ignoras: Der von Molanus früher oft gelobte Uchtemann war es kaum, eher Laurenz Rodbart (ep. XIII (192) Anm. 11), der ohne Zweifel zur Familie des Jeverischen Archidiaconus Mag. Petrus Rotbart oder Barbarossa (1559—1570) gehörte, nach Ramsauer „Prediger des Herzogtums Oldenburg“, S. 119, eines Sohnes des

Predigers Laurentius Barbarossa zu Altenbruch im Lande Hadeln. Über seinen Konrektor äußert sich Molanus auch noch zu Jac. Mylius in Heidelberg in ep. 271 v. 8. Nov. 1576 („scis qualem Conrectorem habeam“) unzufrieden. Vgl. ep. 192 (XIII) Anm. 11.

⁸⁾ *Docti illi viri, quos inveni nuper Emdae, petentes Lugd. Bat.:* die nach Leiden an die eben gegründete Universität berufenen Professoren der Theologie und des Hebräischen L. de Mougembert, gen. Capella, und Herm. Rennecher und der neue Rektor des Leidener Gymnasiums Lambert Pithopoeus, die Molanus bei seinem letzten Besuch in Emden, zu Ostern 1575, gesprochen hatte, vgl. o. S. 226, Emd. Jahrb. XX S. 198 und u. Anm. Die Eröffnung der Universität verzögerte sich immer wieder.

⁹⁾ *Status Hollandiae . . . iubent aboleri Consistoria:* Molanus scheint in seinem weiten Bekanntenkreise recht pünktliche und gut unterrichtete Korrespondenten gehabt zu haben. In diesem Falle werden indessen mündliche Äußerungen der soeben genannten Leidener Gelehrten, mit denen er zu Ostern in Emden gesprochen hatte, seine Quelle gewesen sein. Der ihm bereits Anfang Juli bekannte Beschluß, durch den die „Staten“ von Holland dem Prinzen von Oranien obrigkeitliche Gewalt übertrugen und die Macht der reformierten Konsistorien (Kirchenräte der einzelnen Gemeinden) gebrochen wissen wollten, trägt bei P. Bor, Oorspr. d. Nederl. Oorlogen, Amst. 1679, Bd. I S. 643 (ohne Datum bei G. Brandt, Hist. d. Reformatie, Amst. 1677, S. 559) erst die Zeitangabe „Dordrecht, 11. Juli 1575“.

¹⁰⁾ *Jacobus Commelin*, einer der hoffnungsreichsten unter den vielen hervorragenden Zöglingen des Molanus, sein liebster Schüler, in späterer Zeit sein Freund und Vertrauter, den er einmal als seinen Nachfolger in der Leitung der Bremer Schule wünschte und auch zum „Vater und Vormund“ seiner Kinder ausersehen hatte. Die Familie stammte aus Douai. Eine Schwester seines Vaters, des Großhändlers *Hieronymus Commelin*, war mit *Antoine Calvin*, dem Bruder des Reformators, verheiratet. Der Vater J.'s war bereits mit Molanus eng befreundet gewesen. J. studierte in Genf unter *Beza* und in Heidelberg, brach aber seine Studien ab, um die Teilhaberschaft in der Getreidegroßhandlung der *du Gardin-Commelin* usw. zu übernehmen. Trotz seiner ausgedehnten Tätigkeit war er daneben als einer der seltenen Lehrer der hebräischen Sprache in Emden tätig. Einen Ruf nach Leiden lehnte er ab. Von der engen Freundschaft, die Vater und Sohn, bei dem Molanus Ostern 1575 zu Gaste weilte, mit diesem verband, zeugen 23 an sie gerichtete Briefe. Jacobs Brief an Molanus vom 13. Sept. 1575 — der einzig erhaltene und nur durch unsere Sammlung gerettete — schildert in schwerer Ahnung die Schrecken der damals E. verheerenden Pest, welcher der Schreiber am 23. Sept. selber erlag. Ein von ihm herausgegebenes Werk: *Poemata latina et vernacula*, Emden 1568, hat sich bis jetzt nicht wieder auffinden lassen.

¹¹⁾ *sponsam principis:* nach der Scheidung seiner Ehe mit *Anna v. Sachsen*, der Tochter des Kurfürsten Moritz, heiratete *Wilhelm von Oranien* im Sommer 1575 die dem französischen Königshause verwandte 29jährige Herzogin *Charlotte v. Bourbon-Montpensier*, die als Äbtissin aus ihrem Kloster geflüchtet war und beim Kurfürsten Friedrich dem Frommen von der Pfalz in Heidelberg Aufnahme gefunden hatte. *Marnix* geleitete sie über Emden (27. 5.—3. 6.) zu ihrem künftigen Gemahl nach Briel, wo die Hochzeit am 12. Juni stattfand. Sie starb schon am 5. Mai 1582

infolge der Anstrengungen, die sie am Krankenlager des Prinzen nach dem im März auf ihn verübten Attentate auf sich genommen hatte. Vgl. P. J. Blok, *Gesch. v. het Nederl. Volk II* ², 1913, S. 110 u. 186.

¹²⁾ donec in libertatem . . . a Principe Palatino liberaliter est habita: fehlt etwa „vindicata“?

¹³⁾ agninam . . . vino proximam: Lammfleisch, das wie Wein schmeckt oder so zart ist? Oder ist „Bremensem“ = „cerevisiam Br.“ (Bremer Bier)?

XVI.

Molanus an Heinrich v. Langen,

Bremen, 1. September 1579.

Mscr. Nr. 324, Fol. 169a.

Aufforderung an Heinrich v. Langen, das Kostgeld für seine aus dem Hause des Molanus zurückgezogenen Söhne Andreas und Rudolf zu zahlen.

Pax Christi.

Generose vir H i n r i c e a L a n g e n. Ego omni studio et diligenter et fide operam dedi, ut filii tui A n d r e a s et R u d o l p h u s a L a n g e n¹⁾ quam optime educati omnia hic apud me haberent, quae vel ad liberalem victum vel ad primam puerorum eruditionem intellexi necessaria esse. Sic enim a nobis postularat vir praeclaræ memoriae H e r b e r t u s a L a n g e n, frater tuus. Quem virum si Deus nobis adhuc incolumem servasset, tam repente pueri vestri, quos ille amabat ut suos, a meo latere abducti non essent. Ceterum hoc ego non iniquo animo fero, tuos esse scio et in tua potestate. Tibi liberum est quaerere iis ipsis magistrum, qui maxime accommodatus videbitur ad optimam institutionem. Illud submoleste tuli ita intempestive eos ab schola nostra abduci, tunc certe cum omnia essent in eis inchoata, ut nullam laudem capere possemus ex eorum vix tum incepta informatione. Quamobrem si quisquam erit qui nostrum laborem ausit reprehendere, is ita cogitet tam brevi curriculo temporis in ingeniis non malis quidem illis, non tamen optimis non continuo uberem laboris fructum exstare potuisse. Vetus verbum est: Nemo defert lanam in officinam fullonis²⁾. De tractatione autem, hoc est de lecto, de cibo et potu deque cura corporum, si quis queritur, is sane magna nos afficit iniuria. Nemo liberalius Bremæ accipit adolescentes quam tui apud me accepti fuerunt. Cubile habuerunt meo proximum lectum instratum et mollem præter alios familiares. In mensa sederunt primi ante alios domesticos, ut optimo iure pro lecto, pro <i>nstitutione et pro victu idem pretium reddere debeant non inviti, quod alii iuvenes in <. . .³⁾>us subselliis sedentes libenter promptèque reddiderunt. Jam pridem, mi domine, ius et æquitas hoc postulant, ut pecunia, quam victui et aliis puerorum necessitatibus fideliter impendimus, bona fide nobis restituatur. Non caremus pecunia nostra sine magno detrimento. Vos viri nobiles et opibus abundantes non debetis esse difficiles ad reddendum argentum, quod pro educatione liberorum vestrorum quam optime fuit multo ante a nobis collocatum. Certe si hanc viam insisterent ceteri, nobis, qui alienos filios liberaliter alimus, liceret per parentum negligentiam esurire. Quae res quam sit indigna tuæ prudentiæ cogitandum relinquo. Rationes

nominatim descriptas pueris dedi istuc euntibus. Nunc eas summatim contractas mitto. Fac ut argentum rationibus respondeat. Ita factum est opus. Vale.

Calendis Septembr. 1579, Bremae.

Scholae Rector
Johan. Molanus.

Anmerkungen zu Brief XVI (ep. 324).

¹⁾ Hinricus, Andreas, Rudolphus a Langen: s. o. S. 217, ep. 83 (VI).

²⁾ Nemo defert lanam in officinam fullonis, vgl. Erasm. Adag. S. 16: Der Walker befaßt sich nicht mit der rohen Wolle, sondern nur mit dem gewebten wollenen Tuche. Erasmus verweist auf Galen, De differentia pulsuum, wo das Wort des Philosophen Arcesilaus zitiert wird: οὐδεις πόκον εἰς γναφεῖον φέρει. Eine lateinische Quelle gibt Erasmus nicht an. Will Mol. sagen: „Deine Söhne sind zu jung und unvorbereitet zu mir gekommen, als daß Du schon Erfolge erwarten könntest“?

³⁾ Lücke in der Handschrift: „in inferioribus subselliis“?

V.

Das Bremische Feldbataillon 1813-1867.

Von Hans Stuckenschmidt.

II. Teil.

Besonderes.

1. Stellung von Senat und Bürgerschaft zum Bataillon.

Die oberste Gewalt über das Kontingent hatte der Senat, auf den das Offizierkorps vereidigt wurde. Die Verfügung über die bewaffnete Macht, die Ernennung und Entlassung der Offiziere und Militärbeamten stand ihm zu. Entsprechende Beschlüsse wurden von Senat und Bürgerschaft gefaßt.

Durch eine aus seiner Mitte gewählte Militärkommission ließ sich der Senat vertreten. Sie besaß die Oberleitung der militärischen Angelegenheiten und bereitete alle Vorlagen an die Bürgerschaft vor. Außerdem bestand für die Verwaltung, Unterbringung, Verpflegung, Besoldung und Bekleidung die Militärdeputation aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Militärkommission.

Ein einsichtsvoller und militärfreundlicher Vorsitzender der Militärkommission war Senator Lampe, dem das Bataillon viel zu verdanken hat. Im übrigen war es natürlich für die Mitglieder dieser Körperschaften, da sie selbst nie Soldaten gewesen waren, schwer, die Dinge richtig zu beurteilen.

Über die Militärangelegenheiten, die die drei Hansestädte gemeinsam betrafen, berieten sie gemeinschaftlich. Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit dem Bunde und anderen Regierungen wurde 1834 ein Direktorium eingesetzt, das alle zwei Jahre wechselte, Lübeck begann, dann folgten Bremen und Hamburg. Der Direktorialsenat durfte nicht für sich entscheiden, sondern mußte die Anträge den beiden andern Senaten zuleiten, um deren Ansichten zu hören. Stimmten zwei Senate überein, so galt deren Votum.

Für den Fall eines Feldzuges, wo alles auf baldige Entscheidung drängte, paßte diese Einrichtung in ihrer Schwerfälligkeit gar nicht. —

Die Bürgerschaft sah die militärischen Angelegenheiten mit scheelen Augen an, fand darin eine lästige Unterordnung, ein Hindernis der freien eigenen Verwaltung und selbständigen republikanischen Regierung und gehorchte ungern den Anordnungen des Bundes. Stets trachtete sie bei Anträgen für das Militär nach möglichster Sparsamkeit und wollte das erzielen (1838) durch geringere Qualität der Montierung, zweckdienliche Verbindung der Anschaffungen, strengste Kontrolle der Lieferungsverträge und dergleichen. Sie ging 1862 so weit, die völlige Streichung des Militärbudgets zu beantragen. Die stehenden Heere wären ein Krebschaden; wenn andere Staaten suchten, an ihrem Militärbudget so viel wie möglich zu sparen, müßten es die Kauf- und Handelsleute um so mehr tun. Bremen brauche seine Soldaten gar nicht zum Kriege; der ganze Bürgerstand wünschte nicht, daß das Militär so viel Geld koste. Senator Lampe vermerkt dazu: Die Lorbeeren der Berliner Fortschrittspartei haben unsere Demokraten nicht ruhen lassen!

Der Senat, der an der Erfüllung der Bundespflichten festhielt, geriet dadurch mit der Bürgerschaft oft in Konflikt. Der schärfste Zusammenstoß ereignete sich im Jahre 1837. Die Bürgerschaft weigerte sich, die Mittel für eine Brigadeversammlung, gegen die sie stets eingenommen war, zu bewilligen. Der Senat erklärte, daß das Kontingent an ihr teilnehmen müßte, wenn man nicht unvermeidlichen Nachteilen ausgesetzt sein wollte. Bei der großen Dringlichkeit der Sache würde sich der Senat in die betrübende Notwendigkeit versetzt sehen, für sich allein alles das auszuführen, wozu er ihre Teilnahme nicht hätte erhalten können; er würde die Verantwortung dieses durch die gesetzlichen Verhältnisse gebotenen außerordentlichen Ausweges übernehmen. Die Bürgerschaft, in große Erregung versetzt, lehnte nun erst recht alles ab. Erst als der Senat äußerte, daß er den Schlußsatz seiner Erklärung als nicht gesagt betrachte, wurden die geforderten Mittel bewilligt.

2. Das Offizierkorps.

In den Anfängen des Bataillons war die Zusammensetzung des Offizierkorps ziemlich bunt. Neben Offizieren aus den ersten Ständen Bremens, die die Freiheitskriege mitgemacht hatten, gab es solche aus anderen Armeen, die Unteroffiziere gewesen waren, sich dienstlich zum Offizier als geeignet erwiesen und das Examen bestanden hatten.

Die Haltung ihrer Frauen entsprach freilich nicht immer den heutigen Anforderungen. In den dreißiger Jahren fand man nichts dabei, daß die Frau des Hauptmanns Wermuth einen Milchhandel aufgemacht hatte, um bei der zahlreichen Familie den nötigen Lebensunterhalt aufzubringen. Nach ihrem Tode heiratete der Ehemann nochmals mit der Begründung, daß das Geschäft aufrechterhalten werden mußte.

Bald stellte sich heraus, daß es nicht zweckmäßig war, ältere Unteroffiziere in das Offizierkorps aufzunehmen. Oft waren sie, wenn genügend erprobt, zu alt geworden, und die Mängel der Bildung machten sich zu sehr bemerkbar. Dabei mußten sie, da es eine Pensionskasse nicht gab, so lange im Dienst belassen werden, bis die physische Unmöglichkeit hierzu erwiesen war. So kam man davon ab, Unteroffizieren die Offizierlaufbahn zu erschließen. Da aus bremischen Kreisen nicht genügend Zuwachs vorhanden war, wurden Anwärter eingestellt, die bereits in anderen Kontingenten als Offiziere gedient hatten. Aber auch dies hatte seine Schwierigkeiten, die Verhältnisse waren zu klein, Aussicht auf Beförderung in höhere Stellen bestand nicht, bei dem geringen Sold war der Leutnant gezwungen, auf jedes teurere Vergnügen zu verzichten, um nur äußerlich zur Ehre seines Standes anständig zu erscheinen. So kam es, daß mitunter Offiziere eingestellt werden mußten, denen das Weiterdienen in ihren Truppteilen etwa wegen ihrer Schulden nicht möglich war. Meldete sich ein solcher Offizier und machte einen günstigen Eindruck, so bewilligte der Senat aus seinem Dispositionsfonds nicht nur die Equipierungsgelder in Höhe von 125—150 Talern, sondern auch darüber hinaus Mittel zur Bezahlung der Schulden. Begründet wurde dieses Entgegenkommen damit, daß man ja die Kosten für die Ausbildung auf der Militärschule sparte. Die kleinen Gläubiger wurden sofort befriedigt, die übrigen z. T. sogleich, z. T. durch Abzüge von der Gage; sie mußten aber die Erklärung abgeben, daß sie den Offizier nicht drängen oder gegen ihn gerichtlich vorgehen würden. Ein Vorschlag des Senators Lampe, der Offizier solle mit den Gläubigern in Verbindung treten, um eine Ermäßigung der Schulden um $33\frac{1}{3}\%$ zu erlangen, wurde vom Offizierkorps nicht für ehrenhaft gehalten. Gute Erfahrungen sind mit solchen Offizieren nicht gemacht worden.

Der Dienst war sehr eintönig. Bei den vielen Wachen, die in Bremen bestanden, und der geringen Zahl der bei der Fahne befind-

lichen Mannschaften wurde ein großer Teil der Dienstzeit durch den Wachdienst in Anspruch genommen. Erst in den 30er Jahren kam bei dem tüchtigen Bataillonskommandeur Major Reuter Leben in den Dienstbetrieb. Er empfahl abwechselnd einen der jüngeren Offiziere zu einer höheren Bildungsanstalt zu senden, um dort den Grad an militärischer Bildung zu erhalten, der in Bremen nicht zu erlangen war (1837). Es wurden Offiziere nach Berlin zum Besuch der allgemeinen Militärschule kommandiert, die einem preußischen Regiment zur Dienstleistung zugeteilt wurden.

Von 1864 ab pflegte man Offiziere, die sehr selten Gelegenheit hatten, größere Truppenverhältnisse aus eigener Wahrnehmung kennenzulernen, zu den preußischen Manövern zu kommandieren. —

Die Zusammensetzung des Offizierkorps war bis zu den 40er Jahren nicht derart, daß es sich eine gesellschaftliche Stellung in Bremen zu verschaffen vermochte. Es waren darunter rauhe und derbe Naturen, die ihre Laufbahn in den Freiheitskriegen begonnen, und, durch vielfache Schicksalsschläge bald hierhin, bald dorthin geworfen, endlich in Bremen Anstellung gefunden hatten. Ihnen ging der Schriff ab, den man bei einem Offizier voraussetzte. Die jungen Offiziere besuchten die Kaffees, Wirtshäuser und Weinschenken und benahmen sich nicht immer ihrem Stande gemäß. Daher konnten sie in der gebildeten Gesellschaft keinen festen Fuß fassen. Erst als Major Niebour gegen Ende der 50er Jahre das Kommando übernahm, wurde das besser. Dazu trug bei, daß Niebour die Aufnahme aller Offiziere ohne Abstimmung in den angesehenen Klub „Museum“ veranlaßte; Theaterplätze wurden ihnen eingeräumt. Er selbst machte ein großes Haus und führte auf diese Weise die Offiziere in die ersten Familien ein, mit denen sie in Eheverbindung traten. —

Die Seele des Bataillons war der Kommandeur. Seine Stellung war schwierig. Alle vorgesetzten Behörden bestanden aus Zivilisten, auch der Senat, der sich aus Juristen und Kaufleuten zusammensetzte, die von militärischen Angelegenheiten keinen rechten Begriff hatten. Da kam es bei Verbesserungsvorschlägen sehr darauf an, ob der Kommandeur Vertrauen genäß. Bei Ausbruch des Krieges von 1866 wurde ihm ein zweiter Stabsoffizier beigegeben. Wie notwendig dieser war, zeigte sich gleich beim ersten Gefecht, wo er für Niebour die Führung des Bataillons übernehmen mußte.

Dem Bataillonskommandeur zur Seite stand der Adjutant, 1865 Leutnant Lungershausen, der sich als solcher besonders 1866 bewährte.

Der Adjutant hatte auch die Geschäfte des Garnisonkommandanten zu bearbeiten. Diese Einrichtung war wichtig während der fremden Durchmärsche zur Zeit der Freiheitskriege, zur Teilnahme an den Feldzügen in Schleswig-Holstein und während der Zeit, in der in Bremen außer dem Bataillon auch Kavallerie stand. Den gesamten Garnisondienst regelte der Garnisonkommandant ebenfalls.

Bei Alarm wegen Feuersgefahr, bei Aufruhr, bei großen Ausschreitungen und Schlägereien hatte er die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, auch die Konsignierung der Truppenteile anzuordnen. Über die Bürgerwehr hatte er keine Verfügung.

Der Hauptmann leitete den gesamten Dienst in der Kompanie und blieb dem Bataillonskommandeur voll verantwortlich.

Die Beförderungsverhältnisse waren in den ersten Jahrzehnten sehr ungünstig. Es gab Leutnants mit 16, Hauptleute als solche mit 20 Dienstjahren. Seit 1852 hatten sich die Aussichten so gestaltet, daß es der Offizier durchschnittlich in 4—6 Jahren zum Oberleutnant, in weiteren 6—8 Jahren zum Hauptmann bringen konnte. Von hier ab stockte allerdings das Avancement, da auf 4 Hauptleute nur 1 Stabs-offizier kam. Wenn auch der Bund stets Vollzähligkeit des Offizierkorps verlangte, so richtete man sich in Bremen wegen der Haltung der Bürgerschaft nicht danach. Der Bataillonskommandeur vertrat den Standpunkt, daß er lieber weniger Offiziere, aber gute haben wollte. Die Folge war, daß 1850 an dem Etat von 16 Offizieren 5 fehlten. Nachdem die schleswig-holsteinischen Truppenteile aufgelöst und die Offiziere dieses Kontingents in große Bedrängnis gekommen waren, meldeten sich viele zum Eintritt in das Bataillon, so daß die Fehlstellen gut ausgefüllt werden konnten.

Das Tragen von Zivilkleidern verbot 1834 der Brigadekommandeur. Der Senat hatte nichts einzuwenden, erteilte jedoch dem Bataillonskommandeur die Befugnis, eine Befreiung von dieser Vorschrift zu genehmigen.

Die Gehaltsverhältnisse der Offiziere waren während der ganzen Zeit, wo das Bataillon bestand, nicht günstig. In den Freiheitskriegen erhielt der älteste Hauptmann 720 Taler, die Kapitäne der andern Kontingente 1100—1200. 1815 bezog der Bataillonskommandeur 150 Taler monatlich, der Adjutant und der Quartiermeister, beides

Oberleutnants, 35, der Hauptmann 60, der Oberleutnant 30, der Unterleutnant 25. Das Quartiergeld belief sich für den Stabsoffizier auf 25 Taler, für die andern weniger.

Diese Verhältnisse blieben bis zum Jahre 1835 bestehen. Der Stabsoffizier und die Hauptleute waren schlechter gestellt als ihre Kameraden in Hamburg, Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Preußen. Eine Erhöhung der Gagen wurde nicht beliebt, da sie bei dem Mangel an Beförderung im Laufe der Zeit zu nichts nützen würde. Die Militärdeputation schlug deshalb monatliche Alterszulagen, steigend nach je 5 Jahren, vor. Die Bürgerschaft war mit einer Besserstellung einverstanden und erhöhte auch die Gehälter, für den Hauptmann auf 1000 Taler, für die anderen Offiziere entsprechend.

Die Alterszulagen wurden nicht nach dem Patent, wenn dieses vordatiert war, sondern nach der Zeit des tatsächlichen Dienstes in Bremen berechnet. So konnte es vorkommen, daß ein junger Oberleutnant mehr Gehalt bezog, als ein älterer, der aus „ausländischen Diensten“ nach Bremen gekommen war.

Bis 1832 hatten die Offiziere einen „dienstfähigen“ Diener. Von da ab bekamen sie jährlich 50 Taler, wofür sie sich die Bedienung selber halten mußten. Von 1853 an wurde ihnen ein vom Garnisonwachdienst freier Soldat zu ihrer Bedienung gestellt.

Die Gehälter in den Hansestädten stellten sich 1860 folgendermaßen:

| Dienstgrad | Lübeck | Hamburg | Bremen |
|---------------------------------|------------|-----------------|------------|
| Bataillons-Kommandeur | 1780 Taler | 2200-2400 Taler | 1590 Taler |
| Hauptmann 1. Klasse | 940 " | 1440 " | } 1000 " |
| " 2. " | 739 " | 960 " | |
| Oberleutnant | 470 " | 720 " | 450 " |
| Leutnant | 403 " | 600 " | 400 " |

Der Bataillonskommandeur erhielt nicht einmal denselben Betrag, wie seine Kameraden in den Schwesterstädten. Ihm wurde eine „interimistische Gratifikation“ von 120 Talern gegeben.

Auch bei den Gehaltsaufbesserungen der Beamten im Anfang der sechziger Jahre blieben die Offiziere unberücksichtigt.

Major Nachtigal wurde 1867 nach Berlin kommandiert, um den preußischen Dienst kennenzulernen. Als das Kommando zu Ende ging,

wollte er noch dem Regimentsexerzieren beiwohnen, bei dem er ein Bataillon führen sollte. Es wurde ihm Urlaub, aber keine Kommandozulage bewilligt: „Er müßte einige Opfer bringen; so würde es eine Kapitalsanlage sein, die für ihn ja die reichsten Zinsen eintragen würde.“

Im Frieden war nur der älteste Hauptmann dauernd beritten. Das genügte für die Ausbildung in der Garnison und für die wenigen Felddienstübungen, die das Bataillon unternahm. Dieses war ein leichtes Füsilier-Bataillon und so beweglich und von so vorzüglicher Marschausbildung, daß es wohl kaum ein zweites in Norddeutschland gab, das hierin dasselbe leistete. Die neueren Gefechtsformen, die dazu geführt hatten, daß in den meisten deutschen Staaten die Hauptleute schon in Friedenszeiten beritten gemacht wurden, gaben Veranlassung, daß der Senat im Jahre 1859 wenigstens für die Mobilmachung jedem Hauptmann 40 Louisdor zur Beschaffung von Pferd und Sattelzeug bewilligte. Beides sollte nach dem Kriege an den Staat zurückgegeben werden. Nach beendeter Mobilmachung beließ ihnen der Senat die Pferde nicht.

Schon im Frühjahr 1866 legte das Bataillon einen eingehenden Bericht vor und bat, die Hauptleute beritten zu machen. Der Präses der Militärkommission bemerkte, ihm schiene die jetzige Zeit nicht dazu angetan, derartige Anträge an die Bürgerschaft zu bringen. So wurden diese Offiziere erst nach der Mobilmachung beritten gemacht.

Ein Kasino für die Offiziere bestand nicht. Sie trafen daher ein Abkommen mit einem Wirt im Keller unter dem von Kapffschen Hause an der großen Weserbrücke, der einen Mittagstisch für 7 Taler geben wollte. Als er später 8 Taler verlangte, überstieg dies ihre Mittel, sie aßen nun aus der Menage der Soldaten in der Kaserne; die Kost war jedoch nur für Mägen geeignet, die an ein großes Quantum gewöhnt waren.

In den Gaststätten höheren Ranges wurde mehr verlangt, als sie zahlen konnten. So hatte der Wirt Ritsert den 7 unverheirateten Leutnants einen besonderen Mittagstisch für 8 Taler angeboten, doch nicht ohne Wein für 6 Gr. täglich, was sich die Offiziere nicht leisten konnten. Der Senat ging auf ein Bittgesuch des Bataillons um Bewilligung einer Tischzulage nicht ein.

Sie aßen dann in der „Erholung“ für 7 Taler; als der Preis auf 10 Taler gesteigert wurde, gewährte der Senat 1858 eine monatliche Zulage von 3 Talern.

Ohne Zulage konnte ein Leutnant mit seinem Gehalt auch bei dem einfachsten Leben nicht bestehen. Er mußte Schulden machen. In allen umliegenden Staaten, auch in Hamburg, waren die Verhältnisse günstiger, so daß gerade die befähigsten Offiziere Bremen den Rücken kehrten.

Ranglisten der Offiziere des Bataillons.

- 1834 Major Freudenthal, Kommandeur,
 Hauptmann Steffens, Kompagniechef,
 „ Sommer, „
 „ Reuter, Reserve,
 Oberleutnant Duntze,
 „ Thode, Adjutant,
 „ Bornemann,
 Leutnant Sattler,
 „ Findorff,
 „ Rohde,
 „ Neumann,
 Hauptmann Lackemann, Quartiermeister.
- 1838 Major Reuter, 2. Stabsoffizier des bremisch-lübeckischen Kontingents,
 Hauptmann Duntze, Kompagniechef,
 „ Thode, „
 „ Sommer, Reserve,
 Oberleutnant Bornemann,
 „ Findorff,
 Leutnant Rohde,
 „ Neumann,
 „ Roß,
 Hauptmann Lackemann, Quartiermeister.
- 1854 Major Neumann, Kommandeur,
 Hauptmann Steffens, Kompagniechef,
 „ von Soubiron, „
 „ Nachtigal, Reserve,
 „ von Horn, Kompagniechef,
 „ Hesse, „
 Oberleutnant Schmidt, Adjutant,
 „ von Krogh,
 „ Riechers,
 „ Wardenburg,
 „ Nachtigal,
 Leutnant Siefert,
 „ von Hartwig,
 „ Bülle,
 „ Aschenfeld,
 Hauptmann Lackemann, Quartiermeister.
 Oberarzt Dr. Rohlf.

Liste der Stabsoffiziere des Bataillons von 1813—1867.

| Name | Beförderung zum | | | | Bemerkungen |
|----------------|-----------------|--------------|------------|-----------|---|
| | Leutnant | Oberleutnant | Hauptmann | Major | |
| von Weddig . | — | — | — | 1813 | Gest. 1826. |
| Ruperti . . . | — | — | — | 1826 | Gest. 1831. |
| Freudenthal . | — | — | — | 1831 | Verabschiedet 16. Juni 1836 als Oberstleutnant. |
| Niemetz . . . | — | — | — | 1836 | In Lübeck, verabschied. 1843, Hauptm. Sommer führte 1836—37 und Beibehalt seiner Kompagnie das Bremer Kontingent, verabschiedet 1837. |
| Reuter | 11.11.1813 | 7.9.1814 | 3.2.1831 | 21.1.1837 | Charakter als Major, 2. Stabsoffizier des bremisch-lübeckischen Kontingents. |
| | | | | 23.8.1843 | Bataillonskommandeur gestorben Nov. 1856. |
| Neumann . . | 17.6.1831 | 23.8.1843 | 21.11.1850 | 1856 | Verabschiedet 1857. |
| Niebour . . . | — | — | — | 21.4.1858 | Kam aus oldenburgischen Diensten. 31.12. 1861 Oberstleutnant, verabschiedet 27. 9. 1867 als Oberst. |
| Nachtigal . . | 1.1.1848 | 12.10.1852 | 2.2.1857 | 6.7.1866 | 2. Stabsoffizier; 1867 in preußische Dienste übernommen. |

Ärztlicher Dienst.

Für die Garnison waren ein Arzt und ein Wundarzt auf Kündigung angestellt, die für gewöhnlich keine Uniform trugen. Sie waren verpflichtet, alle zum Kontingent gehörigen Personen im Hospital und in ihren Quartieren zu behandeln.

Der Garnisonarzt, der im Range hinter dem jüngsten Hauptmann stand, hatte die einzustellenden Rekruten zu untersuchen, auch alle von der Militärbehörde verlangten Gesundheitszeugnisse auszustellen. Täglich mußte er das Hospital besuchen, der Wundarzt dagegen nur nach Erfordernis.

Bei Anstellung der beiden Ärzte wurde keine Rücksicht auf den Kriegszustand genommen. Sie waren nur für den Frieden verpflichtet, der Wundarzt auch für die Übungen im Scharfschießen in der Garnison. Für einen Feldzug mußten daher Ärzte besonders angenommen werden.

Das Hospital, die Einrichtungen desselben sowie die ganze Ökonomie betreute ein Feldweibel unter Aufsicht des Quartiermeisters.

Vom 1. Januar 1859 ab wurden Kranke in der Krankenanstalt behandelt.

Offizieranwärter.

Nach den Freiheitskriegen wurden die Offiziere zunächst aus dem Unteroffizierstande genommen. Da aber geeignete Anwärter bald nicht mehr vorhanden waren, ging man dazu über, Kadetten anzustellen, die je 2 Monate als Soldat, Korporal und Sergeant Dienst tun mußten, um den praktischen Dienst zu erlernen, und nach bestandener Prüfung zu Unterleutnants befördert wurden. Bei der Prüfung wurde u. a. verlangt (1827): Ausführung von Vermessungen, Anfertigung eines Risses, Kenntnisse im Deichbau, um bei Wassergefahr die erforderlichen Anordnungen treffen zu können, Arithmetik mit Ausschluß der Buchstabenrechnung, Geometrie und etwas Trigonometrie, Aufsatz in deutscher Sprache. Die Prüfung mußte mit „gut“ bestanden werden.

Der erste Kadett war Dethard Friedrich Findorff, Sohn des Moor-kommissars Findorff in Lilienthal.

Bei Einführung der Brigadekonvention öffnete sich die Militärschule in Oldenburg für die Offizieranwärter der Hansestädte.

Die Anwärter, die das 17. Lebensjahr vollendet haben mußten, wurden in Oldenburg einer Aufnahmeprüfung unterworfen und mußten sich verpflichten, nach erlangter Reife zum Offizier 10 aufeinanderfolgende Jahre als Offizier zu dienen.

Die Kosten des Aufenthalts auf der Militärschule für 3—4 Jahre betragen jährlich 300 Taler, eine Summe, die nur wohlhabende Väter aufbringen konnten.

Die Unterrichtsfächer waren: Religion, deutsche Sprache, Literatur und Stilübungen, Militärgeographie, Geschichte, Kriegsgeschichte, Taktik, Feldwesen, Fortifikation, Waffenlehre, Französisch, Mathematik, Physik, militärisches Zeichnen und Aufnehmen, Militär-

geschäftsstil, Dienstinstruktion, Kenntnis der Militärgesetze, Terrainlehre, außerdem Fechten, Turnen, Reiten und Tanzen.

Die Schule war in 2 Klassen eingeteilt. Nach Erledigung der Unterklasse wurde der Anwärter vom Brigadekommandeur zum Portepeefähnrich vorgeschlagen.

Hatte er die Oberklasse absolviert, trat er zum Bataillon zurück. Hier legte er die praktische Prüfung im Felddienst ab. Die Beförderung zum Unterleutnant sprach der Senat aus.

Versagte ein Anwärter in der Unterklasse theoretisch und praktisch, wurde er unter Verleihung des Charakters als Portepeefähnrich entlassen.

Bedürftigen Anwärtern bewilligte der Senat zur Beschaffung der Offiziersausrüstung Equipierungsgelder.

Während der Schulzeit wurden die Anwärter sehr streng gehalten. Sie mußten lernen, sich in Selbstbeherrschung zu üben und sich Ordnung und Selbständigkeit anzueignen.

Ehrengerichte und Duelle.

Ehrengerichten über Offiziere ging die Militärkommission gern aus dem Wege. Sie sah es lieber, daß ein Offizier, der vor ein Ehrengericht gestellt werden mußte, seinen Abschied nahm, und versprach ihm in solchem Fall sogar das Gehalt für ein halbes oder ein ganzes Jahr. Nur dann, wenn es sich um die Frage handelte, ob ein Offizier sich gegen die Standesehre vergangen hatte, worüber das Offizierkorps am besten urteilen konnte, setzte man ein Ehrengericht ein. Aber auch in solchem Falle veranlaßte man den Offizier, den Abschied zu nehmen.

Ehrengerichtliche Bestimmungen gab es nicht. Einem Ehrengericht 1846 über den Leutnant Roß — nach Ausweis der Akten ist es das einzige, das in Bremen abgehalten worden ist — wurde die Weisung gegeben, festzustellen, ob eine Verletzung der Ehre des Offizierstandes durch das Betragen und den Lebenswandel des Angeeschuldigten vorläge.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts war der Stabsoffizier des Bremer Kontingents, Mitglieder sämtliche Offiziere des Bataillons mit Ausnahme von Verwandten des Angeklagten, von Offizieren, die durch Anzeige die Einsetzung des Ehrengerichts veranlaßt hatten, von Zeugen. Da die Zahl der Teilnehmer, wie bei Kriegsgerichten, 12 be-

tragen mußte, diese aber in Bremen nicht aufzutreiben waren, bestimmte der Brigadekommandeur solche aus Lübeck und vom Brigadestab.

Die Untersuchungskommission bildeten 1 Hauptmann, 2 Leutnants und der Auditeur. Der Angeklagte konnte sich persönlich oder durch einen Offizier verteidigen lassen. An das Ehrengericht wurden folgende Fragen gestellt: 1. Ist die Angelegenheit zur Abgabe einer Entscheidung genügend vorbereitet oder muß die Untersuchung vervollständigt werden? Wurde die letztere Frage verneint — 2. Hat der Angeklagte die Ehre des Offizierstandes verletzt? Wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder mußte die 2. Frage bejahen, wenn sie entscheidend für den Angeklagten sein sollte. Bei einem ungenügenden Urteil trafen die Senate weitere Verfügungen.

Da die Einsetzung eines Ehrengerichts gesetzlich nicht festgelegt war, hatte der Spruch keine verbindliche Kraft ohne das Einverständnis des Angeklagten.

1823 erging eine Forderung seitens des Leutnants Bornemann an den Major von Eelking zu einem Duell. Der Senat, dem die Angelegenheit berichtet wurde, war sehr ungehalten und sprach dem Bataillonskommandeur, Major von Weddig, sein Mißfallen über diesen „Unfug“ aus; er sollte die geeigneten Maßnahmen dagegen treffen und erhielt strenge Weisung, bei eigener Verantwortlichkeit über das Betragen der ihm unterstellten Offiziere besser zu wachen, damit dergleichen ungebührlichen Handlungen für die Zukunft vorgebeugt würde; den beiden Offizieren sollte er das Duell aufs strengste bei Strafe der Kassation untersagen, sie erforderlichenfalls verhaften lassen. Das Duell fand nicht statt.

Unteroffiziere und Gefreite.

Im Unteroffizierkorps befanden sich viele langgediente Leute, die auch schon anderswo in dieser Stellung Dienst getan hatten. Meldeten sich solche zum Eintritt in das Bataillon mit guten Dienstzeugnissen, wurden sie gern als Gemeine eingestellt und rückten bald zu Unteroffizieren auf. Der Nationalität nach waren sie meistens Hessen oder Hannoveraner.

Es herrschte viel Korpsgeist unter ihnen. Den Zivilpersonen gegenüber hielten sie stets zusammen und hatten einen geselligen Klub

gegründet, der sie alle vier Wochen vereinigte; zu ihm wurden auch die Gefreiten herangezogen.

Der Feldwebel besorgte das Rapport- und Listenwesen, führte die Kommandierroste¹⁾, stellte täglich den Küchenzettel auf, besorgte den ganzen recht bedeutenden Schriftwechsel und überwachte den inneren Dienst der Kompanie. Bei der Auflösung des Bataillons war der jüngste Feldwebel bereits 20 Jahre im Dienst.

Nach ihm war die wichtigste Persönlichkeit der Fourier. Sobald ein Unteroffizier zum Fourier ernannt wurde, war er dienstältester Sergeant und konnte dieses Postens nur durch Degradation enthoben werden. Das ganze Geld- und Kassenwesen der Kompanie war ihm anvertraut. Er löhnte die Mannschaften im Beisein eines Offiziers und führte die Löhnungslisten, besorgte die Einkäufe der Nahrungsmittel für die Küche aus der Menagekasse und hatte für die Aufbewahrung der Vorräte die Verantwortung. Ferner hatte er das Bekleidungs- wesen der Kompanie unter sich und kontrollierte die im Dienst befindlichen Garnituren — keine geringe Arbeit, wenn man bedenkt, daß die Tragezeiten vom Einstellungstag ab liefen — und dieser war bei dem Werbesystem für jeden Mann verschieden.

Der nächstälteste Sergeant hatte die Aufsicht über die Gewehr- kammern, ein anderer über die Armatürkammer, auf der sich die Ausrüstungsstücke befanden.

Auf den Schießunteroffizier folgten dann die anderen Korporale.

Die Stellung der Gefreiten war anfänglich sehr schwierig, da keine Bestimmung bestand, daß sie Vorgesetzte der Mannschaften waren. Erst 1858 ordnete der Senat an, daß sie fortan zu den Vor- gesetzten zählten, denen die Füsiliere Ehrenbezeugungen erweisen mußten.

Während der ganzen Zeit, wo das Bataillon bestand, herrschte ein empfindlicher Mangel an Unteroffizieren. Je mehr die Bataillons- stärke wuchs, um so schwieriger wurde es, tüchtigen Ersatz zu ge- winnen. Die gesetzlich gesicherte Aussicht auf Zivilversorgung fehlte. Es kam vor, daß Unteroffiziere bei Besetzung passender Stellen, wie Gendarmen, Polizeidiener den Zivilpersonen vorgezogen wurden. Solche Stellen konnten aber nur wenige erlangen.

1852 waren, abgesehen von den Funktionsunteroffizieren, nur 18 für den Dienst der 4 Kompanien vorhanden, eine Zahl, die ungefähr

¹⁾ Roste = Rolle.

für eine einzige Kompanie ausreichte. 1856 fehlten an dem Etat von 50 Köpfen 9.

Seit 1852 waren 12 Unteroffiziere abgegangen. Weitere 12 wurden wegen mangelhafter Leistungen oder Degradation entlassen. 1857 gingen abermals 20 Unteroffiziere ab, die nur zum Teil ersetzt werden konnten. 1865 waren die Verhältnisse nicht besser, so daß in den letzten 10 Jahren durchschnittlich ein Drittel des Bestandes abgegangen war.

Eine gesetzliche Pension war nicht vorgesehen, ebensowenig die Aufnahme der Angehörigen in Witwen- oder Waisenanstalten, und nur ausnahmsweise bewilligte die Bürgerschaft langgedienten Unteroffizieren eine Pension.

Mannschaften.

In den Freiheitskriegen bestand das Bataillon fast nur aus freiwilligen Bürgersöhnen aus Stadt und Gebiet. Dies änderte sich später vollkommen. Wenn auch die Wehrpflichtigkeit gesetzlich eingeführt war, wurde sie doch nicht durchgeführt. Das Stellvertretungsgesetz gestattete Ersatz zu beschaffen, der aus den untersten Klassen genommen wurde. Das Zusammenleben mit solchen Elementen und mit den Geworbenen, die sich auch nicht gerade aus den besseren Kreisen rekrutierten, war nicht angenehm. Trotzdem hielt das Bataillon im allgemeinen Zucht und Ordnung dank der unermüdlichen, aufreibenden Tätigkeit der Offiziere. Und als im Jahre 1859 wieder Klagen einliefen über Häufung von Alimentenprozessen, leichtsinniges Schuldenmachen, Schwindeleien, betonte der Senat nach Einsicht eingeforderter Statistiken, daß die Zahl und der Charakter der Delikte zu der großen Menge junger, lebenskräftiger, den verschiedensten Heimatländern angehörender Leute, aus denen das Bataillon zusammengesetzt wäre, nicht außer Verhältnis stände.

Schon bei der Annahme der Rekruten sollte darauf gesehen werden, daß möglichst nicht Leute in das Bataillon kamen, die es in einen schlechten Ruf bringen könnten. Anwerben lassen konnte sich jeder, der in der Heimat, wenn verpflichtet, seiner Dienstzeit genügt hatte; aber beim Bataillon, wo der Adjutant das ganze Anwerbungsgeschäft leitete, wurde gründlich gesiebt. Schon die Agenten, die in allen Haupt- und größeren Provinzialstädten Deutschlands sowie in Bern, Basel und Zürich saßen, sandten nur solche Leute, von denen

sie annehmen konnten, daß sie eingestellt würden; sonst gingen sie der Prämie verlustig. Die endgültige Einstellung eines Rekruten erfolgte erst dann, wenn der Arzt ihn für diensttauglich erklärt hatte. Entehrende Strafen schlossen die Einstellung aus.

Die Rekruten durften nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein. Vereidigt wurden sie nicht, durch die Unterschrift der Kapitulation banden sie sich für ihre Dienstzeit.

Von den sich Meldenden wurden etwa 20—25% eingestellt; von den Zurückgewiesenen wurde fast die Hälfte wegen mangelhafter Sittenzeugnisse, die Hälfte wegen körperlicher Unbrauchbarkeit nicht angenommen. Daß das Bataillon trotz des großen Werbegebietes nie vollzählig zu halten war, erklärt sich u. a. aus dem starken Auswanderungstrieb nach Amerika. Zudem fielen in dem Werbegebiet manche Länder gänzlich aus. Im allgemeinen lieferten nur Hannover, Kurhessen, Nassau, das Großherzogtum Hessen, Württemberg und die Schweiz den Ersatz. 1866 waren nur 3 Preußen, 2 Österreicher, 2 Bayern beim Bataillon, aus Bremen nur 5 bis 6 Mann in jeder Kompanie.

Die besten Soldaten lieferten die beiden Hessen und die Schweiz, die sich stets gut führten, anständig, willig und zuverlässig waren. Aus ihnen erzogen sich die Kompanien die meisten Unteroffiziere. Die Hannoveraner waren auch sehr brauchbar, neigten aber vielfach zur Trunksucht.

Die Mehrzahl der Mannschaften war über 25 Jahre alt. Nicht wenige von ihnen hatten vorher in anderen Staaten gedient, darunter manche Landsknechtsnatur, die schon vieles erlebt hatte. 1866 waren einige vorhanden, die in den Fremdenlegionen Englands oder Frankreichs den Krimkrieg oder Feldzüge in Algier mitgemacht, in der päpstlichen Armee gefochten oder bei Solferino mitgekämpft hatten; einer hatte unter Garibaldi in Neapel gestanden.

Auch die ungedienten Mannschaften hatten zumeist ein bewegtes Leben hinter sich, waren als Handwerksburschen durch halb Europa gewandert und vom Schicksal herumgeworfen. Im ganzen war es aber ein Menschenmaterial, wie es sich für ein leichtes Bataillon durchaus eignete: ausdauernd, zäh, verwegen, gewandt und schlau, vielfach von durchtriebenem Charakter und deshalb schwierig zu behandeln, leicht zu Überhebungen und Vergehen geneigt. Gegen die Neigung zum Branntweintrinken wurden schärfste Maßnahmen getroffen. Bei Rück-

fällen traten bedeutende Strafverschärfungen ein; so mußte beim dritten Rückfall im Dienst schon kriegsgerichtliche Aburteilung erfolgen. Trunkfällige verloren das Recht, den Säbel anzulegen; dies galt als große Schande. Notorische Säufer waren dauernd in der 2. Klasse des Soldatenstandes; sie suchte man baldigst loszuwerden.

Unter den Nichtgedienten waren fast sämtliche bürgerliche Berufsarten vertreten, Schiffer fehlten fast gänzlich.

Die fünfjährige Dienstzeit bei der Fahne, zu der sich jeder verpflichten mußte, bestand in der Tat nicht. Alle Leute, die sich gut führten, wurden nach $1\frac{3}{4}$ bis 2 Jahren auf Ordreurlaub entlassen, die bereits gedient hatten, oft schon früher. Sie durften das Gebiet der deutschen Bundesstaaten nicht verlassen und waren gehalten, auf Grund eines Einberufungsbefehls sich auf dem kürzesten Wege in die Garnison zu begeben. Wer auf Ordreurlaub ging, trat aus Sold und Verpflegung aus, behielt jedoch sein Anrecht auf das volle Kapitulationsgeld. Die Zahl dieser Leute betrug gewöhnlich 40 bis 50. Durchschnittlich alle zwei Jahre wurden sie zu einer mehrwöchigen Übung einberufen.

Dieses System war sehr praktisch: die Leute waren stets zur Hand, der Staat sparte erhebliche Mittel, ohne Gefahr zu laufen, daß sich der Bestand des Bataillons veränderte.

Viele Leute blieben jedoch auch die ganze Dienstzeit bei der Fahne und kapitulierten sogar weiter; es waren alte Berufssoldaten, die ihr Handwerk längst verlernt hatten und kein anderes Leben mehr kannten als das eines Soldaten. Sie waren meist praktisch sehr tüchtig und auch zuverlässig, konnten aber nicht befördert werden, da sie zu ungebildet waren.

Das Gefühl für Kameradschaft und die Betätigung desselben war bei den Leuten sehr entwickelt. Man sah sie bei Spaziergängen fast stets zu 3 oder 4, allein nur selten. Auch sonst hielten sie sehr zusammen, was sich aus der isolierten Stellung erklärt, die sie in der großen Stadt einnahmen. Mit den Zivilisten entstanden mitunter Schlägereien. Die Soldaten schoben es darauf, daß sie gereizt würden durch Spitznamen wie Dreigroschenjungen. Auch mußten sie in den Lokalen Eintrittsgelder zahlen, die Zivilisten nicht. Die Wirte wollten sie gern fernhalten, hauptsächlich auf Wunsch der Gäste, die in den Soldaten gefährliche Nebenbuhler beim weiblichen Geschlecht fürchteten. In Woltmershausen ließ ein Wirt einen Soldaten nicht in

seine Wirtschaft und verlangte, daß er erst einen anderen Rock anlegen sollte, was als Beleidigung der Uniform angesehen wurde.

Die Wirte gaben den Soldaten oft Kredit. Sie wußten ja, daß jeder Mann bei Beendigung der Dienstzeit eine größere Summe ausgezahlt erhielt, auf die vorher nicht Beschlag gelegt werden konnte. Beim Herannahen der Entlassungsstunde standen sie auf der Lauer mit einem Personalarrestmandat in der Tasche, der sofort in Kraft trat. Hierdurch wurde die beabsichtigte wohltätige Wirkung des Gesetzes, dem entlassenen Soldaten ein arrestfreies Kapital zu sichern, vereitelt. Dem Zugriff der Gläubiger entzog sich ein Teil der Soldaten dadurch, daß sie desertierten oder sich kriegsgerichtlich verurteilen ließen und damit der Kapitulationsgelder verlustig gingen.

Die Mädchen ließen sich, wie ein Bataillonskommandeur berichtete, schwängern, um in den Genuß der Alimente zu gelangen; es wäre wünschenswert, den *code Napoléon* einzuführen, um die *recherche de la paternité* zu unterbinden.

Die Musik.

Bei der Aufstellung des Kontingents 1813 wurde ein Musikkorps gebildet, das nicht ausrückte. An seine Spitze trat der Musikmeister Klingenberg. Das Bürgerrecht wurde den Musikern bei ihrem Ausscheiden, auch nach 10jähriger Dienstzeit, nicht verliehen, doch gab man ihnen unter Umständen das Wohnrecht und gestattete Musikunterricht zu erteilen.

Bis zum Jahre 1831 bekam der Musikmeister dieselbe Gage wie die Musiker, also 5 Taler monatlich. Alle Einnahmen des Musikkorps flossen in eine Kasse, aus der sie Zulagen erhielten. Einträglicher Verdienst aus der Tanzmusik kam hinzu.

Der Musikmeister war zumeist Leiter des Theaterorchesters, dem eine größere Zahl der Hoboisten angehörte. Als er von dem Theaterunternehmerverein nicht wiedergewählt wurde, weigerte er sich, weiter mitzuspielen mit der Begründung, daß, wenn der Dirigent nicht am Pult stände, es vorkommen könnte, daß ein ihm unterstellter Hoboist das Orchester dirigieren würde.

Klingenberg bekleidete seine Stelle bis zu seinem Tode 1822. Sein Nachfolger wurde der Hoboist Johann Heinrich Helferich, der 1813 in das Musikkorps eingetreten war. Er war ein sehr fähiger, talentvoller Leiter, der es auf einen hohen Grad von Kunstfertigkeit ge-

bracht hat. Bei zusammengezogenen Musikkorps gelegentlich größerer Übungen konnte kein anderer daran denken, mit ihm in Wettkampf zu treten. Sein Ruf als Bildner und Dirigent hatte das Eintreten von Volontären zur Folge.

Helferich hatte, solange das Kontingent bestand, in ihm gedient und wurde 1867 mit dem Titel eines Leutnants in den Ruhestand versetzt.

Zum Bataillonsdienst und zu Konzerten, Bällen, Garten- und Nachtmusiken wurde das Musikkorps befohlen. Es spielte ferner bei der täglichen Wachparade auf dem Domshof, später in der Kaserne und auf dem Wall.

Die tatsächliche Besoldung betrug weit mehr, als dienstlich festgesetzt war. Sie hing von den Geldbeiträgen der wohlhabenden Bürger sowie von den Einnahmen bei Konzerten usw. ab und spiegelte die Gunst wider, in der das Musikkorps stand.

Das Buch der Musikkasse ist aus der Zeit von 1836—1867 vorhanden.

Das Bestehen des Musikkorps war abhängig von den Subskriptionen und dem „hanseatischen Konzert“. Durch sie war es möglich, die Kopfzahl des Musikkorps, die den Etat überschritt, zu halten und den talentvolleren Musikern Zulagen zu gewähren. Die Subskriptionen sind von 1836—1852 durchgeführt. 1836 wurden 590 Taler aufgebracht, dann sanken diese Einnahmen bis zu einem Betrage von 335 Talern herab. Die Konzerteinnahmen erbrachten 1836 121 Taler, später weniger.

An etatsmäßigen Musikern gab es 22 Mann; 1852 zählte das Korps 29 Köpfe.

Die Musiker zeigten zuzeiten wenig Disziplin, um so mehr Künstlerstolz und daraus entspringenden Eigensinn. Klingenberg nennt das Subordinationsverhältnis des Korps „eine Art von untergeordnet sein sollendem Verhältnis“. Es mag dies wohl daran gelegen haben, daß der Musikmeister, der sich nicht genügend Autorität verschaffen konnte, kein so tüchtiger Leiter und Erzieher war wie sein Nachfolger, unter dem das Korps Hervorragendes leistete.

Der „Bremer Fahnenmarsch“ wurde wahrscheinlich von Engelmann, über den sonst nichts bekannt ist, 1813 komponiert und bei der Übergabe der Fahne an das ausrückende Bataillon gespielt. Von da ab diente er bei Paraden als Präsentiermarsch. Unter seinen Klängen

wurde bei der Auflösung des Bataillons die Fahne am 27. September 1867 in das Rathaus überführt. Bei beiden Gelegenheiten war Helferrich eingetreten.

Der Bataillonsmarsch scheint aus der Zeit des Lüneburger Lagers (1843) zu stammen und wurde als Parademarsch gespielt.

„Hanseatica“ wurde neben den beiden Märschen vielfach bei patriotischen Festlichkeiten aufgeführt. Der Text des Liedes findet sich in dem bei den Schaffermahlzeiten im Hause Seefahrt noch jetzt zur Verteilung gelangenden Liederbuch. Die Melodie ist mit einigen Varianten dem Studentenlied „Wo zur frohen Feierstunde“ nachgebildet.

Diese drei Stücke wurden auf Ansuchen des Kommandeurs des Infanterieregiments 75 im September 1899 dem Regiment überwiesen.

Der Schellenbaum, der auf dem Schlachtfeld von Waterloo gefunden war, begleitete das Bataillon bis zum Jahre 1867. Der Senat überreichte ihn dann dem preußischen Regiment. Er befindet sich jetzt im Fockemuseum.

Gottesdienst.

Bis zum Jahre 1836 wurde Militärgottesdienst nicht abgehalten. Die Soldaten durften alle Kirchen besuchen, aber höchst selten stellte sich einer zum Gottesdienst und noch seltener zum Abendmahl ein.

In der Kaserne wurden Andachtsstunden eingerichtet, die Pastor Treviranus leitete. Er beantragte beim Senat, einen Militärgottesdienst einzuführen; dann würden alle Entschuldigungsgründe, die Kirche zu meiden, fortfallen und, wenn auch ein Zwang ausgeübt würde, so hätte es doch den Nutzen, daß den Soldaten nun Warnung und Ermahnung, Aufforderung und Verheißung aus dem Worte Gottes nahegebracht würde, an die sie sonst nicht erinnert worden wären. Er schlug die St. Paulikirche als die nächste vor. Der Gottesdienst sollte alle 14 Tage stattfinden, das Abendmahl zweimal im Jahre gereicht werden; für den Besuch des letzteren wünschte er keinen Zwang.

1836 standen im Bataillon 192 Lutheraner, 27 Reformierte, 23 Katholiken, 3 Evangelische.

Ein Beschluß über den Antrag ist anscheinend nicht gefaßt worden. Treviranus hielt weiter die Andachtsstunden in der Kaserne ab, zu der alle dienstfreien Soldaten kommandiert wurden. Ein Offizier war zur Aufrechterhaltung der Ordnung befohlen.

Im Jahre 1849 wollte sich ein Oberleutnant vom Gottesdienst befreien lassen. Nach dem Grund gefragt, stellte er die Frage, ob in bezug auf die erteilten Grundrechte des deutschen Volkes er und auch die Mannschaften zu dem Gottesdienst kommandiert werden könnten. Der Bataillonskommandeur hielt seinen Befehl aufrecht, der auch befolgt wurde, fragte aber bei der Militärkommission an, ob nach Bekanntgabe der Grundrechte mit dem Gottesdienst eine Änderung eingetreten sei. Der Senat erteilte die Antwort, daß der Offizier mit seinen Einreden, soweit sie ihn persönlich beträfen, als unangemessen zurückzuweisen, die Leute nach wie vor zur Teilnahme am Gottesdienst aufzufordern wären, ohne dieselbe als Zwang zu behandeln. Jeder Soldat konnte sich nun diejenige Kirche aussuchen, die er besuchen wollte. Ein Gottesdienst in der Kaserne schien nicht mehr angezeigt. Nachdem die erste Neugierde der Soldaten befriedigt war, war der Besuch so gering, daß der Kostenaufwand ganz unverhältnismäßig wurde. Von jeder Kompanie meldeten sich höchstens 2—3 Mann. Bald hörten die Meldungen ganz auf, obgleich Treviranus die Erbauungsstunden in würdigster und angemessenster Weise mit gründlichem Verständnis für das Bedürfnis der Zuhörer geleitet hatte (Bericht des Bataillons). Er stellte im Mai 1849 die Andachtsstunden ein, nahm sie aber später wieder auf. 1857 schloß die Sache ganz ein.

So blieben die Verhältnisse bis 1866. Da stellte der Verein für Innere Mission den Antrag, den Gottesdienst wieder aufzunehmen. Das Bataillon meldete an die Militärkommission, daß kein Bedürfnis dafür vorläge; einen Zwang zum Besuch desselben würde es nicht für angemessen halten. Am 15. Mai 1867 lehnte der Senat unter Hinweis auf die bevorstehende Neuorganisation des Militärwesens die gewünschten Maßnahmen vorläufig ab.

Heirat.

Um zu verhindern, daß Ehen ohne festen finanziellen Rückhalt geschlossen wurden, ordnete der Senat bereits 1814 an, daß die Heirat von Subalternoffizieren nur dann genehmigt werden durfte, wenn das Brautpaar nachweisen konnte, daß ein sicheres jährliches Einkommen von 250—300 Talern in Gold vorhanden sei. Die Kompaniechefs brauchten ein Vermögen nicht nachzuweisen. Über die Braut und deren Familie mußte der Bataillonskommandeur ein Urteil ab-

geben. Lagen Bedenken vor, wurden Nachforschungen angestellt; auch wurde das Offizierkorps befragt, ob es die Verbindung für bedenklich hielt.

Unteroffizieren und Mannschaften sollte der Konsens zur Verheiratung in der Regel nicht erteilt werden. Bei der Einstellung der Freiwilligen für den Feldzug 1814 war nicht darauf gesehen worden, ob einer verheiratet war oder nicht. Deswegen wurde nach der Rückkehr in die Garnison solchen Leuten, die den Konsens nachträglich nachsuchten, dieser erteilt, wenn sie das Bürgerrecht erworben hatten.

1848/49 war beim Ausrücken des Bataillons eine große Zahl von Frauen vorhanden, für die der Staat sorgen mußte.

Auch später hielt man darauf, daß die Soldaten während der Dienstzeit nicht heirateten. Von ihrem Solde konnten sie ihre Familie nicht ernähren, und wenn sie auch im Frieden für längere Zeit auf Urlaub entlassen wurden, so waren sie doch mannigfaltigen Störungen ausgesetzt, die ihren Verdienst schmälerten. Im Kriege waren sie ihren Familien entzogen und konnten nicht mit Leib und Seele ihre soldatische Pflicht erfüllen bei dem Gedanken, daß Frau und Kinder darbtten.

1854 griff aber die Bürgerschaft ein und setzte um der Freiheit des Bürgers willen die Aufhebung aller Heiratsbeschränkungen durch.

Pensions- und Witwenkasse.

Über die Pensionierung der Offiziere bestand bis 1856 kein Gesetz. Die Verabschiedungen wurden bis aufs äußerste hingezogen. Hauptleute, die seit Jahren nicht mehr dienstfähig waren, wurden, trotzdem der Brigadekommandeur wiederholt drängte, gehalten. Sah die Militärkommission endlich ein, daß ein Offizier tatsächlich unfähig war, seinen Dienst noch zu versehen oder daß das Offizierkorps dringend einer Auffrischung bedurfte, auch vor dem Direktorialsenat kein Gegengrund angeführt werden konnte, gab sie nach. Es handelte sich immer um die Kostenfrage. Die Bürgerschaft machte bei Bewilligung der Pensionen oft Schwierigkeiten, war jedoch, wenn es sich um langgediente, verdiente Offiziere handelte, nichtkleinlich; wiederholt ging sie über die Anträge des Senats hinaus und bewilligte das bisherige Gehalt „ohne sonstige Emolumente“, wie Quartiergeld, Zulagen usw. als Pension, stellte aber die Bedingung, daß sich der Offizier verpflichtete, alle seinen Verhältnissen, seinem Stande und seiner

Kraft angemessenen Dienste in Zivil- und Militärsachen, die ihm übertragen würden, zu übernehmen.

Charaktererhöhungen kamen seltener vor, fast stets aber wurde das Recht verliehen, die Uniform zu tragen.

1855 wurde ein Pensionsgesetz, wie schon für die bürgerlichen Beamten eingeführt, auch bei den Offizieren für wünschenswert erachtet. Senat und Bürgerschaft genehmigten die „Obrigkeitsliche Verordnung, die Pensionierung der Offiziere des Bundeskontingents betreffend“, die am 28. Mai 1856 veröffentlicht wurde und recht günstig war.

Seit 1827 bestand eine Witwenkasse für die Offiziere des bremischen Kontingents.

Anfänglich betrug die Pension für die Witwe eines Stabsoffiziers 300, eines Hauptmanns 200, eines Leutnants 150 Taler, später 300, 250 und 200 Taler Gold.

Das Kapital der Kasse, das nach dem Ableben der letzten Witwe an den Senat zurückfallen sollte, belief sich bei Auflösung des Bataillons auf 33 000 Taler.

Für die Unteroffiziere bestanden Bestimmungen über die Pensionierung anfänglich nicht. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst waren sie ebenso wie die Mannschaften auf die Kapitulations- bzw. Gratifikationsgelder angewiesen, die je nach der Länge der Dienstzeit verschieden hoch waren.

Im Jahre 1838 gelegentlich der 25jährigen Jubelfeier der Befreiungskriege erinnerte man sich derjenigen Kriegsteilnehmer, die sich noch beim Bataillon befanden. Es waren 13 Unteroffiziere und Gefreite, die wegen ihres Alters nur noch kürzere Zeit im Dienst bleiben konnten und jetzt eine gewisse Pension auf Lebenszeit zugesichert bekamen.

Die Bürgerschaft wünschte 1856, daß den im Armenhaus befindlichen und den anderen Freiwilligen von 1813/15 am 18. Oktober jeden Jahres eine Gratifikation von 5 Talern bewilligt würde. Es waren 50 Personen, darunter zwei Frauen: Dorothea Elise Hornbostel, die bis zur Entdeckung ihres Geschlechts als Soldat gedient hatte, damals Wäscherin und Lumpensammlerin war, und B. Schlawag, die die Feldzüge als Marketenderin mitgemacht hatte. Dabei kam zur Sprache, daß der Senat den Freiwilligen s. Zt. glänzende Verspre-

chungen gemacht hatte, die aber nicht erfüllt worden waren; bei der bedürftigen Lage vieler Freiwilligen und dem mehr und mehr zusammenschmelzenden Häuflein der alten Krieger schiene es angebracht, ihnen eine Unterstützung bis an ihr Lebensende zu gewähren. Der Militärkommission wurde in diesem Sinne ein Fonds zur Verfügung gestellt, aus dem den Hilfsbedürftigen eine jährliche Unterstützung bis an ihr Lebensende gewährt wurde.

Im Jahr 1863 wurde die Unterstützung erhöht. Es waren noch 63 Freiwillige und 43 Witwen vorhanden. Der letzte Überlebende erhielt 300 Taler, die zuletzt im April 1889 ausbezahlt wurden.

Eine Witwenkasse bestand bis kurz vor Auflösung des Bataillons nicht. Im Jahre 1840 bat die Witwe eines Unteroffiziers, der von 1813 bis zu seinem Tode im Jahre 1840 gedient hatte, um eine Pension, was jedoch „der Konsequenzen halber“ abgelehnt wurde.

Bereits 1860 war angeregt worden, für Unteroffiziere eine Invalidenkasse zu gründen. Man wollte dazu u. a. die Pensions- und Witwenkasse des alten Stadtmilitärs verwenden, das ja im Aussterben war. Man war sich aber darüber klar, daß es schwer sein würde, Senat und Bürgerschaft hierfür zu gewinnen, und die Angelegenheit kam nicht vorwärts. Als jedoch ein Soldat eine Witwe mit Kindern völlig mittellos hinterlassen hatte, und die Unteroffiziere durch freiwillige Abzüge von ihrer Löhnung für sie sorgen wollten, ließ dies die Militärkommission nicht zu, sondern bewilligte Fleisch- und Brotportionen, bis eine Regelung durch die Gründung der Witwenkasse eintreten würde. Diese wurde am 25. Mai 1866 vollzogen.

Die Kasse wurde mit einem aus dem Zinsfonds der Kapitulationsgelderkasse entnommenen Kapital von 6000 Talern dotiert.

Bei der Auflösung des Bundeskontingents wurden die Überschüsse der Witwenkasse des ehemaligen Stadtmilitärs — es waren noch 12 Witwen vorhanden — im Betrage von 4387 Talern der Witwenkasse des Bataillons überwiesen.

Die Kapitulation.

Bei der endgültigen Aufstellung des Bataillons mußte jeder Soldat, der weiterdienen wollte, mit dem Senat einen Vertrag, die Kapitulation, auf 4 Jahre abschließen. Dagegen versprach der Senat Sold, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Ausrüstung.

1839 wurde die Kapitulation auf 5 Jahre verlängert und eine jährliche Gratifikation von 25 Talern bewilligt, die indes erst nach Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit mit 125 Talern ausbezahlt wurde.

Bei tadelloser Führung wurde nach einmaliger Kapitulation das vorstädtische, nach zweimaliger das städtische Bürgerrecht zugesichert.

Die festere Verknüpfung der Reserve mit dem Hauptkontingent machte 1849 erforderlich, auch mit den Reservemannschaften Kapitulationen abzuschließen. Sie mußten sich verpflichten, sich den gemeinschaftlichen Übungen zu unterziehen und gleich den übrigen Soldaten alle Dienstbefehle zu befolgen. Für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung mußten sie sofort in das Kontingent eintreten und bis zum Friedensschluß dienen.

Dagegen sicherte der Senat ihnen 5 Taler Handgeld, 40 Taler Wartegeld und eine Gratifikation von 25 Talern jährlich zu.

Das Bürgerrecht erhielt ein Reservist, der zwar dem Bremer Staat angehörte, aber das Bürgerrecht noch nicht besaß, wie die übrigen Soldaten.

Die Unteroffiziere mußten bei Abschluß der Kapitulation auf Pension und weitere Gratifikation verzichten; ihnen wurden aber auch gewisse Garnisonzulagen zugesichert. Seit 1866 wurde es freilich immer schwieriger, das Bataillon vollzählig zu erhalten und genügend Kapitulanten zu bekommen.

Nach zweijähriger Dienstzeit konnte Beurlaubung auf unbestimmte Zeit erbeten werden.

Nach beendeter Dienstzeit stand jedem gut beleumundeten und erwerbsfähigen Soldaten die Niederlassung in Bremen frei. Verheiratete Unteroffiziere kauften sich das Bürgerrecht.

Diese Kapitulationen verursachten dem Staat große Kosten. Bei dem Werbesystem war es aber die einzige Möglichkeit, durch günstige Bedingungen nicht nur Bremer, sondern auch Fremde anzulocken. Als dann die deutschen Staaten, die sämtlich die Wehrpflicht eingeführt hatten, ihre Landeskinder selber brauchten, das Reichskriegsministerium aber die Kontingentszahlen erhöhte und scharf darauf sah, daß sie vollzählig erhalten wurden, gestalteten sich die Verhältnisse vollends unhaltbar. Trotzdem glaubte die Bürgerschaft, die allgemeine Wehrpflicht nicht einführen zu sollen.

Die Werbung.

Für die Werbung von Rekruten waren in den deutschen Staaten Agenten tätig, die durch Bremer Kaufleute mittels ihrer auswärtigen Geschäftsfreunde besorgt wurden. Zeitweise waren es bis zu 30. In der Stadt Bremen waren anfangs keine Agenturen vorhanden, später bis zu 8. Von der Zahl der Angeworbenen hing die Stärke des Bataillons ab.

Angeworben wurden: Unverheiratete im Alter von 18 bis 30 Jahren aus deutschen Staaten, die sich freiwillig gemeldet hatten und mindestens 5 Fuß 6 Zoll groß waren.

1852 erhielten die Agenten für jeden Rekruten 3—6 Taler. Als 1858 infolge des Aufblühens aller Industriezweige gerade in den Staaten, die die besten Werbebezirke aufwiesen, die Stellvertretungsgelder erhöht wurden, meldeten sich weniger Rekruten; daher ging die Kopfzahl des Bataillons herunter.

Rekruten für Bremen anzuwerben war sehr schwer. Der Agent erhielt für brauchbare Mannschaften anderswo, z. B. in Hamburg und Frankfurt, wo stets Stellvertreter gesucht wurden, viel mehr als in Bremen; dorthin schickte er die besten Leute. Da er den meist Unbemittelten die Reisekosten vorschießen mußte, die ihm aus dem Handgeld ersetzt wurden, ein großer Teil aber nicht eingestellt wurde, hatte er in vielen Fällen den Verlust zu tragen. So wurden von den Rekruten, die sich gemeldet hatten, 1857 60 %, 1859 nur 17 % eingestellt. Von den dienstfähig Befundenen mußten 1857 30 % nachträglich wegen mangelhafter Papiere wieder entlassen werden. Der gute Fortgang der Werbung war eben von Handels- und Geschäftsstockungen, kriegerischen Aussichten usw. sehr abhängig.

Bis 1862 wurde die etatsmäßige Stärke des Bataillons im allgemeinen eingehalten, von da ab sank sie mehr und mehr, so daß 1864 bereits 52, 1865 122 Mann am Etat fehlten. Trotz aller Bemühungen hatten sich am 1. Januar 1866 die Fehlstellen nur auf 118 vermindert. Dieser Zustand hatte bereits die Aufmerksamkeit der Bundesmilitärbehörde auf sich gezogen und zu dem Ersuchen geführt, auf Beseitigung dieses Mangels hinzuwirken.

Um die Soldaten länger bei der Truppe zu halten, wurden verschiedene Mittel angewandt, die aber nicht viel halfen. Nachmittags wurde Kaffee gegeben, später mit Zucker, abends ein Abendessen, zum Brot Butter; Mannschaften, die sich gut führten, wurden bereits

nach 1½ Jahren auf Ordreurlaub geschickt; die Erlaubnis zum Heiraten wurde für Unteroffiziere erweitert; die Mannschaften erhielten Stadturlaub und durften sich einen Nebenverdienst beschaffen.

Die Unteroffiziere blieben zumeist nicht lange im Dienst. 1865 war ein Drittel des Bestandes abgegangen. 17 waren ihrer persönlichen Tüchtigkeit wegen in den bremischen Staatsdienst übernommen; den Rest hatten die schlechten Soldverhältnisse fortgetrieben.

Die Klagen des Bataillons über mangelnden guten Ersatz wurden immer dringlicher. 1865 erhöhte die Militärkommission die Provision der Agenten auf 20 Taler, beauftragte auch das Bataillon, durch die bremischen Zeitungen Agenten zu suchen. Dann brach der Krieg aus.

Bremen war der einzige Staat, der bis zum Abschluß des norddeutschen Bundes die Werbung beibehalten hatte. In der Zeit der Freiheitskriege, als die kriegerische Begeisterung auch in Bremen aufgeflammt war und die Bürger „in dem heiligen Kriege für die allgemeine Freiheit ruhmvoll kämpfen wollten“, wurde eine Wehrpflichtordnung erlassen, die zwar wiederholt bekanntgemacht, aber nie in Anwendung gebracht wurde. Während der Freiheitskriege dachte man nicht daran, sich den Pflichten für die Befreiung Deutschlands zu entziehen. Nachmals aber verflog die Begeisterung für den Waffendienst sehr bald. Bürgerwehr — ja! Ihr wollte man sich zur Verfügung stellen, aber mit Söldnern zusammen zu dienen und seinem Beruf auf längere Zeit entzogen zu werden, dazu konnte man sich nicht verstehen. Aus dieser Auffassung erklären sich die Verhältnisse.

Das Bürgerrecht.

In den Aufrufen des Senats vom November 1813 zur Errichtung eines Kontingents der hanseatischen Legion war nichts darüber enthalten, daß den Feldzugsteilnehmern das Bürgerrecht verliehen werden sollte. Es war nur versprochen worden, daß diejenigen, die sich freiwillig stellten, bei sonstiger Befähigung vor anderen befördert und ausgezeichnet würden. Hierauf bezog man sich später bei der Verleihung des altstädtischen Bürgerrechts. Die Voraussetzung für die Verleihung war gutes Betragen des Antragstellers. Das große Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit wurde keinem Freiwilligen unentgeltlich gegeben, doch hat man den altstädtischen Bürgersöhnen des öfteren einen Nachlaß in den Gebühren bewilligt. Denen, die die Handlungsfreiheit nicht erhielten, wurde zur Pflicht gemacht, kein Gewerbe, auf

das Ämter oder Sozietäten privilegiert waren, zu betreiben, ohne in diese eingetreten zu sein.

Juden, auch wenn sie den Feldzug mitgemacht hatten, erhielten das Bürgerrecht nicht. Ein getaufter Jude, der an beiden Feldzügen teilgenommen hatte und sich als Arbeitsmann ernährte, erhielt für seine Braut, die er heiraten wollte, und sein uneheliches Kind das Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit.

Den Offizieren, die Feldzugsteilnehmer gewesen waren, stand die Erwerbung des Bürgerrechts frei. Oberstleutnant Reuter erwarb als Oberleutnant 1822 das große Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit gegen Erlegung von 350 Talern.

Bei der geringen Neigung der bremischen Staatsgenossen zum Militärdienst bestand das Offizierkorps vorwiegend aus Fremden, die ihre bisherige Heimat aufgegeben hatten. Wenn sie nicht in Bremen als Bürger aufgenommen wurden, hatten sie keine Heimat; sie nach ihrer Verabschiedung auszuweisen, war nicht angängig. Es war recht und billig, sie wie andere aus der Fremde gekommene Beamte, Pastoren, Schullehrer zu behandeln. Deshalb beschloß der Senat (13. Januar 1854,) den Offizieren auf Antrag das Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit zu gewähren, wenn sie sich wenigstens einige Jahre als tüchtige Offiziere bewährt hatten. —

Garnisondienst.

Den Garnisondienst leitete der Garnisonkommandant mit seinem Platzadjutanten.

Der Garnisonwachdienst wurde durch das Bataillon ausgeführt. Bei der geringen Kopfzahl nahm er es sehr in Anspruch und beeinträchtigte die Ausbildung der Truppe. Für die kleine Zahl der Offiziere war er äußerst beschwerlich. Die Oberleutnants und Leutnants waren zeitweise jeden dritten Tag auf Wache. Selbst Kompagnieführer mußten Wachdienst tun, soweit sie nicht Hauptleute waren.

1849 wurde angeordnet, daß der Wachoffizier nachts in seiner Wohnung sein, aber die Garnison nicht verlassen durfte. Im übrigen mußte er nachts sämtliche Wachen und Posten nachsehen; von 1852 ab tat dies in der Neustadt der Inspektionskapitän.

In der Wachstube stand vor der Tür der Arrestzelle ein Mann ohne Gewehr, aber mit dem Bajonett. Der Arrestant durfte mit niemandem sprechen, geistige Getränke in geringem Maße zu sich nehmen,

Im Jahre 1818 wurden folgende Wachen besetzt: Hauptwache am Ostertor, Teermagazin, Hohes Tor, Buntentor, Werdertor, Herdentor, Ansgaritor, Doventor, Stephanitor. Von der Wache am Werdertor stand am Tage ein Posten auf der Brücke, 1819 befand sich noch eine Hauptwache auf dem Neuen Markt in der Neustadt. Von der Stephanitorswache wurde Sonn- und Feiertags ein Mann mit Seitengewehr kommandiert, der die Züchtlinge zur Kirche und zurück führte; während des Gottesdienstes blieb er als Posten vor der Kirche.

Zur Entlastung wurde 1860 die Wachgestaltung des Bataillons sehr eingeschränkt, indem die Wachen am Herdentor, Ansgari- und Doventor aufgehoben, die übrigen in ihrer Postenzahl vermindert wurden. War das Bataillon aus der Garnison abwesend, wurde der Wachdienst von der Bürgerwehr, so lange sie bestand, übernommen.

Die Hauptwache in der Altstadt befand sich zunächst am Ostertor vor dem Zwinger. Als dieser 1826 abgebrochen und der Wall umgestaltet wurde, verlegte man sie in Räume des Stadthauses, 1863 in das ehemalige Konsumptionshaus am Ostertor.

An den Torwachen mußten alle Fremden anhalten und dem Wachhabenden über Namen, Stand, Gewerbe, Herkunftsort und Unterkunft in der Stadt Rede und Antwort stehen.

Wachen und Posten präsentierten vor dem Präsidenten des Senats, dem Bataillonskommandeur, dem Obersten der Bürgerwehr und vor fremden Generalen, die Posten außerdem vor allen Mitgliedern des Senats, den Offizieren bis zum Hauptmann; vor Subalternoffizieren wurde das Gewehr angefaßt, vor Unteroffizieren stillgestanden. Die entsprechenden Ehrenbezeugungen wurden auch der Bürgerwehr erwiesen. —

Eine Instruktion für den Waffengebrauch bei Tumulten und Aufständen war bis zum Anfang der 50er Jahre nicht gegeben. Das Militär war daher in solchen Fällen ohne jede Anweisung, bis ein Befehl von der Militärkommission oder dem Senat eintraf. Wurde die Weserbrücke gesperrt, konnten keine Befehle an das Bataillon gelangen. Für solche Ereignisse hatte Oberstleutnant Reuter vorgesorgt und Befehle ausgearbeitet, auch Mannschaften an den beiden Kanonen ausbilden lassen, um sie gegen Barrikaden und aufrührerische Haufen einsetzen zu können. Diese Befehle legte er der Militärkommission vor, die mit der Aufstellung einer Instruktion einverstanden war, aber selbständig über den Gebrauch der Waffen keine

Anordnung treffen wollte, wenn sie nicht vom Senat genehmigt würde: „Sie muß sich wohl hüten, allein die Verantwortung zu tragen.“

1853 genehmigte der Senat eine derartige Instruktion; der Waffengebrauch war darin genau geregelt. Ihm mußte eine Ankündigung des kommandierenden Offiziers vorausgehen, unter Umständen nach einem zweimaligen Trommelwirbel. —

Bei Ausbruch eines Feuers wurden anfänglich alle Kompagnien alarmiert und je nachdem auf dem Domshof oder auf dem Hof der Kaserne in der Westerstraße versammelt. Seit 1855 wurde die Ansgaritorwache um 1 Unteroffizier 12 Mann verstärkt, die die stehenden Aufbringer¹⁾ bedienen mußten. —

Bei dem Tode des Bataillonskommandeurs bildete das ganze Bataillon mit umflorter Fahne die Leichenparade. 12 Unteroffiziere trugen den Sarg, auf dessen Deckel Degen und Schärpe befestigt waren, die vor dem Versenken des Sarges in die Gruft abgenommen wurden. Die Musikinstrumente waren gedämpft und bei Bestattung von Offizieren mit Flor verhängt.

Einmischungen in Polizei- oder Gerichtsangelegenheiten waren streng untersagt. Personen, die der Zivilobrigkeit unterstanden, durften, wenn sie Militärpersonen beleidigt hatten, nicht festgenommen, sondern mußten dem Bataillonskommandeur gemeldet werden, der bei der Zivilbehörde die Untersuchung und Bestrafung beantragte.

Alle Wachen und Patrouillen mußten Polizeibeamten, Nachwächtern, Laternenbesorgern, Accise- und Konsumptionsbedienten auf Erfordern Hilfe leisten und Verhaftungen vornehmen. —

Besoldung und Verpflegung.

Auch für die Mannschaften waren die Besoldungsverhältnisse wenig günstig. 1815 erhielt der Feldwebel 11, der Furier 9, der Sergeant 8, der Korporal 6, der Gemeine 3½ Taler monatlich einschl. Feldzulage, außerdem je 1½ Pfund Fleisch und 1½ Pfund Brot.

Unteroffiziere, die wegen Schulden verklagt wurden, mußten $\frac{1}{3}$ des Soldes stehen lassen, bis die Schuld getilgt war. Bei Soldaten konnte dies nur wegen Alimentation geschehen. —

Jede Kompagnie kochte für sich selbständig. Zu den Verpflegungskosten, die der Senat hergab, legte jeder Mann täglich 24 gr von seiner Gage zu. Dieser Satz wurde nie geändert. Bei Erhöhung der

¹⁾ Wassertienen.

Preise leistete der Senat einen Zuschuß. Für jeden Kopf wurden 1½ Pfund Fleisch gerechnet. Die Lieferung, nur in Ochsenfleisch, wurde jährlich öffentlich vergeben. Seitdem statt der Fleischbrühe zum Frühstück Kaffee gegeben wurde, wurden die Verdingungen auch auf Speck, Schweine- und Hammelfleisch ausgedehnt.

Bis 1852 erhielten die Mannschaften zweimal täglich etwas Warmes. Nachmittags und abends mußten sie sich selbst beköstigen. 1852 wurde die Verpflegung gebessert, trotzdem aber der Zuschuß der Soldaten auf 18 gr herabgesetzt. 1862 wurde Abendessen hinzugefügt.

Der Küchenzettel wurde für längere Zeit aufgestellt; die Mannschaften durften Änderungen vorschlagen.

An Brot erhielt jeder Mann täglich 1½ Pfund. Vielen mundete das Roggenbrot nicht. Es wurde zu Spottpreisen in der Neustadt verkauft. Die Folge waren Beschwerden der Bäcker. Da ein Zwang, das gelieferte Brot zu essen, nicht durchführbar war, wurde 1850 gestattet, daß dreiviertel der ganzen Lieferung in Geld vergütet wurde.

Die Lieferung des Brotes wurde an Bremer Grobbäcker jährlich vergeben. Den Preis setzte die Polizeidirektion fest.

Die Verpflichtung der Gebietsbewohner zu Vorspann und Kriegsführen beruhte auf altem Herkommen. Sie war unentgeltlich zu leisten. Zum letzten Male wurden 1851 die Hastedter Bauern unter lebhaftem Protest dazu herangezogen. —

Die Uniformen.

Das Grundtuch war in den Freiheitskriegen schwarz. 1822 wurde nach dem Muster der Kontingente von Hamburg und Lübeck die ruschgrüne¹⁾ Farbe angenommen. Gleichzeitig fiel die Stickerei an den Kragen der Offiziere fort.

Offiziere.

Waffenrock mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rotem Kragen, rot paspelierten Ärmelaufschlägen, die drei Knöpfe hatten. Die Epauletten hatten goldene Monde, Felder und Kantillen; letztere fielen später für die Hauptleute und Leutnants fort. Der Hauptmann trug zwei, der Oberleutnant einen, der Leutnant keinen Stern.

Ruschgrüne, von 1835 ab dunkle (graumelierte) Hose mit rotem

¹⁾ Ruschgrünes Tuch war dunkelgrünes, fast schwarz aussehendes Tuch.

Paspel und zwei roten Streifen zu beiden Seiten desselben. Weiße Hose aus Englischleder bis 1852.

Interimsrock mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rotem Kragen mit roter Paspelierung auch an den Ärmelaufschlägen, rot gefüttert.

Mantel anfänglich mit Kragen über den Schultern (englischer Kragen), später ohne diesen. Der Oberkragen war ruschgrün, der Unterkragen rot gefüttert. Eine Reihe Knöpfe.

Niedriger Tschako, als Schild eine halbe Sonne mit der Inschrift: Bremisch-hanseatisches Feldbataillon. Nationalabzeichen, silberne Fangschnüre. Der Stabsoffizier trug einen dreieckigen Hut mit Hahnenfederbusch, auf dem Marsch eine Mütze.

Mütze von ruschgrünem Tuch mit rotem Paspel und Lederschirm, später Tuchschild.

Für festliche Gelegenheiten besaßen alle Offiziere einen dreieckigen Hut mit schwarzem Auerhahnfederbusch.

Schleppsäbel mit Lederscheide, silberne Schärpe und Portepe, rot durchwirkt.

Um 1830 wurde der Tschako des Lübecker Bataillons, der höher war, eingeführt.

Der Tschako bedeckte den Kopf nur zum Teil, gewährte keinen Schutz gegen Witterung und Hieb und saß nur fest bei heruntergelassenem Kinnriemen; zudem beschwerte er durch unrichtige Verteilung der Last den Kopf unerträglich. Deswegen wurde 1842 ein Helm nach preußischem Muster eingeführt.

Überhaupt wurden von jetzt an die preußischen Modelle immer mehr vorbildlich, so der Waffenrock und der Degen.

1849 wurde die österreichische Mütze, nach 1852 die preußische eingeführt.

Mit Rücksicht auf die erhöhte Trefffähigkeit der Feuerwaffen und die gesteigerte Schießfertigkeit erschien es zweckmäßig, alles Auffällige an der Uniform zu beseitigen. Deshalb wurden 1864 die roten Kragen am Waffen- und Interimsrock sowie der rote Unterkragen des Mantels in solche von schwarzem Samt mit rotem Paspel geändert.

Für den Helm wurde ein schwarzes Lederkäppi nach französischem Muster mit Roßschweif gewählt.

1866 wurde an Stelle des Käppis eine käppiartige Tuchmütze eingeführt. Die Epauletten wurden durch silberne Achselstücke nach preußischem Muster ersetzt. —

Unteroffiziere und Mannschaften.

Grundtuch, Schnitt und Paspelierung waren gleich denen der Offiziere.

Grüne Schulterklappen mit Kompanienummer; zwei Reihen zu je 7 gelben Knöpfen. Die Unteroffiziere trugen oben um den Kragen eine goldene Tresse, der Feldwebel seit 1834 je eine solche oben und unten.

Bis 1849 Schuhe mit dunklen und weißen Gamaschen, von da ab auf Grund der üblen Erfahrungen im Kriege von 1848 Stiefel.

Der Feldwebel trug einen Schleppsäbel mit Lederscheide und silbern-rotdurchwirktem Portepée, die Unteroffiziere Säbel mit Lederscheide.

Bei Einführung der Zündnadelgewehre (1861) wurde das dazu gehörige Seitengewehr zum Aufpflanzen beschafft.

Mit Rücksicht auf Reinlichkeit und Wohlanständigkeit beantragte das Bataillon 1861 die Lieferung von zwei Taschentüchern für jeden Mann, wie es bei anderen Truppenteilen üblich war. Der Antrag wurde abgelehnt, weil man sich von dem Bedürfnis nicht überzeugen konnte.

Die Jägerkompagnie (1826—1837) trug die Uniform der anderen Kompagnien mit einigen Abweichungen.

Die Böseschen Jäger trugen dunkelgrüne Röcke mit hellgrünem Besatz, graue Hose, runden Hut mit hanseatischer Kokarde und kurzem Federbusch, 1815 Tirolerhut mit liegendem Federbusch, Hirschfänger.

1848 wurden schwarz-rot-goldene Kokarden beschafft und dem Bataillon, das in Kiel lag, überwiesen; sie sollten ohne Aufsehen zu erregen, angelegt werden, so daß es dem Publikum mehr als eine sich selbstverstehende Tatsache erschiene. (Senator Schumacher vom 27. 3. 1848). Als 1853 die deutsche Kokarde von fast allen Bundesstaaten abgeschafft wurde, wurde sie auch von dem Kontingent abgelegt. —

Unterbringung.

Bei der Rückkehr des Bataillons 1814 waren die Kasernen noch nicht eingerichtet. Die Unteroffiziere und Mannschaften wurden bei den Bürgern mit Beköstigung einquartiert. Am 1. Oktober 1814 bezogen zwei Kompagnien das rote Waisenhaus in der Hutfilterstraße. Zur Aufnahme der beiden anderen Kompagnien wurde das Strumpfwirkerlagerhaus in der Westerstraße ausgebaut und Anfang 1815 bezogen. Im selben Jahre wurde das Militärlazarett am Hohentor zur Kaserne

ingerichtet, da das rote Waisenhaus nicht mehr zur Verfügung stand und die Kaserne in der Westerstraße zu klein war, um das ganze Bataillon aufzunehmen.

Die Kaserne am Hohentor war im Laufe der Jahre so verfallen, daß sie 1822 geräumt werden mußte. Die Soldaten wurden in Bürgerquartiere gelegt. Senat und Bürgerschaft gingen aber von dem Grundsatz nicht ab, mit Rücksicht auf Disziplin, Sittlichkeit und Ersparnisse die Kasernierung des Militärs aufrechtzuerhalten. Die Kaserne wurde umgebaut, doch garantierte der Baumeister wegen des schlechten Zustandes der Baulichkeiten nur für ein Jahr. 1824 war sie wieder verfallen und wurde wiederum hergestellt.

In den dreißiger Jahren wurde der Umbau der Kaserne dringend; die angeworbenen Mannschaften mußten besser untergebracht werden, widrigenfalls Gesundheit und Leben in Gefahr gebracht wurden. Die Trennung der Kompagnien verursachte durch den doppelten Haushalt eine bedeutende Vermehrung der Unterhaltungskosten.

1839 schlug die Militärdeputation einen völligen Neubau auf der Schwarzpottbastion vor; die Hohetorkaserne sollte der Kavallerie überwiesen, die in der Westerstraße verkauft werden. Nach Annahme der Pläne mußte aber der schlechte Untergrund nicht allein durch Rammen, sondern auch durch eine größere Zahl von Pfählen, die aus den Jochen der abgebrochenen Weserbrücke genommen wurden, befestigt werden. Es mußte Schutz gegen das Hochwasser und das aufquellende Grundwasser geschaffen werden.

Bei der Verstärkung des Kontingents im Jahre 1853 reichte die Kaserne nicht aus. Es verblieben drei Kompagnien in der neuen Kaserne, eine wurde in die am Hohentor verlegt, die infolge Auflösung der Kavallerie frei geworden war. Ferner wurde, da die neue Kaserne allmählich zu klein wurde, wieder die in der Westerstraße bezogen.

Exerzierplätze.

Anfangs wurde anscheinend nur auf dem Platz gegenüber der Hohentorkaserne exerziert, der aber gänzlich unzureichend war, von 1837 ab im Bataillon mangels eines größeren Platzes auf dem Doms Hof. Später wurde ein solcher in Hastedt gepachtet. Dieser lag so weit und war auch so ungünstig, daß das Exerzieren sehr erschwert wurde. Einen neuen geeigneten Platz zu finden, war sehr schwierig. 1837 wurde ein solcher am Schwarzen Meer ausfindig gemacht, der bis

1839 benutzt wurde. Dann wurde in der Schwachhauser Feldmark hinter dem Stau ein Platz auf 10 Jahre gepachtet. 1850 wurde der vordere Teil der Bürgerweide in Benutzung genommen. Da dieser zur Anlegung des Bürgerparks gebraucht wurde, schlug das Bataillon 1866 einen neuen Platz auf der hinteren Bürgerweide westlich des Schießstandes vor, doch wurde das Bataillon während der Erörterung hierüber aufgelöst.

Ausbildung und Unterricht.

Bei der Ausbildung war eine eigentliche Rekrutenzeit nicht einzurichten. Fast täglich kamen Leute zur Einstellung, so daß die Zeitdauer der Rekrutenausbildung nicht festgelegt werden konnte.

Beim Eintritt der besseren Jahreszeit wurden die Mannschaften truppweise exerziert, dann in Züge und Kompagnien formiert und endlich im Bataillon und zerstreuten Gefecht geübt. Im Sommer wurde nach der Scheibe geschossen und zwischendurch an einzelnen Tagen Übungen in der Kompagnie oder im Bataillon vorgenommen. Gegen den Herbst fanden Märsche, verbunden mit Felddienstübungen, Biwaks und nächtlichen Vorpostenübungen statt. Im Winter wurde viel geturnt und bajonettiert sowie theoretischer Unterricht erteilt.

Das Bataillon war als Füsilierbataillon das einzige leichte in der Brigade. Dementsprechend waren die Anforderungen, die an seine Leistungen gestellt wurden, sehr hoch. —

Nach Beendigung der Freiheitskriege wurden zuerst nur die Unteroffiziere im Schreiben und Rechnen unterrichtet. Dann gab es theoretischen Unterricht in der Kompagnie, und die Fortbildung der Soldaten, die zum Teil Analphabeten waren, wurde vor allem im Winter in ausgedehnter und vielseitiger Weise betrieben. Man war darauf bedacht, den Leuten etwas für das spätere Leben mitzugeben.

An der Bataillonsschule nahmen 30 bis 40 Unteroffiziere, Gemeine und Füsiliere teil. Das Lehrpersonal, das aus Offizieren bestand, unterrichtete in Militärgeschäftsstil, Exerzierreglement, Felddienst, Waffenlehre, deutsche Sprache, Geographie und angewandte Taktik. —

Auf die Leibesübungen wurde großer Wert gelegt. Im Turnen wurde Weit- und Hochsprung, Eskaladieren, Voltigieren und Klettern mit vollem Gepäck, besonders Gewandtheit am Reck, Barren und Pferd verlangt. Bajonettieren und Kontrafechten erfolgte mit vollem

Gepäck. Von 1844 ab wurden die Unteroffiziere und Gefreiten als Lehrer für den Turnunterricht besonders ausgebildet. Es geschah dies in der Turnanstalt bei der Vorschule unter Leitung des Turnlehrers Hufeland.

Seit 1861 machte sich der Mangel an gründlich vorgebildeten Lehrern fühlbar. Die Ausbildung bei Hufeland genügte nicht. Auf Antrag des Bataillons wurden 1 Offizier und 3 Unteroffiziere zur preußischen Zentralturnanstalt nach Berlin kommandiert.

Schießstände, Schießen.

Bis zum Jahre 1839 war ein Schießstand nicht vorhanden, Schießübungen wurden nicht abgehalten. Später wurden Scheibenstände an der unteren Bürgerweide, dann auch eine massive Schießhalle für 50 Mann errichtet.

Die Vervollkommnung der Gewehre machte die Einübung der Mannschaften auf größere Entfernung notwendig. Da aber die Bevölkerung, die die Bürgerweide mehr und mehr zu Spaziergängen benutzte, gefährdet war, wurde die Verlegung des Schießstandes unabweislich. Der Schützenverein stellte zunächst seinen Schießstand in der Neustadt zur Verfügung, der aber auch nicht ausreichte. So wählte man einen andern Platz auf der unteren Bürgerweide, und zwar hinter dem „roten Heck“¹⁾.

Auf den Schießdienst wurde nun größter Wert gelegt. Die Zahl der Patronen für jeden Mann war unbeschränkt. Kein Mann durfte auf Ordreurlaub gehen, der nicht die Bedingungen der zweiten Schießklasse erfüllt hatte. —

Das Prüfungsschießen fand vor dem Brigadekommandeur statt, der die Aufgaben stellte, unter ihnen auch solche, die im Schützengefecht ausgeführt werden mußten. —

Bewaffung.

1812 zog das Bataillon mit glatten Steinschloßgewehren, die aus England bezogen waren, aus. Sie wurden 1840—42, soweit sie noch brauchbar waren, in Perkussionsgewehre umgearbeitet, aber nur noch zum Garnisondienst bestimmt. Für den Kriegsfall wurde eine Garnitur zweizügiger Ovalgewehre in Herzberg bestellt, die man auch zum

¹⁾ Das „rote Heck“ war in der Gegend der jetzigen Polizeiwache an der Parkallee.

Scheibenschießen benutzte. Damit war Gleichmäßigkeit in der Bewaffnung der Brigade erzielt.

1849 wurde bei derselben Fabrik und einer anderen in Lüttich ein neues Dorngewehr mit 4 Zügen beschafft, das Spitzkugeln verschob. Es genügte aber bald nicht mehr den Anforderungen; die Schußweiten waren zu gering, die Tragfähigkeit zu schlecht. Preußen hatte das Zündnadelgewehr eingeführt, eine ganz moderne Waffe. Da Bremen nach Anweisung des Bundes eine zweite Garnitur beschaffen mußte, das alte Modell aber nicht mehr bestellt werden sollte, schloß man 1861 einen Staatsvertrag mit der preußischen Regierung ab und bestellte die Gewehre in Sömmerda. Einer der tüchtigsten Arbeiter der Gewehrfabrik Sömmerda wurde als Bataillonsbüchsenmacher verpflichtet, dessen Werkstatt sich in der Kaserne befand.

An Munition waren für jeden Mann 300 Patronen ausgeworfen.

Manöver, Besichtigungen.

Solange das Bataillon in keinem größeren Verbandsverbande war, hielt es seine Übungen allein ab. Dem Abschluß derselben wünschte der Senat beizuwohnen in dem Gedanken, daß die Soldaten aufgemuntert würden, wenn sie sähen, daß dem Senat ihre erlangte Ausbildung im Felddienst nicht gleichgültig sei. Er entsandte stets einen Vertreter, die Militärdeputation war geschlossen zugegen. Übungen des Bataillons fanden bis 1859 auch auf den Wallanlagen zwischen Doven- und Stephanitor statt.

Nach Abschluß der Konvention mit Oldenburg (1834) veranstaltete die Brigade Übungen im Verbandsverbande auf oldenburgischem Gebiet, meistens im Lager bei Falkenburg in der Nähe von Ganderkesee. Schul- und Feldmanöver wurden vorgenommen; den Abschluß bildete eine Parade.

Gegen diese Brigadeübungen hatte die Bürgerschaft von vornherein eine Abneigung. Sie wollte gleich das erstemal die Mittel nicht bewilligen, und zwar weniger wegen der Kosten als wegen des ganzen Militärwesens. Die erste Übung kam nicht zustande (1836). Als im folgenden Jahr die Bürgerschaft wiederum Schwierigkeiten machte, entstand ein arger Konflikt mit dem Senat, der aber beigelegt wurde (vgl. S. 260).

Die Übung fand im Falkenburger Lager statt. Vor dem Zelt des

Brigadekommandeurs war auch die gemeinsame hanseatische Flagge¹⁾ geheit, zum erstenmal in neuerer Zeit.

Das Manver war in jeder Weise gelungen und bewies die Notwendigkeit desselben im Interesse der Ausbildung aller Dienstgrade. Hinsichtlich der Disziplin stach das bremische Kontingent gegen die brigen sehr ab. Es kamen Flle von Insubordination, hufiger Trunkenheit, Desertion und Diebsthlen vor. Der Brigadekommandeur mute alle Mhe und Autoritt aufwenden, um uerlich ein gutes Einvernehmen zu erhalten und dem bremischen Kontingent eine ertrgliche Stellung neben den andern zu bewahren. Es war bekannt, da ein Teil der Mannschaften nur fr die Dauer der bung eingestellt war, da man mithin nur Scheinsoldaten vor sich hatte; man erkannte verschiedene belberchtigte Leute, die aus Lbeck und Oldenburg wegen Verbrechen und Vergehen ausgewiesen waren. Die Offiziere waren in die peinlichsten Lagen gekommen und muten sorgsam darauf achten, Schlgereien zwischen den Kontingenten zu verhindern, „was sie teilweise nur bittweise erreichten“.

Der Brigadekommandeur schrieb in seinem Bericht an den Senat die disziplinarischen Mngel der Zusammensetzung des Bataillons aus geworbenen Leuten zu.

Die Kosten beliefen sich auf 5497 Taler, bedeutend weniger, als man in Bremen erwartet hatte.

1838 erklrte der Brigadekommandeur, das Bataillon befnde sich in der Auflsung, nur genderte organische Einrichtungen und die Einfhrung der Wehrpflicht knnten noch helfen; er, der fr die Erhaltung der Ordnung und Schlagfertigkeit der Truppen der Brigade verantwortlich wre, mte den vllig unhaltbaren Zustand des Kontingents den brigen Regierungen anzeigen und ihnen weitere Schritte berlassen; er erwarte aber, da der Senat ihm einen so schmerzlichen Schritt ersparen wrde. Dieser kannte ja alle Beschwerden und suchte sie abzustellen, „wurde aber immer wieder durch die Verfassung gebunden“.

Fr die Brigadebung 1840 muten, um das Kontingent vollzhlig ausrcken zu lassen, wiederum Mannschaften auf kurze Zeit angenommen werden, die frher im Bataillon gedient hatten. Nur ganz allmhlich besserte es sich in seiner Ausbildung, Haltung und Disziplin.

¹⁾ Das rote Hanseatenkreuz im weien Felde.

1843 fand im Herbst ein 14tägiges Manöver des X. Armeekorps bei Lüneburg, das sogenannte Lüneburger Lager, statt, bei dem das Bataillon unter Major Reuter sich hinsichtlich der Ausbildung und Disziplin die volle Zufriedenheit und Anerkennung aller Vorgesetzten bis zum König von Preußen und Kaiser von Österreich erwarb. Der Senat sprach dem Bataillon seinen Dank aus und bewilligte jedem Füsilier 1 Taler, jedem Unteroffizier 2½ Taler Zulage. Die Offiziere erhielten 25 Taler zur Wiederherstellung ihrer Uniformen und für die ganze Zeit des Ausrückens doppelte Gage.

Bei dem Brigademanöver 1855 führte Oberstleutnant Reuter ein gemischtes Detachement, was vom Senat dankbar begrüßt wurde.

Das Korpsmanöver wurde 1858 in der Gegend von Nordstemmen wiederholt.

Der Brigadekommandeur besichtigte das Bataillon in der Garnison alljährlich. Sehr gespannt war man auf die erste Besichtigung durch den General von Fransecky, der als ein scharf urteilender, aber wohlwollender Offizier bekannt war. Nach der Besichtigung (1860) schrieb er an den Senat, er könnte sich zum Besitz eines solchen Bataillons nur gratulieren. An einer Generalstabsreise, die er 1866 veranstaltete, nahmen auch drei Offiziere des Bataillons teil.

Disziplin.

Bei der Bildung des bremischen Kontingents sind Kriegsartikel nicht aufgestellt worden. Nach welchen Bestimmungen sich die Offiziere bei Bestrafungen richteten, ist nicht ersichtlich, anscheinend nach den preußischen Kriegsartikeln. In Anlehnung an diese entstanden die „Kriegsartikel des Kontingents der Freien Hansestadt Bremen für Unteroffiziere und Gemeine“, die in der Senatssitzung vom 9. Juni 1815 beschlossen wurden. In ihnen wurde die Erwartung ausgesprochen, daß das Gefühl für Ehre und Vaterland nur selten die Entfernung des Soldaten vom rechten Wege zuließe, und daß Verweis und ernstliche Ermahnungen der Offiziere genügen würden, um den Fehlenden in Zukunft aufmerksamer zu machen. Züchtigungen durch Stockschläge wurden abgeschafft mit Ausnahme bei Ausstoßung aus dem Kontingent.

Die Strafen waren:

1. gelinder Arrest, verbunden mit Einsamkeit,
2. strenger Arrest bei Wasser und Brot und Entziehung des Tabaks.

3. Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, auch in Verbindung mit Fuchteln¹⁾ bei Dienstvergehen und Nachlässigkeiten,
4. Degradation für Unteroffiziere auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,
5. Ausstoßung aus dem Kontingent, verbunden mit körperlicher Züchtigung mittels Röhrchen,
6. Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe mit Zwangsarbeit, womit Unfähigkeit zum ferneren Waffendienst verbunden war,
7. Todesstrafe durch Erschießen.

Letztere stand u. a. auf Vereinbarung mit dem Feinde, tätliche Widersetzung gegen einen Vorgesetzten, laute Beschwerde vor versammeltem Kriegsvolk und Aufwiegelung der Kameraden, Schlafen einer Schildwache vor dem Feinde. Bei tätlicher Widersetzung auf dem Marsche oder im Gefecht, beim Rückzug, bei Plünderungen durfte der Offizier alle Mittel anwenden, um sich Gehorsam zu verschaffen, sogar einen Soldaten sofort niederstechen.

Diebstahl und andere gemeine Verbrechen, die auf den Dienst keinen Bezug hatten und in den Kriegsartikeln nicht berührt waren, wurden nach den Kriminalgesetzen abgeurteilt, die Schuldigen ausgestoßen und an das Kriminalgericht abgeliefert. Kameradendiebstahl wurde mit Züchtigung vor der Front und Ausstoßung geahndet.

In Fällen, auf denen strenger Arrest stand, wurde bei Unteroffizieren auf Degradation erkannt.

Die Chirurgen bezeichneten 1817 die Bestrafung mit Stockschlägen bis zu 200 als der Gesundheit schädlich; keinesfalls dürften sie auf den Rücken verabfolgt werden. Die gänzliche Abschaffung der Körperstrafe war bei den Soldaten des Kontingents nicht tunlich, da es vielfach Leute des geringsten Standes und Geworbene waren, die ohne solche Züchtigung nicht in Ordnung gehalten werden konnten, aber der Senat ordnete an, daß Körperstrafen im Frieden nur auf Grund eines kriegsgerichtlichen Urteils erfolgen durften. Die Höchstzahl der Schläge sollte 150 nicht übersteigen unter Verwendung weicher Lederriemen.

1824 wurden die Kriegsartikel in einigen Punkten abgeändert; so wurde in der Arrestzelle das Hinlegen auf den Fußboden durch aufgenagelte Latten erschwert.

¹⁾ Die Fuchtel war ein Degen mit breiter Klinge zum flachen Schlagen.

Im Felde konnte eine Arreststrafe in körperliche Züchtigung mit der Degen- oder Säbelklinge verwandelt, doch durften höchstens 25 Hiebe verabfolgt werden.

Österreich, Preußen, Hannover hatten in den vierziger Jahren Prügelstrafe und körperliche Züchtigung abgeschafft. Für eine freie Republik wäre es beschämend gewesen, wenn sie solche Strafen beibehalten hätte. Infolgedessen ordnete der Senat 1848 an, daß die körperliche Züchtigung weder im Frieden noch im Kriege angewandt werden sollte.

Im September 1848 wurde auf Anregung des demokratischen Vereins die Lattenstrafe, die man schon nicht mehr anwandte, aufgehoben.

In einem Bericht des Bataillonskommandeurs Niemetz (Lübeck) über verschiedene Vorfälle war u. a. ausgeführt, daß die Unteroffiziere größtenteils Trunkenbolde und Räsonneure wären, in keiner Achtung bei den Leuten ständen und, anstatt letztere zur Ordnung und zu ihren Dienstplichten anzuhalten, die Zahl der Vergehen vermehrten.

In den vierziger Jahren, als auch die Unteroffiziere und Mannschaften von den „neuen Ideen“ umnebelt waren, die ihnen im demokratischen Verein eingetrichtert wurden, war dem Senat zu Ohren gekommen, daß das Militär den Befehlen der Oberen nicht mehr gehorchte und die Disziplin gelockert wäre. Aber der Bataillonskommandeur konnte ihn beruhigen, indem er hinwies auf das Verhalten der Truppe bei den Unruhen vor dem Rothbarschen Hause in der Neustadt (Speckkrawalle), wo sie gezeigt hatte, daß sie fest in der Hand der Führer war und sich durch Zurufe der Tumultuanten nicht vom richtigen Wege hatte abbringen lassen. Nur ein Fall hatte ihm zu Bedenken Veranlassung gegeben: Unteroffiziere und Mannschaften hätten eine Bittschrift an die Bürgerschaft einreichen wollen, wie ihnen von einigen Bürgern geraten wäre, da auch die Soldaten ein Petitionsrecht besäßen; als der Bataillonschef jedoch den Bittstellern an der Hand der Kriegsartikel das Unstatthafte vor Augen führte, zogen sie die Schrift zurück und entschuldigten sich mit Unkenntnis.

Es war der ernste Wille des Senats, die Zuverlässigkeit des Militärs ungeschwächt aufrechtzuerhalten. Die Mannschaften sahen aber bald selbst ein, daß sie einen Verein nicht besuchen durften, in dem Bestrebungen besprochen wurden, die mit den Staatszwecken nicht übereinstimmten und stellten den Besuch ein.

In der Folgezeit ist über mangelnde Disziplin beim Bataillon keine Klage mehr geführt worden.

Der Besuch schlechter Häuser und das Tabakrauchen auf den Straßen und Promenaden war den Mannschaften verboten.

Kriegsgerichte.

Sie wurden von dem Bataillonskommandeur eingesetzt und bestanden aus dem Präses und 12 „Assessoren“, mindestens je 2 von einem Dienstgrad.

Die Akten wurden dem Bataillonskommandeur zugestellt, der das Urteil dem Senat zur Bestätigung vorlegte, während die Veröffentlichung und Vollziehung des bestätigten Urteils Sache des Bataillons war.

Für den Fall, daß der Senat ein Urteil nicht bestätigen wollte, gab es keine Instanz, der die Akten hätten überwiesen werden können; er entschied endgültig.

Das Kriegsgericht urteilte nur über Vergehen oder Verbrechen, die von den Soldaten im Dienst verübt waren, über Diebstähle nur, soweit sie in der Kaserne oder auf der Wache begangen wurden. Alle anderen Fälle gehörten vor das Kriminalgericht. Bei Verurteilungen in Verfehlungen gegen die Disziplin war der Senat aber sehr geneigt, Milde walten zu lassen.

Für ein Komplott zur Desertion zwischen einem Unteroffizier und 7 Mann (1855) war der Anstifter zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Diese Strafe milderte der Senat auf 4 Jahre und begnadigte den Mann nach $\frac{1}{2}$ Jahr. Dagegen erhob das Bataillon Protest und verlangte die Ablösung des Auditeurs, der um die Begnadigung eingekommen war; die Richter wüßten sonst in Zukunft nicht, wie sie sich zu verhalten hätten. Der Senat, der vor seinem Beschluß ein Gutachten der Justizkommission eingeholt hatte, nahm den Protest zur Kenntnis und belehrte den Bataillonskommandeur über irrige Ansichten, ersetzte aber den Auditeur durch einen anderen. Dieser Fall wurde in den Zeitungen des In- und Auslandes, sogar in Petersburg besprochen und hatte großes Aufsehen erregt.

Bei einer Felddienstübung war der Wein, der für die Offiziere mitgenommen war, von dem Stabsfourier, einem bekannten Trinker, und einigen Mannschaften ausgetrunken worden. Das Kriegsgericht

verurteilte die Schuldigen zu mehrmonatlichen Gefängnisstrafen. Doch stellte sich heraus, daß die Aufbewahrung des Weines sehr mangelhaft gewesen war. Auf Antrag der Militärkommission hob daher der Senat das Urteil auf, verhängte, nicht als Gerichts-, sondern als oberster Kriegsherr, Arreststrafen von 14—28 Tagen und beauftragte die Militärkommission, dem Bataillon das Mißfallen des Senats auszusprechen und „überhaupt die anscheinend zutage getretene Malconduite einiger Vorgesetzten im disziplinarischen Wege zu ahnden“ (14. September 1864).

Besonders schwer wurde der Kameradendiebstahl bestraft, um die Soldaten vor Elementen zu schützen, die das Eigentum ihrer Kameraden nicht achteten. So wurden bei einem Diebstahl von zwei baumwollenen Taschentüchern 15 Monate Zuchthaus, Ausstoßung und Verlust der Gratifikation verhängt. Das Gutachten des Kriegsgerichts erkannte gleichwohl an, daß „sowohl der Charakter als die Dauer der Strafe zu der großen Geringfügigkeit des gestohlenen Gegenstandes in keinem Verhältnis stände“.

Sehr schwer traf die Verurteilten die Entziehung der verdienten Gratifikation, die dazu bestimmt war, den ausgedienten Soldaten den Übertritt in das bürgerliche Leben zu erleichtern. Sie waren nun ohne alle Mittel. Des öfteren wurde daher, wenn die Gratifikation sehr hoch war, ein Teil derselben ausbezahlt, besonders dann, wenn der Betreffende zur Auswanderung Mittel brauchte.

Sehr kraß war ein Urteil gegen einen Unteroffizier, der wegen wiederholter Unterschlagung, verbotenen Schuldenmachens bei Untergebenen, gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten gegen Vorgesetzte mit $3\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus bestraft worden war, während er nach den preußischen und oldenburgischen Strafgesetzen zu Arrest oder 6 Monaten Gefängnis bis zu 5jähriger Festungshaft verurteilt worden wäre. Der Senat milderte die Zuchthaus- in Gefängnisstrafe mit Ablieferung an das Arbeitshaus.

Andererseits waren bei gewissen Fällen die bremischen Strafbestimmungen außerordentlich milde. Während nach oldenburgischen Gesetzen auf tätlicher Insubordination Festungsstrafe oder Arrest von 2 bis zu 10 Jahren Zuchthaus, in Preußen auf tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten 10 Jahre Zuchthaus oder lebenslängliche Festungshaft stand, waren in Bremen 8 Tage Arrest dritten Grades bis zu 3 Jahren Zuchthaus festgesetzt.

Soweit die Witheitsprotokolle Bestätigungen von kriegsgerichtlichen Urteilen aufweisen, wurden von 1832—1867, also in einem Zeitraum von 35 Jahren durchschnittlich jährlich abgeurteilt: 3 (in einzelnen Jahren bis zu 12) Desertionen, 2 (in einzelnen Jahren bis zu 10) Diebstähle und Kameradendiebstähle, 4 grobe Insubordinationen, 1 Betrugsfall, 2mal wiederholte Trunkfähigkeit, in den ganzen 35 Jahren nur 7 Körperverletzungen oder Mißhandlungen und 5 Wachvergehen. In den Jahren, in denen eine Mobilmachung oder ein Ausmarsch zu einem Feldzuge stattfand, war die Zahl der abgeurteilten Vergehen oder Verbrechen sehr gering, so 1848 und 1849 je 6, 1866 nur 7, die aber nicht in die Zeit des Feldzuges fielen.

Die Fahne.

Für die im Jahre 1814 ausmarschierenden Krieger hatten Frauen und Jungfrauen Bremens eine Fahne gestickt. Sie wurde am 25. Januar 1814 im Dom durch Pastor Franke geweiht und 1814 wie 1815 ins Feld mitgenommen. Sie zeigte auf weißem Grund die Wappen der drei Hansestädte auf der einen Seite und auf der anderen das rote Hanseatenkreuz mit der Überschrift „Gott mit uns“.

Wenn auch die Mannschaften nicht auf die Fahne vereidigt wurden, galt sie doch als höchstes Ehrenzeichen des Bataillons, dem militärische Ehrenbezeugungen erwiesen wurden. Die Aufbewahrung erfolgte in der Wohnung des Bataillonschefs. Eine Kompanie mit Musik holte sie dort ab und brachte sie wieder zurück.

Als im Jahre 1834 das Bataillon aus den bremischen und lübeckischen Kontingenten errichtet wurde, wurde die Fahne von 1813 als gemeinsames Symbol gewählt. Sie blieb in Bremen, auch wenn der gemeinsame Bataillonschef in Lübeck garnisonierte. Beim Durchmarsch des lübeckischen Kontingents durch Bremen im Jahre 1837 wurde sie dem Major Niemetz-Lübeck übergeben, der sie am nächsten Tag zurückschickte mit dem Bemerkten, er wollte sie nicht ins Manöver mitnehmen, weil sie nicht die Fahne des Bataillons, sondern des bremischen Kontingents wäre; sonst würde sie nach Lübeck gehören.

Lübeck und Hamburg besaßen für ihre Kontingente ebenfalls Fahnen, aber nur mit dem Wappen der betreffenden Stadt.

Die Fahne Lübecks konnte daher nicht für Bremen gelten. Lübeck und Bremen beschafften dann eine neue Fahne mit dem Wappen der

beiden Städte, die in Lübeck gezeichnet und in Bremen gefertigt wurde. Sie zeigte auf weißem Grunde die beiden Wappen, auf beiden Seiten mit der Überschrift: Lübeckisch-Bremisches Bataillon. Die Weihe vollzog Pastor Treviranus am 30. August 1840 beim Durchmarsch des lübeckischen Kontingents. Nach dem Feldzuge 1866, zu dem sie nicht mitgenommen wurde, wurden ihr vom König von Preußen Fahnenbänder verliehen.

Im Jahre 1867 wurden beide Fahnen auf dem Rathaus abgegeben und sind später in das Fockemuseum übergeführt worden.

Orden und Ehrenzeichen.

Orden vergab Bremen nicht.

1814 regte Lübeck an, allen denjenigen, die mit Ehren am letzten Feldzuge in der Hanseatischen Legion teilgenommen hatten sowie solchen Persönlichkeiten, die sich durch Patriotismus während des Feldzuges hervorgetan hatten, ein Ehrenzeichen zu verleihen. Hamburg lehnte anfänglich ab, da „eine solche Medaille nicht der Achtung für alte republikanische Sitten und Gewohnheiten entspricht“. Erst durch Eingreifen des Frhrn. vom Stein wurde es veranlaßt, seine Einwilligung zu geben. Für Bremen war die Wittheit einverstanden. Es wurden 800 silberne Medaillen angefertigt, außerdem 12 goldene auf gemeinschaftliche Kosten der drei Hansestädte, die den Vertretern in Wien zur Verfügung gestellt wurden, um sie ausgezeichneten Staatsmännern zu überreichen.

Die Denkmünzen trugen auf der Vorderseite die Wappen der drei Hansestädte mit der Umschrift: Gott war mit uns; auf der Rückseite stand: Dem vaterländischen Kampfe 1813—1814 zum Andenken und die Umschrift: Hanseatische Legion Lübeck, Bremen, Hamburg.

Nach Rückkehr der Kämpfer von 1815 regte der Bürgerkonvent an, auch an diese eine Denkmünze zu verleihen, doch war der Senat nicht dafür zu haben und ließ eine nach 6 Monaten wiederholte Anfrage unbeantwortet. Die Sache schief dann ein.

Im Jahre 1860 waren noch 84 Denkmünzen vorhanden. Der Senat beschloß 12 in perpetuam rei memoriam auf dem Archiv aufzubewahren, den Rest an die Firma M. H. Wilkens & Söhne zu verkaufen. —

Dienstehrenzeichen verliehen Oldenburg und Hamburg seit 1839, Lübeck seit 1857, Frankfurt seit 1840, nur in Bremen wurden solche nicht verliehen. Lübeck hatte wieder die Anregung zur Stiftung eines

solchen gegeben, doch zeigte man in Bremen wenig Interesse dafür. Besonders war es der Senator Bredenkamp, der sich dagegen aussprach. Nach seinem Tode ging man aufs neue an die Bearbeitung der Angelegenheit. Man sah ein, daß es erwünscht und zur Erhaltung eines Stammes älterer Unteroffiziere ratsam sei, das Kontingent in der äußeren Auszeichnung den übrigen Kontingenten der Brigade gleichzustellen. Auch der Brigadekommandeur in Oldenburg regte die Frage an, da ihm der Mangel wiederholt peinlich aufgefallen war.

Da der Senat die Kosten aus seinem Dispositionsfonds bestreiten wollte, brauchte er die Bürgerschaft nicht in Anspruch zu nehmen, die sonst die Kosten hätte bewilligen müssen.

Das Dienstehrenzeichen, das am 21. Dezember 1860 gestiftet wurde, bestand für Offiziere in einem goldenen, für Unteroffiziere und Mannschaften in einem silbernen hanseatischen Kreuz, das nach 25jähriger Dienstzeit verliehen wurde. Es trug keine Inschrift, sondern nur das Bremer Wappen.

Unteroffiziere und Mannschaften erhielten nach 10jähriger Dienstzeit eine eiserne, nach 15jähriger eine silberne, nach 20jähriger eine goldene Schnalle.

Die Verleihung des Ehrenzeichens hörte mit der Auflösung des Bremer Kontingents am 1. Oktober 1867 auf, jedoch erhielt noch im Jahre 1870 Leutnant a. D. Friedrichs das 25jährige Dienstkreuz, da er auch nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst dem Staate vorzugsweise in militärischen Angelegenheiten erfolgreich gedient hatte.

Es erübrigt noch, über die Stärke des Bataillons aus seinen letzten Zeiten eine Mitteilung zu machen (s. folg. Seite).

Etat des Bataillons

Februar 1858.

| Bataillon zu 4 Kompagnien | Kombattanten | Nichtkombattanten | Offizierspferde | Trainpferde |
|---|--------------|-------------------|-----------------|-------------|
| Stab: Bataillonskommandeur . . . | 1 | — | 2 | — |
| Adjutant | 1 | — | 2 | — |
| Stabsfourier (Bataillons- schreiber) | 1 | — | — | — |
| Stabshornist | 1 | — | — | — |
| Bataillonstambour | 1 | — | — | — |
| 4 Kompagnien: | | | | |
| Kapitäne | 4 | — | — | — |
| Premierleutnants | 4 | — | — | — |
| Sekondeleutnants | 2 | — | — | — |
| Feldwebel | 4 | — | — | — |
| Sergeanten und Fouriere | 10 | — | — | — |
| Unteroffiziere | 28 | — | — | — |
| Gefreite | 16 | — | — | — |
| Musiker und Spielleute | 16 | — | — | — |
| Zimmerleute | 8 | — | — | — |
| Soldaten | 428 | — | — | — |
| Nichtkombattanten und Trains: | | | | |
| Rechnungsführer | — | 1 | — | — |
| Oberarzt | — | 1 | 1 | — |
| Unterarzt | — | 1 | — | — |
| Bandagenträger | — | 1 | — | — |
| Wagenmeister (Trainunter- offizier) | — | 1 | — | 1 |
| Reitknechte (Stab u. Ober- arzt) | — | 3 | — | — |
| 3 Munitionswagen | — | 6 | — | 12 |
| 4 Reserve-Munitionswagen | — | — | — | — |
| 2 Brot- und Proviantwagen | — | 4 | — | 8 |
| 1 Stabswagen | — | 1 | — | 2 |
| 1 Requisitionswagen | — | 1 | — | 2 |
| 1 Medizinkarren | — | 1 | — | 2 |
| 4 Kompagniekarren | — | 4 | — | 8 |
| Sa. | 525 | 25 | 5 | 35 |

| Bataillon zu 4 Kompagnien | Kombattanten | Nichtkombattanten | Offizierspferde | Trainpferde |
|--|--------------|-------------------|-----------------|-------------|
| Übertrag | 525 | 25 | 5 | 35 |
| Für Korps- und Divisions-Stabsquartier: | | | | |
| Apotheker | — | 1 | — | 1 |
| Reitknechte | — | 1 | — | — |
| 1 Medizinwagen | — | 1 | — | 2 |
| Sa. | — | 3 | — | 3 |
| Für die Bäckerei: | | | | |
| Oberbäcker | — | 1 | — | — |
| Bäcker | — | 4 | — | — |
| Maurer | — | 1 | — | — |
| Zimmermann | — | 1 | — | — |
| Sa. | — | 7 | — | — |
| Für das Lazarett der Brigade: | | | | |
| Stabsarzt | — | 1 | — | 2 |
| Reitknecht | — | 1 | — | — |
| Unterärzte | — | 2 | — | — |
| Apotheker | — | 1 | — | — |
| Apothekergehilfe | — | 1 | — | — |
| Apothekerarbeiter | — | 1 | — | — |
| Hospital-schreiber | — | 1 | — | — |
| Oberkrankenwärter | — | 1 | — | — |
| Krankenwärter | — | 3 | — | — |
| 2 Apothekerwagen | — | 2 | — | 4 |
| 1 Spriegelwagen | — | 2 | — | — |
| 6 Krankenwagen | — | 3 | — | 12 |
| Sa. | — | 19 | — | 18 |
| Bataillon | 525 | 25 | 5 | 35 |
| Korps- und Divisions-Hauptquartier | — | 3 | — | 3 |
| Bäckerei | — | 7 | — | — |
| Lazarett der Brigade | — | 19 | — | 18 |
| Gesamtsumme | 525 | 54 | 5 | 56 |

VI.

Über bremische Firmengründungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1814 - 1847).

Von Fritz Peters¹⁾ *).

Der bremische Handel, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts einen erfreulichen Aufschwung genommen hatte, erhielt durch die Einführung des napoleonischen Kontinentalsystems einen empfindlichen Schlag und wurde völlig lahmgelegt, als die Engländer mit der Seesperre antworteten. Erst als im Oktober 1813 die Befreiungstunde schlug, begann für ihn ein neues Zeitalter.

Bereits am 18. November 1813 konnte ein Seeschiff die Weser aufwärts fahren. Aber schon einige Tage vorher war dem Schiffsverkehr ein altes Hindernis aufs neue entgegengetreten: der Elsflether Zoll war wieder eingeführt worden. Zwar sollte er auf Anweisung Steins in nur mäßiger Höhe zur Beschaffung von Geldmitteln für die Kriegsführung erhoben werden. Um diese Anordnung kümmerte man sich aber wenig. Der Zoll wurde nach dem früheren Tarif eingezogen und die Erträgnisse einfach an die herzoglich oldenburgische Kasse abgeführt. Kein Wunder, daß die bremische Kaufmannschaft hierüber erbittert war. Hatten doch z. B. in der Zeit von 1813 bis 1818 die Handlungshäuser Anton Friedr. Schaer & Co. und Abegg & Fritze je 30 000, die Fa. A. W. Gruner über 12 000 und die nordamerikanische Handlung H. H. Meier & Co. über 14 000 Goldtaler in Elsfleth an Zollabgaben entrichtet. Am 7. Mai 1820 wurde der Zoll zum letzten Male erhoben.

¹⁾ Diese Arbeit wurde von Herrn Prof. Dr. Entholt angeregt, der mich auch bei dem Fortgang derselben vielfach beraten hat.

*) Die vorliegende Arbeit stellt einen in dieser Weise bisher noch nicht unternommenen Versuch dar, unter sorgfältiger Heranziehung und Auswertung alles erreichbaren statistischen Materials schärfer als zuvor in das Wesen der wirtschaftlichen Entwicklung Bremens in den beregten Jahrzehnten einzudringen, ohne deren tiefere Erfassung die Geschichte Bremens im 19. Jahrhundert nicht zu verstehen ist.

Der Herausgeber.

Stellten sich somit dem Kaufmann im eigenen Lande Hemmnisse entgegen, so sah es damals für ihn in der weiten Welt nicht besser aus. Trotzdem gelang es, die alten Verbindungen wiederherzustellen und neue Wirtschaftsgebiete aufzuspüren. Bei der bisherigen Orientierung trat natürlich der überseeische Handel in den Vordergrund, und es waren besonders die Vereinigten Staaten, mit denen Bremen abermals engste wirtschaftliche Beziehungen zu knüpfen wußte¹⁾. Zwar machte es sich neben anderen Schwierigkeiten unangenehm bemerkbar, daß es in Amerika an zuverlässigen Korrespondenten fehlte. Aber gerade dieser Umstand und eine anhaltende Geschäftsflaute, die erst gegen Schluß der zwanziger Jahre ihr Ende fand, wirkten dahin, daß viele junge Kaufleute, die sich von einem Weiterkommen in Bremen wenig Erfolg versprachen, nach den bekanntesten Handelsplätzen Amerikas auswanderten. Dort gründeten sie eigene Handlungshäuser, und der Verkehr, den sie mit den heimatlichen Firmen pflegten, erlangte schließlich eine weittragende Bedeutung. Bremen wurde „Erwerber des transatlantischen Handels für Deutschland“²⁾. Hatte sich somit der Weggang der jungen Kaufleute zum Segen ausgewirkt³⁾, so wäre doch ihr Fehlen in Bremen selbst empfindlich geworden, wenn nicht zum Ausgleich nach der Befreiung die Einwanderung tüchtiger Kaufleute aus dem Innern Deutschlands in Bremen eingesetzt hätte⁴⁾. Sie kamen, obgleich ihr Zugang nicht gefördert wurde. Allerdings erleichterte man ihn wesentlich dadurch, daß die fremden Kaufleute bei ihrer Niederlassung den strengen Aufnahmebedingungen, wie sie etwa bei den Handwerkern in Übung waren, nicht unterlagen. Überdies gab es in Bremen keine nach Art der Zünfte eingerichtete Organisation der Kaufleute, die vielleicht Schwierigkeiten hätte machen können. Auch das Kollegium der Elterleute stand mit der Kaufmannschaft in keiner allzu engen Verbindung. Indessen genügte der Unternehmungsgeist allein noch nicht. Es gehörte auch einiges Vermögen dazu, um eine eigene Firma zu gründen oder sich an einem bereits

¹⁾ M. Lindeman, Zur Geschichte der älteren Handelsbeziehungen Bremens mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brem. Jahrbuch, Bd. 10 (1878), S. 124 ff.

²⁾ F. Rauers, Bremer Handelsgeschichte im 19. Jahrhundert, 1913, S. 11.

³⁾ Die deutschen Handelsniederlassungen, Weser-Zeitung vom 10. Februar 1846, Nr. 653.

⁴⁾ A. Duckwitz, Über das Verhältnis der Freien Hansestadt Bremen zum deutschen Zollverein, 1837, S. 9.

bestehenden Geschäft zu beteiligen. Ein solcher Kapitalzuwachs war dann in einer Zeit des Wiederaufbaus für Bremen naturgemäß sehr erwünscht. Zugleich führten die aus der Fremde Zugezogenen der Kaufmannschaft stets frisches Blut zu.

Es ist nun zu untersuchen, wer die fremden Kaufleute waren, die sich in Bremen in einer Zeit niederließen, die auf so vielen Gebieten Neues gestaltete¹⁾.

Als Voraussetzung bei der Einbürgerung galt es, daß der Zugezogene aus dem bisherigen Staatsverbände ordnungsmäßig entlassen war und seiner Militärflicht genügt hatte oder davon befreit war. Der fremde Kaufmann mußte bei seiner Niederlassung das sog. große Bürgerrecht, das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit, erwerben. Das war eine recht kostspielige Angelegenheit, denn die Aufnahme allein verursachte eine Ausgabe von nicht weniger als 250, von 1820 an sogar 400 Goldtalern. Noch 1856 wird über die hohen Einbürgerungskosten Klage geführt²⁾.

In der Zeit von 1814 bis 1847 wurden in der Stadt Bremen rund 12 000 Bürgerbeeidigungen vorgenommen. 598 Fremde erwarben in der gleichen Zeit das große Bürgerrecht. Unter ihnen befinden sich 389 Personen, die zur Kategorie der Kaufleute zählen³⁾. Auf die einzelnen Jahre verteilen sich die Zugänge dieser Gruppe wie folgt:

| | | | |
|----------|----------|----------|----------|
| 1814: 22 | 1823: 12 | 1831: 8 | 1839: 9 |
| 1815: 29 | 1824: 7 | 1832: 4 | 1840: 14 |
| 1816: 22 | 1825: 12 | 1833: 11 | 1841: 12 |
| 1817: 12 | 1826: 12 | 1834: 5 | 1842: 16 |
| 1818: 8 | 1827: 5 | 1835: 7 | 1843: 8 |
| 1819: 25 | 1828: 7 | 1836: 5 | 1844: 10 |
| 1820: 13 | 1829: 10 | 1837: 10 | 1845: 14 |
| 1821: 7 | 1830: 8 | 1838: 10 | 1846: 17 |
| 1822: 10 | | | 1847: 8 |

Dies Bild ist recht wechselvoll. Eine allmählich aufsteigende Kurve läßt sich nicht erkennen, vielmehr ist ein stetes Hin- und Herschwanken feststellbar. Daher darf man wohl schließen, daß bei der

¹⁾ Vgl. das Verzeichnis der eingewanderten Kaufleute (1814—1847), S. 321 ff.

²⁾ „Aus Bremen vor 50 Jahren“, Weser-Zeitung vom 16. April 1899, Nr. 18 826.

³⁾ Es sind darunter Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches zu verstehen. Die im Krameramt vereinigten Kleinhändler, zu denen in erster Linie die in manchen Gegenden mit Kaufmann bezeichneten Krämer gehörten, scheiden für unsere Untersuchung aus.

Einwanderung in den meisten Fällen persönliche Umstände mitwirkten. Auffallend ist allerdings die verhältnismäßig hohe Zahl der Zugänge in den ersten Jahren nach der Befreiung. Dies ist aber darin begründet, daß außer dem bereits erwähnten starken Zuzug von auswärts auch einige Kaufleute, die während der französischen Zeit eingewandert waren, die Erwerbung des bremischen Bürgerrechts nachholten, wie es eine Vorschrift von 1814 verlangte¹⁾. Unter den Eingebürgerten von 1816 finden wir manchen, der später Inhaber oder Teilhaber einer bedeutenden Firma wurde, wie C. F. F. Hirschfeld, Chr. Fr. Lahusen, C. F. Primavesi. Verhältnismäßig geringen Zugang brachten die Jahre 1817 und 1818. In letzterem Jahre erwarb aber ein Kaufmann, der bereits 1809 bremischer Bürger geworden war, die Handlungsfreiheit: D. H. Wätjen, dessen Name Weltruf erlangen sollte. 1819 weist wieder eine beträchtlichere Zahl auf; sie rückt in der ganzen Reihe sogar an die zweite Stelle. Aus Braunschweig kamen damals sechs Kaufleute nach Bremen, unter ihnen der spätere Eltermann Carl Wilhelm Fritze und zur selben Zeit unter den beiden Einwanderern aus Quakenbrück Johann Helfrich Adami, von 1840 bis 1853 Mitglied des Senats. 1820 sinkt der Zuzug gegen das Vorjahr um fast die Hälfte; er geht noch weiter zurück, vermag sich dann aber, außer 1824, eine Zeitlang auf gleicher Höhe zu halten. 1825 kamen u. a. drei Hannoveraner, darunter Conrad Kellner. In demselben Jahre fand auch ein Mann den Weg nach Bremen, der sich in besonderer Weise um die Stadt verdient gemacht hat: Friedrich Gustav Winkelmann aus Minden²⁾. Die dreißiger Jahre zeigen ebenfalls ein Schwanken. Der damals beginnende Aufstieg des bremischen Wirtschaftslebens hat es nicht vermocht, binnenländische Kaufleute zur Niederlassung in Bremen zu veranlassen, um hier neue Firmen zu gründen. Auch der Zuzug in den Jahren von 1840 bis 1847 ist nicht einheitlich, wiewohl die Zahlen im allgemeinen höher liegen. Dieselbe Feststellung macht man übrigens für diese Zeit bei den Einbürgerungen insgesamt, die in ähnlicher Weise schwanken. So leisteten in Bremen den Bürgereid:

| | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1840: 417 | 1842: 453 | 1844: 439 | 1846: 450 |
| 1841: 369 | 1843: 410 | 1845: 420 | 1847: 489 |

¹⁾ Bekanntmachung vom 3. Januar 1814 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 1814, Nr. 3, S. 24).

²⁾ Vgl. H. Entholt, Kaufmannschaft und Staatsverwaltung, Weser-Zeitung vom 31. Mai, 2., 4. und 5. Juni 1930, Abend-Ausgaben.

In diesem Zusammenhang sind die Herkunftsorte der zugewanderten Kaufleute von Interesse. Insgesamt sind es 233, auf die sich die Zuwanderer verteilen. Vom kleinen Dorf bis zur großen Stadt ist darunter alles vertreten. Die nachfolgende Liste führt sie unter Angabe der Zahl der Eingewanderten in alphabetischer Reihenfolge auf:

| | | | |
|--|----|--------------------------------------|---|
| Achim (127, 299) ¹⁾ | 2 | Brieg (348) | 1 |
| Alfeld (97, 168) | 2 | Bruchhausen (359) | 1 |
| Altona (157) | 1 | Bückeburg (29, 294) | 2 |
| Altstädten (358) | 1 | Bundorf (229) | 1 |
| Alvesen (153) | 1 | Burgdorf (105) | 1 |
| Amedorf (178) | 1 | | |
| Amsterdam (265) | 1 | Carlshafen (182, 219, 281, 282, 337) | 5 |
| Arnstadt (206) | 1 | Celle (52, 54, 60, 268, 269, 333) | 6 |
| Arolsen (319) | 1 | Clausthal (70, 386) | 2 |
| Artlenburg (110) | 1 | Cloppenburg (288) | 1 |
| Aschendorf (280) | 1 | Cöthen (47) | 1 |
| Asendorf (195) | 1 | Cottbus (287) | 1 |
| | | | |
| Badbergen (248) | 1 | | |
| Bamberg (230) | 1 | Delmenhorst (89) | 1 |
| Barnstorf (134) | 1 | Diepholz (22) | 1 |
| Bassum (258, 285) | 2 | Dissen (350) | 1 |
| Bayreuth (81) | 1 | Dorum (103) | 1 |
| Belle (30) | 1 | Duderstadt (34) | 1 |
| Benzingerode (308) | 1 | Duisburg (185) | 1 |
| Bergedorf (126) | 1 | Dunfermline in Schottland (158) | 1 |
| Bergen (57) | 1 | | |
| Berlin (65, 216, 357) | 3 | | |
| Berne (179) | 1 | Edemissen (300, 301) | 2 |
| Biberach (365) | 1 | Edewecht (226) | 1 |
| Bielefeld (51, 223, 290, 382) | 4 | Einbeck (132) | 1 |
| Bischhausen (331) | 1 | Eisdorf (77) | 1 |
| Blankenburg (101, 176, 343, 344) | 4 | Eisenberg (86, 172) | 2 |
| Blumlage (209) | 1 | Elberfeld (100, 372) | 2 |
| Bockenem (99) | 1 | Elbingerode (225) | 1 |
| Bodenburg (147) | 1 | Elmeloh (18) | 1 |
| Bodenwerder (137) | 1 | Elsfleth (26, 199) | 2 |
| Börninghausen (17) | 1 | Emden (183) | 1 |
| Bordeaux (37, 139) | 2 | Erfurt (204) | 1 |
| Bornhagen (244) | 1 | Eschershausen (63) | 1 |
| Bornumhausen (373) | 1 | Eschwege (353) | 1 |
| Bovenden (274) | 1 | Estebriügge (256) | 1 |
| Brake (48, 273) | 2 | Eupen (369) | 1 |
| Braunschweig (21, 27, 78, 79, 90, 91, 95, 118, 149, 150, 213, 215, 312, 354) | 14 | Fähr (367) | 1 |
| | | Falkenhain (385) | 1 |

¹⁾ Die eingeklammerten Ziffern beziehen sich auf die laufende Nummer des Verzeichnisses der eingewanderten Kaufleute, vgl. S. 321 ff.

| | | | |
|---|----|---|---|
| Fegesack bei Braunschweig ¹⁾ (253) | 1 | Kirchhorst (363) | 1 |
| Frankfurt a. M. (61, 123, 292) | 3 | Kleinschmalkalden (169) | 1 |
| Freiburg (Hann.) (188) | 1 | Kloster Haeseler (329) | 1 |
| Freren (278) | 1 | Köln (190, 349) | 2 |
| Fresenburg (249) | 1 | Komotau in Böhmen (261) | 1 |
| Friedberg (361) | 1 | Koppenbrügge (87) | 1 |
| Friedeburg (82) | 1 | Korbach (228) | 1 |
| Fürstenau (171) | 1 | | |
| Fürstenwalde (155) | 1 | Laak (84) | 1 |
| | | Lahausen (238) | 1 |
| Giesmannsdorf (193, 194) | 2 | Lancaster (136) | 1 |
| Gießen (239, 298, 387) | 3 | Langlingen (342) | 1 |
| Gifhorn (197) | 1 | Lauban (72) | 1 |
| Göttingen (39, 138) | 2 | Leer (306, 307) | 2 |
| Goslar (40) | 1 | Leese (41) | 1 |
| Gotha (38, 247) | 2 | Leidewitz in Sachsen (19) | 1 |
| Grasdorf (58) | 1 | Leipzig (314) | 1 |
| Großenwieden (161) | 1 | Lengerich (174) | 1 |
| Großröhrsdorf (315) | 1 | Limbach (67) | 1 |
| Grund (232) | 1 | Lippoldsberg (235) | 1 |
| | | Lippstadt (111, 113) | 2 |
| Halle (231) | 1 | Lissabon (140) | 1 |
| Halle bei Bielefeld (35) | 1 | Lübbecke (164, 202) | 2 |
| Hamburg (142, 311, 328) | 3 | Lübeck (222, 309, 317, 318) | 4 |
| Hameln (59) | 1 | Lüneburg (24) | 1 |
| Hannover (88, 93, 98, 130, 144, 151, 152, 200, 201, 246, 325) | 11 | Magelsen (218) | 1 |
| Harpstedt (64, 184) | 2 | Marburg (267) | 1 |
| Haste (108) | 1 | Marßel (310) | 1 |
| Hatten (364) | 1 | Melle (217) | 1 |
| Havana (360) | 1 | Mellinghausen (293) | 1 |
| Hemeln bei Minden (341) | 1 | Minden (122, 154, 207, 260, 351, 352, 383) | 7 |
| Herzlake (338) | 1 | Müden (208) | 1 |
| Hessisch Oldendorf (173) | 1 | Münden (6, 13, 75, 119, 143, 162, 177, 236, 289) | 9 |
| Hildesheim (28, 214, 313, 368) | 4 | Münster (131, 257) | 2 |
| Höxter (33, 43, 305) | 3 | | |
| Hollern (203) | 1 | Naumburg (336) | 1 |
| Homburg v. d. Höhe (141, 242) | 2 | Neu-Bruchhausen (66) | 1 |
| Horstmar (322) | 1 | Neuenhaus (272) | 1 |
| | | Neuhaus (109) | 1 |
| Ibra (379) | 1 | Nienburg (345, 346) | 2 |
| Jever (45, 56, 83, 115, 320, 339) | 6 | Nordleda (191) | 1 |
| Intschede (16) | 1 | North-Walsham in England (73) | 1 |
| Iserlohn (156) | 1 | Nürnberg (284) | 1 |
| Jüterbog (181) | 1 | | |
| | | Obergeiß (146) | 1 |
| Kassel (4, 10, 11, 20, 46, 133, 163, 170, 250, 251, 270, 275, 276, 335, 362, 380, 381, 388) | 18 | Obershagen (102) | 1 |

¹⁾ So im brem. Bürgerbuch, aber weder als Siedlung noch als Wüstung nachzuweisen (Auskunft des Stadtarchivs Braunschweig).

| | | | |
|--|----|--------------------------------|---|
| Oerlinghausen (128) | 1 | Schwalenberg (165, 166) | 2 |
| Offenbach (286) | 1 | Schweringhausen (332) | 1 |
| Oldenbrok (25, 116) | 2 | Seesen (3) | 1 |
| Oldenburg (80, 92, 94, 107, 145, 291, 376) | 7 | Siedenburg (55, 334) | 2 |
| Oldhorst (114) | 1 | Siegelbach (271) | 1 |
| Osnabrück (12, 23, 74, 96, 120, 121, 124, 159, 283, 316, 366) | 11 | Sievershausen (167) | 1 |
| Osterholz in Hannover (295) | 1 | Sömmerda (263) | 1 |
| Paderborn (148) | 1 | Sophiendeich in Oldbg. (221) | 1 |
| Pakens (44) | 1 | Sottrum (264) | 1 |
| Peine (5, 129) | 2 | Spangenberg (68) | 1 |
| Petershagen (240, 241) | 2 | Spanish Town auf Jamaica (180) | 1 |
| Pirna (279) | 1 | Stadthagen (210) | 1 |
| Plate bei Lüchow (321) | 1 | Steinhorst (160) | 1 |
| Poggensee (42) | 1 | Strohausen (106) | 1 |
| Quakenbrück (1, 2, 14, 49, 50, 112, 233) | 7 | Stuhr (252) | 1 |
| Quedlinburg (71, 296) | 2 | Süderau (224) | 1 |
| Reineberg (53) | 1 | Syke (327) | 1 |
| Rethem an der Aller (36) | 1 | Torfmoor [St. Jürgen] (9) | 1 |
| Rheine (277) | 1 | Twistringen (196) | 1 |
| Rinteln (69, 192, 243, 377) | 4 | Urmont bei Maastricht (355) | 1 |
| Ritterhude (125) | 1 | Vahrenwald (62) | 1 |
| Röllshausen (15) | 1 | Varel (198, 227, 262, 340) | 4 |
| Roklum (259) | 1 | Varenholz (175) | 1 |
| Rotenburg a. d. Fulda (370) | 1 | Vechta (323, 324) | 2 |
| Rotenburg in Hannover (104) | 1 | Verden (8, 186, 187, 254) | 4 |
| Rothenfelde (237) | 1 | Vlotho (31, 32) | 2 |
| Saalfeld (330, 384) | 2 | Wanfried (356) | 1 |
| Sachsenhagen (255) | 1 | Wassel (234) | 1 |
| Salzuflen (212) | 1 | Weferlingen (378) | 1 |
| Salzungen (211) | 1 | Weihe (347) | 1 |
| Sandstedt (245) | 1 | Wertheim (135) | 1 |
| Scharmbeck (304) | 1 | Westenfeld (302, 303) | 2 |
| Scheessel (189) | 1 | Westerkappeln (326) | 1 |
| Schkölen (266) | 1 | Wildeshausen (76) | 1 |
| Schleswig (374) | 1 | Windheim (371, 375) | 2 |
| Schönheide (85) | 1 | Wolfenbüttel (7, 205, 389) | 3 |
| | | Zetel (220) | 1 |
| | | Zittau (117) | 1 |
| | | Zons (297) | 1 |

Kassel führt die Liste mit 18 Zugängen; es folgen der Stärke nach: Braunschweig mit 14, Hannover und Osnabrück mit je 11, Münden mit 9, Minden, Oldenburg und Quakenbrück mit je 7, Celle und Jever mit je 6. Die übrigen Orte liegen unter dieser Zahl. Aus der heutigen Reichshauptstadt kamen seinerzeit 3 Kaufleute nach Bremen, während die Schwesterstädte mit 3 bzw. 4 vertreten sind.

Lassen wir das bewegte Bild noch einmal zusammenfassend an uns vorüberziehen, so machen wir folgende Wahrnehmungen:

Es wanderten in Bremen ein:

Aus deutschen Landesteilen:

| | |
|---|------------|
| 1. Anhalt | 1 |
| 2. Baden | 1 |
| 3. Bayern | 5 |
| 4. Braunschweig | 27 |
| 5. Hamburg | 4 |
| 6. Hessen | 5 |
| 7. Lippe | 6 |
| 8. Lübeck | 5 |
| 9. Oldenburg | 37 |
| 10. Preußen | 264 |
| a) Prov. Brandenburg und Berlin | 7 |
| b) „ Hannover | 147 |
| c) „ Hessen-Nassau | 46 |
| d) Rheinprovinz | 7 |
| e) Prov. Sachsen | 11 |
| f) „ Schleswig-Holstein | 4 |
| g) „ Schlesien | 4 |
| h) „ Westfalen | 38 |
| 11. Sachsen | 7 |
| 12. Schaumburg-Lippe | 3 |
| 13. Thüringen | 9 |
| 14. Waldeck | 2 |
| 15. Württemberg | 1 |
| | <u>377</u> |

Aus außerdeutschen Ländern:

| | |
|--|-----------|
| 1. England | 3 |
| 2. Frankreich | 2 |
| 3. Jamaica | 1 |
| 4. Kuba (Havana) | 1 |
| 5. Niederlande | 2 |
| 6. Norwegen | 1 |
| 7. Portugal | 1 |
| 8. Tschechoslowakai (Böhmen) | 1 |
| | <u>12</u> |

zusammen 389 Kaufleute

Wie wir sehen, sind auch in dieser Richtung Aufschlüsse zu gewinnen. Die Vermutung, daß die näherliegenden Gebiete in der Hauptsache an der Einwanderung beteiligt waren, findet ihre Bestätigung. Daneben ist auch aus entfernteren Bezirken, wie Sachsen und Thüringen, nennenswerter Zuzug zu verzeichnen, der aber auf eine Belebung der geschäftlichen Beziehungen nach dem Inlande wenig eingewirkt hat. Denn die Zollbeschwerden waren zu groß, und andere Verkehrs-

hindernisse wie sonstige Anfeindungen, die etwa in dem berüchtigten „Manuskript aus Süddeutschland“ (1820) ihren Niederschlag fanden, verleiteten dem Kaufmann, engere Verbindungen nach dem Binnenlande anzuknüpfen. Er beherrschte ja auch ein größeres Feld, wo solche Hemmnisse nicht vorhanden waren. So entwickelte sich in Bremen zu jener Zeit immer mehr der Typ des Überseekauffmanns, der, an Erfahrungen reich, innerhalb seines Standes ein großes Ansehen genoß. Mit dem Aufblühen von Handel und Schifffahrt wurde sein Kreis immer größer, und damit schrumpfte natürlich die Zahl der nach dem Inlande handelnden Kaufleute weiter zusammen. Wohlhabende Handlungshäuser von letzterer Art bestanden nur wenige in Bremen¹⁾. Der Überseekauffmann war es, der sich auch im öffentlichen Leben eine achtunggebietende Stellung zu erringen wußte, er war im Senat vertreten, und die Mehrzahl der Elterleute gehörte dazu. Auch die eingewanderten Kaufleute schlossen sich meistens dieser Gruppe an.

Untersuchen wir aber vorweg einmal, wieviel Firmen es zu bestimmten Zeiten unserer Epoche überhaupt in Bremen gab. Die Feststellungen hierüber gestalteten sich schwierig, da eine Statistik erst von 1862²⁾ an vorliegt und die Akten wenig enthalten. So mußten die Angaben nach dem Adreßbuch ermittelt werden. Um das Bild übersichtlicher zu machen, begnügen wir uns mit einigen Stichjahren.

In Bremen waren Handelsfirmen vorhanden:

| | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1814: 284 | 1825: 408 | 1835: 416 | 1845: 426 |
| 1820: 356 | 1830: 418 | 1840: 400 | 1847: 450 |

Durchweg sind hierunter solche zu verstehen, die mit eigenen oder fremden Waren Großhandel trieben³⁾. So stecken in den vorstehenden Zahlen

| | 1814 | 1820 | 1825 | 1830 | 1835 | 1840 | 1845 | 1847 |
|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Getreidehandlungen | 17 | 9 | 14 | 20 | 21 | 18 | 18 | 17 |
| Leinenhandlungen | 17 | 9 | 14 | 20 | 21 | 18 | 24 | 21 |
| Weinhandlungen | 54 | 49 | 54 | 61 | 56 | 48 | 48 | 46 |

Während die Getreide- und Weinhändler in der Regel keine weiteren Artikel aufnahmen, versuchten die Leinenhändler den durch den

¹⁾ A. Duckwitz, Denkwürdigkeiten aus meinem öffentlichen Leben, 1877, S. 13.

²⁾ Zur Statistik des Bremischen Staats, herausgegeben von dem provisorischen Bureau für die Staatsstatistik, 1862, S. 18.

³⁾ Während unter eigenen Waren solche zu verstehen sind, die im Propregeschäft erstanden werden, bedeutet der Handel mit fremden Waren das Kommissionsgeschäft.

Rückgang der Leinwandausfuhr erlittenen Verlust durch andere Waren auszugleichen. In den dreißiger Jahren bot ihnen namentlich der Tabak ein willkommenes Geschäft, denn Bremen war damals schon der Welttabaksmarkt geworden. So waren sie auch daran beteiligt, den für die Zigarrenfabrikation bevorzugten westindischen und süd-amerikanischen Tabak in großen Mengen einzuführen. Betrug dessen Import und Absatz 1836 etwa 21 000 Packen, so steigerte sich 1844 der erstere auf 65 000, der letztere sogar auf 71 000 Packen im Wert von 1 450 000 Talern. Dies hatte auch eine Zunahme der Tabak- und Zigarrenfabriken zur Folge, die neben wenigen Zuckerfabriken so ziemlich allein die Industrie Bremens repräsentierten¹⁾. Die Zahl der Tabak- und Zigarrenfabriken betrug²⁾:

| | | | | | | | |
|-------|----|-------|----|-------|----|-------|-----|
| 1814: | 51 | 1825: | 84 | 1835: | 93 | 1845: | 168 |
| 1820: | 56 | 1830: | 93 | 1840: | 80 | 1847: | 208 |

Von den 389 eingewanderten Kaufleuten gründeten 157 eigene Firmen. Wir bemerken darunter folgende „Handlungen“:

- 2 „Bergerwaren“,
- 2 Getreide,
- 2 Glas,
- 24 Kommission und Spedition,
- 3 Kommission, Spedition und Propregeschäfte,
- 1 Kommission, Spedition und Tabak,
- 2 Kommission, Spedition und Tabakfabriken,
- 1 Kommission, Spedition und Tee,
- 1 Kommission und Zigarrenfabrik,
- 4 Leinen,
- 2 Manufakturwaren en gros,

¹⁾ O. Gildemeister, Die Freie Stadt Bremen in ihrer politischen und culturgeschichtlichen Entwicklung in: „Die Gegenwart“, Leipzig 1852 (F. A. Brockhaus), S. 262.

²⁾ Zusammengestellt nach dem Bremischen Adreßbuch.

Es handelt sich hierbei um Unternehmungen größeren Umfangs. Mit Einschluß der Hausbetriebe gab es 1841 185 Zigarrenfabriken. Es bestanden:

| | | | | |
|--|---|----|---|----|
| 7 mit etwa 50 bis 75 Arbeitern | | | | |
| 18 | „ | 25 | „ | 50 |
| 39 | „ | 10 | „ | 25 |
| 41 | „ | 5 | „ | 10 |
| 73 | „ | 1 | „ | 5 |
| 7 hatten die Arbeit einstweilen eingestellt. | | | | |
| (Staatsarchiv: Ss. 5. b. T. 1. b.) | | | | |

- 1 Metall,
- 7 Tabak- und Zigarrenfabriken,
- 1 Tabakfabrik und Spedition,
- 1 Tabak- und Kommissionsgeschäft,
- 1 Tabak,
- 1 Tabak- und Karottenfabrik,
- 1 Tabak-, Kommissions- und Speditionsgeschäft und Zigarrenfabrik,
- 9 Weinhandlungen,
- 1 „Westindische Handlung“,
- 1 Zigarrengeschäft,
- 1 Zigarren- und Kommissionsgeschäft,
- 1 Zuckerfabrik.

Insgesamt sind es 70 Firmen, bei denen die Art des Geschäfts ersichtlich ist. Für die übrigen 87 Firmen läßt sich dieses nicht ohne weiteres festlegen. Wir dürfen aber annehmen, daß sie in den meisten Fällen einen Großhandel trieben. Das läßt sich auch an Hand von zahlreichen Beispielen, die uns die sog. Schlachtebücher¹⁾ liefern, nachweisen.

Sechs neu zugezogene Kaufleute übernahmen bestehende Firmen und führten sie unter dem bisherigen Namen weiter, ein anderer wurde Prokurist eines Großhandelshauses.

Die große Menge der fremden Kaufleute trat aber bei ihrer Niederlassung in Bremen als Teilhaber auf. Man kann sie in zwei Gruppen aufteilen. In der größeren — sie zählt 173 — begegnen wir denjenigen, die gemeinsam mit eingesessenen oder eingewanderten Kaufleuten ein Geschäft unterhielten und ihren Namen auch in der Firma kundgaben. Die kleinere Gruppe, Teilhaber ohne Erwähnung ihres Namens, verzeichnet 52 Kaufleute.

Allein der somit neubegründete Zustand änderte sich nicht selten, wie sich denn überhaupt eine unaufhaltsame Bewegung in der Zusammensetzung der Firmen zeigt. Wie im menschlichen Leben, so spielte auch hier das Auf und Ab eine ausschlaggebende Rolle. Schlechte Geschäftsabschlüsse und persönliche Differenzen mögen manchmal ein Auseinandergehen verursacht haben. Natürlich kam es auch des öfteren vor, daß man sich auf Grund gütlicher Vereinbarung trennte. Im ganzen ist es ein äußerst wechselvolles Geschehen, das man nicht ohne weiteres vermutet hätte.

¹⁾ Angabebücher der auf der Weser für Bremen ankommenden Schiffe und Ladungen, geführt von dem Schlachtschreiber. Staatsarchiv: Ss. 2. a. 4. i. 2.

Es lag daher in diesem Zusammenhang auch nahe, eingehender zu untersuchen, wie kapitalkräftig die Firmen der zugewanderten Kaufleute waren und welche Gewinne sie abwarfen. Leider versagen die Quellen in dieser Hinsicht gänzlich. Listen über Entrichtung der Vermögenssteuer gibt es nicht, da in Bremen zu jener Zeit noch die Sitte der geheimen Schoßzahlung bestand¹⁾, und eine Einkommensteuer wurde erst 1848 eingeführt. Wohl läßt sich an Hand der sog. Schlachtebücher ein ungefähres Bild über den Umsatz der Firmen veranschaulichen, aber abschließende Zahlen fehlen auch hier wiederum. Ähnlich verhält es sich mit den Steuerrollen über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Beim Ableben der Firmeninhaber verblieb deren Vermögen in den meisten Fällen im Kreise der nächsten Angehörigen. Nach den bestehenden Verordnungen waren aber gerade sie von der Zahlung der Abgabe befreit²⁾, und daher ist hierüber nur wenig aktenkundig gemacht worden. Da auch die Testamentenbücher auf dem beschrifteten Gebiet fast keine Auskunft zu geben vermögen, ist man gezwungen zu versuchen, aus entfernter liegenden Materialien Rückschlüsse zu gewinnen.

Gewiß kann man die Subskriptionslisten aufgelegter Anleihen nicht als Vermögensbarometer der Beteiligten ansehen, immerhin bieten sie in bezug auf die Liquidität der Zeichnenden beachtenswerte Anhaltspunkte. Von den in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufgenommenen bremischen Staatsanleihen liegt im Staatsarchiv eine solche Liste vor³⁾. Es handelt sich um die Eisenbahnanleihe von 1846 in Höhe von 2,5 Millionen Talern, die durch besondere Mitwirkung der Geldmaklerfirma J. M. Wolde in Bremen zustande kam. Damals setzte gerade die Zeit ein, wo der Kapitalmarkt der Aufnahme größerer Anleihen nicht mehr voll gewachsen war⁴⁾. Unter den Subskribenten finden wir die Firmen der folgenden zugewanderten Kaufleute aufgeführt:

¹⁾ F. Waldthausen, *Der Bremer Vermögensschoß im Rahmen der direkten Besteuerung Bremens im 19. Jahrhundert*, Stuttgart und Berlin 1911.

²⁾ Verordnung über die Einführung verschiedener, zum Teil schon früherhin bestandenen Auflagen (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 1814, S. 9).

³⁾ R. 1. B. 4. f. Nr. 1.

⁴⁾ W. Randermann, *Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 3), 1930, S. 204 ff.

| | | | | | | | |
|----------------------|-----|--------|-------|----------------------|-----|---------|-------|
| Wilh. Bindernagel | mit | 10 000 | Rtlr. | C. H. & C. Primavesi | mit | 25 000 | Rtlr. |
| Carl Aug. Brandt | " | 10 000 | " | A. Renner | " | 25 000 | " |
| Gildemeister & Ries | " | 18 000 | " | Roessingh & Mummy | " | 3 000 | " |
| A. W. Gruner & Söhne | " | 30 000 | " | E. C. Schramm & Co. | " | 10 000 | " |
| F. A. Gudewill | " | 5 000 | " | A. G. Schröder | " | 10 000 | " |
| Wilh. Haas | " | 25 000 | " | Sparkuhle & Meyer | " | 8 000 | " |
| Hegeler & Faber | " | 18 000 | " | Julius Tiedemann | " | 5 000 | " |
| Herm. Heye | " | 10 000 | " | Wilh. Ültzen | " | 1 000 | " |
| C. W. Hübner | " | 5 000 | " | D. H. Wätjen | " | 200 000 | " |
| Jahns & Co. | " | 4 000 | " | H. F. Weinhausen | " | 6 000 | " |
| H. Klugkist | " | 10 000 | " | F. Winkelmann | " | 18 400 | " |
| Reinh. Pollitz | " | 10 000 | " | | | | |

Den Vermögenszuwachs hatte der zugezogene Kaufmann jedenfalls zu einem nicht geringen Teile seiner Umsicht und Tüchtigkeit zu verdanken. Das mußte auch von den alteingesessenen Kreisen anerkannt werden. Sie konnten ihm den Zutritt nicht verwehren, zumal wenn eine Einheiratung erfolgte. Auch bei der Verteilung der höchsten Ämter wurde er nicht übergangen, viele der eingewanderten Kaufleute saßen in den Deputationen der Bürgerschaft oder betätigten sich sonst in den verschiedenen öffentlichen Korporationen.

Von ihnen wurden in den Senat erwählt:

1. Johann Helfrich Adami
2. Carl Engelbert Eduard Klugkist
3. Diedrich Heinrich Wätjen
4. Hermann Friedrich Weinhausen.

In das Kollegium der Elterleute gelangten:

1. Carl Wilhelm Fritze
2. Franz Christoph Gravenhorst
3. Caspar Hermann Heye
4. Georg Rudolph Mosle
5. Justus Tiedemann
6. Christoph Gottfried Tiersch.

Halten wir nun eine Übersicht, in welchem Maße dem Kaufmann von staatlicher Seite Unterstützung geliehen wurde, so machen wir die erfreuliche Feststellung, daß ihm diese nie versagt blieb. Deutlich erkennen wir, daß der Senat mit besonderer Sorgfalt das Gebiet der Handelsverträge, eine der Grundlagen des Wirtschaftslebens, behandelte. Die große Reihe der Abschlüsse wurde 1825 mit der Unterzeichnung eines Handels- und Schiffahrtsvertrages der Hansestädte mit England eingeleitet, der eine wesentliche Milderung der Navigationsakte bewirkte. Das Jahr 1827 brachte die Verträge mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und mit Brasilien. 1828 wurden

die handelsrechtlichen Beziehungen zu Preußen geregelt, und weiter folgten die Handelsverträge der Hansestädte mit Mexiko (1832), Venezuela (1837) und der Türkei (1839). Allein unterzeichnete Bremen Verträge mit Haiti (1828), Rußland (1834), Griechenland (1835), Dänemark (1835), Österreich (1839), Schweden und Norwegen (1841). Ein beachtenswerter Absatz der von Übersee eingeführten Waren nach Rußland und Skandinavien hatte die Handelsverträge mit diesen Ländern hervorgerufen.

Infolge der weiter ausgedehnten geschäftlichen Tätigkeit trat auch in den Einbürgerungsbestimmungen eine Lockerung ein, es wurde fortan „den gegenseitigen Angehörigen innerhalb der Grenzen des andern Staates die Befugnis zur Ausübung gewisser Gewerbsrechte zugesichert“. Man führte für sie eine Art Patentsteuer ein, nach der gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 50 Talern die Rechte der Bürger mit Handlungsfreiheit zu erwerben waren¹⁾. Von diesem Schutzverhältnis haben aber nur wenige Ausländer Gebrauch gemacht. Ihre Niederlassung erübrigte sich ja auch, da die mit ihnen in Verbindung stehenden bremischen Handlungshäuser die Angelegenheiten der Fremden hinreichend wahrnahmen. Aber auch innere Reformen wurden durchgeführt. Zur Erleichterung der kaufmännischen Zahlungen wurde bereits 1814 eine Giro-Bank unter Garantie des Staates errichtet. Sie sollte überdies „in die Triebräder verjüngter Tätigkeit vorteilhaft eingreifen und mitwirken, die erlittenen Leiden zu vertilgen“. Eine Disconto-Kasse trat 1817 in Wirksamkeit. 1856 ging sie in der von H. H. Meier gegründeten Bremer Bank auf. Mit dem 1. Januar 1824 begann die Führung eines Schiffsregisters²⁾, und in demselben Jahre wurde die Akzise, das Convoe-, Tonnen-, Schlacht-, Faß- und Bodengeld durch eine vereinfachte Zollerhebung ersetzt³⁾. Eine Warenmakler- und Warenagentenordnung vom 29. Dezember 1828⁴⁾ beseitigte eingerissene Mißstände im Warenhandel und grenzte die Tätigkeit der Makler und Agenten genau ab. Viele Kaufleute, die Kommissionsgeschäfte betrieben hatten, übernahmen damals und auch später das Amt eines

¹⁾ Bekanntmachungen vom 20. April und 16. November 1829 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 1829, S. 31 u. 96).

²⁾ Verordnung vom 6. Oktober 1823 (ebenda, 1823, S. 46).

³⁾ Verordnung vom 16. August 1824 (ebenda, 1824, S. 38).

⁴⁾ Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 1828, S. 67 ff.

Warenagenten. Es wurde nur an solche vergeben, die den anerkannten christlichen Konfessionen angehörten.

Der große Auswandererstrom über Bremen, der bekanntlich einen gewinnbringenden Ersatz für das zurückgegangene Exportgeschäft bildete, gab die Veranlassung zu einer Verordnung über den Schutz der Auswanderer¹⁾. Im Jahre der Verkündung zogen über 10 000 ihrer hier durch, 1847 waren es 33 000. Aus dem Oberlande kamen um 1840 jährlich etwa 4000 nach Bremen, teils zu Lande, teils auf Schiffen²⁾. Diese Transporte, die fast alle nach Nordamerika gingen, bewirkten auch eine Zunahme der bremischen Seeschiffe. Waren es 1824 noch 92, so zählt man 1835 schon 132. 1840 waren es 212 und 1847 sogar 246³⁾. Wir entnehmen für diese Jahre den Schiffslisten die Zahl der Schiffe einiger der von uns behandelten Firmen. Sie beträgt bei

| | 1824 | 1835 | 1840 | 1847 |
|----------------------|------|------|------|------|
| G. Duckwitz | 1 | 3 | 6 | 8 |
| A. W. & W. Fritze | 2 | 3 | 6 | 7 |
| Gildemeister & Ries | — | 3 | 3 | 3 |
| A. W. Gruner | 2 | 2 | 3 | 2 |
| G. H. & C. Primavesi | — | 1 | 2 | 2 |
| D. H. Wätjen & Co. | 2 | 18 | 15 | 14 |

Vielfach besaßen die Firmen auch noch Schiffe in Partenreederei, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vornehmlich betrieben wurde⁴⁾.

Eine wichtige Rolle spielte beim Auswanderergeschäft der Schiffsmakler, der allein als Zwischenhändler zur Annahme von Auswanderern auftreten durfte. 1818 wurde eine revidierte Ordnung über seine Befugnisse herausgebracht⁵⁾. Für die Industrie erschienen 1842 die ersten Bestimmungen, die in längeren Ausführungen das Verhältnis der Zigarrenarbeiter und -fabrikanten regelten⁶⁾. Schließlich wurde 1845 eine Handelsgerichtsordnung in Kraft gesetzt⁷⁾.

¹⁾ 1. Oktober 1832 (Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 1832, S. 93 ff.).

²⁾ Staatsarchiv: R. 9. dd. 1842 Febr.

³⁾ Die Durchschnittsgröße in Reg.-To. betrug: 1824: 157, 1835: 188, 1840: 206, 1847: 279.

⁴⁾ F. Rauers, Bremer Handelsgeschichte im 19. Jahrhundert, 1913, S. 19.

⁵⁾ Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der Freien Hansestadt Bremen, 1818, S. 108 ff.

⁶⁾ Desgl., 1842, S. 10 ff.

⁷⁾ Desgl., 1845, S. 30 ff.

All diese Maßnahmen waren im Laufe der Zeit notwendig geworden. Nimmt man dazu die bekannten großen Projekte, die damals zur Ausführung gelangten, die Gründung Bremerhavens, die Eröffnung der Postdampferverbindung nach Amerika und der Eisenbahn nach Hannover, so kann man sich wohl des rührigen Lebens freuen, das nach den Befreiungskriegen die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in Bremen erfüllte und die Vorstufe bildete zu der Blütezeit der nachfolgenden Jahrzehnte bis zum Weltkriege hin.

Verzeichnis der eingewanderten Kaufleute 1814—1847¹⁾.

1. **Adami**, Johann Helfrich,
B.²⁾ 1819, von Quakenbrück,
geboren 14. April 1792, wurde Teilhaber der nordamerikanischen Handlung H. H. Meier & Co. Später war er Seniorchef dieser Firma. Als Mitglied des Bürgerkonvents gehörte Adami dem mit der Ausführung des Hafenausbaus zu Bremerhaven beauftragten Ausschusse an und wurde am 12. August 1840 in den Senat erwählt. Aus Gesundheitsrücksichten trat er am 12. Februar 1853 aus dem Senate aus. Er starb am 4. April 1864.
2. **Adami**, Johann Friedrich,
B. 1822, von Quakenbrück,
Bruder des Vorigen, trat in die Fa. Friedr. Seemann ein, die seitdem Seemann & Adami zeichnete und einen Getreidehandel betrieb. Umfangreiche Ladungen Weizen, Roggen und Gerste trafen für sie per Schiff an der Schlachte ein. Verladehäfen waren namentlich Kiel, Eckernförde und Kopenhagen. Die Teilhaber trennten sich 1826 und führten fortan eigene Geschäfte, wobei das Getreide weiterhin dominierte. Dabei kam Adami zugute, daß er in Partenreederei zeitweise über mehrere Schiffe verfügte. Als er 1844 zum Schiffsmakler ernannt wurde, verkaufte er die „Westfalia“, „ein Schiff mit drei Masten und zwei Decken“, das er sich 1841 erbauen lassen hatte, an die Fa. H. H. Meier & Co. Adami starb am 17. August 1845 im Alter von 51 Jahren. Seine Tochter Margarete Auguste war mit Prof. Dr. Franz Buchenau verheiratet.
3. **Alberti**, Johann Friedrich Ludwig,
B. 1828, von Seesen in Braunschweig,
gründete mit Conrad Hildebrandt die Weinhandlung Alberti & Hildebrandt. Seit 1831 selbständig, gliederte er seiner Firma später ein Kommissions- und Speditionsgeschäft an.

¹⁾ Im allgemeinen ist das Jahr 1847 als zeitliche Grenze dieser Liste anzusehen.

²⁾ B. = Bürgereidleistung. Sie erfolgte in der Regel kurz nach der Einwanderung, nachdem das Bürgerrecht erworben war.

4. **Albrecht**, Friedrich Rudolph Heinrich,
B. 1847, von Kassel,
unterhielt mit Harm Janßen Michels (vgl. Nr. 221) ein Kommissions-
und Speditionsgeschäft. Das Kassabuch der Fa. Albrecht & Michels von
1847 bis 1850 befindet sich im Staatsarchiv (Ss. 2. a. 2. f. 3. mm.).
5. **Aldefeld**, Johann Friedrich August,
B. 1818, von Peine.
Seine Firma ging 1820 ein.
6. **Arens**, Johann Friedrich,
B. 1833, von Münden,
betrieb bis 1840 mit Johann Friedrich Bähr (vgl. Nr. 10), dann bis
31. Dezember 1851 mit Carl Bähr (vgl. Nr. 11) die Fa. Arens & Bähr.
Sie hatte zwei Segelschiffe in Fahrt und führte Tabak aus Havana ein.
Von dort wurden in großen Mengen auch Zigarren bezogen. Arens
wurde am 20. Januar 1852 zum Geld- und Wechselmakler ernannt.
7. **Arndt**, Heinrich,
B. 1814, von Wolfenbüttel,
war bis 1823 Teilhaber der Fa. Joh. Ludw. Schrage & Arndt. Von 1824
an führte er ein eigenes Geschäft. Haupthandelsartikel waren Gewürz-
waren.
8. **Bade**, Christoph Friedrich August,
B. 1823, von Verden,
trat 1828 in die Kommissions- und Speditionshandlung C. L. Erdmann,
die auch eine Tabakfabrik unterhielt (vgl. Nr. 66), als Gesellschafter ein.
Seit 1829 zeichnete die Firma Erdmann & Bade.
9. **Bädecker**, Reinhard Wilhelm,
B. 1837, von Torfmoor (St. Jürgen),
war Inhaber der Fa. R. Bädecker.
10. **Bähr**, Johann Friedrich,
B. 1833, von Kassel.
Vgl. Nr. 6.
11. **Bähr**, Carl,
B. 1840, von Kassel.
Vgl. Nr. 6.
12. **Bahre**, Erich Christian Ludwig,
B. 1845, von Osnabrück,
gründete die Fa. Bahre & Co.
13. **Ballauf**, Justus,
B. 1815, von Münden,
eröffnete hier ein eigenes Handlungshaus. 1819 trat Jonas Friedrich
Pfeiffer (vgl. Nr. 250) in das Geschäft ein, das nunmehr Ballauf & Pfeiffer
lautete. Es wurde u. a. mit Bordeauxwein und Tabak gehandelt. 1846
trennten sich die Genannten und gründeten eigene Firmen.
14. **Bauer**, Johann Diedrich,
B. 1819, von Quakenbrück,
gründete mit Gebhard Heinrich Wille (vgl. Nr. 378) die Fa. Wille & Bauer.
1833 trennten sich beide; sie unterhielten seitdem eigene Firmen. Bauers

Geschäft ging 1836 ein. Die Fa. Wille & Co. wurde 1844 von C. H. A. Ebell übernommen (vgl. Nr. 59).

15. **Bausch**, Johann Reinhard,
B. 1837, von Röllshausen (Hessen-Nassau),
war Inhaber der Weinhandlung Albert Bothe, Nicolaus Sohn Nachfolger.
Er starb im Jahre 1840.
16. **Behrmann**, Johann Heinrich,
B. 1814, von Intschede,
erlangte aber erst 1825 die Handlungsfreiheit. Er betrieb Detailgeschäfte
und wird 1847 als Kaufmann bezeichnet.
17. **Berkenkamp**, Carl Ludwig Wilhelm,
B. 1819, von Börninghausen (Westf.),
errichtete mit Franz Christoph Gravenhorst (vgl. Nr. 90) die Fa. Berken-
kamp & Gravenhorst, die seinerzeit in Bremen zu den angesehensten
Handlungshäusern zählte. Nicht nur Tabak, Baumwolle, Kaffee und
Zucker, sondern auch Tran und Leinsamen wurden eingeführt. Gemein-
sam mit den Firmen C. Melchers & Co. und Winkelmann & von Tun-
geln (vgl. Nr. 383) standen für den Überseehandel mehrere Segelschiffe
zur Verfügung. Berkenkamp starb am 18. Mai 1837. Gravenhorst führte
seitdem die Firma allein.
18. **Biedenweg**, Heinrich Gottfried Hieronimus,
B. 1815, von Elmeloh,
war Teilhaber der Fa. Freitag & Biedenweg. 1817 trennten sich die Ge-
nannten. Biedenweg machte sich selbständig. 1831 wurde er zum
Akziseschreiber ernannt.
19. **Biedermann**, Christian Friedrich,
B. 1818, von Leidewitz (Sa.),
besaß eine Weinhandlung. Im Adreßbuch wird er 1825 zuletzt erwähnt.
20. **Bindernagel**, Wilhelm,
B. 1820, von Kassel,
trat in die Fa. Friedrich Willius (vgl. Nr. 381) ein, die dann in Willius
& Bindernagel geändert wurde. 1823 schied Willius aus, dafür wurde
Georg Wilhelm Wenderoth (vgl. Nr. 370) aufgenommen. Die Fa. Binder-
nagel & Wenderoth ging bereits 1828 ein. Nachdem Bindernagel zwei
Jahre sein Geschäft allein geführt hatte, war von 1830 an Ernst Wil-
helm Wille (vgl. Nr. 380) sein Teilhaber. 1841 trennten sich beide, sie
unterhielten daraufhin eigene Firmen. Wille starb im Jahre 1845.
21. **Blume**, August,
B. 1819, von Braunschweig,
war Inhaber einer Kommissions- und Speditionshandlung.
22. **Böfer**, Georg Wilhelm,
B. 1840, von Diepholz,
erwarb erst 1843 das große Bürgerrecht. Er betrieb einen Getreide-
handel.
23. **Bösmann**, Christian Friedrich,
B. 1830, von Osnabrück,
erhandelte 1839 das große Bürgerrecht. Er hatte eine Weinhandlung.

24. **Böttger**, Joachim Claudius Adolph,
B. 1842, von Lüneburg,
gründete mit Franz August Eduard Feldmann (vgl. Nr. 69) die Fa. Feldmann & Böttger. Nach dem Tode Feldmanns im Jahre 1844 zeichnete die Firma Böttger & Co.
25. **Borgstede**, Heinrich Christoph,
B. 1816, von Oldenbrok (Oldbg.),
wurde in die Kommissions- und Speditionshandlung Friedrich Wilhelm Poppelbaum (vgl. Nr. 255) aufgenommen. Die Fa. Poppelbaum & Borgstede löste sich 1819 auf. Borgstede betrieb dann eine Weinhandlung, die 1830 von der Fa. Wiebe & Wagner übernommen wurde (vgl. Nr. 363 und 374).
26. **Borgstede**, Johann Gerhard,
B. 1838, von Elsfleth,
besaß bis 1841 in Gemeinschaft mit Joh. Heinr. Blechen ein Kommissions- und Speditionsgeschäft, dem eine Kram-, Gewürz-, Farbe- und Fettwarenhandlung angegliedert war. Er machte sich später selbständig. Weiteres über Blechen vgl. Nr. 389. Borgstede wird im Adreßbuch von 1846 zuletzt aufgeführt.
27. **Bosse**, Carl Diedrich,
B. 1835, von Braunschweig,
war Teilhaber der Fa. J. F. Bockelmann & Bosse, 1837 ist er im Adreßbuch nicht mehr verzeichnet.
28. **Brandis**, Johann Julius,
B. 1816, von Hildesheim,
eröffnete hier eine Propre-, Kommissions- und Speditionshandlung. Die Firma, die durch den Eintritt von Johann Ernst Meyer (vgl. Nr. 214) seit 1824 J. Brandis & Meyer lautete, nahm einen bedeutenden Aufschwung. Außer Tran und Hering wurden von Bergen in ansehnlichen Quantitäten Renttierhörner, Bockhörner und -klauen bezogen. Stavanger belieferte sie mit Austern. Aber ungünstige Konjunktoren brachten das Handlungshaus in Schwierigkeiten, so daß es im November 1827 seine Zahlungen einstellen mußte. Auch der plötzliche Tod Brandis', der sich zu jener Zeit in Bergen aufhielt und „seine Angelegenheiten in höchster Verwirrung hinterlassen hatte“, soll den Zusammenbruch mit herbeigeführt haben.
29. **Brandorff**, Johann Carl,
B. 1815, von Bückeberg,
hatte ein Kommissions- und Speditionsgeschäft. Von 1816 bis 1818 war Heinrich Wilhelm Wessels sein Teilhaber. Später war er Inhaber der Tabakfabrik, Kommissions- und Speditionshandlung Joh. Christ. Goertz.
30. **Brand**, Johann Friedrich Wilhelm Heinrich,
B. 1846, von Belle (in Lippe),
betrieb mit Heinrich Theodor Ludwig Wagener (vgl. Nr. 362) ein Kommissionsgeschäft und eine Zigarrenfabrik.
31. **Brandt**, Carl August,
B. 1815, von Vlotho,
war Mitinhaber der Fa. Brauns & Brandt bis 1818. Er unterhielt dann ein eigenes Kommissionsgeschäft, das 1846 von

32. **Brandt**, Otto Hermann,
B. 1837, von Vlotho,
der aber erst 1845 die Handlungsfreiheit erwarb, übernommen wurde.
Dieser war überdies Hauptagent der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin.
33. **Bröckelmann**, Wilhelm Ludwig,
B. 1816, von Höxter,
machte bis 1825 in Gemeinschaft mit M. Lorentz Kommissions- und Speditionsgeschäfte. 1826 wird er im Adreßbuch zum letzten Male aufgeführt.
34. **Brüny**, Ferdinand Anton Ludwig,
B. 1826, von Duderstadt,
errichtete mit Anton Heinrich Cordes die Tabakhandlung Cordes & Brüny, die auch eine Zigarren- und Tabakfabrik betrieb. Es wurde hauptsächlich westindischer Tabak verarbeitet. 1829 wurde die Firma aufgelöst. Die bisherigen Inhaber führten seitdem eigene Firmen. Brüny wurde 1839 zum Warenagenten ernannt.
35. **Brune**, Johann Wilhelm,
B. 1820, von Halle bei Bielefeld,
unterhielt bis 1836 ein Kommissions- und Speditionsgeschäft.
36. **Bruns**, Johann Eberhard,
B. 1831, von Rethem a. d. Aller,
besaß bis 1842 eine eigene Firma.
37. **Brust**, Cornelius,
B. 1820, von Bordeaux,
gründete eine Weinhandlung.
38. **Büchner**, Johann Andreas Conrad,
B. 1819, von Gotha,
war erst Inhaber einer Kommissions- und Speditionshandlung, dann einer Brauerei und Weinessigfabrik.
39. **Bühre**, Heinrich Christoph,
B. 1838, von Göttingen.
Seine Firma lautete: Heinrich Bühre.
40. **Bünemann**, Friedrich Heinrich Wilhelm Hermann,
B. 1845, von Goslar,
gehörte der Fa. Joh. W. Nolte & Sohn, Tabak- und norwegische Handlung, als Teilhaber an. B. starb am 23. Oktober 1882 im Alter von 67 Jahren.
41. **Buhre**, Johann Wilhelm,
B. 1829, von Leese (bei Stolzenau),
erlangte 1844 die Handlungsfreiheit und betrieb kaufmännische Geschäfte. Gegenwärtig finden wir noch die Rohtabakhandlung J. W. Buhre verzeichnet.
42. **Burmeister**, Johannes Joachim Ernst,
B. 1847, von Poggensee im Gebiete der Stadt Lübeck,
gründete eine Weinhandlung, die noch heute besteht.

43. **Busjaeger**, Carl Philipp Ludwig Anton Ferdinand,
B. 1845, von Höxter,
war Teilhaber der Kommissions- und Speditionshandlung C. Bechtel & Co. Seit 1846 lautete die Fa. Bechtel & Busjaeger.
44. **von Buttel**, Friedrich Christian,
B. 1821, von Pakens (Oldbg.),
betrieb bis 1823 mit Christian Carstens (vgl. Nr. 45) eine Kommissions- und Speditionshandlung; von 1824 an war er Inhaber einer eigenen Firma.
45. **Carstens**, Christian,
B. 1820, von Jever,
hatte eine Kommissions- und Speditionshandlung, von 1821 bis 1823 in Gemeinschaft mit Friedrich Wilhelm von Buttel (vgl. Nr. 44). Sie erlosch 1827.
46. **Cattus**, Johann Conrad,
B. 1833, von Kassel,
trat 1838 in die Getreide- und Holzhandlung von J. C. & W. Bley & Co. als Gesellschafter ein.
47. **Cläpius**, Ludwig Theodor,
B. 1837, von Cöthen,
stand einer Firma vor, die zu den ersten am Platze zählte. Das Handlungshaus war mit anderen Firmen Eigner von zwei Segelschiffen. Cläpius ließ sich 1845 in Berlin nieder.
48. **Claußen**, Friedrich Christian,
B. 1815, von Brake,
war erst Teilhaber, später alleiniger Inhaber der Kommissions-, Speditions- und Getreidehandlung C. H. Koepke & Co., die geschäftliche Beziehungen mit den heutigen Ostseerandstaaten und mit Petersburg pflegte. Sein Sohn war der Kaufmann Heinrich Claußen, der langjährige Präsident der Bremischen Bürgerschaft und Begründer des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland in Bremen (über ihn: Brem. Biogr. des 19. Jahrh., 1912, S. 96).
49. **von Cölln**, Johann Bernhard Christian,
B. 1833, von Quakenbrück,
war Teilhaber der Fa. E. C. Schramm & Co. (vgl. Nr. 302).
50. **von Cölln**, Hermann August,
B. 1834, von Quakenbrück,
besaß eine Tabak- und Zigarrenfabrik, in die der Kaufmann Carl Bartels 1835 als Teilhaber aufgenommen wurde.
51. **Crüwell**, Johann Carl,
B. 1827, von Bielefeld,
gründete mit Georg Christian Deecke (vgl. Nr. 52) die Fa. Crüwell & Deecke. 1839 trennten sich beide und führten Geschäfte unter eigenem Namen fort. Die Firma Crüwells erlosch 1846, die Deeckes 1840.
52. **Deecke**, Georg Christian,
B. 1827, von Celle.
Vgl. Nr. 51.

53. **Delius**, Ludwig Georg,
B. 1832, von Reineberg (Westf.),
errichtete hier die Fa. Louis Delius & Co., die einen Leinenhandel en gros betrieb. Mit dem Rückgang der Leinwandausfuhr wurde Kaffee der Haupthandelsartikel. Delius, der am 2. März 1807 als Sohn des Kommissionsrats Conrad Wilhelm Delius geboren war, erlangte in Bremen einen guten Ruf, da er sich um die Förderung der Handels- und Schiffsinteressen besonders verdient machte. Das preußische Konsulat verwaltete er seit 1856. Delius verstarb am 10. Oktober 1866. Einige Monate vorher hatte er auf der Börse noch die Meldung von dem Sieg bei Königgrätz verlesen können. Die Fa. Louis Delius & Co., Export, Import, Spedition, besteht noch heute.
54. **Diederichs**, Georg Christian Daniel,
B. 1816, von Celle,
gründete mit Johann August Görg (vgl. Nr. 87) die Fa. Diederichs & Görg. Seit 1823 führte er das Geschäft allein. Diederichs ist im Adreßbuch von 1825 zuletzt erwähnt.
55. **Dohrmann**, Johann Heinrich,
B. 1843, von Siedenburg,
besaß eine Tabakfabrik unter dem Namen: Joh. Friedr. Dove Erben.
56. **Drost**, Johann Christian Luderus Diederich,
B. 1830, von Jever,
hatte eine eigene Firma.
57. **Duckwitz**, George,
B. 1815, von Bergen,
als Sohn des Corduanmacher-Amtsmeisters und späteren Kaufmanns Johann Duckwitz, der am 6. Oktober 1778 Bürger der Stadt Bergen wurde, im Mai 1787 geboren, gründete ein „Bergerwarengeschäft“. Seine zum Teil in Partenreederei unterhaltenen Schiffe segelten nach seiner Geburtsstadt und Tromsö. Sie brachten in großen Mengen Tran und Hering heim. Duckwitz, ein Vetter des Bürgermeisters Arnold Duckwitz, starb am 31. August 1867.
58. **Ebbeke**, Christian August,
B. 1826, von Grasdorf bei Hannover,
kam bereits 1819 nach Bremen und war hier als Kommiss tätig. 1826 wurde er Teilhaber der Fa. F. G. Wieck & Co. (vgl. Nr. 374). Ein Jahr später richtete er für alleinige Rechnung ein Geschäft ein, das namentlich die Ausfuhr deutscher Manufakturwaren tätigte. Aber unglückliche Konjunkturen in Amerika zwangen ihn 1828 zur Zahlungseinstellung. Er zog daraufhin von Bremen fort und betrieb in Blexen eine Landkrämerei. 1834 kehrte er nach Bremen zurück und wurde 1838 zum Warenagenten, 1845 zum Warenmakler ernannt.
59. **Ebell**, Christian Heinrich Anton,
B. 1839, von Hameln,
eröffnete hier ein eigenes Geschäft. 1844 übernahm er die Fa. G. H. Wille & Co. (vgl. Nr. 378). Sein Unternehmen lautete nunmehr H. C. Ebell & Co.

60. **Echte**, Georg Ernst,
B. 1819, von Celle,
machte in Gemeinschaft mit Carl Georg Philipp Wöltje (vgl. Nr. 386)
unter der Fa. Wöltje & Echte Kommissionsgeschäfte. Überdies ver-
handelten sie Manufakturwaren im großen. 1835 trennten sie sich, um
selbständig zu arbeiten. Echte starb am 12. April 1862.
61. **Ehlers**, Johann Christian,
B. 1837, von Frankfurt a. M.,
war Inhaber der Weinhandlung Ehlers & Co. 1842 gab er das Geschäft
auf, um eine Fabrik von tragbarem Leuchtgas zu eröffnen.
62. **Eicke**, Hieronymus Gotthard,
B. 1819, von Vahrenwald bei Hannover,
errichtete die Fa. H. G. Eicke & Co. Von 1823 bis 1825 war der Kauf-
mann Diedrich Plate sein Teilhaber. 1833 ist er im Adreßbuch zuletzt
enthalten.
63. **Eicke**, Ernst Ludwig Friedrich Hermann,
B. 1838, von Eschershausen bei Holzminden,
gehörte der Fa. Gebr. Martens, Tabak- und Zigarrenhandlung, Kom-
missions- und Speditionsgeschäfte, als Gesellschafter an.
64. **Eickhorst**, Johann Christoph,
B. 1824, von Harpstedt,
hatte eine Tabakhandlung und Karottenfabrik.
65. **Engelhardt**, Johann Christian Friedrich Leopold,
B. 1840, von Berlin,
betätigte sich hier erst als Zwischenhändler im Zigarrengeschäft. 1863
gründete er mit Friedrich Ludwig Biermann eine Zigarrenfabrik in
Verden. Die Firma, die nunmehr Leop. Engelhardt & Biermann zeich-
nete, nahm einen ungeahnten Aufschwung und verschaffte sich nicht
nur in den europäischen Staaten, sondern später auch in den deutschen
Kolonien und in Südafrika Absatzgebiete. 1912 zählte sie mehr als
70 Einzelbetriebe (s. histor.-biogr. Blätter: Der Staat Bremen. 1906—11.
5. Lieferung. Ecksteins Biographischer Verlag, Berlin).
66. **Erdmann**, Carl Ludwig,
B. 1820, von Neu-Bruchhausen,
besaß eine Kommissions- und Speditionshandlung und eine Tabakfabrik,
denen 1828 Christoph Friedrich August Bade (vgl. Nr. 8) als Teilhaber
beitrat. Ein Jahr darauf wurde der Name der Firma in Erdmann
& Bade geändert.
67. **Esche**, Gustav Moritz,
B. 1841, von Limbach bei Chemnitz,
wurde als Gesellschafter in die Fa. Carl Keutgen aufgenommen. Kurze
Zeit später gründete er eine eigene Zigarrenfabrik. Auch besaß er ein
„Lager von sächsischen baumwollenen Waren“. Im Adreßbuch von
1846 wird er zum letzten Male aufgeführt.
68. **Faber**, Georg Conrad Ludwig,
B. 1820, von Spangenberg (Hess.-Nassau),
gründete mit Hermann Diederich Hegeler (vgl. Nr. 107) die Fa. Hegeler
& Faber, die einen Großhandel namentlich in Kolonialwaren betrieb.

Die Produkte wurden meist aus Ostfriesland eingeführt. 1846 trennten sich die Inhaber. Weiteres vgl. Nr. 316.

69. **Feldmann**, Franz August Eduard,
B. 1842, von Rinteln.
Vgl. Nr. 24.
70. **Fenckner**, Johann Christian,
B. 1815, von Clausthal,
unterhielt ein allgemeines Warengeschäft. 1829 wurde er zum Waren-
agenten ernannt.
71. **Fessel**, Andreas Friedrich,
B. 1846, von Quedlinburg,
betrieb mit Carl Friedrich Eduard Grüneberg (vgl. Nr. 95) ein Kom-
missionsgeschäft.
72. **von Fischer**, Hermann,
B. 1836, von Lauban in Niederschlesien,
war Inhaber einer Leinengroßhandlung.
73. **Fletcher**, George William,
B. 1837, von North-Walsham in England,
führte mit F. W. Faber unter der Fa. Faber & Fletcher ein lebhaftes
Kaffeehandelsgeschäft. Es wurde hauptsächlich Haiti-Kaffee gehandelt.
Die Firma besaß eine Flotte von fünf Segelschiffen, darunter eine Brigg,
„Hayti Packet“ benannt.
74. **Forster**, Johann Caspar,
B. 1823, von Osnabrück,
wird im Adreßbuch als Kaufmann bezeichnet.
75. **Francke**, Heinrich Wilhelm,
B. 1823, von Münden,
gründete mit Bernhard Heinrich von Lotten (vgl. Nr. 196) die Roh-
tabak-, Kommissions- und Speditionshandlung von Lotten & Francke.
1825 trat an Stelle von Lottens Philipp Anton Christian Graeven (vgl.
Nr. 88) in die Firma ein. Er schied 1840 aus dem Geschäft aus und ließ
sich dann in seiner Geburtsstadt nieder.
76. **Franke**, Ludwig Georg,
B. 1834, von Wildeshausen,
war Teilhaber der Fa. G. Koch & Franke, Zigarrenfabrik, Kommissions-
und Speditionsgeschäfte. Später führte er das Geschäft allein.
77. **Franke**, Friedrich Wilhelm,
B. 1846, von Eisdorf a. Harz,
gehörte dem Tabak- und Zigarrengeschäft Eduard B. Gehle & Franke
als Mitinhaber an.
78. **Fritze**, Carl Wilhelm,
B. 1819, von Braunschweig,
trat in die von seinem Bruder Wilhelm August Fritze und Senator
Johann Friedrich Abegg geführte Fa. J. F. Abegg & W. A. Fritze, die
„eigene Wechsel- und Kommissionsgeschäfte“ betrieb, als Teilhaber ein.
Als Abegg 1822 aus dem Geschäft ausschied, zeichnete es W. A.
& W. Fritze. Es wurde mit sämtlichen bremischen Hauptstapelartikeln
gehandelt. Die Firma, die Besitzerin einer großen Flotte von Segel-

schiffen war, unterhielt geschäftliche Beziehungen nicht nur mit Nord-, sondern auch mit Mittel- und Südamerika. Das Handlungshaus war ebenfalls am Südseefang beteiligt (s. H. Wätjen, Zur Geschichte der bremischen Südseefischerei im 19. Jahrhundert, Brem. Jahrb. XXV [1914], S. 138 ff.). Carl Wilhelm Fritze, geboren 16. Juli 1791, wurde am 2. November 1840 zum Eltermann erwählt. Er verstarb am 4. März 1842. Die Firmenbezeichnung änderte man daraufhin in W. A. Fritze & Co. Unter diesem Namen ist die Firma noch gegenwärtig erhalten.

Über Wilhelm August Fritze vgl. weiteres in der Brem. Biogr. des 19. Jahrh., 1912, S. 165 ff.

79. **Fritze**, Ludwig Carl,
B. 1819, von Braunschweig,
ebenfalls ein Bruder der Vorigen, eröffnete hier eine Zuckerfabrik, die später aufgegeben wurde. Er wird dann als Kaufmann bezeichnet.
80. **Frühling**, Nicolaus,
B. 1817, von Oldenburg,
dessen Fa. Frühling & Wilkens bereits im Jahre 1817 erlosch, war bis 1843 Gesellschafter der Fa. Frühling & Imhorst. Das Geschäft zeichnete dann J. C. Imhorst.
81. **Gabler**, Carl Theodor,
B. 1846, von Bayreuth,
hatte in Gemeinschaft mit Christian Gottfried Kibling (vgl. Nr. 159) ein Tabak-, Zigarren- und Kommissionsgeschäft.
82. **Gellermann**, Hermann Bernhard,
B. 1832, von Friedeburg in Ostfriesland,
betrieb bis 1835 ein eigenes Geschäft. Er gründete dann mit Christoph Gottfried Tiersch (vgl. Nr. 337) die Fa. Tiersch & Gellermann, die mit dem Fortzuge von Tiersch im Jahre 1850 erlosch.
83. **Gerdes**, Hermann Gerhard,
B. 1833, von Jever,
führt im Adreßbuch die Bezeichnung Kaufmann.
84. **Gerds**, Nicolaus,
B. 1840, von Laak bei Neuhaus an der Oste,
trat in die Kommissions- und Papierhandlung A. Niemeyer & Co. (vgl. Nr. 238) als Teilhaber ein. Die Firma lautete nunmehr Niemeyer & Gerds.
85. **Gerischer**, Wilhelm,
B. 1822, von Schönheide in Sachsen,
unterhielt mit Christoph Gottfried Tiersch (vgl. Nr. 337) die Fa. Tiersch & Gerischer. Diese erlosch 1835. Gerischer hatte seitdem ein eigenes Geschäft.
86. **Geyer**, Friedrich Anton Gottvertrau,
B. 1825, von Eisenberg (Th.),
war Inhaber eines eigenen Geschäfts. 1828 wurde Johannes Jungk (vgl. Nr. 143) in die Firma aufgenommen, deren Bezeichnung in Geyer & Jungk abgeändert wurde. Heute kennen wir sie unter dem Namen Jungk & Co., vorm. Geyer & Jungk, Rohtabakgeschäft.

87. **Görg, Johann August**,
B. 1816, von Koppenbrügge i. Hannover.
Vergl. Nr. 54.
88. **Graeven, Philipp Anton Christian**,
B. 1825, von Hannover,
gehörte von 1825 bis 1840 der Rohtabak-, Kommissions- und Speditionshandlung Francke & Graeven als Teilhaber an (vgl. Nr. 75). Von 1841 an zeichnete er Graeven & Co.
89. **Grael, Christian Georg**,
B. 1833, von Delmenhorst,
besaß die Fa. Grael & Co.
90. **Gravenhorst, Franz Christoph**,
B. 1819, von Braunschweig,
betrieb mit Carl Ludwig Wilhelm Berkenkamp (vgl. Nr. 17) die Fa. Berkenkamp & Gravenhorst. Nach dem Tode Berkenkamps (18. Mai 1837) führte Gravenhorst die Firma allein. Gravenhorst, geb. am 21. Mai 1795, wurde am 23. Februar 1841 in das Collegium Seniorum erwählt, dem er 1843 als Präses vorstand. Er starb am 23. Januar 1846.
91. **Gravenhorst, Georg Theodor**,
B. 1829, von Braunschweig,
führte eine eigene Firma.
92. **Griepenkerl, Friedrich Heinrich Gerhard**,
B. 1844, von Oldenburg,
eröffnete mit Gustav Adolph Hillerns (vgl. Nr. 115) die Fa. Hillerns & Griepenkerl.
93. **Grosse, Georg Friedrich**,
B. 1836, von Hannover,
gründete mit Jacob Philipp Förstner die Fa. Förstner & Grosse, die sich zu der noch heute bestehenden Getreidegroßhandlung entwickelt hat.
94. **Grovermann, Johann Anton**,
B. 1827, von Oldenburg,
hatte eine Weinhandlung. Er starb am 28. Januar 1829 im Alter von 31 Jahren.
95. **Grüneberg, Carl Friedrich Eduard**,
B. 1846, von Braunschweig.
Vgl. Nr. 71.
96. **Gruner, August Wilhelm**,
B. 1822, von Osnabrück,
hatte bereits viele Jahre vor seiner Bürgereidleistung in Bremen Wohnung genommen. Nach der Franzosenzeit erteilte der Senat ihm 1814 die Erlaubnis, „hier unter obrigkeitlichem Schutz sich aufhalten und nach seinem Gefallen Handlung treiben zu dürfen“. Er hatte dafür eine jährliche Rekognition zu erlegen. Vor seiner Niederlassung in Bremen war Gruner in St. Thomas sesshaft gewesen. Aus diesem Grunde wurden Beziehungen dahin auch später von ihm aufrechterhalten, wie er denn seine Firma sogar als „Westindische Handlung“ bezeichnete. Die Firma besaß auch einige Segelschiffe. In großen Mengen handelte Gruner mit westindischem Tabak, Kaffee und Zucker. Tran verschifftete man für ihn

über Kopenhagen. Seit 1839 wurde die Firma „A. W. Gruner & Söhne“ genannt. Als Großhandelshaus ist sie uns noch heute unter dieser Bezeichnung bekannt. Ein Enkel des Gründers der Firma, Everhard Carl Gruner, starb 1936 im Alter von 80 Jahren. Er war der letzte männliche Vertreter des ältesten Stammes der Gruner in Bremen.

97. **Gudewill**, August Friedrich Heinrich,
B. 1817, von Alfeld,
betrieb ein eigenes Geschäft.
98. **Gündell**, Friedrich Wilhelm,
B. 1840, von Hannover,
war Teilhaber der Fa. E. Segnitz & Co. (vgl. Nr. 317).
99. **Günther**, Heinrich Wilhelm,
B. 1823, von Bockenem bei Hildesheim,
unterhielt mit Heinrich Wilhelm Ludwig Keidel (vgl. Nr. 147) die Fa. Keidel & Günther. 1827 trennten sich die Genannten und gründeten eigene Firmen. Günther starb 1829. Keidel wurde 1838 zum Akzise-schreiber ernannt.
100. **Haas**, Johann Wilhelm,
B. 1828, von Elberfeld,
errichtete hier ein eigenes Handlungsgeschäft, das auch einige Segel-schiffe in Fahrt hatte. Darunter führte eine 1847 gekaufte Bark, die ge-meinsam mit „George Lönings Sohn“ unterhalten wurde, den Namen „Hermann von Beckerath“.
101. **Hagemann**, Leonhard Otto Theodor Wilhelm,
B. 1833, von Blankenburg,
wurde Teilhaber der Fa. Bohne & Hagemann.
102. **Hahse**, Georg Heinrich Philipp,
B. 1840, von Obershagen bei Burgdorf,
war Mitinhaber der Fa. J. H. Welbrock & Hahse.
103. **Hasselbach**, Wilhelm Friedrich Johannes,
B. 1843, von Dorum,
gründete mit seinem Schwager August Wilhelm Wittig (vgl. Nr. 385) die Fa. Hasselbach & Wittig. Er war mit einer Tochter des Kaufmanns Hermann Berk verheiratet.
104. **Hasselhoff**, Christian Johann Hinrich,
B. 1819, von Rotenburg,
handelte mit Manufakturwaren im großen. Sein Geschäft ging 1835 ein.
105. **Hauers**, Carl Heinrich,
B. 1822, von Burgdorf,
trat in die Rohtabak-, Kommissions- und Speditionshandlung J. R. Schwartz & Co. als Teilhaber ein. Er starb im Jahre 1828.
106. **Hayssen**, Syabbe,
B. 1843, von Strohausen (Oldbg.),
gehörte dem Getreide- und Kommissionsgeschäft Bremermann & Hayssen als Gesellschafter an.
107. **Hegeler**, Hermann Diedrich,
B. 1820, von Oldenburg,
betrieb mit Georg Conrad Ludwig Faber (vgl. Nr. 68) bis 1846 die

Fa. Hegeler & Faber. Dann gründete er die Fa. Hegeler & Söhne, eine heute noch bekannte Rohtabakhandlung. Hegeler war von 1842 bis zu seinem Tode im Jahre 1855 oldenburgischer Konsul in Bremen.

108. **Heidorn, Johann Henrich**,
B. 1832, von Haste (Hessen-Nassau),
erwarb erst 1835 die Handlungsfreiheit. Daraufhin trat er in J. A. Graesers Handlung als Teilhaber ein. 1843 wurde er alleiniger Inhaber dieser Firma und zeichnete seitdem Heidorn & Co.
109. **Heinsohn, August Ferdinand**,
B. 1847, von Neuhaus an der Oste,
gründete mit Johann Theodor Arens das Tabakgeschäft Arens & Heinsohn.
110. **Henzen, Georg Christian Eberhard**,
B. 1814, von Artlenburg bei Lüneburg,
wurde Teilhaber der Weinhandlung J. P. Förstner Sohn & Co. Er ist 1817 gestorben.
111. **Heye, Caspar Hermann**,
B. 1820, von Lippstadt,
geboren 10. Juli 1792, eröffnete hier eine Glashandlung und besaß eine Fabrik von weißem und grünem Hohlglase. In mehreren eigenen Fabriken stellt die Firma heute Flaschen, Demijohns, Medizingläser, Kristall, weißes Hohlglas, Porzellan und Steingut her. Der Begründer des Geschäfts wurde 1834 zum Eltermann erwählt und war erster Präses der 1849 geschaffenen Handelskammer. Er starb am 28. September 1864.
112. **Heye, Johann Carl Heinrich**,
B. 1825, von Quakenbrück,
war Inhaber einer Tabakhandlung.
113. **Heye, Johann Theophil Dietrich August**,
B. 1826, von Lippstadt,
gehörte der Weinhandlung G. J. Bechtel als Teilhaber an. Im Adreßbuch von 1833 wird er zum letzten Male aufgeführt.
114. **Hilfers, Johann Heinrich Friedrich**,
B. 1826, von Oldhorst bei Burgwedel,
hatte in Gemeinschaft mit Joh. G. Payeken bis 1833 eine Getreidehandlung. Sie betrieben dann selbständige Geschäfte. Später trat Hilfers als Gesellschafter in die Fa. Ludwig von Kapff & Co. ein.
115. **Hillerns, Gustav Adolph**,
B. 1844, von Jever,
Vgl. Nr. 92.
116. **Hillmer, Johann Christoph**,
B. 1842, von Oldenbrok (Oldbg.),
errichtete mit Wilhelm Anton Reiners die Fa. Reiners & Hillmer (vgl. Nr. 262).
117. **Hirschfeld, Carl Friedrich Ferdinand**,
B. 1816, von Zittau,
ließ sich in Bremen als Kaufmann nieder. 1817 trat er in die Firma seines Bruders Justus Heinrich Hirschfeld, der bereits 1805 nach Bremen

gekommen war und mit C. S. Giller eine Leinenhandlung betrieb, als Teilhaber ein. Giller schied nunmehr aus dem Geschäft aus, das dann unter dem Namen J. H. & F. Hirschfeld weitergeführt wurde. Da der Absatz des Leinens im Wandel der Zeit zurückgegangen war, trat der Handel mit Kaffee an die erste Stelle, dessen Einfuhr in großen Sendungen über Baltimore, Port-au-Prince und Havana erfolgte. 1834 wurde die Firmenbezeichnung in Hirschfeld & Co. geändert. Carl Friedrich Ferdinand Hirschfeld verheiratete sich bald nach seiner hiesigen Niederlassung mit einer Tochter des Kaufmanns Friedrich Gorrissen. Er starb am 13. September 1837 im Alter von 48 Jahren. Der unlängst verstorbene Kaufmann Julius Eduard Hirschfeld, Teilhaber der Baumwollfirma Lentz & Hirschfeld, war ein Urenkel von Justus Heinrich Hirschfeld.

118. **Hodann**, Johann Christian Heinrich,
B. 1822, von Braunschweig,
eröffnete ein eigenes Geschäft. Nach 1836 kommt er im Adreßbuch nicht mehr vor.
119. **vom Hof**, Georg Ernst Wilhelm,
B. 1842, von Münden,
war Teilhaber der Fa. Bromberg & vom Hof.
120. **Hoffmann**, Carl Moritz,
B. 1833, von Osnabrück,
gründete am 1. August 1833 mit Franz Heinrich Carl Leisewitz, einem Sohn des Kaufmanns und späteren Warenagenten Franz Rupert Leisewitz (vgl. Nr. 189) eine Zigarrenfabrik unter der Fa. Hoffmann & Leisewitz, der ein Zweigggeschäft in Halberstadt angegliedert war. Aber nur einige Jahre wurde die Zigarrenfabrikation betrieben, da die Firma dazu überging, sich ausschließlich auf den Tabakhandel zu legen. Obgleich vom Krisenjahr 1857 nicht verschont, errang die Firma im Laufe der Zeit eine hervorragende Stellung. Mit fast allen Ländern der Welt wurden Beziehungen angebahnt, die noch bis auf den heutigen Tag unterhalten werden. Hoffmann starb am 17. März 1870, nachdem er zu Beginn des Jahres aus dem Geschäft ausgeschieden war. Leisewitz war bereits 1847 verstorben (s. histor.-biogr. Blätter: Der Staat Bremen. 1906—11. 6. Lieferung. Ecksteins Biographischer Verlag, Berlin).
121. **Hoffmann**, Hermann Ludwig,
B. 1841, von Osnabrück,
betrieb mit Johann Peter Ruhl (vgl. Nr. 276) die Fa. Hoffmann & Ruhl.
122. **Hohlt**, Friedrich Wilhelm,
B. 1846, von Minden,
errichtete eine eigene Firma.
123. **Hohwiesner**, Johann Martin,
B. 1844, von Frankfurt a. M.,
trat in die Fa. Joh. Phil. Feldhusen & Co. ein, die nunmehr Feldhusen & Hohwiesner zeichnete. Hohwiesner, der 1865 zum Warenagenten ernannt wurde, war mit einer Tochter des Kaufmanns Carl Wilhelm Hübner (vgl. Nr. 129) verheiratet.

124. **Hollenberg**, Friedrich Wilhelm,
B. 1817, von Osnabrück,
unterhielt gemeinsam mit J. G. v. Aschen ein Kommissions- und
Speditionsgeschäft, das bereits 1820 einging.
125. **Homburg**, Wilhelm Heinrich,
B. 1838, von Ritterhude,
war Teilhaber der Fa. Homburg & Leidenfrost (vgl. Nr. 185), die neben
kaufmännischen Geschäften einen Gewürz-, Material- und Farbe-
warenhandel betrieb.
126. **Hoppe**, Justus Wilhelm,
B. 1826, von Bergedorf bei Hamburg,
eröffnete mit Christian Heinrich Schultz (vgl. Nr. 312) die Kommissions-
und Speditionshandlung Schultz & Hoppe. 1837 trennten sich die In-
haber der Firma. Hoppe starb 1846.
127. **von Horn**, Caspar Friedrich,
B. 1815, von Achim,
besaß ein Tabak- und Kommissionsgeschäft, das 1818 einging.
128. **Horst**, Heinrich Adolph,
B. 1840, von Oerlinghausen,
gründete mit Carl Adolph Lüttge (vgl. Nr. 205) die Fa. Lüttge & Horst.
129. **Hübner**, Carl Wilhelm,
B. 1815, von Peine,
wurde als Teilhaber in die Fa. F. W. Smigilsky aufgenommen. Ihre
Bezeichnung lautete daraufhin Smigilsky & Hübner. 1820 trennten sich
die Genannten. Hübner führte seitdem mit einem nahen Verwandten
und Schwager (vgl. Nr. 130) die Fa. C. W. & G. Hübner. Seit 1840
war er Inhaber eines eigenen Geschäfts. Er war mit einer Tochter des
Dr. med. Werner Dethard Motz verheiratet.
130. **Hübner**, Gottlieb Friedrich Ludwig,
B. 1820, von Hannover,
ebenfalls verheiratet mit einer Tochter des Dr. med. Werner Dethard
Motz, gehörte bis 1840 der Fa. C. W. & G. Hübner (vgl. Nr. 129) als
Teilhaber an. Er hatte dann eine eigene Firma.
131. **Hülseberg**, Anton Albert,
B. 1845, von Münster,
war Teilhaber der Fa. Poser & Hülseberg, die auch eine Tabak- und
Zigarrenfabrik unterhielt.
132. **Hüpeden**, Carl Ernst,
B. 1840, von Einbeck,
besaß ein kaufmännisches Geschäft.
133. **Hütterott**, Georg,
B. 1820, von Kassel,
war an der Fa. Georg Hütterott Ww. & Co. beteiligt, die seit 1830
G. Hütterott zeichnete. Sie handelte mit den verschiedensten Artikeln,
wie Baumwolle, Kaffee, Tee, Piment. Von Bergen wurde Tran ein-
geführt.
134. **Huntemüller**, Heinrich Wilhelm,
B. 1825, von Barnstorf,
gehörte das Handlungshaus H. W. Huntemüller & Co.

135. **Hurm, Friedrich Gustav**,
 B. 1845, von Wertheim,
 gründete mit Carl Robert Natermann (vgl. Nr. 236) die Fa. Natermann & Hurm, eine noch gegenwärtig bestehende Rohtabakhandlung. Hurms Sohn Wilhelm war ein bekannter Arzt und Kunstkenner (s. Brem. Biogr. des 19. Jahrh., 1912, S. 231 ff.).
136. **Jackson, Samuel**,
 B. 1821, von Lancaster (England),
 war Inhaber der Fa. W. & S. Jackson, die 1824 einging.
137. **Jacobshagen, Ernst Georg Carl**,
 B. 1828, von Bodenwerder,
 trat in die Weinhandlung von Ruleman Meier & Co. als Gesellschafter ein. Im Adreßbuch von 1836 wird er zuletzt erwähnt.
138. **Jahns, Otto Heinrich**,
 B. 1829, von Göttingen,
 betrieb die Fa. Jahns & Co. Von 1832 bis 1842 zeichnete das Geschäft Jahns & Bornemann.
139. **Ichon, Louis Eduard**,
 B. 1843, von Bordeaux,
 ließ sich bereits 1833 in Bremen als Kaufmann nieder und besorgte von hier aus die Geschäfte seines Handlungshauses in Bordeaux. 1843 richtete er eine regelmäßige Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Bremen und Amsterdam ein. Für diesen Zweck hatte er den „Koning Willem II.“, ein eisernes Dampfboot von 165 Lasten, das 1842 von Christian Verveer in Amsterdam erbaut worden war, gekauft. Diese Einrichtung trug dazu bei, die Frachtfahrt zwischen Bremen und Holland zu beleben. Aber bereits im November 1843 verkaufte Ichon das Schiff für 40 000 Gulden an das Handlungshaus A. W. Gruner & Sohn (vgl. Nr. 96), mit dem er übrigens enge Beziehungen pflegte, da er mit einer Tochter des Seniorchefs verheiratet war. Ichon zählt zu den Förderern der in den vierziger Jahren aufstrebenden Dampfschiffahrt und arbeitete Hand in Hand mit Arnold Duckwitz. 1845 war er Direktor der Gesellschaften „Dampfschiffahrt zwischen Bremen und Amsterdam“, „Weser- und Hunte-Dampfschiffahrt“ und „Dampfschiffahrt zwischen Bremen und England“. Noch im selben Jahre wurde Ichon als Nachfolger Adamis (vgl. Nr. 2) zum Schiffsmakler ernannt. Dieses Amt legte er 1857 nieder, da „infolge Erhöhung der Zahl der Schiffsmakler deren Stellung wesentlich verändert sei“. Von 1858 bis 1871 war er belgischer Konsul in Bremen. Neben all diesen Funktionen betrieb Ichon ein gutgehendes Auswanderergeschäft. Er ist 1890 im Alter von 80 Jahren gestorben.
140. **Illius, Heinrich Bromley**,
 B. 1825, von Lissabon,
 wurde als Teilhaber in die Fa. Frans Meyer & Horn aufgenommen, die auch Bevollmächtigte der 5. Assekuranzkompagnie in Hamburg war.
141. **Jordan, Heinrich Wilhelm**,
 B. 1819, von Homburg (Hessen-Nassau),
 ließ sich als Teilhaber der Kommissions-, Speditions- und Tabakhandlung J. E. Sander & Co. (vgl. Nr. 281) hier nieder. Das Adreßbuch nennt ihn 1829 zum letzten Male.

142. **Issleiber**, Johann Jacob,
B. 1816, von Hamburg,
unterhielt mit Andreas Jacob Gieseke eine Tabak-, Zigarren-, Karotten- und Schnupftabakfabrik. Issleiber, geboren 1787, starb am 8. Oktober 1832.
143. **Jungk**, Johannes,
B. 1828, von Münden.
Vgl. Nr. 86. — Sein Sohn, der Kaufmann Hermann Jungk, ist der Verfasser des bekannten Nachschlagewerkes „Die Bremischen Münzen“ (s. Brem. Biogr. des 19. Jahrh., 1912, S. 240 ff.).
144. **Kaiser**, Friedrich Wilhelm,
B. 1818, von Hannover,
besaß ein kaufmännisches Geschäft, das mit seinem Tode (1822) einging.
145. **Kaltwasser**, Johann Reinhard,
B. 1815, von Oldenburg,
gehörte der Fa. Scherr & Kaltwasser als Teilhaber an. 1820 trennten sich die Genannten. Kaltwasser führte nunmehr ein eigenes Geschäft, das 1834 einging. Scherr eröffnete mit Christ. Albr. Richter die Fa. Scherr & Richter, die von 1824 nur C. A. Richter lautete (vgl. Nr. 290).
146. **Kauffmann**, Johann Friedrich,
B. 1814, von Obergeiß (Hess.-Nassau),
führte ein Kommissions- und Speditionsgeschäft. Später betrieb er unter der Fa. J. F. Kauffmann & Co. eine Zigarrenfabrik. Er starb 1824.
147. **Keidel**, Heinrich Wilhelm Ludwig,
B. 1823, von Bodenburg (Brschw.).
Vgl. Nr. 99.
148. **Keiser**, Ernst August,
B. 1843, von Paderborn,
errichtete eine eigene Firma.
149. **Keitel**, Johann Christian Carl,
B. 1819, von Braunschweig,
eröffnete eine Karotten- und Zigarrenfabrik.
150. **Keitel**, August Carl,
B. 1830, von Braunschweig,
gründete mit Conrad Wilhelm Friedrich Kruse (vgl. Nr. 176) die Fa. Keitel & Kruse. Im Adreßbuch von 1834 findet er zuletzt Erwähnung.
151. **Kellner**, Conrad Friedrich Christian,
B. 1825, von Hannover,
betrieb seit dem 14. November 1825 einen Handel mit Kupfer- und Messingwaren, die besonders aus England und Belgien eingeführt wurden. Überdies besaß Kellner eine Zeitlang eine Essigfabrik. Ein Kommissions- und Speditionsgeschäft, das der Firma ebenfalls angeschlossen war, unterhielt einen lebhaften Weinhandel. Von diesen Geschäften wurde abgesehen, als der Metallhandel immer größeren Umfang annahm. Die Firma entwickelte sich allmählich zu der heute bekannten „Großhandlung in Röhren, Metallen und sanitären Wasserleitungsartikeln“. Nach dem Tode Kellners (1837) wurde sein Bruder,

152. **Kellner**, Heinrich Anton Friedrich,
 B. 1839, von Hannover,
 der sich mit der Witwe des Vorigen verheiratete, Inhaber der Firma,
 Er starb 1866. Bereits vorher war Ernst Conrad Kellner, der Sohn des
 Gründers, als Teilhaber in die Firma aufgenommen worden. Nach
 dessen Ausscheiden im Jahre 1872 übernahmen seine beiden Stief-
 brüder, Friedrich Wilhelm Kellner und Heinrich Kellner, das Geschäft
 (s. Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Eisen- und Metallgroß-
 handlung Conr. Kellner, Bremen, 1925).
153. **Kemnis**, Johann Philipp,
 B. 1815, von Alvesen (Hannover),
 betrieb eine eigene Firma. 1819 wird er im Adreßbuch zuletzt aufgeführt.
154. **Kerstein**, Carl Heinrich Constantin Wilhelm,
 B. 1814, von Minden,
 war Inhaber eines eigenen Handlungshauses. Später nahm er die Ge-
 schäfte eines Warenagenten wahr.
155. **Kersten**, Johann Christian Friedrich Wilhelm,
 B. 1816, von Fürstenwalde bei Berlin,
 wird im Adreßbuch als Kaufmann bezeichnet.
156. **Keutgen**, Friedrich Wilhelm,
 B. 1817, von Iserlohn,
 wurde als Gesellschafter in die Fa. Steph. Lürman & Sohn aufgenommen.
157. **Kirchhoff**, Johann Peter Wilhelm,
 B. 1826, von Altona,
 hatte eine Propre- und Kommissionshandlung, der ein Lager von
 Fensterglas angegliedert war. Das Geschäft ging 1832 ein.
158. **Kirckaldie**, George,
 B. 1815, von Dunfermline in Schottland,
 betrieb kaufmännische Geschäfte. Er war mit einer Tochter des Dom-
 pastors Bredenkamp verheiratet. Aber mancherlei Schicksale veran-
 laßten ihn, seine bisherige Tätigkeit aufzugeben. 1835 wurde er zum
 beeidigten Übersetzer der englischen Sprache ernannt. Auch gestattete
 man ihm, sich als Sprachlehrer anzubieten.
159. **Kißling**, Christian Gottfried,
 B. 1842, von Osnabrück.
 Vgl. Nr. 81.
160. **Klingenberg**, Johann Friedrich Christian,
 B. 1835, von Steinhorst (Hannover),
 errichtete mit George Wilhelm Lange (vgl. Nr. 181) unter der Fa.
 Lange & Klingenberg eine Tabak- und Zigarrenfabrik. Das Geschäft
 zeichnete von 1840 an Wilh. Lange & Basel.
161. **Klingenberg**, Heinrich Ludwig August,
 B. 1846, von Großenwieden (Hess.-Nassau),
 war Teilhaber der Fa. Oesterheld, Osten & Klingenberg (vgl. Nr. 244
 u. 246).
162. **Klugkist**, Carl Engelbert Eduard,
 B. 1831, von Münden,
 geboren am 14. März 1803 als Sohn des Predigers Heinrich Diderich

- Klugkist, gehörte der Fa. J. F. W. Iken & Co. als Teilhaber an. Klugkist, der 1860 in den Senat erwählt wurde, starb am 28. Dezember 1871.
163. **Kniest**, Johann Melchior,
B. 1814, von Kassel,
gründete mit seinem Landsmann Justus Tiedemann (vgl. Nr. 335) die Fa. Tiedemann & Kniest, die einen lebhaften Handel mit Pfeffer, Rosinen, Ingber, Reis und Wein betrieb. 1835 trennten sich die Genannten. Sie unterhielten seitdem eigene Firmen.
164. **Knippenberg**, Diedrich Victor Ludwig,
B. 1818, von Lübbecke,
ein Bruder des Dompastors Dr. Christian Ludwig Knippenberg, der in Bremen von 1827 bis 1866 wirkte, war Teilhaber der Weinhandlung J. Buxtorff, Wichelhausen & Co.
165. **Kobicke**, Johann Carl,
B. 1822, von Schwalenberg (Lippe),
wurde als Gesellschafter in die Rohtabak-, Kommissions- und Speditionshandlung von Joh. Rud. Schwartz & Co. aufgenommen. Er findet im Adreßbuch von 1826 zuletzt Erwähnung.
166. **Kobicke**, Johann August,
B. 1841, von Schwalenberg (Lippe),
war Mitinhaber der Fa. Fr. Carl Rud. Hauers & Kobicke.
167. **Koch**, Johann Friedrich Christoph,
B. 1815, von Sievershausen (Hannover),
gehörte dem Rohtabak-, Kommissions- und Speditionsgeschäft Koch & Deneken als Teilhaber an. Die Firma ging 1824 ein.
168. **Kocken**, Carl Friedrich,
B. 1816, von Alfeld,
trat 1818 in die Fa. Chr. Lülmann (vgl. Nr. 203) ein, die nunmehr Lülmann & Kocken zeichnete. Im Adreßbuch von 1821 wird er zuletzt genannt.
169. **König**, Jacob,
B. 1819, von Kleinschmalkalden,
wurde als Gesellschafter in die Rohtabak- und Kommissionshandlung Bocris & Co. aufgenommen. Als solcher wird er 1822 zuletzt bezeichnet.
170. **Kompff**, Conrad Philipp,
B. 1817, von Kassel,
unterhielt eine Kommissions-, Speditions-, Leinen- und Drellhandlung bis 1821 unter der Fa. Ucht, Poppe & Kompff, dann (bis 1833) unter der Fa. C. Poppe & C. P. Kompff. Seit 1834 führte er ein eigenes Geschäft. 1839 wurde Kompff zum Warenmakler ernannt.
171. **Korff**, Christian August,
B. 1838, von Fürstenau,
betrieb mit Eduard Gottlieb Hellmers die Fa. Hellmers & Korff, der eine Gewürz-, Kolonial-, Material- und Farbwarenhandlung angeschlossen war. Von 1842 an führten die Genannten eigene Geschäfte. Er war Gründer der Petroleum-Raffinerie August Korff.
172. **Kornmann**, Louis,
B. 1842, von Eisenberg (Th.),
war Mitinhaber der Fa. Kornmann & Meyer (vgl. Nr. 219).

173. **Krebs**, Heinrich Wilhelm,
B. 1841, von Hessisch Oldendorf,
gründete die Fa. W. Krebs & Co., die 1843 durch Zusammenlegung mit
der Fa. Richter & Achelis erweitert wurde. Die Firmenbezeichnung
lautete nunmehr: Richter & Krebs (vgl. Nr. 266).
174. **Kriege**, Hermann Heinrich,
B. 1839, von Lengerich,
der mit einer Tochter des Physikus Prof. Dr. med. Johann Heineken
verheiratet war, gehörte der Fa. C. A. Heineken & Co. als Gesell-
schafter an.
175. **Krüger**, Christian Wilhelm,
B. 1815, von Varenholz (Lippe),
war Teilhaber der Weinhandlung Friedr. Adolph Krüger & Co. 1838
ging die Firma ein.
176. **Kruse**, Conrad Wilhelm Friedrich,
B. 1830, von Blankenburg,
unterhielt, nachdem er bis 1837 gemeinsam mit August Carl Keitel (vgl.
Nr. 150) die Fa. Keitel & Kruse geführt hatte, ein Kommissions- und
Speditionsgeschäft, dem eine Tabak- und Zigarrenfabrik angeschlossen
war.
177. **Küchler**, Christian Friedrich,
B. 1833, von Münden,
errichtete eine eigene Firma. Sie ging 1842 ein.
178. **Kuhlenkamp**, Johann Friedrich,
B. 1831, von Amedorf (Hannover),
erlangte erst 1838 die Handlungsgerechtigkeit. Er betrieb einen Ge-
treidehandel.
179. **Lahusen**, Christoph Friedrich,
B. 1816, von Berne,
betrieb mit seinem Schwager Arpinus Prange unter der Fa. Prange &
Lahusen einen lebhaften Häutehandel. Daneben führten sie Waren ver-
schiedenster Art ein. Wein wurde aus Cette bezogen, und über Lissa-
bon kamen für die Firma Zitronen, Feigen und Korkholz an. Im Jahre
1826 trennten sich die Geschäftsinhaber. Sie unterhielten von nun an
eigene Firmen. Lahusen nahm 1847 seinen Sohn Martin Christian Lebe-
recht als Teilhaber auf. Über ihn, der 1884 die Norddeutsche Woll-
kämmerei und Kammgarnspinnerei in Bremen gründete, s. Brem. Biogr.
des 19. Jahrh., 1912, S. 276 ff.
180. **Lamotte**, John Lewis,
B. 1834, von Spanish Town auf Jamaica,
gründete eine eigene Firma.
181. **Lange**, George Wilhelm,
B. 1832, von Jüterbog.
Vgl. Nr. 160.
182. **Laporte**, Johann Franz,
B. 1816, von Carlshafen,
betrieb ein Kommissions- und Speditionsgeschäft. 1829 wurde er zum
Warenagenten ernannt.

183. **Lauprecht**, Adolph Leopold Wilhelm,
B. 1846, von Emden,
war Inhaber der Kommissionshandlung Ad. Lauprecht & Co.
184. **Lehmkuhl**, Johann Wilke,
B. 1817, von Harpstedt,
besaß eine Kommissions- und Speditionshandlung. Lehmkuhl wird im Adreßbuch von 1843 zuletzt aufgeführt.
185. **Leidenfrost**, Wilhelm,
B. 1838, von Duisburg.
Vgl. Nr. 125.
186. **Leidenroth**, Johann Christoph,
B. 1816, von Verden,
unterhielt mit Dan. Phil. Rosenbach eine Tabakfabrik. Sie ging 1842 ein.
187. **Leidenroth**, August Friedrich,
B. 1821, von Verden,
errichtete eine Kommissions- und Speditionshandlung.
188. **Leiditz**, Justus Theodor Wilhelm,
B. 1841, von Freiburg (Hannover),
betrieb Agentur-, Kommissions- und Speditionsgeschäfte.
189. **Leisewitz**, Franz Rupert,
B. 1814, von Scheessel,
ließ sich hier als Kaufmann nieder. Seit 1819 betätigte er sich als Kommissionär. 1829 wurde Leisewitz zum Warenagenten ernannt. Sein Sohn Franz Heinrich Carl gründete mit Carl Moritz Hoffmann im Jahre 1833 die Fa. Hoffmann & Leisewitz (vgl. Nr. 120).
190. **Lenders**, Hermann,
B. 1827, von Köln,
eröffnete eine eigene Firma, die von 1844 an Herm. Lenders & Co. zeichnete.
191. **Lerche**, Carl Heinrich,
B. 1819, von Nordleda (Hannover),
war Inhaber einer Kommissions- und Speditionshandlung, der eine Tabakfabrik angeschlossen war. Die Firma ging 1826 ein.
192. **Lesemann**, Carl Friedrich,
B. 1814, von Rinteln,
hatte eine Kommissionshandlung. 1829 wurde er zum Warenagenten ernannt.
193. **Leupold**, Heinrich,
B. 1823, von Giesmannsdorf (Niederschlesien),
geboren am 30. Dezember 1798, eröffnete ein eigenes Geschäft. Es wurde anfangs besonders mit Leinwand gehandelt. Als aber im Laufe der Zeit dieser Artikel immer mehr verdrängt wurde, trat der Kaffee an seine Stelle, den man in großen Mengen u. a. aus Havana, Port-au-Prince und Porto Cabello einfuhrte. Zigarren wurden aus Havana bezogen. In diesem Geschäft, das gute Umsätze zu verzeichnen hatte, war Friedrich Engels von 1838 bis 1841 als Lehrling tätig. Leupold übte von 1834 bis 1864 das Amt des sächsischen Konsuls in Bremen aus. Er verheiratete sich 1824 mit einer Tochter des Senators Dr. Heinrich Lampe, die bereits nach vierjähriger Ehe verstarb. Leupold verschied am 13. März 1865.

194. **Leupold**, Wilhelm Hermann,
 B. 1840, von Giesmannsdorf (Niederschlesien),
 Bruder des Vorigen, wurde Teilhaber der Fa. H. Leupold. Er hatte sich
 vorher einige Jahre in Philadelphia aufgehalten. 1843 wird er im Adreß-
 buch zum letzten Male erwähnt.
195. **Lose**, Georg Heinrich,
 B. 1841, von Asendorf,
 unterhielt eine eigene Firma, der ein Kolonialwarengeschäft en gros et
 en detail angegliedert war.
196. **von Lotten**, Bernhard Heinrich,
 B. 1823, von Twistringen.
 Vgl. Nr. 75.
197. **Lübbecke**, Johann Conrad,
 B. 1817, von Gifhorn,
 gründete die Weinhandlung J. C. Lübbecke & Co.
198. **Lübbbers**, Ernst Johann,
 B. 1837, von Varel,
 kam schon als Kind nach Bremen. Er war von 1829 bis 1868 Prokurist
 der Fa. C. Melchers & Co. (s. Festschrift C. Melchers & Co., Bremen,
 1906, S. 15) und wird im Adreßbuch als Kaufmann bezeichnet.
199. **Lübken**, Hinrich Eberhard,
 B. 1837, von Elsfleth,
 erwarb erst 1839 das große Bürgerrecht und eröffnete ein eigenes kauf-
 männisches Geschäft. Im Adreßbuch wird er 1841 zuletzt erwähnt.
200. **Lüderitz**, Franz Adolph Eduard,
 B. 1824, von Hannover,
 gründete mit Carl Ferdinand Niemann (vgl. Nr. 237) die Fa. Lüderitz
 & Niemann. Aber bereits 1827 trennten sich beide und führten seitdem
 eigene Geschäfte. Lüderitz war ein eifriger Förderer der Dampfschiffahrt.
 1845 wurde er Direktor der „Weser- und Hunte-Dampfschiffahrtsgesell-
 schaft“, die den Zweck verfolgte, die Weser und Hunte mit Dampf-
 schiffen zu befahren. Sein Sohn machte sich durch den Landerwerb in
 Südwestafrika einen bedeutenden Namen (s. Brem. Biogr. des 19. Jahrh.,
 1912, S. 294 ff.).
201. **Lüders**, Johann Carl,
 B. 1844, von Hannover,
 war Teilhaber der Fa. Heinr. Overbeck & Co.
202. **Lüling**, Florens,
 B. 1814, von Lübbecke,
 betrieb ein eigenes kaufmännisches Geschäft. Später war er Buchhalter
 und starb 1846.
203. **Lülmann**, Johann Christian,
 B. 1814, von Hollern im Altenlande,
 gründete eine eigene Firma, deren Bezeichnung 1818 durch den Eintritt
 von Carl Friedrich Kocken (vgl. Nr. 168) in Lülmann & Kocken geändert
 wurde. Seit 1822 betrieb er das Geschäft wieder allein. Er starb 1833.
 Ein im Jahre 1826 geborener Sohn, der dieselben Vornamen trug, war
 von 1872 bis 1891 Mitglied des bremischen Senats.

204. **Lürssen**, Daniel,
B. 1841, von Erfurt,
wird im Adreßbuch von 1842 als Kaufmann bezeichnet.
205. **Lüttge**, Carl Adolph,
B. 1839, von Wolfenbüttel,
gründete mit Heinrich Adolph Horst (vgl. Nr. 128) die Fa. Lüttge & Horst.
206. **Maempel**, Friedrich Fabian,
B. 1822, von Arnstadt,
trat in die Fa. Gustav Reinhardt (vgl. Nr. 263), die einen Kommissions- und Speditionshandel betrieb, als Teilhaber ein. Die Firma lautete seitdem Reinhardt & Maempel. 1830 ging sie ein.
207. **von der Marck**, Friedrich,
B. 1815, von Minden,
besaß ein Kommissions- und Speditionsgeschäft und handelte mit englischen Manufakturwaren en gros. Die Firma ging 1820 ein.
208. **Marwede**, Christian Friedrich,
B. 1823, von Müden an der Örtze,
erwarb 1825 die Handlungsfreiheit und gründete mit Joh. Heinr. Brune die Fa. Brune & Marwede. Von 1828 an zeichnete das Geschäft Brune & Co.
209. **Marwede**, Johann Heinrich Gotthard,
B. 1837, von Blumlage (Celle),
gründete mit H. H. Schierenbeck eine Tabakhandlung unter der Fa. Schierenbeck & Marwede. Seit 1844 betrieb er eine eigene Firma. Durch einen beträchtlichen Verlust bei einem auswärtigen Hause sah er sich gezwungen, zu liquidieren. Er konnte seine Gläubiger vollauf befriedigen und wurde 1848 zum Warenagenten ernannt.
210. **Matthey**, Ernst Heinrich Conrad,
B. 1834, von Stadthagen,
war bis 1837 Teilhaber der Fa. Matthey & Fincke. Daraufhin führte er mit Friedrich Pohlmann (vgl. Nr. 253) eine Tabak-, Kommissions- und Speditionshandlung und eine Zigarrenfabrik.
211. **Meffert**, Johann Michael,
B. 1834, von Salzungen (Th.),
der erst 1846 das große Bürgerrecht erwarb, betrieb ein Kommissions- und Speditionsgeschäft und eine Teehandlung.
212. **Meyer**, Heinrich Ludwig,
B. 1815, von Salzuflen,
eröffnete eine Weinhandlung. Im Adreßbuch von 1834 wird er zuletzt erwähnt.
213. **Meyer**, Johann August Christian,
B. 1814, von Braunschweig.
Er ist vielleicht identisch mit einem Kaufmann August Meyer, der im Adreßbuch seit 1814 aufgeführt wird.
214. **Meyer**, Johann Ernst,
B. 1824, von Hildesheim,
war Mitinhaber der Fa. J. Brandis & Meyer (vgl. Nr. 28). 1834 wurde er zum Warenagenten ernannt. „Durch außerordentliche Unglücksfälle, nachdem er bei der Befriedigung der Gläubiger sein ganzes Vermögen

zugesetzt hatte, sah er sich genötigt, ganz aus der Reihe aktiver Kaufleute hervorzutreten." Im Jahre 1835 wurde Meyer als beeidigter Übersetzer der skandinavischen Sprachen angestellt.

215. **Meyer, Johann Carl Theodor**,
B. 1830, von Braunschweig,
ließ sich hier als Kaufmann nieder. 1838 ist er im Adreßbuch nicht mehr verzeichnet.
216. **Meyer, Ludwig Heinrich Adolph**,
B. 1831, von Berlin,
gehörte der Fa. Spitta, Meyer & Co. als Teilhaber an (vgl. Nr. 325). 1846 wurde er als Nachfolger Spittas zum Vizekonsul für Mexiko ernannt.
217. **Meyer, Heinrich Friedrich Eduard**,
B. 1834, von Melle,
unterhielt mit Friedrich Ludwig August Christian Sparkuhle (vgl. Nr. 321) die Fa. Sparkuhle & Meyer.
218. **Meyer, Johann Christian Vincenz**,
B. 1840, von Magelsen,
betrieb eine Weinhandlung und eine Likörfabrik, die von seinem Schwiegervater Diedr. Wilkens 1818 gegründet worden waren. Unter dem Namen J. C. V. Meyer G. m. b. H. ist die Firma als Weingroßhandlung noch heute bekannt.
219. **Meyer, Carl Wilhelm**,
B. 1842, von Carlshafen.
Vgl. Nr. 172.
220. **Meyne, Johann Friedrich**,
B. 1816, von Zetel (Oldbg.),
gründete die Fa. Joh. Friedr. Meyne & Co. Sie ging 1818 ein.
221. **Michels, Harm Janßen**,
B. 1846, von Sophiendeich (Oldbg.).
Vgl. Nr. 4.
222. **Mielck, Otto**,
B. 1837, von Lübeck,
besaß die Weinhandlung Alb. Bothe, Nicol. Sohn Nachfolger. Heute finden wir die Firma unter dem Namen Otto Mielck, Handelsges. m. b. H., Wein- und Spirituosenimport.
223. **Möller, Theodor Abraham**,
B. 1821, von Bielefeld,
betrieb ein eigenes Geschäft, das 1826 einging.
224. **Mohr, Lütje**,
B. 1836, von Süderau,
zeichnete als Teilhaber der Fa. Herm. Christ. Barkhausen & Mohr. Mohr starb 1844.
225. **Moock, Johann Gottfried Christian Friedrich**,
B. 1829, von Elbingerode,
eröffnete die Fa. C. F. Moock & Co. Von 1833 bis 1835 war Heinr. Mengersen sein Gesellschafter. Die Firma zeichnete in den drei Jahren Moock & Mengersen. Moock ist 1838 gestorben.

226. **Morisse**, Heinrich Anton,
B. 1829, von Edewecht,
betrieb unter dem Namen H. A. Morisse & Co. eine Tabak-, Kommissions- und Speditionshandlung und eine Zigarrenfabrik.
227. **Mosle**, Georg Rudolph,
B. 1825, von Varel,
wurde am 16. Juli 1796 geboren. Er war Teilhaber der Fa. Stockmeyer & Co. Später gründete er die Fa. Mosle & Co. Am 4. April 1842 wurde Mosle zum Eltermann erwählt. Er starb am 30. August 1870. Sein Sohn Alexander Georg genoß in den bremischen Kaufmannskreisen ein hohes Ansehen. Von 1871 bis 1881 war er bremischer Reichstagsabgeordneter. Zum Schluß der Wahlperiode geriet er aber mit dem größten Teil seiner Wähler in Widerspruch, da er, als Freihändler gewählt, den schutzzöllnerischen Plänen Bismarcks huldigte.
228. **Müller**, Christian Friedrich,
B. 1814, von Korbach,
wird im Adreßbuch als Kaufmann aufgeführt.
229. **Müller**, Christian Heinrich,
B. 1821, von Bundorf (Bayern),
war Teilhaber der Fa. J. G. Mecke & Müller.
230. **Müller**, Carl Gottfried,
B. 1828, von Bamberg,
gehörte der Fa. Arnold Warneken & Müller als Mitinhaber an. Er starb 1833.
231. **Müller**, August Ferdinand,
B. 1837, von Halle,
erwarb erst 1842 die Handlungsfreiheit. Er unterhielt mit Joh. Heinr. Hobach eine „Fabrik von Körken, Zigarren und Tabak“.
232. **Münder**, Georg Heinrich August,
B. 1831, von Grund (Harz),
gründete mit Herm. Christ. Barkhausen die Fa. Barkhausen & Münder. 1835 trennten sich die Inhaber. Sie zeichneten nunmehr Münder & Co. und Barkhausen & Mohr (vgl. Nr. 224).
233. **Mummy**, Christian Ludolf Hieronymus,
B. 1832, von Quakenbrück,
eröffnete mit Gerhard Heinrich Roessingh (vgl. Nr. 272) die Fa. Roessingh & Mummy, die sich in den 50er Jahren zur größten Baumwollfirma Bremens aufschwang (s. Festschrift der Fa. C. Melchers & Co., Bremen, 1906, S. 7, und L. Beutin, Von 3 Ballen zum Weltmarkt. Kleine Bremer Baumwollchronik 1788 bis 1872. Bremen 1934, S. 37). Mummy starb am 24. Dezember 1871.
234. **Muncke**, Friedrich Ludwig Wilhelm,
B. 1845, von Wassel (Hannover),
betrieb mit J. F. E. Wolff die Fa. Wolff & Muncke.
235. **Muth**, Christian Friedrich,
B. 1815, von Lippoldsberg,
war Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts. Daneben unterhielt er eine Essigbrauerei. Der Essig, der aus Früchten gewonnen wurde, kam haupt-

- sächlich zur Versendung ins Ausland. Die Firma zeichnete seit 1829 C. Muth & Co. (vgl. Nr. 379).
236. **Natermann**, Carl Robert,
B. 1845, von Münden.
Vgl. Nr. 135.
237. **Niemann**, Carl Ferdinand,
B. 1824, von Rothenfelde.
Vgl. Nr. 200.
238. **Niemeyer**, Kordes Albert,
B. 1835, von Lahausen,
errichtete eine Kommissions- und Papierhandlung unter dem Namen A. Niemeyer & Co. 1840 wurde Nicolaus Gerdts als Teilhaber aufgenommen (vgl. Nr. 84).
239. **Noll**, Philipp,
B. 1815, von Gießen,
zeichnete als Gesellschafter der Fa. Bolte & Co. Er ist 1817 gestorben.
240. **Nolte**, Carl Ludwig,
B. 1817, von Petershagen,
besaß eine Tabak- und Zigarrenfabrik.
241. **Nolte**, Gottlieb Heinrich,
B. 1823, von Petershagen,
wurde in die Fa. C. F. Kuhlmann als Teilhaber aufgenommen. Sie zeichnete daraufhin Kuhlmann & Nolte. Nolte starb im Jahre 1833.
242. **Norwich**, Galenus,
B. 1817, von Homburg v. d. Höhe,
betrieb kaufmännische Geschäfte in Gemeinschaft mit Fr. Aug. Helmershausen. 1824 trennten sich die Genannten. Von 1829 bis 1859 war Norwich Warenagent. Er starb am 8. April 1860. Über seine Sammlung von Konchylien und Insekten s. Brem. Biogr. des 19. Jahrh., 1912, S. 357 ff.
243. **Ochs**, August Wilhelm,
B. 1824, von Rinteln,
gründete eine eigene Firma.
244. **Oesterheld**, Heinrich August,
B. 1846, von Bornhagen (Prov. Sa.).
Vgl. Nr. 161 u. 246.
245. **Ohlsen**, Hermann,
B. 1819, von Sandstedt,
trat in die Fa. Wilh. Ültzen (vgl. Nr. 342) als Teilhaber ein, die nunmehr Ültzen & Ohlsen lautete. Später führten beide eigene Geschäfte.
246. **Osten**, Wilhelm Ferdinand,
B. 1846, von Hannover.
Vgl. Nr. 161 u. 244.
247. **Otto**, Ottomar Hermann,
B. 1841, von Gotha,
war Teilhaber der Fa. Friedr. Rust & Otto. Seit 1844 zeichnete die Firma H. Otto & Co.

248. **Peithmann**, Christian Heinrich,
B. 1814, von Badbergen,
gründete eine eigene Firma.
249. **Petersen**, Johann Albrecht Friedrich,
B. 1846, von Fresenburg bei Oldesloe,
betrieb mit Nicolaus Heinrich Schomburg (vgl. Nr. 299) ein Kommissions-
und Speditionsgeschäft. Daneben unterhielten sie eine „Anstalt zur
Bereitung künstl. Mineralwassers“, eine Likörfabrik und eine Sprit-
raffinerie.
250. **Pfeiffer**, Jonas Friedrich,
B. 1819, von Kassel.
Vgl. Nr. 13.
251. **Pfeiffer**, Jacob Hartmann,
B. 1830, von Kassel,
trat in die Fa. Ed. Lahmeyer als Teilhaber ein. Die Inhaber trennten
sich 1834 und führten seitdem eigene Geschäfte. Das Geschäft Pfeiffers
ging 1846 ein.
252. **Pleus**, Carsten Heinrich,
B. 1845, von Stuhr,
war Inhaber eines Kommissions- und Speditionsgeschäfts.
253. **Pohlmann**, Friedrich,
B. 1837, von Fegesack bei Braunschweig.
Vgl. Nr. 210.
254. **Pollitz**, Reinhard Jacob,
B. 1822, von Verden,
besaß eine eigene Firma.
255. **Poppelbaum**, Friedrich Wilhelm,
B. 1815, von Sachsenhagen (Hessen-Nassau),
eröffnete eine Kommissions- und Speditionshandlung, die er von 1816
bis 1819 gemeinsam mit Heinrich Christoph Borgstede (vgl. Nr. 25) be-
trieb. Er ist 1843 gestorben.
256. **Pratje**, August Ferdinand,
B. 1836, von Estebrügge (Hannover),
errichtete ein Kommissions- und Speditionsgeschäft. Im Adreßbuch von
1839 findet er zuletzt Erwähnung.
257. **Primavesi**, Caspar Franz,
B. 1816, von Münster,
wurde in das Geschäft seines Bruders, des Kaufmanns Gerhard Her-
mann Primavesi, der bereits 1808 den bremischen Bürgereid geleistet
hatte, als Teilhaber aufgenommen. Die Firma, die nunmehr G. H. &
C. Primavesi zeichnete, betrieb ein vielseitiges Geschäft. Tabak und
Kaffee gehörten zu den Hauptartikeln, die auf eigenen Schiffen aus
Aguadilla heimgebracht wurden. Von Port-au-Prince wurde Baumwolle
geholt, und über Newyork verschiffte man für die Firma Reis. C. F. Pri-
mavesi war von 1837 bis zu seinem Tode (1858) belgischer Konsul in
Bremen. 1855 wurde ihm der Leopoldorden verliehen, dessen Annahme
und Tragen der Senat ihm gestattete.

258. **Prollius**, Philipp Otto Heinrich Theodor,
B. 1841, von Bassum,
unterhielt gemeinschaftlich mit A. F. Dreier einen Tabakhandel. Außerdem waren sie Inhaber einer Zigarrenfabrik.
259. **Quidde**, Christian,
B. 1814, von Roklum (Prov. Sa.),
hatte eine eigene Firma, die im Jahre 1824 einging.
260. **Rahtert**, Christian Julius,
B. 1845, von Minden,
gehörte der Weinhandlung Joh. Eggers Sohn & Co. als Teilhaber an.
261. **Reichl**, Anton Edmund,
B. 1814, von Komotau in Böhmen,
gründete die Fa. A. E. Reichl & Co. Sie ging 1828 ein.
262. **Reiners**, Wilhelm Anton,
B. 1842, von Varel.
Vgl. Nr. 116.
263. **Reinhardt**, Gustav,
B. 1820, von Sömmerda (Prov. Sa.),
betrieb eine Kommissions- und Speditionshandlung. 1822 trat Friedrich Fabian Maempel in die Firma ein. Weiteres vgl. unter Nr. 206.
264. **Renner**, Arnold,
B. 1822, von Sottrum,
war im Drogenhandel tätig. Seit 1845 wird er im Adreßbuch als Kaufmann bezeichnet.
265. **Retemeyer**, Heinrich August Wilhelm,
B. 1845, von Amsterdam,
wurde als Teilhaber in die Weinhandlung Eggers & Franke aufgenommen.
266. **Richter**, Carl Friedrich August,
B. 1839, von Schkölen (Prov. Sa.),
errichtete mit Daniel Heinr. Vaupel die Fa. Vaupel & Richter. 1842 lautete sie Richter & Achelis. Ein Jahr später wurde durch ihre Vereinigung mit der Fa. W. Krebs & Co. die Fa. Richter & Krebs gebildet (vgl. Nr. 173).
267. **Ries**, Wolf Ludwig,
B. 1825, von Marburg,
betrieb mit August Wilhelm Gildemeister, einem Sohn des Senators und Kaufmanns Johann Gildemeister, die Fa. Gildemeister & Ries, die bereits 1817 gegründet worden war und ihren Sitz in Amerika gehabt hatte. Es wurde hauptsächlich mit Webwaren gehandelt. Später ging man zur Reederei über. Ries starb am 19. Juli 1868. Heute unterhält die Firma ein Versandgeschäft für Seide und Wolle.
268. **Rievers**, Ludwig Philipp Christian,
B. 1816, von Celle,
„trat am 1. Januar 1816 in eine Geschäftsverbindung mit Fr. Leo Quentell unter der Fa. Quentell & Rievers, die mit dem Jahre 1820 endete, während Rievers bis zu seinem 1847 erfolgten Tode ein treuer und geschätzter Freund der Familie Quentell blieb“ (s. Stammtafeln der

Familie Friedrich Leo Quentell, Bremen 1854). Rievers handelte seit 1821 besonders mit Getreide im großen.

269. **Ritmeier**, Ludwig Carl Heinrich,
B. 1816, von Celle,
wurde als Teilhaber in die Fa. Martin Cassebohm aufgenommen, deren Bezeichnung man in Cassebohm & Ritmeier änderte. Seit 1818 führte Ritmeier ein eigenes Geschäft, das er 1820 aufgab, um den Beruf eines Lehrers der englischen Sprache zu ergreifen. Durch eine fast vierjährige kaufmännische Tätigkeit in England hatte er seine englischen Sprachkenntnisse erworben.
270. **Rocholl**, Adolph Peter Carl,
B. 1827, von Kassel,
unterhielt eine eigene Firma. Seit 1836 lautete sie Rocholl & Co.
271. **Roemer**, August Friedrich,
B. 1829, von Siegelbach (Th.),
gründete mit Adolph Christoph Stohmann (vgl. Nr. 329) die Fa. Roemer & Stohmann. Die Firma besaß ein Kuffschiff, das den Namen „Experimentirer“ trug.
272. **Roessingh**, Gerhard Heinrich,
B. 1832, von Neuenhaus.
Vgl. Nr. 233. — Roessingh war von 1843 bis 1869 niederländischer Konsul in Bremen.
273. **Rohland**, Peter Friedrich Ludwig,
B. 1844, von Brake,
war Mitinhaber des Kommissions- und Speditionsgeschäfts Rohland & Deetjen, dem eine Zigarrenfabrik angegliedert war.
274. **Rosenthal**, Friedrich Wilhelm,
B. 1842, von Bovenden (Hannover),
gehörte der Fa. Rosenthal & Christ. Köhler als Mitinhaber an.
275. **Rüppel**, Heinrich,
B. 1822, von Kassel,
erwarb erst 1838 die Handlungsfreiheit. Er war Inhaber einer Tabakfabrik und eines Speditionsgeschäfts. Ferner versah er die Agentur der Allgemeinen Lebensversicherungsanstalt in Hannover. Heute lautet die Firma: Heinrich Rüppel & Sohn, Übersee-Export.
276. **Ruhl**, Johann Peter,
B. 1841, von Kassel.
Vgl. Nr. 121.
277. **Ruland**, Albert Theodor,
B. 1838, von Rheine,
übernahm die Fa. J. A. zum Sande (vgl. Nr. 280).
278. **Rump**, August Sylvester,
B. 1840, von Freren (Hannover),
betrieb mit Johann Carl Wilhelm Tiemann (vgl. Nr. 336) die Fa. Tiemann & Rump. Sie besaßen eine Fabrik von weißem Hohlglase.
279. **Salzberger**, Carl Eduard,
B. 1846, von Pirna,
wurde als Teilhaber in die Kommissions-, Speditions- und Tabakhandlung von J. E. Sander & Co. aufgenommen (vgl. Nr. 281).

280. **zum Sande**, Joseph Alexander,
 B. 1829, von Aschendorf (Hannover),
 gründete eine eigene Firma, die 1838 von Albert Theodor Ruland übernommen wurde (vgl. Nr. 277).
281. **Sander**, Johann Ernst,
 B. 1815, von Carlshafen,
 eröffnete unter der Fa. J. E. Sander & Co. eine Kommissions-, Speditions- und Tabakhandlung. Die Firma betreibt gegenwärtig einen Tabakgroßhandel.
282. **Sander**, August Heinrich Wilhelm,
 B. 1823, von Carlshafen,
 erwarb erst 1831 das große Bürgerrecht und wurde als Gesellschafter in die unter Nr. 281 bezeichnete Firma aufgenommen.
283. **Sattinger**, Heinrich Georg,
 B. 1816, von Osnabrück,
 trat in die Fa. Herm. Christoph Riesberg als Teilhaber ein, deren Name in Riesberg & Sattinger geändert wurde. 1817 trennten sich bereits die Genannten und führten von nun an eigene Geschäfte. Sattinger starb 1823.
284. **Sattler**, Siegmund Paul Ferdinand,
 B. 1818, von Nürnberg,
 geb. 1788, gründete mit Christoph Seekamp die Fa. Seekamp & Sattler. Da das Geschäft aber wenig Gewinn abwarf, trennten sich die Inhaber 1824 und betrieben von nun an eigene Firmen. Sattler, der sich einige Jahre vorher mit einer Tochter des wohlhabenden Kaufmanns Christoph Heinrich Beste verheiratet hatte, konnte bald einen bedeutenden Aufschwung seines Handlungshauses verbuchen. 1835 übertrug man ihm das Amt eines bayerischen Konsuls in Bremen. 1843 traf ihn aber das harte Schicksal, daß er durch den plötzlichen Zusammenbruch eines Leipziger Hauses zahlungsunfähig wurde. Mehr als 30 000 Rtlr. gingen ihm mit einem Schlage verloren. Da Sattler an der Börse Unterstützung erhielt, gelang es ihm, mit seinen Gläubigern einen Vergleich abzuschließen, wonach er sie mit ungefähr 70 Prozent befriedigen konnte. Von den Konsulatsfunktionen trat er damals zurück. Bürgermeister Smidt urteilt über ihn einmal: „Sattler gehört zu den seltenen Leuten, die es durch redliche Offenheit ihres ganzen Benehmens dahin gebracht haben, daß jeder gut von ihnen spricht.“ 1847 wird er als Kaufmann im Kommissionsfache und Versicherungsagent bezeichnet. Er ist 1863 gestorben. Sein Sohn, Prof. Dr. Wilhelm Ferdinand Sattler, wirkte vierzig Jahre als Lehrer am hiesigen Gymnasium (über ihn s. Brem. Biogr. des 19. Jahrh., 1912, S. 432 ff.).
285. **Schaefer**, Diedrich Wilhelm Eberhard,
 B. 1815, von Bassum,
 war Mitinhaber der Fa. Schaefer & Krusbecker, die ein Kommissions- und Speditionsgeschäft unterhielt. 1820 löste Schaefer das Verhältnis mit Krusbecker. Neben den bisherigen Geschäften betrieb er einen Weinhandel. Die Fa. lautete: W. Schaefer & Co. 1839 wurde Schaefer zum Warenagenten ernannt.

286. **Schaefer**, Johann Philipp,
B. 1819, von Offenbach,
errichtete ein Kommissionsgeschäft. Im Adreßbuch von 1841 wird er zuletzt erwähnt.
287. **Scheibner**, Johannes Friedrich Wilhelm,
B. 1826, von Cottbus,
leitete die Fa. F. W. Scheibner & Co. Sie ging 1833 ein.
288. **Schenkenberg**, Joseph,
B. 1814, von Cloppenburg,
gründete mit Philipp August Többen (vgl. Nr. 338) die Fa. Többen & Schenkenberg. Seit 1823 führten sie eigene Geschäfte. Schenkenberg starb 1827, Többen wird 1829 zuletzt im Adreßbuch genannt.
289. **Schepeler**, Johann,
B. 1814, von Münden,
gehörte der Fa. Strüver & Schepeler als Teilhaber an. 1817 trennten sich die Genannten. Schepeler, dessen Firma 1836 einging, besaß zwei Segelschiffe.
290. **Scherr**, Christoph Friedrich,
B. 1815, von Bielefeld.
Vgl. Nr. 145.
291. **Schlömann**, Johann Caspar Hermann Eduard,
B. 1844, von Oldenburg,
wurde Teilhaber der Fa. Berthold Huchting. 1858 erfolgte seine Ernennung zum Warenagenten.
292. **Schlumberger**, Gustav,
B. 1844, von Frankfurt a. M.,
zeichnete als Teilhaber der Fa. Schlumberger & C. H. Egestorff.
293. **Schmiding**, Johann Heinrich Julius,
B. 1819, von Mellinghausen (Hannover),
war Mitinhaber der Fa. H. H. Sengstak & Schmiding. Er starb 1828.
294. **Schmidt**, Philipp Samuel,
B. 1814, von Bückeberg,
hatte ein kaufmännisches Geschäft, das 1819 einging.
295. **Schmidt**, Carl Friedrich,
B. 1826, von Osterholz (Hann.),
wurde als Teilhaber in die Weinhandlung Albert Wilkens aufgenommen. Die Firma zeichnete seitdem Wilkens & Schmidt. 1842 trennten sich die Inhaber. Schmidt führte von nun an einen eigenen Weinhandel.
296. **Schmidt**, Heinrich Gustav,
B. 1839, von Quedlinburg,
gründete mit Carl Ludwig Vogeler (vgl. Nr. 352) die Fa. Schmidt & Vogeler.
297. **Schmitz**, Johann Jacob Hubert,
B. 1845, von Zons bei Köln,
trat in die Fa. Herm. Lenders & Co. (vgl. Nr. 190) als Gesellschafter ein. Er wird nur im Adreßbuch von 1845 und 1846 aufgeführt.

298. **Schneider**, Johann Philipp,
B. 1843, von Gießen,
eröffnete eine eigene Firma.
299. **Schomburg**, Nicolaus Heinrich,
B. 1846, von Achim.
Vgl. Nr. 249.
300. **Schrader**, Friedrich Carl Philipp August,
B. 1819, von Edemissen,
gründete mit seinem Bruder, dem hiesigen portugiesischen Generalkonsul Johann Christoph Friedrich Schrader, der bereits 1806 nach Bremen gekommen war, die Fa. Gebrüder Schrader & Co., die einen Leinen- und Kommissionshandel unternahm. Eine „Fabrik von weißem und grünem Hohl- und Fensterglas“, die dem Geschäft später angeschlossen wurde, nahm mit der Zeit einen immer größeren Umfang an. Sie war „für Bremens Handel und Reederei von nicht unerheblichem Nutzen, da erst durch sie Glaswaren ein Exportartikel wurden“. Seit dem Bestehen der Fabrik hatte man davon für ca. 1½ Mill. Tlr. seewärts versandt. Die Firma ging 1848 ein.
301. **Schrader**, Georg Friedrich Wilhelm,
B. 1823, von Edemissen,
war Teilhaber der unter vorstehender Nummer genannten Firma. 1848 wurde Schrader zum Schiffsmakler ernannt.
302. **Schramm**, Ernst Christian,
B. 1814, von Westefeld (Westf.),
betrieb eine eigene Firma, der von 1841 an ein Fregattschiff zur Verfügung stand.
303. **Schramm**, Gottlieb Wilhelm,
B. 1816, von Westefeld (Westf.),
war Inhaber einer Tabakfabrik. Er unterhielt später einen Kommissionshandel. 1831 ist er gestorben.
304. **Schroeder**, Wilhelm Gottfried,
B. 1814, von Scharmbeck,
eröffnete mit Johann Diedrich Fixsen unter der Fa. Schroeder & Fixsen eine „Ostseeische Handlung“ und eine Zuckerfabrik. 1819 trennten sich die Genannten. Schroeder führte die Zuckerfabrik unter seinem Namen fort. Auf eine Bittschrift erklärte sich der Senat damit einverstanden, daß „seine Fabrikarbeiter auf die Geheimnisse seiner Zuckerfabrik obrigkeitlich zu beeidigen seien“. 1839 ging die Firma ein.
305. **Schroeder**, Justus Heinrich,
B. 1815, von Höxter,
gehörte der Fa. Carl Wilh. & J. H. Schroeder als Teilhaber an. Im Adreßbuch von 1841 wird er zuletzt aufgeführt.
306. **Schröder**, Gustav Adolph,
B. 1840, von Leer,
lebte seit 1837 abwechselnd hier und bei seiner Schwester in Leer. Vorher war er in Portoriko, wo er eine Firma in Aguadilla unterhielt, ansässig gewesen. 1844 trat er als Teilhaber in die Fa. G. H. & C. Primavera & Co. (vgl. Nr. 257) ein. 1845 wurde Schröder zum österreichischen Konsul in Bremen ernannt. Dieses Amt legte er 1870 nieder.

307. **Schroeder**, Gerhard Wilhelm Ferdinand,
B. 1844, von Leer,
hatte eine eigene Firma.
308. **Schüler**, Theodor Ludwig Christian,
B. 1819, von Benzingerode (Brschwg.),
gründete mit Georg Heinrich Schönemann (vgl. Nr. 309) die Kommissions- und Speditionshandlung Schönemann & Schüler. 1821 trennten sie sich und führten seitdem eigene Geschäfte. Schüler wurde Inhaber einer Tabakfabrik. Im Adreßbuch wird er 1833 zuletzt genannt.
309. **Schönemann**, Georg Heinrich,
B. 1820, von Lübeck.
Vgl. Nr. 308. — Geboren am 7. Mai 1784, war er ein Bruder des Begründers des Druck- und Verlagshauses Carl Schönemann. Er starb am 22. April 1830.
310. **Schönemann**, August Ludwig,
B. 1847, von Marßel,
errichtete eine eigene Firma.
311. **Schultz**, Hermann Friedrich Wilhelm,
B. 1824, von Hamburg,
gründete eine eigene Firma. Sie zeichnete später H. F. W. Schultz & Sohn, die 1845 von Eduard König übernommen wurde.
312. **Schultz**, Christian Heinrich,
B. 1826, von Braunschweig.
Vgl. Nr. 126.
313. **Schultze**, Friedrich Wilhelm,
B. 1815, von Hildesheim,
war Teilhaber der Leinenhandlung Friedr. Wilh. Schultze Witwe & Sohn. Die Firma wird 1827 zuletzt genannt.
314. **Schultze**, Carl,
B. 1824, von Leipzig,
betrieb eine Leinenhandlung. 1829 wurde er zum sächsischen Konsul in Bremen ernannt. „Zur Verbesserung seiner Vermögensumstände ging er nach Mexiko, wo er kurz vor seiner beabsichtigten Rückreise in Tampico starb (1834).“
315. **Schurig**, Friedrich Traugott,
B. 1840, von Großröhrsdorf (Sa.),
wurde als Teilhaber in die Fa. J. C. Frey aufgenommen.
316. **Schwabe**, Johann Heinrich,
B. 1846, von Osnabrück,
unterhielt mit Georg Conrad Ludwig Faber die Fa. Faber & Schwabe (vgl. Nr. 68), die als Im- und Exportgeschäft noch gegenwärtig besteht.
317. **Segnitz**, Eduard,
B. 1828, von Lübeck,
gründete ein eigenes Geschäft. 1833 errichtete er mit C. Wilhelmi die Fa. Segnitz & Wilhelmi. Aber bereits 1839 lösten die Genannten ihr Verhältnis und führten seitdem eigene Firmen.

318. **Segnitz, Adolph**,
B. 1843, von Lübeck,
trat als Teilhaber in die Weinhandlung Georg Jonas Bechtel ein.
319. **Severin, Hermann**,
B. 1838, von Arolsen,
eröffnete ein Zigarren- und Kommissionsgeschäft unter der Fa. Herm. Severin & Co.
320. **Siefken, Gerhard Julius**,
B. 1837, von Jever,
gründete die Fa. Siefken & Co. 1851 wurde Siefken zum Warenagenten ernannt.
321. **Sparkuhle, Friedrich Ludwig August Christian**,
B. 1826, von Plate bei Lüchow,
betrieb eine Kommissions- und Speditionshandlung. 1834 wurde Heinrich Friedrich Eduard Meyer (vgl. Nr. 217) in sein Geschäft aufgenommen, das seitdem Sparkuhle & Meyer zeichnete.
322. **Spiegelberg, Joseph Ludwig**,
B. 1815, von Horstmar bei Münster,
war Inhaber der Firma Spiegelberg & Co., die 1827 einging.
323. **Spiegelberg, Heinrich Nicolaus Maria**,
B. 1823, von Vechta,
übernahm G. H. Schwabes Lager englischer und deutscher Manufakturwaren en gros. Seit 1831 führte er die Kommissions- und Speditionshandlung H. Spiegelberg & Co.
324. **Spiegelberg, Carl August Nicolaus Theodor**,
B. 1835, von Vechta,
wurde Teilhaber der unter Nr. 323 bezeichneten Firma.
325. **Spitta, Carl Wilhelm Georg**,
B. 1825, von Hannover,
war Mitinhaber der „Westindischen Handlung“ Spitta, Hagedorn & Co. 1830 wurde in der Firma ein Wechsel vollzogen. Ludwig Heinrich Adolph Meyer (vgl. Nr. 216) trat in sie ein. Die Firmenbezeichnung lautete nunmehr: Spitta, Meyer & Co. Im selben Jahre wurde Spitta zum Agenten „für die Handelsverhältnisse der Republik Mexiko mit Bremen“ berufen. Ein Jahr später erfolgte seine Ernennung zum Vizekonsul. Er verstarb am 8. März 1846 im Alter von 52 Jahren. Sein Enkel Arnold Theodor Spitta war Mitglied des bremischen Senats von 1911 bis 1933.
326. **Stapenhorst, Florenz Hildebrand Jacob**,
B. 1847, von Westerkappeln,
eröffnete eine eigene Firma.
327. **Stelling, Carl Friedrich**,
B. 1828, von Syke,
wurde als Teilhaber in die Fa. Ludwig von Kapff & Co. aufgenommen. Später war er Inhaber einer Zigarrenfabrik.
328. **Sthamer, Wilhelm**,
B. 1842, von Hamburg,
geb. 29. Juli 1807, führte ein eigenes Geschäft. Er starb am 21. November 1891 als Kaufmann in Hamburg.

329. **Stohmann**, Adolph Christoph,
B. 1829, von Kloster Haeseler (Prov. Sa.).
Vgl. Nr. 271.
330. **Stuß**, Carl Wilhelm,
B. 1818, von Saalfeld,
hatte eine Kommissions- und Speditionshandlung, die 1820 einging.
331. **Suabedissen**, Carl Gideon,
B. 1816, von Bischhausen (Hannover),
wurde Teilhaber der Firma seiner Schwiegermutter C. W. Brune Ww.
Seit 1820 führte er das Geschäft unter seinem Namen. Er besaß ein
Leinenkommissionslager. 1843 ist er gestorben.
332. **Sudmann**, Johann Georg Christoph,
B. 1819, von Schweringhausen (Hannover),
besaß eine eigene Firma, die 1832 einging.
333. **Tewes**, Gottfried Carl August Eduard,
B. 1833, von Celle,
gründete am 30. März 1833 mit Wilhelm Seekamp das Getreide- und
Kommissionsgeschäft Seekamp & Tewes. Die Firma ist noch heute im
Getreidehandel angesehen. Tewes, der am 26. Februar 1808 geboren war,
starb am 15. Februar 1875. Nicht nur er, sondern auch sein Sohn Ru-
dolph und sein Enkel Eduard, der am 2. Juni 1936 gestorben ist, ge-
hörten der Handelskammer an.
334. **Theilkuhl**, Johann Heinrich Gottfried,
B. 1817, von Siedenburg,
erlangte erst 1836 das große Bürgerrecht. Er betrieb eine Tabakfabrik
und war Besitzer eines Segelschiffes.
335. **Tiedemann**, Justus,
B. 1814, von Kassel,
geboren 13. September 1785, wurde 1837 zum Eltermann erwählt und
war von 1849 bis 1850 Mitglied der Handelskammer. Er starb am
22. November 1858. — Über seine Firma vgl. Nr. 163.
336. **Tiemann**, Johann Carl Wilhelm,
B. 1840, von Carlshafen.
Vgl. Nr. 278.
337. **Tiersch**, Christoph Gottfried,
B. 1817, von Naumburg,
war Teilhaber der Fa. Lanckenau & Tiersch. 1822 gründete er mit Wil-
helm Gerischer (vgl. Nr. 85) die Fa. Tiersch & Gerischer. Die Genann-
ten trennten sich 1835, und Tiersch wurde Teilhaber der Fa. Tiersch
& Gellermann (vgl. Nr. 82). Diese Firma ging mit dem Fortzuge von
Tiersch (1850) ein. Tiersch spielte im öffentlichen Leben Bremens eine
große Rolle. 1841 wurde er zum Eltermann erwählt, und im Bürger-
konvent bekleidete er für einige Zeit das Amt eines Worthalters. Er
war Präsident der ersten Bremischen Bürgerschaft 1848/49 (s. F. Peters,
Die Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft seit 1848, Bremer Nachr.
vom 5. April 1931). Mit dem Präsidenten des Senats unterzeichnete er
die bremische Verfassungsurkunde vom 8. März 1849.

338. **Többen**, Philipp August,
B. 1814, von Herzlake (Hannover).
Vgl. Nr. 288.
339. **Toel**, Heinrich,
B. 1819, von Jever,
eröffnete ein eigenes kaufmännisches Geschäft. Es ging 1836 ein.
340. **von Tungeln**, Hinrich Gerhard,
B. 1826, von Varel,
gründete mit Friedrich Gustav Winkelmann (vgl. Nr. 383) die Fa. Winkelmann & von Tungeln. 1835 trennten sie sich. Sie unterhielten nunmehr eigene Firmen. Im Adreßbuch von 1845 wird er zuletzt genannt.
341. **Ude**, August Friedrich,
B. 1842, von Hemeln bei Minden,
war Mitinhaber der Fa. Capelle & Ude.
342. **Ültzen**, Georg Wilhelm Ludwig,
B. 1817, von Langlingen (Hannover),
betrieb die Fa. Wilh. Ültzen & Co. 1819 wurde Hermann Ohlsen (vgl. Nr. 245) in die Firma aufgenommen, die seitdem Ültzen & Ohlsen zeichnete. Später führten beide wieder eigene Geschäfte.
343. **Uhde**, Johann Heinrich Christian,
B. 1815, von Blankenburg,
errichtete ein Kommissions- und Speditionsgeschäft. Auch handelte er mit Leinen und englischen Manufakturwaren im großen. Die Firma ging 1843 ein.
344. **Uhde**, Wilhelm Daniel Ludwig,
B. 1823, von Blankenburg,
gehörte der vorstehend genannten Firma als Teilhaber an.
345. **Uhrlaub**, Otto,
B. 1815, von Nienburg,
war Teilhaber der Fa. C. & O. Uhrlaub, die 1818 einging.
346. **Uhrlaub**, Anton Ludolph,
B. 1844, von Nienburg,
eröffnete die Fa. A. L. Uhrlaub & Co.
347. **Viesell**, Johann Heinrich,
B. 1815, von Weihe,
unternahm Kommissionsgeschäfte. Er starb 1838.
348. **Vietsch**, Hermann,
B. 1842, von Brieg in Schlesien,
war Teilhaber der Fa. Vietsch & Friedr. Wüste.
349. **Visser**, Diedrich Jacob,
B. 1822, von Köln,
gründete eine eigene Firma. 1834 kaufte er eine Brigg, die den Namen „Colonia“ trug. Visser war überdies Eigentümer der Brigg „Mathilde“ und Miteigner der Segelschiffe „Anna“ und „Maria Franziska“.
350. **Vogeler**, Rudolph,
B. 1821, von Dissen (Hannover),
wurde bereits 1815 als Schutzbürger aufgenommen. Er betrieb die Fa. Rudolph Vogeler.

351. **Vogeler**, Otto Gottlieb,
B. 1829, von Minden,
wurde als Teilhaber in die Fa. L. zur Mühlen & Co. aufgenommen. 1839
übernahm er diese Firma. Sie lautete nunmehr: O. G. Vogeler.
352. **Vogeler**, Carl Ludwig,
B. 1839, von Minden.
Vgl. Nr. 296.
353. **Vogeley**, Julius,
B. 1845, von Eschwege,
war Mitinhaber der Fa. Vogeley & von Cölln.
354. **Vogelsang**, Carl Wilhelm Ludwig,
B. 1819, von Braunschweig,
unterhielt ein Kommissions- und Speditionsgeschäft, das 1823 einging.
355. **Voget**, Heinrich Wilhelm,
B. 1826, von Urmont bei Maastricht,
wird im Adreßbuch von 1847 als Inhaber einer Tabak- und Zigarren-
fabrik bezeichnet.
356. **Voigt**, Johann Henrich,
B. 1834, von Wanfried,
betrieb die Fa. J. H. Voigt, der für einige Zeit Joh. Georg Evers als
Teilhaber angehörte.
357. **Volkart**, Johann Friedrich Wilhelm,
B. 1820, von Berlin,
gründete eine eigene Firma. Volkart starb 1824.
358. **Vollert**, Carl,
B. 1818, von Altstädten (Bayern),
errichtete mit Carl Murtfeld ein Kommissions- und Speditionsgeschäft.
Seit 1822 führte Murtfeld das Geschäft allein.
359. **Wätjen**, Diedrich Heinrich,
B. 1809, von Bruchhausen,
geboren am 27. Dezember 1785, erwarb am 8. Januar 1818 für sich und
seinen am 30. Januar 1813 geborenen Sohn Christian Heinrich das
Bürgerrecht der Altstadt mit Handlungsfreiheit. Er war Teilhaber der
Fa. A. F. Schaer und führte seit 1821 dieses Geschäft allein. Seine unter
dem Namen D. H. Wätjen & Co. in der ganzen Welt bekanntgewordene
Firma finden wir im Adreßbuch zum ersten Male 1830 verzeichnet. Die
Firma, die anfangs Tabak einfuhrte und an der Verschiffung der Aus-
wanderer beteiligt war, entwickelte sich allmählich zu einem allgemeinen
Export- und Importgeschäft. Wätjen besaß eine eigene Segelschiffsflotte,
die in den 80er Jahren sogar den gesamten Schiffspark des Norddeut-
schen Lloyd überflügelte (s. O. Höver, Von der Galiot zum Fünfmaster,
Bremen 1934, S. 35). D. H. Wätjen hat genau zwanzig Jahre, vom
18. Februar 1837 bis 18. Februar 1857, dem Senat angehört. Er starb
am 12. Januar 1858. Sein oben erwähnter Sohn, der 1837 Teilhaber der
Firma wurde und ihren Ausbau stark beeinflusste, verschied am 28. Fe-
bruar 1887 (s. Brem. Biogr. des 19. Jahrh., 1912, S. 511).
360. **Wätjen**, Diedrich Hermann,
B. 1842, von Havana,
wird im Adreßbuch als Kaufmann bezeichnet.

361. **Wagener**, Johann Heinrich Zacharias,
B. 1814, von Friedberg (Hessen),
eröffnete ein Kommissions- und Speditionsgeschäft, in das 1820 J. H. von Lengerke als Teilhaber eintrat. Die Firma zeichnete daraufhin von Lengerke & Wagener. 1823 wurden J. H. und G. von Lengerke Inhaber des Geschäfts.
362. **Wagener**, Heinrich Theodor Ludwig,
B. 1842, von Kassel,
gründete ein Kommissionsgeschäft und eine Zigarrenfabrik. 1846 wurde Johann Friedrich Wilhelm Heinrich Brand (vgl. Nr. 30) Teilhaber der Firma.
363. **Wagner**, Philipp Theodor,
B. 1830, von Kirchhorst bei Hannover,
betrieb mit Johann Georg Wilhelm Wiebe (vgl. Nr. 373) die Fa. Wiebe & Wagner. Sie ging 1836 ein.
364. **Wardenburg**, Anton Gottfried,
B. 1816, von Hatten (Oldbg.),
war Teilhaber der Fa. Bolte & Co. Er starb 1845.
365. **Wechsler**, Georg Julius,
B. 1842, von Biberach,
unterhielt eine eigene Firma. Wechsler starb 1845.
366. **Wedekind**, Rudolph Justus Gabriel,
B. 1829, von Osnabrück,
errichtete ein eigenes kaufmännisches Geschäft, das bereits 1834 einging.
367. **Wedemeyer**, Friedrich Theodor Heinrich,
B. 1847, von Fähr bei Blumenthal,
wurde Teilhaber der Fa. Hoffmann & Leisewitz (vgl. Nr. 120).
368. **Weinhagen**, Hermann Friedrich,
B. 1831, von Hildesheim,
geboren am 14. Januar 1804, war Mitinhaber der Fa. Weinhagen & Wilcke (vgl. Nr. 377). Seit 1837 unterhielt er ein eigenes Geschäft. In Gemeinschaft mit Ant. Friedr. Schaer Ww. besaß er das Barkschiff „Pennsylvania“ und das dreimastige Schiff „Marianne“. Weinhagen wurde am 17. Mai 1857 an Smidts Stelle in den Senat erwählt. Gestorben ist er am 17. März 1878.
369. **Welter**, Leonhard Adolph,
B. 1815, von Eupen,
gründete ein Kommissions-, Speditions- und Propre-Geschäft. Er hatte ein Lager von Leinen und englischen und deutschen Manufakturwaren en gros. Seit 1824 zeichnete die Firma L. A. Welter & Co. Unter gleichem Namen wurde in Hamburg ein Zweiggeschäft unterhalten. Im Adreßbuch wird Welter 1832 zuletzt aufgeführt.
370. **Wenderoth**, Georg Wilhelm,
B. 1821, von Rotenburg a. d. Fulda,
trat als Gesellschafter in die Fa. H. F. Kleyensteuber & Co. ein. Von

- 1823 bis 1828 war er Mitinhaber der Fa. Bindernagel & Wenderoth (vgl. Nr. 20). 1828 findet er im Adreßbuch zuletzt Erwähnung.
371. **Westenfeld**, Carl Diedrich Christian,
B. 1833, von Windheim (Westf.),
war Teilhaber der Fa. E. C. Schramm & Co. (vgl. Nr. 302).
372. **Wicht**, Heinrich Rudolph,
B. 1847, von Elberfeld,
gehörte der Fa. Wicht & Tölken als Mitinhaber an.
373. **Wiebe**, Johann Georg Wilhelm,
B. 1830, von Bornumhausen (Brschwg.).
Vgl. Nr. 363.
374. **Wieck**, Friedrich Georg,
B. 1823, von Schleswig,
eröffnete eine Firma unter dem Namen F. G. Wieck & Co. Es wurden hauptsächlich Manufakturwaren en gros verhandelt. 1831 ging die Firma ein.
375. **Wiehe**, Ernst Ludwig,
B. 1841, von Windheim (Westf.),
errichtete eine Glashandlung. Seit 1844 war Joh. Conr. Silkenstädt Mitinhaber des Geschäfts. Die Firmenbezeichnung lautete nunmehr: Wiehe & Silkenstädt.
376. **Wieting**, Emil Friedrich Adolph,
B. 1846, von Oldenburg,
gründete die Fa. E. Wieting & Co.
377. **Wilcke**, Heinrich Wilhelm,
B. 1831, von Rinteln,
betrieb bis 1837 mit Hermann Friedrich Weinhagen (vgl. Nr. 368) die Fa. Weinhagen & Wilcke. Er führte dann eine Firma unter dem Namen H. W. Wilcke & Co. Wilcke war Eigentümer der Brigg „Josephine“ und der Schonerbrigg „Carl Justus“, für die fast jährlich Seepässe ausgestellt wurden.
378. **Wille**, Gebhard Heinrich,
B. 1819, von Weferlingen im Halberstädtischen.
Vgl. Nr. 14 und 59.
379. **Wille**, Anton Johann Christian August,
B. 1829, von Ibra (bei Rotenburg a. d. Fulda),
war Teilhaber der Fa. C. Muth & Co. (vgl. Nr. 235).
380. **Wille**, Ernst Wilhelm,
B. 1830, von Kassel.
Vgl. Nr. 20.
381. **Willius**, Friedrich,
B. 1816, von Kassel,
eröffnete ein eigenes kaufmännisches Geschäft. Von 1820 bis 1823 war Wilhelm Bindernagel (vgl. Nr. 20) Mitinhaber der Firma. Sie zeichnete seit 1825 F. Willius & Co. und ging 1838 ein.

382. **Wilmans**, Heinrich David,
B. 1816, von Bielefeld,
gründete eine Kommissions- und Propre-Handlung. Besonders wurde mit Bielefelder Leinen gehandelt. Die Firma ging 1842 ein.
383. **Winkelmann**, Friedrich Gustav,
B. 1825, von Minden,
geboren am 18. November 1795, gründete mit Hinrich Gerhard von Tungeln (vgl. Nr. 340) die Fa. Winkelmann & von Tungeln. In der Hauptsache wurde mit Haiti-Kaffee gehandelt. Baumwolle, Tabak und Zucker bezog man aus Havana, und über Amsterdam wurden Häute eingeführt. Die Firma besaß in Partenreederei mit den Firmen C. Melchers & Co. und Berkenkamp & Gravenhorst mehrere Segelschiffe (vgl. Nr. 17). 1835 trennten sich die Inhaber und führten seitdem eigene Firmen. Winkelmann, der mehrere Jahre hindurch auch Bevollmächtigter des „Vereins von Privat-Assecuradeurs“ war, genoß in der bremischen Öffentlichkeit ein großes Ansehen. Bereits 1833 war er Mitglied des Bürgerkonvents. 1848 wurde Winkelmann in die Bürgerschaft gewählt und auf Grund seiner Sachkenntnisse von seinem Freunde Arnold Duckwitz, dem damaligen Reichshandelsminister, nach Frankfurt zu seinem Mitarbeiter berufen. Als 1850 auch Bremen einen Vertreter für das Volkshaus des Deutschen Parlaments zu Erfurt, das sog. Unionsparlament, entsenden mußte, wurde Winkelmann mit dieser Mission betraut. In indirekter Wahl war er fast einstimmig dazu erkoren worden (s. F. Peters, Die ersten deutschen Parlamentswahlen in Bremen [1848 und 1850], Bremen Nachr. vom 14. September 1930). Winkelmann ist am 7. März 1851 in Bremen gestorben. Der Handelskammer hatte er seit 1849 angehört.
384. **Winkler**, Carl Heinrich,
B. 1831, von Saalfeld (Th.),
war Inhaber der Fa. C. Winkler & Co., die 1843 einging.
385. **Wittig**, August Wilhelm,
B. 1843, von Falkenhain.
Vgl. Nr. 103.
386. **Wöltje**, Carl Georg Philipp,
B. 1817, von Clausthal.
Vgl. Nr. 60.
387. **Wortmann**, Ludwig Christian Friedrich Alexander,
B. 1845, von Gießen,
gehörte der Fa. J. H. & G. von Lengerke als Teilhaber an (vgl. Nr. 361).
388. **Württemberg**, Constantin Franz Fürchtegott,
B. 1847, von Kassel,
errichtete eine Zigarrenfabrik. Heute betreibt die Firma Speditionsgeschäfte und ist Spediteur der Deutschen Reichspost.
389. **Zeitz**, Carl Wilhelm Elias,
B. 1841, von Wolfenbüttel,
gründete mit Joh. Heinr. Blechen (vgl. Nr. 26) ein Kommissions- und Speditionsgeschäft, dem eine Kram-, Gewürz-, Farbe- und Fettwarenhandlung angegliedert war.

Bemerkungen über die Quellen.

Da besondere Akten über Firmengründungen aus der von uns behandelten Epoche nicht vorhanden sind, mußten die Unterlagen für die vorstehende Untersuchung aus den verschiedensten Quellen zusammengetragen werden¹⁾. Als Grundlage diente das bremische Bürgerbuch von 1814 bis 1847. Aus seinen rund 12 000 Eintragungen wurden die in Betracht kommenden Namen herausgezogen. Eine weitere wertvolle Quelle bildete das Bremische Adreßbuch, das seinerzeit in einem besonderen Abschnitt Mitteilungen über neugegründete, veränderte und eingegangene Firmen brachte, die sich jeweils auf das vorausgegangene Jahr beziehen. Es wurden ferner herangezogen die Akten über Bürgerrecht, Warenmakler, Warenagenten, Schiffsmakler, Senatoren und Konsulate. Weitere Angaben konnten den Bemerkungsbüchern zum Bürgerbuch, den Schiffsregistern und den Schlachtebüchern entnommen werden.

An gedruckten Quellen wurden außer den in den Anmerkungen und im Text vermerkten benutzt:

W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 3 Bd., Halle a. d. S. u. Bremen 1904.

H. Entholt, Bremens Handel, Schifffahrt und Industrie im 19. Jahrhundert (1815—1914), in: Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Gotha 1928.

F. Rauers, Geschichte des Bremer Binnenhandels im 19. Jahrhundert, Bremen 1913.

Staatshandbuch der Freien Hansestadt Bremen 1820—1847.

Stammtafeln bremischer Familien.

¹⁾ Die „Errichtung und Aufhebung von Handelssozietäten und Prokuren“ waren seit dem 1. Juni 1849 anzeigepflichtig (Verordnung vom 18. April 1849, Gesetzbl. d. Freien Hansestadt Bremen, 1849, S. 173 ff.). Das Handelsregister wird in Bremen vom 1. Januar 1865 an geführt.

VII.

Miszellen.

Von Alwin Lonke.

1. Des Ptolemäus Tuliphurdon, Phabiranon und Treva.

Claudius Ptolemäus aus Alexandria hat um 150 nach Chr. zwei gewaltige Werke geschrieben: „Das große astronomische System“, dessen Lehren anderthalb Jahrtausende für die Völker unsres Kulturkreises maßgebend geblieben sind, — und „Die Anleitung zur Erdbeschreibung“, das vollendetste Bild der Alten Welt mit seinen stattlichen Reihen nach Graden und Minuten der Länge und Breite bestimmter Orte und mit vielen Karten, durch die er den geometrischen Grund zur Projektion der Erdkugel legte und bis auf Mercator die Länderdarstellung beherrschte.

Aber über die Zuverlässigkeit seiner Angabe in dieser „Geographie“, die im 15. Jahrhundert zur Grundlage aller wissenschaftlichen Erdkunde geworden ist, streiten sich noch heute die Gelehrten — und haben es seit Jahrhunderten getan: Philipp Cluver wagte 1616 den großen Alexandriner einen Verwirrer (perturbator) zu nennen, Kiepert und Nissen lehnten ihn ab, für Müllenhoff war er (1892) der „unheilbare wahre Sudelkoch der alten Geographie“.

Doch seit 20 Jahren etwa haben Geographen, Archäologen und Philologen — Langewiesche, Mehliß, Dopsch, Schütte u. a. — sich mit Erfolg bemüht, das Werk des Ptolemäus wieder zu Ehren zu bringen, seine Ortsnamen zu deuten und Itinerarlinien¹⁾ in ihm nachzuweisen. 1923 — bis 1914 ist (nach Schütte) überhaupt „nichts Brauchbares“ erschienen — veröffentlichte Otto Cuntz seine „Geographie des Ptolemäus: Galliae, Germania, Raetia, Noricum, Pannoniae, Illyricum,

¹⁾ Schon 1886 ließ Medizinalrat Dr. W. O. Focke in Band IX der „Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins Bremen“ unter dem Titel „Die ältesten Ortsnamen des deutschen Nordseeküstenlandes“ eine höchst beachtenswerte Studien erscheinen, wofür er die lateinische Übersetzung des Ptolemäus von Wilberg v. J. 1838 — notgedrungen leider — zugrunde gelegt hat.

Italia; Handschriften, Text und Untersuchung“, für diese Provinzen die älteren Ausgaben von Wilberg, Nobbe und Müller antiquierend; leider hat er Germania (und Illyricum) nicht in die Untersuchung mit einbezogen, weil „außerhalb der römischen Reichsgrenze und der Itinerare liegend“.

Da wir trotz all dieser Fortschritte „von des Ptolemäus Arbeitsmethode, seiner Positionsberechnung, noch keine deutliche Vorstellung besitzen“, bleibt noch des Unklaren genug; sicher bestand die Grundlage seiner Karte 1) in „fast gar nicht“ astronomisch bestimmten Längen, 2) in astronomisch bestimmten Breiten „geringer Zahl“, 3) vor allem in dem unvollkommenen Ersatz von Messungen und Schätzungen der Land- und Seewege: Hier deutet aber nichts darauf hin, daß ihm offizielle Aufzeichnungen zu Gebote standen, daß er „römische Straßenbauämter befragen“ konnte; erst Caracalla (211—217) hat diese staatlichen Hilfsmittel in den Dienst einer kartographischen Publikation gestellt. Da genaue Längenberechnungen im Altertum unmöglich waren und die Bestimmung der Breiten durch das Horologium stets um etwa 16' zu klein wurde, konnten die — in der Hauptsache auf Grund der Wegemaße errechneten — ptolemäischen Karten nur ein fehlerhaftes Bild der Erdoberfläche ergeben. Hatte Cäsar bekanntlich das Land der Belger nach Nordosten statt nach Nordwesten „schauen“ lassen, so beachtete Ptolemäus weder die Rheinkrümmung bei Mainz noch die bei Wesel und ließ den Strom in gerader Linie von Süden nach Norden fließen: Daher liegt bei ihm Leiden (*Λουγόδεινον*; 221,2b¹) 1° 11' zu weit nach Norden und 1° 20' zu weit nach Osten; auch unsre Nordseeküste ist etwa um 1½ bis 2 Grad zu weit nach Norden gerückt.

Genauigkeit in der Angabe der Längen und Breiten ist also beim alten Alexandriner nicht zu erwarten, und Otto Cuntz schreibt (S. 136) resignierend: „Ein Mittel, u n b e k a n n t e ptolemäische Orte zu lokalisieren, vermag auch ich natürlich nicht anzugeben. Doch wird nach meiner Analyse der Satz gelten, daß eine vermutete Gleichung höhere Sicherheit erhält, wenn die ptolemäischen Entfernungen von benachbarten oder maßgebenden Orten mit der Länge der Straßenverbindungen übereinstimmen“. Da wir aber für unsre Gegenden solcherlei Angaben nicht besitzen, müssen Versuche, ptolemäische

¹) Ziffern der Seiten und Zeilen sind die bei Cuntz, die mit denen der Ausgabe von Müller, 1883(—1901), übereinstimmen.

Namen den unsren gleich zu setzen, unter folgende drei¹⁾ Gesichtspunkte gerückt werden: 1) Ungefähre Übereinstimmung der geographischen Lage, 2) Möglichkeit sprachlichen Zusammenhanges²⁾, 3) hervorragend günstige Verkehrslage — und zwar als unerläßlichste Vorbedingung. —

Nun tritt im Gebiete unsrer Niederweser (mit Einschluß der Elbmündung) nur an 3 Stellen³⁾ hohes Wohngelände; diluviale Geest und alluviale Dünen, unmittelbar an Fluß und Meer heran: Bei Verden an der Aller, bei Bremen an der Weser und bei Cuxhaven an der Nordseeküste. Daher halte ich es für methodisch geboten, in den ptolemäischen Namen *Τουλίφουρδον*, *Φαβίρανον* und *Τρηρόα* diese 3 Städte, durch „hervorragend günstige Verkehrslage“ seit Jahrtausenden ausgezeichnet, zu erkennen und glaube, diese Annahme wahrscheinlich machen zu können — über jeden Zweifel gewiß, möchte ich vorsichtigerweise lieber nicht sagen!

Τουλίφουρδον, nach Namen und Graden einheitlich überliefert (269,4), gleich Verden zu setzen, verbietet nichts, wenn auch Tuli zunächst noch unerklärt bleiben muß; den Akzent dürfen wir getrost auf die vorletzte Silbe rücken — schon unter Berufung auf *Lupphurdon* (270,4^a), das die Handschriften *Λούπφουρδον* und *Λουπφουρδον* betonen; in *φουρδον* haben wir das germ. furt, statt des griechischen (aus

¹⁾ Auf die zahlreichen Karten der alten Handschriften und neuen Drucke braucht, weil eine gar zu unsichere Grundlage, keine Rücksicht genommen zu werden. Zwar hat Ptolemäus seinem Texte Karten beigegeben, aber daß die handschriftlich überlieferten die von ihm entworfenen seien, hat u. a. auch Cuntz (16—28) entschieden in Abrede gestellt. — „Seit meiner Ausgabe muß man von einer Karte der ptolemäischen Germania verlangen (schrieb er mir 9. Sept. 1932), daß sie die handschriftlichen Varianten, welche nach dem Stammbaum der Handschriften von Wert sind, einträgt. Eine derartige Karte kenne ich nicht. Nur mit einer solchen läßt sich aber arbeiten.“ — Wir verstehen danach, wenn Schütte (in Paul und Braunes Beiträgen 1916) über die Karte von Deutschland in Spruners Atlas antiquus urteilt, sie sei „das non plus ultra der Kritiklosigkeit“.

²⁾ Reisende Kaufleute und marschierende Soldaten haben in den meisten Fällen Personen- und Ortsnamen (wie bei jeder Vorstellungszereemonie und in der Flurnamenforschung noch heute) ungenau oder geradezu falsch verstanden. Lautliche Genauigkeit, den Sprachgesetzen gemäß, wird man daher auch von unserem Alerandrinier weder verlangen, noch grundsätzlich erwarten dürfen.

³⁾ Vgl. die gute Wiedergabe auf der Karte „5. Niederweser“ im alten Bremer Heimatatlas v. Burgdorff.

⁴⁾ Ob man in ihm wirklich Leipzig vermuten darf, lasse ich dahingestellt, obgleich die Breite mit 51° 40' bis auf 20' stimmt.

gleicher Wurzel stammenden) πόρος zu sehen. Die Breitenangabe des Ptolemäus mit $52^{\circ} 55'$ würde um $1^{\circ} 5'$ zu weit südlich liegen. — Der hohe Uferrand von Aller und Weser zwischen Daverden über Baden nach Üsen muß für Tuliphurdon ausscheiden, da er eine größere Siedlung, und zwar wohl wegen seines allzu steilen südlichen Abfalls (und der Nähe von Verden und Bremen, den späteren Bischofssitzen) niemals getragen zu haben scheint.

Φαβίρανον (266,6; einheitlich überliefert) hat man auf das Dorf Wremen, 14 km nördlich von Bremerhaven, deuten zu können gemeint. Dafür scheint allerdings die Breite zu sprechen, die Ptolemäus mit $55^{\circ} 20'$ angibt, was nur $1^{\circ} 41'$ zu weit nördlich sein würde. Aber wie aus Phabiranon unter Schwund von abi (denn unbedenklich ist die Ersetzung von n durch m und der Umlaut von a zu e) Wremen hat werden können, dürfte auch durch das stärkste „Verhören“ nicht glaubhaft gemacht werden. Vor allem aber muß es völlig ausgeschlossen erscheinen, daß dieses Dorf, zwischen den Ortschaften Midlum, Alsum, Dorum, Mulsum und Imsum auf der ältesten Warfenkette gelegen¹⁾, jemals irgendeine Bedeutung für den Verkehr besessen haben soll; es wäre unbegreiflich, was Ptolemäus in Alexandria veranlaßt haben könnte, diese Friesensiedlung mitten in der Marsch in die Liste seiner „Städte“ (πόλεις) aufzunehmen!

Hingegen wenn Bremen, was wir unbedenklich annehmen dürfen, der Hauptort der Chauken gewesen ist, als die „Geographia“ entstand, wäre es umgekehrt nicht zu verstehen, hätte Ptolemäus diesen, auch für den Verkehr stets so äußerst günstig gelegenen Ort (was hier ja nicht näher ausgeführt zu werden braucht) unerwähnt gelassen; die Gelehrten des 17. Jahrhunderts haben daher m. A. n. mit voller Berechtigung in unsrer Stadt, dem Jahrhunderte — um nicht Jahrtausende lang zu sagen — politischen, sakralen und wirtschaftlichen Mittelpunkt der Niederweserlandschaft, die πόλις Φαβίρανον des Ptolemäus vermutet. Der Fehler in der Breitenangabe würde dann freilich mit $2^{\circ} 15'$ um $34'$ größer sein als bei Wremen²⁾, wogegen der Name

¹⁾ Vgl. Carl Woebcken: Das Land der Friesen und seine Geschichte. Oldenburg 1932. S. 10 und 234.

²⁾ Der Fehler würde sich um $6'$ vermindern, könnte man an eine Siedlung auf der hohen Geest zwischen Ritterhude und Rekum denken (vgl. meine Ausführungen im 4. Heft der „Bremische Weihnachtsblätter“ unserer Gesellschaft „Römisches im Bremischen“ 1934, S. 19); aber dagegen spricht sowohl der an keinen Ort anzuknüpfende Name, als auch — wie am hohen Ufer

sich wohl erklären läßt: Pha fassen wir als (noch nicht zu deutende) Vorsilbe; biranon betonen wir auf der vorletzten und lesen statt n ein m; aus diesem dat. pl. birámon entwickelte sich später lautgesetzlich ein bramon, bramun, bremen.

Über die Deutung von Τρηρόβα (266,7) herrscht große Meinungsverschiedenheit. Zunächst ist hier wieder die Akzentuierung des Ptolemäus zu beanstanden, denn das v von ov wird schwerlich den Ton getragen haben, sondern (mit der H.S.-Gruppe Z) das lange e (wie auch im 30 km s.-ö. von Rom gelegenen Τρήβα). Einige namhafte Gelehrte (so Prof. Dr. Max Förster-München) verstehen darunter den Fluß Trave; das verbietet zwar weder der Name noch die Grade, aber doch um so mehr die eindeutige Überschrift: Πόλεις δὲ τίθενται κατὰ τὴν Γερμανίαν ἐν μὲν τῷ ἀρκτικῷ κλίματι αἰθε. Andre sehen darin Hamburg (so Prof. Dr. W. Vogel-Berlin) und sagen, daß bis heute bei den Iren es „seltsamer Weise“ so heiße (Henning, Von rätselhaften Ländern, 1925, S. 150/1) — was aber nicht der Fall ist. Förster schreibt (17. Mai 1932), „... daß die Iren Hamburg als Treva bezeichnen oder früher bezeichnet hätten, kann ich leider nicht nachweisen“, und die Irische Gesandtschaft in Berlin äußerte sich auf Anfrage unter dem 19. Mai 1932¹⁾: „I have now received from the Department of External Affairs in Dublin a reply to your inquiry as to whether Hamburg was known in early times to Irish seamen as Treva. Several authorities have been consulted, including Professors Eoin Mac Neill and Osborn Bergin, but none is aware that Hamburg was ever known by the name Treva in Ireland.“ Danach ist diese Annahme, trotz des geringen Fehlers von 1° 47' in der Breitenangabe und der fraglos erfüllten Hauptbedingung der günstigen Verkehrslage, doch als unhaltbar aufzugeben.

Henning vermutet unter Treva einen Ort „an der Elbmündung, der nahe dem heutigen Hamburg gelegen haben müsse“; nach Landrat Siebs-Weener (Helgoland und seine Sprache, S. 152 und Mitteilung v. 20. Mai 1932) bezeichnen die Helgoländer Cuxhaven als Tris: Zumal der Fehler in der Breite nur 1° 28' betragen würde, zweifle ich

zwischen Daverden und Usen — das Fehlen jeder größeren Siedlung (bis zum 19. Jahrhundert) oder eines für den Land-, Seeverkehr wichtigen Platzes: Wo aber das nicht nachzuweisen ist, kann weder Namensähnlichkeit noch Gradgleichung das geringste beweisen.

¹⁾ Beide wertvollen Angaben vermittelte mir zu meiner größten Dankverpflichtung Herr Studienrat Dr. L. Beutin.

nicht, daß eben diese Stadt unter des Ptolemäus Treva zu verstehen sein wird. Und ein römischer Hafen an der Elbmündung wird ausdrücklich bezeugt: 5 n. Chr. lief unter dem Oberbefehl des Tiberius „die Flotte, welche die Buchten des Ozeans umschiffte, in die Elbe ein und vereinigte sich dort mit dem Landheere (Vellejus Paterculus II, 106); der ebenso vorsichtige wie zuverlässige Frd. Koepf schreibt (Die Römer in Deutschland, 1926, S. 21/22): „... und von Tiberius dürften wir glauben, was von Drusus gesagt wird, ja wir müssen es glauben ohne Zeugnis, daß er auch an der Elbe Kastelle errichtet hat. Ohne solche Stützpunkte, mindestens einen an der Elbmündung, würde die Flotte sich schwerlich im nächsten Jahre noch über die Elbe hinausgewagt haben ...“ Dieser Anlegeplatz an der Elbmündung, über dessen hohen Wert für die Römer kein Wort verloren zu werden braucht, wird das Treva des Ptolemäus sein.

Von der Richtigkeit der vorgetragenen Ansetzungen ausgehend, erübrigt es noch, die Fehler des Ptolemäus in den Abständen dieser 3 Orte voneinander anzugeben — ohne daß ich darauf einen allzu großen Nachdruck gelegt sehen möchte. Die erste Zahl bezieht sich auf die Breite, die zweite auf die Länge.

Verden (Tuliphurdon) zu Bremen: $1^{\circ} 10'$ und $0^{\circ} 3'$

„ Cuxhaven: $0^{\circ} 23'$ „ $0^{\circ} 27'$

Bremen (Phabiranon) „ „ $0^{\circ} 47'$ „ $1^{\circ} 24'$

Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß der ostwestliche Längenabstand zwischen Treva-Hamburg und Phabiranon-Wremen mit $1^{\circ} 30'$ von Ptolemäus völlig richtig errechnet sein würde, — was aber nun durchaus gegen diese Ansetzung spricht, denn wir müssen hier einen Fehler erwarten, sollen die Angaben unser Vertrauen erwecken.

2. St. Martini an der Weser.

Im Gegensatz zu allen innerhalb der Stadt vor 1200 erbauten großen und kleinen Gotteshäusern — den 4 noch vorhandenen und den 4 verschwundenen — lag die älteste Kirche des Heiligen Martin nicht auf dem hohen, vor Überschwemmungen sicheren Dünenzuge, sondern hart an der Weser, in der feuchten Niederung zwischen dem Strom und der Ufermauer, also außerhalb der Stadt; „die frühere alte Schlachte trat teilweise vom Wasser viel weiter zurück als heutzutage. Beim Abbruch der Häuser 17 und 18 fanden sich im Boden alte Uferbefestigungen, die 34 m von der jetzigen Häuserlinie der Schlachte entfernt lagen“ (Buchenau 1934, S. 91). Der Baugrund war hier der denkbar schlechteste, den Fluten schutzlos preisgegeben: der Fußboden der heutigen Kirche hat oft wegen des Weserhochwassers erhöht werden müssen; ihre Gräber sind häufig durch Überschwemmungen zerwühlt und die Gebeine herausgeschleudert worden; noch 1764 und 66 verwüstete der Strom Kirche und Friedhof.

Und doch hat man hier schon früh ein Gotteshaus erbaut. Martin von Tours (315—400) war der erste nicht zu den Märtyrern gehörende Heilige, dem die Kirche öffentliche Verehrung widmete; ihm, als dem volkstümlichsten aller Heiligen und dem offiziellen Schutzpatron des Frankenreiches, werden auch bei uns seit der Christianisierung Kirchen und Kapellen geweiht worden sein, — so neben der an der Weser die von Lesum, hoch oben auf der sicheren Geest und weit über die Lande schauend! — Wie soll man sich aber unsre Kapelle in Schlamm und Schlick der Balgeinsel erklären, deren kaum zu ermöglichende Gang- und Bebaubarkeit noch bei Aushebung der tiefen Fundamentgruben der Roseliushäuser in der Böttcherstraße so deutlich jedem vor Augen traten?

Des Rätsels Lösung gibt uns die Anschar-Kapelle in Hamburg¹⁾. — Südlich vom Rödingsmarkt, in der Nähe des Steinhöft beim Schaartor und Alten Waisenhaus lag am Hafeneingang der Elbe die alte Kapelle Maria to dem schare, d. h. dem Ufer (vgl. das englische shore); seit 1600, wo sie als Waisenhaus ausgebaut wurde, nennt man sie irrtüm-

¹⁾ Nach Mitteilung von Prof. Dr. Joachim und Archivdirektor Dr. Reincke.

lich Anschar-Kapelle. Der Zweck dieser — auch vor der Stadtmauer, hart am Flußufer gelegenen — Kapelle war, den Schiffern jederzeit — auch nach Schluß der Tore — Gelegenheit zum Hören der Messe zu geben: und den gleichen, darf man vermuten, wird unsre älteste — wahrscheinlich nur sehr kleine — Martini-Kapelle auch gehabt haben.

Später, als die Balgeinsel langsam aufgehöhht und allmählich von Norden und Osten her dichter besiedelt wurde, wird ihre große, stattliche Nachfolgerin zu der Pfarrkirche dieses Stadtteiles und, weil in ihr die Versammlungen der Kaufleute stattfanden, nennt sie das Volk de Ollermannskarken, — die Funktion der alten Kapelle an der Weser aber scheint die St. Johannis des Täufers oder des Nackten übernommen zu haben.

VIII.

Berichtigung.

Gerd Dettmann, Die Ansgariikirche zu Bremen.

Brem. Jahrb. 35, S. 452—457.

In der Besprechung des Dettmannschen Buches ist auf S. 455 ein dauerlicher Irrtum unterlaufen, indem bei der Erwähnung von Anschars Stiftung für zwölf arme Geistliche angenommen wurde, es sei die Meinung des Buches gewesen, daß sie wenige Tage vor Anschars Tode errichtet worden sei. Das ist nicht der Fall; im Dettmannschen Buche steht „Jahre“ und nicht „Tage“. Wenn dieser Irrtum hier richtiggestellt wird, so muß dennoch darauf hingewiesen werden, daß auch für die Annahme der letzten Jahre Anschars als Entstehungszeit der Stiftung ein gesicherter Beleg nicht vorhanden ist. Denn von ihr erfahren wir erst bei der Gründung des Anscharikapitels, also Ende des 12. Jahrhunderts; lediglich von der Gründung des Armenhospitals durch Anschar wurde bisher von der Forschung (siehe Brem. Urkundenbuch I, Nr. 6) angenommen, daß sie innerhalb der letzten sieben Jahre seiner Lebenszeit erfolgte. Ob die uns angehende Armenstiftung nicht schon eher möglich war, entzieht sich unserer Kenntnis.

Friedrich Prüser.

IX.

Literarische Besprechungen.

Georg Bessell, Bremen, Die Geschichte einer deutschen Stadt.

1935. Im Insel-Verlag zu Leipzig. (Ln. 5,— RM.).

Diese neueste Geschichte von Bremen erzählt in acht Kapiteln auf 450 Seiten vorbildlich bedruckten und tadellos weißen Papierses den Kampf unserer Stadt um das Meer, „der zugleich auch ein Kampf des ganzen Volkes ist, in dem Bremen nur der Vorkämpfer Deutschlands“. Daher steht selbstverständlich und mit vollem Rechte das Politische und — gegen Ende ausschließlich — das Wirtschaftliche im Vordergrund, das Kulturgeschichtliche und noch mehr das Topographische treten folgerichtig zurück.

Die in äußerst flüssiger, höchst angenehm lesbarer Sprache geschriebene Darstellung, oft durch Ironie und Humor gewürzt, vermeidet Einzelheiten und jeglichen, auch den bescheidensten wissenschaftlichen Apparat (was übrigens weder Tadel noch Lob sein soll). Im Gegensatz zu Bippens — als Ganzes unübertrefflicher — „Geschichte der Stadt Bremen“ mit ihren rund 1300 Seiten bietet Bessell selten Ergebnisse eigener Forschung, sondern versucht bisherige Leistungen bremischer, hansischer und deutscher Historiker zu einem reizvollen Bilde von Leben und Farbe zu verarbeiten: Das Betrachten und Erwägen, Erklären und Beurteilen der Ereignisse überwiegt aber zu oft ihre eigentliche Darstellung so sehr, daß ich bezweifle, ob ein mit Bremens Geschichte völlig Unvertrauter aus Bessells Arbeit von ihr die notwendige Kenntnis erhalten wird, — jedenfalls kann und darf von einem Ersatz der gewaltigen Leistung Bippens nicht wohl die Rede sein.

Für die kommenden Auflagen gebe ich anheim, das folgende auszumergen, nachzutragen oder zu verbessern. — Widukind war nicht „der Herzog seiner Sachsen“ (12) und Heinrich I. daher nicht „sein Nachfolger“ (20). — Die Dünenkette berührte weder das rechte, noch das linke Ufer der Lesum (13), eine Tatsache von entscheidender Bedeutung. — Bremen begann nicht seit 965 im rechtlichen Sinne Stadt zu werden, wie das ganze 10. Jahrhundert nicht eine Zeit der Städtegründungen gewesen ist (26). Hermann und Bezelin ummauerten um 1030 nicht die „Stadt“ Bremen, sondern die Immunität des Domes (30), — seinen heutigen Schild heftete man dem Roland 1512/13 an, nicht schon 1404 (88, 121, 126). — Die Gildemeisters sind um 1675 eingewandert und nicht „eine alte patrizische Familie Bremens“ (132). — Die Acht wurde am 20. Dezember 1652 weder „feierlich“ noch „in der Neustadt“ verkündet (213), wozu Bippens III, 37 nachzulesen ist. — Statt des Treffens von Weißenburg wären doch neben Wörth und Sedan die Schlachten um

Metz zu nennen gewesen (385). — Die Straßenanlage des Marktes ist nicht organisch gewachsen, sondern um 965 in der Tat „planmäßig errechnet“ (407). — Grambke ist auch heute noch ein typisches Niedersachsendorf, weder zum städtischen Vorort herangewachsen (433), noch im städtisch bebauten Gebiet gelegen (437). — Vom preußischen Hemelingen hat die Straßenbahn niemals ihren Anfang genommen (436). — Die Wörter hansisch, hanseatisch und hansestädtisch würde ich nicht als Synonyma gebrauchen. — Unter den vielen vortrefflich gewählten Zitaten vermißt man die heroische Antwort des Rates vom Februar 1547 (Bippen II, 122) und die nicht minder bewundernswerte Erklärung des Senats vom 22. Dezember 1810 (Bippen III, 355). — Andererseits sind anerkennend hervorzuheben: Die Schilderungen und Würdigungen Karls des Großen, der für Ostelbien vorbildlichen Kolonisation innerhalb unseres Gebietes, der Italienpolitik deutscher Kaiser, der „sinnlosen Verwirrung“ von 1848, der hohen Leistungen der liberal-kapitalistischen Zeit und im besonderen eines Bismarck, Duckwitz und Smidt (dessen Verdienste um unser Schulwesen freilich leider verschwiegen sind).

Dabei ist jede Seite des schmucken blauen Bandes von ehrlicher Liebe und Begeisterung durchwärmt und durchsonnt, mit der Bessel die Schicksale seiner Wahlheimat erfaßt und dargestellt hat. Bremen ist ihm die älteste der deutschen Seestädte, Deutschlands deutscheste Hafenstadt, die natürliche Hauptstadt des alten Herzogtums Sachsen — und er wird nicht müde, die Tugenden ihrer Bürger zu preisen. Was Wunder, daß besonders die Tagebaren dieses neueste Werk bremischer Geschichtsschreibung mit Stolz und Eifer, oft mit Begeisterung und Rührung lesen und seinem Verfasser herzlichen Dank wissen für diese seine Arbeit in majorem Bremae gloriam.

A. Lonke.

Ludwig Lahaine und Rudolf Schmidt (in Verbindung mit Karl Hansing), Hamburg, Das deutsche Tor zur Welt. 1000 Jahre Hamburgische Geschichte.

Hamburg (Christians) 1936. VIII und 224 S., 13 Bildtafeln. 3,60 RM.

„Nie und nimmer geht es um Vermehrung des Stoffes, sondern einzig und allein um das Vordringen von den Wörtern zu den Sachen, um Vertiefung aus der Überzeugung heraus, daß derjenige, dem die heimische Umwelt wahrhaft Besitz geworden, offeneren Sinnes und klareren Blickes die großen Zusammenhänge der deutschen Geschichte zu erkennen vermag. Die lebendige Anschauung von den Leistungen der Vorfahren auf so eng begrenztem Raum wird Hamburgs Jugend mit dem Gefühl heiliger Verpflichtung erfüllen, der Vaterstadt die einzigartige Stellung im Reich zu bewahren.“ Mit diesen Worten bezeichnen die Verfasser ihre Aufgabe. Sie wollen ein Buch vorlegen, das, wie es von Schulmännern ausging, vornehmlich in der Erziehung wirken soll. Die Geschichte Hamburgs soll der heutigen Zeit lebendig werden.

Welche Forderungen muß man an ein solches Buch stellen? Zuerst die dem Historiker am nächsten liegende: es soll die Ergebnisse der Forschung berücksichtigen, die ja gerade in Hamburg im letzten Jahrzehnt außerordentlich fruchtbar gewesen ist. Zitate geben die Verfasser nicht, das ist in der Art des Buches sehr wohl begründet. Dennoch bemerkt der Kundige, daß sie mit der geschichtlichen Arbeit auf das genaueste vertraut sind und daß jeder Abschnitt gründlich unterbaut ist. Immerhin hätte man, besonders für den auswärtigen Leser, ein Verzeichnis der wichtigsten Schriften beifügen sollen. Ferner: Die Darstellung darf sich nicht in den vielen Einzelheiten verlieren, sondern sie muß in abgerundete, nicht zu lange Abschnitte gefaßt sein. Auch das haben die Verfasser mit großem Geschick durchgeführt. Leicht findet man beim Durchblättern des Buches irgendwelche Sondergebiete. Sodann: Der Freund heimatlicher Geschichte, der Erzieher mit seinen aus der Tagesarbeit erwachsenden Anliegen, auch der Fremde, der sich auf den Besuch der Stadt vorbereiten will, sie suchen nach den Denkmälern, die noch in Gebäuden, Kunstwerken, Straßenbild und Namen, in den Museen die Vergangenheit bewahren; sie finden vielfache Hinweise. Gerade in dieser heimatkundlichen, die einzelne Erscheinung liebevoll hervorhebenden Art sehen wir einen großen Vorzug des Buches. Doch ist die Liebe nicht blind; mit guter Absicht heben die Verfasser auch hervor, was dem Betrachter der Geschichte und der heutigen Tatsächlichkeit in den großen Schwung des wirtschaftlichen Aufstiegs nicht ganz sich einfügt: Die Lauheit, die lange Zeit (am meisten wohl um 1800) in nationalen Fragen herrschte; die Gleichgültigkeit, mit der die führenden Kreise die wahrhaft jammervollen Arbeits- und Wohnungsverhältnisse in den Jahrzehnten nach 1870 ansahen. So erheben sich auch sittliche und volkspolitische Forderungen aus dem aufmerksamen Lesen des Buches. Wir erwähnen noch und loben besonders, das es die Darstellung in die Gegenwart hinein führt, die Spartakistenkämpfe, die „Groß-Hamburg-Frage“, die Wirtschaftskrise, die Entwicklung von Handel und Schifffahrt in den letzten Jahren, den nationalsozialistischen Aufbau ausführlich bespricht. Die hier gegebenen Zahlen sind willkommen. Das Buch klingt aus mit dem Bekenntnis zu der doppelten Spannung der geschichtlichen und gegenwärtigen Liebe: zu der lebendig zu umfassenden Heimat und zu Volk und Staat.

L. Beutin.

Hamburger geschichtliche Beiträge.

Hans Nirrnheim zum siebzigsten Geburtstage am 29. Juli 1935 dargebracht.

Hamburg 1935, Boysen und Maasch.

„Das gemeinsame Gefühl der Verehrung und des Dankes für das wissenschaftliche und menschliche Wirken Hans Nirrnheims hat diese Festschrift entstehen lassen.“ Diese Worte setzt Heinrich Reincke, sein Nachfolger in der Leitung des Hamburger Staatsarchivs, der Sammlung von Einzelbeiträgen voran, die den Inhalt dieser wertvollen Festgabe ausmachten. Hans Nirrnheim

ist auch uns Bremern kein Unbekannter; die Historische Gesellschaft hat schon vor Jahren seine Verdienste als Geschichtsforscher durch die Ernennung zum korrespondierenden Mitgliede anerkannt. Er ist auch ein sehr fruchtbarer Schriftsteller; ein dem vorliegenden Buche angehängtes Verzeichnis seiner Schriften zählt über 100 Nummern! Beziehen sie sich durchweg auch auf hamburgische Stoffe, so sind diese in ihrem Wesen doch oft ähnlich gelagert wie die entsprechenden bremischen, dazu von dem gemeinsamen hansischen Hintergrunde beeindruckt. So wird auch der bremische Geschichtsbeflissene stets mit Gewinn im Werke Hans Nirrnheims lesen.

Er wird es auch in diesem zu seinen Ehren herausgegebenen Sammelband tun. Er enthält Aufsätze, die zum Teil auf Anregungen des Jubilars zurückgehen oder auf Vorträge, die unter seinem Vorsitz im Verein für hamburgische Geschichte gehalten wurden; sachlich besteht bei ihnen allen irgendwie eine Verbindung mit Gebieten seiner eigenen Forschung.

Es würde den Rahmen einer kurzen Besprechung dieser Festschrift sprengen, wollte man alle Beiträge einzeln ihrem gesamten Inhalt nach würdigen. Es soll auch kein Abwägen ihres Wertes bedeuten, wenn sie nicht alle besonders hervorgehoben werden. Aber welche kostbare Stücke auch abseits der gewohnten Bahnen geschichtlicher Forschung geborgen werden können, dafür sei Kurt Detlev Möllers genuß- und aufschlußreiche Lebensbeschreibung Johann Daniel Runges ein Beispiel, des Bruders Philipp Otto Runges, des bekannten Malers. Hier lernen wir nicht nur die tiefe Verpflichtung kennen, die dieser seinem Bruder gegenüber hatte, sondern erhalten gleichzeitig auch ein vollendetes Bild der geistigen und politischen Strömungen in Hamburg in den Jahrzehnten um 1800.

Daß in der Fülle der Aufsätze gelegentlich auch ein Licht auf Gegenstände bremischer Vergangenheit fällt, ist bei den nachbarlichen Beziehungen zwischen Hamburg und Bremen weiter nicht verwunderlich. Erich von Lehe macht in seiner Besprechung der „Ritterlichen Fehden gegen Hamburg im Mittelalter“ den gelungenen Versuch, die bunte Vielheit dieser Erscheinungen nach gemeinsamen Gesichtspunkten zu ordnen. Wir wundern uns, wie wenig den Gegnern dabei räumliche Ferne bedeutet. Niedersächsische Adelige, angefangen bei den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, den Grafen von Hoya und von Oldenburg bis hinab zu den einfachen Dienstmannen des manchmal auch persönlich beteiligten Erzbischofs von Bremen, werden nicht selten als die Gegner Hamburgs genannt, ja, deren älteste bekannte Fehde geht gegen einen dieser stiftsbremischen Ritter (Arnold van Blomendale, um 1285). A. Heskkel macht mit dem *Consilium Politicum wegen der Stadt Hamburg* bekannt, einer 1628 verfaßten Denkschrift des Tillyschen „Korrespondenten“ und späteren kaiserlichen Residenten Dr. Michael von Mentzel, der einer der gefährlichsten Gegner nicht nur Hamburgs, sondern der Hansestädte überhaupt war. Von Hamburg beobachtete er auch die Verhältnisse in Bremen; Gegenspieler waren ihm u. a. zwei Männer, die damals auch in Bremen nicht unbekannt waren: der schwedische Legat Rasche und der Hamburger Syndikus Dr. Vincenz Moller, der vordem in bremischen

Diensten gewesen war. In die Zeit, da das Hamburger Domkapitel, aufs engste mit dem Schicksal des bremischen Erzstiftes verknüpft, der Krone Schweden unterstellt war, führt das, was Hans Kellinghusen über den „Eintritt Hinrich Kellinghusens in das hamburgische Domkapitel“ zu sagen hat. Bei ausgezeichneter Kenntnis der Entwicklungsgeschichte unserer geistlichen Stifter gibt er ein treffliches Beispiel für das Verschleppen mittelalterlicher Formen und Einrichtungen in eine Zeit und Umgebung, in die sie nicht mehr hineingehörten.

Während sich in diesen Aufsätzen nur gelegentliche Bezugnahmen auf Dinge finden, die den bremischen Geschichtsforscher im besonderen angehen, wird eine solche bremische Angelegenheit für Friedrich Keutgen ein sehr wichtiges Beweisstück für die von ihm in seiner Arbeit über „Ursprung und Wesen der deutschen Hanse“ folgerichtig und mit Nachdruck vertretene Ansicht, daß unter „Deutscher Hanse“ ursprünglich nur eine allumfassende Gemeinschaft von deutschen Kaufleuten zu verstehen ist, die im Auslande tätig waren, nicht aber eine „Städtehanse“, die als festumschlossener Bund überhaupt niemals bestanden hat. Es handelt sich um die bekannte Urkunde vom 3. August 1358, mit der die Bremer ihren Eintritt in die Hanse vollzogen. Ob dabei von einem „Wiedereintritt“ gesprochen werden kann, wie Keutgen es in Übereinstimmung mit früherer, von Bippen (Geschichte der Stadt Bremen, I, S. 226) allerdings bestrittener Auffassung tut, ist in diesem Zusammenhang unwichtig. Nur bei dieser seiner Annahme können übrigens die Deutschen, von denen König Magnus VIII. im Jahre 1352 sagt, daß sie früher zur Hanse gehört hätten und jetzt ausgeschlossen seien (S. 82), auf Bremen bezogen werden. Wesentlich im Sinne der Beweisführung ist jedoch die Tatsache, daß die Bremer nicht in einen Städtebund hineinwollen und darum in jener Urkunde scharf zwischen der Hanse der deutschen Kaufleute und den verbündeten Städten unterscheiden. So hatten sie auch zwölf Jahre vorher König Magnus bitten lassen, sie in die Freiheiten einzubeziehen, die er dem „gemeinen Kaufmann“, nicht etwa den Städten, verliehen habe. Wenn sie jetzt, 1358, um die Aufnahme in die Hanse einkommen, so können sie damit nach ihrem eigenen Schreiben nur eine allgemeine Kaufmannsgenossenschaft meinen, wenn auch der Zwang der Verhältnisse, unter dem sie dieses Gesuch stellen, durch die Handelssperre der für ihre Kaufleute eintretenden Städte gegen Flandern herbeigeführt worden ist.

Schon diese wenigen Andeutungen lassen ahnen, wieviel an allgemeiner grundlegender Erkenntnis gerade in dem Keutgenschen Aufsätze enthalten ist. Nicht minder wertvoll, wenn auch nicht gerade auf die Lösung von Grundfragen ausgehend, sind die in der Festschrift enthaltenen Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte. Otto Lauffer bespricht eine bunte Folge von Bildern, „Die alte und die neue Zeit“, das bekannte Klagelied von der guten alten Zeit also; er zeigt, daß die Beschäftigung mit ihr doch entwicklungsgeschichtliche Einzelheiten vermitteln kann, die sonst leicht verborgen bleiben könnten. In noch größerem Überblick erleben wir den Wechsel der Zeiten in dem Aufsatz, den Heinrich Reincke, der Herausgeber der Festschrift,

über die „Schutzpatrone der Stadt Hamburg“ beisteuerte. Es ist eine bunte Reihe, von Hama, dem „Vorkämpfer“ der alten Sachsen bis hin zur Hammonia, dem Wahrzeichen der blühenden Handelsstadt, und in seiner bekannten feinen Art weiß Reincke sie alle entwicklungs- und geistesgeschichtlich zu deuten.

Was dieser Einleitungsaufsatz der Sammlung verspricht, wird von den nachfolgenden samt und sonders gehalten. Es ist keiner unter ihnen, von dem man sagen müßte, man habe ihn ohne großen Genuß und reichen Gewinn gelesen. Galt unser erstes Lob einer im Buche enthaltenen Lebensbeschreibung, so mag auch unser letztes gleichem zukommen: dem wundervoll kräftigen Gemälde, in dem unser Landsmann Hermann Wätjen „Hollands größten Seehelden, Admiral de Ruyter“ darstellt.

Hans Nirrnheim hat eine köstliche Gabe zu seinem siebzigsten Geburtstag erhalten, in Fülle und Tiefe würdig seinem eigenen vielgestaltigen Schaffen.

Friedrich Prüser.

Hermann Joachim, Historische Arbeiten aus seinem Nachlaß.

Hans Christians Druckerei und Verlag, Hamburg 1936.

Der Verein für Hamburgische Geschichte hat sich durch diesen Band X seiner „Veröffentlichungen“ nicht nur um unsere Wissenschaft fraglos ein bleibendes Verdienst erworben, sondern auch alle die zu tiefstem Danke verpflichtet, die ihrem Hermann Joachim, „dieser eigenartigen, ja bedeutenden Persönlichkeit . . . von einer bedingungslosen, sich selbst völlig vergessenden Güte und Hilfsbereitschaft“ in Freundschaft verbunden waren.

Eingeleitet wird das geschmackvolle und sauber gedruckte Buch — nur Seite 60, Anmerk. 381, stört der Druckfehler Semnen statt Semnonen — durch zwei sich vortrefflich ergänzende „Würdigungen“ des am 31. Oktober 1931 verstorbenen Hamburger Oberarchivrats: Hans Nirrnheim schildert vor allem den äußeren Gang seines Lebensweges, die vielseitige Tätigkeit am Staatsarchiv und auf sozialem Gebiete; Heinrich Reincke zieht das innere Ergebnis seiner wissenschaftlichen Leistungen als „gefürchteter“ Rezensent und besonders als Begründer der neuen Gilde-Theorie.

Dieses, sein „Hauptwerk“, bildet sach- und sinngemäß Mittelpunkt und Kern. 12 Seiten umfaßt die unter Papieren Joachims gefundene Niederschrift aus dem Jahre 1912 „Ursprung und Wesen der Gilde“, und dazu auf 87 Seiten 56 „Anmerkungen nebst Anhang“ mit 587 Fußnoten. Das ganze umfangreiche und überaus wertvolle Material hat Frau Elisabeth Joachim, geb. Repsold, mit Bienenfleiß und Engelsgeduld geschickt und sorgfältig aus „zahllosen einzelnen Blättern und Zetteln des schriftlichen Nachlasses“ zusammengestellt; ist es auch Joachim selbst nicht vergönnt gewesen, mit Hilfe dieser Bausteine das Gebäude zu errichten und dadurch sein Lebenswerk zu krönen, so ist doch zu hoffen, „daß sie in dieser Form noch ihre Dienste tun

und dank ihrer Vielseitigkeit und der Berücksichtigung vieler entlegener Quellen manchem Forscher, der sich mit dem Problem der Gilde beschäftigen will, zugute kommen werden". Joachim hat bekanntlich unter weitgehender Zustimmung von Below, Beyerle, Rietschel u. a. als erster behauptet: Gemeinde ist ihrem Ursprung nach Gilde und bleibt es auch weiterhin; Gilde aber ist wirkliche oder angenommene Brüderschaft im Sinne von Blutsverwandten. Unter der schier unübersehbaren Menge des Dargebotenen möchte ich noch als besondere Delikatessen schlagende Interpretationen von Cäsar- und Tacitusstellen (58 ff.) hervorheben, durch die der Altphilologe („der er eigentlich immer geblieben ist“) sich als würdiger Schüler seiner Bonner Lehrer Bücheler und Usener erweist.

Den letzten Teil des — übrigens mit einem geradezu vortrefflichen Bilde Joachims geschmückten — Bandes bilden drei im Verein für Hamburgische Geschichte gelesene Abhandlungen älteren Datums: zwei über „Die Entwicklung von Armenpflege und Wohltätigkeit in Hamburg bis ins 19. Jahrhundert“ vom 1. und 15. März 1915, und als Abschluß „Deputation und Kollegium. Ein Kapitel aus der Verwaltungsgeschichte Hamburgs“ vom 21. Januar 1907. Diese überaus klaren, gründlichen und ertragreichen Darlegungen werden bei uns in Bremen (das im Hauptteil viermal, und zwar S. 27, 35, 51 und 62 erwähnt ist) mit besonderem Interesse gelesen werden, fordern doch unsere vielfach ähnlich gelagerten Verhältnisse zu vergleichender Betrachtung heraus. Der Schlußsatz des schönen Gedenkbuches, der (natürlich unbeabsichtigt) Wesen und Erfolg von Hermann Joachims Lebensarbeit kennzeichnet, lautet:

„Vielleicht ist es mir gelungen, zu zeigen, daß theoretische, historische Besinnung für das Verständnis und den Weiterausbau staatlichen Lebens von eminent praktischem Nutzen sein könnte.“

Alwin Lonke.

Prof. Dr. Ernst Finder, Die Landschaft Billwärder, ihre Geschichte und ihre Kultur.

Veröffentlichung des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. IX, 446 S., 32 Abb., 1 Karte. Hamburg, Hans Christians Druckerei und Verlag. 1935. 8°.

Dieses neue Werk des bewährten hamburgischen Heimatforschers stellt sich seinen früheren Veröffentlichungen über die Vierlande und über hamburgisches Bürgertum in der Vergangenheit würdig an die Seite. Ja, man kann bei der Durchsicht bald feststellen, daß dem Buch darüber hinaus einige unleugbare Vorzüge eignen, die sich einerseits daraus, daß die Übung den Meister macht und andererseits aus der Eigenart des Stoffes erklären. Bei der großen Arbeit über das alte Hamburg „schwamm“ der Verfasser sozusagen in der Hochflut des Stofflichen und drohte fast darin zu versinken; über die kleine Marschlandschaft des Billwärders mußte er jedoch wegen der wesentlich spärlicheren Überlieferung die kulturgeschichtlichen Materialien mühsam zusammensuchen, ein Umstand, der seinem Werk zu einer ge-

drungeneren Gestaltung verhalf. Es mag Leser geben, die in den Büchern E. Finders die „heimatliche Beschwingung“, den „Erdgeruch“, die vaterländische Begeisterung und den Lokalstolz vermissen; die solche Gedanken hegen, sollten lieber zu Büchern greifen wie Lindes Niederelbe; im übrigen tuen sie dem Verfasser unrecht. Gerade die unbestechliche Sachlichkeit, die erschöpfende Gründlichkeit und die behutsame Auswertung der Überlieferungen sind die eigentlichen Vorzüge der Finderschen Schreib- und Arbeitsweise, worin er im Bereiche des niederdeutschen Gebietes unübertroffen ist. Wollte man seine wissenschaftliche Arbeitsweise zu einer künstlerischen Betätigung in Vergleich setzen, so käme nur das Herstellen von Mosaikbildern in Frage; so wie hier aus der formerischen Gruppierung unzähliger Steinchen ein Bild entsteht, so fügt sich dort unter den ordnenden Händen des Heimatforschers aus Tausenden von Aktennotizen und urkundlichen Belegen das volkskundliche Gemälde dieses hamburgischen Marschenteils zusammen. Jedem, der dem niederdeutschen Boden sippenhaft und stammesmäßig verbunden ist, wird dieses mit schier unendlicher Sorgfalt ausgearbeitete heimatliche Mosaikbild sehr lebendig vorkommen, und wer es unternimmt, das Buch gründlich durchzulesen, der wird sich wie gesättigt an dortigem Volkstum vorkommen, und das etwaige Wissen um die eigene Heimatscholle wird ihm demgegenüber als kümmerlich erscheinen. Den Billwärdern kann man zu diesem Volks- und Heimatbuch nur von Herzen Glück wünschen. Welch eine Freude muß es für die dortigen Landschullehrer sein, aus dieser ortsgeschichtlichen Stofffülle schöpfen und die Kinder auf dieser festen volkhaften Grundlage bilden zu können! Welch sippischer Segen erwächst hieraus für die Erbhofbauern dieses Gebietes! Wie stolz und standesbewußt müssen sie werden in Anbetracht der Leistungen ihrer Vorfahren, über die das Buch so eingehend berichtet.

Als Volkskundler nimmt man mit Interesse wahr, wie erheblich die Unterschiede einzelner Landschaften eines Marschengebietes in völkischer wie kultureller Hinsicht sein können. Von der Beharrlichkeit im Tragen der Volkstracht und von der hochentwickelten Volkskunst der angrenzenden Vierländer finden wir in Billwärdern kaum Spuren. Möbel mit Einlegearbeit, wie sie für die Vierländer und Winsener Bauernkultur so bezeichnend sind bzw. waren, wird man vergeblich bei den Billwärdern suchen. Die größere Stadtnähe reicht zur Erklärung dieser merkwürdigen Tatsache nicht ganz aus; wesentlich dabei mitgespielt hat vermutlich auch die besondere Erbanlage der dortigen Marschensiedler, die sich wegen des vorwiegenden Heiratens untereinander gleichmäßig erhielt. Beachtlich ist, was Finder S. 268 über den „Barg“ berichtet. Gemeint ist die offene, viermal aufgeständerte Feldscheune mit nach oben verschiebbarem Dach. Früher war dieser Scheunentyp in den seenahen Gebieten Niederdeutschlands häufig zu finden, wurde in der Niederwesergegend aber seit dem ausgehenden Mittelalter durch die solidere Fachwerkscheune fast verdrängt, und später aus den nördlichen Niederlanden, wo diese Scheunenart noch heute sehr beliebt ist, wieder eingeführt, woran der bei uns übliche Ausdruck „hollandsche Schön“ erinnert.

Im holländischen Friesland bildete sich dann im Laufe des 16. Jahrhunderts ein Wirtschaftshaus aus, das gleichfalls „Barg“ heißt, wobei besagte Vierständerscheune Pate stand. Dieser ostfriesische „Barg“ beginnt seit einigen Jahrzehnten das Niedersachsenhaus zu verdrängen. — Der Verfasser beklagt S. 278 das Aufkommen villenartiger Bebauung nach städtischem Vorbild in der Billwärder Marsch statt der überkommenen niedersächsischen Bauweise, ein Klagelied, das auch anderswo anzustimmen Grund genug vorliegt. Ein genealogisches Verzeichnis der Familiennamen macht das Buch auch in sippengeschichtlicher Hinsicht wertvoll. Die volkskundliche Ausnutzung wird durch ein ausführliches Sach- und Personenregister wesentlich erleichtert. Die Abbildungen sind etwas knapp. Dem Verein für Hamburgische Geschichte ist die Herausgabe des hochverdienstlichen Werkes, das eine volks- und heimatkundliche Fundgrube hohen Ranges und eine bodenständige Schöpfung von kerniger Art ist, sehr zu danken.

E. Grohne.

Mary Elisabeth Schlichting, Religiöse und gesellschaftliche Anschauungen in den Hansestädten des späten Mittelalters.

Saalfeld in Ostpreußen 1935, Günthers Buchdruckerei. III und 191 S.

Dem aufmerksamen Leser dieser Arbeit drängt sich die Frage auf, ob nach den mannigfachen Schriften zur Kultur- und Gesellschaftsgeschichte des ausgehenden Mittelalters, insbesondere nach der umfassenden Zusammenchau, die Willy Andreas in seinem Buche „Deutschland vor der Reformation“ bietet, eine gesonderte Darstellung dieser Dinge für die Hansestädte nötig ist. Waren nicht auch die Unterschiede zwischen den weithin verstreuten Städten zu groß, die Einflüsse von der jeweiligen Nachbarschaft zu verschieden, als daß man von einer Kulturgemeinschaft eigener Prägung reden könnte? Sie war zu beweisen; war sie aber vorhanden, dann mußte eine zusammenfassende Darstellung wie die vorliegende versucht werden. Man wird anerkennen müssen, daß der Beweis gelungen ist, selbst wenn nicht der gesamte Umkreis hansischen Lebens erfaßt worden und manches zu sehr in aufzählender Vereinzelnung geblieben ist.

Wir müssen leider darauf verzichten, der Verfasserin in das bunte Vielerlei der Lebensäußerungen jener Zeit zu folgen. Nur das sei angedeutet, daß die uns heute oft widerspruchsvoll erscheinende Spannung mittelalterlichen Lebens hier ihr besonderes Gesicht durch die Art bekommt, wie der schwerblütige niederdeutsche Mensch sie als hansischer Bürger und Kaufmann auf den verschiedensten Gebieten ausdrückt, daheim und in der Fremde, in der Familie, im Beruf und auch in der Kirche, gemeinschaftsbestimmt und sicher mit idealem Streben, aber auch mit all den Vorbehalten, die ein nüchterner Tatsachensinn eingibt.

Aber nicht auf diese allgemeinen Züge sei von Bremen aus das Augenmerk gelenkt, so sehr es auch reizt, sie wenigstens in Umrissen darzustellen.

Vielmehr sei an dieser Stelle auf das verwiesen, was aus bremischen Quellen zu diesem Bilde beigesteuert wurde und noch weiter hätte beigesteuert werden können.

Mit richtigem Gefühl ist besonders die schriftstellerische Arbeit Johann Hemelings herangezogen worden, sowohl sein *Diplomatarium Ecclesiae Bremensis* wie seine Bearbeitung der Rynesberch-Scheneschen Chronik, diese, die unsere Verfasserin die „literarisch reizvollste hansische Chronik“ nennt, allerdings mit der Vorsicht, die durch die Tendenz der Hemelingschen Überarbeitung gegeben ist. Die aus amtlicher bremischer Quelle, im Bremer Bürgerbuch, für die große Seuche des Jahres 1350 gegebene Zahl von Toten (6966) wird von der vorliegenden Arbeit (S. 143, Anm. 723) leider nicht verwertet; sie erscheint glaubwürdiger als die von der Verfasserin angemerkten übertriebenen Berichte aus anderen Städten.

Bei der Darstellung eines mittelalterlichen Kirchenschatzes (S. 10) hätte mit Vorteil auch die wahrscheinlich von Bernhard von Hiddingwarden gegebene Liste aus dem Anscharikapitel in Bremen verwandt werden können; denn sie ist noch um einige Jahrzehnte älter als die im *Diplomatarium*. Für die mittelalterlichen Pilgerzüge (S. 12) hatte Bremen als Durchfahrtsplatz nach Santiago di Compostella Bedeutung; daher die Verehrung des heiligen Jakob, als deren Andenken noch heute mehrere mittelalterliche Jacobus-Standbilder in Bremen erhalten sind.

Auch für die Aufdeckung der Beziehungen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit kann ein Studium der Bremer Verhältnisse wie eine nähere Betrachtung der geistlichen Stifter ergeben hat¹⁾, manchen zusätzlichen Aufschluß bieten. Wie weit verwandtschaftliche Beziehungen von den Bürgern in die Geistlichkeit hineingehen, ist leider noch nicht festgestellt; aber wenigstens für die bremischen Unterstifter sollen die persönlichen Verhältnisse in nicht zu ferner Zukunft untersucht werden. In der alten Bischofsstadt hat sich das Pfründnertum der Dom- und Stiftsgeistlichkeit besser entwickeln und halten können als an vielen anderen Stellen im hansischen Bereich. Daher auch die schärfere Abkehr im 15. Jahrhundert und die Vorsicht des Bürgertums bei der Vermehrung des Pfründenbesitzes, vielleicht auch der große Zulauf, den die Bettelorden hier fanden. Die Fälle städtischen Patronats, auf die die Verfasserin unserer Arbeit eingeht (S. 38), müssen für Bremen um den Altar *Corporis Christi* in der Anscharikirche vermehrt werden (1436), den allerdings auch Emma Katz, auf die sie sich hier bezieht²⁾, nicht kannte.

Dieser Altar gehört zusammen mit dem Steinernen Kreuz und einer Gedächtnistafel in der Kirche des Paulsklosters zu der Wiedergutmachung, die

¹⁾ Vgl. die Arbeiten von Fr. Pruser über die Güterverhältnisse des Wilhadi-Stephani-Kapitels bzw. des Anscharikapitels in Bremen. Brem. Jahrb. Bd. 30 u. 31 und 33—36.

²⁾ Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe. Brem. Jahrb., Bd. 30.

Diedrich Vasmer, der Sohn des hingerichteten Bürgermeisters Johann Vasmer, für das Andenken seines Vaters erreichte¹⁾. Das Patronat jenes Altars blieb für hundert Jahre bei der Familie Vasmer — die Genugtuung, die Diedrich Vasmer bewirkte, war nach alledem also keineswegs so gering, wie Mary Elisabeth Schlichting im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen in anderen Städten meint.

Es ist bezeichnend, daß der wirtschaftliche Nutzen der Stiftung nicht der „toten Hand“ verfallen sollte. Weil man ihren Wettbewerb fürchtete, wurde ihr in Zukunft kaum noch ein Vermächtnis zugewiesen. Städtische Renten durften bei bremischen Geistlichen nicht genommen werden.

So sind auch die Altäre der bremischen Unterstifter fast alle schon im 14. Jahrhundert gestiftet worden; die Zahlen, die die vorliegende Arbeit in Anlehnung an Emma Katz gibt, bedürfen allerdings einer kleinen Berichtigung. Die Wilhadikirche wird einmal (S. 55) mit der Anscharikirche verwechselt. Gemeint sind die Kirchen der beiden bremischen Unterstifter Wilhadi—Stephani (nach zwei Heiligen benannt) und Anschari. Aus der Geschichte ihres Altargutes könnten eine Menge Beispiele dafür gewonnen werden, wie sehr solche Altargründungen und andere Stiftungen, besonders durch Vorbehalt des Patronats(-Präsentations)-rechts, auch ein Mittel der Familienpolitik gewesen sind. Mit Recht wird eindringlich auf diese Seite der kirchlichen Stiftungen im Mittelalter hingewiesen.

Die Zurückhaltung des Bürgertums gegen die Geistlichkeit hatte aber nicht nur in wirtschaftlichen Dingen ihren Grund, sondern auch in der gelockerten Lebensauffassung der geistlichen Personen. Ein gutes Beispiel für sie kann — im Rückschluß — der allerdings erst aus dem 16. Jahrhundert überlieferte Eid der Vikare des Bremer Stephanikapitels geben. Die so entstandene Einstellung gegen die Kirche schließt natürlich wirkliche Frömmigkeit nicht aus; vielmehr ist sie gerade ein Zeichen für sie. Wenn im nächsten Jahrhundert auch in Bremen die Stadt das Kirchenregiment übernahm, so war auch hier durch böse Erfahrungen der Boden dazu bereitet.

Auch für die von Mary Elisabeth Schlichting behandelte Geistesart der verschiedenen ständischen Stufen lassen sich aus Bremen mancherlei Belege bringen. Hingewiesen sei auf die bevorzugte Behandlung des Kaufmanns in der städtischen Politik. Von ihm hing das Gedeihen des bürgerlichen Gemeinwesens ab; so wurde auch der Kampf um die Weser seinet- und damit der Allgemeinheit wegen geführt — bis in unsere Zeit hinein, wenn auch gegen veränderte Gegenkräfte. Die Leistung macht aber auch den Stolz des Bremers auf seine Vaterstadt verständlich — gutes hansisches Erbe, wie uns die Verfasserin unseres Buches nachweist (S. 156).

Alles in allem dürfen wir sehr zufrieden sein, daß im Gewebe seiner Darstellung der bremische Wirkfaden sehr deutlich ist. Wer mehr über das besondere Bild Bremens am Ende des Mittelalters wissen möchte, der sei

¹⁾ Prüser, Bürgermeister Vasmer und das Steinerne Kreuz. Bremen 1930.

auf die Arbeit von Hermann Entholt über die „Bremische Kultur gegen Ausgang des Mittelalters“¹⁾ verwiesen.

Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn die Verfasserin, obwohl sie sich in erster Linie an das aus den wendischen Städten überkommene Bild hält, außer Bremen noch einige andere sächsische und auch westfälische Städte berücksichtigt hätte. Ich denke z. B. an Braunschweig und Dortmund mit ihrer reichen Überlieferung, auch an Münster, Soest oder Minden. Doch muß es wohl dahingestellt bleiben, ob das allgemeine Bild dadurch viel verändert worden wäre. Auch ohne Berücksichtigung der von dorther stammenden Quellen ist die Schlichtingsche Arbeit ein sorgfältiges Werk, das allen, die sich mit dem inneren Leben unserer Hansestädte im späten Mittelalter vertraut machen wollen, in seiner geschickten Anordnung des Stoffes für viele Einzelzüge und -gruppen ein guter Führer und eine willkommene Nachschlagegelegenheit sein kann.

Einige kleine Ausstellungen sprachlicher Art seien noch angefügt. Wir sollten in unserm wissenschaftlichen Schrifttum der Neigung unserer Zeit zur sogenannten „Akü“-Sprache nicht Vorschub leisten. Darum sollten wir, wenigstens im Text solcher Arbeiten, auch für „Mittelalter“ nicht „MA“ abkürzen. Für mittelalterliche Zeit paßt auch der Ausdruck „Hanseaten“ nicht recht (S. 19); es muß besser „Hansen“ heißen. Im alten Bremen gab es kein Stephans-, wohl aber ein Steffenstor (S. 6).

Friedrich Prüser.

F. Fuhse, „Handwerksaltertümer“ in „Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig“.

Der Name des Verfassers, des bekannten Erforschers niederdeutscher Kultur- und Handwerksgeschichte, bürgt für den Wert des vorliegenden Buches, des Ergebnisses einer überaus mühevollen und exakten Kleinarbeit. Das Werk umfaßt sämtliche Gewerbe der Stadt Braunschweig in ihren schriftlichen und dinglichen Zeugen. Jedes Handwerk ist geschichtlich und zunftmäßig nach den erhaltenen Urkunden dargestellt, und anschließend ist eine Aufzählung und Beschreibung der noch vorhandenen Siegel, Arbeitsgeräte und Erzeugnisse gegeben, soweit sie in den Beständen der drei Hauptinstitute Braunschweigs und im Handwerksbesitz noch zu finden sind. Kaum eine deutsche Stadt besitzt eine so vollständige Handwerksüberlieferung quellenmäßiger und gegenständlicher Natur wie Braunschweig, das können wir trotz der reichhaltigen Handwerksabteilung des Focke-Museums auch in Bremen bestätigen. Hinzu kommt, daß in Braunschweig die Handwerker auch im Rat eine bedeutende Rolle gespielt haben, so daß ihre Stellung eine

¹⁾ Abhandl. u. Vorträge, herausgeg. v. d. Bremer Wissenschaftl. Gesellsch. (Festschrift zum zehnjährigen Bestehen), S. 73—118.

andere als in Bremen war. Die Gliederung des braunschweigischen Handwerks war auch eine sehr weitgehende. Manche Gewerbe, die in Bremen nie, oder zum mindesten nicht so früh eine Amtsrolle erhielten, haben sich in Braunschweig schon im Mittelalter zu selbständigen Gilden entwickelt. So hat das Schmiedeamt in Braunschweig alle die Nebengewerbe, wie Hufschmiede, Schwertfeger, Nagelschmiede, Sensenschmiede sehr viel früher und stärker als in Bremen unterschieden. Ferner ist erstaunlich, daß in Bremen, das doch als Steinhauerstadt zeitweise eine bedeutende Rolle gespielt hat, nie wie in Braunschweig eine zunftmäßige Trennung zwischen Steinhauer und Steinmetz oder Bildhauer bestanden hat. In Bremen haben sich auch viele Gewerbe, die in Braunschweig früh Gilden wurden, bis weit in die neuere Zeit mit vom Rat unbestätigten „Beliebungen“ begnügt.

Die Einleitung „Werdegang des Handwerkers“ gibt einen ausgezeichneten Überblick über das Leben innerhalb des Handwerkerstandes und der Gilde, der für die Verhältnisse der gesamten deutschen Gilden, Zünfte oder, wie es in Bremen hieß, Ämter, aufschlußreich ist, aber auch der gesamte übrige den einzelnen Handwerken gewidmete Hauptteil des Buches geht weit über den Rahmen des Braunschweigischen hinaus und ist lehrreich für die Verhältnisse des Handwerks in allen niederdeutschen und überhaupt deutschen Städten. Gewiß sind Arbeitsbedingungen und Zunftbestimmungen der Gewerbe in manchen Städten verschieden gewesen — auch die bremischen Verhältnisse liegen oft, das würde hier noch eingehender darzulegen zu weit führen, etwas anders als in Braunschweig; schon die Namen der Gewerbe sind entsprechend der Lage Bremens oft ganz abweichend, etwa in Bremen Reepschläger statt Seiler — aber im allgemeinen herrschte doch innerhalb aller deutschen Zünfte eine große Gleichartigkeit. So wird man auch viele einzelne Vorgänge innerhalb der Zünfte aus den braunschweigischen Verhältnissen des vorliegenden Werkes anschaulich erklären können, etwa die Bestimmungen über das Stempeln der Silberarbeiten und die Tätigkeit der auch für Bremen überlieferten „Wardeine“, über deren Funktion und Wirkungsbereich aus den bremischen Akten eigentlich kein ganz klares Bild zu gewinnen ist. Einen wichtigen Hinweis auf die nie ganz geklärte Frage der Unehrllichkeit gewisser Gewerbe, wie der Leineweber, gibt Fuhses Anführung einer Verfügung des Abtes von Spiegelberg. Nach dieser soll das Leineweber-Gewerbe früher in den Händen der Wenden gelegen haben, eine Stütze für die Erklärung der Unehrllichkeit aus der ursprünglichen Ausübung dieser Gewerbe durch Hörige. So wird man bei besonderen Fragen über dieses oder jenes Gewerbe den Text, oder bei Unklarheit über die Gebrauchsbedeutung eines alten Gerätes die dankenswert reichen Bildbeigaben des Fuhseschen Werkes stets mit Erfolg zu Rate ziehen. Ein Lebenswerk an Einzelforschung ist hier in handlicher Form der allgemeinen Auswertung eröffnet worden.

Dr. D e t t m a n n.

Karl Dueßmann, Graf Anton Günther von Oldenburg und der Westfälische Friede 1643—1653.

Oldenburger Forschungen Heft 1, Oldenburg (Stalling) 1935, 208 S.,
2 Bildtafeln.

Die Arbeit ist die erste in einer Sammlung von Einzelschriften, die der Oldenburger Verein für Landesgeschichte und Altertumskunde herauszugeben beginnt. Dueßmann behandelt in einem einleitenden Teil die Neutralitätspolitik des Grafen Anton Günther im Dreißigjährigen Kriege und ergänzt so die 1931 erschienene Dissertation von H. A. Segelken, die sich mit den militärischen Maßnahmen befaßt. Dann geht er zu seinem Hauptgegenstand über, zu der Mitwirkung Oldenburgs an den Friedensverhandlungen. Der Verfasser hat sich einer höchst mühseligen Arbeit unterzogen. Der Historiker sieht wohl stets mit einem gewissen Grausen die Flut von Akten, die in jenen Jahren sich ergoß, er weiß so ziemlich, was seiner wartet: Gezänke um Kleinigkeiten, in allen wichtigeren Dingen das rohe Diktat der ausländischen Großmächte, ein fast undurchdringliches Gewirr von Feindseligkeiten niedriger Art, von Bestechung und Habsucht, all das vor dem düsteren Hintergrund der deutschen Not. Es kostet Überwindung, solche Zeiten zu erforschen, und es ist verdienstlich, wenn ein sorgsamer Arbeiter sie aufbringt und einmal dem dornigen Weg nachgeht, der damals das Schicksal Deutschlands war. Je sorgfältiger er den einzelnen Wendungen folgt, desto weniger lesbar wird seine Darstellung werden, desto mehr werden die unangenehmen Einzelheiten überwiegen. Und das ist in dieser Schrift der Fall. D. schenkt sich und dem Leser keinen wichtigeren Bericht, keinen Wechsel der Stimmung, keine auch nur flüchtig auftauchende Hoffnung oder Gefahr. So ist die Arbeit gerade in ihrer Breite ein erschütterndes Zeugnis der Vergangenheit, aber wir können doch den Gedanken nicht unterdrücken, daß der Verfasser zu sehr an seinen Akten haftete und wohl hätte kürzen können. Auch auf seine Schreibart haben die geschwollenen Schriftsätze übrigens abgefärbt.

Unter den mannigfachen Sorgen des Grafen und seiner Vertreter, unter denen sein Landrichter Hermann Mylius hervorragt, nahm bekanntlich der Weserzoll den ersten Platz ein. So sind seiner Erlangung etwa 100 Seiten des Buches gewidmet. Das wesentliche ist aus Bippens Werk bekannt, wir dürfen darauf verzichten, den verschlungenen Gang der Dinge nachzuzeichnen. Anton Günther nahm sich, genau wie jeder andere Fürst, was er von schwächeren Nachbarn erraffen konnte. Da er keine Gewalt einzusetzen vermochte (im Gegenteil haben ja die Bremer sich Jahrzehnte hindurch mit Waffengewalt des Zolles erwehrt), so wandte der Graf die Mittel der Geldzahlung an die Mächtigen und der Bestechung ihrer Vertreter in wahrhaft erstaunlichem Maße an. So sprach denn einer seiner Gesandten von dem „auf Verehrungen fundierten Weserzoll“ (S. 94) und sprach damit selbst aus, daß von Recht in diesem Falle nicht groß zu reden sei. Viele Stellen der Berichte handeln von solchen Gaben. Ganz besonders die Oldenburger

Pferdezucht mußte erhalten, und insofern kommt den Zeugnissen ein hoher kulturgeschichtlicher Wert zu. Es war, so schrieb ein Diplomat, „als ob gar ein öffentlicher Pferdestall zu Oldenburg wäre, da nur ein jeder seines Beliebens sich anmelden mochte“ (S. 105). Von 1625 bis 1664 wurden aus den gräflichen Ställen 4489 Pferde verschenkt!

Die Eindrücke, die wir aus der ganzen Angelegenheit gewinnen, faßt Dueßmann am Schluß zusammen: „Mit erschreckender Deutlichkeit wurde erkennbar, in welch beschämend hohem Maße Herz und Verstand eines deutschen Dynasten von dem Wohl der eigenen Landesinteressen, z. B. von der Zollpolitik, beansprucht wurde, die nur auf Kosten deutscher Reichseinheit und unter Schutz und Bürgschaft mächtiger Fremdstaaten ermöglicht worden war, und in welch geringem Maße die Politik eines Grafen Anton Günther von dem Wehe der großen politischen und religiösen Auseinandersetzungen in Anspruch genommen wurde“ (S. 202). Diesem Urteil können wir voll zustimmen.

L. Beutin.

X.

Notizen und Nachrichten.

Die Toten der Berichtsjahre Herbst 1934—1936.

Kaufmann Fritz M. Vietor

† 31. Januar 1935 (geb. 9. August 1891).

Senator und Fabrikdirektor a. D. Dr.-Ing. h. c. H. S. Meyer

† 27. Februar 1935 (geb. 11. September 1873).

Bankier und Kaufmann Bernhard C. Heye

† 28. März 1935 (geb. 21. April 1871).

Pastor Paul Thyssen

† 31. Mai 1935 (geb. 21. Juli 1865).

Schiffsbaudirektor Dr.-Ing. h. c. Max Walter

† 25. Juli 1935 (geb. 25. März 1857).

Heimatsdichter Georg Droste

† 17. August 1935 (geb. 13. Dezember 1866).

Prof. Dr. Karl Walter, Direktor der Bremischen Heil- und Pflegeanstalt

† 14. Oktober 1935 (geb. 20. Februar 1881).

Generalkonsul Julius Eduard Hirschfeld

† 25. Dezember 1935 (geb. 23. Juli 1869).

Prof. Dr. Ludwig Jacob, ärztlicher Leiter des St.-Joseph-Stiftes

† 8. Januar 1936 (geb. 6. September 1888).

Schriftsteller Werner Kropf

† 13. Januar 1936 (geb. 26. Februar 1867).

Carl Barkemeyer, Direktor der Bremer Schlepsschiffahrtsgesellschaft

† 8. März 1936 (geb. 15. Dezember 1861).

Neue Bücher zur bremischen Geschichte.

Lonke, Alwin, Römisches im Bremischen. Bremische Weihnachtsblätter, Heft 4, 1934. Verlag A. Geist.

Lübcke, Erich, Der Bremer Rat von 1225 bis 1433 und die Ratsherren in ihren verwandtschaftlichen Beziehungen. Hans Christians Druckerei und Verlag, Hamburg. 1935.

Tardel, Hermann, Goethes Beziehungen zu bremischen Zeitgenossen. Bremische Weihnachtsblätter, Heft 5, 1933. Verlag A. Geist.

- Entholt, Hermann**, Geistiges Leben Bremens in 400 Jahren. Abhandlungen und Vorträge, herausgegeben von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Jahrg. 10, Heft 1, Januar 1936. Verlag A. Geist.
- Beutin, Ludwig**, Aufgang eines bremischen Geschlechts: Der Eltermann Diedrich Dieckhoff 1508—1580. Verlag Johs. Storm. Bremen 1936.
- Ackermann, Arthur**, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des bremischen Bauerntums in der Zeit von 1870 bis 1930. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen. Heft 12, 1936. Verlag A. Geist.
- Kippenberg, Anton**, Geschichten aus einer alten Hansestadt. Leipzig 1936. Im Insel-Verlag.
- Fatthauer, Hermann**, Die bremischen Metallgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 13, 1936. Verlag A. Geist.
- Schübler, Wilhelm**, Adolf Lüderitz. Ein deutscher Kampf um Südafrika 1883—1886. Verlag Carl Schünemann. Bremen 1936.
-

Von der
HISTORISCHEN GESELLSCHAFT

wurden herausgegeben:

Bremische Biographie des 19. Jahrhunderts

Verlag Arthur Geist, 1912

Joh. Gildemeister und C. A. Heineken

Das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen

28 Kartenblätter, nach den Originalaufnahmen von 1798

Bearbeitet von Hans Dörries

Verlag von Arthur Geist, 1928

Bremische Weihnachtsblätter

Verlag Arthur Geist

- Heft 1: *E. Grohne*, **Altbremischer Kunstwerke Schicksal und Verlust.**
„ 2: *H. Tardel*, **Bremen im Sprichwort.** 1929.
„ 3: *G. Dettmann*, **Bremens Stellung in der Kunstgeschichte.** 1930.
„ 4: *A. Lonke*, **Römisches im Bremischen.** 1934.
„ 5: *H. Tardel*, **Goethes Beziehungen zu bremischen Zeitgenossen.** 1935.

ZUR BREMISCHEN GESCHICHTE

erschienen u. a. ferner:

Wilhelm von Bippen

Johann Smidt, ein hanseatischer Staatsmann

Deutsche Verlagsanstalt 1921

Hermann Entholt

Bremens Handel, Schifffahrt und Industrie im 19. Jahrh.

in: *Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer,*

Band V: Hanseaten

Flamberg-Verlag, Gotha 1928.

Georg Bessell

Bremen. Die Geschichte einer deutschen Stadt

Insel-Verlag 1935

Im Verlage von Arthur Geist, Bremen:

Otto Heinrich May

Regesten der Erzbischöfe von Bremen

1. und 2. Lieferung

(Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg,
Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. Abt. XI).

1928 und 1933

—
Hermann Entholt

Geistiges Leben Bremens in 400 Jahren

Abhandlungen und Vorträge,

herausgegeben von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft,

Jahrg. 10, Heft 1, Januar 1936

—
Hubert Wania

Fünfzehn Jahre Bremen 1906—1920

1930

**Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der
Freien Hansestadt Bremen**

u. a.:

- Heft 4: E. Thikötter, Die Zünfte Bremens im Mittelalter. 1930.
- „ 5: K. A. Eckhardt, Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. 1931.
- „ 6: A. Lonke, Das älteste Lassungsbuch von 1434—1558 als Quelle für die Topographie Bremens. 1931.
- „ 12: A. Ackermann, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des bremischen Bauerntums in der Zeit von 1870 bis 1930. 1935.
- „ 13: H. Fatthauer, Die bremischen Metallgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. 1936.